

Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle
(government
district).

2592
Aix-La-Chapelle

MS

Amtsblatt

Druck.

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1900.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
371667A
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1918 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1900
enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
1	1899 19. Oktober	Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalten	17	139	242
2	1. November	Concessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe in Preußen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „New-York“ .	4	29	Beil.
3	18. November	Ausführungsbestimmungen zum B. G.-B.	3	24	51
4	18. November	Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen	1	7	12
5	20. November	Anweisung, betr. Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen	2	19	Beil.
6	24. November	Abänderung der Genehmigungsurkunde für die Feuer-Affekuranz-Gesellschaft „Londoner Phoenix“	10	58	136
7	1. Dezember	Befegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militär-anwärtern	3	21	47
8	2. Dezember	Bekanntmachung, betr. Aenderungen des Regulativs für Getreidemöhlen und Mälzereien	16	132	Beil.
9	6. Dezember	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hockenbruch zu Udenbreth im Kreise Schleiden	1	1	4
10	19. Dezember	Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R. G.-B. S. 463) versicherten Personen	7	44	Beil.

Nr.	Datum.	Z n h a l t.	Stück.	Seite.	Nr.
11	20. Dezember	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses	2	17	37
12	23. Dezember	Änderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter	2	17	36
13	23. Dezember	Urkunde, betr. die Umpfarung von Ortschaften aus der Kirchengemeinde Eupen in die Kirchengemeinde Preussisch-Moresnet	2	16	33
14	24. Dezember	Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes	10	59	Beil.
15	1900 3. Januar	Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Süddeutschen Feuer-Versicherungsbank in München	2	13	25
16	5. Januar	Anderweite Benennung der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt Rheinprovinz	2	17	39
17	10. Januar	Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Anzeige von Betriebsänderungen	3	26	59
18	13. Januar	Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras	4	27	62
19	17. Januar	Postpaketverkehr nach den deutschen Schutzgebieten und nach überseeischen Ländern, mit denen ein unmittelbarer Austausch unter Benutzung deutscher (subventionirter) Postdampfer stattfindet	4	27	63
20	20. Januar	Bekanntmachung, betr. Drucksachenverkehr der deutschen Schutzgebiete	6	33	78
21	29. Januar	Polizei-Verordnung, betr. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen	5	31	75
22	3. Februar	Pferde-Aushebungs-Vorschrift.	23	173	289
23	4. Februar	Erlaubniß zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marino Assurance Company Limited in London	29	214	144
24	5. Februar	Statut der Entwässerungs-Genossenschaft Alpig zu Londerf im Kreise Schleiden	9	49	116
25	6. Februar	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten	17	133	227
26	8. Februar	Werbhrief- und Werthkästchenverkehr mit dem deutschen Postamt in Konstantinopel	8	45	102

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stüd.	Seite.	Nr.
27	16. Februar	Ergänzung der Ausführungsvoorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.	10	59	141
28	19. Februar	Bekanntmachung, betr. Postpaketverkehr nach den australischen Kolonien	10	57	134
29	28. Februar	Umtausch des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold gegen das neu gestiftete Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens	11	61	147
30	1. März	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Geschäftspapieren zum Postverkehr	12	67	163
31	9. März	Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfesseln	14	—	Beil.
32	9. März	2. Nachtrag zu der durch Nachtrag vom 14. Oktober 1899 ergänzten Genehmigungsurkunde vom 19. Mai 1894 für die Straßenbahn von Düren nach Birkesdorf	12	69	168
33	19. März	Auflösung und Umwandlung der Versicherungsgesellschaft „Fides“	13	71	177
34	20. März	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, für die Ausführung von Staatsbauten und von Leistungen oder Lieferungen	16	110	214
35	20. März	Beibehaltung eines Viehmarktes in St. Vith	14	75	196
36	20. März	Postordnung für das deutsche Reich	20	163	Beil.
37	21. März	Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach Samoa	14	73	189
38	22. März	Änderung in der staatlichen Dampfessel-Überwachung	14	74	191
39	22. März	Bekanntmachung, betr. Postverkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten	14	73	190
40	26. März	Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in den Landgemeinden und in den Städten mit 10000 Einwohnern	14	75	197
41	27. März	Betriebs-Vorschrift für Privat-Anschlußbahnen	16	123	218
42	27. März	Polizei-Verordnung für Privat-Anschlußbahnen	16	123	217
43	28. März	Prüfung und Vereidigung der Hebammen	16	122	215
44	29. März	Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1900 betr. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen	16	105	206

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stück.	Seite.	Nr.
45	30. März	<u>Aufhebung der Eintheilung der Steuerenats des Ober- Verwaltungsgerichts in Kammern</u>	20	165	266
46	30. März	<u>Polizei-Verordnung, betr. die Aufbewahrung und Ver- packung fettiger Abgänge von Galeritoffen, fettigen Fuglappen und fettiger Fußwolle</u>	16	106	208
47	2. April	<u>Formulare zu Versicherungs-Freikarten</u>	16	123	216
48	2. April	<u>Polizei-Verordnung, betr. das unbefugte Betreten der Bergwerksgebäude</u>	16	106	207
49	4. April	<u>Errichtung einer dritten Spezialkommission in Düren .</u>	17	139	241
50	11. April	<u>Schließung der Zwangsinnung für Schreiner in Eschweiler</u>	17	138	239
51	14. April	<u>Bekanntmachung, betr. Einschreibbriefsendungen nach den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna</u>	20	161	252
52	18. April	<u>Abänderung des Getreidelagerregulativs und des Regu- lativs für Getreidemöhlen und Mälzereien</u>	21	166	270
53	22. April	<u>Bekanntmachung, betr. Postpakete, Briefe und Kistchen mit Verhängabe im Verkehr mit den deutschen Post- anstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna</u>	21	165	268
54	24. April	<u>Außerkräftigung von Polizei-Verordnungen</u>	20	162	255
55	26. April	<u>Bekanntmachung, betr. Postanweisungsverkehr mit deut- schen Kolonien und dieser untereinander</u>	21	165	267
56	2. Mai	<u>Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten am Bahn- hof in Conzen</u>	22	172	282
57	7. Mai	<u>Errichtung einer Handelskammer zu Stolp</u>	22	172	283
58	7. Mai	<u>Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Dürener Dampfstraßenbahn“ zu Düren</u>	25	195	310
59	22. Mai	<u>Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Allgemeinen Un- fall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Birich“ in Birich</u>	24	190	299
60	1. Juni	<u>Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Porto-Rico</u>	28	211	335
61	5. Juni	<u>Aufhebung des November-Kraummarttes in Saefelen . .</u>	27	208	327

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück	Seite.	Nr.
62	<u>13. Juni</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu 5 M.</u>	34	247	412
63	<u>14. Juni</u>	<u>Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz</u>	37	284	<u>Heft.</u>
64	<u>18. Juni</u>	<u>Regulativ für die Ausgabe von Anleihecheinen der Rheinprovinz</u>	30	219	355
65	<u>21. Juni</u>	<u>Ausstellung von Todenscheinen</u>	30	223	358
66	<u>29. Juni</u>	<u>Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe</u>	31	234	370
67	<u>30. Juni</u>	<u>Instruktion zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, betr. die Stellung unter Polizei-Aufsicht</u>	25	252	430
68	<u>1. Juli</u>	<u>Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache</u>	35	257	432
69	<u>2. Juli</u>	<u>Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im Preussischen Staate</u>	34	247	413
70	<u>2. Juli</u>	<u>Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Rheinland“ bei Lübben</u>	32	241	395
71	<u>3. Juli</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waaren-Verzeichnisses</u>	32	241	394
72	<u>6. Juli</u>	<u>Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.</u>	54	388	<u>Heft.</u>
73	<u>9. Juli</u>	<u>Einführung von Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten</u>	37	277	455
74	<u>9. Juli</u>	<u>Berordnung, betr. die Inkräftsetzung der im §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung</u>	44	313	547
75	<u>12. Juli</u>	<u>Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Urft zu Coll im Kreise Schleiden</u>	35	253	431
76	<u>13. Juli</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb</u>	56	395	702
77	<u>13. Juli</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppenteile für Ostasien</u>	33	243	400

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
78	<u>16. Juli</u>	Bundesrathsbeschluss über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben .	34	250	423
79	<u>16. Juli</u>	Bekanntmachung, betr. die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G.-Bl. S. 463) zu stellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten	35	252	429
80	<u>16. Juli</u>	Siegel der Handwerkskammern	34	248	415
81	<u>30. Juli</u>	Bekanntmachung, betr. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	45	317	559
82	<u>31. Juli</u>	Aufhebung eines Viehmarktes in Schönberg	36	276	450
83	<u>31. Juli</u>	Bekanntmachung, betr. die Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preussischen Börsen	38	286	474
84	<u>31. Juli</u>	Schließung der Schuhmacher-Zwangsinnung zu Eschweiler	36	273	447
85	<u>2. August</u>	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gewerbe-Unfall-Vericherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900	37	281	457
86	<u>2. August</u>	Bekanntmachung, betr. den Postpaketverkehr mit den Karolinen, Marianen, Palau- und Marshall-Inseln	37	277	454
87	<u>3. August</u>	Ehe-schließung von Ausländern	45	320	562
88	<u>3. August</u>	Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Marrakesch (Marocco).	37	277	453
89	<u>4. August</u>	<u>Änderung der Postordnung vom 20. März 1900</u>	45	319	560
90	<u>6. August</u>	<u>Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Athenania“ in Cöln</u>	36	273	443
91	<u>7. August</u>	<u>Verlegung des Instituts für Schutzimpfungen gegen Tollwuth in Berlin</u>	37	282	462
92	<u>8. August</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Waareneinfuhrsteuer</u>	38	285	473
93	<u>9. August</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Ban-Unfall-Vericherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900</u>	38	285	472

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stück.	Seite.	Nr.
94	<u>9. August</u>	<u>Polizei-Verordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage</u>	37	282	461
95	<u>14. August</u>	<u>Erlaß anderweitiger Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergeetzen</u>	40	292	494
96	<u>16. August</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Errichtung eines Nebenpostamtes II. Klasse an der Holsstraße Herzogenrath—Kertrade</u>	38	287	479
97	<u>17. August</u>	<u>Abänderung der §§. 32 und 42 des Statuts des Nachener Vereins zur Beförderung der Arbeitamkeit</u>	38	286	476
98	<u>18. August</u>	<u>Verordnung, betr. die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Ziegen und Ziegenlämmer an der Landesgrenze</u>	38	286	477
99	<u>19. August</u>	<u>Ausführung des Unfallversicherungsgeetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900</u>	45	319	561
100	<u>28. August</u>	<u>Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betr. die Ausführung des Stempelsteuergeetzes</u>	45	340	Beil.
101	<u>28. August</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Postübereinkommen mit der Schweiz</u>	40	291	492
102	<u>29. August</u>	<u>Verlegung der Wegegelderhebungsstelle der Aktienstraße von Nilsich nach Stolberg</u>	40	293	500
103	<u>30. August</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Postanweisuugsdienst mit dem Gebiete des frühern Orange-Freistaats</u>	40	292	493
104	<u>30. August</u>	<u>Postanweisuugsverkehr für Civil-Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisen-Gelder und Renten pp., Abhebung vor Sonn- und Festtagen, sowie Vereinfachung des Quittungswesens</u>	42	305	525 526
105	<u>31. August</u>	<u>Anteilnahme des deutschen Postamtes in Tschifu am Zeitungs-, Postanweisuugs- und Paketdienste</u>	41	300	511
106	<u>4. September</u>	<u>Annahme der Hamburg-Dremer Feuerversicherungsanstalt in Hamburg unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinproving versichert werden dürfen</u>	41	302	519
107	<u>7. September</u>	<u>Heibehaltung von Viehmärkten in Simmerath</u>	41	300	513
108	<u>8. September</u>	<u>Weitere Erleichterung des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien</u>	41	299	510

Nr.	Datum.	Z u h a l t.	Stück.	Seite.	Nr.
109	13. September	Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Klassen	51	360	626
110	15. September	Zulassung von Feldpostpaketen	42	305	524
111	17. September	Bekanntmachung, betr. Paketverkehr nach Brasilien	43	309	532
112	21. September	Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekerlehrlinge	43	310	535
113	24. September	Errichtungs-Urkunde der Pfarrei Berggrath im Landkreise Aachen	54	386	682
114	25. September	Polizei-Verordnung, betr. Ueberwachung des Fremdenverkehrs	43	310	537
115	1. Oktober	Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe	45	320	563
116	1. Oktober	Vieh- und Schafmärkte zu Blankenheim	44	315	552
117	6. Oktober	Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Aachen—Horbach, Richterich—Herzogenrath, Kirchliche—Kohlscheid	45	323	565
118	8. Oktober	Bau-Polizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern	45	328	567
119	8. Oktober	Bergpolizeiverordnung, betr. die Befestigung des Kohlenstaubes in Schlagwettergruben im Bezirke des Königlich Oberbergamts zu Bonn	51	369	637
120	8. Oktober	Bekanntmachung, betr. Einrichtung von deutschen Postanstalten in Tutschan und Hankau (China)	46	341	576
121	15. Oktober	Nachtrag zum Reglement der öffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895	47	345	589
122	22. Oktober	Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 8. April 1879	47	345	587
123	23. Oktober	Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Cöln	47	345	588
124	29. Oktober	Bekanntmachung, betr. Erleichterungen für Feldtelegramme an Angehörige der Marine in Ostasien	49	349	602
125	30. Oktober	Errichtung eines deutschen Postamtes in Peking	49	349	601

Nr.	Datum.	Z u h a l t.	Stück.	Seite.	Nr.
126	10. November	Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen . . .	51	360	625
127	12. November	Aufhebung der Hindviehmärkte und Abhaltung eines weiteren Pferdemarktes zu Einrich, Kreis Zülich	50	355	614
128	14. November	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . .	54	383	674
129	14. November	Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China)	51	360	624
130	15. November	Die zur Errichtung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände haben als weitere Kommunalverbände im Sinne der §§. 120 und 155 Abf. 2 der Gewerbeordnung zu gelten	53	376	658
131	19. November	Beibehaltung der durch den Beschluß vom 19. Oktober 1899 festgesetzten Brennsteuer-Vergütungsätze . .	52	374	652
132	19. November	Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen	51	360	623
133	29. November	Änderung der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu §. 8 Abf. 1 und §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225)	56	399	704
134	30. November	Errichtung einer Handelskammer in Wexlar	53	377	664
135	4. Dezember	Ausgabe von neuen Postwerthzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande	54	384	675
136	6. Dezember	Inkraftsetzung der in §. 154 Abf. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900	56	404	Beil.
137	6. Dezember	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Sophie bei Uebach	54	387	683
138	7. Dezember	Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuches für das deutsche Reich (Pharmacopoea Germanica editio quarta)	55	390	689
139	7. Dezember	Einrichtung eines deutschen Postamts in der Stadt Kantschou	55	389	688

<u>Nr.</u>	<u>Datum.</u>	<u>Inhalt.</u>	<u>Stüd.</u>	<u>Seite.</u>	<u>Nr.</u>
140	<u>7. Dezember</u>	<u>Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. August 1899 wegen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der San-Jose-Schildlaus</u>	55	390	690
141	<u>18. Dezember</u>	<u>Anderweite Festsetzung des örtlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Kreise Heinsberg . . .</u>	56	400	708
142	<u>19. Dezember</u>	<u>Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostafien .</u>	56	399	703



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Januar

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 1. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 1. Statut für die Entwässerungs-Gesellschaft Hokenbrech zu Udenbreth im Kreise Schleiden S. 1-5. Postalisches S. 5-6. Termin für die Taxulegerinnen-Prüfung in Berlin im Frühjahr 1901 S. 6. Ausreihung der Zinsheine Reihe III Nr. 1 bis 2) zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 $\frac{1}{2}$, vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1849 S. 6. Regelung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß Lothringen S. 7-8. Uebersicht anstehender Arbeiten S. 8. Prüfung freiwilliger Beiträge zur Errichtung eines nationalen Centrales für Seine Majestät den Hochseligen Kaiser Friedrich III in Bremerhaven S. 9. Verlosung S. 9. Bienenzuchtforum für Frauen S. 9. Arzneytage für 1900 S. 9. Personal-Nachrichten S. 9. Zweigstelle des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitfamkeit in St. Vith S. 9. Anlegung des Grundbuchs in Ralmedy, Dahlen und Kommersdorf S. 9.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1900 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetz-Sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwel geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 18. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Voehm.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 51. Stück enthält unter Nr. 2634: Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezember 1899. Unter Nr. 2635: Fernsprechtgebühren-Ordnung. Vom 20. Dezember 1899. Unter Nr. 2636: Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. Vom 20. Dezember 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 3 Das 43. Stück enthält unter Nr. 10147: Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 11. Dezember 1899. Unter Nr. 10148: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedentopf. Vom 16. Dezember 1899.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bekräftigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 4 Statut für die Entwässerungs-Gesellschaft Hokenbrech zu Udenbreth im Kreise Schleiden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (S. S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehöriger Grundstücke in dem Gemeindebezirke Udenbreth werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenautechnikers Jlid in Bonn vom 14. Dezember 1898 durch Ent-

auf Verichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslisten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Beihilfungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennfläche verhältnißmäßig zu vertheilen. Wegen die Festlegung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstüch davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslisten, und zwar in der Weise, daß je ein $\frac{1}{2}$ Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Anlegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossen-Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitveräußerung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist je der Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-

mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenanlegung, die Feuerwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenerwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festlegung und Abnahme vorzulegen;
- e) dem Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat

er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schanetermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche besagt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befangen, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen für Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die besüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüchliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundrechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtsstufen beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausdrücklichsten Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile anzumerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft Bodenbruch zu Uden-

breth^h zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleißen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändig n Unterschrift und beigebracktem Königlich n Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Dezember 1899.
(L. S.) gez. **Wilhelm K.**

ggz. von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 5 Bekanntmachung.

Nachdem die Uebernahme der Karolinen, Mariannen und Palau-Inseln in die Verwaltung des Deutschen Reichs erfolgt ist, finden auch Briefsendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und jenen Inselgruppen andererseits die für die übrigen Deutschen Schutzgebiete geltenden Taren Anwendung.

Berlin W., den 29. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddiełski.

Nr. 6 Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1900 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Delzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigkeitstellung sämtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 *M.* umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bez. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten nicht vor dem 1. Januar 1900 und erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen

derselben Gattung verkauft sein werden. Als eine Ausnahme und vorübergehend werden aus Anlaß des Jahreswechsels Postkarten der neuen Art, zu 5 Pf., mit einer bezüglichen Verzierung der Vorderseite versehen zur Ausgabe gelangen. Dieselben werden schon vom 28. Dezember ab, jedoch nur auf besonderes Verlangen an das Publikum verabsolgt werden und haben erst vom 1. Januar ab Gültigkeit.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W., den 30. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddiełski.

Bekanntmachung.

Nr. 7 Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Delzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigkeitstellung sämtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 *M.* umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bez. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W., den 2. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddiełski.

Nr. 8 Bekanntmachung.

Paketverkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten.

Vom 1. Januar 1900 ab wird eine neue und billige Paketförderung nach Brasilien und den Laplata-Staaten (Argentinische Republik, Paraguay, Uruguay) für Sendungen bis zum Gewicht von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 *M.* eingerichtet. Die Pakete werden in Hamburg und Bremen den Dampfischiffs-Gesellschaften direkt, ohne Vermittlung

von Expedienten, übergeben und am Bestimmungs-Pafenorte durch die Agenten der Gesellschaften aufs Postamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete aulich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 28. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbecki.

Nr. 9 Bekanntmachung.

Nachnahmeverkehr nach Portugal.

Vom 1. Januar 1900 ab hat die Angabe des Nachnahmebetrags auf Einschreibbriefsendungen, Werthbriefen und Werthkästen nach Portugal (einschließlich der Azoren und Madeira) nicht mehr in portugiesischer sondern in deutscher Währung zu erfolgen. Die Umwandlung in die portugiesische Währung geschieht durch die hierzu bestimmten portugiesischen Postanstalten nach dem Durchschnittsfuß der dem Eingange der Nachnahme-sendungen vorangegangenen Woche.

Berlin W., den 29. Dezember 1899.

Reichs-Postamt, I. Abteilung.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 10 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1900 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 25. Mai 1900 und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehraute stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde in dem Monate März k. Jz., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls spätestens bis zum 1. April 1900 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehraute stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin gleichfalls im März k. Jz. und spätestens bis zum 1. April 1900 einzureichen.

Der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ansgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

Nr. 11 Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½ vormalis 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier-selbst Dranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanzweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinscheinanzweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Anshändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanzweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 12 Zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen ist das nachstehende Uebereinkommen getroffen worden, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. Die Nr. I des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abziehungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes gründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.
2. Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preussischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des §. 64 des preussischen Ausführgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohn-sitzes) künftig zu unterstützen haben. (Zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abf. 2 Nr. III des Abkommens.)
3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch §. 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preussischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.
4. Die §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt. Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohn-sitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungs-wohn-sitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.
6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungs-Anträgen sind

die Regierungs-Präsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.
Nachen, den 20. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I.

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königsreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hilfsebedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen des anderen Staates oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

- a) wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben;
- b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a) bezeichneten Personen handelt:

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohn-sitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen preussischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringische Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia) bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansehung zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§. 11—13 des Unterstützungswohn-sitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen

ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betrefis derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter 1b als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unent-

behrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentscheidung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Landes verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII.

Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung verjagt werden sollten.

VIII.

Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Nr. 13

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1899. Jahreswoche vom 24. bis 30. Dezember.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Typhus.		Masern.		Scharlach.		Typhus-typhic.		Gonorrhoe.		Krankheitsfieber.	
	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	26	1	—	—	—	—	
Düren	—	—	—	—	2	—	—	—	43	—	1	16	1	—	—	—	—	
Erfeldenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gellenkirchgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	3	—	—	—	—	
Malmédy	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	5	1	—	—	49	1	8	1	57	8	—	—	—	

Aachen, den 3. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 14 Der Herr Minister des Innern hat die Genehmigung erteilt, daß das Comité zur Errichtung eines nationalen Denkmals für Seine Majestät den Hochseligen Kaiser Friedrich III in Bremerhaven durch Aufrufe in öffentlichen Blättern oder durch Insendungen an Private im gesammten Staatsgebiete Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den erwähnten Zweck erläßt und die eingehenden Beiträge durch seinen Bevollmächtigten, Kapitänleutnant d. R. Kauschmann in Berlin entgegennimmt.

Aachen, den 27. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 15 Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den am 11., 12. und 14. Mai 1900 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 250000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 27. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 16 In Anschluß an den im Monate Juni 1900 hier selbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Vieenzucht Hauptlehrer a. D. Geilen stattfindenden Lehrkursus in der Vieenzucht für Männer ist die Abhaltung eines sechstägigen Kursus für Frauen beabsichtigt.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 15. Februar d. Jz. bei den Herren Landräthen, für die in der Stadt Aachen wohnenden Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 21. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 17 Die Königlich Preussische Arznei-Lage für das Jahr 1900 ist in H. Gärtners Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienen und von dort sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 M. zu beziehen.

Aachen, den 2. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 18 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königl. Waldwärtler Rupper zu Hollarath in der Oberförsterei Büllingen

aus Anlaß seiner Veretzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Waldarbeiter Hubert Koll zu Heimbach im Kreise Slesiden das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des an das Oberbergamt zu Halle veretzten Oberbergath's Rüdke dem Königl. Bergath Hierogel die Verwaltung des Bergreviers Düren mit dem Wohnsitz in Aachen vom 1. Januar 1900 ab übertragen worden ist.

Nr. 19 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Rentmeisters von Werth den Herrn Joseph Niederkorn mit der Kassirerstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse in St. Bith beauftragt haben.

Das Kassenlokal befindet sich von jetzt ab in der Wohnung des Herrn Joseph Niederkorn.
Aachen, den 29. Dezember 1899.

Der Vorstand des Vereins.

Bekanntmachung.

Nr. 20 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Malmedy** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 22 Nr. 66/1.

Malmedy, den 22. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 21 Bekanntmachung.

Das Grundbuch ist ferner fertig gestellt für folgende Parzellen der Gemeinde **Dahlem**:
Flur 6 Nr. 627, Flur 11 Nr. 2423/966 und 2596/1084;

desgleichen für die nichtanlegungspflichtigen Parzellen nachbenannter Artikel:

Artikel 74 und 273: Civilgemeinde Dahlem;
Artikel 408: Königlich Preussischer Staat — Eisenbahnverwaltung —; Artikel 562: Provinzial-Verband der Rheinprovinz; Artikel 143 und 238:

Katholische Pfarrkirche zu Dahlem.

Ferner für folgende anlegungspflichtige Parzellen der Gemeinde **Lommersdorf**:

Flur 9 Nr. 658/130; Flur 10 Nr. 746, 1006, 1085, 2666/1293, 2667/1293, 1827, 1828;
Flur 12 Nr. 730, 1144; Flur 14 Nr. 1969/1 und 3270/207 c.

Blankenheim, den 29. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 20. November 1899,

zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899

betreffend

das **Verwaltungszwangungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.**

(Ges.-Samml. S. 545.)

Auf Grund der im §. 56 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 545), den beteiligten Ministern erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren unterliegen, bestimmt sich nach den hierüber ergangenen allgemeinen und nach den in den einzelnen Landbesttheilen bestehenden besonderen Vorschriften.

Anwendung
der Verord-
nung.
(S. 1)

Artikel 2.

Neben dem ersten Schuldner oder an Stelle desselben kann dem Gläubiger — sei es für die ganze, sei es für einen bestimmten Theil der Schuld — noch eine andere Person haftbar sein. Diese Haftung kann beruhen auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes. So findet, wenn die Schuld als eine öffentliche Last auf einem Grundstücke ruht, — wie z. B. ein Grund- oder Gebäudesteuerbetrag — bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Einziehung des Betrags gegen jeden Besitzer des Grundstücks, neben dem ersten Schuldner also auch gegen jeden Besitznachfolger statt. Nach §. 42 Abs. 4 des Ergänzungsteuergesetzes haften z. B. ferner außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen den Veranlagten gemäß §. 5 des genannten Gesetzes zugerechnet worden ist, für den auf dieses Vermögen entfallenden Theil der Ergänzungsteuer solidarisch.

Vollstreckung
gegen Dritte.
(S. 2)

In allen diesen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen die anderweit haftenden Personen in derselben Weise, wie gegen den ersten Schuldner, zu bewirken.

Artikel 3.

Die Haftung anderer Personen als des ersten Schuldners kann aber auch beruhen auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Soweit diese Haftung kraft Gesetzes eintritt, findet das Verwaltungszwangungsverfahren auch gegen den Dritten statt; dagegen ist es ausgeschlossen, soweit die Haftung durch Rechtsgeschäft, z. B. Bürgschaft, begründet ist.

Artikel 4.

Nraft Gefehes haften insbesondere:

1. die Erben und Nacherben, sowie die Erbschaftskäufer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten;
2. der Ehemann für gewisse Schulden der Ehefrau (B.G.B. §§. 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549); sofern der gesetzliche Güterstand besteht, haftet der Mann namentlich persönlich während der Dauer seiner Verwaltung und Nutzung für alle der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
3. der Vater oder die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für gewisse Schulden des Kindes (B.G.B. §§. 1654, 1686); das zu 2 über die Haftung für öffentliche Lasten Bemerkte findet entsprechende Anwendung;
4. derjenige, welcher ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (B.G.B. §. 419), oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (B.G.B. §. 25 Abs. 1).

Die vorstehend bezeichneten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen, vorbehaltlich der in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen ihrer Haftung, insbesondere der Beschränkung der Haftung des Erben. Diese Beschränkungen bleiben nach dem gemäß §. 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§. 781, 788 C.P.D. bei der Vollstreckung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erhoben werden; die Erhebung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen in §. 3 Abs. 3 der Verordnung. Auf Grund der den Erben nach §§. 2014, 2015 B.G.B. zustehenden ausschließlichen Einreden kann eine Einwendung nicht erhoben werden, falls es sich um die Vollstreckung der im Konkurse nach § 61 Nr. 2, 3 R.D. bevorrechtigten Forderungen wegen staatlicher und kommunaler Abgaben und wegen der nach Gesetz oder Verfassung an Kirchen, Schulen, öffentliche Verbände und öffentliche Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre handelt.

Artikel 5.

Soweit Dritte, denen ein Recht der Verhaftung oder des Nießbrauchs an Vermögensstücken des Schuldners zusteht, insbesondere der Ehemann, die Eltern oder ein Testamentsvollstrecker, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, können sie einer Zwangsvollstreckung in diese Vermögensstücke nicht widersprechen und es kann die Zwangsvollstreckung auch dann erfolgen, wenn die Vermögensstücke sich in ihrem Besitze befinden. Zur Duldung der Zwangsvollstreckung sind namentlich verpflichtet:

1. der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Ehefrau nach Maßgabe der §§. 1411 bis 1414, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 B.G.B.;
2. in den Fällen der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Ehefrau oder die antheilberechtigten Abkömmlinge hinsichtlich des Gesamtguts für Schulden des Mannes oder des überlebenden Ehegatten (B.G.B. §§. 1459, 1488); wird die Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtigt, so tritt persönliche Haftung ein (B.G.B. §§. 1480, 1498);
3. die Eltern hinsichtlich des Vermögens des Kindes nach §. 1659 B.G.B.;
4. der Nießbraucher an einem Vermögen hinsichtlich der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände, soweit die Forderungen vor Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind (B.G.B. §. 1086);
5. der Testamentsvollstrecker hinsichtlich der seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände wegen der Nachlassverbindlichkeiten (B.G.B. §§. 2213, 2214).

In Fällen der bezeichneten Art findet das Verwaltungsverfahren auch gegen den Dritten statt, jedoch nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Vermögensmasse.

Artikel 6.

Gelangt die Vollstreckungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Umstände und der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ueberzeugung, daß die Vollstreckung gegen einen Dritten zulässig sei, so hat sie das Zwangsverfahren gegen ihn anzuordnen, in den Fällen des Art. 5 unter Bezeichnung der Vermögensmasse, in welche die Vollstreckung zulässig ist.

Die §§. 735 bis 749 C.P.D. enthalten nähere Vorschriften darüber, gegen welche Beteiligten behufs Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen (Bereins- oder Gesellschaftsvermögen, Vermögen, das einem Nießbrauch unterliegt, Vermögen der Ehegatten und unter elterlicher Gewalt stehender Kinder, Nachlaß beim Vorhandensein mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers) ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Diese Vorschriften finden auf das Verwaltungsverfahren in der Weise Anwendung, daß es der Anordnung des Zwangsverfahrens bedarf, soweit nach diesen Vorschriften ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Die Vollstreckungsbehörde hat daher in den geeigneten Fällen darauf zu achten, daß in den von ihr zu ertheilenden Aufträgen zur Zwangsvollstreckung diejenigen Personen bezeichnet werden, gegen welche es der Anordnung der Zwangsvollstreckung bedarf. Sofern eine Haftung beider Ehegatten begründet ist (vgl. Art. 4 Nr. 2), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Weiterungen das Zwangsverfahren gegen beide Eheleute unbeschränkt anzuordnen, auch wenn es nach den §§. 739 ff. nur eines Titels gegen einen der Ehegatten oder bezüglich des einen Ehegatten nur eines auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkten Titels bedürfen sollte.

Artikel 7.

Bestreitet eine nach Art. 4 oder 5 in Anfrucht genommene Person ihre Verpflichtung oder erhebt sie auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 C.P.D. Einwendungen, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls sie den Widerspruch nicht für begründet erachtet, unter Mittheilung des Sachverhalts die Entscheidung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, einzuholen. Wenn dieser durch eine Behörde vertreten wird, so ist die zu seiner Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufene Behörde zu der Entscheidung zuständig. Wird der erhobene Widerspruch oder Einwand für begründet erklärt, so ist der Zwangsvollstreckung unter Aufhebung der bereits vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln kein Fortgang zu geben. Wird der Widerspruch oder Einwand für nicht begründet erachtet, so steht dem Widersprechenden nach seiner Wahl frei, entweder bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde zu führen oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Klage zu erheben. Die Frist beginnt mit demjenigen Tag, an welchem die den Widerspruch oder Einwand verwerfende Entscheidung zugestellt worden ist. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Durch die Einlegung der Beschwerde oder Erhebung der Klage wird der Fortgang der Zwangsvollstreckung nicht gehemmt, es sei denn, daß die zu der Entscheidung der Beschwerde berufene Behörde oder das Prozeßgericht anderweitige Anordnungen, welchen die Vollstreckungsbehörde sogleich nachzukommen hat, trifft.

Artikel 8.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt. Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so ist, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, durch die Vollstreckungsbehörde bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters zu beantragen. Der Antrag hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu steht.

Tod des Schuldners.

Artikel 9.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes solche Geldbeträge einzuziehen haben, die der Vertheilung im Verwaltungsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 4.)

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rentanten von Kirchengemeinden und Schulsozialitäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insofern den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbständige

Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Artikel 10.

In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 4 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnismäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Artikel 11.

In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Artikel 12.

Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Artikel 13.

Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Artikel 14.

Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstfesse versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preussischen Adler entfallen und auf der linken Brustseite getragen werden.

Artikel 15.

Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Artikel 16.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer theilseitigen Person vorzuzeigenden, schriftlichen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Wird eine Vollstreckungsmaßregel in Folge Ersuchens einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde ausgeführt (§. 5 der Verordnung), so ist dieser schriftliche Auftrag mithin nicht von der ersuchenden, sondern von der ersuchten Behörde dem Vollziehungsbeamten zu erteilen.

Artikel 17.

Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Artikel 18.

Nach §. 7 der Verordnung soll der Zwangsvollstreckung eine Mahnung besjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorausgehen. Nothwendigkeit der Mahnungen.

Die Verpflichtung zur Annahme besteht also nicht nur gegenüber dem ersten Schuldner, sondern auch gegenüber jedem Anderen, gegen welchen in Gemäßheit der Art. 2 bis 6 das Zwangsverfahren angeordnet wird.

Artikel 19.

Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

- a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der letzteren gefährdet werden würde; oder wenn
- b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des §. 7 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.*)

Artikel 20.

Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichnis zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfall der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind. Restverzeichnis.

Für dieses Restverzeichnis ist in der Regel das anliegende Muster I, dessen Spalten nach Bedürfnis vermehrt werden können, zu benutzen. Anlage I.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Artikel 21.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle, sofern ein Restverzeichnis geführt wird, auf Grund dieses Verzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern. Mahnzettel.
Anlage II.

Artikel 22.

Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post. Behändigung der Mahnzettel.

Im erstern Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrags übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenen Schuldner zu beschreiben. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nur dann befugt, wenn ihm die Ermächtigung hierzu von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich erteilt

*) Nach der Verfügung vom 15. März 1888 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 90) bedarf es der Mahnung nicht:

- 1. bei der Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 28. April 1888 (Ges.-Samm. S. 66) von den Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen;
- 2. bei der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden im Geltungsbereich des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (Ges.-Samm. S. 196) gemäß §. 182, Nr. 2, in Ausübung ihrer Zwangs-befugnisse festgesetzten Geldstrafen.

ist. In dem Mahnzettel ist anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der behändigende Beamte zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Erhebung als unbezweifelbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Artikel 23.

Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämtlichen anzunehmenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisess umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszugs die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behündigt dem N.N. am —ten“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am —ten“ bezw. „dem Ortsvorsteher übergeben am“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisess durch den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten“ bescheinigen.

Artikel 24.

Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersten Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausfertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 23 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisess dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnachst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausfertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisess und dem Auszuge aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisess aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Artikel 25.

Sofern in einzelnen Landesheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangel geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

Artikel 26.

Hinsichtlich der bei Gerichtskosten die Stelle der Mahnung vertretenden Kostenrechnungen werden die erforderlichen Anordnungen vom Justizminister erlassen.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 27.

Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnis^{Einleitung des Zwangsverfahrens.} einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmäßregeln Ausnahmungen zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährten Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnis mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichnis mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Artikel 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften: ^{Zustellungen. (zu §§ 9 bis 12.)}

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zugestellten Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geistesranke, Pflanzverderber oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu

befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsitz einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsitz in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung ab-schriftlich mitzulegen.

Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Theilnehmer oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.
13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Vollziehungsbeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhandeln. Ob die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 23 gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Bereinsachte Zustellung“.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken. Ueber die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:

- a) Ort und Zeit der Zustellung,
- b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
- c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Nrn. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach Nr. 7 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind,
- d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist,
- e) die Bemerkung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist. Auf dem letzteren ist der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben,
- f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Die Zustellungsurkunde ist der die Zustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III zu benutzen. Anlage III.

Artikel 29.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 11 Abs. 2 b. R.), sowie bei Zustellungen an die im §. 201 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich sind, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 199, 200 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 12 b. R.) ist der Tag der Ansetzung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Artikel 30.

Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorchriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Konzepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuhäften. Die Akten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Anlegung von Akten.

Artikel 31.

Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzug ausführen zu lassen. Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 14.)

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32.

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 17 Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden. Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 17.)

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenige Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Artikel 33.

Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlös entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden. Ansprüche dritter Personen. (Zu §. 19.)

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Artikel 34.

Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung (§. 19 Abs. 2 d. B.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozeßualischen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (C.P.D. §§. 274, 275); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Artikel 35.

Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrags ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt. Falls es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die mit der Einziehung beauftragte Behörde hat diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Artikel 36.

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV auszufertigenden Pfändungsbefehls erteilt. In dem letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Artikel 37.

Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Früßbewilligungen, in Folge deren die Pfändung ausgesetzt ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Früßbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Früßbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 27 zu richten. Die Vorzeigung eines Fostscheins über die Abwendung eines Geldbriefs ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu erteilen.

Artikel 38.

Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehle zu vermerken und den letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Offenbarungseid.
(Zu §. 21.)

Pfändungsbefehl.
(Zu §§. 18, 19, Abs. 2.)

Anlage IV.

Anwendung der Pfändung.
(Zu §. 18.)

Artikel 39.

Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

Ausführung der Pfändung (zu §§. 22 bis 25.)

Artikel 40.

Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstücks sind, da sie nach dem §. 865 der Zivilprozessordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit umfaßt. Was Zubehör ist, bestimmt sich nach den §§. 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem gewerblich benützten Gebäude sind es insbesondere die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und Gerätschaften, bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, und der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Solche Gegenstände, welche zwar nicht Zubehör eines Grundstücks sind, auf welche sich aber nach den §§. 1120 bis 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken erstrecken, unterliegen der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Erzeugnisse und Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und auf das Zubehör eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

Artikel 41.

Alle Sachen, welche nach §. 811 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden. Ebenso sollen freibleiben diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Bestimmungen des §. 812 a. a. D. zutreffen.*)

Behufs der Feststellung der Unenblichkeit der Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

Im Falle des §. 811 Nr. 4 der Zivilprozessordnung und zur Pfändung von Früchten muß stets die Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen erfolgen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage hat die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unvernünftigmäßige Kosten entstehen. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche im §. 811 Nr. 4 der Zivilprozessordnung bezeichnet sind, bezw. ob die gewöhnliche Zeit der Reife der zu pfändenden Früchte binnen einem Monate zu erwarten ist (§. 24 der Verordnung), und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (§. 811 Nr. 4). Wegen Bezeichnung des Sachverständigen hat sich der Vollziehungsbeamte an den Gemeindevorsteher zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Berechtigungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Inwieweit für gewisse Grundstücke (größere Güter, bespandbrieffte Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im Voraus bestimmt sind, hat der Vollziehungsbeamte hiernach zu verfahren. Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache beteiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören ferner:

- a) die Inventarien der Posthallen (§. 20 Gef. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 — R.G.Bl. S. 847 —),
- b) die Fahrbetriebmittel der inländischen und ausländischen Eisenbahnen (Gef. vom 8. Mai 1886 — R.G.Bl. S. 131 — und Art. 28 Abf. 5 des internationalen Uebereinkommens vom 14. October 1890 — R.G.Bl. 1892, S. 798 —),
- c) der der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommende Geldbetrag während der ersten drei Monate nach Auszahlung der Prämie (Art. 18 Abf. 8 des Gef. vom 22. Mai 1893 — R.G.Bl. S. 171 —).

Dem Sachverständigen ist auf Erfordern nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Artikel 42.

Solche Sachen, bei denen:

- a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
- b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendungs des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrags entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
- c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Siftirung der Verfeinerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 33 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 34, 35 der Verordnung.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 32 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Baares Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

Artikel 43.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Artikel 44.

Andere als die im Art. 42 Abs. 5 genannten Gegenstände sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. In dem Pfändungsprotokoll ist zu vermerken, daß der Schuldner zu der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen sich verpflichtet hat.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gefäß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gefäß zu verschließen und den Verschuß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen haben nach Anhörung der vorzugsweise beteiligten sonstigen Provinzialbehörden bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Artikel 45.

Weigert sich der Schuldner, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen zu übernehmen oder erscheint aus einem sonstigen Grunde im Falle der Verlassung der Sachen in dem Gewahr-

b. Von-
ziehung der
Pfändung.

jam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so sind die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Artikel 46.

Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 804 der Civilprozeßordnung und im §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Verfehlers auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Artikel 47.

Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparnis erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung bis Geeignete anzuordnen.

Artikel 48.

Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauch oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnis stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49.

Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstücke, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Artikel 50.

Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 48 und 49 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von den Theilnehmern zu unterzeichnen.

Den Regierungen bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

c. Anderwei
Unter-
bringung in
Erhaltung d
gepfändeter
Sachen.

Artikel 51.

Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 47 bis 49 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Weisfälle zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

Artikel 52.

Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des vorliegenden Modells V, aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gefäß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluss des Behältnisses oder Gefäßes durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind oder übergeben werden sollen, zu benennen.

Gut der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 60 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzuteilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mitteilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollierung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgchabte Widerpflichtigkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Artikel 53.

Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu befähigen.

Artikel 54.

Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:

- a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
- b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Uebersehuf über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 17 Abs. 2 der Verordnung) oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des §. 812 der Civilprozeßordnung vorliegen,

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in

i. Pfändungsprotokoll.
Anlage V.

Anlage VI.

beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Artikel 55.

Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Su §. 28
bis 33.)

Artikel 56.

Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tagesfurte durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Artikel 57.

Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 33 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwert haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Artikel 58.

Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrags zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerth abzuschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Artikel 59.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 63).

Versteigerung
a. Auftrag zur
Versteigerung

Artikel 60.

Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 27, 31, 33 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Haus, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist.

Insbondere ist hervorzuheben:

- a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 24 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe es rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach der Ernte ausgesetzt werden. In diesem Falle ist der Auftrag auch auf die Bewirkung der Abergung zu richten.
- b) Die im Art. 58 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 5 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Artikel 61.

Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden.

Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Weiber in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

Artikel 62.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 27 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens drei Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Artikel 63.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzuteilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung oder Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Artikel 64.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle die Identität und das Vorhandensein sämtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Artikel 65.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermin erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzuteilen; der letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

Artikel 66.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 18 Abs. 1, §. 27 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Verichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die Zahlung der letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Artikel 67.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrag etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzuteilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kojibarkheiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 58) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silberfachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerth erfolgen werde.

Artikel 68.

Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freieibung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Artikel 69.

Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Artikel 70.

Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszulegen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Artikel 71.

Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

Artikel 72.

Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 14, 15 der Verordnungs- (S. 762 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 66 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Artikel 73.

Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht abgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu erteilen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Anlage VII

e. Weiteres Verfahren.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Artikel 74.

Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittlungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Voraussetzungen der Pfändung von Forderungen.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.*)

Artikel 76.

Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 39 d. B.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 36 Abs. 1 d. B.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 36 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 36 Abs. 3 d. B.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 39 d. B.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsstaats, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß.

Artikel 76.

Die Aufforderung zur Abgabe der im §. 41 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben zc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Ausnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung dem Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§. 36, 39 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII zu benutzen.

Artikel 77.

Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Artikel 78.

Von dem im §. 42 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einzieht oder ein anderer Gläubiger durch

*) Neben den im §. 45 der Verordnung genannten Forderungen ist noch eine Reihe anderer Forderungen durch richterliche Vorschriften der Pfändung entzogen. Zu diesen gehören die Invaliden- und Altersrenten, die Unfallentschädigungsforderungen, die Versammlungszulagen, die Dienstprämien der Unteroffiziere, sowie die Unterfügungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Erlaß der Verfügungen. (Zu §§. 36, 39, 41.)

Anlage VIII.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu §. 42.)

Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX zu benutzen.

Anlage IX.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Veräumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür oerantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechts etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Artikel 79.

Während die §§. 36 bis 42 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 43 bis 45 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehört z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigentümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Verleihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Pfändung von anderen Vermögensrechten. (Zu §§. 43 bis 45, 49.)

Der §. 49 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauchs, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 43 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 44, 45 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft (§. 45 d. W.), ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 49 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 49 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgelegten Behörde sich die erforderliche Weisung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Artikel 80.

Inwieweit zur Stellung des Antrags auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Reflexits bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften. Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung den Betrag von 300 M. übersteigt. (C. P. D. §. 866 Abs. 3).

Für die Zwangsvollstreckung in Privateisenbahnen und Kleinbahnen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 19. August 1895, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, (Ges.-S. S. 489) maßgebend.

D. Schlußbestimmungen.

Artikel 81.

Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortschreitenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Gelbbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat. Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Gelbbeträge abliefern.

Rechnungsbuch.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Bemerkte auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungs-

protokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrollmaßregeln anzuordnen.

Artikel 82.

Gebühren des Vollziehungsbeamten. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnis einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszusahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Artikel 83.

Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher. An Stelle der Vorschriften der Art. 80, 81, 86 bis 73, 81, 82 finden, soweit die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher erfolgt, die von dem Justizminister erlassenen Anordnungen Anwendung.

Artikel 84.

Uebergangsbestimmung. Diejenigen Zwangsvollstreckungen, welche bis zu dem Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begonnen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Berlin, den 28. November 1899.

Der Finanzminister.
gez. v. Miquel.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr v. Hammerstein.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Breseld.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-An-
gelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.
Freiherr v. Rheinbaben.

Kreis

Gemeinde

Muster I.
(Su Art. 20.)

Re st u e r z e i c h n i s s

für das Jahr 19.....

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	
Aus- sende Nr.	Nummer des Geberegisters, Journals, Kontobuchs u.	Namen des Schuldners.	Rückstände an Abgaben u. s. w.		Bemerk über die Zustellung des Mahngzettels.	Nach der Mahnung sind gezahlt		Nach Spalte 4 und 6 beträgt der Rückstand	
			Bezeich- nung	Betrag K S		K S	K S		

8.		9.						10.				11.		12.	
Begen des Rückstandes in Spalte 7 ist		Nach Erlass des Pfändungsbefehls sind						In dem Pfand- und Zwangsverfahren sind an Kosten und Gebühren				Von dem Betrage in Spalte 10a kommen dem Vollziehungsbeamten zu		Bemerkungen	
a.	b.	a.		b.		c.		a.		b.		K	S		
der Vollziehungsbeamte mit Pfändung beauftragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt		zwangswelke beigetrieben		als unbeitreiblich niederzuschlagen		überhaupt entstanden		vom Schuldner gezahlt					
K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S		

Kreis

Gemeinde

Nr. des Refusverzeichnisses.

Mahnzettel.

Der (Die) wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

- | | | | | |
|-------------|-------|------|-------|-----|
| 1. an | | Mark | | Pf. |
| 2. " | | " | | " |
| 3. " | | " | | " |

im Gesamtbetrage von Mark Pf.

sowie die unten vermerkten Gebühren binnen Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Befähigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen ermächtigt, derselbe hat über die Zahlung zu quittiren. *)

....., den ten 19

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)

Mahn-Gebühren Pf.

*) Bei der Uebersendung des Mahnzettels durch die Post kommt dieser Ablass in Wegfall.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. _____

An _____

Absender _____

in _____

Bereinfachte Zustellung. _____

Den obenbezeichneten Brief habe ich heute hier dem — der — Genannten persönlich in der Wohnung — in den Geschäftslotale — übergeben.

nur bei
Zustellungen
in der
Wohnung.

Da ich den — die — Genannte... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de... Ehefrau — Söhne — Tochter übergeben; de... in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd übergeben; da ich den — die — Genannte... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de... in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether _____ übergeben.

bei Zustellungen
in einem
Geschäftslotale.

da ich den — die — Genannte... selbst in dem Geschäftslotale nicht angetroffen habe, dem in diesem Lokale anwesenden _____ übergeben; da die Annahme des Briefes von de... verweigert wurde, in der Wohnung — in dem Geschäftslotale — zurückgelassen;

da ich den — die — Genannte... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war, bei der _____ niedergelegt. Die Niederlegung ist bekannt gemacht sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden _____

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

_____ , den _____ ten _____ 19 _____

(Unterschrift des zustellenden Beamten.) _____

Kreis

Gemeinde

Nr. des Restverzeichnis.

Formular IV.
(zu Art. 86.)

Pfändungsbeehl.

Da der (die) auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände,
nämlich:

- 1. an Mark Pf.
- 2. " "
- 3. " "

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur gezahlt, mithin noch
..... zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte
hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von, sowie wegen der
nicht bezahlten Gebühren im Betrage von und zur Deckung der durch die
Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von
..... gegen den (die) die Pfändung körperlicher
Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungs-
beamte ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

..... Mark Pf.

Kreis

Protok. V.
(Zu Art. 52.)

Gemeinde

Nr. des Verzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu in der Wohnung des (der),
den ten 19

Auf Grund des von dem (der) gegen den (die) wegen rückständiger zum Gesamtbetrage von Mark Pf. und wegen eines Kostenbetrages von Mark Pf. unter dem ten d. Zs. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen — des — der — in der Familie des Schuldners dienenden) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person — der und der als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu Mark Pf.
2. " " " " " "
3. " " " " " "

u. s. w.

behuft Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. bezeichneten Sachen mit als Pfändungszeichen versehen (in gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gefäß — verschlossen und der Verschluss durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§. 137 Str.-G.-B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden

Dem Schuldner, sowie dem ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am ten Vor- — Nachmittags Uhr in dem Hause des stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben theiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen))

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

..... Mark Pf.

seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze _____

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt

(Namen _____)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) _____ konnte nicht erfolgen, weil _____

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

_____ Mark _____ Pf.

Kreis _____

Gemeinde _____

Nr. _____ des Restverzeichnisess.

Wuster VII.

(Su Art. 72.)

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu _____ in dem Hause _____
den _____ten _____ 19_____.

Zufolge Auftrags des (der) _____ vom _____ten _____ d. Js. ist heute Vor-
(Nach)mittag _____ Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom _____ten
d. Js. bei dem (der) _____ wegen rückständiger _____ im Gesamtbetrage
von _____ Mark _____ Pf. und wegen eines Kostenbetrags von _____ Mark _____ Pf.
gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme _____) vorgefundenen Sachen geschritten
worden, nachdem die Versteigerung durch _____ gehörig öffentlich bekannt gemacht
(auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrags in Kenntniß gesetzt) worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte _____
gegenwärtig, auch) der Schuldner _____ anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach
dreimaligem Aufruf erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare
Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins
die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter
Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle habe
der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß _____

Hierauf wurden ausgebaut:

1. _____ geschätzt zu _____ Mark _____ Pf. und dem (den) _____
_____ als Meistbietenden zugeschlagen zu _____ Mark _____ Pf.
u. f. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von _____ Mark _____ Pf. zur Deckung der beizu-
treibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten
gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesamterlöses
zum Betrage von _____ Mark _____ Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht
vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:
(Namen _____)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) _____ konnte nicht erfolgen, weil _____

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

_____ Mark _____ Pf.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

_____, den _____ ten _____ 19____

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Name des Drittschuldners)

zu

(2.) Ueberweisungsbeschluss.

Zur Deckung des Betrages von _____ Mark _____ Pf., welchen der (Stand und Name des Schuldners) zu _____ an (Bezeichnung der Art der heizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — _____ gegen den — die — (Stand und Name des Drittschuldners) zu _____ zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 39 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An

(Bezeichnung des Gläubigers)

zu

(3.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

_____, den _____ ten _____ 19____

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Name des Schuldners)

zu

(4.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom ten 19..... werden Sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom ten 19..... dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu am ten 19..... zugestellt worden ist.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

.....

(5.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am ten d. Jg. dem zu zugestellten Zahlungsverbot es erhält der — die — mit der Benachrichtigung, daß der — die — (Stand und Namen des Schuldners) am ten 19..... (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom ten d. Jg. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigelegt.

....., den ten 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt)

zu

.....

Kreis

Formular IX.
(Zu Art. 78.)

Gemeinde

Nr. des Restverzeichnisses.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu ver-
schuldet an:

1. (Einkommensteuer) zum Betrage von	Mark		Pf.
2. (Ergänzungssteuer) " " "	"		"
3. (Grundsteuer) " " "	"		"
u. f. w.			
sowie an Kosten des Zwangsverfahrens			"
im Ganzen die Summe von			
	Mark		Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom“, „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom bis“, „aus dem Darlehns- — Mieths- — Vertrage vom“) gegen Sie zusteht, zur Höhe von Mark Pf. bevor.

Auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Ver-
treibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899, werden Sie hiervon mit der Aufforderung be-
nachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners)
nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung
an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen
zugeht.

....., den ten 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

Abchrift des vorstehenden, am ten d. Jrs. dem
zu zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotcs erhalten Sie mit der Aufforderung,
Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung,
insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

....., den ten 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Zu

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

.....

.....

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Januar

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 11. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 11. Umschreibung von Inhaber-Papieren S. 11–13. Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Süddeutschen Feuerversicherungsbank in München S. 13. Hauskollekte S. 13. Veränderungen in den Organen von Berufsgenossenschaften S. 13. Viehmarkt zu Balhorn S. 13. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise S. 14–15. Ueberzicht ansteckender Krankheiten S. 16. Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 16. Verheirathung von Militärpflichtigen S. 16. Urkunde, betr. die Umpfarung von Ortschaften ans der Kirchengemeinde Eupen in die Kirchengemeinde Preußisch-Moresnet S. 16. Ueberweisung von Staatszuschüssen zur Alterszulagekasse für 1899 S. 16–17. Vereinigung der Kreisliste zu Heinsberg mit der Kreisliste zu Sellenkirchen S. 17. Aenderungen des statiftischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter S. 17. Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses S. 17. Ergänzung der Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1881 betr. Wechselstempelmarken S. 17. Anderweite Benennung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 17. Postalisches 17–18. Prozeßagenten S. 18. Sengförderung in Linnich S. 18. Befürchte an den königlichen Vereinigten Maschinenbauwerken zu Dortmund S. 18–19. Personal-Nachrichten S. 19. Sonder-Beilage, betr. Verwaltungsverfahren wegen Veltreibung von Geldbeitragen S. 19.

Nr. 22 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1900 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienftlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 18. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Boehn.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 23 Das 52. Stück enthält unter Nr. 2637: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899. Unter Nr. 2638: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899. Unter Nr. 2639: Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 28. Dezember 1899. Das 53. Stück enthält unter Nr.

2640: Gesetz, betreffend die Aenderung des §. 316 des Strafgesetzbuchs. Vom 27. Dezember 1899. Unter Nr. 2641: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 27. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 24 Zur Ausführung des Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) wird auf Grund des §. 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1. Anträge auf Umschreibung einer auf den

Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vornaume, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2. Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4. Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Veränderung in seiner Person (Verheiratung einer Frau, Veränderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger nachweisen.

§ 5. Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbseinem oder durch eine Bezeichnung des Nachlassgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6. Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7. Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8. Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umschrieben auf“
mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen:

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10. Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar.“
Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11. An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstehenden Anslagen für Forst, Stempelbeträge, Neuauferfertigung der Urkunde u. s. w. ergeben:

1. für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;

2. für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede eingezahlten 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Finanzminister. In Vertretung: gez. Unterschrift.	Der Minister für Landwirthschaft, In Vertretung: gez. Sterneberg.	Der Justizminister. In Vertretung: gez. Rebe Kling- staedt.
--	--	---

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. gez. Unterschrift.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- u. Medizinal- Angelegenheiten. Im Auftrage. gez. Kögler.	Der Minister des Innern. Freiherr von Rheinbaben.
---	--	---

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verwaltungen.

Nr. 25 Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben der Süddeutschen Feuerversicherungsbank in München die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Feuerversicherung auch die Versicherung von Glas und Spiegelscheiben gegen die Gefahr des Zerbrechens und der Zerklümmung, sowie der Versicherung gegen Verluste und Beschädigung durch Einbruchsdiebstahl zu betreiben.

Aachen, den 3. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 26 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Karlen im Kreise Heinsberg die Erlaubniß ertheilt, befehlig Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche in Karlen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. November d. Zs. abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: 1. Henden Wilhelm, Pfarrer; 2. Scherrers Heinz, Kirchenvorsteher; 3. Kremers Anton, Kirchenvorsteher; 4. Frenten Johann, Mendant; 5. Kremers Hermann, Korbmacher; 6. Windeln Joseph, Ackerer; 7. Klippers Johann, Ackerer; 8. Klippers Joseph, Ackerer; 9. Frenten Wilhelm, Geistlicher; 10. Heffels Martin, Wirth; 11. Randerath Wilhelm, Ackerer; 12. Nütten, Egidius, Ackerer; 13. Lebrath Gottfried, Ackerer; 14. Lebrath Wilhelm, Ackerer; 15. Hens Franz, Ackerer; 16. Janzen Bernhard, Ackerer; 17. Kremers Ludwig, Ackerer; 18. Bürgens Peter, Ackerer;

19. Randerath Ludwig, Ackerer; 20. Wambach Johann, Ackerer; 21. Deckers Tillmann, Ackerer; 22. Gonden Wilhelm, Ackerer; 23. Joeris Joseph, Ackerer; 24. Kremers Ludwig, Ackerer; 25. Heffels Martin, Ackerer; 26. Scherrers Franz, Ackerer; 27. Windeln Heinz, Ackerer; 28. Joeris Joseph, Ackerer; 29. Frenten Peter, Ackerer; 30. Frenten Joseph, Ackerer; 31. Schnot Hermann, Ackerer; 32. Wambach Wilhelm, Ackerer; 33. Sonnenstein Johann, Wirth; 34. von Opoven Johann, Ackerer; 35. Peters Bernhard, Ackerer; 36. Kremers Heinz, Ackerer; 37. Kremers Christian, Ackerer; 38. Janzen Math. Jos., Ackerer; 39. Joeris Hermann, Ackerer; 40. Heffels Arnold, Ackerer; 41. Klittenberg Franz, Ackerer; 42. Heggen Wilh., Küster, alle zu Karlen wohnhaft; 43. Schuhmacher Hub., Stad. Theolog.; 44. Erdweg Heinz, Ackerer, Holzgraben; 45. Bürgens Carl, Berg; 46. von der Vort Heinz, Werloh; 47. Windeln Peter, Echtholderbriech; 48. Spees Johann, Klippersdriech; 49. Driessen Heinrich, Ackerer, Karlen.

Aachen, den 4. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 27 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Balhorn im Kreise Eupen die Beibehaltung des ihr unter dem 4. Juni 1897 Pr. R. 133, vorläufig verhandelt auf drei Jahre bewilligten, am zweiten Mittwoch im Monat Oktober anstehenden Viehmarktes auf eine fernere Versuchsdauer von drei Jahren gestattet.

Aachen, den 6. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 28 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1898 (Amtsbl. S. 231) bringe ich nachstehend die bei den Vorsitzenden und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß.

I. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Sektion IV.

Vorsitzender des Sektionsvorstandes.

Es scheidet aus: Wilhelm Herwas, Köln.

Neugewählt: Josef Helff, Köln.

II. Rheinisch-Westfälische Hütten- und
Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Sektion V.

Vertrauensmann für den Bezirk Eschweiler-Aue
und Pümpchen.

Es scheidet aus: Louis Feetz, Zhenberg bei
Eschweiler.

Neugewählt: Wilhelm Doennes, Eschweiler-
Pümpchen.

Aachen, den 4. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 29 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	I. A.																	
	Weizen				Roggen				Gerste									
	gut	mittel	gering	gering	gut	mittel	gering	gering	gut	mittel	gering	gering						
Es kosten je 100 Kilogramm																		
	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.						
*)	18	—	17	—	—	—	17	—	16	—	—	—	18	—	14	—	—	—
Nachen . . .	15	88	15	38	—	—	15	38	14	88	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	17	14	67	—	—	14	73	13	73	—	—	17	—	16	—	—	—
Erftelung . . .	15	80	15	30	14	80	14	60	13	80	13	10	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . . .	16	50	—	—	—	—	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	17	50	17	—	16	50	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	15	80	15	30	14	80	14	82	14	32	13	82	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	17	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchschnitt	16	38	—	—	—	—	15	61	—	—	—	—	15	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrigc Marktwaaren.

Stroh		Heu	Fleisch										Speck (aeräus- chert)	Ej- butter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)															
Nicht-	Krumm-		im Groß- handel	Rind- von der Steute	vom Bauch	Schwei- ne-	Kalb-	Lamm- mel-	Schaf-		Ziegen-																					
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je ein Kilogramm										Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kg.	Es kosten je 1 Stckm.																	
Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.	Br.	Pl.															
4	50	—	—	5	50	130	—	1	40	1	10	1	60	1	60	1	40	1	40	2	70	6	60	—	—	—	—	—	—			
2	69	2	03	6	75	108	—	1	40	1	20	1	50	1	40	1	40	1	60	2	23	8	10	—	—	—	—	—	—	—		
2	20	—	—	6	50	120	—	1	35	1	15	1	60	1	40	1	30	1	60	2	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	52	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	40	1	60	2	60	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	50	2	50	7	—	120	—	1	40	1	30	1	30	1	30	1	30	1	40	2	60	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	60	1	10	5	50	—	—	1	70	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	6	60	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	60	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	39	1	55	1	60	2	57	6	38	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	2	20	5	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	08	1	96	6	04	119	50	1	48	1	28	1	50	1	40	1	43	1	55	2	46	6	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erftelung diejenigen des Marktes nach im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (N. G. Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1899.

Kreise:

Getreide						I. B. Uebrigere Marktwaaren.											
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:			Buch- weizen	Hülfsfrüchte				Es- kartoffeln						
gut	mittel	gering					Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)				Pinjen				
Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm											
nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.
15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	13	13	63	—	—	—	—	—	23	—	23	—	40	—	5	20	—
13	40	12	90	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	22	—
13	30	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	50	—	5	—	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	50	—	—	6	—	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	24	—	22	—	20	—	6	50	—
13	80	13	30	12	80	—	—	—	24	50	27	—	55	—	4	60	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	20	—
13	—	12	—	11	50	—	—	—	26	—	—	—	—	—	3	60	—
14	02	—	—	—	—	—	—	—	26	88	26	86	42	—	5	42	—

II. Eaden-Kreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1899:

Mehl		Gersten		Buch- weizen- grübe	Hafer- Grübe	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Spezial- salz	Schweine- schmalz biefiges	Schwarze brod													
zur Speisberei- tung ans:		Gruppen	Grübe					Java (mittel)	Java gelb (in gebraun- ten Bohren)																
Weizen	Roggen	Es kosten je 1 Kilogramm																							
nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.								
32	—	22	—	25	—	42	—	50	—	50	—	45	—	45	2	35	3	50	—	20	1	60	—	—	
27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	50	—	58	—	52	2	10	3	—	—	20	1	60	—	—	
26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	20	2	60	—	20	1	40	—	—	
30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—	
33	—	28	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	50	2	20	2	60	—	20	1	60	—	—	
28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15	
38	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—	
26	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	18	1	50	—	—	
—	30	—	27	—	39	—	46	—	37	—	55	—	55	—	48	2	33	3	05	—	20	1	57	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1899 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Bezeichnungen die Preise für das in den Handel gekommene Getreiden ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Bochm.

Nr. 30

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 30. Dezember bis 6. Januar.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecke-Typhus.		Moseken.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Rindpestfieber.		
	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	Erft.	To. besf.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	19	1	—	—	—	1	1
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Geislarthausen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	11	—	—	—	6	—	2	—	53	3	—	—	—	1	1

Aachen, den 10. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 31 Nachweisung

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Dezember 1899.

(Nach den Berichten der Kreisveterinäre zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rogk-, Maul- und Klauen-, Rind-, Lungen-, Schweine- oder Geflügelcholera am 31. Dezember 1899 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

I. Maul- und Klauenseuche.

Düren: 10 (33); Erfelenz: 10 (26); Jülich 2 (5);

Malmedy: 3 (65); Montjoie: 2 (4).

Zusammen: 5 Kreise; 27 Gemeinden; 133 Gehöfte.

II. Rogkrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 4. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 32 Bei dem Musterungs- und Aushebungsgeschäfte werden Anträge auf Zurückstellung öfters damit begründet, daß der Militärpflichtige verheiratet sei.

Ich verweise auf §. 32.4 der Wehrordnung, wonach durch die Verheirathung eines Militärpflichtigen ein Anspruch auf Zurückstellung von

der Militärdienstpflicht nicht begründet werden kann.
Aachen, den 7. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 33 Urkunde,

betreffend die Umpfarrung von Ortsteilen aus der Kirchengemeinde Eupen in die Kirchengemeinde Preussisch-Moresnet.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrathes sowie nach Anhörung der Theilnehmenden wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Evangelischen der Ortsteile Hauset, Grube Fossey und Astenet, Kreis Eupen, werden aus der Kirchengemeinde Eupen in die Kirchengemeinde Preussisch-Moresnet umpfarrt.

§. 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Coblenz, den 23. Dezember 1899.

Aachen, den 4. Januar 1900.

(L. S.)

Königliches Konsistorium
der Rheinprovinz.
Unterschrift.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen-
und Schulwesen.
Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 34 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns für das laufende Etatsjahr aus den zu seiner Verfügung gelangten Uebersichten an den Staatszuschüssen zu den Alterszulageklassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen gemäß der Vorschrift

in §. 27 Ziffer VII des Lehrerbefoldungsgesetzes zur Deckung der Mehrausgaben bei den Lehrereinstellen im hiesigen Regierungsbezirk den Betrag von 7308 Mark, in Worten: „Siebentausend dreihundertacht Mark“, überwiesen, welcher mit 21 Mark für jede Lehrereinstelle, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV des Lehrerbefoldungsgesetzes ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse zu zahlen ist, verteilt worden ist.

Die Kreisstellen sind zur Erstattung der hiernach sich ergebenden Beträge mit Beifügung verfahren.

Köln, den 29. Dezember 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Bochm.

Nr. 35 Die bisher von dem Rentmeister Braun verwaltete Kreisasse zu Heinsberg wird vom 10. d. Mts. ab von dem Rentmeister Kleinen zu Geilenkirchen neben seinem gegenwärtigen Amtsgeschäften mitverwaltet werden. Vom 1. April d. Js. ab wird die Kreisasse zu Heinsberg aufgehoben und deren Bezirk mit demjenigen der Kreisasse zu Geilenkirchen zu einem Kreisassenbezirk mit dem Siege der Assse in Geilenkirchen vereinigt. Die Verwaltung der vereinigten Kreisasse zu Geilenkirchen wird dem Rentmeister Kleinen daselbst belassen.

Köln, den 6. Januar 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Pegulhen.

Bekanntmachung.

Nr. 36 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 14. d. Mts. Aenderungen des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Maßengüter, sowie der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Statistik des Waaren-Verkehrs vom 20. Juli 1879 beschloffen hat, daß diese Aenderungen vom 1. Januar 1900 ab in Kraft treten und daß ein von der Reichsdruckerei hergestellter Nendruck des statistischen Waaren-Verzeichnisses nebst dem Verzeichniß der Maßengüter nach dem Stande vom 1. Januar 1900 bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung innerhald der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 23. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Steinbach.

Bekanntmachung.

Nr. 37 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird bekannt gemacht, daß

die vom Bundesrath durch Beschluß vom 9. November d. Js. genehmigten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif, welche mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten, bei den Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen innerhald der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 20. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Steinbach.

Bekanntmachung.

Nr. 38 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 14. v. Mts., §. 798 der Protokolle, beschloffen hat, die Ziffer 2 des Beschlusses vom 7. Juli 1881, §. 437 der Protokolle, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 245 — durch folgend: Bestimmung zu ergänzen:

„Wenn Wechselsteuempelmarken, welche mit dem Vordruck „den 18 ..“ versehen sind, nach dem 31. Dezember 1899 entwerthet werden, so ist es zulässig, die vorgedruckte Ziffer 18 (oder die Ziffer 8 allein) zu durchstreichen oder durch Ueberschreiben in „19“ unznändern.“

Köln, den 2. Januar 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Peussing.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 39 Es wird hierdurch nach Vorschrift in §. 75 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13./19. Juli 1899 bekannt gemacht, daß die gemeinliche Versicherungsanstalt für die Rheinprovinz, die Hohenzollerischen Lande und das Fürstenthum Birkenfeld mit dem Siege in Düsseldorf nach den neuen Satzungen vom 20./29. Dezember 1899 vom 1. Januar 1900 ab den Namen „Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz“ führt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Landeshauptmann der Rheinprovinz, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Klein zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 5. Januar 1900.

Der Vorstand der

Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 40 Die Landbriestträger führen ein Annahmehuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Einschreibendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmeforderungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Wertzeichen dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger ihm das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der gefchehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 5. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Einde.

Veranmahnung.

Nr. 41 Als unanbringlich sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. Postanweisung Nr. 1993 aus Aachen 2 über 1 M. 50 Pf. an das Geschäftsamt des praktischen Rathgebers im Obst- und Gartenbau in Frankfurt (Oder), eingeliefert am 25. August 1899;
2. Postanweisung Nr. 244 aus Aachen 1 über 2 Fres. = 1 M. 63 Pf. nach Annam, eingeliefert am 22. September 1898;
3. Einschreibbrief Nr. 293 aus Aachen 1 an Theodor Holterhof in Aachen, Restaurant Honben, Adalbertstr. 87, eingeliefert am 22. August 1899;
4. Einschreibbrief Nr. 717 aus Aachen 1 an Frau Bertha Frank in Mailand, eingeliefert am 10. Mai 1899;
5. Postanweisung Nr. 1212 aus Stolberg 1 über 50 Pf. an die Kgl. Gerichtskasse in Aachen, eingeliefert am 21. Mai 1899;
6. Wertbrief aus Aachen 1 über 100 M. an Joh. Kenser, Uhrenfabrikant, in Wiesbaden, eingeliefert am 21. August 1899;
7. Postanweisung Nr. 305 aus Aldenhoven über 1 M. an Gebr. Wuppermann in Dortmund, eingeliefert am 14. September 1899 von F. Mohr, Aachen-Burtscheid.
8. Paket Nr. 619 aus Aachen 2 an Wilh. Tillmann in Mülheim (Rhein), Freiheitstr. 99, eingeliefert am 14. September 1899 von A. Franzen, Aachen;
9. Postanweisung Nr. 114 aus Aachen-Burtscheid 1 über 19 M. 50 Pf., eingeliefert am 3. Juli 1899;
10. Einschreibbrief Nr. 489 aus Aachen 1 an Fräulein Martha Seibler in Düsseldorf, Hotel Britannia, Klosterstraße, eingeliefert am 2. November 1899;
11. Postanweisung Nr. 1860 aus Aachen 4 über 50 Pf. an die Herzogliche Gerichtskosten-Einnahme in Sonneberg (Thür.), eingeliefert am 16 November 1899;
12. Postanweisung Nr. 70 über 1 M. 40 Pf. an Hermann Ahn in Aachen, ausgestellt und eingeliefert auf Grund eines Nachnahme-

Pakets aus Aachen-Burtscheid 1 an Fr. Finchen Krakenberg in Mülheim vom Postamt in Cornelymünster am 3. November 1899.

Die zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erfcheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ab gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 5. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Einde.

Veranmahnung.

Nr. 42 Den nachbenannten Personen habe ich auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 (Just.-M.-Bl. S. 272) die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte zu Wegberg erteilt:

1. dem Geschäftsmann Labau Gerhards zu Rheindahlen;
2. dem Restaurateur Johann Spulbeck zu Wegberg.

Aachen, den 4. Januar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Veranmahnung.

Nr. 43 Durch Verfügung des Herrn Rechnungs-Präsidenten vom 22. Dezember 1899 l 24218 ist Termin zur Heugtkörung auf Samstag den 13. d. Mts., Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, für den Körbezirk Erlexen, Geilentrirchen, Feinsberg und Züllich festgesetzt worden.

Zu bringe dies zur Kenntniß der Heugtkörbefitzer mit dem Bemerkern, daß das Körgeschäst auf dem Marktplatz zu Linnich stattfinden wird.

Züllich, den 2. Januar 1900.

Der Landrath.

Vallers.

Königliche vereinigte Maschinenbaukschulen zu Dortmund.

Nr. 44 Am 3. April 1900 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche höhere Maschinenbaukschule für Maschinen- und Elektrotechniker.

Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureauz heranbilden und künftigen Besizern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährigen Dienst, bezw. Nachweis der gleichen geistigen Reife; zweijährige praktische Vorbereitung. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reisezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die

Direktion.

Nr. 15 Personal-Nachrichten.

Dem Landrath Pastor ist das bisher kommissarisch von ihm verwaltete Landrathsamt im Landkreise Aachen nunmehr endgültig übertragen worden.

Dem Oberlandesgerichtsrath Koch ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsrath Raich aus Elberfeld ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt.

Der Gerichts-Assessor Dr. Ponrath in Pechab ist zum Amtsrichter in Eschweiler ernannt.

Die Gerichtsdienner Blume in Stolberg und Florad in Heinsberg sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Hilfsgerichtsdienner Haefke ist zum Gerichtsdienner in Stolberg ernannt

und der Gerichtsdienner Redies von Elberfeld nach Heinsberg versetzt worden.

Der Bergrevierbeamte des Reviers Düren, Bergrath Bilde zu Aachen, wurde zum Oberberg-rath ernannt und als Mitglied an das Oberberg-amt zu Halle versetzt. An dessen Stelle wurde dem Bergrath Ziervogel, bisher Revierbeamter des Bergreviers Burbach zu Siegen, die Verwaltung des Reviers Düren übertragen.

Seitens der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ist der Amtsrichter Groothuyzen in Heinsberg vom 1. Januar d. Js. ab zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dafelbst ernannt worden.

Seitens der zuständigen Herren Minister ist vom 1. Januar 1900 ab der Regierungsrath Walther hier selbst zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Reinecke hier selbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte:

1. der Invalidenversicherung für den Regierungsbezirk Aachen,
2. für die Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik,
3. für die Sektion V der Rheinisch-Westfälischen Mäthen- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
4. für die Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft,
5. für die Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, und
6. für die Sektion XXIV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft

ernannt worden.

Ferner ist der Regierungsassessor Reinecke vom 1. Januar 1900 ab an Stelle des Regierungsassessors von Birch zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Kreise Aachen Stadt und Land und des Schiedsgerichts der staatlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung für den Regierungsbezirk Aachen ernannt worden.

Der Hilfszeichner Max Stöhrer ist zum Katasterzeichner bei dem Katasteramte Eschweiler befördert worden.

Definitiv angestellt ist die seither einseitig thätige Lehrerin Anna Scheibler bei der katholischen Volksschule zu Rath, Kreis Erftelenz.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2 und die Sonder-Beilage, betreffend Anweisung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Weis.-Sammlung S. 545).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Januar

1900.

Inhalt: Inbaltangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 21. Befehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militärärzten S. 21–23. Quartier-Verpflegungs-Vergütung für 1900 S. 22–23. Postliches S. 24. Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Berlin“ S. 24. Ausführungsbestimmungen zum R. G. B. S. 24. Verloofung S. 24. Vienenaustrichus für Frauen S. 25. Hausrolle S. 25. Ueberficht anftehender Krankheiten S. 25. Enteignung von Grundstücken zum Kleinbahnbau Schweller-Kingweller S. 25. Postliches S. 25–26. Rheinische Landwirtschaftliche Verufsgenossenschaft; Anzeige von Betriebsveränderungen S. 26. Personal-Nachrichten S. 26.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 46 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2642: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Militärstraf-Gerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Vom 28. Dezember 1899. Unter Nr. 2643: Verordnung, betreffend die Uebertragung der Befugnisse des preussischen General-Auditoriat auf das Reichsmilitärgericht. Vom 28. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Gehörden.

Nr. 47 Nachdem der Bundesrath am 28. Juni d. J. in Ausführung des § 77 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichs-gesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. B. S. 171) die Grundzüge für die Befehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militärärzten für das gesammte Reichsgebiet festgesetzt hat (Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. im Centralblatt für das Deutsche Reich 1899 S. 268 ff), ist gemäß Art. 2 der Reichsverfassung und entsprechende preussische Gesetz vom 21. Juli 1892 (G. S. S. 214) in einigen Punkten abgeändert worden. Diese Abänderungen betreffen gemäß §. 1 al. 1 der Grundzüge des Bundesraths nur diejenigen Bestimmungen des preussischen Gesetzes, welche nicht „weitergehende Vorschriften bezüglich der Verforgung der Militärärzten“ im Kommunaldienst enthalten.

Bei dieser Rechtslage kommen für die preussische Monarchie nur die folgenden Stellen der „Grundzüge“ des Bundesraths in Betracht:

1. §. 1 Abf. 1: „Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz

oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschiedet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Verforgung der Militärärzten im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundzügen vorzugsweise mit Militärärzten zu besetzen.“

2. §. 1 Abf. 3: „Die Aufstellungsberchtigung eines Militärärzters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute u. s. f., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militärärzter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.“
3. §. 11 Abf. 1 und 2: „Ueber die Bewerbung um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. s. f. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch noch dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.“

Bei der Befehung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.“

In Ausführung dieser Bestimmungen und unter entsprechender Abänderung der Anweisung vom 30. September 1892 (M. B. S. 285) bemerke ich

im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister das Folgende:

Zu 1. Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände“ (§. 1 Ges. vom 21. Juli 1892) gehören auch die Stellen in „ständischen und solchen Instituten“, „welche ganz oder zum Theil aus Mitteln . . . der Gemeinden unterhalten werden.“ Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt.

Zu 2. Während nach dem Gesetze vom 21. Juli 1892 (§. 1 al. 2) der Stellenanspruch eines Inhabers des Civilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preussischen Staatsangehörigen befaß und aus dem Preussischen Reichsmilitärcontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze“ des Bundesraths die letztere Bedingung fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Civilversorgungsscheins, um in Preussischen Kommunen u. s. f. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, zwei Jahre lang im Besitze der Preussischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach in einzelnen Fälle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgiltig, ob er den Civilversorgungsschein in einem

preussischen oder unter preussischer Verwaltung stehenden Militärcontingente bezw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayerischen, sächsischen oder württembergischen Militärcontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Civilversorgungsschein in einer militärisch organisirten preussischen Schutzmannschaft oder in der preussischen Gendarmarie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892.

Zu 3. In Ausdehnung der Vorschrift am Ende der Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 und der Verfügung vom 25. November 1898 (M.-Bl. 1899 S. 4) werden die Gemeinde- u. s. f. Behörden für die Zukunft verpflichtet, die aus der Anlage ersichtlichen Verzeichnisse über Bewerbungen von Militäranwärtern um noch nicht erledigte Stellen zu führen, auch darin in einem ersten Abschnitt die Bewerbung von Unteroffizieren nachzuweisen, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und deshalb ein Vorzugsrecht bei der Stellenbesetzung genießen sollen. Innerhalb jeder der hiernach zu bildenden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter ist bei der Einberufung

Laufende Nummer.	Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestehenden Vorprüfung.	Beim Militär verdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Zeitiges Verhältniß.		Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
				Aufenthaltsort.	Geburtsjahr und	
1.	5. März 1895.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureau- diätar. Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I (4. Ostpreussisches) Nr. 5. Danzig.	1. Juli 1859.	Braust. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Quartierverpflegungs-Vergütung für 1900.

Nr. 48 Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Biffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

(Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender u. s. w. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1900 dahin festgestellt worden, daß an

die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Zinnehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

Weiterhin ist aus den den „Grundrissen“ des Bundesraths beigegebenen „Erläuterungen“ hervorzuheben, daß bei Besetzung der den Militär-anwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden dürfen.

Endlich verändert sich das in Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 befindliche Verzeichniß der zuständigen Militärbehörden dahin, daß für das V. und XVIII. Armeekorps das Bezirkskommando in Neufalz a. d. D. bezw. in Sulda kompetent ist.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Braunbehnens.

Anlage 2.

(zu § 11).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (Bureaudienst des Magistrats der Stadt Potsdam).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
 - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilverfordergungscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von	Jahr	von	Jahr						
bis		bis							
1. Oktober 1881	12 ⁹ / ₁₉	—	—	1. Oktober 1893.	1000	—	—	Eisenbahndirection Bromberg.	
1. Juli 1894.				III. 88/93.				1. Juni 1895.	
1. Oktober 1880.	14 ¹ / ₂	—	—	1. Oktober 1892.	1000	—	Kanzleibienst.	—	
				I. 50/92.					

Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

- a) für die volle Tageskost 80 Pfg. 65 Pfg.
 b) für die Mittagskost . 40 " 35 "

c) für die Abendkost . . 25 Pfg. 20 Pfg.

d) für die Morgenkost . 15 " 10 "

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Pofadowsky.

Bekanntmachung.

Nr. 49 Am 1. Januar 1900 sind im Reichs-postgebiet neue Postwertzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlic, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrünte, Schwert und Delzweig haltende Germania und die Ziffer des Nennwertes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Wertzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; dabenei werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Wertzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwertzeichen bezw. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Wertzeichen wird später bekannt gegeben werden.
Berlin W., den 15. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddickski

Nr. 50 Der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union“ in Berlin erteilen wir hierdurch die Genehmigung zu der von der außerordentlichen Generalversammlung am 30. Oktober d. J. beschlossenen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl.

Berlin, den 23. Dezember 1899.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Im Auftrage:

gez.: Hoetcr. gez. v. Bishoffshausen.

Genehmigung.

M. f. G. A. 4764.

M. b. M. I. A. 9315.

Nr. 51 Gemeinschaftlicher Erlaß, betreffend

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund der §§. 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§. 1. Die nach den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preussischen Behörden

oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§. 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Finanzminister.
gez.: Fürst zu Hohenlohe. gez.: von Riquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez.: Thielen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez.: Frhr.

von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Bresseld.

Der Justizminister.
gez.: Schüßler.

Der Kriegsminister.
gez.: von Gölzer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez.: Studt.

Der Minister des Innern.

gez.: Frhr. von Rheinbaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 52 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Vornachpferdemarkt in Priesen in Westpreußen die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen — zweiten — Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120 000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertheilen.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesamtwerthe von 50 000 M.

Machen, den 11. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 53 Im Anschlusse an den im Monate Juni 1900 hier selbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienezucht Hauptlehrer a. D. Geilen stattfindenden Lehrcursus in der Bienezucht für Männer ist die Abhaltung eines sechstägigen Kurses für Frauen beabsichtigt.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 15. Februar n. J. bei den Herren Landräthen, für die in der Stadt Aachen wohnenden Frauen bei mir einzuweisen.

Aachen, den 21. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 54 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche in Noerfempen (Amtsblatt von 1899, Stück 42, Seite 267) sind weiter beauftragt worden:

Krings Johann, Akerer, Randerath Joseph, Akerer, Franz Heinrich, Akerer, Borg Joseph, Reijender, Windeln Peter, Korbmacher, Lemmens Christian, Korbmacher, Bürgens Hermann, Weber, sämmtlich in Kempen; Kaiser Karl Joseph, Lehrer in Fijckeln; Steinhoff Anton, Kirchendiener in Hilben.

Aachen, den 12. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 55 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 7. Januar bis 13. Januar.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Uter-leib's-Typhus.		Fled-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Dienststarr.		Kinnbettstieber.		
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	
Aachen Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	1
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—	—	1	38	2	—	—	—	—	1

Aachen, den 17. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 56 In dem Verfahren zur Enteignung der zum Bau der Kleinbahnstrecke Eschweiler-Kingweiler-Alsdorf in Anspruch zu nehmenden, innerhalb der Gemeinde Eschweiler gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch die §§ 25 ff des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung auf

Donnerstag den 25. Januar d. J., Termin an Ort und Stelle anberaumt, beginnend 9 Uhr Vormittags an der Kleinbahnstation Eschweiler Dreieck.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundflächen durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen

vorgenommen und den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu erklären.

Alle Beteiligte werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Warnung, daß sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 14. Januar 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 57 Am Sonnabend den 17. Februar, Morgens 10 Uhr, sollen in der Postkammer des hiesigen Postamts 1, Eingang vom Theaterplatz, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen, sowie eine Anzahl in Postbüchsen vorgefundener

Gegenstände (u. a. Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke u. dergl. mehr) öffentlich an den Weistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 10. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 58 Auf Grund des §. 11 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. Nr. 51) wird Folgendes bekannt gemacht: Für jeden Anschluß an das Fernsprechnetz in Aachen, welcher nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle in Aachen entfernt ist, beträgt vom 1. April 1900 ab

- | | |
|---|-----------------|
| A) die Bauschgebühren | 160 M. |
| B) wenn an deren Stelle die Grundgebühren und Gesprächsgebühren gezahlt werden, | |
| 1. die Grundgebühren | 75 M. |
| 2. die Gesprächsgebühren 5 Pfennig, mindestens | 20 M. jährlich. |

Die den Reichs- und Staatsbehörden, den Provinzial- und Kommunalverwaltungen sowie den Eisenbahngesellschaften gewährte Ermäßigung von 25%, der Jahresgebühren und die Befreiung jener Behörden pp. von den Gebühren für die Benützung der Verbindungsleitungen im Vororts- und Nachbarortverkehr fällt vom 1. April 1900 ab weg.

Die Teilnehmer, welche an Stelle der Bauschgebühren die Grundgebühren und Gesprächsgebühren zahlen müssen, müssen dies dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Aachen bis zum 15. Februar schriftlich mittheilen. Sie erhalten alsdann zum 1. April andere Anschlußnummern.

Theilnehmer, deren Jahresgebühren zur Zeit niedriger sind, als die künftig geltende Bauschgebühren, können ihre Anschlüsse zum 1. April kündigen. Die Kündigung ist bis zum 15. Februar schriftlich bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Aachen anzubringen.

Für die Teilnehmer des Fernsprechnetzes in Aachen bleibt es bei der Befugniß bestehen, gegen Zahlung der bisherigen Gebühren von jährlich 200 M. mit den Dren Eschweiler und Stolberg ohne Zuschlag in Sprechverkehr zu treten.

Bei allen Teilnehmern in Aachen, welche bisher für die Verbindungen mit Eschweiler und Stolberg Bauschgebühren gezahlt haben, wird an-

genommen werden, daß sie künftig die Gebühr von 200 M. zu zahlen beabsichtigen, wenn sie dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Aachen nicht bis zum 15. Februar schriftlich mittheilen, daß sie eine andere Art der Gebührengahlung wünschen. Ziehen sie vor, die für den Ortsverkehr geltenden Bauschgebühren oder die Grundgebühren nebst Gesprächsgebühren zu zahlen, so haben sie daneben für die im Vororts- und Nachbarorts-Verkehr angeführten Verbindungen Gesprächsgebühren nach den Vorschriften für den Fernverkehr (bis zu 25 km 20 Pf., bis zu 50 km 25 Pf., bis zu 100 km 50 Pf.) zu entrichten.

Aachen, den 11. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Zur Linde.

Nr. 59 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths, beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- oder Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Befehle für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. derjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. Jede Betriebseinstellung;
3. Alle Zu- und Abgänge bei der seither bewirthschafteten Fläche durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 10. Januar 1900.

Der Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

In Vertretung: Schmidt.

Nr. 60 Personal-Nachrichten.

Dem von der Stadoverordneten-Versammlung von Erkelenz für eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister gewählten seitherigen Bürgermeister von Heinsberg, Bernhard Joseph Dahn, ist die Bestätigung ertheilt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einseitig thätige Lehrerin Auguste Wilmis bei der katholischen Volksschule zu Aldorf, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Januar

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 27. Postalisches S. 27. Geldlotterie S. 27. Ueberblick anstehender Freiheiten S. 28. Verloosung S. 28. Verbot des Handels im Umherziehen mit Schweinen und Windvieh S. 28. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 28. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 28. Hinweis auf die Sonderbeilage: Koncessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe in Preußen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „New-York“ S. 29. Notirung fortverorgungsberechtigter Anwärter S. 29. Abänderung der Bedingungen zur Aufnahme in die königliche Präparanden-Anstalt in Simmern S. 29. Eröffnung neuer Lehrkurse an der königlichen Maschinenbau- und Hüttenkunde zu Duisburg S. 29. Personal-Nachrichten S. 29.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 61 Das 1. Stück enthält unter Nr. 10152: Verordnung, betreffend die Bestimmung von Hinterlegungsstellen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 27. Dezember 1899. Unter Nr. 10153: Allerhöchster Erlass vom 27. Dezember 1899, betreffend die Verlegung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Versicherungs-gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Unter Nr. 10154: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 29. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 62 **Bekanntmachung.**
Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras.

Von jetzt ab können bei den deutschen Postanstalten Postanweisungen nach der Republik Honduras bis zum Betrage von 400 Mark eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Der Betrag ist vom Abiender in deutscher Währung anzugeben; die Umrechnung in die Landeswährung von Honduras erfolgt durch die dortige Postverwaltung nach dem Tageskurs von Tegucigalpa, wobei bis auf Weiteres ein Abzug von 5 Prozent stattfindet. Die vom Abiender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 Mark mit 20 Pfennig für je 20 Mark und für überschüssige Beträge mit 20 Pfennig für je 40 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 13. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbliski.

Nr. 63

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr nach den deutschen Schutzgebieten und nach überseeischen Ländern, mit denen ein unmittelbarer Austausch unter Benutzung deutscher (subventionirter) Postdampfer stattfindet.

Vom 1. Februar ab werden für Postpakete nach den Schutzgebieten Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kiautschou, nach den deutschen Postanstalten in Apia, Shanghai, Tientsin und nach einer Anzahl überseeischer Länder — Ceylon, China, Japan, Niederländisch-Indien, Persien, Straits-Settlements, Südafrikanische Republik — zwei Portostufen, für Postpakete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg (nach Persien und der Südafrikanischen Republik über 1 bis 3 kg) unter Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren eingeführt. Das Porto ermäßigt sich für Postpakete bis 1 kg um 1 M. 60 Pf., für solche über 1 kg um 80 Pf.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbliski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 64 Des Königs Majestät haben dem Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Dezember 1899 die Erlaubniß zu ertheilen geruht, eine Anzahl weiterer Geldlotterien mit einem Reinertrage von 2 Millionen Mark zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 22. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 65

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 14. bis 20. Januar.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Mafern.		Scharlach.		Typhus-therie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	35	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—	—	—	15	1	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	1
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	1	—	73	4	—	—	—	1

Aachen, den 24. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 66 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der Abhaltung des Pferdemarktes im April oder Mai dieses Jahres eine öffentliche Verloofung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. zu veranstalten und die Vooje — 150000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Zahl der Gewinne beträgt 2257 im Gesamtwerthe von 75000 Mark.

Ferner hat der Herr Minister des Innern genehmigt, daß die dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Bromberg gestattete öffentliche Verloofung gleichartiger Gegenstände erst im Juli oder August dieses Jahres veranstaltet wird.

Aachen, den 20. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Bekanntmachung.**

Nr. 67 Die Gültigkeitsdauer der durch meine Verfügung vom 27. v. Mts. (Amtbl. St. 55 S. 391) erlassenen Verordnung, betreffend die gänzliche Untersagung des Handels im Umherziehen mit Schweinen und Rindvieh für den Umfang der Kreise Düren, Erfelenz, Malmédy und Montjoie für die Zeit bis zum 31. Januar 1900 einschließlic, wird hiermit bis 1. März d. Js. verlängert.

Aachen, den 24. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 68 Im vierten Vierteljahr 1899 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen 24 363,10 kg Rindfleisch und 356 054,45 kg Schweinefleisch eingeführt worden.

Aachen, den 20. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Nr. 69 Nachweisung**über den
Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 15. Januar 1900.(Nach den Berichten der Kreisveterinäre
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen **Roh, Maul- und Klauen- seuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügel- cholera** am 15. Januar 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

I. Maul- und Klauenseuche.

Düren: 14 (55); Erfelenz: 17 (59); Geilenkirchen: 1 (1); Jülich: 2 (11); Malmédy: 3 (68); Montjoie: 1 (1).

Zusammen: 6 Kreise; 38 Gemeinden; 195 Gehöfte.

II. Roßkrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 23. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 70 Der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes ist die vom Herrn Minister des Innern der Lebensversicherungs-Gesellschaft „New-York“ in New-York unterm 1. November 1899 erteilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen als Sonderbeilage beigegeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 24. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Boehm.

Nr. 71 Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. v. Mts. (Amtsblatt S. 365) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch den Regierungsbezirk Stade für weitere Notirungen forstverordnungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen hat.

Aachen, den 22. Januar 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 72 In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29. November v. Js., betreffend die Aufnahmeprüfung bei der Königl. Präparanden-Anstalt in Simmern, wird bestimmt, daß diejenigen Zöglinge, welche die Aufnahme in diesem Jahre wünschen, spätestens bis zum 31. Dezember 1900 das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Coblenz, den 11. Januar 1900.

Provinzial-Schulcollegium.
Einnig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 73 Die Königl. Maschinenbau- und Hütten- schule zu Duisburg,

welche durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Bau-behörden als Ausbildungsstätte für Werkführer und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 vorzugsweise als Befähigungsnachweis für die genannten Beamten, einschließlich der Werkstätten-Vorsteher, angesehen werden soll, eröffnet am 15. März 1900 in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbau-schule für Schloffer, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hütten-schule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 15. Januar 1900.

Der Direktor: Bedert.

Nr. 74 Personal-Nachrichten.

Dem Thierarzt Karl Ludwig Magnus Schirmer zu Gemünd ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreis-thierarztstelle für den Kreis Schleiden endgültig übertragen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

K

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 30. Januar

1900.

Inhalt der Polizei-Verordnung: Aufrechterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

Polizei-Verordnung.

Nr. 75 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen, was folgt:

§. 1.

Wer den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen er-

gangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten (Polizeibeamten, Gendarmen) nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar d. Js. in Kraft.

Aachen, den 29. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Februar

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 33. Postalisches S. 33. Sammlung freiwilliger Gaben S. 33. Bienezuchtcurius für Frauen S. 33. Ueberzicht antiker Krankheiten S. 34. Beiträge für das Graf Wägen-Denkmal in Olag S. 34. Hauskollekte S. 34. Termin zur Feststellung der Entschädigung behufs Enteignung zum Bau der Kleinbahnstrecke Eschweiler—Kinzweiler—Alsdorf S. 34—35. Beginn der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf S. 35. Personal-Nachrichten S. 35. Ladung betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Beuer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 76 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2644: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Januar 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 77 Das 2. Stück enthält unter Nr. 10155: Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1899, betreffend die Aenderung von Amtstiteln innerhalb der Verwaltung der Staatsarchive. Unter Nr. 10156: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Montjoie. Vom 3. Januar 1900. Unter Nr. 10157: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Bonn. Vom 5. Januar 1900. Unter Nr. 10158: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 8. Januar 1900. Das 3. Stück enthält unter Nr. 10159: Vereinbarung, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. October 1868. Vom 4. Juni 1898. Unter Nr. 10160: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. April 1899 zu der zwischen den Rheinschiffahrts-Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 4. Juni 1898 abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. October 1868. Vom 18. Januar 1900. Das 4. Stück enthält unter Nr. 10161: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung. Vom 8. Januar 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 78 Im Verkehre Deutschlands mit den

Deutschen Schutzgebieten (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, Kiautschou, Marschall-Inseln, Togo-Gebiet), sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander sind vom 1. Februar ab Druckfaden bis zum Meistgewicht von 2 kg zugelassen. Dasselbe Meistgewicht gilt, ebenfalls vom 1. Februar ab, für Druckfaden nach und von den im Auslande befindlichen Deutschen Kriegsschiffen.

Die Gebühr für eine Druckfadenendung von mehr als 1 bis 2 kg beträgt 60 Pf. Berlin W., den 20. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 79 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Errichtung einer deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungentranke in Davos die Genehmigung erteilt, im Laufe des Jahres 1900 innerhalb des genannten preussischen Staatsgebietes für die Zwecke der genannten Anstalt freiwillige Gaben zu sammeln.

Aachen, den 24. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 80 Im Anschlusse an den im Monate Juni 1900 hier selbst unter Leitung des Sektionsdirectors für Bienezucht Hauptlehrer a. D. Geilen stattfindenden Lehrkursus in der Bienezucht für Männer ist die Abhaltung eines sechstägigen Kursus für Frauen beabsichtigt.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 15. Februar u. Js. bei den Herren Landräthen, für die in der Stadt Aachen wohnenden Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 21. December 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 81

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 21. bis 27. Januar.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecken-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Typhus-ferie.		Scharlach-ferie.		Kindbett- fieber.	
	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.	Erst.	To. bes.
Aachen Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	6	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	20	1	—	—	—	1
Düren	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Erfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Walmwed	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	3	1	—	—	16	1	2	—	39	9	—	—	—	1

Aachen, den 31. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 82 Der Herr Minister des Innern hat dem „geschäftsführenden Ausschusse für die Errichtung eines Graf Göden-Denkmal in Glog“ die Genehmigung erteilt, zur Einhebung von Beiträgen für den erwähnten Zweck öffentliche Aufträge zu erlassen und die eingekommenen Beiträge entgegenzunehmen.

Aachen, den 29. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 83 Die vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigte Hauskollekte zur Unterstützung der Zwecke des rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Colonien wird auch im Jahre 1900 bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit dem Einammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Joseph Schneider in Jülich; Peter Weiß in Mechernich; Hermann Stodmann in St. Denis; Johann Jung, Adam Junker und Wilhelm Kung in Sohren; Clemens Gießelmann, Johann Werner und Heinrich Junemann in Düffeldorf; Peter Thomas in Soltingen; Anton Steinhoff in Hilben; Hermann Bierk, Rentant Arnold Rosenbaum und Friedrich Wilhelm Krahs in Rövenich; Johann Bierk in Beisenich; Heinrich Steinhilfen, Paul Reuther, Anton Schmitz und Peter Kann in Enzen; Joseph Jansen, Paul Strauch, Paul Hütten und Joseph Sieberg in Keßtrich; Hubert Breidenich in Nubrecht; Hubert Schäfer in Kalterherberg; Peter Heinrich Elckers, Beruhard Jähender und

Peter Diefenbach in Düffeldorf; Theodor Esser in Elfgen; Gerhard Pirig in Bartelsdorf; Kaspar Janderliel und Leonhard Gottschalk in Schervenseel; Joseph Thewes, Nikola Schneider und Math. Leyendecker in Kalterherberg.

Aachen, den 29. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Bekanntmachung.**

Nr. 84 Zu dem Verfahren zur Enteignung der zum Bau der Kleinbahntheilstrecke Eschweiler-Kinzweiler-Alsdorf in Anspruch zu nehmenden innerhalb der Gemeinden Eschweiler und Kinzweiler gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch die §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung auf Freitag den 9. Februar d. J., Termin an Ort und Stelle anberaumt.

Der Termin wird um 9 Uhr Vormittags an der Kleinbahnstation Eschweiler-Dreieck beginnen, um 10 Uhr in Heftrath und um 11 Uhr in Kinzweiler fortgesetzt werden.

Die örtliche Verhandlung zwecks Feststellung der Entschädigung für die in der Gemeinde Kinzweiler gelegenen, im Kataster unter Flur 5 Parzelle 52, 53, 61, 62, 63, 64 eingetragenen Grundstücke wird um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr stattfinden.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundflächen durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Beteiligten Gelegenheit

gegeben werden, sich über deren Gutachten zu erklären.

Alle Beteiligte werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Nachen, den 29. Januar 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Frank, Regierungs-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 85 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1900 beginnen am 18. April, die Vorlesungen am 23. April d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Ankunft über den Eintritt und den Studien-gang ertheilt

Der Direktor:

Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrath.

Nr. 86 Personal-Nachrichten.

Nachdem der Bürgermeister Plum zu Bissbach als Bürgermeister der Stadt Siegburg Allerhöchst

bestätigt worden, ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Bissbach im Landkreise Nachen dem ehemaligen Bürgermeister von Binnich, Hermann Rothfels, übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Gustav Schmidt bei der evangelischen Volksschule zu Gemünd, Kreis Schleiden;

2. Otto Brinkmann bei der evangelischen Volksschule zu Hellenthal, Kreis Schleiden.

Nr. 87 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Weyer wird der Knecht Hubert Bras, zuletzt in Eschweiler, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Wahrnehmung seiner Rechte an dem im Kataster auf Nr. 107 937 für Peter Bras, Fabrikarbeiter in Sieglar bei Troisdorf, und Hubert Bras, Knecht in Bonn, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Weyer, Flur 34 Nr. 95, im Bellenbruch, Wiese, 4 Ar 96 qm, mit 0,39 Tlr. Reinertrag

auf Montag den 5. März 1900,

Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 8 geladen.

Falls bis zum Schlusse des Termins keine Ansprüche geltend gemacht sind, wird als Eigentümer der bezeichneten Parzelle im Grundbuche zur Eintragung gelangen Johann Nieheler, (Sohn von Jacob), Tagelöhner in Eisernen,

Gemünd, den 30. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Februar

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 37. Ausreichung der Zinslose Reife III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½, vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 S. 37—38. Ernennung des Regierungs- und Schulraths Freundgen in Arnsberg zum Provinzial-Schulrath S. 38. Verzeichnis der für 1900 angeforderten Gengste S. 38—40. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 40. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 41. Auseinanderlegungssachen S. 41. Erlaubnißerteilung zur Zusammenlegung des allgem. Branntwein-Denaturierungsmittels S. 41. Nachweisung der Durchschnittpreise- und Lodenpreise S. 42—43. Abwesenheitserklärung S. 44. Personal-Nachrichten S. 44. Sonderbeilage, enthaltend die Anleitung, betreffend den Preis der nach dem Invaliden-Versicherungsgezet vom 13. Juli 1899 versicherten Personen S. 44. Hinweis auf das Erscheinen des alphabetischen Sachregisters zum Amtsblatt für 1899 S. 44.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 88 Das 3. Stück enthält unter Nr. 2645: Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay in Betreff des Handels- und Schiffsahrtsvertrags vom 20. Juni 1892. Vom 5. Juni 1899. Unter Nr. 2646: Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwege-Gesetze. Vom 26. Januar 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 89 Das 5. Stück enthält unter Nr. 10162: Statuten über die Stiftung eines Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens. Vom 27. Januar 1900. Unter Nr. 10163: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für welche das Grundbuch nach Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1899 seit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist. Vom 25. Januar 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 90 Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlic, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwerdt und Delzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwertes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigkeitstellung sämtlicher Wertzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Wertzeichen für Rohpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf., und 10 + 10 Pf., For-

mulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwertzeichen bezw. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Wertzeichen wird später bekannt gegeben werden. Berlin W., den 1. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbeckst.

Bekanntmachung.

Nr. 91 Die Zinslose Reife III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½, vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reife werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst Dranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinslose sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreisasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reife berechtigenden Zinsloseinweisungen mit einem Wertzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbe-

scheinung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen

an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.
Bekanntmachung.**

Nr. 92 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster vollzogener Bestimmung vom 27. Dezember v. Jz. den seitherigen Regierungs- und Schulrath Freundgen in Arnberg zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht. Derselbe ist dem hiesigen Provinzial-Schulcollegium überwiesen und am 1. d. Mts. von mir in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Raffe.

Nr. 93 Gemäß §. 5 der Verordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1900 angeführten Hengste des hiesigen Bezirks, die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.				Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	Namen.	Bohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (Endmaß) Meter.		

I. Nordbezirk Aachen.

1	Zansen	Kinzweiler	braun	—	3	1,65	rhein.	Kinzweiler, Land-	12,50
2	Meyers Gebr.	Beischan	"	Flocke	3	1,64	Belgier	kreis Aachen	12,50
3	Meulenbergh	Dröbach	Dunkel- fuchs	helle Mähne	3	1,54	"	Beischan, desgl.	10
4	Derselbe	"	Roth- schimmel	—	3	1,56	"	Dröbach, desgl.	10
5	Offertmanns	Uersfeld	Fuchs	Blässe, wei- ße Mähne	3	1,66	"	Uersfeld, desgl.	12
6	Derselbe	"	dunkel- braun	Stern	3	1,65	"	" desgl.	15
7	Derselbe	"	Mappe	Stern- Schnuppe	6	1,66	"	" desgl.	12
8	Derselbe	"	Roth- schimmel	Flocke	5	1,54	"	" desgl.	12
9	Chorns	Laurensberg	Mappe	Stern	3	1,65	rhein. Pferd	Laurensberg, desgl.	12
10	Deden	"	braun	Flocke	4	1,65	Belgier	" desgl.	12
11	Derselbe	"	Fuchs	Blässe	5	1,77	"	" desgl.	12
12	Offertmanns	Klippershof	Mappe	—	3	1,58	"	Klippershof, desgl.	10
13	Derselbe	"	braun	Stern	3	1,60	"	" desgl.	10

Kaufende Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.				Ort der Aufstellung der Hengste.	Springgeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (in cm) Widerr.		

IV. Körbezirk Bätgenbach.

31	Kreusch, Gebr.	Amel	Rothschimmel	Stern	13	1,50	Belgier	Amel, Kreis Malmedy	10
32	von Roessgen	Losheim	braun	Stern, rechter Hinterfuß weiß	9	1,51	Kreuzung Belgier und Landrace rhein.	Losheim, desgl.	10
33	Kaufmann	Commerßweiler	"	—	6	1,60	Pferd	Commerßweiler, Kreis Malmedy	10
34	Pferdezucht-Verein für den Kreis Schleiden	Zingsheim	"	Stern	6	1,58	Belgier	Zingsheim, Kreis Schleiden	10

Bei dieser Gelegenheit wird auf den ersten Satz des §. 9 der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsbl. S. 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

„Wer einen nicht angeführten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der Stute in eine solche von 15 M.“ pp.

Nachen, den 5. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 94

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Nachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 28. Januar bis 3. Februar.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecken-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfeber.	
	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.
Nachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—
Nachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	20	1	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	3	14	1	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	3	1	—	—	61	1	7	1	49	3	—	—	—	1

Nachen, den 7. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 95 Nachweisung

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 31. Januar 1900.(Nach den Berichten der Kreisvieärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise
aufgeführt, in welchen Rogg, Maul- und Klauen-
seuche, Lungenseuche, Schweineflechte oder Geflügel-
cholera am 31. Januar 1900 herrschten.

Die Zahl der verledchten Gemeinden und Gehöfte
ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise
vermerkt.

A) Maul- und Klauenseuche.

Aachen-Band: 1 (1); Düren: 9 (36); Erteleng: 12
(33); Weilerkirchen: 2 (2); Heinsberg: 1 (1);
Zülich: 3 (15); Malmedy: 1 (1); Schleiden: 1 (1).
Zusammen: 8 Kreise; 30 Gemeinden; 90 Gehöfte.

B) Roggkrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden
nicht festgestellt.

Aachen, den 9. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Öffentliche Bekanntmachung.****Nr. 96** Folgende bei uns abhängige Aus-
einanderbefugnisse:Spezialkommissar, Regierungs-Rath
von Rudloff zu Düren:

1. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen
Theiles der Gemarkung Düren, welcher
begrenzt wird: im Norden vom Gemeinde-
bezirk Arnoldsweiler, im Osten von der Eisen-
bahn Köln-Düren und der Heerstraße, im
Süden von der Heerstraße, im Westen vom
Gemeindebezirk Birkesdorf.

Bürgermeisterei Düren. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. D. a. Nr. 25.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks Suchem-Stammeln mit Aus-
schluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Birkesdorf. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. H. a. Nr. 56.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks Kettenheim mit Ausschluß
der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Froitzheim. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. K. a. Nr. 17.

4. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks Boll mit Ausschluß der Hof-
räume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Nörvenich. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. P. a. Nr. 10.

5. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks Bettweis mit Ausschluß der
Hofräume, Hausgärten und Holzungen.

Bürgermeisterei Froitzheim. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. V. a. Nr. 11.Spezialkommissar, Regierungs-Assessor
Dienrich zu Düren.

6. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen
Theiles der Flur I des Gemeindebezirks
Düren, welcher begrenzt wird: im Norden
vom Gemeindebezirk Arnoldsweiler, im
Osten vom Gemeindebezirk Weitzheim, im
Süden von dem Verbindungsweg von Birkes-
dorf nach Merzenich und im Nordwesten von
der Eisenbahn Köln-Düren.

Bürgermeisterei Düren. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. D. a. Nr. 26.

7. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks Franzenheim mit Ausschluß
der Dorfstraße und der forstmäßig bewirth-
schafteten Holzungen.

Bürgermeisterei Froitzheim. Kreis Düren.
Altenzeichen: Litt. F. a. Nr. 19.

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des
Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zu-
sammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet
des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des
Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die
§§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834
öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zu-
gezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten
hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder
dem genannten Spezialkommissar bezw. dessen Stell-
vertreter innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in
dem am

Montag den 28. Mai 1900,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Hochbaum an unserer
Geschäftsstelle hier selbst — Poststraße 184 — an-
stehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1900.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz
und die Hohenzollernschen Lande.

Küster.

Nr. 97 Bekanntmachung.

Dem Fabrikanten Adolf Waszynski in Posen ist
die Erlaubniß zur Zusammenlegung des allge-
meinen Branntwein-Denaturierungsmittels gemäß
§. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit
des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken,
ertheilt worden.

Köln, den 29. Januar 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Steinbach.

Namen der Stadt.	I. Markt.															
	I. A.															
	Weizen						Roggen						Gerste			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm															
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
*)	17	75	16	75	—	—	16	75	15	75	—	—	18	—	14	—
Nachen . . .	15	75	15	25	—	—	15	13	14	63	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	98	14	50	—	—	14	24	13	24	—	—	16	50	15	50
Erfteleng . .	15	56	15	06	14	56	14	51	13	64	12	94	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	50	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	17	50	17	—	16	50	15	—	14	50
Jülich . . .	15	73	15	23	14	73	14	95	14	45	13	95	—	—	—	—
Mantjole . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	17	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	13	50	—	—
Durchschnitt	16	15	15	51	15	43	15	30	14	74	14	46	15	—	15	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Eß- butter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh an- gerichtet)														
Richt-	Krumm-		im Groß- handel	von der Neute	von Haud	Schwei- ne-	Stalb-	Ham- mel-																			
Es kosten je 100 Kilogr.													Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kg.	Es kosten je 1 Kbm.												
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.										
4	50	—	—	5	50	130	—	1	40	1	20	1	60	1	53	1	35	1	40	2	70	6	15	—	—	—	—
2	45	1	78	7	7	105	—	1	40	1	30	1	60	1	50	1	40	1	60	2	08	6	99	—	—	—	—
2	20	—	—	6	50	120	—	1	30	1	15	1	60	1	40	1	30	1	60	2	40	6	30	—	—	—	—
2	—	—	—	7	—	—	—	1	40	1	30	1	50	1	40	1	40	1	60	2	50	6	60	—	—	—	—
3	50	2	50	7	—	120	—	1	40	1	30	1	30	1	10	1	30	1	40	2	60	6	—	—	—	—	—
2	60	1	10	7	50	—	—	1	70	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	6	60	—	—	—	—
—	—	—	—	8	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	32	1	55	1	50	2	46	5	85	—	—	—	—
3	—	2	—	5	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	80	5	—	—	—	—	—
3	04	1	85	6	08	118	75	1	46	1	31	1	51	1	37	1	43	1	54	2	37	6	19	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfteleng diejenigen des Marktes Neuh in der Regierungsbefehl Düffeldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die bestilligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1900.

Preise:

Getreide						I. B. Uebrigere Marktwaaren.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buch- weizen		Nüßfrüchte				Gef.	
gut		mittel		gering		Weizen	Hoggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Stochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm					
nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.
15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	13	13	63	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	40	—	5	20
13	26	12	76	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	30
13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	50	—	6	—
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	—	—	—	6	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	23	—	21	—	20	—	6	50
13	75	13	25	12	75	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	—
18	—	13	—	11	50	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	20
18	—	13	—	11	50	—	—	—	—	26	50	—	—	—	—	3	60
14	56	13	63	13	08	—	—	—	—	26	81	26	64	42	20	5	60

II. Eaden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1900:

Wehl zur Speiseberei- tung aus:		Gersten		Buch- weizen- grüße	Hafer- Grüße	Hirse	Reis (Zava) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz biefiges	Schwarz- brod												
Weizen	Hoggen	Braunen	Grüße				Zava (in gebraun- ten Bohnen)	Zava (mittel- rob)	Zava gelb (in gebraun- ten Bohnen)															
Es kostet je 1 Kilogramm																								
nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.											
32	—	22	—	25	—	42	—	50	—	45	—	45	—	2	35	3	50	—	20	1	60	—	—	
27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	50	—	58	—	52	2	10	3	—	—	20	1	60	—	—
26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—
33	—	28	—	45	—	—	—	60	—	60	—	60	—	50	2	30	2	60	—	20	1	60	—	—
28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	—
38	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
26	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	18	1	50	—	—
30	—	27	—	39	—	46	—	37	—	65	—	55	—	48	2	36	3	06	—	20	1	56	—	—

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1900 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktlorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreiden ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Voehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 99 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 9. Januar 1900 ist die Dienstmagd Margaretha Blenkner aus Trier für abwesend erklärt worden. Köln, den 1. Februar 1900.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 100 Personal-Nachrichten.

Berufen sind der Postdirektor Deichmann von Montjoie nach Kosten (Bez. Posen), der Postdirektor Schulze von Goldberg (Schlesien) nach Montjoie, der Postsekretär Loesdan von Aachen nach Deutsch-Eylau, der Postverwalter Martens von

Stolberg (Rheinl.) nach Düren (Rheinl.) und der Postassistent Sprothen von Düren (Rheinl.) nach Stolberg (Rheinl.).

Ernannt ist der Postsekretär Blum in Aachen zum Ober-Postsekretär.

In den Ruhestand versetzt ist der Ober-Postsekretär Geiger in Aachen.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlass vom 29. Januar ds. Jz. den Landwirth und Gemeindevorsteher Josef Duadflieg in Merkslein zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merkslein im Landkreise Aachen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Albert Delahaye in Merkslein zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirkes widerrufen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6, sowie die Sonder-Beilage: Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.-G.-B. S. 463) versicherten Personen. Vom 19. Dezember 1899.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1899 ist erschienen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten zu dem Preise von 50 Pfg. für jedes Stück zu beziehen. Auch können noch alphabetische Sachregister vom Amtsblatt Jahrgang 1883 ab bezogen werden.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Auleitung,

betreffend

den Preis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899
(R.G.B. S. 463) versicherten Personen.

Vom 19. Dezember 1899.

Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichnis siehe am Schlusse.)

	zu §. Absch. Cap. Nummer des Gesetzes	Seite		zu §. Absch. Cap. Nummer des Gesetzes	Seite
I. Versicherungspflicht.					
1. Einleitung		2	e. Fernandtschaft		10
Räumlicher Bereich.					
2. Allgemeines		2	d. Unfreiheit		10
3. Verdienste deutscher Beamten im Auslande			e. Freigebigkeit u.		10
4. Seeschifffahrt	1 §. 3	3	f. Ausübung stiftlicher Pflichten		10
Persönliche Umstände.					
5. Alter	6 N. 1 & 2	3	g. Ehrenamt		10
6. Geschlecht, Familienstand		3	Die einzelnen Klassen Versicherungspflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Thätigkeit.		
7. Staatsangehörigkeit		3	19. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstholen	1 §. 1	11
8. Erwerbsfähigkeit	5 N. 3. 4	4	20. Betriebsbeamte	1 §. 2	12
9. Anderweite Sicherstellung		4	21. Betriebsmeister und Techniker		13
10. a. Befreiung kraft Gesetzes	5 N. 1. 2	4	22. Handlungsgehilfen und Lehrlinge		13
b. Befreiung auf Antrag	6. 7	5	23. Sonstige Angestellte		14
11. Sonstige Erwerbsverhältnisse (vorübergehende Dienstleistungen)	4 N. 1	6	24. Lehrer und Ärzte	5 N. 1. 3	14
12. Unübertragbarkeit	6 N. 2	6	25. Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Thätigkeit		15
Lohn oder Gehalt.					
13. Allgemeines, Lohnformen		6	26. Sonstige gemeinsame Gesichtspunkte für die Klassen des §. 1 §. 2 (Verdienstgrenze)	1 §. 2	16
14. Zanteme und Naturalbezüge	3 N. 1	7	27. Schiffsbesatzung	1 §. 3	17
15. Freier Unterhalt, insbesondere:	3 N. 2	7	Unselbständigkeit.		
a. Natural- nicht Geldlohn		7	28. Allgemeines		17
b. Nebenwählige Geldleistungen		8	29. Verhältnis zum bürgerlichen Recht		18
c. Art und Maß der Naturalleistungen		8	30. Fortsetzung (Form der Pacht und dergl.)		18
16. Löshnung durch Dritte oder an Dritte		9	31. Fortsetzung (Storbanden)		19
17. Leistungen ohne Rechtszwang (Gratifikationen, Trinkgelder)		9	32. Fortsetzung (mittelbare Arbeitsverhältnisse)		19
18. Verhältnisse nicht geschäftlicher Art:		9	33. Lohnarbeit und Hausgewerbe	2 §. 2	20
a. Wittwendienst	5 A. 5	9	34. Lohnarbeit und selbständige Erwerbsthätigkeit		21
b. Ehe		9	35. Lohnarbeit und Mitunternehmensarbeit		25

	Dr. L. Kohler S. 117 des Gesetzb.	Seite	Dr. L. Kohler S. 117 des Gesetzb.	Seite
Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit, nach Berufsgruppen.				
A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige.				
36. Landwirtschaft im Allgemeinen		25		
37. Gärtnerei		27		
38. Forstwirtschaft		28		
39. Fischen		28		
40. Fischerei		28		
B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Baugesen.				
41. Zugehörigkeit zu gewerblichen Berufen oder Selbständigkeit		29		
42. Handwerker im Verhältnis zu ihren Kunden		29		
43. Bauhandwerker		30		
44. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Köcherinnen u. f. w.		32		
C. Handel und Verkehr.				
45. Walfar, Agenten, Handlungsgehülfen		32		
46. Waarenansträger		31		
47. Beherbergung und Erquickung				34
48. Hülfsberufe des Handels (Fäger u. f. w.)				35
49. Leistung von Fuhrren				35
50. Schiffahrt				36
51. Boten, Dienstmänner, Lohnknecht u. f. w.				36
52. Begräbniswesen				37
D. Häusliche Dienste.				
53. Kochfrauen, Kutscherinnen, Lohnknecht u. f. w.				37
E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten.				
54. Allgemeines				38
55. Gesundheitspflege und Krankenpflege				38
56. Kunstausübung und Schaustellungen				39
II. Versicherungsrecht.				
57. Allgemeines			14	39
58. Selbstversicherung			14	40
59. Weiterversicherung			14	41

Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte, Abf. = Abthlg., a. G. = am Orte, K. R. = Kautliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, K. R. Z. u. K. B. = Ausgaben der Kautlichen Nachrichten für Invalidität und Altersversicherung (1891 bis 1906), Pr. G. = Preuss., bel. = belgisch, bgl. = verglichen, ff. = folgend, J. B. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 12. Juni 1899, J. u. K. B. G. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, R. B. G. = Krankenversicherungsgesetz, Ref. G. = Reichsversicherungsgesetz, Res. G. = Resolutionsentwurf, R. G. B. = Reichsgesetzblatt, S. = Seite, f. = Folge, u. K. = unter Anderem, u. f. m. = und so weiter, u. B. G. = Invalidenversicherungsgesetz, u. K. = unter Umständen, V. = Viffer, vgl. = vergleiche, j. R. = zum Teilzeit, zu vgl. = zu vergleiche.

I. Versicherungsspflicht.

Ein-
leitung.

1. Im Vergleich mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die Versicherungs-
pflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz die weit umfassendere. Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit
zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf sachlich abgegrenzte Gebiete menschlicher Thätigkeit,
sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsgruppen, und zwar neben einigen kleineren
Gruppen geistiger Arbeiter im Allgemeinen alle Personen, die in der Landwirtschaft, der Industrie, dem
Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst u. f. m. ihre
Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwenden. Nach dem Aufbau des Gesetzes kommt
es jedoch zur Begründung der Versicherungsspflicht nicht darauf an, ob jemand im Allgemeinen denjenigen
Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern jedenfalls
zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältnis bestimmter Art steht (zu vgl. aber
auch §. 11 u. 34 m.). Ob aber ein Beschäftigungsverhältnis die Versicherungsspflicht, welche übrigens nicht
etwa auf einem Verträge beruht (Rev. G. 418 und 625, K. R. Z. u. K. B. 1895 S. 135, 1898
S. 180), hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es räumlich unter die Herrschaft
des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts
gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob die Arbeit sich als eine
unselbständig geleistete darstellt.

Räum-
licher Be-
reich.
Allge-
meines.

2. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonien und Schutzgebiete
sind hierbei Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe
zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtbetriebes geleistet werden, zu vgl.
§. 65 Abs. 4 des Gesetzes*), oder ob die im Inland (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik)

*) Mit „Gesetz“ ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

thätigen Arbeiter im Ausland wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev. E. 587 A. R. 1897 S. 380).

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Ausland beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. §. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den in §. 48 §. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev. E. 137 und 576, A. R. J. u. A. B. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu §. 1 II. B. G., zu vergl. auch §. 85 letzter Satz des Gesetzes), insoweit, als eine im Ausland stattfindende Thätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Theil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inland beschäftigt angesehen werden kann (Rev. E. 137 a. a. O. Rev. E. 777 A. R. 1899 S. 655. Beispiele: im Ausland belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betriebe aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften).

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

3. Zwischen den beteiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, daß deutsche Bedienstete nicht nur der im Ausland befindlichen diplomatischen Vertreter des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern auch der sonst im Ausland verwendeten deutschen Beamten (Verufskonsuln, Disjiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonien und Schutzgebieten, Postbeamte u. s. w.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen.

Bedienstete deutscher Beamten im Auslande.

4. Während die Grundsätze der §. 2 auch auf die Binnenschifffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschifffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach §. 1 B. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeuges entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten gewissermaßen, wo sie sich auf befinden, als deutscher Boden, die Thätigkeit der Mannschaff (der Inländer wie der Ausländer) als Thätigkeit im Inlande (zu vergl. auch Besch. 1711 A. R. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Belassung (s. darüber §. 27) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (Rev. E. 587 A. R. 1897 S. 380).

Seeschifffahrt.

5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidentversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahres beginnen.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorsehen, daß der §. 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bisher stets, zu vgl. Besch. 27 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

Personliche Umstände. Alter.

6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen u. s. w., auf Verheirathete wie auf Lebige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitrags-erhaltung gemäß §. 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Geschlecht, Familienstand.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechtes im Wirtschaftlichen oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Thätigkeit anders zu beurtheilen als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (§. 18 b. c. und §. 44).

7. Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß §. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfasst, so ist es im Uebrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder Beide deutscher oder fremder Staatsangehörige sind (s. aber auch §. 3). Namentlich sind die im Inland beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben. Ausnahmen kann der Bundesrath gemäß §. 4 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vorschreiben.

Staatsangehörigkeit.

Erwerbsfähigkeit.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des §. 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, welche in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus §. 15 des Gesetzes berechtigenden Umfange erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus und zwar, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev. E. 146, 147, A. R. Z. u. A. B. 1892 E. 55, 58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsfähigen betreffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des §. 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, §. 16 des Gesetzes) für die Zeit des Rentenbezuges aus der Versicherung ausgeschrieben. Ueber die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. §. 57.

Für die Prüfung, ob der Fall des §. 5 Abs. 4 des Gesetzes vorliegt, ist der tatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev. E. 54 A. R. Z. u. A. B. 1891 E. 162 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev. E. 197 a. a. D. 1892 E. 140 — Erwerbsunfähigkeit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonterer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalt weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev. E. 94 a. a. D. 1892 E. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§. 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, insofern auch nur der persönliche, nicht der auf die Mitgließer von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Lohn-erwerb, welcher letztere nöthigenfalls schätzungsweise auszuscheiden ist (Rev. E. 94 a. a. D., Rev. E. 518 A. R. 1896 E. 309).

Der gesetzliche Mindestverdienst ist künftig nicht mehr aus festen Beträgen zu berechnen, sondern nur zu schätzen, auch kommt für die Bemessung der vorhandenen Erwerbsfähigkeit nicht mehr allein die Möglichkeit eines Erwerbes durch „Lohnarbeit“, sondern durch „Arbeit“ im Allgemeinen in Betracht.

Anderweitige Sicherstellung.

9. In den §§. 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, welche bereits auf anderem Wege einer der durch das J. B. G. geschaffenen gleichwerthigen Fürsorge theilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Theil von selbst, zum Theil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a) Befreiung kraft Gesetzes.

a) Kraft des Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mark) gewährleistet ist. Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst beschäftigte Person „Beamter“ ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; vgl. Rev. E. 717, 719, 751, 752 A. R. 1899 E. 433, 435, 586, 588 und die dortigen Verweisungen; die Befreiung ist also insbesondere nicht etwa auf Beamtenehefrauen, die eine Anwartschaft auf Wittwengeld haben, auszudehnen — vgl. aber auch §. 10 Abs. 2). Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegenfalle zum bisherigen Recht ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erforderniß ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleich mit dem bisherigen der „Pensionsberechtigung“ bei Kommunalbeamten (vgl. Rev. E. 151 und 239 A. R. Z. u. A. B. 1892 E. 82, 1893 E. 86); befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern jedenfalls auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im Allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschlusse seiner Ausbildung wozu u. A. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundfätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschleichen, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Meinung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten

Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrages mit als Dienstzeit in Anschlag kommt.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (J. B. Jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im Uebrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ als auch, nach der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriff — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge“ der Pension gleichgestellt sind — das Erforderniß, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten, Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des §. 34 Nummer 2 des J. u. A. B. G. ergangenen — Rev. E. 34, 256, 615 A. R. J. u. A. B. 1891 E. 150, 1893 E. 103, 1897 E. 589).

Nicht nothwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reich u. s. w. zu leisten ist, jedoch bedarf es andernfalls der Prüfung, ob der Anspruch (J. B. wenn es sich um eine besondere Beamtenpensionskasse handelt) „gewährleistet“ ist.

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Thätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im Ganzen ausmacht, auch auf nebenehergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev. E. 237 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 85).

Alles Vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Den eigentlichen Beamten stellt §. 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen gleich. Ueber weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus §. 5 Abs. 1 hat nach §. 7 des Gesetzes der Bundesrath auf Antrag zu beschließen.

Beamte, die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf (wenn auch selbstverständlich gegen Entgelt — sonst läme §. 1 überhaupt nicht zur Anwendung —) beschäftigt werden, gelangen in gewöhnlichen Lauf der Dinge in Aemter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne Weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen ist daher nach §. 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht ausgeschlossen.

10. b) Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§. 169 des Gesetzes) solchen Personen aus ihrem Antrag zu gewähren, welche durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der in §. 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck „Personen“ ergibt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewisse Beamte im Sinne des §. 5 des Gesetzes handelt (zu vgl. die Rev. E. 162, 309, 534, 754 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 116, 1893 E. 163, 1896 E. 429, 1897 E. 590 betreffend erst nachträglich vom Staat übernommene Ruhegehaltler); ferner besagt der Ausdruck „ähnliche Bezüge“, daß bezugsweise auch als „Unterstützungen“ und dgl. bezeichnet oder nicht unmittelbar vom Reich u. s. w. geschuldete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalt gleichwertig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nötige Gewähr bietet (zu vgl. Besch. 40 A. R. J. u. A. B. 1891 E. 153 — Gnadenunterstützung aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds keine Pension —, sowie die Fälle der Rev. E. 103, 586, 754, 755, A. R. J. u. A. B. 1892 S. 18, A. R. 1897 E. 355, 1899 E. 590, 591; welche künftig nicht durchweg in derselben Weise zu entscheiden sein würden).
 Zu den „Pensionen“ oder „ähnlichen Bezügen“ gehört auch das Wittwengeld der Beamtenwitwen (Rev. E. 756 A. R. 1899 E. 592).

b) Befreiung auf Antrag.

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Auf die auf dem Rechtsgedanken des Schadenersatzes beruhenden Haftpflichtrenten darf diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden, auch nicht, wenn der Staat Haftpflichtschuldner ist (Besch. 30 A. R. J. u. A. B. 1891 E. 148, Rev. E. 753 A. R. 1899 E. 589).

Eine erweiterte Geltung des §. 6 Abs. 1 kann der Bundesrath nach §. 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen.

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „bewilligt“ sind, die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt im Zweifel, insbesondere sofern die Verwaltungsbehörde nichts Anderes bestimmt, mit dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfall des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrages.

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältnis als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im Allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter u. s. w. gehört (§. 1), überläßt es der §. 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrath, in der Willkürigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „vorübergehende“ darstellen. Hierher gehören auch die in §. 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse. Ausführungsverordnungen des Bundesraths zu diesen Vorschriften des neuen Gesetzes sind zur Zeit noch nicht ergangen.

Mit der Auslegung der bisherigen einschlägigen Beschlüsse des Bundesraths vom ^{27. November 1890} 22. Dezember 1891 und ^{24. Januar 1898} 31. Dezember 1894 (A. N. J. u. A. B. 1891 S. 19, 1892 S. 9, 1893 S. 46, 1895 S. 33) beschäftigen sich namentlich:

Besch. 4 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 54	(geringfügiges Entgelt),
= 21 = = =	1891 = 128 (höhere und niedrigere Dienste gemischt),
Rev. E. 36 = = =	1891 = 152 (Aufwärtlerin),
= 68 = = =	1891 = 173 (häusliche Dienste),
= 89 = = =	1892 = 3 (nebenher — Maulwurfsfänger),
= 90 = = =	1892 = 3 (Lohnarbeit; freier Unterhalt),
= 130 = = =	1892 = 43 (Aufwärtlerin),
= 364 = = =	1894 = 137 (nebenher, berufsmäßige Lohnarbeit — Feuerling),
= 365 = = =	1894 = 138 (Aufwärtlerin),
= 387 = = =	1894 = 157 (nebenher — Fiumwächter),
= 447 = = =	1895 = 239 (Arbeiterkolonie),
= 448 = = =	1895 = 240 (nebenher — Lehrfrau),
= 480 = = =	1896 = 173 (nebenher — Kleemeister),
= 578 = = =	1897 = 335 (berufsmäßige Lohnarbeit),
= 618 = = =	1897 = 591 (berufsmäßige Lohnarbeit — Hausweber),
= 683 = = =	1898 = 564 (nebenher in I. A. 2 des Beschlusses von 1890/91),
= 766 = = =	1898 = 637 (berufsmäßige Lohnarbeit).

12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältnis knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Feuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Feuerling, sondern für die thatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der Rev. E. 759 A. N. 1899 S. 625).

13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, welche gegen Entgelt thätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt“. „Lohn“, als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswerth, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögenswerth besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (Rev. E. 677 A. N. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (Rev. E. 71, 412 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschlichter, Vertrieb von Cigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabplätzen und =Steinen durch einen Begräbniskommissar).

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstab des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele:

Drecherlohn in Gestalt des so und saviellen Schessels vom Erdrusch (Rev. E. 74 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehs (Rev. E. 117 a. a. D. 1892 S. 29), Provision vom Hundert des Betrages der zu Stande gebrachten Geschäftsabschlüsse (Rev. E. 293 a. a. D. 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Klassen berechneten Betrag (Rev. E. 370 a. a. D. 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (Rev. E. 563 A. R. 1897 S. 289), Feuerrenten gegen Ueberlassung von einem Drittel des erworbenen Gutes (Rev. E. 664 A. R. 1897 S. 289), Fischereibienst gegen ein Drittel des Fangerlohes (Rev. E. 221 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 66).

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Thätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Befolgung der von ihm beschaftigten Hülfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschädigung und geschäftlichen Thätigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Akford, der die Hülfskräfte stellt (Rev. E. 124 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 35), bei einem mit der gleichen Maßgabe beschaftigten Bürger (Rev. E. 125 das. S. 36), oder Straßenbauaufordanten (Rev. E. 248 a. a. D. 1893 S. 84), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Ausgaben bezahlt (Rev. E. 220 a. a. D. 1893 S. 65).

14. Von besonderen Arten des Lohnes handelt §. 3 des Gesetzes. Lantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Antheil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satz zu berechnenden Antheil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebes. In welcher Bedeutung §. 3 des Gesetzes das Wort nimmt, ist ohne sachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug faßt (zu vgl. §. 13 und die Fälle der Rev. E. 221, 244, 552 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

Zantieme und Naturalbezüge.

„Naturalbezüge“ umfaßt Alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Ausaat, Erlaubniß zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide Theil nehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev. E. 296 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 150), Leistung von Spambiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des §. 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden Lohn (Rev. E. 74, 166 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Für Lantiemern und Naturalbezüge ist eine Werthfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§. 1 §. 2, 34, 192 des Gesetzes) nach dem Durchschnitt seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgehien. Diese Werthfestsetzung ist für das Rentenstreitverfahren bindend, nöthigenfalls in dessen Verlauf herbeizuführen (zu vgl. Rev. E. 678 A. R. 1893 S. 396), sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgesehene Zeit (Fall des §. 192 des Gesetzes, Rev. E. 45, 163 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 157, 1892 S. 118).

15. Der „freie Unterhalt“ erfüllt an sich den Lohnbegriff. §. 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalt diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die Rev. E. 90, 687 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 3, 1898 S. 627).

Freier Unterhalt, insbesondere:

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, welches zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Befestigung und Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, welche auch bei geringen Ansprüchen an Bezahlbarkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev. E. 75, 76 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 179, 180).

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a) Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Naturalleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter §. 3 Abs. 2 des Gesetzes (zu vgl. Besch. 5 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 54, Rev. E. 503 A. R. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andersfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebniß kommen, daß eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei wäre, weil sie gering gelohnt wird.

a. Natural-nicht Geldlohn.

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Gelbanswendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Koffi giebt oder einmietet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies kann auch so vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) notwendigen Gelbbetrag giebt (zu vgl. Rev. E. 194 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorchrift des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes im Allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den thatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

b) Neben-
sächlich
e Geld-
leistungen

b) Neben dem vollständigen oder theilweisen Unterhalt gewährte unerhebliche Baarlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Lohn“ sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev. E. 42, 126, 165, 503 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden. Derselbe Gelbbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werthe, hingegen anderwärts im Vergleich zu höheren Unterhaltstojen oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Beschl. 39 und die Rev. E. 43, 91, 244 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter Betrag in festen Zeitaltschnitten gezahlt oder ob nur dem jeweiligen Bedarf — für Tabak, Wirthschaftsbesuch, Festlichkeiten u. s. w. — durch Gelbgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Ein bloßes, dauernd nicht ausgeführtes Versprechen der Baarlohnung neben freiem Unterhalt genügt im Allgemeinen nicht, um die Anwendung des §. 3 Abs. 2 auszuschießen, insbesondere dann nicht, wenn aus den Umständen ein thatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Recht nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (Rev. E. 222 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 67). Andererseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Baarlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (Rev. E. 758 A. R. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalt kommt nicht nur baar hingegebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev. E. 677 A. R. 1893 S. 597 — Anrechnung des Geldlohnes gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und
Maß der
Natural-
leistungen.

c) Damit §. 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die bargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Befriedigung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des §. 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Anbahrung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel u. s. w. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies thun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauche, nicht aber nach vorbestimmtem Maß zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüchtiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturalabklangen, die nicht nach §. 3 Abs. 2, sondern lediglich nach §. 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurtheilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drechsler um den Schffel und anderer, namentlich landwirthschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev. E. 74 und 166 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte u. s. w.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b) erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalt gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beförderung (zu vgl. Rev. E. 74 a. a. D.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur

der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerth ver-
abreicht wird (Rev. E. 75 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 179 — Förstlerin, die eine aus drei heizbaren
Zimmern und Küche bestehende Wohnung benutzen und verwerten darf, versicherungspflichtig).

16. Ohne daß es darum an einem Beschäftigten wegen Lohn gebrähe, kann es vorkommen,
daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für
Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittels-
person die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Löhnung
durch
Dritte
oder an
Dritte.

Unter dem ersteren Gesichtspunkt sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trink-
gelber (s. auch Z. 17), sowie die Gebühren, auf welche manche Arten von Angestellten anstatt fester Be-
lohnung angewiesen zu werden pflegen, als „Lohn“ im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48,
Rev. E. 117, 120, 159, 254, 276, 412 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893
S. 102, 128, 1895 S. 108). Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerkers,
der vom Insmann zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich
an den Insmann entrichtet (Besch. 14 und Rev. E. 223 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 124, 1893 S. 68),
oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemanns mit einem Theile der von diesem
übernommenen Arbeiten ohne geforderte Vergütung beschäftigt wird (Rev. E. 411 und 759 A. R. J. u.
A. B. 1895 S. 108, 1899 S. 625), oder der von einem Kleinfuhranten angenommenen Hülfsträfte,
deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesamntvergütung miteinhalten ist (Rev. E. 124, 125, 248,
457 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249).

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn“ vorliegt, ist wie auch sonst bei der
Auslegung der Arbeiterversicherungsgefetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf
den wirklichen Thatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen
Inhalt des Geschäftes zu legen.

Leistungen
ohne
Rechts-
zwang
(Grati-
fikationen,
Trink-
gelber).

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein nachbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch
nur, daß im Voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden
sei, es genügt vielmehr, wenn thatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Um-
ständen des Falles als ein Entgelt für seine Thätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — Näheres
Z. 18e —, Rev. E. 254, 503 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohn gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche
Leistungen, welche ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen (Rev. E.
482 A. R. 1896 S. 174), ferner Trinkgelber (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und
die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, herücksichtigt worden sind
(Rev. E. 120 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 32). Ebenso können Beträge, die als „Aushülfe“, „Gnaden-
gehalt“ u. dgl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn“ im gesetzlichen Sinne sein, auch bleibt
ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für
langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist.

Wie ein thatsächlich gegebenes, wenn auch rechtlich nicht zu beanspruchendes Entgelt als Lohn
zu behandeln ist, so kommt andererseits ein zwar verbindliches, aber dauernd nicht ausgeführtes Löhnungs-
versprechen nicht in Betracht (Rev. E. 222 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 67).

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich,
unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur
Leistung von Arbeiten auf der einen und zur Gewährung von Vermögenswerthen auf der anderen Seite
den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirth-
schaftlichen Austausches von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungs-
pflicht nicht. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Verhält-
nisse nicht
geschäft-
licher Art:

a. Militärdienst. Nach §. 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes,
welche dienlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Be-
schäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13 A. R. J. u. A. B.
1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushülfe leisten, Militärmusiker, die für Private gegen Ent-
gelt spielen).

a. Militärdienst.

b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wegen der sitt-
lichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev. E. 380, 411, 561 A. R. J. u. A. B.
1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287). Zu vgl. aber auch Z. 32.

b. Ehe.

c. Verwandtschaft.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der That in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hülfsleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsgründen, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnothdurft vorliegt. Diese Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwenbarkeit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altertheil (als Altsitzer, Leichträger, Altbewerger, Auszügler, Austräger u. s. w.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei unter Anderem erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwerfliche Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hülfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind u. s. w. (zu vgl. die Rev. E. 43, 244, 326, 636, 758 A. N. Z. u. A. B. 1891 E. 156, 1893 E. 91, 1894 E. 37, 1898 E. 269, 1899 E. 624).

d. Unfreiheit.

d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Inassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswerth, dem liegt aber kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, wenn auch nicht immer unmittelbarer obrigkeitlicher Zwang zu Grunde (zu vgl. Rev. E. 263 A. N. Z. u. A. B. 1893 E. 111).

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Straftäter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangserziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn man sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im Uebrigen den Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältnis z. B. als Lehrling oder Knecht eintreten läßt (Weich. 739 A. N. 1899 E. 532).

e. Freigebigkeit etc.

e. Freigebigkeit, Wohlthätigkeit. Keine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Thätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Gew. E. 503 A. N. 1896 E. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Zbioten-, Blinden-, Irrenanstalten u. s. w. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können. Wohl aber kann ungeachtet der von den Anstalten solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältnis vorliegt (zu vgl. die Rev. E. 310, 311 A. N. Z. u. A. B. 1893 E. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonien ist zu beachten, daß sie gerade bewedten, den Ausgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Trag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Warmherzigkeit“ oder ähnlich bezeichnet, und ein Rechtsanspruch darauf nicht zu gestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht §. 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Weich. 25 und Rev. E. 447 A. N. Z. u. A. B. 1891 E. 137, 1895 E. 239).

f. Ausübung sittlicher Pflichten.

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzliches Zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Thätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwester, Gemeindepflegerinnen, zu vgl. Weich. 39 A. N. Z. u. A. B. 1891 E. 153). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der That ausschließlich eine uneigennütige, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Bethätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Uebernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Obwalten sittlicher und religiöser Beweggründe auf Seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev. E. 635 A. N. 1898 E. 268). Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Weich. 39).

g. Ehrenamt.

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechts, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen,

für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach Lage des einzelnen Falles mit Rücksicht auf die zu Grunde liegende Rechtspflicht bei dem Verwalter eines solchen Ehrenamts die Versicherungspflicht verneint werden muß.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§. 30, 46, wird der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältniß auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter §. 1 fallen, gemeint sind — sind Personen, die einem Andern als lediglich ausführende Hülfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Thätigkeit erfordern, z. B. bei Druckern, Präzisionsmechanikern und dgl. (Rev. E. 243, 481 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 90, 1896 S. 174). Als Arbeit müssen andererseits auch Leistungen einfacher Art, wie z. B. die eines Mobelliebers (Rev. E. 67, A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 172) oder eines Almosen sammlers für fremde Rechnung, des Begleiters eines Drehorgelspielers (Rev. E. 638 A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden.

Der Begriff des Gehülfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehülfen (z. B. Kellner, Kontrolleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Mauerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen im Allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Diensthoten im Wesentlichen gleichwertig ist. Die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zum Theil dadurch geändert worden, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe, auch soweit auf sie bisher der Gehülfenbegriff des §. u. A. B. G. angewendet werden mußte, eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten“ geschaffen hat (§. 3, 23).

Der Versicherungspflicht als Gehülfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich §. 9 u. 10 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in büreaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwält, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenchaften u. s. w. — thätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kangleidner, Postgebiener, Gefangenaufsichter (Rev. E. 62 A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 168), Gemeindebediener (Rev. E. 239 a. a. D. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev. E. 89, 715 bis 717 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 3, 1899 S. 430 ff.), Fluß- und Feldhüter (Rev. E. 90 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 3), Feuerwehrlente, Reß- und Marktwärter und dgl. mehr. Inbessern ist die Anwendung des Gehülfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienst beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehülfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Küster, Kalkanten), Zeitungsbereitstatter niederen Ranges (d. h. solche, die lediglich allerhand Nachrichten für Anzeige- und dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen (Rev. E. 481 A. N. 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (Rev. E. 71 A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen, (Rev. E. 327 A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (Rev. E. 635 und 763 A. N. 1898 S. 263 und 1899 S. 629), die bei Schaustellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden. (Rev. E. 149 und 385 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 80, 1894 S. 162, zu vgl. §. 25).

Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hülf unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, zu den Gehülfen solche Personen nicht, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln haben, also beispielsweise Richtamtsvorsteher oder Richter (Rev. E. 152 und 551 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Verwalter der im Bezirk der B. A. Meßlenburg für die Ausstellung von Luitungsarten u. s. w. errichteten Amtsstellen. (Rev. E. 771 A. N. 1899 S. 648). Inwieweit die Anwendung des Gehülfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. in §. 25.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetriebe in abhängiger Stellung beschäftigten, sachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als §. 8 des R. B. G. für Lehrlinge schließlich den für „junge Leute“ (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittslohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflusst (§§. 34, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besch. 20 A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff

Die einzelnen Klassen Versicherungs-pflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Thätigkeit. Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthoten.

ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirtschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet Jemand, der zum Zweck seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Büraubienste ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Diensthöten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirtschaft bei Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Hülfspersonen im Haushalt mit einer den Diensthöten übergeordneten Stellung fallen im Allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. §. 23).

Bei den unter §. 1 des §. 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob Jemand zu einer der unter §. 1 oder der unter §. 2 des §. 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienste vermögliche Anwendung der §. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erfordernis ist, daß die in §. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter u. s. w. „beschäftigt“ sein müssen (s. auch die §§. 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt unter anderem, daß sie thätig Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev. E. 109 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 23). Jedoch scheidet eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Anfreize mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß §. 2. ein Diensthöte oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

Betriebs-
beamte.

20. Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Thätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind dabei die aus Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Thätigkeiten zu verstehen (Rev. E. 83 und 100 A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev. E. 193 a. a. D. 1892 S. 139 — ein Drittel des Ueberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zu gut). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eigentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehülften; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülften hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person (Rev. E. 104, 193, 326, 582 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. §. 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergibt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Unfallversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Ver- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbüros (Rev. E. 100 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 15), einer Privatpartajisse (Rev. E. 193 das. S. 139), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehr gewidmet sind. (Rev. E. 772 A. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- und Ziergartens (Rev. E. 530 A. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev. E. 834 A. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirtschaft — verbunden ist (Rev. E. 106, 383 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Rev. E. 1643 A. N. 1897 S. 462).

Um wirtschaftliche Thätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regulären Aufträgen der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (Rev. E. 63, 104, 152, 241, 551 A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 18, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen

Amtsverwaltung als deren untreumbares Zubehör eine wirthschaftliche Thätigkeit z. B. auf dem Gebiet der Land- oder Forstwirthschaft oder des Bauwesens hinzugefügt (Rev. E. 240 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 87).

Somit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Verkehrsverwaltungen, Berg- und Süttenwerken, einem Gemeindefleischhaus, einer städtischen Brauerei, Gasauslaß, bei Gemeindeorten u. s. w., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. A. der Reudant, Kontroleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev. E. 150 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 81). Ähnlich liegt der Fall der Rev. E. 325 (A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 37 — Distriktsbauschmied).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsvereinigungen, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebes“ in §. 1 Z. 2a des R. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebes nach dem Z. B. G.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebes gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev. E. 326 (A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 37 — Verwalter eines Landguts), 531 (A. N. 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Vergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), 582 (A. N. 1897 S. 352 — Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farblochemeister und dessen nicht unbedeutenden Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt) und 676 (A. N. 1898 S. 396 — Privatförster), andererseits 529 (A. N. 1896 S. 397 — Gutschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehülfe).

Durch die erweiterte Fassung des §. 1 Z. 2 des Gesetzes hat die Unterscheidung zwischen Betriebsbeamten und sonstigen Angestellten ihre Bedeutung zum großen Theil verloren.

21. Unter „**Wertmeister und Techniker**“ sind dieselben Personencreise zu verstehen wie nach der vorbildlichen Bestimmung des §. 2b des R. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. V. G. S. 379 — zu vgl. auch die Ueberschrift zu Titel VII und §. 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — R. V. G. S. 261 — sowie §. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. — R. V. G. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Wertmeister und Techniker, welche bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehälften angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzesfassung, im Wesentlichen im Sinne des Beschlusses 603 (A. N. 1897 S. 418), Marge stellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrage ihres Jahresarbeitsdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Thätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Bericht der Reichsstellungskommission (Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99 Nr. 270 S. 6) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker u. s. w.

Betriebsmeister und Techniker.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung der Techniker zwischen Betriebsbeamte, Wertmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen“ liegende Erforderniß, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen thätig sind.

22. Handlungsgehälften sind nach §. 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R. V. G. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Zu den Handlungsgehälften gehören hiernach weder die in gesindeblicher Stellung beschäftigten Hülfspersonen wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Kollufischer, Koch oder Keuner eines Gastwirths, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassirer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev. E. 297 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 151 — Expeditionsgehülfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe“ anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen

Handlungsgehälften und Lehrlinge.

Nachstehend erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen.

Ueber „Lehrlinge“ s. §. 19. Ausgenommen sind die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.

23. Die Klasse „sonstige Angestellte“

23. Die Klasse „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, welche dadurch erwachsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter u. s. w. überragender Stellung versicherungsgesetzlich verschieden beurtheilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betriebe“ in dem unter §. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht. Der Grund hiervon aber lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebes das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. Beachtet man ferner den namentlich auf das Wort „Betrieb“ zurückweisenden Zusatz „sonstige“ zu „Angestellte“ (ein früherer Vorschlag lautete: Betriebs-, Haus- und sonstige Beamte) sowie den herkömmlichen Sinn des Ausdrucks „dienstlich“, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß als Angestellter nicht etwa zu gelten hat Jeder, der eine „Anstellung“ irgend welcher Art besitzt — also z. B. ein Geistlicher, ein Syndikus, ein Anfallsarzt, ein Assistent an einer wissenschaftlichen Anstalt, ein Schauspieler oder Sänger, eine Bezirksbeamte u. s. w. —, sondern daß nur solche Personen getroffen werden sollen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ fallenden aber ähnlich gearteten Inbegriffes von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Thätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Hierher gehören somit hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art sowie im Haushalt, also in erster Beziehung das eigentliche Büroaerpersonal (Expediten, Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeindefreiber, Gemeinberechner, Kirchenredner, Küster, Kasseebeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, Sekretäre u. s. w. der Berufsvereinigungen, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwältin und der Notare, Verwalter der gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohlthätigkeitsanstalten, Rettungsschwestern u. s. w., in letzterer Beziehung (s. auch §. 822 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Privatsekretäre, Gesellschaftsleiterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen u. s. w. Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden insbesondere auch dann künftig als „Angestellte“ zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehülfen“ für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben §. 19 und Rev. E. 64 A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev. E. 384 a. a. D. 1894 S. 155 — Gemeindefreiber, Rev. E. 95 a. a. D. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev. E. 243 a. a. D. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev. E. 242 a. a. D. 1893 S. 89 — Hilfsarbeiter eines statistischen Bureau's, Rev. E. 241 a. a. D. 1893 S. 88 — Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, Besch. 3 sowie Rev. E. 54 und 153 a. a. D. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84 — Küster, Rev. E. 72 a. a. D. 1891 S. 177 — Landrathsgehülfe ohne Beamteneigenschaft).

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“ soll die Anwendung des Gesetzes in weitem Umfange, als es vermöge der Bundesratsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte des Gemeindefreibers wahrnehmen). Inwiefern bei Angestellten, die Beamte sind, die Ruhegehaltsanwartschaft die Versicherungspflicht beseitigt, s. unter §. 9.

24. „Lehrer und Erzieher.“

24. „Lehrer und Erzieher.“ Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrthätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Erzielung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiet der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüths gerichtete Erzieherthätigkeit. Zu der letzteren muß jedoch in gewissem Umfange auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Uebungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen u. s. w.) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszweck untergeordnet wird. Dies ist namentlich da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind.

Dagegen gehört der von dem Erziehungszweck losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im Einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im §. 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen dem

Geltungsbereich des Gewerbereichs entzieht, dagegen im §. 35 „die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe“ regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichts- zweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und Nebuliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur ertheilte Schneider- oder Kochunterricht und dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Ertheilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- u. s. w. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehülfe, vielleicht u. U. als „Angestellter“ versicherungspflichtig sein würden.

Im Uebrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Unerwachsene oder Erwachsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärschulpädagogium, Technikum u. s. w.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfangs ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen u. s. w. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Laufe der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99 Nr. 93 S. 242) auch solche Personen, die aus dem Umstehen bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.) und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch, soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung ertheilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbstständig erwerbsthätig zu crachten sein mag.

Dagegen schließt die in §. 1 Z. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen“, solche Lehrer und Erzieher, welche Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt ertheilten Unterrichts vom Versicherungszwange aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag läßt sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zu Theil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Z. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehülfen im Sinne der Z. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, §. 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Theil derjenigen Personen, welche schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehülfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. Rev. E. 106, 478 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallbüchtige Kinder).

Durch die Sondervorschriften des §. 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, welche an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder welche während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht ertheilen, also insbesondere Studirende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs. Inwiefern der Besitz einer Ruhegehaltsanwartschaft die Befreiung begründet, s. unter Z. 9.

25. Der für die Auslegung des Z. u. A. B. G. leitend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u. s. w.) Thätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und eingeschränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder die Klasse der Lehrer und Erzieher gehörigen Personen nach der klaren Absicht des Gesetzes ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (§. 21 und 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundgesetzes ergibt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der Gehülfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr

Unter-
scheidung
zwischen
höherer,
mehr
geistiger
und
anderer
Thätigkeit.

als „Angestellte“ allgemein für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch andererseits zu beachten, einmal, daß nach §. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Schichten von Beschäftigten umfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von den Technikern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung frei diejenigen Personen, welche nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbstständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Thätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. Unter Anderem läßt sich nicht voraussetzen, daß die Zwangsversicherung habe auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsstande gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. im Dienst von Anwälten, Pantgeschäftigen), Krankenhausärzte, Assistenten bei wissenschaftlichen Sammlungen u. dgl. ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit selbstständiger Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmüglieber, Gemeindevorsteher, oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Standsbeamte, kommissarische Amtsvorsteher u. dgl. Ferner verbleibt es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf den Gebieten, für welche nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehülfsbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise würde es bei der durch die bisherige Kultusbeamte kleiner Gemeinden mit einem hinter 2000 Mark zurückbleibenden Dienst-einkommen als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben vielmehr wie bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Gehülfsdienste hervorragende Thätigkeit ausüben (zu vgl. Rev. E. 251, 382 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 100, 1894 S. 153). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der Rev. E. 381 (A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 153) behandelten Signalisten der Seewarte auch nach dem §. 2. B. nicht versicherungspflichtig sein. Ähnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Thätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier benimmt es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiet der Gewerdepolizei erhebblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwalte, und der rein gewerblichen Verusausbübung (zu vgl. §§. 32, 33a, 33b, 55 §. 4 der Gewerbeordnung und die Rev. E. 149, 249, 385, 492, 531 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427). Dabei entscheidet lediglich das Gesamturtheil des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden (Orchestermitgliedes, Schauspielers, Sängers, Tänzers u. s. w.). Hiernach ist der Chorleiter einer größeren Oper versicherungsfrei (Rev. E. 249), ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (Rev. E. 385).

Eonstige
gemein-
same
Gesichts-
punkte für
die Klassen
des §. 1 3. 2
(Verdienst-
grenze).

28. Für die Auslegung der §. 2 des §. 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht wie in §. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte u. s. w. beschäftigt werden, sondern Betriebs-beamte u. s. w. Nach dem Wortlaut kämen also nur Personen in Betracht, welche der Thätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer u. s. w. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Werkmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden giebt, nicht unter §. 2 fallen würden. Indessen ist andererseits zu beachten, daß nur für die „Angestellten“ eine ausdrückliche Beschränkung dahin vor-gesehen ist, daß die dienstliche Beschäftigung dem Hauptberuf bilden müsse.

Gemeinsam für alle unter §. 2 des §. 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Beschränkung, daß der „regelmäßige“ Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 Mark betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehülfsen und Lehrlinge (zu vgl. Rev. E. 150 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 81 und Besch. 603 A. N. 1897 S. 418), kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unter-scheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (s. §. 2b).

Wegen der Begriffe „Lohn“ und „Gehalt“ s. §. 13 bis 17. Gemäß §. 3 Abs. 1 gelangen auch Lantienen zum Anlaß, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleich-mäßigen Höhe bezogen hat, oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Besch. 28 A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev. E. 48-2 A. N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen Be-

stimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beobachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 Mark Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellungslos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgeleglichen Jahre unter 2000 Mark geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ohne Berücksichtigung (ein Werkmeister mit 1800 Mark Arbeits- und 300 Mark Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter §. 2 des §. 1 fallende Stellungen versteht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehilfe, der aus jeder Anstellung 1200 Mark bezieht, ist nicht versicherungspflichtig).

27. Nach §. 3 des §. 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnen-Schiffahrt. Abweichend vom See-ll. B. G. wird kein Unterschied nach der Größe oder der Zweckbestimmung der Fahrzeuge gemacht.

Bei Seeschiffen werden nach §. 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In §. 1 B. 1 des See-ll. B. G. vom 13. Juli 1887 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seleute)“. Hiernach ist „Schiffsbesatzung“ ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft“, worunter lediglich der seemannische Theil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. Jedoch gehören Personen, welche, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev. E. 587 A. N. 1897 S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Rev. E. 1742 A. N. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom ^{15. Juni 1895} ~~20. Mai 1898~~ (R. G. B. S. 301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslooten. Die Schiffsmannschaft wird nach §. 21 gebildet durch die zum Schiffsfahrtsdienste angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootleute, Rattosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Feizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfaßt also den Schiffer, die Schiffsoffiziere u. s. w., ebenso wie den Feizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt (zu vgl. §. 26).

28. Mit einer unter §. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständig Erwerbsthätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegenfases bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter“, „Gehülften“ u. s. w. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn“ oder „Gehalt“ im Gegensatz zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden“ in §. 1 B. 1 im Vergleich mit einer freien Thätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in §. 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbsthätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeiner Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältniß wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittelst eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Thatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlussfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

Schiffsbesatzung.

Häufelbündigkeit. All-gemeines.

Verhältnis zum bürgerlichen Recht.

29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeitervstellung in dem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein civilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im Allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechts gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrages (zu vgl. Rev. E. 254 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 102 und Rev. E. 563 A. N. 1897 S. 289 — Lieferungsflächen auf Grund eines Erlaubnißscheins mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev. E. 76 und 311 A. N. 3. u. A. B. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 27 S. 345).

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältnis, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältnis die Versicherungspflicht. Darüber, daß im Allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. §. 19 a. E. Ferner giebt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbsthätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Befehlen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev. E. 158 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 113), die Hebammen (Rev. E. 73 daf. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev. E. 128 und 607 daf. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Leichenfrauen (Rev. E. 276 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Thätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebes, also als ausführende Hilfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Referenwäger oder ein in einem behördlich ausgestatteten Wägeramt beschäftigter Wäger (Rev. E. 449, 773 A. N. 3. u. A. B. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt (Rev. E. 241 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 88), die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetrieb (Rev. E. 639 A. N. 1898 S. 276).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältnis zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Thätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, A. N. 1899 S. 633 und Rev. E. 253 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherungskammer thätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev. E. 160 a. a. D. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Verhauanstalt als Schätzer angenommen ist, Rev. E. 192, 388 a. a. D. 1892 S. 133, 1894 S. 157 — Gemeindefschmiede s. §. 42); er kann aber auch sich einem fremden Betriebe unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev. E. 529 A. N. 1896 S. 397 — Gusschmied als Gehülfe).

30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einleitung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gebräuchlichen Form sich ein Lohnarbeitsverhältnis in dem vorstehend bezeichneten Sinn verbirgt. Beispiele giebt die Rev. E. 161 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Theil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechts Schlagholz thalwärts zu besördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Walbarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 171 (Latrinewärterin auf einem Bahnhof, deren Verhältnis zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der That eine Arbeiterin im Betrieb der Eisenbahn ist), 720 A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Outgartens und zur Leistung einzelner Wirtschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Aufserlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209 A. N. 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts Band 20 S. 382, für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Ref. E. 1539 A. N. 1896 S. 385 (Droschkenkutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Uberschuß behalten,

Fortsetzung (Form der Pacht und hgl.).

gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesizers — zu vgl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 30 S. 360).

31. In weiterem Umfange als im Sinne des bürgerlichen Rechts ist ferner ein Arbeitsverhältniß zu unterstellen bei den Akkordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechts im Allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in Lohnform — Akkordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev. E. 272, 370, 371 — A. N. J. u. A. B. 1893. S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinlopper, Steinbrecher, Schlachenschläger im Akkord, die alle allein arbeiten und nur eine freiere Bewegung bei der Eintheilung der Arbeitszeit und dgl. genießen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus der Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil entpringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich machte). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn Jemand von einem Unternehmer einen größeren Theil eines Werks, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweiges z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung feinerleits bezahlte Hülfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, welche durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Akkordanten übernommenen Arbeiten unlosbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung thätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwertung etwaiger Betriebszeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev. E. 124 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hülfskräfte selbst beschafft, 247 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nöthigen Hülfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 557 a. a. D. 1895 S. 249 — landwirthschaftlicher Arbeiter, der ohne sachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfanges im Akkord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt. In allen drei Fällen war die Versicherungspflicht anzuerkennen). Es entspricht nicht den Absichten der Versicherungsgegebung, wenn es dem größeren und wirtschaftlich kräftigeren Unternehmer freistände, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen.

Fortsetzung (Akkordanten).

32. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und thatsächlichen gegenüber den civilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchsägung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Fortsetzung (mittelbare Arbeitsverhältnisse).

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Scharwerter), die von dem sie zunächst annehmenden Inmann (Rathemann, Weißsälzen, Freimann) traktet in dem Vertrage mit dem Gutsheeren begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Inmann den Lohn als Theil des feimigen Miempfangs, ist der Gutsheer anzusehen, in dessen Betriebe und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebnis ihrer Thätigkeit zu gute kommt (Wesch. 14 und Rev. E. 223 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkte ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Inmann nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitsnehmers, einen Theil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Beispielsweise ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anfall angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalt beider Ehegatten geahlte Gehalt nur dem Ehemann gewährt wurde (Rev. E. 411 A. N. J. u. A. B. 1895 S. 108).

f. auch Rev. E. 759 A. R. 1899 S. 625). Mühte man in einem derartigen Falle, wie er bei der Beschäftigung von Eheleuten in demselben Betriebe nicht selten vorkommt, die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns thätige Hülfсарbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (s. Z. 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge nicht in Einklang; häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen verheiratheten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Birthin“ besorgen, ein Hauseigentümer einen verheiratheten Förstner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt).

In ähnlicher Art kommen mittelbare Arbeitsverhältnisse vor, wenn solche Affordanten, die versicherungspflichtig nicht als Unternehmer sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hülfsträfte beschäftigen, welche äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Affordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. A. die Rev. E. 124, 125, 203 a. E. A. R. J. u. A. B. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3).

Lohn-
arbeit
im
Haus-
gewerbe.

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das Gesetz selbst (§. 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie

- a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu,
- b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
- c) daß sie im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „Hausgewerbetreibende“ deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der That ist die Abgrenzung des Gebietes des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittels einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall mit Sicherheit getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev. E. 502 und 577 A. R. 1898 S. 270, 1897 S. 334).

Im Uebrigen ergibt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn Jemand nicht im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrath Waaren herstellt (Rev. E. 423, 483, 682 A. R. J. u. A. B. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Waarenherzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn Jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hülfsträften und nicht unerheblichem Kapitalaufwand geführten Betriebes befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waaren) (zu vgl. Rev. E. 456, 489 A. R. J. u. A. B. 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende“ und „in eigenen Betriebsstätten“, daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung Beschäftigte Personen kennt, welche nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Aussenarbeiter, Heimarbeiter, detachirte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in §. 2 Z. 4 des R. B. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigenthümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev. E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641). Sie haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Ersterer zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Raufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann u. s. w., auch einem Hausgewerbetreibenden nach den Rev. E. 678, 764 A. R. 1898, S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden“, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten.

der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwerthung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmervorgewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stück bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dies Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Waare gezahlten Preise auch den Stoffwerth erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Thätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im Allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, welche der in der eigenen Betriebsstätte Thätige im Vergleich mit der Stellung des Fabrikarbeiters u. s. w. genießt. In der eigenen Werkstatt ist der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im Allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereich der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiet des Hausgewerbebetriebes. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu beteiligen. Auch ist er im Allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzel-aufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch thatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleich mit der Stellung eines Akkordarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. die angeführte Rev. E. 133).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob thatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist u. dgl. mehr. Wiegen im Uebrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Thätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hierdenn ausgehend hat die Rechtsprechung im Allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeiterverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. in Folge unerwarteter Ausdehnung des Betriebes, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Haus mit ausnahmsweise von der Fabrik gefertigtem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Haus beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich gelegentlich von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt, oder daß der Beschäftigte ab und zu einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im Allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen (Rev. E. 761, A. R. 1899 S. 641).

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, welche je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeiner Bedeutung:

a) Wer sich einem fremden Betrieb, Haushalt u. s. w. berart einordnet, daß er Thätigkeiten verrichtet, die nach der **herkömmlichen Auffassung** zu den notwendigen Geschäften jenes Betriebes u. s. w.

Lohnarbeit und selbständige Erwerbsthätigkeit.

gehören, ist damit im Allgemeinen unselbständiger Arbeiter; er begiebt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es Anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebnis zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespann Lasten befördern, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Vergewerksbetriebe, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev. E. 333 A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetriebe angestellt sind (Rev. E. 278 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 123 Fall 2 und Rev. E. 639 A. N. 1898 S. 270). Derselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winger, Bauweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Theil eines fremden landwirthschaftlichen Betriebes versehen (Rev. E. 125, 203, 269 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider — Rev. E. 271 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 118 —, Wächter — Rev. E. 640 A. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev. E. 96, 236 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 12, 1893 S. 81 —, einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirtschaft des Kunden gehören, sondern im Allgemeinen als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Theile zugleich in einer Lieferung, deren Beschaffung nach eigenem Ermessen dem Beschäftigten obliegt, oder wenigstens in der Vorkhaltung werthvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Waugerüste, Brunnengänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalertrag, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn über Tag mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev. E. 760 A. N. 1899 S. 625) hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev. E. 118 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter 3, 36 (Baumwart), 37 (Gärtner), 47 (Rasfmowirthin), 53 (Kochfrauen).

c. Auch außerhalb des Gebietes des Hausgewerbes (3. 53) kommt dem Umfange, ob Jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betriebe oder der Wirtschaft des Auftraggebers, unbeeinträchtigt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen thätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Thätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Anbrechen am Bestuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Uebernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev. E. 236 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Blätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev. E. 78 a. a. D. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung nicht versicherungspflichtig, insbesondere für wechselnde Arbeitgeber). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsorts fehlt, im einzelnen Fall der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev. E. 502 A. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle 3. 39, 44 a. E.).

d. Einen besonders sichbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im Einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft Derartiges zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienstherr kraft dieser seiner Stellung einseitig erteilt (zu vgl. Rev. E. 681 A. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstherrn, einem in der Werkstatt thätigen Gesellen, einem Unterbeamten zu Tage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch mehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht be-

einträchtigen (zu vgl. die Rev. E. 125 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 36 — Winger eines abwesenden Weinbergbesizers versicherungspflichtig, 296 a. a. D. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Wärscher bei Vieh- und Weidewirtschaft eines entfernt wohnenden Besizers leitet, als Gehülfe, 293 a. a. D. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220 a. a. D. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von Jedermann beaufschlagt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev. E. 68, 272, 370 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßenschreier, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Sacharbeiters, wenn er nicht im Betriebe eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrages im Einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerk, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehülfe halten, häufig keine Werkstat besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev. E. 96, 236, 681, 774 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, Näheres s. Z. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerlässlich ist (Z. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerliebe, wenn das Gegenteil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurteilung der Stellung von Protaträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hülfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (Rev. E. 282, 294 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleich mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergibt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eignen Ermessens, sobald jemand zugleich für eine Vielzahl von Auftraggebern thätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschliegung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Eintheilung seiner Zeit u. s. w. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev. E. 69 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev. E. 318 a. a. D. 1893 S. 172). Ähnlich ist ein Kommis und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma thätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehülfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev. E. 293 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 147). Weitere Beispiele in Z. 37 (Grabpflegerin), Z. 49 (Leistung von Fuhren), Z. 56 (Aufsichtsmänner) u. s. w.

Andererseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstande allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im Allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev. E. 68 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 173 — Straßenschreier für eine Anzahl von Hausbesizern, 448 a. a. D. 1895 S. 240 — Lehrfrau, 293 a. a. D. 1893 S. 79 Fall 1 — Weizen, Ofenreiniger u. s. w. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. A. insbesondere für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Gasenarbeiter und dgl.

h) Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirtschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev. E. 296 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betrieb, s. Z. 36, Rev. E. 446 a. a. D. 1895 S. 238 — Kassinowirthin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten).

i) Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es giebt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (Rev. E. 88, 96, 236 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81) und Lohn-

arbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich steht (Rev. E. 71, 220, 221, 412, 480, 532 A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 176, 1893 S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht, der Umstand, daß eine dem Unternehmergewinn sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwertet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb jener, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, andererseits die Möglichkeit eines Gewinnes hat. J. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtantheils, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (Rev. E. 220 a. a. D. f. 3. 50), nicht aber ein Roder, der das gerodete Landstück auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überkommt (Rev. E. 369 A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen dem ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev. E. 337 a. a. D. 1894 S. 90).

k) Wer regelmäßig gelohnte Hilfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Theil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genöthigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. A. 3. 36 — Baumwart, 3. 44 — Näherinnen u. f. w.).

l) Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitwirken haben, können im Allgemeinen als abhängige Gehältnen der Beteiligten nicht angesehen werden (Rev. E. 253 und 550 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreistagator nicht versicherungspflichtig). Hieher gehören in gewissem Sinne auch die in §. 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer u. f. w. (f. 3. 48).

m) Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend thunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurfjagen eine selbständige Erwerbsthätigkeit ist, unterliegt ein landwirthschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev. E. 89 und 247 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 3, 1893 S. 93); während die gewerbsmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev. E. 88 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 2), ist es nicht anständig, bei einem Todtengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Theil seiner Thätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuweisen (Rev. E. 280 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemaler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Abtrieb des Viehs, die Leitung der Ferkelung, das Ausbessern von Säden, mit übernimmt (Rev. E. 295 a. a. D. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Thätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Thätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirthschaftliche Stellung der Arbeitende im Uebrigen einnahm (zu vgl. die Rev. E. 235, 269, 296, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirthe meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; andererseits Rev. E. 248 a. a. D. 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauaufkordant, 369 a. a. D. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirthschaftlicher Tagelöhner; 457 a. a. D. 1895 S. 249 — Uebernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner; 532 A. N. 1896 S. 428 — Tabakpflanzerin, im Winter Fabrikarbeiterin; 564 A. N. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildbauer, sämmtlich versichert).

35. Als Gegenfuß zu der dem Lohnverhältniß eigenthümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen, sondern auch der Fall der gemeinsamen Theilnehmung bei denselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmung ist jedoch nicht selten verwischt. Im Fall der Rev. E. 149 (A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 80, ähnlich Rev. E. 492 A. N. 1896 S. 252) handelte es sich um eine gemeinschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Theilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Theilung bevorzugt, es bestand eine Generalversammlung, die u. A. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehülften des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Ähnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev. E. 299 (A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 153), der Bäckergenossenschaft der Rev. E. 300 (daf. S. 155), dem Dienstmännerverein der Rev. E. 637 (A. N. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vortheil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war.

Lohnarbeit und Mitunternehmung.

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn Jemand, der bei einem Gesamtunternehmen theilhaftig ist, für eben dies Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine theilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich sieht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied sondern die Gesamtheit als solche, zusammengesetzt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der Arbeitgeberchaft ist (Rev. E. 572 A. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Rev. E. 193 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Sarant, zu vgl. auch Rev. E. 1555 A. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem tatsächlichen Sachverhalt nichts ändernde, daher versicherungsrrechtlich gleichgültige Form erachtet würde, und in Betreff der Möglichkeit, daß ein Mitheber auf einem seiner Rhederei gehörigen Schiff als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — fährt, Ref. E. 1512 A. N. 1896 S. 286). Insbesondere wird die rechtliche Möglichkeit eines solchen Beschäftigungsverhältnisses auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied ist, wie z. B. der Kassirer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Miteleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Rev. E. 772 A. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß Jemand dadurch noch nicht zum Mitunternehmer wird, daß er an dem Ertrage seiner Thätigkeit mittheilhaftig ist (zu vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes und 3, 13, 14).

Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit.

36. Landwirtschaft im Allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespann. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespann landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (3, 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirthe sind oder auch Fuhrren anderer Art ausführen.

Administrator f. Berwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof thätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländerreien in gutem Zustande zu erhalten, das ausgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Feden zu bessern, Raufwurzshügel einzuebnen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen u. s. w., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Rev. E. 296 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstande angehören, sondern anfänglich sind, die niederen Arbeiten nicht selbst verrichten, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hülfсарbeiter

A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige. Landwirtschaft im Allgemeinen.

thätig ist, der keine eigene Wirtschaft besitzt, keine Rohstoffe u. s. w. liefert, keine Gehülfen hält, und sonst landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 269 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 116.

Baumeingärtner (Winger). Ein Baumeingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in fremden Weingärten in entsprechender Weise wie die des ebenermähnten Baumwirts stattfand, ist ebenso beurtheilt worden in der Rev. E. 203 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 3. S. auch Winger.

Gärtner s. 3. 37.

Eichorienbrenner, die, theils in eigener Wohnung, theils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Eichorien ein Gewerbe machen, sind im Allgemeinen selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Hamsterfänger wie Maulwurfscänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältniß, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preussischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im Allgemeinen darin, daß der eine Theil, Heuermann, Heuerling, von dem andern Theil, Kolon oder Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme baar zu entrichten und ferner in gewissem Umfange für den Betrieb des Kolonen landwirthschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohn zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev. E. 364 A. N. J. u. A. B. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. A. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spanndiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in dessen Landwirtschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Verarbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev. E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen thätig gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des §. 4 Abj. 1 des Gesetzes vorliegen.

Hirten s. 3. 39.

Küfer. In der Rev. E. 626 A. N. 1898 S. 180 handelte es sich um einen kleinen sogenannten Küfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohn die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstatt, Gehülfen oder Lehrlinge nicht besaß, zudem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungsgewerke angehörige Verrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit thätig sei. S. auch 3. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesnarbeiter, der ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu besitzen, Kulturarbeiten geringeren Umfangs einschließlich Beschaffung der nöthigen Hülfskräfte im Afford übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im Uebrigen landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete, ist in der Rev. E. 457 A. N. J. u. A. B. 1895 S. 249 die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurfscänger. Ein berufsmäßiger Maulwurfscänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernehmen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev. E. 89, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3. Anders ist die Fangthätigkeit zu beurtheilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirthschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev. E. 247 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 93.

Robber. Personen, die das Roden eines Landstückes für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung

einer unselbständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev. E. 369 A. N. J. u. A. B. 1894 S. 142 behandelt zwei verschiedenartig beurtheilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Arbeiter, der im Uebrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoss, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmervergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigentümer überlassen mußte. In dem zweiten Fall war dem Kläger das zu robbende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung, gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in Schwedt a. D. im Frühjahr ein bestimmtes Grundstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Abarbeitung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzern, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen verwertet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 532 A. N. 1896 S. 428.

Berwalter. Ein Gutswalter in Privatdiensten ist in der Rev. E. 326 A. N. J. u. A. B. 1894 S. 37 als Betriebsbeamter angesehen. Berwalter in diesem Sinne ist aber selbstverständlich nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirthschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrages derartig unabhängig von Anordnungen der Beteiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev. E. 550 A. N. 1896 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirthschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Baarlohn übertragen. Obwohl eine eingehende Ueberwachung seitens der abwesenden Eigentümerin nicht ausgeübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurtheilung der Stellung eines Gutswalters — zu vgl. Rev. E. 326 A. N. J. u. A. B. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev. E. 125 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 36). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein sogenannter „Winzermeister“, der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen freien Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev. E. 203 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 3 a. E.).

37. **Gärtnerei.** Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, zumal mit Hülfskräften, unter Uebernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebes auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch insoweit unbedenklich, als dazu eine Thätigkeit in fremdem Betriebe oder fremdem Wirtschaftskreise, z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev. E. 203 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 3, sowie Ref. E. 1767 A. N. 1899 S. 583). Dagegen war der bereits in §. 30 erwähnte Gärtner eines Rittergutes (Rev. E. 720 A. N. 1899 S. 437), obwohl er gewisse Nutzungen des Schlossgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehülfe in einem fremden Großbetriebe, wirtschaftlich und persönlich von den Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Thätigkeit der in der Rev. E. 88 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 2 (f. a. Rev. E. 280 a. a. D. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflgerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begräben, Umlautroben, Verpflanzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost und dgl.) von Gräbern. Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehülfen hatte und eine im Allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Thätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Eintheilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen u. s. w. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

Forst-
wirth-
schaft.

38. Forstwirtschaft. Bei gewissen forstwirtschaftlichen Abarntungsthätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aussicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im Allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus Rücksichten der Waldwirtschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebes vorgenommen wurden und sich demgemäß eine wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev. E. 563 A. N. 1897 S. 289 (Kiefernzapfensammler mit Erlaubnißschein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Ref. E. 853 A. N. 1890 S. 492, andererseits Ref. E. 1699 A. N. 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln zum Zwecke eignen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist) und 564 A. N. 1897 S. 289 (Wildhauer, d. h. berufsmäßige Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Einerntung des im Walde wild wachsenden Graeses verwendet und mit einem Antheil an dem gewonnenen Heu gelohnt werden).

Die mit eigenem Gespann betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im Allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (Rev. E. 333 A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 82). Ueber den andern zu beurtheilenden eigenartigen Fall der Rev. E. 161 vgl. oben S. 30.

Thierzucht.

39. Thierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütemeßen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältniß zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev. E. 117 A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindemitgliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährenden Vergütung festgesetzt.

Ein landwirthschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Thätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aussicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev. E. 270 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräthen für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältniß nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Thätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Haus-schlächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartigen Personen ist im Allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnißmäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirthschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirthschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Thätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev. E. 364 A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 37 Fall 2 (Haus-schlächter und Tagelöhner), Rev. E. 478 das. 1895 S. 295 (Wollkämmer und Haus-schlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirthen u. s. w. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehtaxirer, weil sie bei ihrer Thätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev. E. 271 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 118, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehs ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (S. 38), nicht ausgeschlossen, (zu vgl. Ref. E. 1769 A. N. 1899 S. 585). Derselbe Beurtheilung wurde einem Viehwächter zu Theil, der gegen Entgelt für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und fachverständige Kenntniss voraussetzte, zum großen Theil auch Arsenit) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev. E. 640 A. N. 1898 S. 672.

Fischerei.

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeug oder an dem Geräth einen Antheil hat, jedoch nach allem Vorkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fang erzielten Ertröses erhält, ist nach der Rev. E. 221 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 66 mit Rücksicht auf das im Uebrigen nachweisbare Verhältniß persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurtheilt die Stellung eines Part-(Antheils-) Fischers in Dänemark.

41. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Auf diesem Gebiete erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Thätigkeit theils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betriebe eines Anderen vorliegt, theils darüber, wie weit Jemand, der nicht Arbeitgeber ist, dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In erster Beziehung sind zu erwähnen:

B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

Rev. E. 370 A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruch gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbstständigkeit.

Rev. E. 272 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 118: Ein Steinlopper arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er seiner Aufsicht nur in geringem Maße ausgeübt, an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferungen aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und besand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev. E. 371 A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schladenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerfeinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Ähnlich lag der Fall einer Kofelucherin; sie wurde in einem großen Fabrikbetriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Kofelstücken auszulösen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev. E. 244 A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgang zu seinem festen Lohn eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Arbeitgeber, nicht Unternehmer.

Rev. E. 610 und 681 A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562: Andrer, d. h. Personen, die das Verbindeu der Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhl befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbstständige Gewerbetreibende (wie Handwerker).

Ueber einen Ziegler im Akkord (Rev. E. 124) vgl. 3. 32.

Kommissionssperkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Werkstätten für Rechnung eines größeren Unternehmens Cigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschrreibens vom 5. Juli 1899 (A. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betrieb, sondern selbstständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende.

42. Kleinmeister im Handwerk. Zu denjenigen gewerblich thätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältniß zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbezweigen. Die versicherungsrechtlich zweifelhaften Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Uebergangsstufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt thätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfacher Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionsfällen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Thätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutung der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntniß und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem sachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundfälle, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, Rahnbauer, Kesselschneider, Klempner, Korbflechter, Küfer, Mühlärzte — Rev. E. 774 A. N. 1899 S. 652 —, Riemer, Sattler, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner u. f. w.) entsprechend Anwendung finden, sind in den folgenden Rev. E. aufgestellt worden:

Handwerker im Verhältniß zu ihren Kunden.

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitze eines Gewerbepatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehülfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfang und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die

technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzen, die Versicherungspflicht verneint worden, *Rev. E. 96 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 12.*

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im Allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerksfähigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindefschmiede etwa in einem Arbeitsverhältnis zur politischen Gemeinde oder der Gemeinshaft der Besizer stehen. Dies wird in den *Rev. E. 192* und *386 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 138, 1894 S. 157* im Allgemeinen verneint. In dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstück haftenden Last den ländlichen Besizern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindefschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Fall bestand. Dagegen ist ein *Outschmied* abhängiger Gehülfe (*Rev. E. 529 A. N. 1896 S. 397*).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hauschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden *Rev. E. 236 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 81* für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. *S. 44*). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Tischschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hülftshätigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im Einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im Allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Uebergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig verwischt war, wie beispielsweise bei einem Tischschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehr durcheinander Schneiderarbeit einschäfter Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirtschaft leistet.

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Theil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräthen und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, *Rev. E. 235 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 81*. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunde n mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Theil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im Wesentlichen um dieselben Fragen, welche bezüglich der Affordanten und dgl. in *S. 31* erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu privaten Auftraggebern. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen, nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem *B. U. B. G. vom 11. Juli 1887 (§§. 1 Abi. 4, 3 Z. 2, 4 Z. 4)* Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebes. Das Bedürfnis, auch hier die rechtliche Beurtheilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den beihätigen Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch *Reichsdecret des R. B. A. vom 29. Juni 1895 — A. N. Z. u. A. B. 1895 S. 226/7* — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des *§. 1* des *B. U. B. G.* und des *§. 1* des *Z. u. A. B. G.* sind im Zweifel anzusehen:

Bauhand-
werker.

1. Die im Bauhandwerk beschäftigten Gesellen und Gehälfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirtschaftlichen u. s. w.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebsther gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar bei Bauherren ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Theil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherrn) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

- a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Zlid-) Arbeiten ausführen und
- b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werkstatteinrichtungen, Gerüste u. s. w.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Bestellung anderer Arbeiter.“

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Affordanten, im Allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im Uebrigen ergibt die allgemeine Gesichtspunkte namentlich die Rev. E. 233 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev. E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle thätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weihen, Ofenreinigen und dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Räume, Posthöfe, Fußböden u. s. w. in Stand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfang, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirtschaftliche Dienste verrichtete. Wehnlich ist beurtheilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Länder) Arbeiten einfachster Art ausführte.

Dagegen ist ein sachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Bräuden, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Theil in eigener Werkstatt mit eigenem Gerät, Tröge, Mäulen, Tische, Stühle, Särge u. s. w. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling bezw. Gehälfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev. E. 234 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 80 ist das von einem Rätbner ausgeführte Decken von Strohdächern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erzwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neubaudungen zu handeln pflege, eine verhältnismäßig einfache gewesen sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Ueberwachung der Arbeit im Einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdeckerhandwerks (Schiefer- und Ziegeldachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Ueber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Afford (Rev. E. 248 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 94) vgl. J. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirtschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Verrichtungen als Gemeindefraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswertb seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich thätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev. E. 103 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 29 ein Distriktsfraßenwärter in Bayern. Wehnliche Verhältnisse kommen bei der Vermingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiet der Unfallversicherung Ref. E. 1302 A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitsatz übernommen; verschiedene Beurtheilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittersgutsbesitzer affordirt), Ref. E. 1303 A. N. 1893 S. 449 (Kleinaffordant von Erdausfachtungsbauarbeiten).

Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. f. w.

44. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. f. w. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Wäglerrinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpußer und ähnliche Gewerbetreibende, so wie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Wäglerrinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter §. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ueber Dienstmänner u. f. w. s. unten §. 51. Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrat aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rev. E. 236 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 81, Rev. E. 688 A. N. 1898 S. 628. Bei ihrer Anwendung im Einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rev. E. 236 a. a. D., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. §. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte thätigen Wäscherinnen u. f. w. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit“ vorhanden ist.

Daß selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rev. E. 78 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrlingmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Beschlusses des Bundesrates, Rev. E. 687 und 688 A. N. 1898 S. 627, 628.

Im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen u. f. w. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Berichtigungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfange in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rev. E. 78 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 183. In diesem Fall kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Mäßigkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithilfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbstständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im Allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Haus allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Versicherungspflicht auszuschließen. Ähnliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Federreizen, Flachshedeln, Flechten von Körben und Kiepen, Fesensbinden und Topfbinden u. f. w. (zu vgl. aber auch für die Uebergangszeit §. 191 J. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der der Rev. E. 248 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 93, wo ein ständiger Outsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatz für andere Arbeit mit den Binden von Fesen beschäftigt wurde, und der der Rev. E. 577 A. N. 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Fliden der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Inshause besorgte.

45. Maller, Agenten, Handlungsgehilfen.

Maller und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rev. E. 295 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 149 darin, daß die Maller beim Geschäftsabluß unparteiisch für beide Beteiligten wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber thätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehilfen dadurch, daß sie zu

C. Handel u. Verkehr. Maller, Agenten, Handlungsgehilfen.

dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehülfen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§. 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rev. E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemäher in Schleswig-Holstein. Er brachte für Landwirthe Vieheinstellungen zum Abschluß, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Ueberwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirthen und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der beteiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung, Säckefleiden und Vertheilung der Säcke. Es wurde theils Ratler-, theils Agententhätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrages, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbstständigkeit nicht entgegen. Als selbstständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmäher der Rev. E. 97 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gehührentarif gebunden ist und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffern und dem Publikum zu Stande bringt, sowie ein für Privatlandschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garberobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Waarenbestellungen aufzuzuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältnis vereinbart ist (Rev. E. 294 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 148).

Dagegen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft thätiger Einkaufskäufer, der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Ueber die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die Rev. E. 293 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 147 dahin aus, daß die Art der Thätigkeit und die Form der Löhnung mittelst Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestalt der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankomme, damit entschieden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehülfe sei. In dem Falle der Rev. E. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit thätig gewesen, ohne jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet und zwar auch in Betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantirte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbstständiger Gewerbetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und weitgehende Freiheiten bezüglich des Auffuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genöth. Rev. E. 293 a. a. D. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiedenen Beurtheilung je nach der Gestalt ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev. E. 291 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 145 wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehülfe gewesen war und nebeuher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorrätzig zu halten und nach Vorchrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jedergzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubniß annehmen durfte, übrigens ohne selbst Verträge abzuschließen nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die Rev. E. 292 a. a. D. S. 147 einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen thätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangen, wobei sein Verdienst in dem Unterschied zwischen dem ihm bewilligten und den von ihm gezahlten Preise bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev. E. 337 A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 90. In dem Falle der Rev. E. 491 A. N. 1896 S. 222 wurde dagegen versicherungspflichtige

Gefühlenthätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorhäufen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jedereit sich bei diesem einfinden mußte, um Beisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen.

Waaren-
aussträger.

46. Waarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittelst Hausfrens). Ob diese Personen Gewerbegehülfen oder selbst (Hausfr-) Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Ueber die Waarenausträger enthalten die unter §. 282 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 135 veröffentlichten vier Rev. E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Beisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Waare besteht, wenn eine Ueberwachung stattfindet, die Annahme von Hülfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigentum der Waare dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältnis auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsvorbehalt eingegangen, die Thätigkeit für Andere untersagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur thatsächlich aus dem eigenen Interesse des Auftragträgers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Waare selbst verwerthen muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst auskommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Werth, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgefeilter Waare festzustellen ist. Indessen ist auch dies Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die thatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugestanden wird.

Weherber-
gung und
Er-
quidung.

47. Weherbergung und Erquidung. Im Falle der Rev. E. 445 A. N. Z. u. A. B. 1895 S. 238 hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirthschaft nebst Einrichtung pachtweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Wirthschafter zu beziehen verpflichtet war. Da er im Uebrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, andererseits die Aussicht auf Unternehmergewinn durch Verkauf von Speisen, Cigarren u. s. w. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung vor. Ähnlich war die Stellung einer Kaffinowirthin, Rev. E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kaffinogesellschaft geschlossenen Vertrages die Wirthschaft in den Kaffinordamen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesamtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei unselbständig thätig noch auch nur gehalten, diese Verrichtungen persönlich auszuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen Koffittisch für eine Anzahl wechselnder Theilnehmer derart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geldirt, Feuerung und gewisse Küchenvorräthe (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Ezwaaren auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev. E. 761 A. N. 1899 S. 626).

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelber angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirths bleiben, vgl. §. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Cigarren, Photographien und dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev. E. 71 A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 176 (in den Gründen).

Dem gewerbsmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbsthätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Pflegeung auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisenspflege geschlossenen Vertrages gewähren. Regelmäßig ist auch hier keine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unter-

nehmergewinn darstellt, überdies die Arbeitsthätigkeit sich in der eigenen Hauswirtschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev. E. 118 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 30). Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Uebernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftraggebern.

48. Hülfsgerwerbe des Handels.

Hierher gehören namentlich die in §. 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, welche im Allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im Einzelnen sind zu nennen:

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev. E. 53 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzuheben und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beidelt und Mitglieder einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev. E. 299 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 153 (vgl. J. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die die Löschung oder Beladung von Schiffen übernehmen bezw. beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waaren Buch führen, Rev. E. 301 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe beforschen oder Tagelohn (im dem entchiedenen Falle übrigens daneben eine „Provision“ von den angenommenen Arbeitern) erhalten. Zu vgl. für das Gebiet der Unfallversicherung Handbuch der Unfallversicherung Ann. 2 zu §. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes.

Tagatoren. Der Tagator eines Reishauses gegen jährliches Gehalt, der im Uebrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev. E. 160 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 115; zu vgl. auch Rev. E. 550 A. N. 1896 S. 271 (Tagator von Grundstücken) und Rev. E. 253 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 102 (Tagator für Feuerversicherung) und J. 34. 1.

Wäger. In der Rev. E. 158 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 113 handelte es sich um einen angehenden und beideltenden Wäger in Oldenburg, der bei dem Umlauf von Waaren als unparteiischer Sachverständiger zur Verfügung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständigkeit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräthen und Hülfssträften thätig war, für diese Firma auch Speichersarbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfange ausführte. Ähnlich war die Stellung eines Hülfswägers in Kiel, Rev. E. 300 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 155, anders aber war ein sogenannter Referewäger ebendasselbst zu beurtheilen, Rev. E. 449 A. N. J. u. A. B. 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtwäger und sieben Hülfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Antheil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushilfe erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehülfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev. E. 773 A. N. 1899 S. 651).

Hülfs-
Gerwerbe
des
Handels
(Wäger
u. f. w.).

49. Leistung von Fuhrn. Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräthes (Wagen u. f. w.) in den Vordergrund; die selbständige Leistung von Fuhrn gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerter, die für wechselnde Auftraggeber Fuhrn besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. §. 425 des Handelsgesetzbuchs, §. 37 der Gewerbeordnung, §. 1 Z. 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, bezw. im Tagelohn bezahlt werden, Rev. E. 333 A. N. J. u. A. B. 1894 S. 82 Fall 1. Dasselbe ist in dem zweiten der unter J. 333 abgedruckten Urtheile angenommen bei einem Lohnfuhrmann, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrages Fuhrn leistete, aber auch beauftragt war, für beliebige Andere thätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Fergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt

Leistung
von
Fuhrn.

(Rev. E. 333 Fall 3, Ref. E. 1740 A. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev. E. 161 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 115 (Näheres J. 30).

Ueber Ackerbestellung mit eigenem Gespann s. J. 36, über Droschkenkutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesizers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, J. 30.

Schiffahrt.

50. Schiffahrt. Ein Mitrheber kann trotz seiner Beteiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Ahderei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt werden, Ref. E. 1512 A. N. 1896 S. 286, vgl. J. 35. Seeloosen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im Allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter §. 5 Absatz 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Uebertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundsätze — Besch. 401 A. N. 1887 S. 213 — auch für Binnenlootsen (Rittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev. E. 191 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß ersterer in Gehalt eines Antheils von der verdienten Fracht begahlt wird, davon auch der Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dgl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im Allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev. E. 220 und 450 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinn beteiligt war, und daß er Leute zur Unterföhung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Föhrzeug nach den Anweisungen des Eigners thätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergeinn bei dem im Wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachterträge abschloß, die nöthigen Schiffslöuche annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnantheils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209 A. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urtheil des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirtschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigentümer als der Unternehmer des Betriebes angesehen worden.

Woten,
Dienst-
männer,
Lohn-
diener
u. s. w.

51. In das Gebiet der Verkehrsgerwerbe gehören ferner die Beschäftigung der Woten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenföhrer, Koffertträger und ähnliche Personen.

Auf Woten beziehen sich folgende Urtheile: Rev. E. 69 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 173: Eine Wotenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuföhren, die also ihre Arbeitstraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev. E. 157 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Wotendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge manderlei Art an (Weslangenen-Transporte, Austragung von Einladungen für Rüstlertruppen, Musterkofferttragen für Handlungsreisende); die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev. E. 254 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angelommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Thätigkeit verrichtete und auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung zu fortbauernben Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. Rev. E. 316 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohn Wotendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig thätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev. E. 159 A. N. J. u. A. B. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev. E. 637 A. N. 1898 S. 269 (vgl. auch J. 35). In dem ersten Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes u. s. w. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haßete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Koffertträger, Vohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig. **Botendienste** thun auch Zeitungsaussträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich §. 4 Abs. 1 des Gesetzes.

52. Begräbniswesen. Eine Gruppe in der Berufsabtheilung des Verkehrs bildet schließlich das Begräbniswesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungrechtliche Beurtheilung der vom Tode bis zur Beisetzung in ausführender Stellung thätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältnis dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesammte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenem Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So war es im Falle der Rev. E. 412 A. N. J. u. A. B. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen u. s. w. stellte und das ganze Begräbniswesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbniscommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbniscommissar war als Gehülfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. E. 279 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 131 hatte die Stadtgemeinde in Weßfalen, von der die Klägerin als vereidete Leichenbütterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Beerdigungsgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehülfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbütterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichenfrau“ (früher „Leichenfängerin“) in einer württembergischen Stadt, welche ebenfalls die Beerdigungen gernerbmäßig mit einem dazu angestellten Hülfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen u. s. w.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev. E. 639 A. N. 1898 S. 270 hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betriebe in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichenfrau anerkannt.

Begräbniswesen

Besentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev. E. 280 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 132 ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Totengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirtschaftlichen Betriebes, sondern als Gehülfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. E. 276 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 128 beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalt Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amtswegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei thätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintobter, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbstmord, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamter versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbsthätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Bezüge durch Gebührentarife geregelt sind (zu vgl. Rev. E. 276 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev. E. 277 daselbst S. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev. E. 278 daselbst S. 130 — Seelnonne in Bayern).

53. Häusliche Dienste.

Bei häuslichen Diensten, die in einem fremden Haushalt beschäftigt werden, wird sich im Allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Besorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev. E. 327, 537 A. N. J. u. A. B. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev. E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen und einen

D. Häusliche Dienste. Kochfrauen, Aufwärterinnen, Vohndiener u. s. w.

Unternehmensgewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Traiteure in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Fällspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nöthigen Waaren übernehmen (s. auch Z. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältniß zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalt zu gewissen Zeiten Aufwartungs- dienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Keimmaße-, Scheuerfrauen, Ausgeberinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev. E. 36, 130, 365, A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138). Personen, welche solche Dienste zwar regelmäßig, aber bei unbestimmt vielen Arbeitgebern je nach Bedarf und Nachfrage verrichten, werden als gewerbliche Unternehmer in Betracht kommen können.

Ueber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen s. Z. 44, über Abreiber und dergl. Z. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im Allgemeinen die Lohndiener und Tafelbedier zu behandeln, sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev. E. 89 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 3 (in den Gründen) selbständige Gewerbetreibende.

Ueber Wöchnerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen auch hauswirthschaftliche Geschäfte übernehmen, s. Z. 55.

E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Allgemeines. 54. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten zu Tage. Die bezüglich öffentlicher Angestellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufsweisen Erwähnung, zu denen sie nach Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer u. s. w. in Z. 48, Leichenschäuer und dgl. in Z. 52, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Z. 55).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbsthätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 24.

Personen, die aus der Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konjulenten, Konzipienten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Gesundheitspflege und Krankenendienste. 55. Öffentliche und private Gesundheitspflege. Personen, welche sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienste widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbsthätigkeit aus.

Im Einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichinenbeschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev. E. 128, 607 A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeinbeschachtelhause angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthaus stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev. E. 241 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 88).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister sind nach der Rev. E. 480 A. N. 1896 S. 173 regelmäßig als Gehilfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig. In dem damals zu entscheidenden Falle lagen jedoch nur vorübergehende Dienstleistungen vor.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Abreiber, Kneter, Masseure und dgl. (Rev. E. 762, 763 A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Wälder der weiblichen Gemeindeglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbetriebes ausschließenden, persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev. E. 252 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 101). Als versicherungspflichtiger Lohnarbeiter ist ferner eine Person angesehen worden, welche

regelmäßig als Bedienter in fester, zweifellos versicherungspflichtiger Stellung war und im Anschluß hieran theils gleichzeitig, theils später eine bestimmte Person gegen ein für allemal festgesetzte Vergütung als Abreiber bediente.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heilbdiener (Heilgeschulßen), Wundarzneibdiener, Hühneraugenschneider, Blutegelseher mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev. E. 278, 762, 763 A. R. J. u. A. B. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Thätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeinbehebammen gegen eine von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Thätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hülfe unentgeltlich oder gegen eine hinter den üblichen Satz zurückbleibende Gebühr angebeihen zu lassen. Ueberrimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesammten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhang der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Warte- oder Hebammenfrau als Ausübung einer selbständigen Erwerbsthätigkeit angesehen werden (Rev. E. 73, 763 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der Rev. E. 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneibdieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehülfsdienste zu leisten hatte, der ferner als Hülfskraft der Aerzte bei Operationen und chirurgischen Handlungen thätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen (Krankenwärter, Warte-, Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedwede ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Thätigkeit unter Umständen als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Theilnahme an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Thätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufs- oder Ausbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirthschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder gar landwirthschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen thätig sind (Rev. E. 763 A. R. 1899 S. 629). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Thätigkeit solcher Krankenpflegerinnen u. s. w., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältniß stehen (zu vgl. Besch. 39 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 153 a. E. und Rev. E. 635 A. R. 1898 S. 268).

56. Kunstausübung und Schaustellungen.

Musiker, welche sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev. E. 149 A. R. J. u. A. B. 1892 S. 80 und 492, A. R. 1896 S. 252, zu vgl. 3. 35).

Ein Modellstecher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule stänbig und in einem festen Dienstverhältniß verwendeten Modellstecher (Rev. E. 67 A. R. J. u. A. B. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten“ (Artisten, Gymnastiker u. s. w.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende.

Kunstausübung.

II. Versicherungsrecht.

57. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugniß zur „freiwilligen Versicherung“. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze 3. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 18. Lebensjahres auch eine Selbstversicherung nicht statt-

Allgemeines.

findet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältnis anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (§. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur so lange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. §. 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener — dauernder oder vorübergehender — Erwerbsunfähigkeit (§§. 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen.

Selbstver-
sicherung.

58. Selbstversicherung. Das Gesetz kennt eine freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Fall spricht das Gesetz von „Selbstversicherung“. Die zu Grunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inlande ausgeübten Thätigkeit steht eine solche, welche im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebes zu erachten ist (zu vgl. §. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Thätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß §. 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begibt.

Zur Selbstversicherung sind im Einzelnen befugt:

a) Diejenigen Personen, welche §. 1 Z. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend und nicht über dreitausend Mark beträgt (zu vgl. §. 20—24, 26, 27). Ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge.

b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. December 1891 und ^{1. März 1894} ^{9. November 1895} (A. N. Z. u. A. D. 1892 S. 7, 1894 S. 87, 1895 S. 263) der Versicherungspflicht unterstellt worden.

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugniß zur Selbstversicherung entzogen. Im Uebrigen kommen hier alle Personen in Betracht, welche selbständig erwerbsthätig sind, nicht etwa auch Personen, die aus anderen Gründen, z. B. als ruhegehaltsberechtigte Beamte, oder nur wegen einer höheren mehr geistigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht frei sind. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. §. 33, wegen der näheren Bestimmung des Personencircles, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die §. 28 bis 35. Ob Jemand im Einzelnen der einen oder der anderen dieser beiden letzteren Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im Allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirthe, Bäcker, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausirer, Gast- und Schankwirthe, nicht in fremdem Dienst stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen u. s. w., Personen, die aus der Verichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohnbiener, ferner auch Hebammen, selbständige Loosfen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer u. s. w. Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Ihr Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt. Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt thätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt).

c) Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt (s. §. 15) besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen (s. §. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (s. 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahres zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden.

Alle Personen, die hiernach die Selbstversicherung einmal begonnen, d. h. thatsächlich Beiträge geleistet haben, können beim Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründenden Verhältnis die Selbstversicherung fortsetzen und gemäß §. 46 des Gesetzes erneuern, also ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter „Weiterversicherung“ versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev. E. 614 A. N. 1897 S. 589 Eintritt in den Staatsdienst). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß §. 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von Werth sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. Rev. E. 690 A. N. 1898 S. 829), sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Wie die Selbstversicherung kann die Weiterversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann ferner dort auch begonnen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Waebl.

Sach- und Berufsverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Spalten (Abtheilung) der Anleihe, die kleinen lateinischen Buchstaben auf deren Unterabtheilung.

A.	Arbeiter	19	Austräger	46
Arbeiterkolonien	18 a	Augenarbeiter	33	
Arbeitshäuser	18 d			
Arbeitsvertrag	29, 34 f	B.		
Architekten	21	Badaarenausträgerinnen	34 f, 46	
Armenhäuser	18 e	Badeanstalt	24	
Armenpflege	18 e	Bademeyer	19	
Armenpfleger	31 b, 25	Badewärterin	55	
Assessoren	25	Balgentreter (Kalkant)	19	
Ausscheidende	23, 25	Ballettänzer	25	
Aufsichtsmänner	34 d, m, 36	Bauarbeiter	43	
Aufwärter	53	Baugewerkschullehrer	24	
Aufwärter, auf Schiffen	27	Baubhandwerker	43	
Ausbildungszeit bei Beamten	9	Baumwarte	34 a, m, 36	
Ausgeherrinnen	53, 58	Beamen im Auslande	2	
Ausland	2	Baumeingärtner	34 a, 56	
Ausländer im Inlande	2, 7	Bauzeichner	21	
Auslandsreisen	2	Beante, Bedienstete von B. im Auslande	3	
Ausläufer	22	Beante mit Ruhegehaltsanwartschaft	9	
Ausspannpächter	47			
Ausstrahlung nach dem Auslande	2			

Beamte während der Ausbildung 9
 Beamte während der Probezeit 9
 Aufsichtigung von Kindern 34b
 Verdingungswesen 52
 Gelehrte von Dreiecksspielen 19
 Ergräbnis-Kommissar 13, 52
 Ergräbniswesen 52
 Behandlung kranker Thiere 39
 Erberbergung 47
 Eisoffen 32
 Eretik, Richter der Verdüderung 2
 Orgelpelle, Leiter einer 20
 Berufsgegenstände 20
 Befugung von Schiffen 27
 Befugungsort 34c
 Eisenbinder 44
 Befugungsanfragen 15d
 Erieb 20
 Betriebsbeamter 20, 26, 58a
 Betriebszugehörigkeit 34a
 Dienstpfeiler 39
 Dienstreisender 47
 Bänder 42
 Innenloosen 50
 Lindenankalen 18e
 Lumen-Sammler 37
 Lutulegeller 55
 Mütter 42
 Moolleute 27
 Molen 51, 58
 Molenfrau 84g
 Manderficherungskammer 29
 Motaufträgerinnen 84f, 46
 Munnbauer 42
 Muffhalter 22
 Mühnenführer 19, 25, 56
 Muraubeamte 28
 Mürgermeister 25

G.

Ghemister 21
 Ghorjänger 26
 Gichorienbrenner 36

D.

Darlehnskassen 20
 Deicharbeiter 48
 Deputanten 15c
 Detachirte Arbeiter 33
 Diakonissen 19
 Dienstreisende 15f
 Diensthöfen 19
 Dienstmänner 51, 58
 Dienstrapagatist 9
 Diplomatische Vertreter, Be-
 dienste d. B. im Auslande 3
 Direktionsräthel 43
 Drechsler 42
 Drecher 18, 15c
 Droschkentreiber 30

E.

Erzfrauen 6, 16, 18b, 32
 Erzfrauen von Beamten 9
 Echeute 18b, 32
 Ehrenamt 18g
 Ehrenanstellungen im Auslande 2
 Ekrirer 21

Erheber 23
 Erwerbsfähigkeit 8
 Erwerbsunfähigkeit 8, 57
 Erzzieher 9, 24, 25, 26, 58
 Expedienten 28
 Expeditionsgesühle 22
 Experl. 29

F.

Fachschulen 24
 Faktore 34i, 45
 Familienangehörige 18b, c, 32
 Familienhand 6
 Fackellehrer 24
 Federreihen 44
 Federstechen 44
 Fedelblumen-Sammler 37
 Fedelhüter 19
 Feuerwehrlente 19
 Filderei 24
 Fildersack 40
 Fildermaat 40
 Filderschedeln 44
 Fildersarbeiten 44
 Filderschaufträger 46
 Filderschauer 23, 29, 55
 Filderrinnen 44
 Filderschneider 42
 Fildshüter 19
 Forstarbeiter 30, 38
 Forstwirtschaft 38
 Forst Unterhalt 15, 58e
 Forstbarkeit 17, 18e
 Forstmann 32
 Forstführer 51, 58
 Forstmeister 48, 58
 Forstwerker 84a, 49

G.

Gärtner 30, 37
 Gakypirthe 47, 58
 Gachören 16
 Gafugenenauflieger 19
 Gehalt 13
 Gehülfe 19, 25
 Geillicher 28, 25
 Gemeinbediener 19
 Gemeindeförden 20
 Gemeindepfeilerinnen 18f
 Gemeinderichter 23
 Gemeindefachthaus 20
 Gemeindefchmid 29, 42
 Gemeindefchreiber 23
 Gemeindefchranenwärter 43
 Gemeindevorfeher 25
 Genoffenchaftsaffirer 35
 Genoffenchaftsvorstand 35
 Gefährtsreisende 22, 31d, g, 45
 Geklechl 6
 Gezellen 19
 Geillichalerinnen 29
 Geindheiltpflege 55
 Geindredemaller 34m, 45
 Gewerke als Häner der Gewer-
 thal 35
 Gwaler 42
 Guadenunderführung, Kaiser-
 liche 10

Goldfchmid 29
 Gouvernanten 24, 25
 Gouverneure, Bedienstete von G.
 im Auslande 3
 Grapfliegerinnen 34g, 37
 Gratifikationen 17
 Gultgärtner 37
 Gultfchmid 20, 29, 42
 Gultsverwalter 20, 36

H.

Händler 58
 Häusliche Dienste 53
 Hafenarbeiter 84g
 Hamterfänger 36
 Handarbeitslehreriu 24
 Handel und Verkehr 45ff.
 Handelsfchullehrer 24
 Handlungsgesühle 22, 26, 45, 58a
 Handlungsehrliche 22, 58a
 Handlungsereisende 84e, 58
 Handwerker 34d, 45
 Haupt 50
 Hausdamen 23
 Hausdiener 22
 Hausgehilfe 25
 Hausgewerbetreibende 33, 53
 Hausindustrie 33
 Hausfizer 46, 58
 Hauslehrer 24
 Hausfchlächter 39
 Hausfchneider 42
 Hausväter 23, 24
 Hebamme 29, 53, 58
 Heilbediener 56
 Heilgesühle 55
 Heimarbeiter 38
 Heizer 27
 Heuerlinge 36
 Hirt 18, 39
 Höhere Thätigkeit 21, 28, 24, 25

I.

Iogänger 32
 Iofredungsführer 38
 Iofzabfuhr 38
 Iofzarter 48
 Iofneraugenfchneider 55
 Iofswäger 48

J.

Jahresarbeitsverdienft 26
 Jadenankalen 18e
 Individuallohn 8
 Industrie 41
 Ingenieure 21
 Inland, Ausland 2
 Inländer im Auslande 2, 3
 Inmann 32
 Invalidentrentner 8
 Jrenenankalen 18e

K.

Kahnbauer 42
 Kalkanten 19
 Kalkaloren 28
 Kammerjäger 53
 Kanzleidiener 19
 Kanzliz 19
 Kalknowirthe 47
 Kaffenbeamte 28

Rassenboten	19	Logenschlichter	13, 19	Regimentale Aufgaben	20
Raffiner	22, 28, 35	Lohn	13—17	Registraloren	28
Raffiner	84a, 39	Lohn von Dritten, an Dritte	16	Reinmädchen	58
Rathenmann	32	Lohnarbeiterstellung	28	Reisende	22, 84d, g, 45
Raufleute	58	Lohnbier	51, 58	Reitbretter	24
Rebfräulein	84g	Lohnform	13, 84i	Reitschule	24
Rechner	13, 19, 22, 47	Lohnfuhrwerker	84a, 49	Religiösausbildung	18f
Reifeleiter	42	Boosten	50, 58	Rendant einer Sparkasse	20
Reisenjagdsammler	13, 29, 38	M.		Reporter	19
Reisenpieler	19	Magistratsmitglieder	25	Repräsentantinnen	23
Rechenrechner	28	Malter	46	Reisewegwäher	29, 48
Rechenzeiger	19	Maschinen	27	Reitungsgehauer	28
Reinmeister	55	Masseure	55	Riemen	42
Reinartfordantien	16, 81	Matrosen	37	Rittmänner	50
Reinmeister	42	Maulwurfsfänger	84m, 26	Roder	84c, m, 36
Reinmeyer	42	Maurer	48	Holltuischer	22
Reiter	55	Maurerpolier	19	Ruhegehalt	9, 10
Roch	22, 58	Messer (Kuchmesser u. i. w.)	58	Ruhegehaltsempfänger	10
Rochfrauen	19, 47, 53	Mech- und Karthwäcker	19	N.	
Rochlehrerin	24	Militärdiebst	18a	Nachwächter	19
Rochträger	51	Militärmusiker	18a	Näherinnen	34c, 44 , 58
Rochzeiger	27	Militärpädagogium	24	Naturalbezüge	14, 15
Rochzeugin	41	Mittheber	85, 50	Naturalien	14
Rolonien	2, 8	Mitunternehmerische	85	O.	
Rolorix	20	Mobellieber	19, 56	Offizier, Bedienstete von O. im Ausland	3
Rommis	22, 84g	Morgenfrauen	58	P.	
Rommisionsfabrikant	41	Mühlärzte	42	Baden	22
Rommisionswerkmeister	41	Mühlensieder	42	Badner	58
Rommunalverwaltung	20	Müller	19, 25, 56	Badnerverträge	80
Ronkulteur	21	Muffelpelle	85	Bartholomäus	10
Ronjunkt	54	Muffelleger	24	Basen	9, 10
Ronjunkt, Bedienstete von R.	8	R.		Basen	22
Ronjunktur eines Vergnügungs- lokals	19	Rachtmäcker	19	Basen	58
Ronjunktur einer Sparkasse	20	Räherinnen	34c, 44 , 58	Basen	80
Ronjunkt	54	Naturalbezüge	14, 15	Basen	44, 58
Ronjunkt	42, 44	Naturalien	14	Basen	19
Ronjunkt (Kompagnie)	85, 48, 58	S.		Basen	84c
Ronjunkt	22	Schneidener	84g, 43	Basen	42
Ronjunkt	15a	Schiffere, Bedienstete von S. im Ausland	3	Basen	20
Ronjunkt	47	T.		Basen	15c
Ronjunkt	58	Baden	22	Basen	19
Ronjunkt	20	Badner	58	Basen	15c
Ronjunkt	18f, 19, 55, 58	Badnerverträge	80	Basen	20
Ronjunkt	55	Bartholomäus	10	Basen	24
Ronjunkt	2	Basen	9, 10	Basen	28
Ronjunkt	86, 42	Basen	20	Basen	9
Ronjunkt	28	Basen	84c, 44	Basen	18
Ronjunkt	81, 84m, 36	Basen	19	Basen	15c
Ronjunkt	25	Basen	19	Basen	24
Ronjunkt	25, 85, 58	Basen	15c	Basen	24
Z.		Basen	20	Basen	24
Zäuer	19	Basen	24	Basen	24
Zandtrahgebäude	28	Basen	24	Basen	28
Zandwirth	58	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	86	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	80	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	5, 57, 58	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	9, 24 , 25, 26, 58	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	15a, 19	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	55	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	52	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	52	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	29, 52	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	52	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	52	Basen	24	Basen	28
Zandwirthschaft	84b	Basen	24	Basen	28

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Februar

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 45. Postalisches S. 45. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 45. Hauskollekte S. 46. Prüfungstermin für Hufschmiede S. 46. Auseinanderlegungssachen S. 46. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 46—47. Abwesenheitserklärung S. 47. Personal-Nachrichten S. 47. Anlegung des Grundbuchs in Uebach, Weilenburg, Bütgenbach, Faymonville und Keldenich S. 47—48. Grundbuchberichtigung S. 48.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 101 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2647: Bekanntmachung, betreffend eine VI. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Januar 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 102 Im Verkehre mit dem deutschen Postamt in Constantinopel sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 Mark (10000 Franken) zulässig. Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A) für Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für

einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte nach Constantinopel,

2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 Mark oder einen Theil von 240 Mark;

B) für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 2 Mark 40 Pf.,

2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 Mark oder einen Theil von 240 Mark.

Ueber die sonstigen Verwendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 8. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 103 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 4. bis 10. Februar.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unters- leibs- Typhus.		Fied- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Typh- therie.		Genick- starre.		Rindpest- fieber.		
	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	Ertr.	To- desf.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	18	2	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—
Erfkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	1	—	—	—	20	1	1	—	33	5	—	—	—	—	1

Aachen, den 14. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 104 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des evangelischen Magdalenen-Knigs „Bethesda“ zu Boppard die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1900 und 1901 jährlich eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Die Kollekte wird im laufenden Jahre innerhalb der Synoden Aachen und Jülich durch Gemeindefammler abgehalten werden.

Aachen, den 10. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 105 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Aufbeschlag-gewerbes vom 6. März 1885 (Mitschblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Vierteljahr 1900

am Freitag den 30. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Chirurg Dr. Schmidt hieselbst zu richten.

Aachen, den 7. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 106 Folgende bei uns anhängige Auseinanderlegungsachen:

Spezialkommissar, Regierungsrath
von Rudloff zu Düren:

1. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Theiles der Gemarkung Düren, welcher begrenzt wird: im Norden vom Gemeindebezirk Arnoldsweiler, im Osten von der Eisenbahn Köln-Düren und der Heerstraße, im Süden von der Heerstraße, im Westen vom Gemeindebezirk Birkesdorf.

Bürgermeisterei Düren. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. D. a. Nr. 25.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Huchen-Stammeln mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Birkesdorf. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. H. a. Nr. 56.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Kettenheim mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Froitzheim. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. K. a. Nr. 17.

4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Poll mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Nördvenich. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. P. a. Nr. 10.

5. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Bettweis mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und Holzungen.

Bürgermeisterei Froitzheim. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. V. a. Nr. 11.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor
Hienrich zu Düren.

6. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Theiles der Flur I des Gemeindebezirks Düren, welcher begrenzt wird: im Norden vom Gemeindebezirk Arnoldsweiler, im Osten vom Gemeindebezirk Merzenich, im Süden von dem Verbindungswege von Birkesdorf nach Merzenich und im Nordwesten von der Eisenbahn Köln-Düren.

Bürgermeisterei Düren. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. D. a. Nr. 26.

7. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Fraungenheim mit Ausschluß der Dorfstraße und der fortmäßig bewirtschafteten Holzungen.

Bürgermeisterei Froitzheim. Kreis Düren.
Altenszeichen: Litt. F. a. Nr. 19,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch angefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar bezw. dessen Stellvertreter innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Montag den 28. Mai 1900,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Hochbaum an unserer Geschäftsstelle hieselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.
Düsseldorf, den 30. Januar 1900.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz
und die Hohenzollernschen Lande.

K ü f t e r.

Nr. 107 Bekanntmachung.

Auslösung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 M.: Nr. 20, 26, 60, 146.
2. Litt. H à 300 M.: Nr. 96, 201, 216.
3. Litt. K à 30 M.: Nr. 52, 75, 155.

Die ausgelooten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1900 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im fahrsfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 2 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1900 ab bei den königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 6. Februar 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A. S. C. h. e. r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 108 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 26. Januar 1900 ist Josef Kleuer, geboren am 22. Oktober 1846 zu Mayen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Februar 1900.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 109 Personal-Nachrichten.

Dem an Stelle des am 1. d. Mts. ausgeschiedenen Bürgermeisters Reintens zum Bürgermeister der Stadt Erteleng gewählt und als solcher bestätigten Bürgermeister Bernhard Josef Sahn ist

die gleichzeitige Verwaltung der Landbürgermeisterei Rückhoven auf Widerruf übertragen worden.

Endgültig angestellt sind:

1. der seither einstweilig thätige Lehrer Felix Boecker bei der evangelischen Volksschule zu Sovevich, Kreis Erteleng;
2. die seither einstweilig thätige Lehrerin Paula Kloss bei der katholischen Volksschule zu Wechewich, Kreis Schleiden,

Bekanntmachung.

Nr. 110 Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten hat begonnen für die Gemeinde **Uebach** im Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen und läuft ab am 1. April 1900.

Die begünstigten Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das jeinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wider-
rufflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch
eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein
Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben
hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes
der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten
und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden
Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges
finden die Bestimmungen des ersten Absatzes ent-
sprechende Anwendung.

Seilenkirchen, den 8. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 111 Bekanntmachung.

auf Grund des Artikels 14 der Königlichen Ver-
ordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13.

November 1899 (G. S. S. 519).

Für die nachbezeichneten Grundbuchbezirke und
Anlegungsbezirke ist das Grundbuch im Sinne
der Reichsgeetze mit dem Beginne des elften Tages

nach der Ausgabe dieses Amtsblattes als angelegt
anzusehen:

Landgerichtsbezirk Aachen.

In dem Amtsgerichtsbezirke Malmedy die Bezirke
Belvaux, Bütgenbach und **Fahmonville.**
Malmedy, den 8. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 2.

Bekanntmachung.

Nr. 112 In Nr. 741 des Amtsblattes pro
1899 (Stück 48) wird bekannt gemacht, daß es
bezüglich der Gemeinde **Seldentich** nicht Flur 4
Nr. 587/577, sondern 787/577 heißen muß.

Gemünd, den 12. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht 4.

Bekanntmachung.

Nr. 113 Die Bekanntmachung vom 7. Dezem-
ber 1899 Stück Nr. 53, Nr. 862 zu Nr. 11 ist
in der Weise zu berichtigen, daß die Bezirke **Berg**
und **Eisenborn** in Wegfall kommen.

Malmedy, den 5. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht 2.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Februar

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 49. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft Aspig in Tondorf im Kreise Schleiden S. 49—52. Aufhebung der Mörkte in Idenbreich, Kreis Schleiden S. 52. Zustimmungsertheilung des Bezirks-Ausschusses zu der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 29. v. M. S. 52. Hauscollekte S. 53. Verbot des Handels im Umherziehen mit Schweinen und Ambovich S. 53. Anderweite Feststellung des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagelöhner S. 53. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 54. Hauscollekte S. 54. Wahl der Mitglieder und Erlaßmänner für die Gaudelstammer in Aachen und ihren Gesellenauschuß S. 54—55. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 55. Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Greifswald S. 55. Prüfungstermin zum einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 55—56. Obstbaukursus in Cleve S. 56. Vorlesungen der Königlichen Thierärztlichen Hochschule Hannover S. 56. Anlegung des Grundbuchs in Niederau und Abenden S. 56.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 114 Das 5. Stück enthält unter Nr. 2648: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899. Vom 7. Februar 1900. Unter Nr. 2649: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 6. Februar 1900. Das 6. Stück enthält unter Nr. 2650: Gesetz, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Bangabar. Vom 15. Februar 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 115 Das 6. Stück enthält unter Nr. 10164: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Vorbereitung und Prüfung Anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. Dezember 1899. Unter Nr. 10165: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Wiedentopf. Vom 7. Februar 1900.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 116 Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft Aspig zu Tondorf im Kreise Schleiden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) nach Anhörung der Theilseitigen, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörig Grundstücke in dem Gemeindebezirke Tondorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsstech-

nikers A. Lehmann in Bonn vom 8. Dezember 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zuechdr des Meliorationsplanes bildenden Karte des vorgeannten Kulturtechnikers vom 8. Dezember 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der theilseitigen Besitzthümer der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Aspig“ und hat ihren Sitz in Tondorf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration bezugs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen theilseitigen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande

ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angemommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn angeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzugeben und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Veränderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergabe der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke angebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstände anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Ge-

nossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Theil werden, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvvertreter eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages demnach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Verzerrung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verjäunter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationspläne in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je $\frac{1}{4}$ Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

auszulegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

- §. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
- a) einem Vorsteher,
 - b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeilverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen benjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinde-wahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Ihre Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen

nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Fütterung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsbedingungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärtter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsbedingungen von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit

die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes anzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Anschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Tagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen An gelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit

handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegewalten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft Alpig zu Tondorf“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleißen angenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Februar 1900.

(L. S.) *gez. Wilhelm K.*

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 117 Der Provinzialrath hat die Aufhebung der in der Gemeinde Udenbreth, Kreis Schleißen, alljährlich am 1. Montag im Monat Juli und 1. Dienstag im Monat September anstehenden Kram- und Viehmärkte genehmigt.

Machen, den 13. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 118 Der Bezirks-Anschuß hat zu der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 29. v. M. betreffend die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen (Amtsblatt Stück 5 Nr. 75) seine Zustimmung ertheilt.

Machen, den 18. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 119 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Diaspora-Waisenhauses „Godesheim“ bei Godesberg die Erlaubniß erteilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im laufenden Jahre eine Hauscollekte zum Besten der Anstalt abhalten zu lassen.

Als Geldsammler sind beauftragt worden: Dr. Burdhardt, Godesberg; Jris Hüten, Bonn; Ferdinand Wastholt, Weiel; Ph. Vogt, Düsseldorf; Ferdinand Treppé, Godesheim; Heinrich Kübler, Godesheim.

Nachen, den 19. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 120 Mit Rücksicht auf die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hier-

mit auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 689), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der Handel im Umherziehen mit Schweinen und Rindvieh für den Umfang des Kreises Jülich bis zum 15. t. Ms. einschließlich gänzlich unterjagt. Zuwiderhandlungen werden nach §. 148 pos. 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Etwasige für den genannten Kreis erlassene Anordnungen, betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Schweinen und Rindvieh, werden gleichzeitig aufgehoben.

Nachen, den 12. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 121 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 24. August 1892 (Amtsblatt S. 354/355), vom 15. Juni 1894 (Amtsblatt S. 241), vom 24. März 1897 (Amtsblatt S. 86), vom 28. Juli 1899 (Amtsblatt S. 231) und vom 30. Oktober 1899 (Amtsblatt S. 319), betreffend die Festsetzung des ortsblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter auf Grund des §. 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom ^{15. Juni 1883} 10. April 1892, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den ortsblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Kreise Schleiden wie folgt anderweit festgesetzt habe:

Bürgermeistereien.	Männl. Arbeiter über 16 Jahren.	Männl. Arbeiter von 14 bis 16 Jahren.	Männl. Arbeiter unter 14 Jahren.	Weibl. Arbeiter über 16 Jahren.	Weibl. Arbeiter von 14 bis 16 Jahren.	Weibl. Arbeiter unter 14 Jahren.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Flaukenheim, Dollendorf, Lommerdorf	2,00 M. (früher 1,80 M.)	1,00 M. (früher 0,85 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)	1,30 M. (früher 1,15 M.)	0,80 M. (früher 0,70 M.)	0,50 M. (früher 0,45 M.)
Sellenthal, Dollerath, Ildenbreth	2,20 M. (früher 1,80 M.)	1,05 M. (wie früher.)	0,50 M. (wie früher.)	1,25 M. (wie früher.)	0,80 M. (wie früher.)	0,50 M. (wie früher.)
Dreiborn	2,00 M. (früher 1,80 M.)	1,20 M. (früher 1,05 M.)	0,50 M. (wie früher.)	1,50 M. (früher 1,25 M.)	1,00 M. (früher 0,80 M.)	0,60 M. (wie früher.)
Gids	2,00 M. (wie früher.)	1,10 M. (wie früher.)	0,70 M. (früher 0,50 M.)	1,40 M. (wie früher.)	1,00 M. (früher 0,90 M.)	0,70 M. (früher 0,50 M.)
Weibuir, Gemünd	2,40 M. (früher 1,80 M.)	1,20 M. (früher 0,85 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)	1,40 M. (früher 1,15 M.)	0,70 M. (wie früher.)	0,50 M. (früher 0,45 M.)
Heimbach	2,60 M. (früher 1,80 M.)	1,00 M. (früher 0,85 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)	1,40 M. (früher 1,15 M.)	0,80 M. (früher 0,70 M.)	0,50 M. (früher 0,45 M.)
Call, Rebenich, Wahlen, Ballenthal	2,00 M. (früher 1,50 M.)	1,20 M. (früher 0,80 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)	1,40 M. (früher 1,00 M.)	0,80 M. (früher 0,60 M.)	0,50 M. (wie früher.)
Buffen	2,00 M. (früher 1,80 M.)	1,00 M. (früher 0,85 M.)	0,50 M. (wie früher.)	1,15 M. (wie früher.)	0,70 M. (wie früher.)	0,45 M. (wie früher.)
Schleiden, Harperscheid	2,10 M. (früher 1,80 M.)	1,20 M. (früher 1,05 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)	1,20 M. (früher 1,25 M.)	0,90 M. (früher 0,80 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)
Marmagen, Cronenburg	2,00 M. (früher 1,80 M.)	1,00 M. (früher 0,85 M.)	0,60 M. (früher 0,50 M.)	1,20 M. (früher 1,15 M.)	0,80 M. (früher 0,70 M.)	0,50 M. (früher 0,45 M.)
Holzmitzheim, Lendorf, Roethen, Bener	2,25 M. (früher 1,80 M.)	1,20 M. (früher 0,85 M.)	0,70 M. (früher 0,50 M.)	1,50 M. (früher 1,15 M.)	1,00 M. (früher 0,70 M.)	0,60 M. (früher 0,45 M.)
		— Roethen (1,00 M. —)		— Roethen (1,30 M. —)	— Roethen (0,90 M. —)	— Roethen (0,50 M. —)

Nachen, den 14. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fled-Typhus.		Majern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Aindbettstieber.	
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	1	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Erteleng	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Geisenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	1	—	—	—	19	—	3	—	24	3	—	—	—	1

Aachen, den 21. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 123 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins in Berlin (Mitschnitt von 1899, Stück 44, Seite 280) bis Ende Juni ds. J. verlängert.

Aachen, den 16. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 124 In Gemäßheit des §. 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Aachen und ihren Gesellenauschuß vom 14. August 1899 (Sonder-Beilage zu Stück 45 des Regierungs-Anscheidens vom 19. Oktober 1899) mache ich hierdurch bekannt, daß für die für den Regierungs-Bezirk Aachen zu bildende Handwerkskammer gewählt worden sind:

a) als Mitglieder:

1. Bäckermeister Wilhelm Josef Driesen, Aachen, Adalbertstraße 58.
2. Bäckermeister Reiner Schmitz, Aachen, Jakobstraße 186.
3. Metzgermeister Peter Schmitz, Aachen, Alexanderstraße 25.
4. Metzgermeister Peter Weber, Aachen, Großblinstraße 7.
5. Metzgermeister Peter Salvini, Aachen, Alexanderstraße 48.
6. Friseur Ludwig Kahlen, Aachen, Neupforte 34.
7. Friseur Josef Bennet, Aachen, Edelstraße 2.
8. Polsterer und Dekorateur Heinrich Diehl, Aachen, Alexianergraben 35.
9. Maurermeister Mathias Kalk, Aachen, Vonsbergstraße 36.
10. Schornsteinfegermeister Theodor Real, Erteleng.
11. Maler und Anstreicher H. Severain, Aachen, Trichtergasse 18.
12. Maler und Anstreicher H. Noris, Aachen, Voigraben 114.
13. Bäckermeister Mathias Birfeld, Eschweiler.
14. Metzgermeister Louis Gohr, Eschweiler.
15. Schuhmachermeister Johann Ehrmann, Eschweiler.
16. Schreinermeister Josef Wills, Eschweiler.
17. Schneidermeister Josef Müller, Düren.
18. Schreinermeister Gottfried Leuch, Düren.
19. Metzgermeister Franz Freundgen, Düren.
20. Bäckermeister Heinrich Reifferscheidt, Düren.
21. Schneidermeister Michael Gilles, Eupen.
22. Schneidermeister Leonhard Nigen, Eupen.
23. Korbmachermeister Johann Heinrich Krieger, Brachelen.
24. Korbmachermeister Kaspar Thomas sen., Brachelen.
25. Schneidermeister Aegidius Emunds, Aachen, Neuhofplatz 1.
26. Korbmachermeister Wilhelm Burggräf, Stolberg.
27. Juwelier Wilhelm Schröder, Haaren.
28. Buchbinder Josef Keldenich, Düren.
29. Anstreichermeister Valentin Schiffer, Düren.
30. Maurermeister Karl Dreyhaupt, Düren.
31. Schlossermeister Josef Klöser, Gemünd.

32. Baugewerkmeister Heinrich Docter, auch Docter genannt, Jülich.
33. Maurermeister Josef Florad, Heinsberg.
34. Schuhmachermeister Franz Dellers, Wegberg.
 - b) als **Erstämänner**:
35. Bäckermeister Wilhelm Terhart, Aachen, Koermonderstraße 16.
36. Bäckermeister Peter Kupper, Aachen, Kockerellstraße 27.
37. Metzgermeister Ferdinand Vaug, Aachen, Harskampstraße 7.
38. Metzgermeister Peter Dneck, Aachen, Harskampstraße 54.
39. Metzgermeister Heinrich Eßer, Aachen, Jülicherstraße 35.
40. Friseur Hubert Hubi, Aachen, Alexanderstraße 19.
41. Friseur Peter Stresius, Aachen, Templergraben 98.
42. Polsterver und Dekorateur Josef Bernier, Aachen, Wilhelmstraße 31a.
43. Architekt Johann Zimmermann, Aachen, Vaelsersstraße 100.
44. Schornsteinfegermeister Conrad Bretschneider, Aachen, Borsgraben 70.
45. Maler Franz Wirth, Aachen, Theresienstraße 9.
46. Maler und Antstreicher Gerhard van Aken, Aachen, Oststraße 94.
47. Bäckermeister Leonhard von Kempen, Eschweiler.
48. Metzgermeister Karl Verich, Eschweiler.
49. Schuhmachermeister Johann Christ, Eschweiler.
50. Schreinermeister Peter Schraut, Eschweiler.
51. Schneidermeister Karl Schmiedehausen, Düren.
52. Schreinermeister Christian Adler, Düren.
53. Metzgermeister Wilhelm Vielen, Düren.
54. Bäckermeister Hubert Kürten, Düren.
55. Schneidermeister Josef Dambless, Eupen.
56. Schneidermeister Johann Hodel, Eupen.
57. Korbmachermeister Heinrich Kohnen, Brachelen.
58. Korbmachermeister Mathias Kooßen, Brachelen.
59. Steinmetzmeister von Schwartzenberg, Aachen, Aalbersteinweg 98.
60. Buchbindermeister Ludwig Elkemann, Stolberg.
61. Schreinermeister August Braun, Haaren.
62. Maurermeister Theodor Wichterich, Düren.
63. Mechaniker Johann Eistenich, Düren.
64. Dachdeckermeister Josef Esser, Düren.
65. Klempnermeister Josef Stemmler, Gall.
66. Schmiede- und Schlossermeister Andreas Müller, Eövenich.
67. Korbmachermeister Peter Josef Lemmens, Heinsberg.
68. Schlossermeister Christian Schneiders, Einnich.

Für den Gesellen-Ausschuss der Handwerkskammer für den Regierungs-Bezirk Aachen sind gewählt worden:

a) als **Mitglieder**:

1. Schornsteinfegergeselle Michael Schmitz, Großheim.
 2. Bäckergeselle Gottfried Müly, Eschweiler.
 3. Schneidergeselle Heinrich Büß, Düren.
 4. Schneidergeselle Jakob Schroer, Eupen.
 - b) als **Erstämänner**:
 5. Zimmerergeselle Lambert Lambob, Aachen, Stromgasse 26.
 6. Metzgergeselle Johann Güntersheim, Eschweiler.
 7. Bäckergeselle Engelbert Hödel, Düren.
- Der Schneidergeselle Daniel Drouven zu Eupen hat die auf ihn gefallene Wahl als Erstämänner des Gesellen-Ausschusses aus zutreffenden Gründen abgelehnt. Es ist daher für ihn eine Neuwahl angeordnet worden.

Aachen, den 17. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 125 Nachweisung

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1900.

(Nach den Berichten der Kreisthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rog-, Maul- und Klauenseuche, Ungeneseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 15. Februar 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

1. Maul- und Klauenseuche.

Aachen-Land: 1 (2); Düren: 9 (40); Erkelenz: 6 (12); Geilenkirchen: 3 (3); Heinsberg: 2 (2); Jülich: 6 (8); Schleiden: 1 (1).
Zusammen: 7 Kreise; 28 Gemeinden; 63 Gehöfte.

2. Rostkrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 19. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 126 Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Greifswald ist erschienen und kann auf Antrag den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt werden.

Aachen, den 17. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 127 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J. (M. Bl. S. 391) bringen wir hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag den 16. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen wird.

Nachen, den 20. Februar 1900.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

Heising, Regierungs-Rath.

Nr. 128 In diesem Jahre wird wiederum ein unentgeltlicher Vorkursus im praktischen Obstbau an der Landwirtschaftsschule in Cleve abgehalten, an dem sich Jedermann beteiligen kann.

Das Programm des Kurses ist folgendes:

I. Vom 1. bis 5. Mai d. Js. Das Wichtigste über den Bau und das Leben der Pflanzen. Bearbeitung und Zubereitung des Bodens der Gannschulen und Obstgärten. Unterweisung im Anheben, Pflanzen, Beschneiden und Bepflanzeln der Obstbäume im Frühjahr.

II. Vom 5. bis 7. Juli d. Js. Die Saftbewegung in der Pflanze. Das Ouliren und der Sonnenschnitt.

III. Vom 4. bis 6. Oktober d. Js. Die Obsternte und Obstverwertung. Sortenkunde. Herbstpflanzung. Thier- und Pflanzenfeinde des Obstbaus. Die Theilnehmer an dem Kursus der ersten Abtheilung haben sich am 1. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule zu Cleve einzufinden. Anmeldungen sind an den

Herrn Direktor der Landwirtschaftsschule zu Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 7. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Koenigs.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

**Königliche Thierärztliche Hochschule
Hannover.**

Nr. 129 Die Vorlesungen des Sommersemesters 1900 nehmen am 18. April ihren Anfang. Die Aufnahmen für dasselbe beginnen jedoch schon am 3. April und werden bis zum 28. April fortgesetzt.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zuwendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses

Hannover, den 15. Februar 1900.

Die Direktion: Dr. Dammann.

Bekanntmachung.

Nr. 130 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niederau** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle: Flur 4 Nr. 240/0,186.

Düren, den 7. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 5.

Bekanntmachung.

Nr. 131 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Abenden** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle: Flur 11 Nr. 290/0,135.

Düren, den 13. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht 6.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath über die Befreiung von der Versicherungspflicht nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Ueber Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet die für den Wohnort des Antragstellers und, sofern dieser im Inlande keinen Wohnort hat, die für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständige untere Verwaltungsbehörde.

2. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

- a) es muß amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein, daß der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;
- b) es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§. 30 Abs. 2) einzurechnen sind;
- c) die untere Verwaltungsbehörde muß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahre, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird.

Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter.

3. Ueber die Befreiung ist dem Antragsteller eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe in der halben Größe der Quittungskarte (nach dem anliegenden Muster) auszustellen. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von fünf Pfennig erhoben werden.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahrs und für den Umfang des Reichs.

Die Versicherungsfreikarte ist dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, im Falle des Einzugsverfahrens (§. 148) aber binnen der zur Anmeldung bei der Einzugsstelle vorgesehenen Frist, vorzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die fälligen Beiträge zu entrichten, und der Arbeiter hat sich den entsprechenden Lohnabzug gefallen zu lassen. Dabei finden die Bestimmungen des §. 131 Abs. 2 Anwendung.

4. Die Befreiung ist von der Behörde, welche sie bewilligt hat, zurückzunehmen, wenn die befreite Person dies beantragt.

Die Befreiung muß von dieser Behörde (Abs. 1) widerrufen werden, wenn sich ergibt, daß eine der in Ziffer 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen für deren Bewilligung schon bei der Ausstellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen nachträglich in Fortfall gekommen ist.

Ergiebt sich, daß die Bohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in Ziffer 2 unter c vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat, so ist die Befreiung für den Rest des Kalenderjahres von der für die Ausstellung der Versicherungsfreikarte oder für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Ergeht der Widerruf von einer anderen als derjenigen Behörde, welche die Versicherungsfreikarte ausgestellt hat, so ist der letzteren Behörde unter Vorlegung der für den Widerruf maßgebend gewesenen Thatsachen hiervon Mittheilung zu machen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, den Widerruf der Befreiung zu beantragen.

5. Gegen die Verlegung und den Widerruf der Befreiung sowie gegen die Ablehnung des Antrages auf Widerruf ist Beschwerde an die zunächst vorgesehene Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

6. In dem Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs der Befreiung ist die Versicherungsfreikarte durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts oder des Beschäftigungsorts wieder einzuziehen.

7. Durch die Landes-Zentralbehörde wird bestimmt, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in Ziffer 1 bis 4 und 6 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

8. Auf vorübergehende Dienstleistungen, für welche der Bundesrath gemäß §. 4 Abs. 1 die Versicherungspflicht allgemein ausgeschlossen hat, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Versicherungsfreikarte für das Kalenderjahr

Kur für die Invalidenversicherung gültig.

Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname

Wohnort

Gewerbe

geb. am zu

Es wird bescheinigt.

a) daß der Inhaber dieser Karte in der Hauptsache (seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder*) anderweit selbständig erweist oder) ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;

b) daß für den Inhaber nicht bereits einbinder Wohnortsteuer entrichtet sind oder zu entrichten gemeint wären, wobei Krantkeitswachen oder militärische Dienstleistungen (§. 40 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) anzunehmen sind;

c) daß anzunehmen ist, der Inhaber werde in dem oben bezeichneten Jahre entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder*) immer zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesamt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Bohnarbeit übernehmen.

Auf die durch den Bundesrath von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 allgemein befreiten Dienstleistungen findet diese Karte keine Anwendung.

den ten

Bezeichnung der ausstellenden unteren Verwaltungsbehörde.

(Namenunterschrift des Beamten.)



*) Das Nichtzutreffen ist zu durchstreichen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath beschlossen, daß es bei den unter dem 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), 24. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) und 31. Dezember 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht mit den aus der nachstehenden Fassung sich ergebenden Veränderungen sein Bemessen behalten soll.

Vorübergehende Dienstleistungen sind danach als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) dann nicht anzusehen,

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,

a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,

b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht,

verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden.

Dasselbe gilt

3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;

4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird;

5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahn-Verwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;

6. für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;

7. für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (§ 85 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;

8. für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

9. für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Sanfibariten, Negern und anderen farbigen Seelenten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche Übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

416
730

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. März

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 57. Postalisches S. 57. Ausreichung der Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten Staatsanleihe von 1890 S. 57-58. Abänderung der Genehmigungsurkunde für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Londoner Wdmitz“ S. 58. Aufhebung der untergeordneten Beamten und Klassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres S. 58. Befehl des Erzbischoflichen Stuhles zu Köln S. 58. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 58. Verlosung S. 59. Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichstempelgesetz vom 27. April 1894 S. 59. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 59. Prozeßagenten S. 59.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 132 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2651: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 17. Februar 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 133 Das 7. Stück enthält unter Nr. 10166: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juni 1897. Vom 14. Februar 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 134 Bekanntmachung.

Postpaketverkehr nach den australischen Kolonien.

Vom 1. März ab werden für Postpakete nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland und Tasmanien bei dem unmittelbaren Verkehr durch deutsche Postdampfer zwei Portostufen, für Pakete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg, eingeführt und gleichzeitig die deutschen Seebeförderungsgebühren nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria und West-Australien bei Sendungen bis 1 kg um 1 M. 60 Pf., bei solchen über 1 bis 5 kg um 80 Pf. ermäßigt.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 19. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Bobbickel.

Bekanntmachung.

Nr. 185 Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2%igen

Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Driemüsterstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungen-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzuliegen. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzuliefern. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zins-

scheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Justigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Gelangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 136 Die der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Londener Phönix“ unter dem 11. August 1897 für die Feuerversicherung erteilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird hierdurch auf die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl ausgedehnt.

Berlin, den 24. November 1899.
(L. S.)

Der königlich Preussische
Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez.: von Bisschoffshausen.

Genehmigung.
I. A. 8847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 137 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Rassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen deselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereife, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1899 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bezeichnung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 23. Februar 1900.
Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 138 Der Erzbischof Dr. Sivar. hat die Verwaltung der Erzbischöfliche Köln am 20. d. Mts. übernommen.

Aachen, den 26. Februar 1900.
Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 139

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 18. bis 24. Februar.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibstypus.		Pfeilsch. Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.	Erst.	To. besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	23	1	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	6	—	—	—	—	—
Erfteleng	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheidt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—	5	—	49	1	—	—	—	—

Aachen, den 28. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 140 Des Königs Majestät haben dem Münsterbauvereine zu Freiburg im Breisgau mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Januar d. Js. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu den beiden ersten der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung zu veranstaltenden weiteren zehn Geldlotterien behufs Gewinnung der Mittel zur Wiederherstellung und Freilegung des dortigen Münsters auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in Hohenzollern, sowie in den Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Zu jeder der beiden Lotterien sollen 250000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben und 5002 Gewinne sowie eine Prämie im Gesamtbetrage von 322500 Mark ausgespielt werden.

Nachen, den 23. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 141 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. Januar d. Js., §. 62 der Protokolle beschloffen, daß in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 hinter Ziffer 34 die nachstehende Bestimmung einzuschalten sei.

34a Bei öffentlichen Auspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einfages Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mähehaltung verursachen würde.

Köln, den 16. Februar 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinbach.

Nr. 142 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz West-

falen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 M.: Nr. 20, 26, 60, 146.

2. Litt. H à 300 M.: Nr. 96, 201, 216.

3. Litt. K à 30 M.: Nr. 52, 75, 155.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1900 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im fahrsfähigen Zustande mit den dazu gebhörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsseheinen Reihe II Nr. 2 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1900 ab bei den Königlichen Rentenbanken hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Banken postfrei einzufenden und die Ueberhebung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rüchständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 6. Februar 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 143 Dem Prozeßagenten Heinrich Rom zu Burg-Neuland habe ich auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 (Z. M. Bl. S. 272) die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte zu St. Vith erteilt.

Nachen, den 19. Februar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9 sowie die Sonder-Beilage: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungsspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.
Vom 24. Dezember 1899.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in financial operations. The text also highlights the need for regular audits and reviews to identify any discrepancies or areas for improvement.

In addition, the document outlines the various methods and tools used for data collection and analysis. It mentions the use of spreadsheets, databases, and specialized software to manage large volumes of information efficiently. The importance of data security and privacy is also stressed, with recommendations for implementing robust security protocols and access controls.

The second part of the document focuses on the application of these principles in a specific context, such as a business or organizational setting. It provides detailed examples and case studies to illustrate how the concepts discussed in the first part can be put into practice. The text also addresses common challenges and offers practical solutions to overcome them.

Overall, the document serves as a comprehensive guide for anyone looking to improve their record-keeping and data management practices. It provides a clear framework and actionable advice that can be tailored to various industries and organizations.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. März

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetzsammlung S. 61. Verloosung S. 61. Aufrufe in öffentlichen Blättern zu Gunsten eines Vereinshauses „Deutsches Heim und Deutsches Stift“ in Hermannstadt S. 61. Umtausch des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold gegen das neu gestiftete Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens S. 61. Auberweite Festlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Kreise Ertelen S. 61. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise S. 62—63. Uebersicht ansehender Krankheiten S. 64. Verlegung eines Marktes in Schmidtheim S. 64. Hauskollekte S. 64. Nachweisung über den Stand der Thiersuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 64. Aufforderung der untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres S. 64. Auf Grund einer Nachprüfung im Jahre 1900 angeforderte Zeugnisse S. 65. Aufhebung eines Drehbengels S. 65. Projektauten S. 65. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 65—66. Personal-Nachrichten S. 66. Anmeldung von Anträgen betr. die Anlage des Grundbuchs für die Gemeinde Dürboslar S. 66. Anlage des Grundbuchs in Düren S. 66.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 144 Das 8. Stück enthält unter Nr. 10167: Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1900, betreffend einen Nachtrag zu der Verwaltungsordnung für die Staatsbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 145 Dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg ist die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt. 3000 im Gesamtwerthe von 100000 Mark.

Aachen, den 3. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 146 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Angehöriger des Deutschen Reiches in den siebenbürgischen Theilen des Königreichs Ungarn zu Hermannstadt die Genehmigung erteilt, innerhalb der Preussischen Monarchie zur Einlösung freiwilliger Beiträge für sein unter dem Namen „Deutsches Heim und Deutsches Stift“ in Hermannstadt zu erbauendes Vereinshaus Aufträge in öffentlichen Blättern zu erlassen.

Aachen, den 5. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 147 Gemäß §. 7 der Statuten über die Stiftung eines Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens vom 27. Januar d. Js. (G.-S. S. 17)

sind die Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold bezeugt, daselbe gegen das neu gestiftete Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens umzutauschen.

Die bezüglichen Anträge — auch der den übrigen Ressorts angehörenden Personen — erlaube ich mir unter Beifügung der Insignien und Besitzzeugnisse bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Aachen, den 28. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 148 In Abänderung der Festsetzung vom 22. Juni 1888 (Amtsblatt Seite 182) setze ich hierdurch den durchschnittlichen Jahresverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter — §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 — für sämtliche Gemeinden des Kreises Ertelen übereinstimmend vom 1. April d. Js. ab auf folgende Sätze fest:

1. Für erwachsene, über 16 Jahre alte land- und forstwirtschaftliche Arbeiter
 - a) männliche auf 540 Mark;
(früher 420 Mark)
 - b) weibliche auf 360 Mark;
(früher 300 Mark).
2. Für jugendliche, unter 16 Jahre alte land- und forstwirtschaftliche Arbeiter
 - a) männliche auf 240 Mark;
(wie früher)
 - b) weibliche auf 210 Mark;
(früher 180 Mark).

Aachen, den 6. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 149 Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt.															
	I. A.															
	Weizen				Roggen				Gerste							
	gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm															
	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.
*)	17	88	16	88	—	—	16	88	15	88	—	—	18	—	14	—
Nachen . .	16	06	15	56	—	—	15	12	14	62	—	—	—	—	—	—
Düren . .	15	29	14	79	—	—	14	10	13	10	—	—	16	25	15	25
Erkelenz . .	15	88	15	38	14	88	14	39	13	59	12	89	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	25	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	15	50	15	—
Jülich . .	15	50	15	—	14	50	14	78	14	28	13	78	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	—	15	—	—	—	14	—	13	—
Durchschnittspreis	16	21	—	—	—	—	15	20	—	—	—	—	15	25	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh			Fleisch										Speck		Eß-		Eier		Stein-		Brenn-		
Micht.	Krumm.	Heu	Rind-				Schwei-	Kalb.	Lamm-	Gem.-	(gerän- dert)	butter	Eier	Stein-	Brenn-	Eier		Stein-		Brenn-			
			im Groß-	von der	vom											Es kosten	Es kosten	Es kosten	Es kosten	Es kosten	Es kosten		
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kosten je ein Kilogramm										Es kosten		Es kosten		Es kosten		Es kosten				
ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.	ℳ.	fl.		
4	50	—	6	130	1	40	1	10	1	60	1	41	1	35	1	40	2	56	5	70	—	—	
2	40	1	73	105	1	40	1	20	1	60	1	50	1	40	1	60	2	15	6	14	—	—	
2	25	—	6	50	120	1	30	1	15	1	60	1	45	1	30	1	60	2	40	6	30	—	—
—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	50	1	40	1	40	1	60	2	40	6	—	—	—	
4	—	3	7	125	1	40	1	20	1	40	1	—	1	30	1	40	2	40	6	—	—	—	
2	60	1	10	50	1	70	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	6	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	44	5	25	—	—	
2	50	1	50	4	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	70	4	—	—	—	
3	04	1	83	6	120	1	46	1	27	1	53	1	35	1	43	1	55	2	31	5	67	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Bezahlung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1900.

Preise:

Getreide						I. B. Uebrige Marktwaaren.											
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:			Buch- weizen	Hülfeufrüchte			Eß- kartoffeln							
gut	mittel	gering					Erbsen (gelbe) zum Stochen	Bohnen (weiße)	Linsen								
Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm											
Fr.	Pl.	Fr.	Pl.	Fr.	Pl.	Weizen	Roggen	(Gerste)	Hafer	Fr.	Pl.	Fr.	Pl.	Fr.	Pl.	Fr.	Pl.
15	—	14	50	—	—					—	—	—	—	—	—	—	—
14	19	13	69	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	40	—	5	23
13	25	12	75	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	40
13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	6	—
13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	—	—	—	5	60
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	23	—	21	—	20	—	6	—
13	68	13	18	12	68	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	20
13	—	12	50	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—
13	85	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	26	14	42	20	5	55

II. Eudens-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus: Weizen Roggen	Gersten		Buch- weizen- grüde	Hafer- Grüde	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee			Speise- salz	Schweine- schmalz hiesiges	Schwarz- brod				
	Straupen	Grüde					Java (mittel) roh	Java gelb (in gekoch- ten Bohnen)								
— 30	— 25	— 25	— 42	— 50	— 50	— 45	2	55	3	70	— 20	1	60	—	—	
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 50	— 58	2	10	3	—	— 20	1	60	—	—	
— 26	— 26	— 54	— 40	— 36	— 52	— 60	2	40	2	70	— 20	1	40	—	—	
— 30	— 28	— 40	— 44	—	— 56	— 58	2	30	3	—	— 20	1	60	—	—	
— 32	— 27	— 40	—	—	— 60	— 60	2	30	2	50	— 20	1	60	—	—	
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	2	15	2	60	— 20	1	60	—	15	
— 38	— 32	— 48	— 56	— 42	— 64	—	— 53	2	90	3	50	— 24	1	55	—	—
— 26	— 24	— 30	— 50	— 28	— 50	—	— 50	2	40	3	60	— 18	1	50	—	—
— 30	— 27	— 38	— 46	— 37	— 55	— 55	2	39	3	08	— 20	1	58	—	15	

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1900 für Hafer, Getreide und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Sträter.

Nr. 150

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 25. Februar bis 3. März.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecke-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Gonorrhoe.		Rindpest.	
	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.	Erft.	To-desf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	—	—
Erfelenz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Jülich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Malmedy . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	—	22	4	—	—	—	2

Aachen, den 7. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 151 Der Provinzialrath hat die Verlegung des in der Gemeinde Schmidtheim, Kreis Schleiden, am Mittwoch den 10. April f. Zs. anstehenden Viehmarktes auf Mittwoch den 17. April f. Zs. genehmigt.

Aachen, den 24. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 152 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer evangelischen Kirche in Stoppenberg, Landkreis Esfen, (Amtsblatt von 1899, Stück 47, Seite 300) ist ferner der Kollektant Adam Kunz in Niederhumbd bei Simmern beauftragt worden.

Aachen, den 3. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Nr. 153** Nachweisung
über denStand der Thiersuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 28. Februar 1900.(Nach den Berichten der Kreisviehärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Ross-, Maul- und Klauenfeuche, Vungenfeuche, Schweinefeuche oder Geflügelcholera am 28. Februar 1900 herrschten.

Die Zahl der verfeuhten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

1. Maul- und Klauenfeuche.

Aachen-Land: 1 (1); Düren: 7 (32); Erfelenz: 2

(4); Geilenkirchen: 1 (1); Heinsberg: 3 (3);
Jülich: 4 (7);

Zusammen: 6 Kreise; 18 Gemeinden; 48 Gehöfte.

2. Rosskrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 3. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 154 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgaberechte, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1899 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Beschleunigung spätestens bis zum 20. April d. Zs. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 23. Februar 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 155 Gemäß §. 5 der Verordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden vier für das Jahr 1900 auf Grund einer Nachprüfung angeforderte Hengste, sowie die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gegeben:

Confounde Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.				Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (centim.) Meter.			Race.
1	Pferbezuchtverein Aachen-Cupen-Geilenkirchen	Aachen	Fuchs	Blässe, Schnirp, helle Mähne und heller Schweif	5	1,55	Belgier	Eichweiler, Landkreis Aachen	20
2	Meulenbergh	Hoffstadt	"	Blässe, helle Mähne und heller Schweif	3	1,66	"	Breil, Kreis Geilenkirchen	15
3	Derielbe	"	brann	Stern	4	1,53	"	desgleichen	15
4	Hafenclever	Medernich	Dunkelfuchs	Blässe	7	1,52	"	Laurensberg, Landkreis Aachen und Langerwehe, Kreis Düren	12

Aachen, den 6. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 156 Der Ort der Aufstellung nachstehend bezeichneten, für das Jahr 1900 angeforderten Hengstes und die Höhe des Sprunggeldes wird hiermit bekannt gegeben:

Eigentümerin des Hengstes.	Signalement des Hengstes.						Ort der Aufstellung des Hengstes.	Sprunggeld. M.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (centim.) Meter.		
Zongen Bw.	Siersdorf	schwarz-braun	Stern, linke Hinterfessel weiß	4	165/177	rheinisches Pferd	Siersdorf, Kreis Jülich	12

Aachen, den 6. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 157 Dem Prozeßagenten Gaspers zu St. Vith habe ich auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 J.M.-Bl.

©. 272 die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte zu St. Vith erteilt.
Aachen, den 1. März 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Nr. 158 Bekanntmachung.
Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für

die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bezüglichen Arbeiten und Versicherungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armeekorps.

Nr. 159 Personal-Nachrichten.

Dem von der Stadtverordneten-Versammlung von Heinsberg für eine zwölfjährige Amtsdauer als Bürgermeister gewählten Bürgermeister der Stadt Schleiden, Heinrich van Loven, ist die Bestätigung ertheilt worden.

Die Amtsgerichtsräthe Dilthey und Clemens in Aachen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichts-Assessor Schumann in Aachen ist zum Amtsrichter in Enzbach und der Gerichts-Assessor Keuer in Gemünd zum Amtsrichter in Dittweiler ernannt. Der Gerichtsvollzieher kraft Auftrag Riegert in Düren ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher daselbst und der Gerichtsvollzieher kraft Auftrag Goedecke in Eupen zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher in Eupen ernannt worden.

Ernannt ist der Postsekretär Hometh in Call zum Postmeister.

Versetzt sind der Postsekretär Hüfner von Frankfurt (Main) nach Aachen und der Postsekretär Häblicher von Jülich nach Posen.

In den Ruhestand versetzt ist der Ober-Postkassenbuchhalter Fesse in Aachen.

Vom 1. April d. J. ab ist der Förster Knauff zu Kaffelsbrand, Oberförsterei Hürtgen, auf die durch die Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Germeter versetzt worden.

Der Forstausseher Stiren zu Eupen, Oberförsterei Eupen, ist zum königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch die Verlegung ihres bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Kaffelsbrand, Oberförsterei Hürtgen, vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 160 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dürboslar** wird das Eigenthum der Parzelle E 2474/469, Garten, 3,07 ar, von der Wittve Peter Müller, Agnes geborene Breuer zu Dürboslar in Anspruch genommen. Die Parzelle ist im Kataster eingetragen auf Mahr Franz Martin zu Dürboslar.

Die unbekannteten Erben des Letzteren sowie andere eventuelle Eigenthumsberechtigten werden zwecks Anmeldung ihrer Ansprüche vor das unterzeichnete Gericht auf

Freitag den 1. Juni 1900,

Vormittags 11 Uhr

geladen, widrigenfalls die Wittve Peter Müller als Eigenthümerin der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden wird.

Aldenhoven, den 1. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 161 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 2 Nr. 5230/260, zu 528/260, 219 und 519/260.

Düren, den 3. März 1900.

Königliches Amtsgericht 6.

Siehe zu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr
vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 aufzubringenden
Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 41. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Hauptetats für die Etatsjahre 1899 und 1900 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke 10 $\frac{1}{2}$ % des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Hauptetat 2 716 150 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wehlar auf Grund des § 11 des Regulativ's vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1899 zu Grunde gelegt und sind hierin gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags die fingirten Steuern für Einkommen unter 900 Mark außer Betracht geblieben.

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll- aufkommen an direkten Staatssteuern für 1899.	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10 $\frac{1}{2}$ % als Provinzialabgabe, wovon für Verkehrs- anlagen 2716150 M. abgezogen sind, enthalten sind.
----------	-------------	--	---

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Stadt	2 299 161	70	241 411	98
2	„ Land	1 023 664	97	107 484	82
3	Düren	976 095	45	102 490	02
4	Erfelenz	212 061	80	22 266	49
5	Eupen	217 840	56	22 873	26
6	Geilenkirchen	146 804	23	15 414	44
7	Heinsberg	135 084	48	14 183	87
8	Jülich	331 486	73	34 806	11
9	Malmédy	147 966	49	15 536	48
10	Montjoie	62 178	80	6 528	77
11	Schleiden	171 954	87	18 055	26
	Summe	5 724 300	08	601 051	50

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	48 171	98	5 058	06
2	Ahrweiler	260 461	80	27 348	49
3	Altenkirchen	329 965	34	34 646	36
4	Coblenz Stadt	703 778	43	73 896	73
5	„ Land	339 018	72	35 596	98
6	Cöchem	152 873	31	16 051	70
7	Kreuznach	623 148	30	65 430	57
8	Mayen	369 124	76	38 758	10
9	Weisenheim	63 104	91	6 626	01
10	Neuwied	485 033	64	50 928	53
11	St. Goar	204 065	36	21 426	86
12	Simmern	134 552	89	14 128	05
13	Weylar*)	304 012	96	16 487	23
14	Beil	167 753	87	17 614	16
	Summe	4 185 066	27	423 997	83

*) Der Kreis Weylar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

	2	3	4		
	Kreis.	Berichtigtes Soll- aufkommen an direkten Staatssteuern für 1899.	Nach dem Beschlusse des Provinzialparlaments 10 ¹ / ₂ % als Provinzialabgabe, wovon für Verkehrs- anlagen 2 1/2 % über 2,000 M. enthalten sind.		
III. Regierungsbezirk Köln.					
1	Bergheim	367 777	45	38 616	63
2	Bonn Stadt	1 146 632	33	120 396	39
3	" Land	630 615	77	66 214	66
4	Köln Stadt	6 950 975	64	729 852	44
5	" Land	728 712	21	76 514	78
6	Euskirchen	361 395	59	37 946	54
7	Gummersbach	228 897	72	24 034	26
8	Rülheim am Rhein	960 082	68	100 808	68
9	Rheinbach	195 644	55	20 542	68
10	Sieg	624 218	01	65 542	89
11	Walbroel	68 640	13	7 207	21
12	Wipperfurth	142 171	98	14 928	06
	Summe	12 405 764	06	1 362 605	22

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
1	Darmen	1 944 349	31	204 156	68
2	Cleve	499 009	47	52 395	99
3	Grefeld Stadt	1 562 351	34	164 046	89
4	" Land	357 465	67	37 533	90
5	Duisburg	1 172 679	10	123 131	31
6	Düsseldorf Stadt	3 461 010	88	363 406	14
7	" Land	679 458	64	71 343	16
8	Elberfeld	2 469 021	60	259 247	27
9	Essen Stadt	1 835 319	94	192 708	59
10	" Land	2 133 382	77	224 005	19
11	Geltern	329 534	79	34 601	15
12	Glabbach Stadt	747 840	34	78 523	24
13	" Land	887 067	47	93 142	08
14	Grevenbroich	389 231	07	40 869	26
15	Kempen	540 432	66	56 745	43
16	Lennepe	526 027	73	55 232	91
17	Mettmann	774 086	85	81 279	12
18	Roers	528 638	28	55 507	02
19	Rülheim a. d. Ruhr	1 470 399	03	154 691	90
20	Reuß	559 953	35	58 795	10
	zu übertragen	22 867 260	29	2 401 062	33

Nr.	Kreis.	3		4	
		Berichtigtes Soll: aufkommen an direkten Staatssteuern für 1899.		Nach dem Belahute des Provinziallandtags 10 1/2% als Provinzialabgabe, wovon für Verzeich- nungen 7 1/2 150 Pf. über 20000 Pf. enthalten sind.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Uebertrag	22 867 260	29	2 401 062	33
21	Arees	626 835	32	65 817	71
22	Kemscheid	616 900	59	64 774	56
23	Ruhrort	1 211 124	56	127 168	08
24	Solingen Stadt	460 906	89	48 395	22
25	" Land	737 439	02	77 431	10
	Summe	26 520 466	67	2 784 649	—

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel	208 806	35	21 924	67
2	Witburg	152 621	15	16 025	22
3	Dann	81 554	77	8 563	25
4	Merzig	223 764	93	23 495	32
5	Ottweiler	762 976	28	80 112	51
6	Prüm	98 726	05	10 366	23
7	Saarbrücken	1 648 926	21	173 137	25
8	Saarburg	167 693	82	17 607	85
9	Saarlouis	444 851	39	46 709	40
10	St. Wendel	195 799	49	20 558	95
11	Trier Stadt	481 850	31	50 594	28
12	" Land	337 388	71	35 425	29
13	Wittlich	164 263	22	17 247	64
	Summe	4 969 217	68	521 767	86

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	5 724 300	08	601 051	50
2	" Coblenz	4 185 066	27	423 997	83
3	" Köln	12 405 764	06	1 302 605	22
4	" Düsseldorf	26 520 466	67	2 784 649	—
5	" Trier	4 969 217	68	521 767	86
	Summe	53 804 814	76	5 634 071	41

Düsseldorf, den 10. März 1900.

Für die richtige Berechnung:

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Stappen,
Landesstatthalter.

Dr. Klein,

Geheimer Ober-Regierungsrat.

Das Gesamt-
Sollaufkommen
der Provinz
Aachens
beträgt
53 500 801
80 Pf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. März

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 67. Postalisches S. 67. Apotheke in Mechernich S. 67. Festlegung der Vergütungssätze für Landlieferungen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 S. 68. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 68. Verlosung S. 69. 2. Nachtrag zu der durch Nachtrag vom 14. October 1899 ergänzten Genehmigungs-urkunde vom 19. Mai 1894 für die Straßenbahn von Düren nach Birlesdorf S. 69. Im Grenzbezirk zur Praxiz berechtigte niederländische Thierärzte S. 69. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 69. Hinweis auf die Beilage, betr. die Verteilung der von den Städt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 aufzubringenden Provinzialabgaben S. 69. Personal-Nachrichten S. 69—70. Grundbuchangelegenheiten S. 70.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 162 Das 8. Stück enthält unter Nr. 2652: Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Gehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 163 Vom 1. April ab werden im inneren deutschen Verkehr, einschließlich des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg, Geschäfts-pap-i-e-r-e unter folgenden Bedingungen zugelassen:

I. Zulässig zur Verwendung als Geschäftspapiere sind: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladeheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außgerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgeordnet versandten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, corrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluss jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Druckfachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III. Geschäftspapiere, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Die Verbringung von Geschäftspapieren mit Druckfachen und Waarenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet,
2. das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

V. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Geschäftspapiere für sich allein versendet werden oder ob Druckfachen und Waarenproben damit vereinigt sind:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250	500
„	500
Gramm bis 1 Kilogramm	20
einschließlich	30

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

VI. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Berlin W., den 1. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
von Pöbbecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

Nr. 164 Der Apotheker Josef Jach aus Goch hat auf Grund der ihm durch Urkunde vom 9. März d. Js. erteilten Genehmigung die Weiß'sche Apotheke in Mechernich, Kreis Schleiden, übernommen.

Aachen, den 9. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 165

Zustellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen).													
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises).	für denselben bestimmten Haupt- Marktortes.	Weizen	Weizen mehl.	Roggen	Roggen mehl.	Hafer.	Heu.	Stroh							
Regierungsbezirk Aachen.																
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2 Aachen	17	78	22	16	15	25	19	26	15	01	6	40	4	95
2	Land . . .															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	16	28	19	58	13	59	17	63	13	82	6	95	3	76
4	Malmédy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erfelden	Neuß	16	80	20	32	13	50	17	70	14	10	6	59	3	91
8	Eupen	Eupen					16	48	20	31	16	04	8	16	5	71
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	17	43	21	02	14	78	19	24	14	80	0	67	4	46
10	Geislarfischen															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 9. März 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Coels.

Nr. 166

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 4. bis 10. März.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Hinter- leibs- Typhus.		Fled- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Gemein- scharre.		Kindbett- fieber.		
	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	1	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	23	1	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	3	—	14	—	—	—	—	—	—
Erfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Geislarfischen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	5	—	—	—	37	—	7	—	49	3	—	—	—	2	—

Aachen, den 14. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 167 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Aus-
 spielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch in diesseitigen Staatsgebieten, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Vorse zu vertreiben.

Aachen, den 10. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Nr. 168 2. Nachtrag
 zu der durch Nachtrag vom 14. Oktober 1899
 ergänzten Genehmigungsurkunde vom 19. Mai
 1894 für die Straßenbahn von Düren nach
 Virtsdorf.

Zu Einvernehmen mit der Königlichen Eisen-
 bahn-Direktion zu Köln wird hiermit bestimmt,
 was folgt:

Einziger Paragraph.

Bei dem Betriebe der in der Ueberschrift ge-
 nannten Straßenbahn sind die in der Ausführungs-
 anweisung vom 13. August 1898 zu §. 9 des
 Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschluß-
 bahnen unter B im Intereße der Landesver-
 theidigung vorgeesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Aachen, den 9. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Nr. 169 Das nachstehende Verzeichniß der
 in den Grenzgemeinden des Regierungs-Bezirks
 Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten
 niederländischen Thierärzte wird hierdurch zur
 Kenntniß gebracht:

Limburg.

A. Clercx zu Echt,
 L. van Kempen zu Sittard,
 J. Duysens zu Heerlen,
 J. Nass zu Heerlen.

Aachen, den 12. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Nr. 170 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen
 für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni
 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:
 3 $\frac{1}{2}$ Rentenbriefe der Provinz West-
 falen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 M.: Nr. 20, 26, 60, 146.
2. Litt. H à 300 M.: Nr. 96, 201, 216.
3. Litt. K à 30 M.: Nr. 52, 75, 155.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
 vom 1. Juli 1900 ab aufhört, werden den In-
 habern derselben mit der Aufforderung gekündigt,
 den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe
 der Rentenbriefe im fahrsfähigen Zustande mit den
 dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Rinscheinen
 Reihe II Nr. 2 bis 16 nebst Anweisungen vom
 1. Juli 1900 ab bei den Königlichen Rentenbank-
 kassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße
 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr
 in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten
 Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter
 Befügung einer Quittung über den Empfang
 der Baluta den genannten Kassen postfrei ein-
 zusenden und die Ueberendung des Geldbetrages
 auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten
 des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die
 Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen
 Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G,
 H, J und K durch die seitens der Redaktion
 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen
 Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Ver-
 losungstabelle in den Monaten Februar und
 August jedes Jahres veröffentlicht werden und
 daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der
 gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen
 bezogen werden kann.

Münster, den 6. Februar 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank
 für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
 die Provinz Hessen-Nassau.

A. Scher.

Bekanntmachung.

Nr. 171 Auf Grund des §. 111 der Pro-
 vinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem
 Amtsblatt die Vertheilung der von den Stadt-
 und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etats-
 jahr 1899 auszubringenden Provinzialabgaben mit
 dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für
 Verkehrsanlagen 2 716 150 Mark erhoben werden.
 Düsseldorf, den 10. März 1900.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. Klein,
 Geheimer Ober-Regierungsrath.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 anderer Behörden.**

Nr. 172 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt sind die seither einseitig
 thätigen Lehrer:

1. Anton Veininger bei der katholischen Volks-
 schule zu St. Jobs, Kreis Aachen-Land.
2. Jakob Jacobs bei der katholischen Volksschule
 zu Weiden, Kreis Aachen-Land.

Beil.

3. Anton Areg bei der katholischen Volksschule zu St. Joeris, Kreis Aachen-Land.

4. die Lehrerin Christine Plum bei der katholischen Volksschule zu Forst, Kreis Aachen-Land.

Bekanntmachung.

Nr. 173 Die in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlussfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung ins Grundbuch hat für die Gemeinde **Rocher** und die Bergwerke **Wasserman, Sonne, Modell** und **Virtus am Heidenader** im Amtsgerichtsbezirk **Gemünd** begonnen und läuft ab am 15. Mai 1900.

Die Bedeutung der Ausschlussfrist ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes:

Die bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigen-

thümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert.

Ist die Widerspruchsfrist eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Abjages nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerspruchsfrist des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abjages entsprechende Anwendung.

Gemünd, den 7. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 174 Die Bekanntmachung der Grundbuchbezirke **Frenz** und **Pier** ist in der Anlage der Verordnung vom 13. November v. J. (G. S. S. 519) erfolgt und kommt daher in der Nr. 53 des Amtsblattes vom 14. Dezember v. J. in Wegfall.

Düren, den 5. März 1900.

Königliches Amtsgericht 5.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. März

1900.

Inhalt: Hauskollekte S. 71. Auflösung und Umwandlung der Versicherungs-Gesellschaft „Fides“ S. 71. Nachweisung über den Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 71. Ueberlistet ansteckender Krankheiten S. 72. Aufhebung des (Kubertus-)Krammardtes in Heinsberg S. 72. Ernennung des Regierungsraths Dr. J. Kaufmann zum Landrath des Kreises Malmedy und endgültige Uebertragung desselben S. 72. Beginn des neuen Studien-Semesters bei der Königlichen Akademie zu Münster S. 72. Beginn der Vorlesungen für das Studien-Semester der Landwirtschaft an der Universitäts-Halle a. S. S. 72. Anfang des Grundbuchs für die Gemeinde Treiborn S. 72.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 175 Der Herr Ober-Präsident hat dem Komitee zur Errichtung einer Deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungentranke in Davos die Erlaubniß erteilt, daß die vom Herrn Minister des Innern bewilligte Hauskollekte (Amtsblatt vom 1900, Stück 6, Seite 33) in der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. abgehalten wird.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: Fr. Vertram aus Hamburg; E. Vubde aus Bockenbach; R. Goldmann aus Worms; Gottfried Dahl aus Barunen; Georg Friedrich aus Breitenbach; C. Gutshmid aus Rheidt; E. Heider aus Straßburg i/Elz; Peter Jung und H. Klotz aus Holzheim; W. Kleinberg aus Badenhausen; D. Kralemann aus Bielefeld; E. Müller I aus Osnabrück; H. Müller II aus W. Gladbach; E. Obersti aus Cassel; Georg Faantuch aus Breitenbach; J. C. Mittmeyer aus Worms; H. Wagner aus Wiesbaden; J. Wardenpful aus Cassel und Martin Schaeke aus Breitenbach.

Aachen, den 19. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 176 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorsteher des Mannes Hauses zu Horn bei Hamburg die Erlaubniß erteilt, für die Zwecke der von ihm unterhaltenen Anstalten eine Hauskollekte in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Preussischen Monarchie in dem Zeitraum vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 abhalten zu lassen.

Die Legitimation der Geldsammler erfolgt durch von dem Vorsteher der genannten Anstalt in amtlich beglaubigter Form auf die Namen der Sammler ausgeteilte, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Sammelbücher.

Aachen, den 19. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 177 Die Versicherungs-Gesellschaft „Fides“, Erste deutsche Kantions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin, hat sich aufgelöst und ist in zwei Versicherungs-Aktien-Gesellschaften „Fides“ und „Prudentia“ umgewandelt worden. Die neue „Fides“ betreibt Versicherung und Rückversicherung gegen Einbruchsdiebstahl und Haftpflicht, die „Prudentia“ Versicherung und Rückversicherung von Kapitalien und Renten auf das menschliche Leben für den Fall des Todes, der Erwerbsunfähigkeit und der Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Beiden Gesellschaften hat der Herr Minister des Innern durch Urkunden vom 13. November v. Js. die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilt. Aachen, den 19. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 178 Nachweisung

über den
Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 15. März 1900.

(Nach den Berichten der Kreis-Tierärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rost-, Maul- und Klauen-seuche, Lungenseuche, Schweine-seuche oder Geflügelcholera am 15. März 1900 herrschten.

Die Zahl der verheudeten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

1. Maul- und Klauen-seuche.
Aachen-Gand: 1 (2); Düren: 4 (25); Erkelenz: 2 (2); Heinsberg: 1 (2); Jülich: 2 (4); Säckingen: 1 (1);
Zusammen: 6 Kreise; 11 Gemeinden; 36 Gehöfte.

2. Rostkrankheit.
Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 21. März 1900.
Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 179

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 11. bis 17. März.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Typh.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfeber.		
	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	Ertr.	Lo. besf.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	15	—	—	—	—	1	1
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	4	—	23	—	—	—	—	1	1

Aachen, den 21. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 180 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des in der Stadt Heinsberg im November jeden Jahres anstehenden (Hubertus-)Krammarktes genehmigt.

Aachen, den 19. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 181 Der Regierungs-Rath Dr. j. Kaufmann in Malmédy ist zum Landrath ernannt und es ist ihm das Landratsamt im Kreise Malmédy endgültig übertragen worden.

Aachen, den 18. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 182 Das Sommer-Halbjahr 1900 beginnt bei der Kgl. Akademie am

Mittwoch den 18. April d. Js.,

an welchem Tage die erste Inmatriculation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pebellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 16. März 1900.

Der j. Rector der Königlich Akademie.
Budan.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Nr. 183 Die Vorlesungen für das Sommer-

Semester 1900 beginnen am 23. April.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1900.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nr. 184 Zu Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Dreiborn

werden die Erben des Paul Komp aus Brüm auf Anordnung des hiesigen Königl. Amtsgerichts, Abtheilung 4, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 728 eingetragenen Grundstücken: Flur 8 Nr. 613, Im Kollerott, Weide, 18 Ar 68 qm groß und Flur 33 Nr. 208, Auf Kornhau, Weide, 14 Ar 88 qm groß, auf den 30. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr, in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Gerichts vorgeladen.

Ist der Fall, daß Eigenthumsrechte an den besagten Grundstücken nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins angemeldet werden, soll als Eigenthümerin eingetragen werden: die Ackerin Gertrud Andros zu Maßbenden.

Gemünd, den 17. März 1900.

Gerichtsschreiberei
des Königl. Amtsgerichts, Abth. 4.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. März

1900.

Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 73. Postalisches S. 73—74. Aenderung in der kaiserlichen Dampffessel-Verordnung S. 74. Hinweis auf die Zeilage, betr. die Genehmigung und Unterjuchung der Dampffessel S. 74—75. Verlesung S. 75. Verlegung von Märkten über die Stadt Winnich S. 75. Weibhaltung eines Viehmarktes in St. Bith, Kreis Malmédy S. 75. Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in den Landgemeinden und in den Städten unter 10000 Einwohnern S. 75—77. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 77. Sanetollste S. 77. Personal-Nachrichten S. 77.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 185 Das 9. Stück enthält unter Nr. 2653: Internationale Sanitäts-Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Vom 19. März 1897. Das 10. Stück enthält unter Nr. 2654: Verordnung über die weitere Zutrastung des Gezeiges, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Vom 12. März 1900. Unter Nr. 2655: Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit für Todeserklärungen. Vom 8. März 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Ecuador.

Nr. 186 Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen 4 Mark 20 Pf. für das Paket.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbdielski.

Bekanntmachung.

Nr. 187 Aus Anlaß der bevorstehenden Einführung ermäßigter Taxen für Postkarten und Drucksachen im Orts- und Nachbarortverkehr werden Freimarken zu 2 Pf. sowie Postarten mit Werthstempel zu 2 Pf. und 2 + 2 Pf. ausgegeben. An den Schaltern der Postanstalten beginnt der Verkauf vom 29. März ab.

Außerdem werden zum 1. April neue Freimarken zu 1 Mark für den Gebrauch des Publikums ausgegeben; neue Freimarken zu 2, 3 und 5 Mark werden in den nächsten Monaten nachfolgen.

Berlin W., den 23. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbdielski.

Bekanntmachung.

Nr. 188 Vom 1. April ab wird, wie in in-

ländischen deutschen Briefverehr, auch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Viedtenstein), sowie mit den Deutschen Schutzgebieten und mit den in fremden Gewässern befindlichen Deutschen Kriegsschiffen die Gewichtsgrenze für einfache Briefe von 15 g auf 20 g erhöht.

Berlin W, den 21. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbdielski.

Bekanntmachung.

Nr. 189 Auf Briefsendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und Samoa andererseits finden fortan die für die Deutschen Schutzgebiete geltenden Bestimmungen und Taxen Anwendung.

Berlin W, den 21. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbdielski.

Bekanntmachung.

Nr. 190 Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander treten von 1. April ab folgende Aenderungen ein:

1. Der Portofaj von 10 Pf. gilt für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 20 g (bisher 15 g) einschließlic;
2. Geschäftspapiere sind unter denselben Bedingungen wie im inneren Verkehre Deutschlands, jedoch bis zum Meistgewichte von 2 kg, zugelassen. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis 250 g einschließlic	10 Pf.,
bei einem Gewichte von mehr als 250 bis 500 g einschließlic	20 "
bei einem Gewichte von mehr als 500 g bis 1 kg einschließlic	30 "
bei einem Gewichte von mehr als 1 kg bis 2 kg einschließlic	60 "
3. Die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren ober von zweien

dieser Gattung zu einer Sendung ist bis zum Gesamtgewichte von 2 kg unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichtes und der Ausdehnung nicht überschreitet. Die Gefahr für zusammengepackte Gegenstände ist gleich derjenigen für Geschäftspapiere.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Verkehr Deutschlands mit den im Auslande befindlichen deutschen Kriegsschiffen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Vereinigung von Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung, nicht auch die Befähigung von Waarenproben, gestattet ist. Berlin W, den 22. März 1800.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nr. 191 Nach §. 2 Absatz I Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Amtsblatt der königlichen Regierung S. 74) werden vom 1. April d. Jz. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preussischen Staatsbetriebe und der in §. 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen allfälligen zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die königlichen Gewerbe-Zuspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der königlichen Gewerbe-Zuspektionsbeamten treten, so folgt aus

dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorchrift des §. 9 Absatz II der Anweisung ergibt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß §. 4 Absatz I der Anweisung zuständigen königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preussischer Staatsbetriebe und der in §. 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftig, unmittelfach an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach §. 44 Absatz I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld. B. 1923.

Auszug.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preussischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgefällen, gültig vom 1. April 1900 ab.

Anmerkung: Die in §. 4 Absatz I der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungs-Präsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz unterstreichen ist.

Uebe. Nr.	Dampf- kessel- Ueber- wachungs- Verein in	Zuständig für die Kreise:	Regier- ungs- bezirk
1	Aachen	Alle Kreise des Regierungs- bezirks Aachen	Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 192 Die Ministerial-Anweisung vom 9.

März d. J., betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampffessel, wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 193 Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch in diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hesse-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loosje zu vertreiben.

Es gelangen 75 000 Loosje zu je 0,91 Mark zur Ausgabe. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesamtwerthe von 31 000 Mark.

Aachen, den 23. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 194 Dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg ist die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loosje — 50 000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesamtwerthe von 25 500 Mark.

Aachen, den 23. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 195 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1901 genehmigt und zwar:

1. des auf Samstag den 23. März anstehenden Pferde- und Krammarktes auf Donnerstag den 21. März;
2. des auf Dienstag den 9. April anstehenden Rindviehmarktes auf Dienstag den 2. April;
3. des auf Donnerstag den 9. Mai anstehenden Pferde- und Krammarktes auf Dienstag den 21. Mai;
4. des auf Dienstag den 2. Juli anstehenden Pferde- und Krammarktes auf Mittwoch den 3. Juli;
5. des auf Dienstag den 24. September anstehenden Pferdemarktes auf Mittwoch den 25. September, und
6. der auf Samstag den 30. November und Sonntag den 1. December anstehenden Märkte (Kram- und Pferdemarkt und Pferde-

markt) auf Dienstag den 3. und Mittwoch den 4. December.

Aachen, den 21. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 196 Der Provinzialrath hat der Gemeinde St. Vith im Kreise Malmedy die dauernde Beibehaltung des ihr am 24. November 1897 versuchsweise bewilligten, am 2. Dienstag im Januar anstehenden Viehmarktes gestattet.

Aachen, den 20. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung über das

Feuertöschwesen in den Landgemeinden und in den Städten unter 10 000 Einwohnern.

Nr. 197 Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

I. Vorschriften für die Ortschaften über 500 Einwohner.

§. 1. In den mehr als 500 Einwohner zählenden Ortschaften, in denen eine den behördlichen Anforderungen entsprechende freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist, ist eine Brandwehr zu bilden. Dienstpflichtig in der Brandwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme:

1. der Reichs- und Staatsbeamten, der Gemeindevorstände und der Militärpersonen;
2. der Aerzte, Apotheker, Geistlichen, Lehrer und Schüler;
3. der in Folge von Krankheiten und Gebrechen Untauglichen.

Weitere Befreiungen kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Bürgermeister gewähren.

Die Dienstpflicht in der Brandwehr schließt die Verpflichtung zur Uebernahme einer Führerstelle auf die Dauer von 3 Jahren in sich.

§. 2. Die Entscheidung darüber, ob eine freiwillige Feuerwehr als den behördlichen Anforderungen genügend anzusehen ist, trifft der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Vandrathes.

§. 3. Jeder der Brandwehr angehörige Einwohner (Brandwehrymann) hat sich bei jedem im Brandwehrbezirke entstandenen durch Alarmzeichen oder sonst in ortszüblicher Weise bekannt gemachten Brande auf dem bestimmten Versammlungsorte oder, wenn die Brandwehr bereits nach der Brand-

stätte abgerückt ist, auf dieser in der vorgeschriebenen Anrüstung unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das Gleiche gilt von den Uebungen, zu denen der Brandwehmann auf Anordnung des Brandmeisters bestellt oder durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch Alarmzeichen gerufen worden ist.

Das Gleiche gilt ferner bei auswärtigen Bränden für die hierzu besonders bestimmten Mannschaften. Diese Bestimmung erfolgt im Frühjahr jeden Jahres durch den Gemeindevorsteher.

Von dem Erscheinen befreien nur Krankheit, Ortsabwesenheit oder besondere von dem Bürgermeister als stichhaltig anerkannte Verhinderungsgründe, bei angelegten Uebungen auch die vorher eingeholende schriftliche Erlaubniß der Abtheilungsführer.

§. 4. Die Gesspannhalter des Brandwehrbezirkes sind — unbeschadet der der Gemeinde obliegenden Erhaltungspflicht — verpflichtet, in der von dem Bürgermeister angeordneten und den Pflichtigen mitgetheilten Reihenfolge Vorpann und Fuhrwerk auf die Ankündigung eines Brandes sogleich vollständig angezückt zum Spritzenhause oder zu der sonst bezeichneter Stelle zu senden.

Der Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit der Brandmeister oder sein Stellvertreter sind im Nothfalle befugt, auch andere Gesspanne in Anspruch zu nehmen.

Die Führer der Gesspanne haben den Befehlen des Leiters der Brandwehr Folge zu leisten.

§. 5. Die näheren Bestimmungen darüber, zu welchen außerhalb des Brandbezirkes entstandenen Bränden die Spritze nebst Bedienungsmannschaften zur Hilfe abzuschicken ist, trifft der Landrath unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Diese Bestimmungen sind im Spritzenhause anzuhängen. Der Brandmeister ist verpflichtet, nach Maßgabe derselben die Spritze nebst Bedienungsmannschaften sofort abzuschicken.

Die Absendung der Hilfe kann unterbleiben, wenn bei einem Gewitter der eigene Bezirk gefährdet erscheint.

Die Führer des abgesandten Spritzenzuges haben sich am Brandorte bei dem Befehlenden Brandmeister zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 6. Geistige Getränke dürfen bei einem Brande nur mit Genehmigung des Brandmeisters an die Mannschaften verabreicht werden. Auch ist der Bürgermeister und in dessen Abwesenheit in Landgemeinden der Gemeindevorsteher befugt, für die Zeit der Brandlöschung die Wirthshäuser und Schenkstätten in der Nähe des Brandes zu schließen und das Verabreichen geistiger Getränke

seitens der Wirths und Kleinhändler sowohl, wie sonstiger Personen zu untersagen.

§. 7. Den Anordnungen des die Wirthshäuser leitenden Brandmeisters hat jeder auf der Brandstätte Anwesende Folge zu leisten.

Zwiderhandlungen werden nach §. 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§. 8. Mannschaften, Fuhrwerksbesitzer und Führer, welche den in den §§. 3 bis 5 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden, sofern nicht geleglich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Brandmeister, welche der Vorschrift des §. 5 Abs. 1 nicht nachkommen, werden, sofern nicht geleglich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Gleiche Strafe wie im Absatz 2 trifft diejenigen, welche dem Verbote des §. 6 oder dem von dem Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher auf Grund des §. 6 erlassenen Verbote zuwiderhandeln.

II. Vorschriften für die Ortschaften mit weniger als 500 Einwohnern.

§. 9. In den Ortschaften mit weniger als 500 Einwohnern treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Jeder männliche Einwohner vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre ist verpflichtet, bei dem Ausbruche eines Brandes Hilfe zu leisten. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur die in §. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personenkategorien.
2. Sämmtliche Gesspannhalter sind — unbeschadet der der Gemeinde obliegenden Erhaltungspflicht — gehalten, Gesspann und Fuhrwerk bei dem Ausbruche eines Brandes in einer vorher bestimmten Reihenfolge zu stellen.
3. Ueber die Verwendung der zur Feuerlöschung Hilfe Verpflichteten und die Reihenfolge der Gesspannhalter hat der Bürgermeister im Voraus derart Bestimmungen zu treffen und letztere in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß ein Jeder weiß, welche Pflichten ihm bei dem Ausbruche eines Brandes obliegen.
4. Jeder Besitzer eines isolirt gelegenen Gehöftes oder gewerblichen Establishments hat eine nach den örtlichen Verhältnissen ausreichende gute Feuerleiter, einen zum Wassertragen geeigneten Eimer und einen Feuerhaken auf seinem Gehöft oder Establishement zu unterhalten.

5. Die erforderlichen Pöschgeräthschaften sind von den Gemeinden zu beschaffen und im brauchbaren Zustande zu erhalten. Diefelben müssen bestehen aus:
- a) einer fahrbaren Schlauch- oder Röhrspritze mit dem üblichen Zubehör;
 - b) einem fahrbaren großen Wasserbehälter. Wo die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann jedoch der Landrath die Gemeinden von dieser Verpflichtung entbinden;
 - c) mindestens zwei großen Feuerleitern;
 - d) mindestens zwei starken und langen Feuerhaken;
 - e) vier Laternen;
 - f) einem Alarmhorn, falls nicht eine anderweitige Feuer-Anmeldung ortsüblich ist.
6. Jede Ortschaft ist verpflichtet, ihre Feuerspritze zu anseherhalb ihres Bezirkes entstandenen Bränden zu entenden. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Verpflichtung trifft der Landrath. Diese Bestimmungen sind im Spritzenhause auszuhängen. Der Gemeindevorsteher bezw., wenn vorhanden, der nach §. 77 der Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz bestellte Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher ist für ihre Ausführung verantwortlich.
7. Die erforderlichen Ausführungsvorschriften für diesen Paragraphen erläßt der Landrath nach Anhörung des Bürgermeisters.

8. Wer den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider handelt oder den ihm hiernach obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird, sofern nicht gleichzeitig eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

III. Ausnahmebestimmungen.

§. 10. Diejenigen Ortschaften über 500 Einwohner, in denen die bestehenden besonderen örtlichen Verhältnisse dieses angezeigt erscheinen lassen, können durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Landrathes von den in den §§. 1—7 enthaltenen Verpflichtungen mit der Maßgabe entbunden werden, daß nunmehr für sie die Bestimmungen im §. 9 in Kraft treten. Sonderners kleine und leistungsunfähige Gemeinden können von der im §. 9 unter Nr. 5a niedergelegten Verpflichtung zur Haltung einer Feuerspritze durch den Landrath entbunden werden.

IV. Zeit des Inkrafttretens.

§. 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1900 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 45 bis 121 der Feuer-Ordnung vom 2. September 1833 (Amtsblatt S. 497) außer Kraft.

Nachen, den 26. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 198

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 18. bis 24. März.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Scharfstarre.		Kindbettfeber.		
	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	
Aachen Stadt .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	18	2	—	—	—	—	1
Aachen Land . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Erftelng	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	—	—	—	98	—	—	—	38	2	—	—	—	—	1

Nachen, den 28. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 199 Dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Wanlo im Kreise Grevenbroich ist die Erlaubniß erteilt worden, befußs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche in Wanlo eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln in dem Zeitraum bis zum 1. Januar 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einammeln der Gelder sind beauftragt worden: Joh. Haas aus Lauf; Theod. Kamper aus M.-Glabbad; Math. Capellmann aus Nippes; Herm. Schlieper aus Bellinghausen; Jos. Holters aus Grefeld; Jos. Müller, Wilh. Steven und Anton Buid aus Köln; Franz Odenthal aus Engeldorf; Rob. Kirten aus Bechen; Joh. Tillmann aus Herweg; Adolf Fröhling aus Orken; Heinr. Mühlmann aus Neuß; Lamb. Lichtschlag aus Düsseldorf; Theod. Esser aus Elgen; Jos. Wälkenweber aus Süchteln; Pet. Eids aus Schenerhed; Gottfried Klippers aus Vokum; Heinr. Heinen aus Giesentkirchen; Theod. Friederix aus Grefeld; Joh. Benneters aus Weeze; Hub. Heinen, Aug. Jorissen, Joh. Statthalter, Wilh. Mehl, Jos. Gury, Joh. Zanjen, Joh. Zanjen, Anton Nießen und Heinr. Heinen, sämtlich aus Wanlo. Aachen, den 23. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 200 Die Frist zur Abhaltung der dem Vorstande der Synagogengemeinde Poppelsdorf im Landkreise Bonn zum Besten des Neubaus einer Synagoge bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt von 1899, Stück 21, Seite 131) ist bis zum 1. April 1901 verlängert worden.

Aachen, den 26. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 201 Personal-Nachrichten.

Dem zum Bürgermeister der Stadt Heinsberg gewählten und als solcher bestätigten Bürgermeister von Loven ist die gleichzeitige Verwaltung der Landbürgermeisterei Unterbruch auf Widerruf übertragen worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister der Stadt Stolberg dem Stadtsekretär Emil Wirth zu Stolberg die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Stolberg auf Widerruf übertragen.

Versetzt sind der Postinspektor Mudrad von Aachen nach Hamburg, der Postkassirer Vingenberg von Detmold nach Aachen, der Ober-Postdirektionssekretär Zingemey von Aachen nach Köln-Nippes, die Postsekretäre Gerisch von Bremen nach Aachen, Jung von Breslau nach Aachen, Bier von Mannheim nach Aachen und Müller von Eiegny nach Aachen, die Ober-Postassistenten Apfelbaum von Bello nach Saarbrücken, Hefeler von Aachen nach Hildesheim, Gkbach von Blantenheim (Eifel) nach Düsseldorf, der Ober-Telegraphenassistent Neumann von Kreuznach nach Aachen und der Telegraphenassistent Becker von Aachen nach Coblenz.

Zu den Ruhestand treten der Rechnungsrath Peters in Aachen und der Ober-Postkassenbuchhalter Hesse in Aachen.

Endgültig angestellt ist der seither einseitig thätige Lehrer Arnold Thelen bei der katholischen Volksschule zu Haverz, Kreis Heinsberg.

Der Schulamts-Bewerberin Meta Nabe aus Schiltigheim ist auf Grund der Instruktion des Königlich Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerinstellen im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel,

vom 9. März 1900.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungsbereiches der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (stehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffkessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als für sie besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Verlautbarung des Reichsanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§. 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892), sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§. 43 und 51 des Kleinbahngesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen königlichen Eisenbahn-Behörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§. 43 des Kleinbahngesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel“ Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§. 20 und 47 des Kleinbahngesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom 15. März 1897 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung ergänzt; außerdem sind die Vorbrücke K. P. 3, K. P. 4, K. P. 5 und J geändert. Der Vorbruck K ist mit Rücksicht auf die Streichung des §. 42 der Anweisung vom 15. März 1897 in Wegfall gekommen.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, (§. 51 des Kleinbahnen-Gesetzes) verwendete Lokomotiven, sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Wägen, die keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das Gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfesseln gleich gehalten.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfeschiffkessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist, bei Dampfesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten, bei Dampfesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatsbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatsbahnverwaltung, bei den Privatbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung, soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preussischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;
3. bei den Dampfesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Seeeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Dampfessel-Überwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
4. im Uebrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preussischen oder in Preußen anerkannten Dampfessel-Überwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfessel-Überwachungsvereine haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfessel zu einem Überwachungsverein gelten die Bestimmungen des §. 42.

§. 3.

Dampfessel-Überwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung erteilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen zc. (§. 2 Absatz 1 Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Überwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Ertheilung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

I. Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem königlichen Polizeipräsidenten — oder königlichen Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Uebermittlung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahrs nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten, sowie außerdem dem für ihren Bezirk örtlich zuständigen königlichen Regierungspräsidenten (in Berlin dem königlichen Polizeipräsidenten) oder königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Uebersichten einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahrs ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausschneiden eines Mitglieds unter Angabe, durch wen die Ueberwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 5.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genuße der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im §. 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahrs betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§. 6.

Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verlossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Absatz I der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§. 8.

I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. bestehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.

II. Einer Genehmigung der Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Aenderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§. 9.

Zuständigkeit.

I. Ueber die nach den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisaußschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitz des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§. 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmäßige Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkessel-Ueberwachungsverein anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß §. 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbe-Inspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß §. 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für bestehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu

berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Theil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feisefehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§. 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach §. 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzuziehender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Aufschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausenwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blaufarverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besizer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln mindestens vom Besizer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa notwendiger Ergänzungen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereisingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorgeprüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- oder bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlussbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist bei feisefehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgeßuch vor der Beschlussfassung dieser Behörde zur Prüfung zu überenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlussfassung.

I. Die Beschlussfassung über das Genehmigungsgeßuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlussbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung verlagert oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlussbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgeuch zu entscheiden. Der §. 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilproceßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Wortdruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Befügung der im §. 10 und im Wortdruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch §. 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Wortdruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den Bergbehörden unterstellten Dampfesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach §. 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzulegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem

zuständigen Dampfessel-Ueberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu überreichen.

V. Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubnis darf sich über den Aufstellungsraum des Kessels, den Schornstein und den notwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

§. 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§. 18.

Genehmigung alter Kessel.

I. Den Besuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittlung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hierdurch auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im §. 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

§. 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§. 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlußbehörde Mittheilung zu machen.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des §. 7 und des §. 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des §. 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung.

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probendruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen bringen zu lassen.

§. 23.

I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsort unterworfen und demnachst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Auslande eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§. 24.

Stempelpfung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniele, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß abzubringen.

§. 25.

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfgeschloßkesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffstestkesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaat über die Aulegung von Dampfgeschloßkesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§. 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmässigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfgeschloßkessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfgeschloß-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§. 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Leiter von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Behörde unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im §. 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§. 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäß §. 18 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ausständigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vorbrücke B, C, F und G zu bedienen, der Vorbrücke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 18) und sämtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Verwaltungsbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehen, auch der letzteren mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Bezeichnung des anliegenden Vorbrucks D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vorbruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch voranzusetzen, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über ältere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vorbruck F und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfessel und Dampfgeschloßkessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vorbruck E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaat unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28.

I. Dampfessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebung einer Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechslung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Blatten neu eingewechselt werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen“ des Gebührensachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestand und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikshild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikshilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Aufsternieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfshiffkessel (§. 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfessel, er mag ausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortwährenden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im §. 2 Absatz I Ziffer 1 bis 3 genannten staatlichen Prüfungsbeamten oder die nach den §§. 3 und 5 zugelassenen Sachverständigen zuständig sind, durch die nach §. 2 Absatz I Ziffer 4 ermächtigten Ingenieure der Dampfessel-Überrwachungsvereine im staatlichen Auftrag im Umfang der den einzelnen Vereinen zugewiesenen Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Dampfkesselfesteln gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimathshafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesizers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Dampfkesselfesteln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das Gleiche gilt von beweglichen und Dampfkesselfesteln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein mitzuthellen.

IV. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Ueberwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten.

§. 32.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Dampfkesselfesteln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Dampfkesselfesteln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Dampfkesselfesteln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In demjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfkesselfesteln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§. 4) zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesizers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn in Folge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als

zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§. 19) wird durch die angemeldete Anzegebetriebsstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehoben werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefährbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

- auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvoorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebs in grader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvoorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thätigsten schnellen Beseitigung des Feuers,
- auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesselttheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,
- auf die Anordnung und den Zustand der Ablassvoorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie
- auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nöthig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Gemüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerrohre, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

- auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Riete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselfeins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,
- auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohre und der Reinigungsöffnungen,
- auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,
- auf den Zustand der Verbindungsrohre zwischen Kessel und Manometer beziehungsweise Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvoorrichtungen,
- auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummanerung oder Ummanelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedeutlichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselsprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorchriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselsprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zu unterlagen, und zwar, soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorchriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfesseln, die einer königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte beziehungsweise die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfessels unter Mittheilung des Sachverhalts zuziehen.

§. 37.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesizer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besizer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 32 Absatz VII nach Anhörung des Besizers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfessel können von den Besizern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselsprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, sowie auf staatlichen Hütten und unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesizer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, der Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besizer

des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungs-Gesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereitzustellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Bemerkts über das Ergebnis der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der §. 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem königlichen Polizeipräsidenten —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämmtlicher an denselben im Laufe des verflossenen Etatsjahrs ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebnis nach dem anliegenden Vordruck H mitzutheilen;

2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß §. 5 vorbehalten sind, oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgt.

II. Seitens der im Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 anzugeben.

VI. Gebühren.

§. 40.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenerrechnung sind die wasserberührten Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusehen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den königlichen Polizeipräsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls anliegenden Vordruck K. P. 3, nach Kreislassen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenerrechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vgl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jedes Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahrs neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§. 41.

I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (vergl. §. 5) fließen zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen

Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfkessel-Überwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§. 42.

I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung (§. 2 Absatz I Ziffer 1) oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann, abgesehen von den durch Uebergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§. 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im Uebrigen bei dem nach §. 4 Absatz I zur Aufsicht über den Verein zuständigen königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlage von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach §. 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§. 43.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgang von Dampfkesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Veseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückzahlung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 44.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkessel-Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Auströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45.

Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Min.-Bl. f. d. i. L. 1897 S. 53 ff.) am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Brafeld.

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0-5	über 5-20	über 20-50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffs- kessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe.	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffs- kessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, ver- bunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasser- druckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im §. 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Staatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0-5	über 5-20	über 20-50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

- a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Bestande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. §. 43) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Staatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§. 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Staatsjahr erstreckt, oder für Dampfschiffskessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im §. 43 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

- b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Dampfschiffskesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.
- c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke die Kessel liegen, bei beweglichen oder Dampfschiffskesseln entsprechend der durch §. 31 Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§. 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahrs werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

- d) Eine Berechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatsklassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Berechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Veränderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahrs vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz 1 Ziffer 4) oder eines Dampfessel-Überwachungsvereins und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Berechnung der Gebühren zwischen Dampfessel-Überwachungsvereinen in den Fällen des §. 31 Absatz III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrag oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

- e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz 1 Ziffer 1, 3—6 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensätze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

- f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührens festsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

- g) Für die Untersuchung von Kesseln preussischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 32 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Überwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 gedachten Überwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um

die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesizers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

4. Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Ueberwachung des Kessels durch einen anderen Verein oder den Staat bewirkt wird. Dem gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

Urkunde über die Genehmigung zur

Anlegung Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de...

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

Der Kessel mit einem Fabrikchild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung:

Name des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

(In eckiger Kessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellter Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Linnæus)

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines _____ Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von _____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

_____ zu _____ im Jahre _____

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer _____ bezeichnete _____
Dampfkessel ist nach §§. _____ der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von _____ Atmosphären Ueberdruck von dem
Untergeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probeindruck mit befriedigendem Erfolge
(§. 11 Abs. 3 a. a. D.) widerstanden.

Die Riete, mit denen das Fabrikchild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. D.), sind mit dem
Stempel _____ versehen worden.

Bestätigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines _____ Dampfessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von _____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

zu

im Jahre _____ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer _____ bezeichnete

Dampfessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am

311 _____ für _____ Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des _____ zu _____ genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle _____ cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich _____ cm unter _____ befindet.
2. Der Kessel besitzt _____ Speiseventil..., welche... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in _____
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel _____

zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

5. Der Kessel hat Sicherheits-Ventil, de en Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck entspr
- Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheits-Ventil sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Unterschrift.)

Revisionsbuch

für

einen _____ Dampfessel.

Der Dampfessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrik-
schild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Ueberdruck.

2. Name _____ d. _____ Fabrikanten: _____

3. laufende Fabriknummer:

4. Jahr der Anfertigung:

(Zur Abschreibung) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: cm.

Die Riele, mit denen das Fabrikbild besetzt ist, tragen den Stempel der _____

(Wasserst.)

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Kesslere Unterfuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut,

Säunere Unterfuchung.

Der Kessel wurde befahren und im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Prob.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen vertraut,

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

B e s c h e i n i g u n g

über die

Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

..... zu

im Jahre angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

B e s c h e i n i g u n g

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von []

zu

im Jahre [] angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [] bezeichnete Dampfkessel ist heute von den Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [] Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanspruchung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikchild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. D.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Verzeichniß

der

im Bezirke

zu

in der Zeit vom bis

ausgeführten Kesseluntersuchungen

(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Ver-
änderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden
Dampfkessels zu

_____ (Straße, Lage)
_____ zum Betriebe _____
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten
_____ bestimmten Dampfkessels,
mit einem _____ dauernd verbundenen
Dampfkessel zum Betriebe _____

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

- Zu §. 1. **Art des Kessels.**
Der Kessel ist ein _____
- a) Angabe der Bauart des Kessels. _____
(Für die Angabe sind möglichst die Bezeichnungen der Dampf-
kessel-Statistik in Preußen zu wählen.)
- b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm. _____
Der Kessel besteht aus _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

*) Jedem Genehmigungsgeuch müssen — abgesehen von den im §. 10 Absatz III der Anweisung bezeichneten Fällen, in denen je 2 Ausfertigungen genügen — beigelegt sein:

- 3 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
 - 3 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
- außerdem
- bei feststehenden Kesseln 3 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
 - 3 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Ausstellungsraumes) mit Schornstein,
 - bei Schiffskesseln 3 Lagepläne des Kessels im Schiff, abgesehen von den im §. 10 Absf. III bezeichneten Fällen, in denen die Ausfertigung in 2 Exemplaren genügt.

Sämtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Erbauer des Kessels, bei alten Kesseln mindestens vom Antragsteller zu unterschreiben.
Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzugeben. Im Planverfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwandt werden.
Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung erteilenden Behörde.

c) Angabe der Wandstärken in mm. Die Wandstärken betragen

d) Angabe über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel. Es ist hergestellt aus
 (Bei alten Kesseln ist die mutmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaß hinausgeht.)

Schweißeisen Feuerblech
 desgl. Bördelblech
 desgl. Mantelblech
 Flußeisen Feuerblech
 desgl. Mantelblech I.
 desgl. Mantelblech II.
 Kupfer
 Gußeisen

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maßskizzen hierunter zu erläutern.) Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden mit Ausnahme welche durch Schweißung hergestellt und welche durch Verschraubung verbunden sind.
 Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstände von cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

Gesamte wasserbespülte Heizfläche qm.

Die feuerberührte Heizfläche be-
rechnet wie nebenstehend. (Die Be-
rechnung ist nur in den durch §. 14
der allg. pol. Best. bedingten Fällen
erforderlich.)

Gesamte feuerberührte Heizfläche qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt qm.

Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 :

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche Weise hergestellt.
Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden
Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält Speiseventil von mm lichtem Durch-
messer, welche bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck
des Kesselwassers geschlossen w

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet,
welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine
Abmessungen der Speisevorrich- b) ein
tungen: zu a)
(Durchmesser, Hub, Zahl der einfachen zu b)
Häbe in der Min.; bei Strahlpumpen:
Leistungsfähigkeit in der Min.)

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvoorrichtungen.

(Angabe für Schiffskessel.)

Der Kessel ist mit Wasserstandsgläse versehen.

{ Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene,
in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von
ihr angebracht.

Außerdem befinde sich am Kessel
als zweite Wasserstandsvoorrichtung.

Die Wasserstandsvoorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit
dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungs-
rohre haben mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in
gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in
der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu § 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt mm über

an de Wasserstandsgläse Derselbe wird
eine feste Marke bezeichnet. sowie an der Kesselwandung durch

(Angabe für Schiffskessel.)

{ An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge
nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter
Weise kenntlich gemacht.

Zu §. 8. Sicherheitsventile.

Der Kessel erhält ein Sicherheitsventil von mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

Das Ventil ist so eingerichtet, daß jederzeit gelüftet werden kann. Die Belastung des Ventils soll bei der technisch vorgeschriebenen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.)

Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Bequemlichkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. Manometer.

Auf dem Kessel ist ein zuverlässiges Manometer angebracht, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.)

Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. Fabrikschild.

Auf dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck

Name des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Zu §§. 11 und 12. Druckprobe.

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammenfügung vor der Einmauerung oder Umantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. Kontrollröhren.

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. Aufstellung des Kessels.

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein vom Feuerlande aus bewegliche angebracht.

Der Schornstein erhält m Gesamthöhe, m untere Weite und m obere Weite.

....., den 19, den 19

Der Antragsteller.

Der Verfertiger.

Bemerkung. Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Auserbetriebsetzung und die Gründe, welche zur Auserbetriebsetzung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuhäuernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu
Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Überwachungs-Verein
zu

Sorbus K. P. S.
Kreisasse zu

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind aus Dampfkessel-Untersuchungen an Gebühren
M. Pf., an Nebenkosten M. Pf., zusammen M. Pf. zu
beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen bei.

den ^{ten} 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand)

Geprüft.

den ^{ten} 190

Nach den Sätzen und rechnerisch geprüft und auf
M. Pf. festgestellt.

Der Regierungs- und Gewerberath.

den ^{ten} 190

Anweisung.

Die Regierungs-(Polizei-)Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende M.
Pf., in Worten: „ von den umstehend
aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen (dann fortzuführen bei Gebührenberechnungen der Gewerbe-
inspektionsbeamten:) und abzüglich der dem nach Buchung
bei den Asservaten zu erstattenden Nebenkosten bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 190 zu vereinnahmen, (bei Gebührenberechnungen
der Kesselvereine:) — abzüglich der bei den Asservaten zu buchenden Nebenkosten — in Ein-
nahme bei Kapitel 29 Titel 1d, in Ausgabe bei Kapitel 68 Titel 6d des Etats der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 190 nachzuweisen und den Gesamtbetrag an
den
gegen Quittung weiterzuzahlen.

den 190

An
die königliche Regierungs-
Polizei - Hauptkasse.

Der Regierungs-
Polizei - Präsident.

Nr.

hier.

Quittung.

Vorstehender Betrag von M. Pf. in Worten:

ist mir von der königlichen Regierungs-
Polizei - Hauptkasse zu

am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

den ^{ten} 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Überwachungs-Verein.

(Name, Stand)

S
c
h
r
a
b.

Nachweisung

ber von de _____ zu _____
 im Monat _____ im Statsjahre 190 _____ ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für
 welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Idde. Nr. der Gebüh- ren-Re- rechnung	Tag der Unter- suchung.	Name des Kessel- besitzers.	Wohnort des Kessel- besitzers.	Unter- suchungs- ort.	Fabrik- nummer des Kessels.	Heiz- fläche des Kessels.	Nummer der Gebüh- ren- Ordnung	Ge- bühren.	Neben- kosten (Stempel, Revisions- buch) für den Kesselprüfer.	Be- mer- kungen.
						qm.		„ 97	„ 97	

Schriftband.

Anmerkung. Vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III 3 sind in Spalte 10 unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Überwachungs-Verein
zu

27de. Nr. des Gebühren-Nachweises

Kreisklasse

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörige Prüfung
de..... Dampfkessel de.....

zu

Verband.

Datum der Untersuchung 190.....	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche: in qm				Betrag. M.
			0-5	über 5-20	über 20-50	über 50	
	1. 1.	<u>Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art (gemäß §. 22, 18 Abs. II, 28):</u> No. Heizfläche in qm No. " " No. " " No. " "	9	11	13	15	
	1. 2.	<u>Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:</u> No. Heizfläche in qm No. " " No. " " No. " "	6	9	12	15	
	1. 3.	<u>Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:</u> No. Heizfläche in qm No. " " No. " " No. " "	6	7	8	9	
	1. 4.	<u>Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:</u> No. Heizfläche in qm No. " " No. " " No. " "	15	20	25	30	

Datum der Untersuchung 19..... Tag. Monat.	Nummer der Gebühren- Ordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm				Betrag.	
			0-5	über 5-20	über 20-50	über 50	„	„
	I. 5.	<u>Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:</u> No. Heizfläche in qm 15 No. " " 18 No. " " 21 No. " " 24						
		<u>Sonstige Untersuchungen.</u>						
	III. 1. 2.	<u>Zumeist Untersuchungen nach §. 18 Abf. II, Untersuchungen nach §. 82 Abf. VIII, §. 86 und auf Antrag:</u> a) <u>feststehende Kessel:</u> No. Heizfläche in qm No. " " 6 ... 9 ... 12 ... 15 b) <u>bewegliche und</u> <u>Dampfschiffskessel:</u> No. " " No. " " 8 ... 12 ... 15 ... 17						
	III. 3.	<u>Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesizers zu dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:</u> a) <u>feststehende Kessel:</u> No. Heizfläche in qm No. " " 6 ... 9 ... 12 ... 15 b) <u>bewegliche und</u> <u>Dampfschiffskessel:</u> No. " " No. " " 8 ... 12 ... 15 ... 17 <u>Nebengebühren:</u> Stempel „; Revisions- bücher: „.						
		Insgesamt . . .						

S c h i t t r a n b.

den 190

Der staatliche Kesselsprüfer.
Der staatlich beauftragte Kesselsprüfer.

(Name, Stand)

Rupf

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 3. April

1900.

Inhalt: Bertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1900 S. 79–104. Ueberweisung von Staatszuschüssen zur Alterszulagekasse S. 104.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 202 Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 8 Abs. 9 des Lehrerbildungsgesetzes vom 3. März 1897 in Verbindung mit §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen den Bertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1900.

Den Schulverbänden (Gemeinden pp.) steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Bertheilungsplans die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung erster Instanz ist der Bezirks-Ausschuß.

Aachen, den 20. März 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Bertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen

für das

Rechnungsjahr 1900.

Gemeinde	Lehrern innen	Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an		Summe der am 1. October 1899 statistisch zu zählenden Alters- zulagen an		Unter Zurücklegung der Mindesthöhe von 100 bzw. 80 M. als Einheitshöhe der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten angegebenen Einheiten	
			Alters- zulagen für die		Alters- zulagen an		erhalten sich		für die		entfallen	
			Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- stellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

I. Stadtkreis

Nachen Stadt einschließlich Sina- gogengemeinde Nachen	148	141	200	100	125200	52600	296	176%	523636,40	128787,75	346	222
---	-----	-----	-----	-----	--------	-------	-----	------	-----------	-----------	-----	-----

Summe Stadtkreis Nachen	148	141			125200	52600	296	176%				
--------------------------------------	-----	-----	--	--	--------	-------	-----	------	--	--	--	--

II. Landkreis

Alsdorf	5	5	140	80	2940	640	7	5				
Barthenberg	5	4	120	80	2640	880	6	4				
Brand	4	4	120	80	2520	560	4,8	4				
Broich	5	1	140	100	2240	300	7	1 1/2				
Bülsbach	10	7	140	80	5460	1280	14	7				
Cornelminster	3	4	120	80	1440	80	3,6	4				
Eisendorf	9	8	140	80	3220	2080	12,6	8				
Eisweiler	30	24	175	100	19600	5500	52,5	30				
Forsf	7	8	140	80	3640	240	9,8	8				
Gresfendich	9	8	140	80	2240	1040	12,6	8				
Haaren	8	7	130	80	1560	880	10,4	7				
Herzogenrath	6	5	120	80	3720	560	7,2	5				
Höngen	9	6	120	80	2880		10,8	6				
Kinzweiler	4	1	140	80	1540		5,6	1				
Lauvensberg	4	1	135	100	1890	400	5,4	1 1/2				
Merfstein	3	1	120	80	1800	240	3,6	1				
Pannesheide	12	8	140	80	4760	720	16,8	8				
Richterich	5	3	140	80	2380	720	7	3				
Stolberg	21	21	160	80	12960	4160	33,6	21				
Walheim	7	3	120	80	1440	320	8,4	3				
Weiden	4	3	140	100	1820	100	5,6	3 1/2				
Wärfelen	12	11	130	80	4030	1360	15,6	11				
Summe Landkreis Nachen	182	143			86720	22060	259,9	150%				

Auf je eine der in den Spalten			Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die				Hieraus kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulageeinstenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehr- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde.				Die Gemeinden haben somit anzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	angegebenen Stellen entfallen	Lehrer.	Lehrerinnen.	Mithin für		Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).				
M.	M.				M.	M.					M.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.			

Nachen.

692	277,5	102416	39127,50	27	9099	23	4232	93317	34895,50	128212,50	
		102416	39127,50	27	9099	23	4232	93317	34895,50	128212,50	

Nachen.

484,4	222	2422	1110	5	1685	5	920	737	190	927	
415,2	222	2076	888	5	1685	4	736	391	152	543	
415,2	222	1660,80	888	4	1348	4	736	312,80	152	464,80	
484,4	277,5	2422	277,50	5	1685	1	184	737	93,50	830,50	
484,4	222	4844	1554	10	3370	7	1288	1474	266	1740	
415,2	222	1245,60	888	3	1011	4	736	234,60	152	386,60	
484,4	222	4359,60	1776	9	3033	8	1472	1326,60	304	1630,60	
605,5	277,5	18165	6660	15	5055	10	1840	13110	4820	17930	
484,4	222	3390,80	1776	7	2359	8	1472	1031,80	304	1335,80	
484,4	222	4359,60	1776	9	3033	8	1472	1326,60	304	1630,60	
449,8	222	3598,40	1554	8	2696	7	1288	902,40	266	1168,40	
415,2	222	2491,20	1110	6	2022	5	920	469,20	190	659,20	
415,2	222	3736,80	1332	9	3033	6	1104	703,80	228	931,80	
484,4	222	1937,60	222	4	1348	1	184	589,60	38	627,60	
467,1	277,5	1868,40	277,50	4	1348	1	184	520,40	93,50	613,90	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
484,4	222	5812,80	1776	12	4044	8	1472	1768,80	304	2072,80	
484,4	222	2422	666	5	1685	3	552	737	114	851	
553,6	222	11625,60	4662	13	4381	12	2208	7244,60	2454	9698,60	
415,2	222	2906,40	666	7	2359	3	552	547,40	114	661,40	
484,4	277,5	1937,60	832,50	4	1348	3	552	589,60	280,50	870,10	
449,8	222	5397,60	2442	12	4044	11	2024	1353,60	418	1771,60	
		89925,40	33355,50	159	53583	120	22080	36342,40	11275,50	47617,90	

Gemeinde.	Lehrer- innen	Stellen an den öffentlichen Volk- schulen.	Es werden		Summe der am				Unter		Der		Mithin	
			gewährt an		1. Oktober 1899				Jugründelegung		Ausgabebedarf		entfallen	
			Alter- zulagen für die	Lehrer- innen.	Lehrer- innen.	Lehrer- innen.	Lehrer- innen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	auf je eine der in den Spalten	8	9
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		

III. Kreis

Arnoldsweiler . . .	3	2	120	80	1080	320	3,6	2				
Ellen	1	1	120	80	360		1,2	1				
Morschenich . . .	1	1	120	80	480	80	1,2	1				
Wuisfeld	2		120		480		2,4					
Frauwüllesheim . .	1		120		840		1,2					
Verzahn-Ruffe- rath	1	1	120	80	600		1,2	1				
Birgel	2		120		960		2,4					
Bürzenich	3	3	120	80	1560	560	3,6	3				
Pendersdorf	2	1	140	80	420	80	2,8	1				
Mölsdorf	1	1	140	80	700	400	1,4	1				
Birkedorf	4	5	140	80	2380	1280	5,6	5				
Suchen-Stammeln- Selhausen	2	1	120	80	240	240	2,4	1				
Bürzenich	2	1	120	80	240	80	2,4	1				
Emblen	1	1	120	80		480	1,2	1				
Boich-Weversbach .	1	1	120	80	360		1,2	1				
Drove	1	1	120	80			1,2	1				
Jacobwüllesheim- Bubenheim	1		120		480		1,2					
Soller	1		120		120		1,2					
Thum	1		120				1,2					
Uebingen	1		120				1,2					
Düren Stadt und Synagogengemeinde	35	29	200	110	35800	9460	70	397 $\frac{7}{8}$				
Düren	1		160		160		1,6					
Echz-Gonzendorf . .	1	1	130	80	130		1,3	1				
Geich-Obergeich . .	1		120		120		1,2					
Merode	1		120		480		1,2					
Schlich-D'horn . . .	2	1	120	80	600		2,4	1				
Froisheim-Frangen- heim	1		120		480		1,2					
Ginnid	1		120		120		1,2					
Bettweil-Netten- heim	2	1	120	80	1440	240	2,4	1				

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Rechnung die staatlichen Alterszulagenbeiträge von 337 M. für die Lehrstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Witkin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 18 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
M	M									M	M
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Düren.

415,2	222	1245,60	444	3	1011	2	368	234,60	76	310,60
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40
415,2	222	1245,60	666	3	1011	3	552	234,60	114	348,60
484,4	222	968,80	222	2	674	1	184	294,80	38	332,80
484,4	222	484,40	222	1	337	1	184	147,40	38	185,40
484,4	222	1937,60	1110	4	1348	5	920	589,60	190	779,60
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
692	305,25	24220	8852,25	14	4718	11	2024	20055,60	6828,25	26883,85
553,6		553,60								
449,8	222	449,80	222	1	337	1	184	112,80	38	150,80
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40

Gemeinde.	Lehrerinnen		Es werden		Summe der an		Unter		Der		Mithin	
	stellen		gemährt an		1. Oktober 1899		Auarubelegung		Ausgabebedarf		entfallen	
	an den öffentlichen		Alter-zulagen für die		thatsächlich zu zahlenden Alters-zulagen an		der Mindestgröße von 100 bezw. 80 M. als Einheitsgröße der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		beträgt für die		auf je eine der in den Spalten	
	Belehrten.	Belehrteninnen.	Belehrten.	Belehrteninnen.	Belehrten.	Belehrteninnen.	Belehrtenstellen.	Belehrteninnenstellen.	Belehrten.	Belehrteninnen.	12.	13.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Jäffench, Bürgermeisterei, bestehend aus den Gemeinden Jäffench, Geich und Guntersdorf	4	1	130	80	2210	320	5,2	1				
Glabbad	1	1	120	80	1080		1,2	1				
Ketz	2	1	120	80	1080		2,4	1				
Lärheim	1		120				1,2					
Frenz	1	1	130	80	390	160	1,3	1				
Gamersdorf	1		130		520		1,3					
Rangerwehe	4	4	130	80	2210	1280	5,2	4				
Derichsweiler	2	2	120	80	1080	80	2,4	2				
Mariaweiler-Hoven	3	1	120	80	600	80	3,6	1				
Merken	2	2	130	80	1300	480	2,6	2				
Girbelrath	1		130		130		1,3					
Golzheim	2	1	130	100	260	400	2,6	1 ^{7/8}				
Merzenich	2	2	130	100	260	1200	2,6	2 ^{1/8}				
Abenden	1		120				1,2					
Rideggen-Rath, Brühl, Deylingen	1	1	120	80		720	1,2	1				
Obermaubach-Schlagstein	1		120				1,2					
Niederzier	3	1	130	80	1950		3,9	1				
Oberzier	2		120		1680		2,4					
Eichweiler über Feld	1	1	120	80		240	1,2	1				
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	2		120		360		2,4					
Rövenich	2		120		600		2,4					
Oberbolheim	1		120				1,2					
Poll	1		120				1,2					
Rath	1		120				1,2					
Wissersheim	1		120		600		1,2					
Hallenrath	3	2	120	80	1200	160	3,6	2				
Nothberg	4		130		1300		5,2					
Wenau	3	1	120	80	1320	480	3,6	1				
Ludersberg	1		130		130		1,3					
Pier	2	1	130	80	1170		2,6	1				

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Kurechnung die staatlichen Alterszulagenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	8	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 Spalte 21).		
M	M									M	M
angegebenen Stellen entfallen											
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
449,8	222	1799,20	222	4	1348	1	184	451,20	38	489,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
449,8	222	449,80	222	1	337	1	184	112,80	38	150,80	
449,8		449,80		1	337			112,80		112,80	
449,8	222	1799,20	888	4	1348	4	736	451,20	152	603,20	
415,2	222	830,40	444	2	674	2	368	156,40	76	232,40	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
449,8	222	899,60	444	2	674	2	368	225,60	76	301,60	
449,8		449,80		1	337			112,80		112,80	
449,8	277,5	899,60	277,50	2	674	1	184	225,60	93,50	319,10	
449,8	277,5	899,60	555	2	674	2	368	225,60	187	412,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
449,8	222	1349,40	222	3	1011	1	184	338,40	38	376,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	1245,60	444	3	1011	2	368	234,60	76	310,60	
449,8		1799,20		4	1348			451,20		451,20	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
449,8		449,80		1	337			112,80		112,80	
449,8	222	899,60	222	2	674	1	184	225,60	38	263,60	

Gemeinde.	Lehrer	Lehrer innen.	Es werden		Summe der am		Unter		Der		Risiko		
			Stellen an den öffentlichen Volks- schulen.	Alters- zulagen für die	1. Oktober 1899		Zugrundelegung		Ausgabebedarf		entfallen		
					thatsächlich zu	zahlen den Alters- zulagen an	der Mindestlage von 100	als Einheitslage der Alterszulagen ergeben sich	beträgt	für die	auf je eine der in den Spalten		
Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- stellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	8	9	angegeben			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Echophoven	1	1	130	80	910			1,3	1				
Difternich	1		120		480			1,2					
Müldersheim	1		120		1080			1,2					
Sievernich	1		120		480			1,2					
Kreuzau	2	2	130	100	780	100		2,6	24/8				
Niederan	2		130		780			2,6					
Stockheim	1		120		360			1,2					
Binden	2		130		1040			2,6					
Bergstein	1		120		1,2			1,2					
Braunenberg	1		120		1080			1,2					
Gey-Sträß	2	1	120	80	600			2,4	1				
Großhau	1		120		1080			1,2					
Härtgen	1		120		1,2			1,2					
Kleinbau	1		120		1,2			1,2					
Untermanbach-Vog- heim	1	1	120	80	240	560		1,2	1				
Weißweiler	2	2	130	80	1430			2,6	2				
Berg-Thuir	1		120		1,2			1,2					
Bissenheim	1		120		600			1,2					
Wollersheim	1		120		360			1,2					
Summe Kreis													
Düren	157	82			83360	19480	221,9	94 1/8					

IV. Kreis

Beed	6	2	120	80	3360			7,2	2				
Cörsenig	4	1	120	80	1080			4,8	1				
Gevenich	2		120		2160			2,4					
Glimbach	2		120		120			2,4					
Kurich	1		120		1,2			1,2					
Baal	2		120		720			2,4					
Doveren	2		120		600			2,4					
Granterath	1		120		480			1,2					
Hekerath	1		120		240			1,2					
Hüdelhoven	2		120		1440			2,4					
Elmpt	4		120		4,8			4,8					
Erkelenz	7	4	130	90	3770	1350		9,1	4 1/8				
Gerberath	2	1	120	80	360	400		2,4	1				
Holzweiler	2	1	120	80	720	320		2,4	1				
Zimmerath	3		140		700			4,2					

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulageeisenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Witbin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	Regier. M.	Lehrerinnen. M.	Lehrer- stellen. M.	Beiträge. M.	Lehrer- innen- stellen. M.	Beiträge. M.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
M.	M.									M.	M.
angegebenen Stellen entfallen											
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
449,8	222	449,80	222	1	337	1	184	112,80	38	150,80	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
449,8	277,5	899,60	555	2	674	2	368	225,60	187	412,60	
449,8		899,60		2	674			225,60		225,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
449,8		899,60		2	674			225,60		225,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
449,8	222	899,60	444	2	674	2	368	225,60	76	301,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
		76777,40	20895,75	135	45495	64	11776	31282,40	9119,75	40402,15	

Ortsteil.

415,2	222	2491,20	444	6	2022	2	368	469,20	76	545,20	
415,2	222	1660,80	222	4	1348	1	184	312,80	38	350,80	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		1660,80		4	1348			312,80		312,80	
449,8	249,75	3148,60	999	7	2959	4	736	789,60	263	1052,60	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
484,4		1453,20		3	1011			442,20		442,20	

Gemeinde.	Lehrer- innen		Es werden gewährt an Alters- zulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1899 tatsächlich zu- gehenden Alters- zulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bzw. 80 M. als Einheitsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mitbin entfallen auf je eine der in den Spalten	
	Stellen an den öffentlichen Volkss- schulen.		Lehrer. M.	Lehrer- innen. M.	Lehrer. M.	Lehrer- innen. M.	Lehrer- Stellen.	Lehrer- innen- Stellen.	Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	8	9
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Borschemich	2		120			840		2,4				
Reyenberg	2		120			1080		2,4				
Benrath	3		120			1200		3,6				
Kleinglabbad	4	1	120	80		2040	480	4,8	1			
Maßerath	1		120			120		1,2				
Rückhoven	2	1	120	80		600		2,4	1			
Lövenich	6	2	120	80		1920	720	7,2	2			
Niederkrüchten	9	1	120	80		1680		10,8	1			
Schwannenberg	3		120			1080		3,6				
Wegberg	10	1	120	80		3240		12	1			
Summe Kreis Erfelenz	83	15				29550	3270	100,9	15 1/8			

V. Kreis

Eupen	18	17	140	100		10640	4500	25,2	21 1/8			
Eynatten	2	1	140	90		1540	810	2,8	1 1/8			
Hanjet	1	1	120	80		240	560	1,2	1			
Hergenrath und Br.-Moresnet	2	2	150	90		750	720	3	2 1/8			
Kettenis	2	1	150	80		1050	480	3	1			
Vonzen	4	2	140	90		2100	630	5,6	2 1/8			
Evangelische Kirchengemeinde Br.-Moresnet	1		120					1,2				
Maeren	4	4	140	80		1680	1200	5,6	4			
Walhorn	2	1	125	80		500		2,5	1			
Summe Kreis Eupen	36	29				18500	8900	50,1	33 7/8			

VI. Kreis

Baesweiler	2	1	120	80		360		2,4	1			
Beggendorf	2		120			960		2,4				
Ditweiler	2		120			1200		2,4				
Uebach	3	1	120	80		2160	640	3,6	1			
Brachelen	4	3	120	80		480	1200	4,8	3			
Vindern	1		120			1080		1,2				
Frefenberg	1	1	120	80		480	240	1,2	1			
Birgden	1	2	120	80				1,2	2			

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Witlin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Per- merfungen.
2	3			Lehrer- stellen.		Lehrer- innen- stellen.		Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
angegebenen Stellen entfallen		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	M.	M.	M.	M.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2	222	1660,80	222	4	1348	1	184	312,80	38	350,80	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2	222	2491,20	444	6	2022	2	368	469,20	76	545,20	
415,2	222	3736,80	222	9	3033	1	184	703,80	38	741,80	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2	222	415,20	222	10	3370	1	184	782	38	820	
		34911,40	3441	83	27971	15	2760	6940,40	681	7621,40	

Gepfen.

484,4	277,5	8719,20	4717,50	13	4381	12	2208	4338,20	2509,50	6847,70	
484,4	249,75	968,80	249,75	2	674	1	184	294,80	65,75	360,55	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
519	249,75	1038	499,50	2	674	2	368	364	131,50	495,50	
519	222	1038	222	2	674	1	184	364	38	402	
484,4	249,75	1937,60	499,50	4	1348	2	368	589,60	131,50	721,10	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
484,4	222	1937,60	888	4	1348	4	736	589,60	152	741,60	
432,5	222	865	222	2	674	1	184	191	38	229	
		17334,60	7520,25	31	10447	24	4416	6887,60	3104,25	9991,85	

Seitenkirchen.

415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
415,2	222	1660,80	666	4	1348	3	552	312,80	114	426,80	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2	222	415,20	444	1	337	2	368	78,20	76	154,20	

Gemeinde.	Lehrer,		Es werden		Summe der am		Unter		Der		Mitbin	
	in-		gewährt an		1. October 1899		Zugrundelegung		Ausgabebedarf		entfallen	
	Stellen		Allers-		thatsächlich zu		der Mindestsätze		beträgt		auf je eine	
	an den		zulagen		zahlenden Allers-		von 100		für die		der in	
	öffentlichen		für die		zulagen an		bezw. 80 M.		für die		den Spalten	
	Volls-						als Einheitsätze				8	
	schulen.						der Alterszulagen				9	
							ergeben sich				angegebenen	
							Einheiten für die				Einheiten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Gangelt	6	1	120	80	2640	80	7,2	1				
Weienkirchen	9	2	120	80	6120	400	10,8	2				
Zimmendorf	3	1	120	80	360		3,6	1				
Puffendorf	2		120		600		2,4					
Randerath	3	1	120	80	960		3,6	1				
Echerpenseel	2	1	120	80	480		2,4	1				
Schlummerquartier	2		120		480		2,4					
Leveren	3		120		240		3,6					
Beel	1		120				1,2					
Süggerath	1	1	120	80			1,2	1				
Wirm	3		120		1080		3,6					
Summe Kreis												
Weienkirchen	51	15			19680	2560	61,2	15				

VII. Kreis

Aphoven	2	1	120	80	1320	80	2,4	1				
Echshausen	2	1	120	80		160	2,4	1				
Birgelen	2	1	120	80			2,4	1				
Effel	1	1	120	80	120		1,2	1				
Ophoven	1		120		480		1,2					
Braunsrath	3	1	120	80	960		3,6	1				
Breberen	1	1	120	80			1,2	1				
Dremmen	3	1	120	80	1320		3,6	1				
Horf	1		120				1,2					
Haaren	3		120		720		3,6					
Havert	2	2	120	80	240		2,4	2				
Millen	1		120		360		1,2					
Füßdern	1	1	120	80	240		1,2	1				
Heinsberg	3	3	140	100	700	1800	4,2	3 $\frac{3}{8}$				
Hilfarth	3	1	120	80	1440	320	3,6	1				
Borfelen	1	1	120	80	600		1,2	1				
Karfen	2	1	120	80	1080	400	2,4	1				
Kempen	2		120		600		2,4					
Rirchhoven	3	2	120	80	1320	560	3,6	2				
Arstedt	2	1	120	80	840		2,4	1				
Wyhl	3		120		1080		3,6					
Wilsenrath	1		120				1,2					
Oberbruch	3		120		840		3,6					
Rathheim	4	1	120	80	2160		4,8	1				

Auf je eine der in den Epochen			Nach den Epochen 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Mittelszulagenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Witbin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	an- gegebenen Stellen einfallen	Belehr.	Lehrerinnen.	Belehr- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	Belehr (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
M.	M.										M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
415,2	222	2491,20	222	6	2022	1	184	469,20	38	507,20		
415,2	222	3730,80	444	9	3033	2	368	703,80	76	779,80		
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60		
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60		
415,3		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20		
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60		
		21175,20	3330	51	17187	15	2760	3988,20	570	4558,20		

Schnöberg.

415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2	222	830,40	444	2	674	2	368	156,40	76	232,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
484,4	277,5	1453,20	832,50	3	1011	3	552	442,20	280,50	722,70	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2	222	1245,60	444	3	1011	2	368	234,60	76	310,60	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2	222	1660,80	222	4	1348	1	184	312,80	38	350,80	

Gemeinde.	Lehrer- innen.		Es werden gewährt an Alters- zulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1899 thatsächlich zu- gehenden Alters- zulagen an		Unter Angrundelegung der Kinderstärke von 100 bzw. 80 M. als Einheitsgröße der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mitteln entfallen auf je eine der in den Spalten		
	Stellen an den öffentlichen Volk- schulen.	Lehrer- innen.	Lehrer- innen.	Lehrer- innen.	Lehrer- innen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	8	9	angegebenen Einheiten	
												M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Hüngen	2	1	120	80	960		2,4	1					
Ensfelen	2		120		360		2,4						
Unterbruch	1	1	120	80	480		1,2	1					
Waldenrath	5		120		360		6						
Waldfeucht	4	1	120	80	1080		4,8	1					
Dresbek	1	1	120	80	480		1,2	1					
Wajfenberg	3	1	120	80	360	320	3,6	1					
Hillensberg	1		120				1,2						
Süsterjeel	1	1	120	80		400	1,2	1					
Wehr	1		120		240		1,2						
Summe Kreis Heinsberg	71	26			20740	4040	85,8	26%					

VIII. Kreis

Aldenhoven	2	1	120	90	1080	320	2,4	1 1/8					
Engelsdorf	1		120	^{(n. 1. 4} ₁₉₀₀ ab)	600		1,2						
Vangweiler	1		120		960		1,2						
Niedermerz	1		140		600		1,4						
Pattern bei Alden- hoven	1		120	^(n. 1. 4. 1900 ab)			1,2						
Barnen	2		140		280		2,8						
Floßdorf	1		120		720		1,2						
Merzenhausen	1		120		360		1,2						
Bourheim	1		120				1,2						
Goslar	3	1	120	80	480		3,6	1					
Dürwiß	2	2	140	90	1120		2,8	2 1/8					
Laurensberg	1		140		560		1,4						
Bohn	4		140		700		5,6						
Eberen	1	1	120	90	600		1,2	1 1/8					
Gersonweiler	2		120		600		2,4						
Dürboslar	1	1	140	90	1260		1,4	1 1/8					
Freialdenhoven	1	1	140	90	120	160	1,4	1 1/8					
Hambach	2		140	^(n. 1. 4. 1900 ab)	1260		2,8						
Selgersdorf-Kraut- hausen	1	1	140	90	840		1,4	1 1/8					
Stetternich	2		140	^(n. 1. 4. 1900 ab)	700		2,8						
Boslar	2	1	140	90	560		2,8	1 1/8					
Gewelsdorf	1		140		700		1,4						

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagelassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Rithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
angegebenen Stellen entfallen		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		2076		5	1685			391		391	
415,2	222	1660,80	222	4	1348	1	184	312,80	38	350,80	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
		29686,80	5938,50	71	23927	26	4784	5759,80	1154,50	6914,30	

Jüdisch.

415,2	249,75	830,40	249,75	2	674	1	184	156,40	65,75	222,15	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
484,4	249,75	968,80	499,50	2	674	2	368	294,80	131,50	426,30	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	
484,4		1937,60		4	1348			589,60		589,60	
415,2	249,75	415,20	-249,75	1	337	1	184	78,20	65,75	143,95	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
484,4	249,75	484,40	249,75	1	337	1	184	147,40	65,75	213,15	
484,4	249,75	484,40	249,75	1	337	1	184	147,40	65,75	213,15	
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
484,4	249,75	484,40	249,75	1	337	1	184	147,40	65,75	213,15	
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
484,4	249,75	968,80	249,75	2	674	1	184	294,80	65,75	360,55	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	

Gemeinde.	Lehrer- innen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alters- zulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1899 thatsächlich zu zahlenden Alters- zulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindesthöhe von 100 bzw. 80 M. als Einheitsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 8 9 angegebenen Einheiten	
	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	2 hter.	Lehrer- innen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- stellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	M.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Sasselsweiler	2		140		840			2,8				
Hompesch	1		140		420			1,4				
Hettorf	2		120		2040			2,4				
Müng	1	1	140	90	560			1,4	1 1/8			
Kalshoven	1		140		700			1,4				
Fey	1		140		560			1,4				
Juden	2	1	125	80	1625			2,5	1			
Evangelische Kirchengemeinde												
Juden	1		120					1,2				
Jülich	7	6	160	100	5600	1600		11,2	7 1/8			
Altdorf	2		120		360			2,4				
Kirchberg	2	1	140	90	700			2,8	1 1/8			
Pinnich	1	2	140	80	1260	160		1,4	2			
Broich	1	1	140	90	560	90		1,4	1 1/8			
Güsten	2		140		1260			2,8				
Merfch	2		140		2100			2,8				
Pattern bei Merfch	1	1	140	90	840			1,4	1 1/8			
Welldorf	2		140		1680			2,8				
Roedingen	4	1	140	90	2880	240		5,6	1 1/8			
Steinstraß	2	1	120	80	600	400		2,4	1			
Noerdorf	2		120		1800			2,4				
Bettendorf	1		120					1,2				
Schaufenberg	2	1	120	80	240			2,4	1			
Schleiden	1		120		1080			1,2				
Setterich	2		120		2160			2,4				
Sierßdorf	2		120		1680			2,4				
Fitz	6	1	140	90	3780	360		8,4	1 1/8			
Welz	1		120		120			1,2				
Summe Kreis Jülich	88	26			49545	3330	117,9	29 3/8				

IX. Kreis

Amel-Eibertingen	1		120		480			1,2				
Reidenberg	1		120					1,2				
Peppenbad	1	1	120	80				1,2	1			
Svelbingen-Monte- nau	1		120		480			1,2				

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Witbin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
angegebenen Stellen entfallen										M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
484,4	249,75	484,40	249,75	1	337	1	184	147,40	65,75	213,15	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	
432,5	222	865	222	2	674	1	184	191	38	229	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
553,6	277,5	3875,20	1665	7	2359	6	1104	1516,20	561	2077,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
484,4	249,75	968,80	249,75	2	674	1	184	294,80	65,75	360,55	
484,4	222	484,40	444	1	337	2	368	147,40	76	223,40	
484,4	249,75	484,40	249,75	1	337	1	184	147,40	65,75	213,15	
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
484,4	249,75	484,40	249,75	1	337	1	184	147,40	65,75	213,15	
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80	
484,4	249,75	1937,60	249,75	4	1348	1	184	589,60	65,75	655,35	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
484,4	249,75	2906,40	249,75	6	2022	1	184	884,40	65,75	950,15	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
		40793,40	6493,50	88	29656	26	4784	11137,40	1709,50	12846,90	

Palmedy.

415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	

Gemeinde.	Lehrer- innen.		Es werden gewährt an Alters- zulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1899 thatsächlich zu- gehenden Alters- zulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindesthöhe von 100 bzw. 80 M. als Einheitsgröße der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Minder- entfallen auf je eine der in den Spalten		
	Stellen an den öffentlichen Volkss- schulen.										angegebenen Einheiten		
	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Mirfeld	1		120		960		1,2						
Mädelsfeld	1		120				1,2						
Schoppen	1		120		720		1,2						
Bellevaux	1		120				1,2						
Bürnenville	1		120				1,2						
Géromont	2		120		1080		2,4						
Hoffrair	2	1	120	80			2,4	1					
Bällingen	2		120		840		2,4						
Honsfeld	1		120		480		1,2						
Hünningen	1		120		480		1,2						
Müringen	1		120		120		1,2						
Rocherath-Strinfelt	1	1	120	80	600	500	1,2	1					
Birxfeld	1		120		120		1,2						
Berg	1		120		240		1,2						
Bütgenbach	2		120		840		2,4						
Eisenborn	2		120		600		2,4						
Fahmonville	1		120				1,2						
Nidrum	1		120		600		1,2						
Sourbrodt	1		120				1,2						
Weyweg	2		120		600		2,4						
Crombach	5		120		3120		6						
Vommersweiler	5		120		2040		6						
Malmedy	7	7	160	100	4960	2600	11,2	8 1/8					
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1		140				1,4						
Manderfeld	5		120		1440		6						
Heresbach	1		120				1,2						
Redell	1		120				1,2						
Meyerode	1		120		840		1,2						
Balender	1		120				1,2						
Wallerode	1		120		120		1,2						
Signerville	1		120		840		1,2						
Necht	4		120		1560		4,8						
Kenland	8		120		3600		9,6						
Thommen	7		120		1680		8,4						
Schönberg	3		120		600		3,6						
St. Vith	3	1	130	90	1820	90	3,9	1 1/8					

Auf je eine ber in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die kantonalen Mehrszulageklassenbeiträge von 337 R. für die Lehrerstellen und von 184 R. für die Lehrers- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Wohin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen	Beiträge.	Lehrers- innen- stellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
angegebenen Stellen entfallen		St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		2076		5	1685			391		391	
415,2		2076		5	1685			391		391	
553,6	277,5	3875,20	1942,50	7	2359	7	1288	1516,20	654,50	2170,70	
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40	
415,2		2076		5	1685			391		391	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		1660,80		4	1348			312,80		312,80	
415,2		3321,00		8	2696			625,60		625,60	
415,2		2906,40		7	2359			547,40		547,40	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
449,8	249,75	1349,40	249,75	3	1011	1	184	338,40	65,75	404,15	

Gemeinde.	Lehrer- innen.		Es werden gewährt an		Summe der am 1. Oktober 1899 statistisch zu zählenden Alters- zulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestgröße von 100 bzw. 80 M. als Einheitsgröße der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten			
	Stellen an den öffentlichen Volkss- schulen.		Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	Lehrer- st.-Ken.	Lehrer- innen- stellen.	Lehrer.	Lehrer- innen.	8	9	angegebene Einheiten	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Duisat	1		120				1,2							
Hoberville	1		120		120		1,2							
Weismes	6		120				7,2							
Summe Kreis Matmeby	92	11			31980	3250	113,7	127,8						
X. Kreis														
Eicherscheid	3		120		480		3,6							
Höfen	2		120		120		2,4							
Röhren	1		120				1,2							
Gonzen	1	1	120	80			1,2	1						
Zungenbroich	1	1	120	80			1,2	1						
Müngenich	2		120				2,4							
Kalterherberg	3	1	120	80	1200		3,6	1						
Kesternich	2		120		1560		2,4							
Stedenborn	1		120		1080		1,2							
Etrauch	1		120		1080		1,2							
Montjoie	4	3	140	80	2940	960	5,6	3						
Rötgen	4		120		1320		4,8							
Rott	1		120				1,2							
Ruhrberg	3		120		480		3,6							
Schmidt	2	1	120	80	240		2,4	1						
Vossenaat	2	1	120	80	600		2,4	1						
Vannmersdorf	2		120		480		2,4							
Simmerath	4		120		2040		4,8							
Hweiffall	3		120		2040		3,6							
Summe Kreis Montjoie	42	8			15660	1120	51,2	8						
XI. Kreis														
Blankenheim	1	1	120	80	360		1,2	1						
Blankenheimerdorf	2		120		1200		2,4							
Milheim	1		120				1,2							
Reet	1		120				1,2							
Bleibuir	3		120		720		3,6							
Berggarten	1		120		600		1,2							
Watten	2		120		1200		2,4							

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Zurechnung die staatlichen Mitarbeiterbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit anzubringen für die		Zusammen.	Ver- merfungen.
2	3	Lehrer.		Lehrerinnen.		Mithin für		Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).		
angegebenen Stellen entfallen											
M.	M.	M.	M.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	M.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		2491,20		6	2022			469,20		469,20	
		39340,20	2858,25	92	31004	11	2024	8336,20	834,25	9170,45	

Rontjole.

415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2	222	1245,60	222	3	1011	1	184	234,60	38	272,60	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
484,4	222	1937,60	666	4	1348	3	552	589,60	114	703,60	
415,2		1660,80		4	1348			312,80		312,80	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		1660,80		4	1348			312,80		312,80	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
		17715,20	1776	42	14154	8	1472	3561,20	304	3865,20	

Schleiden.

415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60	
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20	
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40	

Gemeinde.	Lehrer- innen-		Es werden gewährt an		Summe der am 1. Oktober 1899 thatsächlich zu zahlenden Alters- zulagen an				Iuter Ingründelung der Mindestzüge von 100 bzw. 80 M. als Einheitszüge der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Swalten		
	Stellen an den öffentlichen Volks- schulen.	Lehrer- innen-	Alters- zulagen für die	Lehrer- innen-	Lehrer- innen-	Lehrer- innen-	Lehrer- innen-	Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	8	9
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Gall.	1	1	120	80	360	320	1,2	1							
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	1		120				1,2								
Minnen.	1		120				1,2								
Eisfig	2		120		360		2,4								
Eötenich	1	1	140	80	1260	240	1,4	1							
Untergolbach	1		120		600		1,2								
Baafem	2		140		700		2,8								
Cronenburg	1		140				1,4								
Dahlen	2	1	140	90	560		2,8	1 1/8							
Alendorf	1		120				1,2								
Dollenborn	3		120		480		3,6								
Hüngeröbdf	1		120				1,2								
Waldorf	1		120		480		1,2								
Dreiborn	10		120		1560		12								
Berg	1		120				1,2								
Nipsdorf	2		120				2,4								
Eids	1		120		960		1,2								
Kloisdorf	1		120		120		1,2								
Glehu	1		120		720		1,2								
Hofel	1		120		1080		1,2								
Gemünd	4	1	150	90	1200		6	1 1/8							
Harperfcheid	2		120		120		2,4								
Hausen	1		120		1080		1,2								
Heimbach	2	1	120	80	600	160	2,4	1							
Hellenthal	9	1	120	80	1680	480	10,8	1							
Dollerath	4		120		1080		4,8								
Bouderath	1		120		1080		1,2								
Frohngau-Quir	1		120				1,2								
Engelgau	1		120				1,2								
Holzmillheim	1		120				1,2								
Rohe	1		120		480		1,2								
Tondorf	1		120				1,2								
Keldenich	1		120		240		1,2								
Ahrdorf	1		120				1,2								
Freilingen	1		120		120		1,2								
Sommerdorf	2		120				2,4								
Uebelhoven	1		120		600		1,2								
Warmagen	2		120		960		2,4								

Auf je eine ber in den Spalten			Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hieraus kommen in Anrechnung die finanziellen Rückzuführenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und von 184 M. für die Lehren- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde.				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Be- merkungen.
2	3			Mithin für		Lehrer (Spalte 16 weniger Spalte 19).	Lehrerinnen (Spalte 17 weniger Spalte 21).					
angegedehnten Stellen entfallen			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge				
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
484,4	222	484,40	222	1	337	1	184	147,40	38	185,40		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
484,4		968,80		2	674			294,80		294,80		
484,4		484,40		1	337			147,40		147,40		
484,4	249,75	968,80	249,75	2	674	1	184	294,80	65,75	360,55		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		1245,60		3	1011			234,60		234,60		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,2		10	3370			782		782		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
415,2		415,20		1	337			78,20		78,20		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		
415,2		830,40		2	674			156,40		156,40		

Gemeinde.	Lehrerinnen		Es werden		Summe der am		Unter		Der		Mitin	
	Stellen		gewährt an		1. Oktober 1890		Zugrundelegung		Ausgabebedarf		entfallen	
	an den		Mittels-		thatsächlich zu		der Mittelklasse		beträgt		auf je eine	
	öffentlichen		zulagen		zahlenden Alters-		von 100		für die		der in	
	Bols-		für die		zulagen an		bezw. 80 M.				den Spalten	
	schulen.						als Einheitsätze				8	
							der Alterszulagen				9	
							ergeben sich				angegebenen	
							Einheiten für die				Einheiten	
											12	
											18	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	18.
Nettersheim . . .	2		120		360		2,4					
Schmidtshelm . . .	1	1	120	80		80	1,2	1				
Urft . . .	1		120		1080		1,2					
Sohn . . .	1		120		600		1,2					
Wöthen . . .	1		120		1080		1,2					
Reich . . .	1		120		360		1,2					
Schleiden . . .	3		120		1680		3,6					
Bert . . .	3		120		960		3,6					
Udenbreth . . .	1		120		960		1,2					
Breitenbenden . . .	1		120				1,2					
Harzheim . . .	1		120				1,2					
Holzheim . . .	1	1	120	80	480		1,2	1				
Forbach . . .	1		120				1,2					
Wesernich . . .	6	7	120	80	1560	1680	7,2	7				
Roggenborn . . .	2	1	120	80	1080		2,4	1				
Strempt . . .	2	1	120	80	600		2,4	1				
Buffen-Bergheim . . .	2		120				2,4					
Dahlen . . .	6		120		120		7,2					
Wallenthal . . .	4		120		1200		4,8					
Callmuth . . .	1		120		720		1,2					
Weyer . . .	3		120		120		3,6					
Ringshelm . . .	1		120		480		1,2					
Summe Kreis												
Schleiden . . .	127	18			36000	2960	154,8	18 $\frac{2}{8}$				
Zusammen-												
Stadtkreis Nachen . . .	148	141			125200	52600	296	176 $\frac{2}{8}$	523636,40	128787,75	346	222
Landkreis Nachen . . .	182	143			86720	22060	259,9	150 $\frac{2}{8}$				
Kreis Düren . . .	157	82			83360	19480	221,9	94 $\frac{1}{8}$				
„ Erkelenz . . .	83	15			29550	3270	109,9	15 $\frac{4}{8}$				
„ Eupen . . .	36	29			18500	8900	50,1	33 $\frac{7}{8}$				
„ Geilenkirchen . . .	51	15			19680	2560	61,2	15				
„ Heinsberg . . .	71	26			20740	4040	85,8	26 $\frac{6}{8}$				
„ Jülich . . .	88	26			49545	3330	117,9	29 $\frac{7}{8}$				
„ Malmédy . . .	92	11			31980	3250	113,7	12 $\frac{7}{8}$				
„ Montjoie . . .	42	8			15660	1120	51,2	8				
„ Schleiden . . .	127	18			36000	2960	154,8	18 $\frac{2}{8}$				
Zusammen . . .	1077	514			516935	123570	1513,4	580 $\frac{1}{8}$	523636,40	128787,75	346	222

Auf je eine ber in den Spalten		Nach den Spalten 8, 9, 12 und 13 bertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und sogar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagenbeiträge von 337 M. für die Lehrertellen und von 184 M. für die Lehrer- innenstellen bis zur Höchst- zahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 17) weniger (Spalte 19). Lehrerinnen (Spalte 21) weniger (Spalte 23).				Zusammen. Bem. merkungen.			
2	3	= X		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer- stellen.	Beiträge.	Lehrer- innen- stellen.	Beiträge.	M	M	M	M	M	M
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.				
415,2		830,40		2	674		156,40		156,40		156,40				
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20					
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
415,2		1245,60		3	1011		234,60		234,60		234,60				
415,2		1245,60		3	1011		234,60		234,60		234,60				
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20					
415,2	222	415,20	222	1	337	1	184	78,20	38	116,20					
415,2	222	2491,20	1554	6	2022	7	1288	469,20	266	735,20					
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40					
415,2	222	830,40	222	2	674	1	184	156,40	38	194,40					
415,2		830,40		2	674		156,40		156,40		156,40				
415,2		2491,20		6	2022		469,20		469,20		469,20				
415,2		1660,80		4	1348		312,80		312,80		312,80				
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
415,2		1245,60		3	1011		234,60		234,60		234,60				
415,2		415,20		1	337		78,20		78,20		78,20				
		53560,80	4051,50	127	42799	18	3312	10761,80	739,50	11501,30					

festlegung :

102416	39127,50	27	9099	23	4232	93317	34895,50	128212,50
89925,40	33355,50	159	53583	120	22080	36342,40	11275,50	47617,90
76777,40	20895,75	135	45495	64	11776	31282,40	9119,75	40402,15
34911,40	3441	83	27971	15	2760	6940,40	681	7621,40
17334,60	7520,25	31	10447	24	4416	6887,60	3104,25	9991,85
21175,20	3330	51	17187	15	2760	3988,20	570	4558,20
29686,80	5938,50	71	23927	26	4784	5759,80	1154,50	6914,30
40793,40	6493,50	88	29656	26	4784	11137,40	1709,50	12846,90
39340,20	2858,25	92	31004	11	2024	8336,20	834,25	9170,45
17715,20	1776	42	14154	8	1472	3561,20	304	3865,20
53560,80	4051,50	127	42799	18	3312	10761,80	739,50	11501,30
523636,40	128787,75	906	306322	350	64400	218314,40	64387,75	282702,15

1. Alterszulagen nach dem Stande am 1. Oktober 1899	516935	123510
2. Voraussehtlicher Mehrbedarf an Alterszulagen für 1. April 1900 (Zugänge nach Abzug der Abgänge)	5945	4992,50
3. Die Remuneration für den Kassenanwalt beträgt 250 M., welche nach der Zahl der Einheiten (Spalte 8 und 9) zu verteilen ist. Demnach entfallen auf die Lehrerstellen $2093,525 : 250 = 1513,4 : X =$ 180,72 und auf die Lehrerinnenstellen $2093,525 : 250 = 580,125 : X =$ 69,28		
4. Bestand Vorjahr am 1. April 1900.		
5. Sächliche Ausgaben und zur Abrundung 731,65 M. Davon entfallen auf die Lehrerstellen	575,68	
und auf die Lehrerinnenstellen		155,97
Zusammen wie oben	523636,40	128787,75

Nr. 203 Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns aus den zu seiner Verfügung gelangten Ueberschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulageklassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen gemäß der Vorschrift in §. 27 Ziffer VII des Lehrerbesoldungs-gesetzes vom 3. März 1897 zur Deckung der nach dem vorstehenden Verteilungsplane sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrerstellen die Summe von 8154 Mark und für die Lehrerinnenstellen die Summe von 13300 Mark überwiesen. Diese Beträge werden mit 9 Mark für jede Lehrerstelle

und mit 38 Mark für jede Lehrerinnenstelle, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV a. a. D. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulageklasse zu zahlen ist, zur Verteilung gebracht. Die hiernach unschwer zu berechnenden Beträge werden den Gemeinden, Schulverbänden pp. auf die oben aufgeführten Beiträge für 1900 in Anrechnung gebracht werden.

Wachen, den 28. März 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hochm.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. April

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 105. Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1900 betr. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen S. 105—106. Polizei-Verordnung, betr. das unbefugte Betreten der Bergwerkshalben S. 106. Polizei-Verordnung, betr. die Aufbewahrung und Verpackung fettiger Abgänge von Faserstoffen, fettigen Pflanzlappen und fertiger Pflanzwolle S. 106. Sausollekten S. 106—107. Nachweisung über den Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 107. Ueberficht ansteckender Krankheiten S. 107. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Lodenpreise S. 108—109. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, für die Ausführung von Staatsbauten und von Leistungen oder Lieferungen S. 110—122. Prüfung und Vereidigung der Hebammen S. 122. Formulare zu Invaliden-Versicherungs-Freistarten S. 122. Polizei-Verordnung für Privat-Anschlußbahnen S. 123. Betriebs-Vorschrift für Privat-Anschlußbahnen S. 123—130. Beitrag zur Kerkstammer S. 131. Beginn des Studien-Semesters an der Universität Bonn S. 131. Postalführer S. 131. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend S. 131—132. Personal-Nachrichten S. 132. Anlegung des Grundbuchs in der Gemeinde Alldich S. 132. Sonder-Beilage, betr. Änderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 204 Das 11. Stück enthält unter Nr. 2656: Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900. Das 12. Stück enthält unter Nr. 2657: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoa-Inseln westlich des 171. Längengrads w. L. Vom 17. Februar 1900. Unter Nr. 2658: Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwiche gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe in deutschen Besitz und die Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, mit dem diese Inseln unter kaiserlichen Schutz genommen worden sind. Vom 26. März 1900. Unter Nr. 2659: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa. Vom 17. Februar 1900. Unter Nr. 2660: Bekanntmachung, betreffend die Verkündung der kaiserlichen Verordnung über die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17. Februar 1900 im Schutzgebiete von Samoa. Vom 26. März 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 205 Das 9. Stück enthält unter Nr. 10168: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 28. Februar 1900. Unter Nr. 10169: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 3. März 1900. Unter Nr. 10170: Nachtrag zu der Bekanntmachung des Justizministers vom 25. Januar 1900, betreffend die Bezirke, für welche das Grundbuch nach Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1899 seit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist. Vom 8. März 1900. Unter Nr. 10171: Verkündung des Justizministers

wegen Aufhebung des Hypothekensatzes in Bonn. Vom 9. März 1900. Das 10. Stück enthält unter Nr. 10172: Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1900 wegen Aufhebung der Polizeiverordnungen für die Städte Jelle und Wöttingen vom 25. Mai 1859 und der Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Marburg beziehen, sowie wegen Ueberlassung der Ortspolizei in diesen Städten an die dortigen Stadtgemeinden zur eigenen Verwaltung. Das 11. Stück enthält unter Nr. 10173: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1900. Vom 31. März 1900. Unter Nr. 10174: Allerhöchster Erlaß vom 6. Dezember 1899, betreffend die Einsetzung von gewerkschaftlichen Räten bei den Regierungen. Das 12. Stück enthält unter Nr. 10175: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Halle a. S. Vom 31. März 1900. Unter Nr. 10176: Gesetz, betreffend die Aenderung der Grenzen des Stadtkreises Posen, des Kreises Posen (Ost) und des Kreises Schroda, und die anderweite Bestimmung des Wahlorts für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im zweiten Wahlbezirke des Regierungsbereiches Posen. Vom 31. März 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden. Polizei-Verordnung.

Nr. 206 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1900 betr. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen (Amtsblatt S. 31) wird aufgehoben.

Nachen, den 29. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 207 Polizei-Verordnung,
betreffend

das unbefugte Vertreten der Bergwerkshalden.
Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865
1892 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§. 1.

Das unbefugte Vertreten der Berge- und Aachenhalden der Bergwerke ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbußen bis zu 60 M. oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Bonn, den 2. April 1900. Aachen, den 2. April 1900.
Königliches Oberbergamt. Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betreffend

die Aufbewahrung und Verpackung fettiger Abgänge von Faserstoffen, fettigen Fuzklappen und fettiger Fuzwolle.

Nr. 208 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1.

1. Fettige Fuzklappen und fettige Fuzwolle, welche in Fabriken zur Verwendung kommen oder sich ergeben,
2. fettige Abgänge von Faserstoffen aller Art — wozu stets Maschinen-Auszug und -Reibrich zu rechnen ist — aus Tuchfabriken, Spinnereien, Webereien, Appreturanstalten und Kunstwollfabriken

müssen in den Fabrikgebäuden und bei den Personen, welche mit dergleichen Abgängen Handel treiben, in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

Die Eigenthümer solcher Fabriken, in denen dergleichen Abgänge sich bilden oder verwendet werden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§. 2.

Außerhalb der Gebäude dürfen derartige fettige Abgänge, sowie fettige Fuzwolle und Fuzklappen nicht im Freien aufgehäuft, sondern sie müssen in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§. 3.

Die zum Verfahren bestimmten fettigen Abgänge sowie fettige Fuzwolle und Fuzklappen dürfen zugleich mit anderen Waaren ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren nicht verpackt werden.

§. 4.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§. 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezirks-Polizeiverordnungen vom 27. Juni 1894 (Amtsblatt S. 227) und vom 10. Oktober 1879 (Amtsblatt S. 366) außer Kraft.

Aachen, den 30. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 209 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstand der katholischen Kirchengemeinde zu Thalfang im Kreise Bernkastel die Erlaubniß erteilt, die behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche in Thalfang für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz bewilligte Hauskollekte auch bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem Zeitraum bis zum 1. Oktober d. Js. durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung sind beauftragt worden: Nikolaus Wolter, Pfarrer in Thalfang; Josef Sünst, Peter Müller und Mathias Dieberich in Talling; Josef Casing in Lundenburg; Josef Schneider in Büch; Peter Weiß in Medernich; Hermann Stodmann in Et. Tönis; Johann Jung, Adam Junfer und Wilhelm Kunz in Söbren; Clemens Bisselmann, Johann Werner und Heinrich Tunnemann in Bilt; Peter Thomas und Sotingen; Kaspar Wandertlich und Leonhard Gotttschal in Scherpenjeel; Anton Steinhoff in Hilden; Hermann Bierz, Arnold Rosenbaum und Friedr. Wilh. Krahs in Mädenich; Johann Bierz in Bessenich; Heinrich Steinhäuser, Paul Reuther, Peter Kann und Anton Schmitz in Euzen; Hubert Schäfer, Josef

Lheves, Nikolaus Schneider und Mathias Leyen-
bender in Katterberg.

Nachen, den 2. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 210 Dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarzgemeinde Wanlo im Kreise Grevenbroich ist die Erlaubniß erteilt worden, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche in Wanlo eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln in dem Zeitraum bis zum 1. Januar 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: Johann Haas aus Lanf; Theodor Kamper aus M. Gladbach; Math. Capellmann aus Nippes; Herm. Schlieper aus Bellinghausen; Jos. Hölters aus Krefeld; Jos. Müller, Wilh. Steven und Anton Buid aus Köln; Franz Odenhal aus Engeldorf; Robert Kütten aus Bechen; Jos. Tillmann aus Herweg; Adolf Fröbling aus Orken; Heinz. Mühlmann aus Neuf; Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf; Theodor Esser aus Elfgem; Jos. Wüllenweber aus Süchteln; Pet. Gids aus Schenerbeck; Gotfried Küppers aus Bodum; Heinz. Heinen aus Giefenkirchen; Theodor Friederix aus Krefeld; Joh. Wennekers aus Weeze; Hubert Heinen, Aug. Jörissen, Jos. Statthalter, Wilh. Mehl, Jos. Hurz, Joh. Janzen, Joh. Janzen,

Anton Nießen und Heinz. Heinen; sämtlich aus Wanlo.

Nachen, den 2. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 211 Nachweisung über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 31. März 1900.

(Nach den Berichten der Kreisthierärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rogg-, Maul- und Klauen-
seuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügel-
cholera am 31. März 1900 herrschten.

Die Zahl der verzeichneten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

1. Maul- und Klauenseuche.

Düren: 4 (18); Heinsberg: 1 (1); Jülich: 1 (1);
Schleiden 2 (2); Zusammen: 4 Kreise; 8 Ge-
meinden; 22 Gehöfte.

2. Roggkrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden
nicht festgestellt.

Nachen, den 4. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 212

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 25. bis 31. März.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Hinter- leibs- Typhus.		Fled- er- Typhus.		Mafern.		Scharlach.		Diph- therie.		Gent- starre.		Kindbett- fieber.	
	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.	Erkr.	To- desf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	11	2	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	9	1	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	1	—	—	—	—	1
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	3	—	—	—	—	35	—	5	—	36	4	—	—	1

Nachen, den 4. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 213 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt															
	I. A.															
	Weizen					Roggen					Gerste					
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm															
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Machen . . .	18	—	17	—	—	—	17	—	16	—	—	—	18	—	14	—
Düren . . .	16	05	15	35	—	—	14	80	14	40	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . . .	15	33	14	83	—	—	14	05	13	05	—	—	16	25	15	25
Eschweiler . . .	15	80	15	30	14	80	14	30	13	50	12	69	—	—	—	—
Eupen . . .	16	25	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	16	—	15	50
Montjoie . . .	15	88	15	38	14	88	14	80	14	30	13	80	—	—	—	—
St. Vith . . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	26	—	—	—	—	15	06	—	—	—	—	15	58	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaren.

Stroh		Fleisch																							
Richt.	Komm.	Heu	Rind-				Schwei-		Kalb-	Lamm-	Speck (geräu- dert)	Eß- butter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)										
			in Groß- handel	von der Kente	vom Paud	ne-	ne-	ne-																	
Es kosten je 100 Kilogr.																									
Es kosten je ein Kilogramm																									
kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.										
4	50	—	—	6	—	130	—	1	40	1	10	1	60	1	44	1	41	1	40	2	45	4	32	—	—
2	40	1	73	7	—	106	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	18	4	25	—	—
2	30	—	—	6	77	120	—	1	30	1	15	1	60	1	45	1	30	1	60	2	30	5	10	—	—
—	—	—	—	7	—	—	—	1	40	1	30	1	50	1	40	1	40	1	60	2	30	4	57	—	—
4	—	3	—	7	—	120	—	1	40	1	20	1	40	1	—	1	30	1	40	1	20	4	80	—	—
2	60	1	10	5	50	—	—	1	70	1	30	1	55	1	40	1	40	1	60	2	30	4	80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	25	1	55	1	50	2	45	4	29	—	—
2	50	1	50	4	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	80	3	—	—	—
3	05	1	83	6	05	119	—	1	46	1	27	1	52	1	33	1	43	1	54	2	12	4	39	—	—

Numerierung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Rung im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Numerierung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1900.

Preise:

Getreide						I. B. Uebrige Marktwaaren.											
Hafer			Ileberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:			Buch- weizen	Hülfrüchte						Eß- Kartoffeln				
gut	mittel	gering					Erbsen (gelbe zum Kochen)		Bohnen (weiße)		Einsen						
Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm											
W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.		
14	95	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	30	13	85	—	—	—	—	23	—	22	80	40	—	5	40		
13	55	13	05	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	17		
13	40	—	—	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	6	—		
14	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	—	—	—	5	60		
16	—	15	50	15	—	—	—	24	—	25	—	23	—	6	50		
14	20	13	70	13	20	—	—	24	50	27	—	55	—	5	10		
13	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	20		
13	—	12	50	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—		
14	06	—	—	—	—	—	—	26	75	26	69	42	80	5	62		

II. Baden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus:		Gersten		Buch- weizen- grübe	Hafer- grübe	Hirse	Weiz (Zava) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz hiefiges	Schwarz- brod													
Weizen	Rooggen	Graupen	Grübe					Java (mittel)	Java gelb (in getrenn- ten Bohnen)																
W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.	W.	Pl.										
—	34	—	25	—	25	—	42	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	50	—	58	—	52	2	20	3	20	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	50	2	20	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	26	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	18	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	46	—	37	—	55	—	55	—	48	2	39	3	11	—	20	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1900 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 214 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten aufgestellten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“;

„Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ und

„Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“

— welche letztere beiden unterm 17. Januar d. J. in neuer Fassung eingeführt worden sind — zur öffentlichen Kenntniß.

Diese Bedingungen kommen allgemein bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatsseifenbahn- und der Bergverwaltung in Anwendung.

Wachen, den 20. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Bedingungen- aufschläge u. s. w.

Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamterforderung; stimmt die Gesamterforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisches verbindlich machen, und die Bezeichnung

eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingekauft und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

(3.) Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu dem festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenlandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

(4.) Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der anschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

(2.) Bestensfalls ist derelbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Abendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungs-

mäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgehenden Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Bezug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserteilung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

(4.) Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Befügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

(5.) Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

(6.) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

S. 7. Vertragsabschluss.

(1.) Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

S. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

S. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

S. 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verbindungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungs-Anschlägen angenommenen Vorderzüge

unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich erzeben.

(2.) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

S. 2. Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Vorklären.

S. 3. Abschluss einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

(1.) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörigen Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Kälungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufahrswegen und für die Anschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2.) Auch die Bestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne dass ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3.) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

S. 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

(1.) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungs-Anschlage nicht vorgelebene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2.) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muss auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

S. 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Weichen die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anord-

stungen unter der im Vertrage festzudringenden Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§. 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2.) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3.) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§ 12.)

(4.) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§. 7. Vertragsstrafe.

(1.) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-B.

(2.) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3.) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4.) Eine teilweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anfall.

§. 8. Behinderungen der Bauausführung.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Verdrächtigung der angeblühenden Hindernisse nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen, — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeits- hinderung — zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung der Hindernisse sind die

Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

§. 9. Unterbrechung der Bauausführung.

(5.) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2.) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich enttaubenden wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3.) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4.) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. (§. 13.)

(5.) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

(6.) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf je 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§. 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2.) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3.) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untaufelbare zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4.) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Ver-

waltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5.) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6.) Befußt Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7.) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8.) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 11. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1.) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

(2.) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

- a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß §. 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter

Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen. (§. 7.)

§. 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch §. 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§. 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

- a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
- b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
- c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2.) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3.) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

(4.) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(5.) Abschlagszahlungen (§. 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 14. Ordnungsvorschriften.

(1.) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams

kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2.) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinficiren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Anbruch des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3.) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§. 618 B. G.-B.)

(4.) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

S. 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

(5.) Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Venderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerem Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

S. 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften.

Saftung des Unternehmers für seine Angestellten.

(1.) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2.) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch ver-

pflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w., unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

S. 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

(1.) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2.) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absätze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassensführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser anteilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3.) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4.) Etwaige, in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu erstatten.

(5.) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

S. 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

(1.) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigen-

mächtiger Verperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2.) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Erstattungsanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1.) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnachst der Rechnung zu Grunde zu legen sind.

(2.) Von der Vollenbung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Zeichner für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder meistest eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3.) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4.) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erscheinenden Vertreter mit zu vollziehen.

(5.) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(6.) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

(7.) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§. 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

(8.) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 20. Rechnungs-Aufstellung.

(1.) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verbindungsanfrage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§. 21. Tagelohnrechnungen.

(1.) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

(2.) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§. 22. Abschlagszahlungen.

(1.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt. (§. 13 Abs. 5)

(2.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 23. Schlußzahlung.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung. (§. 20.)

(2.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist,

auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§. 25. Gewährleistung.

(1.) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 26. Sicherstellungsstellung.

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2.) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsmäßig nach dem Durchschnittswerthe sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgelegt.

(4.) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depositscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6.) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigentum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7.) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt

oder gewährleistet sind, sowie die Stamm und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kursverthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beliehbaren Effekten zu dem daselbst beliehbaren Bruchtheil des Kursverthes.

(8.) Depositscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. § 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Ausfändigungsbekräftigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9.) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10.) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11.) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Anspruchsnahme oder eines Kurzrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12.) Die Verreibung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depositscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13.) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14.) Zins-, Renten- und Gewinnanteils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Verankerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ansgehändig.

(15.) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depositscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelöst oder gefündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Begegnete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16.) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm

obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzuhalten sind.

§. 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Versällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 13 sinngemäß Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5.) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinem Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§. 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 29. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3.) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die

Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Theilhabigen oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. i. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Traugung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 30. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2.) Die Wortkosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3.) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Allgemeine Vertragsbedingungen für

die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

(2.) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lie-

ferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

(3.) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältnisse zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungsätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung, wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Insoweit für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Bestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

(3.) Etwas auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patengebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

(4.) Für Fräßer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigentum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser Fall bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher

Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnisse zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§. 11.)

(2.) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§. 5. Vertragsstrafe.

(1.) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 333 bis 341 B. G. B.

(2.) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(4.) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(5.) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Vermeidung der angeleglich hindernden Umstände nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- und Lieferungsfristen zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung der Hindernisse sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung angefaßt wieder aufzunehmen.

§. 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, und den besonderen Bestimmungen des Vertrags entsprechen.

(2.) Bedingte Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände aufgefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benach-

ichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

(3.) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

(4.) Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsart zu ersetzen. (§. 11.)

(5.) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 8. Ort der Anlieferung und Versand.

(1.) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungsgegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

(2.) Ist Anlieferung frei Wagon vereinbart, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewicht's der Sendung zu tragen.

(3.) In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

(4.) Anlieferung der Gewichtsangabe in Frachtbriefe Seitens des Abfenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewicht's gleich geachtet werden.

§. 9. Abnahme und Gewährleistung.

(1.) Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs- (Erfüllungs-) Orten. Erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

(2.) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

(3.) Ist die im §. 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und ihr Ergebnis als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

(4.) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Er-

mangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vergl. §§. 477, 638 B. G. B.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

(5.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

(6.) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§. 7.)

(7.) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Anschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:

1. neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort zu liefern (§. 11.);

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:

1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Frachtkosten von dem Anlieferungs- oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

(8.) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatforderung gültige Tarif für Wagonladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

(1.) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§. 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

(2.) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst gelegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen.

Geschieht dies innerhalb der gefetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden. (§§ 383, 384 und 386 B. G.-B.)

§. 11. Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§. 7), bei der Abnahme (§. 9) und — soweit Naturerlassfall stattfindet — auch der nach der Abnahme (§. 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen unrichtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen. (§. 5.)

§. 12. Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder Lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§. 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

- a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
- b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder
- c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltslos aller Schadenersatzansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

(2.) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(4.) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(6.) Abschlagszahlungen (§. 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

(1.) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einjuricht ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 14. Abschlagszahlungen.

(1.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt. (vergl. §. 12 Absatz 3.)

(2.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden

§. 15. Schlusszahlung.

(1.) Die Schlusszahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der von dem Unternehmer einzureichenden Rechnung. (§. 13.)

(2.) Bleiben bei der Schlussabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Anzahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§. 17. Sicherheitsleistung.

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder gestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

(2.) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt (5) fünf vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des

Generalpfandes wird verwaltschaftseitig nach dem Durchschnittswert sämtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

(4.) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Wertpapiere, Depositscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6.) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigentum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Betrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7.) Als Wertpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Ob- ligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswert, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem denselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswertes.

(8.) Depositscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. in 7) Wertpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Ausbändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9.) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10.) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11.) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser In-

anspruchnahme oder eines Kurstrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12.) Die Verpfändung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Wertpapieren, Depositscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13.) Wertpapiere sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14.) Zins-, Renten- und Gewinntheilscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15.) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere, Depositscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelöst oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16.) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln ($\frac{3}{5}$) des Gesamtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($\frac{2}{5}$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Erlösansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Bewahrung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 12 sinngemäße Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit

Tode abgeben sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinem Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5.) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§. 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 20. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3.) Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Siege der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Bezeugsaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Ent-

scheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Eressen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 21. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2.) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3.) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Pr. 215 Nachdem es allgemein als erwünscht und zweckmäßig anerkannt worden ist, die Vereidigung der Hebammen und die Ausständigung des Prüfungszugnisses im Anschlusse an die bestandene Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission vornehmen zu lassen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlass vom 24. Februar 1900 — M. 6802 — die Fassung des §. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen (Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 211) in folgender Weise abgeändert:

§. 4. „Schülerinnen, welche sich im Verfolge der zu §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszugniß. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und ist den Hebammen anzuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs- und Medizinal-Rath) nach der im Hebammenlehrbuch angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz angebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrathe (Oberamtmanne) ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszugnisses spä-

tebens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt."

Nachen, den 28. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Böhm.

Nr. 216 Die Formulare zu Versicherungs-Freikarten (Ziffer 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 — R.-G.-Bl. S. 721 —), Sonder-Beilage zum dies-jährigen Amtsblatt Stück 10, können durch Carl Heymanns Verlag in Berlin W, Mauerstraße 44, zum Preise von 75 Pfg. für 25 Stück, 2 Mark für 100 Stück, 7,50 Mark für 500 Stück und 14 Mark für 1000 Stück bezogen werden.

Die Kosten der Formulare haben die unteren Verwaltungsbehörden zu tragen, welche für jede ausgestellte Karte von dem Antragsteller gemäß Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. eine Gebühr von 5 Pfennig erheben können.
Nachen, den 2. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Böhm.

Polizei-Verordnung.

Nr. 217 Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Nachen im Einvernehmen mit den zuständigen königlichen Eisenbahnbehörden für sämtliche unter neuer Aufsicht stehenden Privatanschlußbahnen (§. 43 des vorbenannten Gesetzes vom 28. Juli 1892), insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Inbehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrtshindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Verperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in

der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstjag- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngelbietes begriffenen Beamten, sowie den zu Beschäftigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgelegten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

§. 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstige Einriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 27. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 218 Betriebs-Vorschrift für

Privat-Anschlußbahnen.

I. Geltungsbereich der Betriebs-Vorschrift.

Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 wird für die unter der gemeinsamen Aufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Nachen und der zuständigen königlichen Eisenbahnbehörden stehenden Privatanschlußbahnen, im Sinne des §. 43 des genannten Gesetzes nachstehende Betriebs-Vorschrift erlassen.

Grenze der Privatanschlußbahn.

§. 1. Derjenige Punkt der Anschlußbahn, von welchem ab sie unter der gemeinsamen Aufsicht des Regierungs-Präsidenten und der Königlich Eisenbahndirektion steht, muß durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Grenze der Privatanschlußbahn“ bezeichnet werden.

Änderung der Bahnanlagen.

§. 2. Die Anschlußbahn darf in keiner Weise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert oder abgeändert werden.

II. Zustand der Bahn.

Spurweite.

§. 3. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m, für Schmalspurbahnen 1,000 m, 750 oder 600 mm betragen.

Ausnahmen können von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

Längsneigung.

§. 4. Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältnis von 40‰ (1:25) in der Regel nicht überschreiten. Falls stärkere Neigungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zugelassen werden, bestimmt letztere die für diese Neigungen etwa notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Betriebsvorschrift.

Krümmungen.

§. 5. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m, bei Schmalspurbahnen mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m

„ 750 mm	„	„	„	„	40 m
„ 600	„	„	„	„	25 m

sein. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie solche Krümmungen anstandslos durchfahren können.

Spurerweiterungen.

§. 6. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite das Maß von 25 mm,				
„ 750 mm	„	„	„	20
„ 600	„	„	„	18

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

§. 7. 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen banlichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 27) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ernäßigt werden

muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

Umgrenzung des lichten Raumes.

§. 8. 1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage dargestellten Umrisßlinien einzuhalten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

2. Abweichungen von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Betriebs-Vorschrift bestanden haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch ferner beibehalten werden.

3. Zu wie weit bei Vadegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmen in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörden.

4. Bei vollsprigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienoberkante hervorretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichen Abstände derselben von der Fahrchiene darf dieses Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis 41 mm eingeschränkt werden.

5. In geträmmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervorretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vor- genannten Maße.

6. Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Einfridigungen der Bahn.

§. 9. Ob und an welchen Stellen ausnahmsweise Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Werkzeichen.

§. 10. 1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1:100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegebölgern ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an

einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang von den Aufsichtsbehörden besonders zu bestimmen.

4. Zwischenzusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgefahren werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

Zustand der Betriebsmittel.

§. 11. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

Einrichtung der Lokomotive.

§. 12. 1. Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jeden Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.

b) Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandeshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.

c) Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbedingteste Entlastung derselben eintritt. Die Ein-

richtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.

d) Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfseife und mit einer Vautenvorrichtung.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

§. 13. 1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probendruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probendruck bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden hierbei verbleiben.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventillastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probendruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die

Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

§. 14. 1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

§. 15. Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

§. 16. Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Güter- oder Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragsfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnen Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Beim Uebergang auf Haupt- oder Nebenbahnen bezw. Kleinbahnen sind die Bestimmungen des §. 21 maßgebend.

Spurkränze.

§. 17. Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

Stärke der Radreifen.

§. 18. 1. Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen; bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

Untersuchung der Wagen.

§. 19. 1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten

Ungebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

Bezeichnung der Wagen.

§. 20. 1. Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) der Eigenthümer;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in der Wagenliste vom Eigenthümer geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
- d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
- e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
- f) der Radstand;
- g) das etwaige Vorhandensein von Ventilschrauben und die Verschleißbarkeit der Mittelschleife;
- h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

2. Die Bezeichnungen unter f, g und h können bei Schmalspurbahnen fortfallen.

Uebergang der Betriebsmittel auf Haupt- und Nebenbahnen oder Kleinbahnen.

§. 21. Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Haupt- oder Nebenbahnen eingestellt, beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden. Beim Uebergang auf Züge von Kleinbahnen greifen die für solche Bahnen erlassenen Bestimmungen Platz.

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

Bewachung der Bahn.

§. 22. 1. Die Bahnstrecke muß mindestens jeden 3. Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive, an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Begeübergang hat der Lokomotivführer von der nach §. 10^a etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Vorrichtung in Thätigkeit zu halten. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fußtrierwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

3. Beim Schieben der Züge (§. 30) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten

Fällen dem wachhabenden Bediensteten auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

Stärke der Züge.

§. 23. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 120 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 80, von 750 und 600 mm höchstens 60 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

§. 24. 1. In jedem Zugemäßen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive soviel Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Reigungen	Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15		Auf Reigungen	Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15	
	von 100	von je 100		von 100	von je 100
0	1:∞	6	17,5	1:57	18
2,5	1:400	6	20,0	1:50	20
5,0	1:200	6	22,5	1:44	22
7,5	1:133	8	25,0	1:40	25
10,0	1:100	10	30,0	1:33	30
12,5	1:80	13	35,0	1:28	34
15,0	1:66	15	40,0	1:25	39

2. Bei der hiernach anzuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

- Für Reigungen, welche zwischen den im Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
- Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkste geneigte Strecke anzusehen.
- Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die

Achsen von Personen- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

- Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschüssige Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hilfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außerordentlichem Bauart.

4. Den Aufsichtern, Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke muß gebremst werden.

Bildung der Züge.

§. 25. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

Erleuchtung der Wagen.

§. 26. Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunnel, zu deren Durchfahrt mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

§. 27. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird im Allgemeinen auf 15 km in der Stunde festgesetzt. Eine größere Fahrgeschwindigkeit kann bei vorliegendem Bedürfnisse unter angemessener Ergänzung dieser Betriebsvorschrift von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

Langsamfahren.

§. 28. 1. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist, oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit von den Aufsichtsbehörden besonders festzusetzen.

Abfahrt der Züge.

§. 29. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Angestellten gestattet ist.

Schieben der Züge.

§. 30. Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine fahrende Lokomotive

nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke und bei Dunkelheit eine Laterne zum Geben von Signalen bei sich zu führen hat. (§. 22.)

Juggerpersonal.

§. 31. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Angestellten (Zugführer) untergeordnet sein.

§. 32. 1. Bei angezeigten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremsen angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

Mitfahren auf der Lokomotive.

§. 33. Ohne Erlaubniß eines zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

Gebrauch der Dampfspeife.

§. 34. 1. Der Gebrauch der Dampfspeife sowie das Öffnen der Cylinderventile ist auf die wichtigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfspeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen. (§. 22.)

Führung der Lokomotive.

§. 35. Jede Lokomotive muß mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein, wenn nicht die Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die Einfachheit der Verhältnisse des Anschlusses die Besetzung nur mit einem Führer gestatten.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive soweit vertraut sein, um sie erforderlichen Falles zum Stillstand bringen zu können. Dem Lokomotivpersonal dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche es in der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

Außergewöhnliche Maschinen.

§. 36. Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegen-

stehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

V. Signalwesen.

Streckensignale.

§. 37. 1. Auf der Bahn müssen Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und der Zug soll halten.

2. Bewegliche Brücken mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

Weichensignale.

§. 38. Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluss unverrückbar festgestellt sind.

Zugsignale.

§. 39. Jeder geschlossenen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

Signale des Lokomotivpersonals.

§. 40. Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

Verständigung zwischen den Stationen.

§. 41. Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Ausgangs- und Endpunkte nicht überlegen werden kann, müssen auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern zur Regelung des Zugverkehrs versehen sein.

Signalordnung.

§. 42. 1. Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

2. Soweit Signale in Anwendung kommen, wird ihre Einrichtung und Handhabung von den Aufsichtsbehörden bestimmt.

VI. Betriebsführung.

Betriebsleitung und Befähigung der Bediensteten.

§. 43. 1. Auf jeder Anschlußbahn muß einem dazu befähigten Angestellten die durch besondere Dienstanweisung zu regelnde verantwortliche Leitung des Betriebes übertragen werden (Betriebsleiter). Die im Betriebsdienste der Anschlußbahn be-

schäftigten Angestellten (Aufseher, Lokomotivführer, Feizer, Zugführer, Bremser, Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter) und die mit dem Telegraphendienste betrauten Angestellten müssen lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Aufseher, Zugführer und Lokomotivführer müssen außerdem mindestens 21 Jahre alt und bei Ausübung des Dienstes mit einem Dienstabzeichen versehen sein.

2. Die Lokomotivführer müssen ferner im Schlosserhandwerk ausgebildet sein, wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer Maschinenfabrik gearbeitet und $\frac{1}{2}$ Jahr als Feizer gefahren haben.

3. Diese Personen sind den Aufsichtsbehörden seitens des Anschlussinhabers namhaft zu machen.

4. Der Anschlussinhaber ist gehalten, im äußeren Betriebsdienste nur nach Vorliegen beim befähigte Personen zu beschäftigen und auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde deren Befähigung nachzuweisen.

5. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

6. Bedienstete der Anschlussbahn, die mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gleichzeitig auf einer dem Geleise über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 unterliegenden Bahnstrecke selbstständig Dienstvorrichtungen wahrnehmen sollen, müssen den hierfür maßgebenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 723 ff.) genügen und sich über diese Befähigung ausweisen.

Dienstabweisungen.

§. 44. 1. Den im Betriebsdienste der Anschlussbahn Angestellten (§. 43) sind von deren Inhaber schriftliche oder gedruckte Dienstabweisungen über ihre Dienstvorrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis zu erteilen. Diese Dienstabweisungen sind vorher der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. Wird der Betrieb auf der Anschlussbahn theilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Eisenbahn oder Kleinbahn ausgeführt, so gelten für alle Angestellte, welche bei der Beaufsichtigung und bei dem Betriebe dieser Anschlussbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für die Beamten gleicher Dienststellung der betreffenden Eisenbahn oder Kleinbahn ergangenen oder noch ergehenden Dienstabweisungen und Vorschriften, welche der Anschlussinhaber seinen Angestellten zugänglich zu machen hat.

Unfall-Meldungen. A. spolia

§. 45. 1. Alle beim Betriebe auf der Anschlussbahn vorkommenden Unfälle sind von dem Anschlussinhaber oder dessen Vertreter sofort — wenn angängig telegraphisch oder telephonisch — der Anschlussstation anzuzeigen.

2. Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde ist von denjenigen im Betriebe der Anschlussbahn sich ereignenden Unfällen Anzeige zu machen, bei welchen

- a) einmder Menschen getödtet oder lebensgefährlich verletzt werden, oder
- b) der Verdacht vorliegt, daß sie — sei es von Eisenbahnbediensteten, sei es von anderen Personen — vorfänglich herbeigeführt sind (§. 315 Reichsstrafgesetzbuch). In allen wichtigeren Fällen dieser Art ist auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrath etc.) Anzeige zu erstatten.

3. Der Ortspolizeibehörde ist auch dann Mittheilung zu machen, wenn ihr Einmischungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Feilsorge für verletzte Personen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

VII. Allgemeines.

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

§. 46. Soweit die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden hinsichtlich dieser Bestimmungen nicht schon in einzelnen Paragraphen zum Ausdruck gebracht ist, regelt sie sich wie folgt:

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3, 8 Abs. 1, 2, 3 und 6, der §§. 9, 10 Abs. 1 und 3, 22 Abs. 2 und 3, 26 bis 28, 34 und 45 Abs. 2 und 3 berühren die die gemeinschaftliche Aufsicht des königlichen Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, die übrigen Bestimmungen dagegen die ausschließliche eisenbahntechnische Aufsicht der letzteren.

Schlussbestimmungen.

§. 47. 1. Vorstehende Betriebsvorschrift tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Amtsblatte der königlichen Regierung zu Aachen in Kraft.

2. Auf schon bestehenden Privatanschlussbahnen können Abweichungen von dieser Betriebsvorschrift mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden beibehalten werden.

Aachen, den 9. März 1900. Aachen, den 27. März 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen

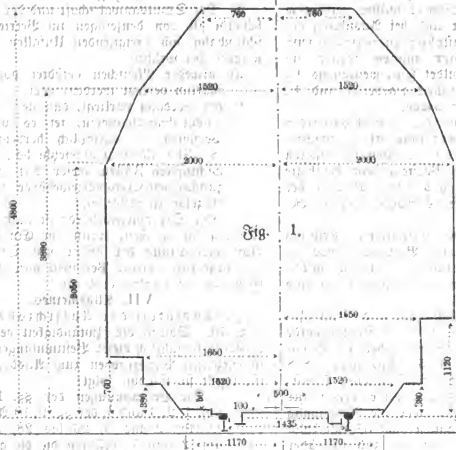
für die

Maßstab 1:50

freie Strecke.

Stationen.

Maße in Millimetern



Unterer Theil der Umgrenzung des lichten Raumes.

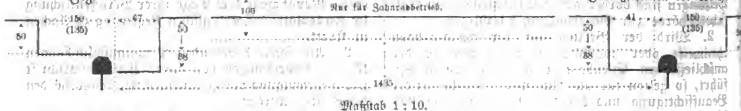
Fig. 4.

Fig. 2.

Nur für Schienenbetrieb.

Fig. 3.

Zugangsdienen der Weiche.



Nur für Fahrradstrecken zulässig bis zu 100 mm Höchstmäß über Schienenoberfläche und bis zu 500 mm größter Breite. (Siehe Figur 4.)

Anmerkung. Bei Gleisanlagen in Straßen können die Maße der Sperrinne äußersten Falles auf 45 mm Breite und 35 mm Tiefe herabgemindert werden. Die mit 150 mm vorgegebene Mindestentfernung fest, über Schienenoberfläche außerhalb des Gleises bis zum Höchstmäß von 50 mm erhöhter Theile, kann auf 155 mm eingeschränkt werden, wenn der erhöhte Theil mit der Fahrchiene fest verbunden ist. (Siehe Figur 2 und 3.)

Bekanntmachung.

Nr. 219 Durch Beschluß der Herzogkammer vom 17. Februar 1900 und Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, ist der Antrag zur Herzogkammer für das Jahr 1900 auf 10 M. festgesetzt, und ist derselbe bis zum 30. Juni 1900 an die Kasse der Herzogkammer in Coblenz, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 62, portofrei einzusenden.

Köln, den 2. April 1900.

Der Vorsitzende: Dr. Leut.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.
Bekanntmachungen.**

Nr. 220

1.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 18. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. In dem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich erluchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorchriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quastur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 26. März 1900.

Rector und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 18. April d. J. an bis zum 9. Mai d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungs-

gründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorchriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legittimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebensstufen oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Reichendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 26. März 1900.

Die Immatriculations-Kommission.

Bekanntmachung.

Nr. 221 Der Plan über die Verlegung von Cementkanälen zur Aufnahme von Fernsprechkabeln in Aachen liegt bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Aachen aus.

Aachen, den 19. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. B.: Grimme.

**Nr. 222 Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphenanlagen
betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch angesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu unehundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angetheilten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und

318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen berast ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der Ober-Postdirektion in Aachen zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 23. März 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 223 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigt geruht, dem königlichen Förster, Busch zu Forsthaus Germete, Oberförsterei Hüttgen, aus Anlaß seiner am 1. April d. Js. eintretenden Befreiung in den Ruhestand den königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Bekanntmachung.

Nr. 224 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der jetzt anlegungs-pflichtigen Parzelle

Gemeinde Jülich
Flur E 1080/0387.
Jülich, den 31. März 1900.
Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14 und die Sonder-Beilage, betreffend Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. Juli d. Js. — §. 507 der Protokolle — beschlossenen Aenderungen des Regulativs für Getreidemöhlen und Mälzereien und der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft, mit Ausnahme derjenigen unter A Ziffer 2, welche bereits zum 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Der Reichskanzler ist vom Bundesrath ermächtigt worden, eine Neubearbeitung des Mühlenregulativs und der Ausführungsbestimmungen im Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen und in den §. 16 bzw. §. 26 derselben als Einföhrungstermin den 1. Januar 1900 einzusetzen.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Der Finanzminister.

III 13 140.

A. Aenderungen des Regulativs für Getreidemöhlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898.

1. Im §. 1 ist der dritte Absatz zu streichen.
2. Im §. 2 ist nach dem ersten Absätze der folgende neue Absatz einzufügen:
„Die Bewilligung eines Privatlagers unter amtlichem Mitverschlusse neben dem Zollkonte ist unzulässig.“
3. Im §. 2 Absatz 2 ist statt „Handels- und Fabrikationsbücher“ zu setzen:
„Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher“.
4. Im §. 2 ist der jetzige dritte — künftig vierte — Absatz wie folgt zu fassen:
„Die Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher müssen über die Ausbeute an Mehlen der verschiedenen Klassen, an anderen Mühlen- und Mälzereifabrikaten, sowie an Kleie und über den Mahlverlust Aufschluß geben. Sofern die Zollbehörde die in der Fabrikationsanstalt eingerichtete Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Gewerbetreibenden die Führung von Fabrikations-, Lager- und sonstigen Kontrolbüchern nach besonderem Muster aufzugeben.“
5. Im §. 7 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung

des Fabrikats, bei Roggen- und Weizenmehl auch die Angabe der Ausbeuteklasse (§. 9) enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmeldebücher ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Revisionsbefund hinsichtlich der Ausbeuteklasse und der Abschreibungsfähigkeit der vorgeführten Fabrikate von dem Ausgangs- oder Niederlageamt nicht beanstandet werden kann. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig. Von einer Verschlussanlage kann bei besonderen Schwierigkeiten abgesehen werden, wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird."

6. Im §. 7 kommt der dritte Absatz in Wegfall.
7. Im §. 7 jetziger Absatz 5 — künftig Absatz 4 — kommt der zweite Satz in Wegfall.
8. Dem §. 7 ist folgender neuer — künftig siebenter — Absatz am Schlusse hinzuzufügen:
 „Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschlusse gleich.“
9. Im §. 8 Satz 1 ist statt „(§. 9)“ zu setzen:
 „(§§. 9 bis 11)“.
10. An die Stelle des §. 9 treten die folgenden drei neuen Paragraphen:

§. 9.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.	
1. Klasse	1 bis 60 Prozent,
2. "	über 60 " 65 " .
B. Weizenmehl.	
1. Klasse	1 bis 30 Prozent,
2. "	über 30 " 70 " .
3. "	70 " 75 " .
4. "	1 " 70 " .

Für die Abrechnung gelten

60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich	95 kg Roggen,
5 " " " 2. " " " " "	5 " " "
30 " Weizenmehl " 1. " " " " "	48 " Weizen,
40 " " " 2. " " " " "	47 " " "
5 " " " 3. " " " " "	5 " " "
70 " " " 4. " " " " "	95 " " "

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg:

Roggenmehl der 1. Klasse	158,88 kg Roggen,
" " 2. " " " " "	100,00 " " "
Weizenmehl " 1. " " " " "	160,00 " Weizen,
" " 2. " " " " "	117,50 " " "
" " 3. " " " " "	100,00 " " "
" " 4. " " " " "	135,71 " " "

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 2 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgeführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Vollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Riffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, und für Mischungen solchen Mehles mit feinem Mehle wird ein Vollnachlaß nicht gewährt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesamimte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder größerem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 11 Absatz 1).

§. 10.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farz- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 11.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer, oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Trauben, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktionsbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktionsbehörde das tatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist ungehend ein technisches Gutachten einzuholen.

11. Die §§. 10 bis 14 werden §§. 12 bis 16.

12. Im §. 12 — künftig §. 14 — Absatz 1 Satz 1 ist statt „(§. 1 Absatz 3)“ zu setzen: „(§. 7 Absatz 7)“ und ebendasselbst Satz 3 statt „in den §§. 9 und 10“ zu setzen: „in den §§. 9 bis 12“.

13. In Muster A ist im Kopfe der Spalte 15 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“; sodann ist in den Spalten 15 bis 17 statt der bisherigen Probeeintragungen zu setzen unter I. Weizen: „Mehl der 2. Ausbeuteklasse — 7500—8812,50“; unter II. Roggen: „Mehl der 1. Ausbeuteklasse — 3700—5858,50“.

14. In Muster B ist im Kopfe der Spalten 2 und 8 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“; sodann ist in Spalte 2 statt der bisherigen Probeeintragung zu setzen: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“.

15. In Muster C und C 1 ist die Bemerkung zu Spalte 7 auf Seite 1 zu streichen; sodann ist in Muster C im Kopfe der Spalten 4 und 12 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“ und ferner in demselben Muster statt der bisherigen Probeeintragungen zu setzen in Spalte 4: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse — Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse — Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“, und in Spalte 12: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse — Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse.“

16. In Muster D ist in Spalte 7 statt der Probeeintragung „Weizenmehl“ zu setzen: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“ und im Kopfe dieser Spalte unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“.

17. Die Anlage „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ erhält folgende Fassung:

1. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Roggen- und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die den festgesetzten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen, deren Benutzung nach Maßgabe der „Anleitung zur Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Beklarifizieren)“ (Anlage a) zu erfolgen hat.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die der deklarirten Ausbeuteklasse entsprechende Type innerhalb dieser Ausbeuteklasse zur Entlastung des Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen ist.

Ergiebt die Vergleichung mit den Typen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration, so kann die Ermittlung des Aschengehalts von der Zollbehörde angeordnet werden. Sie muß erfolgen, wenn der Anmelder es beantragt. Zu diesem Zwecke ist umgehend eine Probe des Mehles von mindestens 100 g nebst Mittheilung der deklarirten Ausbeuteklasse der Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, zur Ermittlung des Aschengehalts und Begutachtung der Waare zu übersenden. Weichen auch nach Bornaahme der Aschenprobe Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen, oder ist die beantragte Zollbegünstigung ohne vorherige Prüfung des Aschengehalts abgelehnt worden, so ist dem Anmelder der Nachweis der Herstellung innerhalb der deklarirten Klasse aus seinen Büchern zu gestatten.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen — wie bisher —
11. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob ein als „Kleie“ deklarirtes Mühlenfabrikat zollamtlich als solches zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen ist.

Wenn die Beamten bei einem als Kleie aus Weizen oder Roggen deklarirten und zweifellos aus diesem Rohmaterial gewonnenen Mühlenfabrikate wegen des Mehlsgehalts Bedenken gegen die zollfreie Ablassung haben und die Betheiligten sich der Denaturirung widersetzen, so hat umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Unterjuchung der Waare auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Bestehen Bedenken gegen die zollfreie Ablassung eines als Kleie aus Gerste deklarirten, zweifellos aus diesem Rohmaterial gewonnenen Mühlenfabrikats und widersetzen sich die Betheiligten der Denaturirung, so ist die Waare zunächst dem in der Anlage b näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Beträgt hierbei das abgeseibte Mehl höchstens 50 Prozent und ist dasselbe von keiner helleren als einer weißlich-gelben Farbe, so kann die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abgelassen werden. Weichen auch nach dem Absieben noch Bedenken hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare, namentlich mit Rücksicht auf die weiße Färbung des abgeseibten Mehles, so ist umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Feststellung des Aschengehalts dieses Mehls mit der Maßgabe herbeizuführen, daß die zollfreie Ablassung der Waare ohne vorgängige Denaturirung zu erfolgen hat, wenn der Aschengehalt des Mehles mindestens 6 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Ebenso ist bei einem von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Mühlenfabrikate die Ermittlung des Aschengehalts — bei Fabrikaten aus Gerste nach vorausgegangenem Siebverfahren — herbeizuführen, wenn die Betheiligten dies verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der in den vorhergehenden beiden Absätzen bezeichnete Mindestgehalt an Asche festgestellt wird, die Kosten der Unterjuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

In allen Fällen, in welchen bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie keine oder eine unvollständige Deklaration vorliegt, oder der Waarenbesitzer sich zur Abgabe einer solchen außer Stande erklärt, oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Deklaration bestehen,

oder Gemische verschiedener Kleiarten vorliegen, haben die Abfertigungsbeamten, erforderlichenfalls nach vorgängiger Bernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, welches von beiden Untersuchungsverfahren — ob dasjenige für Roggen- und Weizenkleie oder dasjenige für Gerstenkleie — anzuwenden ist.

18. Die Anlage a erhält die Ueberschrift:

„Anleitung zur Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pelarsifiren).“

19. Die Anlage b erhält folgende Fassung:

„Anlage b.“

Anleitung für das Siebverfahren zur Prüfung von Gerstenkleie.

Zur Prüfung der Kleie benutze man ein einfaches rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 15 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Dedel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung der Kleie während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber drei Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g der Kleie, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockene Kleie verwendet wird. „Feuchte Kleie läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.“

20. Die Anlage c fällt weg.

3. Aenderungen der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Biffer 1 und 3 des Polltarifgesetzes vom 1. März 1898.

1. Im §. 3 fallen die Absätze 3 und 4 fort.

2. An Stelle der Vorschriften in den §§. 4 bis 9 treten die folgenden:

§. 4.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbenteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse	1 bis 60 Prozent,
2. „	über 60 „ 65 „ .

B. Weizenmehl.

1. Klasse	1 bis 30 Prozent,
2. „	über 30 „ 70 „
3. „	70 „ 75 „
4. „	1 „ 70 „

Für die Abrechnung gelten

80 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse	gleich	95 kg Roggen,
5 " " " 2. " " "	"	5 " " "
30 " Weizenmehl = 1. " " "	"	48 " Weizen,
40 " " " 2. " " "	"	47 " " "
5 " " " 3. " " "	"	5 " " "
70 " " " 4. " " "	"	95 " " "

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg:

Roggenmehl der 1. Klasse	158,88	Roggen,
" " " 2. " " " " " " " " " " " "	100,00	" " " "
Weizenmehl = 1. " " " " " " " " " " " "	160,00	Weizen,
" " " 2. " " " " " " " " " " " "	117,50	" " " "
" " " 3. " " " " " " " " " " " "	100,00	" " " "
" " " 4. " " " " " " " " " " " "	135,71	" " " "

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 6 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgeschätzte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer 1 der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898) zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnis als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, sowie für Mischungen solchen Mehles mit feinen Mehlen wird ein Einfuhrschein nicht erteilt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesamnte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 6 Abs. 1).

§. 5.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältnis auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Die vorgeschätzten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wozu an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprocente fremder Bestandtheile (Schmutz zc.) oder mehr als zehn Gewichtsprocente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 6.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktionsbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernder zollamtlicher Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktionsbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der

Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 8.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transilager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

- I. Hinsichtlich der im §. 1 genannten Fruchtarten:
 - a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
 - b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
 - c) bei den von der obersten Landes- Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.
- II. Hinsichtlich der Mühlen- und Mälzereifabrikate bei der Hebestelle, in deren Bezirke die betreffende Gewerbsanstalt belegen ist.

3. Im §. 10 Abs. 1 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, ist der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben.“

4. Derselbe Absatz 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei Roggen- und Weizenmehl greift außerdem die Vorschrift im §. 4 Abs. 3 Maß.“

5. Der 2. Absatz desselben Paragraphen erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Der Revisionsbefund des Anmeldebeamten bezüglich der Ausbeuteklasse und des Anspruchs der Mühlen- und Mälzereifabrikate auf Ertheilung eines Einfuhrscheins kann von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden.“

6. Im §. 11 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig.“

1. In demselben Paragraphen ist in Abs. 3 der Schluss des ersten Satzes wie folgt zu fassen:
„abgesehen werden, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten jedoch nur im Falle besonderer Schwierigkeiten und wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.“

8. In Muster a ist im Kopfe den Spalten 5 und 11 unter „Art“ hinzuzufügen:

„(Ausbeuteklasse)“.

9. In Muster b ist der Kopf der Spalte 8 wie folgt zu fassen:

„Art des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes; Ausbeuteklasse des Mühlenfabrikats), für welches der Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.“

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. April

1900.

Inhalt: Inbaltangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 133. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten S. 133—136. Ausrichtung der Zinsloseine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidierten Staatsanleihe von 1890 S. 135—136. Postalisches S. 136. Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten S. 136. Turnlehrerexamen in Berlin S. 136—137. Abhaltung eines Vieh- und Strammarktes in Büllingen, Kreis Malmedy S. 137. Einladung zur ersten konstituierenden Sitzung der Handwerkskammer S. 137. Im Grenzbezirk zur Provinz berechnigte niederländische Medizinalpersonen S. 137. Uebersticht ankretender Praxen S. 138. Im Grenzbezirk zur Provinz berechnigte belgische Medizinalpersonen S. 138. Verloosung S. 138. Die „Schweiz“, Allgemeine Versicherungsgesellschaft zu Zürich S. 138. Schlichtung der Zwangsimmung für Schweiner in Gschwiler S. 138. Wahl eines Orlagsmannes für den Gesellen-Ausschuß der Handwerkskammer S. 139. Errichtung einer Spezialkommission in Düren S. 139. Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Verfassung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten S. 139—146. Postalisches S. 147. Personal-Nachrichten S. 147.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 225 Das 13. Stück enthält unter Nr. 2661: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900. Unter Nr. 2662: Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900. Unter Nr. 2663: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900. Das 14. Stück enthält unter Nr. 2664: Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsvereinbarung vom 9. September 1886 sowie von den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen. Vom 2. April 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 226 Das 13. Stück enthält unter Nr. 10177: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin. Vom 31. März 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 227 Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 6. Februar 1900.

Auf Grund der §§. 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten folgende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Räume, in denen Zinkerz kalzinirt oder geröstet oder Kohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so ein-

gerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf fernstem Wege gestattet.

Die Wände müssen, um eine Staubsammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Lackfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalb frisch angestrichen werden.

Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich von Staub gründlich zu reinigen.

§. 2. In den im §. 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter bereit gehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Öfen sowie in den Räumen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden in den im §. 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§. 3. Die Verfeinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume verhindert wird.

§. 4. Die Röstöfen sowie die Kalziniröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, daß die Wirksamkeit der Ab-

zugsvorrichtungen während des Ofenbetriebs nicht unterbrochen wird.

§. 5. Die zum Verschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in angefeuchtetem Zustande vor den Öfen gelagert, mit anderem Materiale gemischt und in die Öfen eingeführt werden.

Diese Vorschrift bleibt außer Anwendung, soweit in einer Zinkhütte große sogenannte schlesische Müffel in Gebrauch sind. In einem solchen Falle kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde bei besonders gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit des Beschickungsmaterials dessen Aufseidung anordnen.

§. 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abfiltrungsvorrichtungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum thunlichst verhindert werden.

§. 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gegeben werden; sie muß in geschlossenen Kanälen unter den Öfen aufgefangen und aus diesen Kanälen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich in Gängen (Röhren) unterhalb der Destillationsräume befinden.

Diese Vorschrift kann für bestehende Anlagen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde außer Anwendung bleiben, sofern Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht oder nur durch unverhältnismäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§. 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Räume ausgeführt werden, der den Vorschriften des §. 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§. 9. Vom 1. Januar 1902 ab darf Arbeiterinnen die Beheizung der Destillationsöfen sowie eine Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im §. 8 bezeichneten Einrichtungen nicht mehr gestattet werden.

Neue Arbeiterinnen dürfen vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab zu Beschäftigungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr herangezogen werden.

Eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit sonstigen im Abs. 1 nicht aufgeführten Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich

machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Öfen, ist nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Wandervers an den Öfen gestattet.

§. 10. Zugenbüchsen Arbeiterin darf die Beschäftigung und der Aufenthalt in den Destillationsräumen sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im §. 8 bezeichneten Einrichtungen nicht gestattet werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Verwendung jugendlicher Arbeiter zu den Mauerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung alter Öfen.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 9, 10 haben bis zum 1. Januar 1910 Gültigkeit.

§. 12. Arbeiter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen zum Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen und zu den im §. 8 bezeichneten Einrichtungen nicht herangezogen werden.

Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bezeugt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwicklung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 13 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

Für die bei Verkündigung dieser Bekanntmachung in der im Abs. 2 bezeichneten Weise beschäftigten Arbeiter unter achtzehn Jahren bedarf es der Bringung eines ärztlichen Zeugnisses nicht.

§. 13. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad innerhalb der Betriebsanlage und, sofern nicht nach dem Urtheile des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, auch innerhalb der Arbeitszeit zu nehmen.

§. 14. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, der mindestens

einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufzunehmen und bei ihnen insbesondere auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Einwirkung des Betriebes, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, danernd von der Beschäftigung in den Destillationsräumen, von den im §. 8 bezeichneten Berrichtungen sowie von den Arbeiten bei der Verrichtung der Rännaufgabe fernzuhalten.

§. 15. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. Die Tage und Ergebnisse der im §. 14 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§. 16. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§. 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 17. In jedem Arbeitsraume sowie in dem

Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften sowie der gemäß §. 16 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fassenden Stelle anhängen.

§. 18. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß §§. 16 ff., §. 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 Meter, bei Öfen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüberliegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter vorhanden ist;
2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Räusen) geräumig, im Scheitel mindestens $\frac{3}{2}$ Meter hoch, hell und luftig sind.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§. 1 bis 4, 6 bis 8 und des §. 13 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1901 gewährt werden.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Nr. 228 Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1890 über die Rinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Empfänger eine nummerirte Marke als Empfangs-

bescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 229 Bekanntmachung.

Verwendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris durch die Post.

Für die Weltausstellung in Paris bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postpaketen oder Postfrachtsüden zur Absendung gelangen, können unmittelbar bis in die Plätze der deutschen Abtheilungen des Ausstellungsgeländes übergeführt werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

- Die Sendungen müssen an den Aussteller oder an seinen Vertreter adressirt und, außer von den vorgeschriebenen Zoll-Zusatzserklärungen, von einer besonderen Erklärung des Abänders über Art (nature), Gattung (espèce), Gewicht und Ursprung des Inhalts begleitet sein. Diese Erklärung ist an der Begleitadresse haltbar zu befestigen.
- Die Pakete müssen auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen mit je einem französischen Beklebezettel und mit je einem deutschen Beklebezettel versehen sein. Die französischen Beklebezettel haben den Namen des Ursprungslandes, den Namen des Ausstellers in lateinischen Buchstaben und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung zu enthalten

und diejenige Abtheilung des Ausstellungsgeländes zu bezeichnen, nach welcher die Sendung geleitet werden soll. Die deutschen Beklebezettel (schwarz, weiß, roth) geben gleichfalls in französischer Sprache Deutschland als Ursprungsland an, ferner den Namen des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung. Die erforderlichen französischen und deutschen Beklebezettel werden den Ausstellern durch den Reichskommissar geliefert. Ferner müssen auf jedem Pakete die Buchstaben **E. U.**, umgeben von einem starken schwarzen Kreise (Einzelstrich)

— (E. U.) — sowie das Rohgewicht der Sendung in Kilogramm vermerkt sein.

- Der Name des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung müssen auf der Begleitadresse angegeben sein.

Berlin W., den 6. April 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 230 Die im Jahre 1900 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstimm-Anstalten wird am 11. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulcollegium bzw. bei demjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstimm- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 13. März 1900.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

Nr. 231 In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Mai 1894 erlassenen, im Amtsblatt Jahrgang 1894, Stück 29, Seite 259/260 veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diesigen Volksschullehrer, die an diesem Kursus

theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Mai d. Js. bei dem Kreisinspektor zu melden
Aachen, den 27. März 1900.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Bohm.

Nr. 232 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Billigen im Kreise Malmedy die Abhaltung eines Kraam- und Viehmarktes am Dienstag den 1. Mai 1900 gestattet.

Aachen, den 11. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 234 Das nachstehende Verzeichniß der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 233 Die ordentlichen Mitglieder der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen (siehe Amtsblatt für 1900 Seite 54) werden hierdurch zu der auf

Dienstag den 24. April 1900,

Vormittags 10 Uhr,

im Restaurant Klüppel zu Aachen, Holzgraben Nr. 9, anberaumten ersten Sitzung der Handwerkskammer eingeladen.

Aachen, den 11. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heekundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van :
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	A. C. E. H. Janssen, huisvrouw van P. Huskens,	vroedvrouw,	verloskunst.
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
Susteren,	M. A. Weber, weduwe van J. J. Classen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Kerkrade, (Kerkrade en Holz),	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vincken,	vroedvrouw,	verloskunst.
	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. M. Hertzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Heuts, huisvrouw van Smeets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	J. H. Blankstein,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	F. P. Roderburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	H. D. Klinkenberg,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	Ph. Kempeneers, huisvrouw van A. Böhten,	vroedvrouw,	verloskunst.
	A. M. C. Extra,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	H. Lammerschop, huisvrouw van G. Brouns,	vroedvrouw,	verloskunst.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 1. bis 7. April.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Typhus.		Mafern.		Scharlach.		Diphtherie.		Gentianfarre.		Aindbettfeber.	
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	3	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Geisenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	2	—	—	6	—	2	—	33	—	—	—	—	—

Aachen, den 11. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 236 Das im Amtsblatt von 1895 Seite 116 veröffentlichte Ergänzungs-Verzeichniß der in den Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen hat folgende Veränderungen erfahren:

Province de Liège.

Zu streichen: Chantaine K., docteur en médecine à Stavelot;
Bovy, docteur en médecine à Stavelot;
Henri Melchior, médecin vétérinaire à Stavelot.

Hinzuzufügen: Daman J., docteur en médecine à Stavelot;
Loneux H., médecin vétérinaire à Stavelot.

Province de Luxembourg.

Zu berichtigen: Lomry, docteur en médecine à Courtil (Bovigny) statt à Rogny (Bovigny);
Borboir statt Bomboir, sage-femme à Houffalize.

Zu streichen: Noël A., sage-femme à Vielsalm.
Aachen, den 4. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 237 Dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubniß erteilt worden, bei Gelegenheit der im Frühjahr und

Herbst d. Js. dort abzuhaltenen beiden Pferdewürfel eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 9. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 238 Mit Bezug auf die im Amtsblatt Stück 48 von 1895, Seite 361, erlassene Bekanntmachung vom 30. Oktober 1895 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Schweiz“, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich, an Stelle des Wilhelm von Freilisch vom 1. Januar d. Js. ab Franz Ferdinand Julius Klose in Berlin zu ihrem Generalbevollmächtigten für Preußen bestellt hat.

Aachen, den 6. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 239 Auf Grund des §. 100t des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R. G.-Bl. S. 663) nehme ich meine Anordnung vom 31. Januar 1899 (Amtsblatt für 1899 Seite 39) zurück und schließe hierdurch mit dem 1. Mai 1900 die Zwangsinnung für Schreiner in Eschweiler.

Aachen, den 11. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 240 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1900 (Amtsblatt Seite 54/55) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Gesellen-Ausschuß der Handwerkskammer für den Regierungs-Bezirk Aachen an Stelle des Schneidergesellen Daniel Drauden in Cuxpen der Korbinadergeselle Hubert Verdang in Brachelen als Ersatzmann gewählt worden ist.

Aachen, den 11. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 241 In Düren ist zum 1. April d. J. eine dritte Spezialkommission errichtet und mit der Verwaltung derselben der Spezialkommissar Regierungsrath von Rudloff beauftragt.

Die Weiterführung der Geschäfte der Spezialkommission ist dem in gleicher Amtseigenschaft von Glogau nach Düren versetzten Spezialkommissar Regierungs-Assessor Dr. Renjing übertragen.

Düsseldorf, den 4. April 1900.

Königliche Generalkommission.

Klöster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 242 **Reglement**

vom 7. Februar 1899

4. October 1899

über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes angehörenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Erster Abschnitt.

Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten.

I. Umfang und Art der Fürsorge.

§. 1. Der Landarmenverband der Rheinprovinz trifft auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Fürsorge für Bewahrung, Kur und Pflege der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten, soweit diese Personen:

- hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne und von einem Rheinischen Ortsarmenverband oder dem Rheinischen Landarmenverband gesetzlich zu unterstützen sind und
- der Anstaltspflege bedürfen. (Gesetz vom 11. Juli 1891, G. S. S. 300).

§. 2. Außerdem bringt der Provinzialverband, soweit Raum verfügbar ist, auch solche Geisteskrante,

Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde in geeigneten Anstalten unter, welche

- nicht hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, dagegen der Anstaltspflege bedürfen;
- weber hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, noch der Anstaltspflege bedürfen, dagegen bildungsfähig sind und sich noch in jugendlichem Alter befinden (§§. 10 und 11).

Provinzialangehörige *) werden vor Auswärtigen berücksichtigt.

In den Anstalten des Provinzialverbandes finden, soweit Raum verfügbar ist, insbesondere solche Personen Aufnahme, deren Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt, oder eine Heilanstalt zur Beobachtung und Feststellung ihres Geisteszustandes von den Gerichten auf Grund des §. 81 der Strafprozeßordnung und des §. 656 der Civilprozeßordnung angeordnet ist.

§. 3. Als geeignete Anstalten (§§. 1 und 2) gelten:

- die Anstalten des Provinzialverbandes;
- sonstige öffentliche und private Anstalten, welche in ihrer Einrichtung und Leitung den Vorschriften der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden und in der Behandlung der ihnen zuzuwendenden Personen den Anforderungen **) der Provinzialverwaltung entsprechen.

II. Aufnahme.

A. Aufnahme von Geisteskranken.

§. 4. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Anstalt ist bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu beantragen.

Die Aufnahmebezirke der einzelnen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten werden von dem Provinzialausschuß festgestellt und durch den Landeshauptmann in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

1. ein möglichst genau beantworteter ärztlicher Fragebogen nach dem von dem Landeshauptmann vorgeschriebenen Formular ***)

— Fragebogen B. —

Der Fragebogen muß die dem Arzt gemachten Mitteilungen einerseits und dessen eigene Wahrnehmungen andererseits bestimmt als solche erkennen lassen. Auch ist der Tag der letzten Untersuchung

*) (§. 5 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887, §. 6 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 und Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rhein. Gem. Verf.-Gesetze.)

**) Vergl. die Normativvorschriften des 39. und 40. Provinziallandtags für die Irrenpflegeanstalten.

***) Kann von der Provinzialverwaltung zu Düsseldorf entgeltlich bezogen werden.

sowie der Grund der Anstaltspflegebedürftigkeit ausdrücklich anzugeben.

Für die Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt (für Privatankalten siehe §. 8) kann die Beantwortung des Fragebogens durch einen beauftragten Arzt (zuständigen Kreisarzt, ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder psychiatrischen Klinik) seitens des Anstaltsdirektors gefordert werden, falls nach dessen Urtheil das von einem approbirten Arzt abgegebene Gutachten allein für eine Entschliebung über die Aufnahme nicht genügt;

2. eine Erklärung der Ortspolizeibehörde, daß der Unterbringung in einer Anstalt polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Diese Erklärung bedarf es nicht:

- a) wenn der Fragebogen von einem beauftragten Arzt ausgestellt ist;
- b) wenn der Aufnahmeantrag von einer zuständigen Militär-, Justiz- oder unmittelbaren Staatsverwaltungsbehörde gestellt wird;
3. sofern die Aufnahme ohne Znanpruchnahme der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll:

a) eine amtliche Mittheilung der Ortspolizeibehörde oder der (im Falle der Ziffer 2b) zuständigen Behörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken nach Anleitung des beigefügten Modells;

b) eine Verpflichtungserklärung dessen, der die Zahlung der Kosten auf die Anstalt übernimmt nach Anleitung des beigefügten Modells;

sofern die Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgen soll (§. 1), ist gleichzeitig mit dem an die Anstaltsdirektion zu richtenden Aufnahmeantrag durch den die Aufnahme beantragenden Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses — ein möglichst genau beantworteter armenrechtlicher Fragebogen *) nach dem von dem Landeshauptmann vorge schriebenen Formular

— Fragebogen A —

unmittelbar an den Landeshauptmann einzureichen.

In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund des beantworteten Fragebogens B unter der Bedingung sofortiger Nachlieferung der übrigen Unterlagen erfolgen.

§. 6. Die Direktionen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten entscheiden über die ihnen zugehenden Aufnahmeanträge nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktion und unter der Aufsicht des Landeshauptmanns.

Eignet sich der Kranke nach dem Urtheile der

Direktion besser zur Unterbringung in eine Pflegeanstalt, oder bestehen Zweifel wegen der zu treffenden Entscheidung, so ist der Aufnahmeantrag mit begründeten Vorschlägen alsbald dem Landeshauptmann vorzulegen.

Die Direktionen sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund einer Verfügung des Landeshauptmanns überwiesen werden, aufzunehmen.

Ueber die Aufnahme in das Bewahrungshaus bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren entscheidet in jedem Falle der Landeshauptmann.

§. 7. Von jeder Aufnahme oder Abweisung haben die Direktionen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten dem Landeshauptmann Anzeige zu machen.

Außer haben sie sofort jede Aufnahme eines nicht entmündigten Kranken der zuständigen Staatsanwaltschaft, eines entmündigten Kranken dem zuständigen Vormundschaftsgericht, bei Kranken, welche auf Antrag einer Behörde aufgenommen sind, der letzteren und bei Nichtpreußen unter Angabe der Person oder der Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat und des Heimathsortes des Kranken bei der Anstalt zuständigen Landespolizeibehörde (Regierungs-Präsidenten) mitzutheilen.

Bei Ortsarmen beauftragt der Landeshauptmann den Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses — von der getroffenen Entscheidung.

§. 8. Für die von dem Landeshauptmann veranlaßten Aufnahmen und Ueberweisungen von Kranken in Privat-Irrenanstalten sind die für die letzteren ergangenen staatlichen Vorschriften, *) sodann die mit diesen Anstalten seitens der Provinzialverwaltung getroffenen Abkommen maßgebend.

Die staatlichen Vorschriften für die Privat-Irrenanstalten *) finden ferner Anwendung auf die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich der zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre erforderlichen Unterlagen.

B. Aufnahme von Zdioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

§. 9. Die Aufnahme von Zdioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten ist bei dem Landeshauptmann zu beantragen.

§. 10. Die Aufnahme bildungsfähiger taubstummer und blinder Kinder befristet Erziehung und Ausbildung in einer Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalt erfolgt nach den für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Aufnahmebedingungen, welche durch dieses Reglement nicht berührt werden.

*) Kann von der Provinzialverwaltung zu Düsseldorf unentgeltlich bezogen werden.

*) Min.-Anweisung vom 20. September 1895 (Min.-Bl. S. 272); Ergänzungserlaß vom 24. April 1896 (Min.-Bl. S. 104).

§. 11. In Uebrigem erfolgt die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden auf Grund der in §§. 5 und 8 vorgeschriebenen Ausweise mit der Maßgabe, daß an Stelle des Fragebogens B:

bei idioten und epileptischen Kindern (unter 16 Jahren):

der Fragebogen C 1 *);

bei Idioten und Epileptischen über 16 Jahren:

der Fragebogen C 2 *);

bei Taubstummen und Blinden: der Fragebogen D *)

tritt.

Außerdem ist bei idioten, epileptischen, taubstummen und blinden Kindern (unter 16 Jahren) bezubringen:

ein möglichst eingehender Bericht des Lehrers über Schulbesuch, Befähigung und Führung, der Geburtschein, der Impfschein und das Taufattest.

§. 12. Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landeshauptmann nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des zuständigen Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung; er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

III. Ueberführung in die Anstalt.

§. 13. Die Ueberführung in die Anstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch die Direktion der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt oder durch den Landeshauptmann (§§. 6 und 12).

Falls die Zuführung nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Aufnahmegenehmigung erfolgt ist, bedarf es eines neuen Aufnahmeantrages (§§. 4 und 5).

Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Feiertagen sowie nach 8 Uhr Abends bewirkt werden.

Die Begleitung des Kranken durch Beamte im Dienstanzuge ist unbedingt zu vermeiden; dagegen ist die Wittgabe einer mit den Verhältnissen des Kranken genau vertrauten Person erwünscht.

Alle Kranken sind in gehörig gereinigtem Zustande der Anstalt zuzuführen, widrigenfalls ihre Aufnahme abgelehnt werden, oder ihre Reinigung auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen erfolgen kann. Kranke, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, können zurückgewiesen werden.

Herrscht an dem Aufenthaltsorte eines Kranken

eine gefährliche Epidemie, so kann für die Dauer derselben die Aufnahme des Kranken versagt werden.

§. 14. Die im Wege der öffentlichen Armenpflege zu unterhaltenden Kranken müssen bei der Einweisung mindestens einen guten, der Jahreszeit entsprechenden Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens einem Hemde, einem Halstuch, einem Paar Strümpfen, einer Kopfbedeckung, einem Schnupstuch; ferner bei Männern aus einem Rock oder einer Jacke, einer Weste, einer Hose, einem Paar Schuhen oder Stiefel; bei weiblichen Kranken aus einer Jacke, einem wollenen Unterrock, einem Rock, einer Schürze, einem Paar Schuhen. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befindenen sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft.

Dem letzteren steht es frei, an Stelle der vorgeschriebenen Ausstattung einen Betrag von 40 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen.

Dafür liegt der Anstalt die Verpflichtung ob, wenn der Kranke wieder entlassen oder in eine andere Anstalt versetzt wird, ihn mit einem der Jahreszeit entsprechenden ordentlichen Anzuge zu versehen.

§. 15. Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung in die Anstalt sowie in Folge eines, lediglich durch persönliche Interessen des Pfleglings veranlaßten Wechsels der Anstalt entstehen, fallen dem zur Zahlung der Pflegekosten Verpflichteten zur Last.

IV. Pflegekosten.

§. 16. Für sämtliche im Wege der öffentlichen Armenpflege *) auf Grund dieses Reglements zu unterhaltenden Kranken betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden (s. g. Spezial**) Pflegekosten für Person und Tag 0,90 Mark, für die dem Bewahrungshaus (vergl. §. 6) bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren überwiesenen Kranken jedoch für Person und Tag 1,50 M.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und letzte Tag der Verpflegung zusammen als 1 Tag gerechnet.

§. 17. Die Abrechnung über die Pflegekosten erfolgt zwischen dem Landarmenverband und den Ortsarmenverbänden durch Vermittelung der Kreise

*) Die außerhalb der Armenpflege (aus eigenen Mitteln z.) von der Provinz verpflegten Kranken werden sämtlich in den Provinzialanstalten unterhalten. Ueber die für diese zu zahlenden Pflegekosten daher zu vergl. §. 25.

**) Für diejenigen Fälle, in denen außer den „Spezial- auch die s. g. „General“-Kosten gelegentlich berechnet werden können (insbesondere gegenüber den Landarmen des Rheinischen Landarmenverbandes, unter gewissen Voraussetzungen bei auswärtigen Armen z.), vergl. §. 25 unter IV.

*) Kann von der Provinzialverwaltung zu Düsseldorf unentgeltlich bezogen werden.

jährlich einmal am Schluß des Rechnungsjahres. Während des Rechnungsjahres und zwar am Schluß eines jeden Vierteljahres haben die zahlungspflichtigen Verbände an den Landarmenverband Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach dem rechnungsmäßigen Abschluß des vorhergegangenen Rechnungsjahres und wird den Kreisen vom Landarmenverband mitgetheilt.

V. Entlassung.

§. 18. Ueber die Entlassung der in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebracht Kranken entscheidet die Anstaltsdirektion unter der Aufsicht des Landeshauptmanns; über die Entlassung der in sonstigen Anstalten von der Provinzialverwaltung unterbrachten Kranken entscheidet der Landeshauptmann.

§. 19. Die Entlassung muß erfolgen:

1. wenn der Kranke nach dem Gutachten des leitenden Anstaltsarztes der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

— der leitende Anstaltsarzt ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger, als es sein Gesundheitszustand erfordert, in der Anstalt zurückbehalten wird; —

2. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken (Vater, Ehemann, Vormund, Pfleger) oder derjenige, welcher die Pflegekosten betreibt (Armenverband, Behörde, Privatperson) die Entlassung fordert.

Wenn jedoch (in dem Falle zu 2) nach dem Ermessen des leitenden Anstaltsarztes der Kranke voraussichtlich durch die Entlassung in dem Fortgange seiner Genesung geschädigt werden, oder nach der Entlassung sich oder Anderen gefährlich sein würde, so kann die Entlassung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Antragsteller durch eine amtliche oder protokolllarische Erklärung verpflichtet, alle Verantwortung für die Folgen der ärztlich widerrathenen Entlassung zu übernehmen. Bei gefährlichen Kranken, die nicht in eine andere Anstalt übergeführt werden, muß außerdem die die Genehmigung der für ihren zukünftigen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde zu der Entlassung beigebracht werden.

Wenn ein Antrag auf Entmündigung eines Kranken (vergl. §. 663 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 — H. G. Bl. S. 369 —) endgültig abgelehnt, oder wenn die Entmündigung (vergl. §§. 678, 679 ebenda) rechtskräftig wieder aufzuheben ist, finden auf den Kranken die für freiwillige Pensionaire gültigen Bestimmungen Anwendung.

Freiwillige Pensionaire sind auf ihren Wunsch zu entlassen. Werden ärztlicherseits hiergegen

Vedenken erhoben, weil eine Gefährdung der Sicherheit des Kranken oder seiner Umgebung oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist, so ist sofort dem Landeshauptmann und der Polizeibehörde des Wohnorts entsprechende Mittheilung zu machen. Erfolgt seitens der letzteren Behörde binnen 8 Tagen kein Einspruch, so ist der Kranke zu entlassen und dies beiden Stellen anzuzeigen. Andernfalls ist der Kranke in der Anstalt zu belassen und sind die bei der Ausnahme eines Kranken vorgeschriebenen Anzeigen (§. 7 des Reglements) zu erstatten.

§. 20. Zur Wiederaufnahme von versuchsweise entlassenen oder beurlaubten Kranken bedarf es — unbeschadet der für Privatanstalten bestehenden Vorschriften (§. 22) — nach Ablauf von 3 Monaten eines neuen Aufnahmeartrages. Entwöhene Kranken gelten nach Ablauf von 3 Monaten als entlassen, sofern nicht die Entlassung früher verfügt wird. (§. 18.)

§. 21. Entlassungen, Beurlaubungen oder Entweichungen sind den im §. 7 bezeichneten Stellen mitzutheilen.

Eosfern die Abholung eines Kranken erforderlich ist, sind die Beteiligten vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Der Zahlungspflichtige (Armenverband, Behörde, Privatperson) hat die Abholung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke ihm auf seine Kosten zugeführt wird.

Die Abholung soll nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Bei außer Verfolgung gesetzter Untersuchungsgegenstanden ist der Polizeibehörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, rechtzeitig vorher mitzutheilen, wann und wohin die Entlassung erfolgen soll. Bei aus dem Strafvollzuge Aufgenommen ist dieselbe Anzeige an die Polizeibehörde des Ortes, wohin der Kranke entlassen wird, zu richten.

§. 22. Auf die von dem Landeshauptmann veranlaßten Beurlaubungen und Entlassungen von Kranken aus Privat- Irrenanstalten finden die Vorschriften des §. 8 Absatz 1 Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

VI. Behandlung der Kranken.

§. 23. Die Behandlung der Kranken und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin unter dem Anstaltspersonal erfolgt nach den Vorschriften der Hausordnung und der Dienstauweisungen.

Eine sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken auch in den schwierigsten Fällen, eine möglichst geringe Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Beschäftigung und Unterhaltung bilden die vornehmsten Aufgaben des

Anstaltsdirektors sowie der ihm unterstellten Ärzte, der Beamten und des Pflege- und Dienstpersonals.

Beschwerden über die ärztliche Behandlung und die Pflege der Kranken sind an den Landeshauptmann und weiter an den Provinzialausschuß zu richten.

§. 24. Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen, *) sind dieselben nach dem Stande und den Gewohnheiten sowie dem jeweiligen Krankheitszustande des Kranken in solcher Vollständigkeit mitzubringen und zu ergänzen, daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausstattung liegt dem zur Zahlung der Pflegekosten Verpflichteten ob; jedoch hat die Anstalts-

direktion das Recht, im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen zu beschaffen. Kleidungsstücke und Gegenstände, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von dem Angehörigen oder Erben abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

§. 25. Die Pflege der Kranken in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten erfolgt nach den Etats theils in 4, theils (wo die I. und II. Klasse in Wegfall gebracht ist) in 2 Klassen: *)

*) In letzterem Falle werden (an Stelle der verbleibenden Klassen III und IV) unterschieden:

Pensionaire (mit den verschiedenen Pflegeätzen unter III und IV) und die von Armenverbänden ganz oder theilweise unterhaltenen sonstigen Kranken.

*) Wegen derjenigen Kranken, die keine eigenen Kleider tragen, zu vergleichen §. 14.

Klasse.	Pflegeatz für den Tag und Kopf		Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	für Provinzialangehörige	für Auswärtige		
	(vgl. §. 2 Anmerk. und Bemerk. zu IVa u. c d h s. §.)			
I.	8,— M.	9,— M.	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Pfleger und der erste Tisch.	Zu I und II. Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung und Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen sind im Pflegeatze einbegriffen.
II.	4,— M.	5,— M.	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Klasse zu theilen; mit diesen haben sie einen gemeinsamen Pfleger und erhalten den zweiten Tisch.	Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der II. und I. Klasse der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Sofern ein zweiter eigener Pfleger verlangt wird, sind für ihn von den Kranken der Klasse I täglich 2 Mark zu zahlen. Die Kranken der Klasse II zahlen für einen eigenen Pfleger täglich 1,50 Mark.
III.	2,50 M.	3,— M.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Zu III. Falls Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken von der Anstalt gekleidet.
IV.	a. 2,50 M. für die Anfaßen des Bewahrungshauses (vergl. §. 6 zu Dären (vgl. Bemerk.))	—	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	Zu IVa. Für diejenigen Anfaßen des Bewahrungshauses zu Dären, deren Generalkosten (mit 1 M.) außer den Spezialkosten (mit 1,50 M. — vergl. § 16 —) zur Einziehung gelangen können.

Klasse.	Pflegetag für den Tag und Kopf		Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	für Provinzial- angehörige (vgl. §. 2 Unterf. und Bemerk. zu IVa u. c bis §.)	für Auswärtige		
IV.	b. 1,50 M. für Kranke auf eigene Kosten. c. 1,35 M. für arme Kranke (vergl. Be- merkung).	2,— M. —		Zu IVa. Für diejenigen Armen, deren Generalkosten (mit 0,45 M.) außer den Spezialkosten (mit 0,90 M. — vgl. §. 16 —) zur Einziehung ge- langen können. Zu IVa und c. Für die auf Kosten eines Armenverbandes verspflegten Kranken ist nicht die Provinzialange- hörigkeit (im Sinne des Vorderdrucks zu Spalte 2), sondern die armenrecht- liche Verpflichtung eines Rheinischen Armenverbandes maßgebend.

§. 26. Die Zahlung der Pflegekosten der nicht aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Kranken hat für je ein Kalendervierteljahr an die Anstaltskasse im Voraus zu erfolgen. Für angefangene Kalendervierteljahre ist zunächst der Rest im Voraus zu bezahlen.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus, so werden die vorausgezahlten Pflegekosten von dem auf das Ausschneiden, bei Todesfällen von dem auf den Sterbetag folgenden Tage ab zurückgezahlt.

Bei den aus Privatmitteln zu unterhaltenden Kranken ist die Anstaltsdirektion berechtigt, sofern die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, die Bestellung geeigneter Sicherheit zu verlangen.

§. 27. An Kranke der III. und IV. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten können ganze oder theilweise Freistellen bewilligt werden und zwar sowohl für Kranke, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, als auch für sonstige Kranke nach Verhältnis ihrer oder ihrer unterhaltungspflichtigen Angehörigen gänzlicher oder theilweiser Leistungsunfähigkeit. Die Bewilligung von Freistellen findet lediglich statt zu Gunsten solcher Kranken, welche in einer Gemeinde der Rheinprovinz ihren Wohnsitz (§. 2 Anmerkung) oder ihren Unterstützungswohnort haben: Für nach im Dienste befindliche Militärpersonen, für Unter-

suchungs-, Strafgefangene können Freistellen nicht bewilligt werden.

Freistellen werden verliehen:

a) behufs Beschleunigung der Einlieferung frischer Erkrankungsfälle zum Heilversuch auf die Dauer von 3 Monaten.

Die Bewilligung erfolgt durch den Landeshauptmann. Voraussetzung ist, daß die Zuführung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn oder dem Wiederausbruch der Krankheit erfolgt ist und nach dem Urtheil des Anstaltsdirektors Aussicht auf Heilung des Kranken vorhanden ist;

b) im Interesse solcher Kranken oder Angehörigen, welche wegen ihrer Lebensverhältnisse die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen wollen oder können (sogenannte verschämte Arme) oder nach dem Urtheil der Anstaltsdirektoren wegen ihres Gemüthszustandes der Verpflegung in der III. Klasse bedürfen.

Die Bewilligung und die Festsetzung der Dauer und des Umfangs der Freistelle (unter b) erfolgt durch den Provinzialausschuß.

§. 28. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen sind an den Landeshauptmann zu richten.

Dem Antrage ist ein, von dem zuständigen

Landraths- oder Bürgermeisteramt ausgefüllter Fragebogen (nach dem von dem Landeshauptmann zu beziehenden Formular A, vergl. §. 5) beizuliegen.

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Freistelle kann erst erfolgen nach erfolgter Einlieferung des Kranken und Begutachtung seines Zustandes durch den Anstaltsdirektor.

§. 29. Briefe und Berthshaden für die Kranken sind an die Direktion; Gelder an die Anstaltskasse zu senden und dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden.

Alle Postsendungen an die Direktionen sind von den Aeltern zu frankiren.

Besuche bei den Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden, welche thunlichst vorher einzubolen ist.

§. 30. Von der Geburt des Kindes einer Kranken sind, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige bei dem Standesbeamten, sofort der zuständige Geistliche der Anstalt sowie die Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat und die Angehörigen der Mutter durch den Anstaltsdirektor zu benachrichtigen. Das Kind ist so bald als zulässig aus der Anstalt zu entfernen.

Von jedem Todesfall hat der Anstaltsdirektor, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige bei dem Standesbeamten, sofort den zuständigen Geistlichen der Anstalt, die einliefernde Behörde sowie die Staatsanwaltschaft oder das Vormundschaftsgericht (§. 7) und die nächsten Angehörigen, letztere unter Mittheilung des Tages und der Stunde der Beerdigung, zu benachrichtigen.

Ueber den etwaigen Nachlaß wird ein Verzeichniß aufgenommen.

VII. Verwaltung und Leitung.

§. 31. Die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wird von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann sowie dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß der Provinzialordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 32. Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Etats und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialausschuß;

2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;

3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit

diese den Anstaltsdirektoren nicht überlassen ist (zu vergleichen §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);

4. der Erlaß der Dienstsanweisungen für die von ihm oder den Anstaltsdirektoren auszuwählenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstsanweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;

5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;

6. die Bewilligung von Freistellen zum Heilversuch (§. 27 unter a);

7. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Protokolle über die Kassenvorfälle sowie der Beschäftigungsnachweise.

§. 33. Die besondere Verwaltung und Leitung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und dieses Reglements ist den Anstaltsdirektoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet und als Psychiater in längerer Thätigkeit bewährt sein müssen. Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämtlichen Anstaltspersonals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht den Vortheil der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Landeshauptmann und dem Provinzialausschuß vorbehaltenen Befugnisse in unauflösbaren Fällen vorläufige Maßregeln unter sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Alles, was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum Geschäftsbereich der Anstaltsdirektoren unbeschadet der von dem Landeshauptmann sowie dem demselben zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen nicht selbstständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

§. 34. In den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nach Bedürfnis anzustellen, welches nach Zahl und Besoldung durch die Anstalts-Etats festgesetzt wird.

Die Direktoren werden auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, die Ober- (zweiten) Aerzte, die dritten Aerzte, Anstaltsgeistliche (sofern sie im Hauptamte angestellt werden), die Verwalter und Mandanten nach einer Probezeit auf Lebenszeit und die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung gemäß dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Bekanntmachung.

Nr. 243 Als unanbringlich sind an die Ober-Postdirektion eingeleitet:

1. Postanweisung Nr. 1103 aus Stolberg 1 über 25 M. 80 Pf. nach Düsseldorf, eingeliefert am 19. Juni 1899;
2. Einschreibbrief Nr. 337 aus Aachen 1 an Carl Meyer aus Berlin, postlagernd Malmedy, aufgeliefert am 31. Oktober 1899;
3. Postanweisung Nr. 11479 aus Aachen 1 über 5 M. an Mathias Förster Snapperz in Rohren bei Montjoie, eingeliefert am 9. Dezember 1899 von Jac. Karl in Aachen;
4. Paket Nr. 424 aus Aachen 1 an Frau A. Leije in Wiesbaden, Abfender Otto Mühlberg in Aachen, postlagernd;
5. Einschreibbrief Nr. 69 aus Aachen 1 an Frau Elsa Pollak in Leipzig, eingeliefert am 10. Oktober 1899;
6. Einschreibbrief Nr. 249 aus Aachen 1 an Wilhelm Reich in Wien II, Praterstraße 43, eingeliefert am 24. Januar 1900;
7. Postanweisung Nr. 11977 über 1 M. 60 Pf. nach Wolfenbüttel, eingeliefert in Aachen 1 am 12. Oktober 1899;
8. Postanweisung Nr. 3123 über 6 M. nach Aachen, eingeliefert in Düren am 19. September 1899;
9. Postanweisung Nr. 378 über 10 M. nach Straßburg (Els.), eingeliefert in Aachen 3 am 3. August 1899;
10. Einschreibdrucksache Nr. 246 aus Aachen 1 an P. Weher, Zunderfabrik, in Remboen Koetoordjo Java, eingeliefert in Aachen 1 am 30. November 1899;
11. Postanweisung Nr. 9137 aus Aachen 1 über 3 M. 5 Pf. an Theod. Sprünker früher in Aachen, Rudolfsstraße, jetzt in Köln (Rhein), eingeliefert am 25. Januar 1900 von Heinrich in Aachen;
12. Einschreibbrief Nr. 247 an Ferd. Kaletsch in Düsseldorf, Grafenbergerstraße 100, Billa Cäcilia, Abfender Christine, eingeliefert in Aachen 4 am 19. Februar 1900;
13. Einschreibbrief Nr. 187 an Jac. Reuter in Aachen, Stephanstraße 10, Abfender Heinrich

Reuter, eingeliefert in Aachen 1 am 10. Februar 1900.

Die zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erleidens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ab gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse werden überwiesen und die übrigen Gegenstände zum Beiten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Aachen, den 2. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Eide.

Nr. 244 Personal-Nachrichten.

Der Landrichter Fies in Aachen ist zum Landgerichtsrath und der Gerichts-Assessor Lppenhoff in Aachen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Aachen ernannt worden. Der Amtsrichter Krapoll in Leunep und Goltz in Perl sind an das Amtsgericht in Aachen versetzt. Der Gerichts-Assessor de Nys in Eupen ist zum Amtsrichter in Adenau ernannt worden. Der Gerichtsschreiber Keller in Düren ist in gleicher Amtseigenschaft mit der Funktion als Kontrolleur an die Gerichtskasse in Köln versetzt worden.

Der Staatsanwaltschaftsrath von Brewer in Köln ist an das Oberlandesgericht versetzt.

Der Gerichtsschreibergehilfe Assistent Hübner in Coblenz ist zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte ernannt.

Beim Oberbergamt wurde dem Geheimen Berg-rath Haslacher der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und den Oberberggräthen Steinbrink und Baur der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Josephine Niedert bei der katholischen Volksschule St. Jakob (Gruppe C) hierelbst.
2. Katharine Hugo bei der katholischen Volksschule zu Cornelimünster, Landkreis Aachen.
3. Margareth: Steinhauer bei der katholischen Volksschule zu Cornelimünster, Landkreis Aachen.
4. Helene Regen bei der katholischen Volksschule zu Berggrath, Landkreis Aachen.

Berichtigung: Die im Amtsblatt Stück 16 vom 5. April d. Js. unter Nr. 208 abgedruckte Polizei-Berordnung enthält im §. 5 in der 3. Zeile v. o. insofern einen Druckfehler, als die Jahreszahl nicht 1894, sondern 1843 heißen muß.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. April

1900.

Inhalt: Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 149. Nachweisung über den Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 149. Personal-Nachrichten S. 150. Reiseplan für die Aushebung 1900 im I. und II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade S. 150–151. Anlegung des Grundbuchs in der Gemeinde Uebach S. 151.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 245 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 8. bis 14. April.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.	Erfr.	Todesf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—	—

Aachen, den 17. April 1900. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 246 Nachweisung

über den

Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 15. April 1900.

(Nach den Berichten der Kreisveterinäre
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 15. April 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise

vermerkt.

1. Maul- und Klauenseuche.
Düren: 2 (4); Erfelenz: 1 (1); Jülich: 1 (1);
Schleiden: 1 (1). Zusammen: 4 Kreise; 5 Ge-
meinden; 7 Gehöfte.
2. Rotzkrankheit.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 17. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 247 Personal-Nachrichten.

Ergänzt aufgestellt sind die seither dienstlich thätigen Lehrer:

1. Matthias Meesken bei der katholischen Volksschule zu Drove, Kreis Düren;
2. Karl Hillekamp bei der katholischen Volksschule zu Haasdrick, Kreis Heinsberg;
3. Wilhelm Maasen bei der katholischen Volksschule zu Dreunnen, Kreis Heinsberg;
4. Franz Finkart bei der katholischen Volksschule zu Gereonsweiler, Kreis Jülich;
5. Joseph Ehartmann bei der katholischen Volksschule zu Herresbad, Kreis Malmedy;

6. Johann Klein bei der katholischen Volksschule zu Lengeler, Kreis Malmedy;
7. Laurenz Theissen bei der katholischen Volksschule zu Möderich, Kreis Malmedy;
8. Leonhard Weyers bei der katholischen Volksschule zu Medell, Kreis Malmedy;
9. Johann Zander bei der katholischen Volksschule zu Neundorf, Kreis Malmedy;
10. Wilhelm Hütten bei der katholischen Volksschule zu Höfen, Kreis Montjoie;
11. Friedrich Hansen bei der katholischen Volksschule zu Alendorf, Kreis Schleiden;
12. Christian Dehnen bei der katholischen Volksschule zu Ranscheid, Kreis Schleiden;
13. Hubert Wergemich bei der katholischen Volksschule zu Frohngau, Kreis Schleiden.

Nr. 248

R e i s e p l a n

für die Aushebung 1900 im I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade.

Datum		Wochentag	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der		
Monat	Tag			Aushebung	Superrevision der Invaliden vorm. Uhr.	
Mai	15.	Dienstag	Reise des Arztes nach Aachen			
	16.	Mittwoch	Aushebung in Aachen Stadt	8		
	17.	Donnerstag	desgleichen	8		
	18.	Freitag	desgleichen	8		
	19.	Sonnabend	desgleichen	8		
	20.	Sonntag	Ruhe			
	21.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8		
	22.	Dienstag	desgleichen	8		
	23.	Mittwoch	Aushebung in Aachen Land	8		
	24.	Donnerstag	Ruhe (Christi Himmelfahrt)			
	25.	Freitag	Aushebung in Aachen Land	8		
	26.	Sonnabend	desgleichen	8		
	27.	Sonntag	Ruhe			
	28.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8		
	29.	Dienstag	desgleichen	8		
	30.	Mittwoch	desgleichen und Reise nach Eupen	8		
	31.	Donnerstag	Aushebung in Eupen	8 ^{3/4}	Nach Bedarf	
	Juni	1.	Freitag	desgleichen und Reise nach Malmedy	8 ^{3/4}	
		2.	Sonnabend	Aushebung in Malmedy	8	Nach Bedarf
		3.	Sonntag	Ruhe (Pfingsten)		
		4.	Montag	"		
		5.	Dienstag	Aushebung in Malmedy und Reise nach Montjoie	8	Nach Bedarf
		6.	Mittwoch	Aushebung in Montjoie	8	
		7.	Donnerstag	Reise nach Schleiden		
		8.	Freitag	Aushebung in Schleiden	9	Nach Bedarf
		9.	Sonnabend	desgleichen	9	Nach Bedarf
		10.	Sonntag	Ruhe		
		11.	Montag	Aushebung in Schleiden	9	
		12.	Dienstag	Rückreise in die betr. Garnisonen.		

Reise- und Geschäftsplan

für das Aushebungsgeſchäft 1900 im II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade.

Datum		Wochentag	Beginn der Aus- hebung Uhr.	Bezeichnung des Geſchäfts.	Bemerkungen.	
Monat	Tag					
Juni	16.	Sonabend	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Erkelez		
	17.	Sonntag		Ruhe		
	18.	Montag	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Erkelez und Reiſe nach Heinsberg		
	19.	Dienſtag	9	deſgleichen in Heinsberg		Liſtenreviſion
	20.	Mittwoch	9	deſgleichen		
	21.	Donnerſtag	9	deſgleichen und Reiſe nach Seilenkirchen		Liſtenreviſion
	22.	Freitag	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Seilenkirchen		
	23.	Sonabend	8 1/2	deſgleichen		
	24.	Sonntag		Reiſe nach Jülich		
	25.	Montag	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Jülich		
26.	Dienſtag	8 1/2	deſgleichen			
27.	Mittwoch	8 1/2	Superreviſion, Aushebung und Reiſe nach Düren			
28.	Donnerſtag	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Düren			
Juli	29.	Freitag	8 1/2	Peter und Paul		
	30.	Sonabend	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Düren		
	1.	Sonntag		Ruhe		
	2.	Montag	8 1/2	Superreviſion und Aushebung in Düren		
	3.	Dienſtag	8 1/2	deſgleichen		
	4.	Mittwoch	8 1/2	deſgleichen		
	5.	Donnerſtag		Rückreiſe		

Bekanntmachung.

Nr. 249 Das Grundbuch für den letzten zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Anlegungsbezirk, nämlich für die Gemeinde **Hebach**, iſt mit dem Beginne des erſten Tages nach der Ausgabe dieſes Amtsblattes als angelegt anzufehen.

Von der Anlegung ſind die folgenden anlegungspflichtigen Parzellen ausgeſchloſſen:

Flur A Nr. 318, Flur C Nr. 1308/635, Flur D Nr. 199, 1587, Flur E Nr. 476 und 715. Seilenkirchen, den 12. April 1900.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 16.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 21. April 1900.

Inhalt: Vertheilungs-Plan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angehängten öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1900.

Nr. 250

Bekanntmachung.

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 den Vertheilungs-Plan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angehängten öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1900.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 steht den Schulverbänden (Gemeinden pp.) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksauschuß.

Aachen, den 17. April 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Walthert.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen
des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1900.

a) Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1. Ruhegehälter der Volksschullehrpersonen abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1899	151 282 M.
2. Dazu Vergütung des Rassenanwalts	250 "
3. Dazu voraussichtlicher Vorschuß bezw. Bestand vom 1. April 1900	— "
Zusammen	151 532 M.
4. Dazu die Ruhegehälter der Lehrpersonen von angehängten mittleren Schulen	2 868 "
Uebershaupt	154 400 M.

b) 1. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach diesem Plane	1 455 800 "
2. Dazu das beitragspflichtige Dienst Einkommen der Lehrpersonen an den angehängten mittleren Schulen nach dem angefügten besonderen Vertheilungsplan	37 900 "
Zusammen	1 493 700 M.

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{154\,400 \cdot 100}{1\,493\,700} = 10,34 \text{ rund } 11 \text{ Mark Beitrag.}$$

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden vertheilen, ergibt sich aus den beigefügten Plänen.

Aachen, den 7. April 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Vertheilungsplan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die Elementarschulen für das Rechnungsjahr 1900 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark über- steigenden Ruhe- gehaltberechtigten Dienstehntommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. October 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp. M
---	--	---

I. Stadtkreis Aachen.

Aachen Stadt	419800	46178
Synagogengemeinde Aachen	3100	341
Summe Stadtkreis Aachen	422900	46519

II. Landkreis Aachen.

Alsdorf	7700	847
Bardenberg	7500	825
Brand	6500	715
Broid	5800	638
Büsbach	15500	1705
Cornelinmünster	3500	385
Cornelinmünster und Zweifall	900	99
Eilendorf	13900	1529
Fischweiler	62000	6820
Forst	11900	1309
Gresfench	10600	1166
Haaren	9800	1078
Herzogenrath	4800	528
Herzogenrath und Merfstein	4500	494
Höngen	10200	1122
Kinzweiler	4000	440
Laurenberg	5000	550
Merfstein	4100	451
Pannesheide	14800	1628
Richterich	6900	759
Stolberg	44000	4840
Walheim	6200	682
Weiden, Broid und Wirsfelen	5000	550
Wirsfelen	16600	1826
Summe Landkreis Aachen	281700	30987

Schulverband bezw. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark über- steigenden Ruhe- gehaltberechtigten Dienstehntommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. October 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp. M
---	--	---

III. Kreis Düren.

Arnoldsweiler	3000	330
Ellen	900	99
Morschenich	1100	121
Pinsfeld	1300	143
Frauwüllesheim	1300	143
Verzbuir-Kuffe- rath	1200	132
Birgel	2000	220
Girzenich	4100	451
Leudersdorf-Kraut- hausen	1800	198
Rölsdorf	1900	209
Birkelsdorf	7200	792
Huchen-Stammeln- Selhausen	1600	176
Bürvenich	1300	143
Embsen	1000	110
Voich-Beversbach	800	88
Drove	500	55
Jakobwüllesheim- Bubenheim	800	88
Soller	500	55
Lhum	400	44
Uedingen	400	44
Düren Stadt Synagogengemeinde Düren	96800	10648
Geich-Genzenborn	1000	110
Geich-Nbergeich	700	77
Merode	500	55
Merode	900	99
Schlich-D'horn	1600	176
Froisheim-Frangens- heim	900	99
Ginnich	500	55
Bettweiß-Ketten- heim	3400	374
Bürgermeisterei Fälfenich, bestehend aus den Gemein- den Fälfenich, Geich und Gun- tersdorf	4500	495
Glabbach	2400	264
Relg.	2100	231

Schulverband bzw. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden ruhe- gehaltberechtigten Dienst Einkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	M.	M.
Pürheim	300	33
Frenz	1200	132
Lamersdorf	1000	110
Langerwehe, Jüngersdorf und Theil von Buchem	6600	726
Deichsweiler und Schlich	2300	253
Mariaweiler-Hoven	2400	264
Merten	3500	385
Girbelsrath	600	66
Golzheim	1900	209
Merzsch	2700	297
Abenden	400	44
Rideggen-Rath, Brüd-Hevingen	1200	132
Obermaubach- Schlagstein	300	33
Niederzier	3800	418
Oberzier	2800	308
Eichweiler über Feld Hochkirchen, Eggers- heim und Fress- heim	1200	132
Nörvenich	1500	165
Oberbolheim	500	55
Poll	400	44
Rath	400	44
Wiffersheim	1000	110
Hastenrath	3200	352
Nothberg	3200	352
Wenau	3600	396
Bucherberg und ein Theil von Buchem	700	77
Pier	2500	275
Schopoven	1700	187
Difternich	900	99
Müldersheim	1500	165
Sievernich	900	99
Kreuzgau	2900	319
Niederau, Kraut- hausen, Venders- dorf und Weyer- hof in der Gemeinde Düren	1900	209

Schulverband bzw. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden ruhe- gehaltberechtigten Dienst Einkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes. pp.
	M.	M.
Stockheim	900	99
Winden	2500	275
Bergstein	400	44
Brandenberg	1400	154
Gey-Sträß	1900	209
Großhau	1400	154
Hürtgen	400	44
Kleinbau	400	44
Untermaubach-Vog- heim und Ort Yangenbroich in der Gemeinde Sträß	1400	154
Weisweiler	2900	319
Berg-Thuir	300	33
Bissenheim	1000	110
Wollersheim	700	77
Summe Kreis Düren	223700	24607

IV. Kreis Ertelenz.

Beed	6000	660
Örrenzig	2700	297
Gedenich	2900	319
Glimbach	800	88
Kurich	400	44
Baal	1400	154
Doveren	1400	154
Granterath	800	88
Hegerath	600	66
Hüdelhoven	2300	253
Elmpt	1500	165
Ertelenz	9400	1034
Gerderath	1600	176
Holzweiler	1900	209
Zimmerath	2000	220
Vorschemich	1500	165
Reyenberg	1800	198
Venrath	2600	286
Kleinglabbach	4200	462
Magerath	500	55
Külhoven	1500	165
Övenich	5400	594
Niederküchten	5200	572

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden rube- gehaltberechtigten Dienstentommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hunderterte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	M.	M.
Schwabenberg . . .	2400	264
Wegberg	7300	803
Summe Kreis Erfelng	68100	7491

V. Kreis Eupen.

Eupen Stadt.	35500	3905
Eynatten	3800	418
Hauset	1600	176
Hergenrath und Fr.-Moresnet.	3200	352
Kettenis	2800	308
Vonzen	5600	616
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet	400	44
Maeren	5700	627
Walhorn	1800	198
Summe Kreis Eupen	60400	6644

VI. Kreis Weilenkirchen.

Baesweiler	1300	143
Beggendorf	1700	187
Dittdweiler	2000	220
Uebach	4100	451
Brachelen	3600	396
Vindern	1800	198
Frelenberg	1200	132
Birgden	500	55
Gangelt	4200	462
Gangelt und Wald- feucht	1000	110
Weilenkirchen	11800	1298
Zimmendorf	1600	176
Puffendorf	1400	154
Randerath	2200	242
Scherpenfeel	1400	154
Schlummerquartier	1200	132
Leveren	1400	154
Beel	400	44

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden rube- gehaltberechtigten Dienstentommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hunderterte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	M.	M.
Süggerath	500	55
Wärm	2300	253
Summe Kreis Weilenkirchen	45600	5016

VII. Kreis Heinsberg.

Aphoven	2300	253
Schaffhausen	1000	110
Birgelen	900	99
Effel	600	66
Dphoven	800	88
Braunsrath	2200	242
Brederen	500	55
Drennen	2600	286
Horst	400	44
Haaren	2400	264
Habert	1100	121
Millen	700	77
Tüddern	700	77
Heinsberg	5100	561
Hilfarth	3000	330
Porfelen	1100	121
Karken	2400	264
Keupen	1300	143
Kirchhoven	3300	363
Kräsbeck	1700	187
Mühl	2400	264
Wildenrath	400	44
Oberbruch	2000	220
Ratheim	4500	495
Höngen	1800	198
Saeffelen	1100	121
Unterbruch	900	99
Waldenrath	2300	253
Waldfeucht	2700	297
Dräbeck	900	99
Wassenberg	2100	231
Hilfensberg	400	44
Süsterfeel	900	99
Weyr	600	66
Summe Kreis Heinsberg	57100	6281

Schulverband bezv. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstverdienens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hunderterte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	ℳ	ℳ

VIII. Kreis Jülich.

Albenhoven	2300	253
Engelsdorf	1000	110
Langweiler	1300	143
Niedermetz	1000	110
Pötern bei Alben- hoven	400	44
Barmen	1100	121
Hohdorf	1100	121
Merzenhausen	700	77
Bourheim	400	44
Coslar	1800	198
Dürwiß	2400	264
Laurensberg	1000	110
Lohn	2300	253
Eberen	1200	132
Geronsweiler	1500	165
Dürboslar	1800	198
Friedrichshoven	800	88
Hambach	2100	231
Seigersdorf und Krauthausen	1300	143
Stetternich	1500	165
Boslar	1500	165
Gevelsdorf	1100	121
Hoffelsweiler	1600	176
Hompesch	700	77
Hettorf	2800	308
Münz	1000	110
Ralshoven	1100	121
Leß	900	99
Inden	2700	297
Evangelische Kirchengemeinde Inden	500	55
Jülich Stadt	14600	1606
Altdorf	1100	121
Kirchberg	1700	187
Linnich	2700	297
Broich	1200	132
Güsten	2100	231
Merich	3000	330
Pötern bei Merich	1400	154
Waldorf	2500	275
Roedingen	4800	528

Schulverband bezv. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstverdienens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hunderterte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	ℳ	ℳ

Steinstraß	1900	209
Roerdorf	2600	286
Bettendorf	400	44
Schaufenberg	1100	121
Schleiden	1400	154
Setterich	3200	352
Siersdorf	2400	264
Th.	6600	726
Welz	400	44
Summe Kreis Jülich	96000	10560

IX. Kreis Ralmedy.

Amel und Eiber- tingen	1000	110
Deidenberg	400	44
Heppenbach	500	55
Zwellingen und Montenau	800	88
Mirfeld	1300	143
Mödercheid	400	44
Schoppen	1100	121
Bellevaux	400	44
Bürnenville	400	44
Géromont	1800	198
Hoffraix	900	99
Büllingen	1600	176
Honsfeld	800	88
Hürningen	800	88
Mürzingen	500	55
Kocherath und Krim- feld	1600	176
Wirkfeld	500	55
Berg	600	66
Bütgenbach	1500	165
Eisenborn	1400	154
Faymonville	400	44
Hidrum	1000	110
Courbrodt	400	44
Weywertz	1300	143
Crombach	4100	451
Commerzweiler und Schönberg	400	44
Commerzweiler	3500	385

Schulverband bezu. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienst Einkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp. M.
Malmedy Stadt Evangelische Kirchengemeinde	15000	1650
Malmedy	800	88
Manberfeld	3400	374
Herresbach	400	44
Medell	400	44
Meyerode	1200	132
Valender	400	44
Wallerde	500	55
Vigneuville und Bellevaux	1200	132
Recht	2300	253
Recht und Bellevaux	700	77
Reuland	6700	737
Thommen	4400	484
Schönberg	1700	187
St. Vith Stadt	3700	407
Duisat	400	44
Robertville	500	55
Weismes	2200	242
Summe Kreis Malmedy	75300	8283

X. Kreis Montjoie.

Eicherscheid	1600	176
Höfen	800	88
Röhren und Jngen- broich	400	44
Conzen	500	55
Jngenbroich	500	55
Mügenich	800	88
Kalterherberg	2500	275
Kesternich	2300	253
Stedenborn	1700	187
Strauch	1400	154
Montjoie Stadt	6800	748
Rötgen	3200	352
Rott	400	44
Ruhrberg	1600	176
Schmidt	1100	121
Vossenad	1500	165
Vannersdorf	1200	132

Schulverband bezu. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienst Einkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes. pp. M.
Simmerath	3600	396
Zweifall	3100	341
Summe Kreis Montjoie	35000	3850

XI. Kreis Schleiden.

Blantenheim	900	99
Blantenheimerdorf	1900	209
Mülheim	300	33
Reeg	400	44
Bleibuir	1900	209
Hergarten	1000	110
Platten	2000	220
Gall	1100	121
Rinnen	400	44
Sittig	1100	121
Sötenich	2000	220
Untergolbach	1000	110
Baafem	1500	165
Cronenburg	400	44
Dahlem	1400	154
Alendorf	400	44
Dollendorf und Frei- lingen	400	44
Dollendorf	1100	121
Hüngersdorf	300	33
Ripsdorf	800	88
Raldorf	800	88
Dreiborn	5500	605
Berg	400	44
Eids	1300	143
Floisdorf	500	55
Glehn	1100	121
Hofel	1400	154
Gemünd Stadt	3600	396
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	400	44
Harperscheid	800	88
Hausen	1400	154
Heimbach	1600	176
Hellenthal	6100	671
Hollerath	2600	286

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden rube- gehaltsberechtigten Dienstfeinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	M	M

Bouderath, Rode- rath und Bergrath	1400	154
Frohngau und Buir	400	44
Engelgau	300	33
Holzmillheim . . .	400	44
Hohr-Lindweiler . .	800	88
Londorf	400	44
Reidenich	500	55
Rhrdorf	300	33
Freilingen	500	55
Commersdorf	700	77
Nedelhoven	1000	110
Marmagen	1700	187
Nettersheim	1100	121
Schmidtheim	500	55
Urf.	1400	154
Pohn	1000	110
Nöthen	1400	154
Reich	700	77
Schleiden Stadt. . .	3000	330
Bert	2100	231
Ndenbreth	1300	143
Breitenbenden . . .	400	44
Parzheim	400	44
Holzheim	900	99
Vorbach	300	33
Rehernich	6800	748

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark über- steigenden rube- gehaltsberechtigten Dienstfeinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1899 (auf hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes pp.
	M	M

Hoggenborn	1900	209
Strempt	1500	165
Bussen-Bergheim . .	700	77
Wahlen	2500	275
Walthal	2700	297
Callmuth	1100	121
Weyer	1900	143
Zingsheim	800	88
Summe Kreis		
Schleiden	90000	9900

Zusammenstellung:

Stadtkreis Aachen . .	422900	46519
Landkreis Aachen . .	281700	30987
Kreis Düren	223700	24607
„ Erkelenz	68100	7491
„ Eupen	60400	6644
„ Geilentröhen	45600	5016
„ Heinsberg	57100	6281
„ Jülich	96000	10560
„ Malmedy	75300	8283
„ Montjoie	35000	3850
„ Schleiden	90000	9900
Summe Regierungs-		
bezirk Aachen	1 455 800	160138

Vertheilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltsklasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1900 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bzw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehalts- berechtigtes Dienst- einkommen der Lehrer pp. am 1. Oktober 1899 nach unten auf hundert Mark abgerundet. M.	Beitrag des Schul- verbandes. M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Stadtgemeinde Stol- berg	Städtische mittlere Knabenschule	20 000	2 200	
"	Städtische mittlere Mädchenschule	3 100	341	
Stadtgemeinde Heinsberg	Städtische mittlere Knabenschule	8 300	913	
Stadtgemeinde Ein- nich	" " "	4 200	462	
Stadtgemeinde Montjoie	" " "	2 300	253	
	Zusammen . . .	37 900	4 169	Es ist nur die Retorikstelle der Ruhegehaltsklasse angeschlossenen.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
Abchnitt I. Postsendungen.		
1.	Allgemeines	3
2.	Reisgewicht	3
3.	Kupferseite	3
4.	Kasschrift	3
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	4
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	4
7.	Postfakten	5
8.	Drucksachen	5
9.	Geschäftspapiere	7
10.	Baarenproben	8
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Baarenproben	9
12.	Pakete	9
13.	Einschreibsendungen	9
14.	Sendungen mit Werthangabe	10
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe	10
16.	Beschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe	11
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Beschluß der Geldsendungen	11
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldebeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	11
19.	Postnachnahmesendungen	14
20.	Postanweisungen	14
21.	Telegraphische Postanweisungen	15
22.	Durch Gülboten zu bestellende Sendungen	16
23.	Bahnpostbriefe	17
24.	Dringende Pakete	18
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	18
26.	Rückseiten	19
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	19
28.	Zeitungsvertrieb	19
29.	Ort der Einlieferung	19
30.	Zeit der Einlieferung	21
31.	Einlieferungsbescheinigung	21
32.	Zeit der Postsendungen	21
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Minderung von Kasschriften durch den Absender	21
34.	Ausshändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	22

Nr. des Para- graphen	I n h a l t.	Seite
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	22
36.	Bestellung und Bestellgebühren	28
37.	Gebühren für Postsendungen im Drais- und Nachbarortsvorteile	24
38.	Zeit der Bestellung	25
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	25
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	27
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	27
42.	Abholung der Postsendungen	27
43.	Aushändigung der Sendungen und Gelbbeträge nach Behändigung der Postpaketadressen, Ab- lieferungsscheine und Postanweisungen	28
44.	Rachsendung der Postsendungen	28
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	29
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte	30
47.	Laufscheiben wegen Postsendungen	31
48.	Rachlieferung von Zeitungen	31
49.	Verkauf von Postwertzeichen	31
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	32
Abchnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.		
51.	Meldung zur Reise	33
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	33
53.	Fahrchein	33
54.	Grundsätze der Personengelderhebung	34
55.	Erstattung von Personengeld	34
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	34
57.	Plätze der Reisenden	34
58.	Reisegepäck	35
59.	Uebertrachporto und Versicherungsgebühr	35
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	35
61.	Wartezimmer der Postanstalten	36
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	36
Abchnitt III. Extrapostbeförderung.		
63.	Allgemeine Bestimmungen	36
64.	Zahlungssätze	36
65.	Zahlung und Quittung	38
66.	Befahrung	38
67.	Absfertigung	39
68.	Beförderungszeit	39
69.	Postilone	39
70.	Beschwerden	40
71.	Inkrafttreten	40

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abchnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

I Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

Allgemeines.

- 1) Briefe;
- 2) Pakete;
- 3) Postanweisungen;
- 4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdruck „Briefsendungen“ in den folgenden Bestimmungen unbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Pakete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche“ bezeichnet.

§. 2.

Es beträgt das Reistgewicht:

Reistgewicht

- für Briefe 250 Gramm,
- für Drucksachen 1 Kilogramm,
- für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
- für Waarenproben 350 Gramm,
- für Pakete 50 Kilogramm.

§. 3.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

Außenseite.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

§. 4.

I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Aufschrift.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“, für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Pakets muß mit der Aufschrift der Postpaketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Paket auch ohne die Postpaketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frantkung, Einbestellung zc. sind sowohl auf dem Paket als auch auf der Postpaketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpakete, der Pakete mit Werthangabe, der Nachnahmepakete, der dringenden Pakete und der Pakete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§. 5.

Von der Post-
beförderung
aus-
geschlossene
Gegenstände.

I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Zur Verwendung mit der Post dürfen ferner nicht ausgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§. 6.

Zur Post-
beförderung
bedingt
ausgeschlossene
Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpaketadresse als auch auf die Sendung selbst zu sendenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

- „Wenn unbestellbar, zurück“ oder
- „Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
- „Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
- „Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Für die Behandlung der Sendung mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausföhrung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände zc., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 7.

Postkarte

I Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte“ tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschnit und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel zc. der ganzen Fläche nach besetzt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu besetzen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelposten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§. 8.

Drucksache

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (1), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Heliographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschürt a) Drucksache oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaßt eingeliefert werden, ^{unter der Aufschrift des bestimmten Empfängers} ^{so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann.} Unter Band zc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpactetadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gedruckte zc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im §. 7.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umschließung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe §. 11.

X Es ist zulässig:

- 1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dank-
sagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Abendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) Druckfehler zu berichtigen;
- 4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
- 6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuhellen und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Vorfanzetteln, Handelscircularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
- 8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
- 9) in Einladungs- und Einberufungsarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
- 10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
- 11) bei Bücher- und Subscriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 12) Modebilder, Landkarten zc. auszumalen;
- 13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
- 14) bei Quittungsarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
- 15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgebenet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberleben, Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen zc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Druckfachen und Baarenproben siehe §. 11.

§. 10.

Baaren-
proben.

I Wegen die für Baarenproben festgesetzte Taxe werden nur solche Baarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster zc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Baarenproben sendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Baarenproben nicht beigelegt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Baarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodas der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Baarenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

VI Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Baarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Baarenproben mit Druckfachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Baarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

- 1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leber oder Pappe verpackt sein, sodas jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
- 2) Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, das im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülle von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leber eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlöcheren Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältnis eingeschlossen zu werden;
- 3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze zc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament zc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leber verpackt werden;
- 4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
- 5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, das sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, das eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII Baarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Baarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 260 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 "

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 11.

I Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

- 1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
- 2) das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

II Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 260 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250 " 500 "	20 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 "

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 12.

I Den Packeten muß eine Postpaketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

Packete.

II Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibpäckete (§. 13) oder Packete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpaketadresse zu versenden.

IV Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpaketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpaketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Formulare zu Postpaketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarke besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vorbruche mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII Der an der Postpaketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX Die Postpaketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpaketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe §§. 15 und 16.

§. 13.

I Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Befügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als bringende Packete (§. 24) zulässig.

Einschreibsendungen.

II Einschreibendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf der Postpaketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Paket, nicht auch auf die Postpaketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Pakete siehe §§. 15 und 16.

III Ueber Einschreibendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

IV Für Einschreibendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§. 14.

I Briefe und Pakete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Pakete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe der Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothetischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Eingiehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

§. 15.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Alten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschmürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Flüssigkeiten müssen mit starken Keilen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kisten oder Körben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 16.

I Der Verschluss der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Umhüllung des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluss kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Meistetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Karientaschen, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Fehle, können ohne besonderen Verschluss angenommen werden.

Verschluss der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangaben.

II Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegelack mittelst desselben Beschlusss Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalte ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlages fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 17.

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier zc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss der Geldsendungen.

II Bei Geldpaketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachseisenwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und verzielt sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher feiner Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel zc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußkreisen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelber, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Pakete verpackt werden.

§. 18.

I Im Wege des Postauftrags können

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechseln accepten.

- a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
- b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein zc.) zur Ausbändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuziehenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine zc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzulösenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzulegen sind.

III Zu den Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Abnehmern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine zc. bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll, den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuziehenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß, den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinzahlung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimzustellen.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung zc. (VI) geschehen soll.

V Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich geliebten Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protell“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzugeben. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinzahlung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die sieben-tägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rückendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, positiu jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der sieben-tägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept erteilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weiterendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibebriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schluß der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weiterendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar zc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N.“ mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Abfender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI Es werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1) für den Postauftragsbrief | 30 Pf.; |
| 2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II); | |
| b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels | 30 Pf. |

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber voranzuzahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Ueberendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weiterleitung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person ohne neuen Gebührenanfaß bewirkt.

§. 19.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Postnachnahme wird nicht als Wertangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmefendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmefendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . Mark . . . Pf.“ (Marklumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket und der Postpaketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmefendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu veranlassen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmefendung darf nur gegen Verichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmefendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmefendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Postpaketadresse angegeben sein.

Im Falle der Rücksendung (§. 44) einer Nachnahmefendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmefendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§. 20) nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmefendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmefendungen werden erhoben:

- 1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
- 2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
- 3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 20.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5 Mark	10 Pf.
über	5	= 100	= 20
	= 100	= 200	= 30
	= 200	= 400	= 40
	= 400	= 600	= 50
	= 600	= 800	= 60

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten frankirt sein.

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbefätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine zc. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbefätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frantirung verwendeten Postwertzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Ueberendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§. 21.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wunsch der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

- 1) die Postanweisungsgebühr;
- 2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

- a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
- c) das Silberstempelgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Verliesen gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

Tele-
graphische
Post-
anweisungen.

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besondern Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszugeben.

§. 22.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ zc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorauszahlung hat er dem Eilbestellervermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt“.

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Paketen sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist insofern berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die Eilbestellung für die Nachstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender

- | | |
|--|--------|
| 1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen | |
| im Ortsbestellbezirke | 25 Pf. |
| im Landbestellbezirke | 60 „ |
| für jeden Gegenstand, | |
| bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.; | |
| 2) bei Paketen | |
| im Ortsbestellbezirke | 40 Pf. |
| im Landbestellbezirke | 90 „ |
| für jedes Paket. | |

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Paket.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Voten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Votenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Votenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Votenlohnsätze für Pakete in Anwendung. Werden durch denselben Voten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Votenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VIA) nicht an, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Votenlofen, mindestens aber die unter VIA für die Laubbestellung sichergefesten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Votenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Votenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgegebene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§. 23.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Anfuhr der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

Bahnhofsbriefe

II Die Verhandigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge angeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Weibet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 24.

dringende
Pakete.

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Pakete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Paketen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Entlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpaketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

IV Für dringende Pakete hat der Absender bei der Entlieferung im voraus zu entrichten:

- 1) das tarifmäßige Paketporto;
- 2) eine besondere Gebühr von 1 Mark;
- 3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§. 22).

§. 25.

Briefe mit
Zustellungs-
surkunde.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beauftraget und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

- a) die gewöhnliche Zustellung;
- b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (IIa) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (IIb) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung“ tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers gestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen zc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an (z. B. an die Ehefrau, an den Vermether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden“.

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordruck zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen zc., an Unteroftiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Frischporto;
- 2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§. 26.

I Mühsicht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückchein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückchein“ in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückchein abzuliefern ist.

Rückchein.

II Sendungen gegen Rückchein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückcheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückchein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückchein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§. 27.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen zc. sind, können dem Entlieferer zur Herstellung der vorchriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

Behandlung ordnungs- mäßig beschaffener Sendungen.

II Verlangt jedoch der Entlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Entlieferer auch auf Ertrag und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Entlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorchriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu erliegen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

§. 28.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Zeitungs- vertrieb.

§. 29.

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonnen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personen- suhrwerke zu übergeben.

Ort der Einlieferung.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der untr III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungs-

anlagen in Landorten errichteten Posthilfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

III Zu den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Paketbejellsfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefstapeln gelegt oder den bestellenden Voten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellsängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschickt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellsängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsang ein Annahmehandb. in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen eintragen hat. Ein Annahmehandb. führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmehandb. vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Paketbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu erteilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erjt durch die Postanstalt ausgeh. und dem Einlieferer zc., wenn möglich beim nächsten Bestellsang, überbracht.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellsängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weiterendung durch die Postanstalt des Amtesorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Pakete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII Bei den Posthilfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthilfsstellen, welche zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthilfsstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfang bei der Posthilfsstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthilfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Pakete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthilfsstelle sogleich in sein Annahmehandb. einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst besugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthilfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdiensthunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen. Zeit der Einlieferung.

II Die Postschalterdiensthunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten anhängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

- 1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine Viertel bis eine halbe Stunde;
- 2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
eine halbe bis eine Stunde;
- 3) für einzuschreibende Briefsendungen
eine Viertel bis eine halbe Stunde;
- 4) für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Abender.

V In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Diensthunden abgehen, bildet der Ablauf der Diensthunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Diensthunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdiensthunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Abender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird. Einlieferungsbescheinigung.

§. 32.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 33.

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Stellung der Postsendungen. Zurückziehen von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpaketadresse abgibt und die Entlieferungsbekanntmachung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V Zu gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

- 1) wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibebrief;
- 2) wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags zc. erstattet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§. 34.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 35.

I Hat der Verschuß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung zc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Pakete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellen des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinansgehenden Einsichts der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellen der Verpackung zc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Paketen, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erscheinende Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§. 36.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

Bestellung
und Bestell-
gebühren.

1) im Ortsbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
- d) auf Postaufträge;
- e) auf Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen;
- f) auf Ablieferungsscheine und Postpaketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen;

2) im Landbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Risse zc. geschützt werden können;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b);
- d) auf Postaufträge;
- e) auf Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen;
- f) auf Postpaketadressen und Ablieferungsscheine zu Paketen und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Brieffsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Pakete werden der Posthülfsstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfsstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpaketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§. 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.;
- b) für schwerere Pakete 15 ..

Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpakete siehe auch V.

2) bei den übrigen Postanstalten

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.;
- b) für schwerere Pakete 10 ..

Gehört mehr als ein Paket zu einer Postpaketadresse, so kommt für das schwerste Paket die angemessene Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansaß.

IV Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1) für Briefe mit Werthangabe | |
| a) bis zum Betrage von 1500 Mark | 5 Pf.; |
| b) im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark | 10 " |
| 2) für Pakete mit Werthangabe | |
| die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Pakete (III), mindestens aber die Sätze unter 1. | |

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibepaketen und bei Paketen mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Gelbbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2 1/2 Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibepakete bis 2 1/2 Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Pakete von höherem Gewicht als 2 1/2 Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück. In Orten mit Postfiliale wird bei Bestellung der Pakete durch den Inhaber der Filiale durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden | 60 Pf.; |
| b) bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden | 1 Mark; |
| c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden | 1 Mark 60 Pf.; |
| d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung | 1 Mark; |
| e) für die amtlichen Verordnungsblätter | 60 Pf.; |

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Verrechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist im nöthigen Falle auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 37.

I Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Abgäbe-Postorts) werden erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) für Briefe | |
| im Frankirungsfalle | 5 Pf.; |
| im Nichtfrankirungsfalle | 10 " |
| b) für Postkarten | |
| im Frankirungsfalle | 2 Pf.; |
| im Nichtfrankirungsfalle | 4 " |
| c) für Druckfachen | |
| bis 50 Gramm einschließlich | 2 Pf.; |
| über 50 " 100 " " " | 3 " |
| " 100 " 250 " " " | 5 " |
| " 250 " 500 " " " | 10 " |
| " 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich | 15 " |

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr.

d) für Geschäftspapiere	bis 250 Gramm einschließlich	5 Pf.,
	über 250 " 500	10 "
	" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	15 " ;
e) für Waarenproben	bis 250 Gramm einschließlich	5 Pf.,
	über 250 " 350	10 "
f) für zusammengepackte Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§. 11)	bis 250 Gramm einschließlich	5 Pf.,
	über 250 " 500	10 "
	" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	15 " .

Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Neuerungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§. 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrancirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI Eine Porto- und Gebührenfreiheit besitzet bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§. 38.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

Zeit der Bestellung.

§. 39.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Gewossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher zc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft anzeigt.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Weidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger z. B. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Pakete oder der zugehörigen Postpaketadressen, ferner der Anlagen der Postanträge zur Geldeinzahlung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus- (Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienmitglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Förstner des Hauses.

VI Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§. 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger z. B. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§. 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

VIII Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Paketen die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.) seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.) deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. unter (per) Adresse des B.“	

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Paketen gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbefreiung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpaketadresse vorgebrachte Mitteilung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handschreibens, welches durch den Gemeindevorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechnigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten z. B. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden z. B. beauftragten Personen.

XII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger zc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung zc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 40.

I Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Beamte der Postanstalt tritt.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

II An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 41.

I Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

Ausgehändigung von postlagernden Sendungen.

II Die Aufbewahrungsdauer beträgt:

- a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
- b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
- c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§. 42.

I Der Empfänger, welcher von der Besugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgegebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Posthalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Abholung der Postsendungen.

Die Abholung von Postsendungen bei Postkühlstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungs-erklärung gestattet.

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Ausgehändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postfachen gegebene Abholungs-erklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Paketen, von eingeschriebenen Paketen, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete sowie die Pakete mit Werthangabe nebst den Postpaketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den Gelddbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger haark ausgehakt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen sowie bei Paketen mit Werthangabe zunächst nur die Postpaketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Voten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postausträgen ankommt;
- 3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eingehändig“ versehen sind;
- 4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§. 43.

Aus-
händigung
der
Sendungen
und Geld-
beträge nach
Behandigung
der Post-
paketadressen,
Ablieferungs-
scheine
und Post-
anweisungen.

I. Nach der Aushändigung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Gelddbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Postpaketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbcheinigung (Ablieferungsschein, Postpaketadresse, Postanweisung) abgibt.

II Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine zc. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein zc. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholtten Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Gelddbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

- a) gewöhnliche Pakete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingange unter Beachtung der Vorschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,
- b) gewöhnliche Pakete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingange als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpaketadressen zc. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingange ein (vergl. §. 6 I).

§. 44.

Nachsendung
der Post-
sendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe

gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Pakete und die Vorzeiggebühr für Nachnahmeforderungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angefaßt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstage des Aufgabeorts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Fernlage frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Bezügers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansaß.

§. 45.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd“ nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
- 5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Pakete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine zc. oder bei Postanweisungen die Gelbbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. 43 III b);
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glückspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Paket als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungsort-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpaketadresse und in der Aufschrift des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder ihm voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt werde.

Verhandl
unbestellb
Postsendun
gen
Bestimmung
orte.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weiterbeförderung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Pakets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgnis vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpaketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Paketen und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoantrag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postaufstragsgebühren sowie die Vorzeigengebühr für Nachnahmeforderungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angelegt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als „Dringend“ behandelt werde.

§. 46.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohin der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Verendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Daudelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstage frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstage eine entsprechende Nachtagirung (vergl. §. 44 III).

II Bei der Aushändigung einer zurückgelommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesehene Ober-Postdirektion eingeschickt und dort zur Feststellung des Absenders nötigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von dem d. i. Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarken oder Diebstahlsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpaketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

den Gelbbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlaufe von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

- 1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
- 2) bei Paketen mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabs-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Gelbbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung *z.* nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§. 47.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffchreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf. Lauffchreiben wegen Postsendungen.

II Für Lauffchreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Lauffchreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Lauffchreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieger die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieger von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen. Nachlieferung von Zeitungen.

§. 49.

I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Verkauf von Postwertzeichen.

II Außer bei den Postanstalten, den Posthülfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen können Postwertzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellschritten bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Waarbeträgen in ihr Annahmebuch (§. 29 IV) einzutragen. Der Auftragsgeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III Die Anstalt, in welcher die Postwertzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Verwendung als Druckfächer bestimmten Karten mit dem Freimarkensempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum: gestempelten Briefumschlägen zc. ausgeschütteten Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung
des Portos
und der
zuständigen Ge-
bühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Anslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Pakete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Für das Stunden von Portobetragten ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu Stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII Wenn ein Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzulesenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abchnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§. 51.

- I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
- a) bei den Postanstalten oder
 - b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.
- II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werkstage vor der Abreise und spätestens a) Bei den Postanstalten
- III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
- wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,
 - wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
- vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§. 52.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
- 2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rothes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
- 3) Gefangene;
- 4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 53.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrchein.

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Nichtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrchein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitencurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurzes einen Fahrchein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcharbeitung des Personengeldes getroffen sind.

III Können an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrchein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besondern Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Befestigung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§. 56.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besetzen und sich dort zu der im Fahrchein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrchein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst bezuzemessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrchein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§. 57.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorberraus, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen: und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, die von einem Kurje auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Plakates nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Weiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Weiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachsehen und die Plakate in dem Weiwagen einwickeln.

VII Reisende, welche von den Postkutschnern oder Postkilonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Plakates nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Wehrede, zu unterwerfen.

§. 58.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Verwendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6). Reisegepäck.

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postkutschner und Postkilonen ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Pakete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Veräumnis anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V Die Erhaltung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erhaltung von Personengebühren.

§. 60.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterreg.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den

- 1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanhalt;
- 3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten. I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden. II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postkellner, von der Wirt- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtpontos verlustig.

Abchnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen. I Die Bestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erhebt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrern, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptfache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorpaumpferde herzugeben.

§. 64.

Abzahlung. I An Pferdewechsel sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagensgeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf für jede Stunde der vorchristlichmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII Begegelnd und sonstige deraartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gelachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Begegelndes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreißende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Huitreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometer zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsständige Stilllager des Gepans und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfreit gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Strafe benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. Zu dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Haiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte anständig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreißende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an eine Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angepannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengehendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengehendete Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;

2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hin- und Herfahren der lebigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1. für das Hin- und Herfahren der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3. für das Zurückgehen der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapoſt gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapoſtbeförderung ſtattgefunden hat.

XVII Für Extrapoſten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

XVIII Wenn die Reife an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder ſeitwärts einer Station liegt, ſo hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müſſen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Beſtimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, geſtellt werden.

XIX Erſtreckt ſich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, ſo kann über dieſe Station ebenfalls ohne Pferdewechſel gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Bei jeder Extrapoſtſtation befindet ſich im Poſtdienſtzimmer ein Extrapoſtitarij, deſſen Vorlegung der Reife verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge erſehen kann.

§. 65.

I Die Gebühren für die Extrapoſtreifen müſſen, mit Ausſchluß des Trinkgeldes, das erſt nach zurückgelegter Fahrt dem Poſtillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel ſtationsweiſe vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapoſtgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu ſeinem Ausweis unterwegs bei ſich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen ſeine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Vorauszahlung der Extrapoſtgelder für mehrere Stationen iſt nur inſoweit ſtatthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen beſtehen.

IV Macht der Reife der Gebrauch, ſo hat er für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Anſtellung eines beſonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapoſtgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V Im Falle der Vorauszahlung werden Pferdegeld, Wagen- und Beſtellgebühr und Wege- u. Abgaben von der Poſtamtſtation am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünſcht, erhoben, Poſtillonſtrimpfgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieſes vorausbezahlen will. Das Schmierzgeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geſchmiert wird oder wo der Poſthaller für die Erleuchtung des Wagens ſorgt.

VI Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorauszahlung ſtattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwifchenſtation die Reife einſtellt, ſo wird ihm das zuviel bezahlte Extrapoſtgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Poſtamtſtation an dem Orte, wo er ſeine Reife ändert oder einſtellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbekundigung erſtattet.

§. 66.

I Die Beſpannung richtet ſich nach der Beſchaffenheit der Wege und Wagen: ſowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II Findet der Poſtſchaffner oder der Poſthaller die von dem Reisenden beſtellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, ſo iſt dies zunächſt dem abfertigenden Beamten und von dieſem dem Reisenden vorzuſtellen. Kommt keine Einigung zu Stande, ſo ſieht dem Vorſeher der Poſtamtſtation die Entſcheidung zu.

Zahlung
und Quittung.

Beſpannung.

und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirektion, sein Verwenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann. Abfertigung.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Zeiten erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungszeiten befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt. Beförderungszeit.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen. Postillone.

II Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bepannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden.

Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§. 70.

Beschwerden. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Zusatztreten. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Pöbbecke.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichs-Postgebiete für Briefsendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs-Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Briefsendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Bobbielski.

Verzeichniß

der

Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe ausgedehnt wird.*)

- A. Reichs-Postgebiet;
 B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern;
 C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg;
 D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
A. Reichs-Postgebiet.	
Aachen	Forst (Bez. Aachen)
"	Rothe Erde
"	Steinebrück b. Aachen
Abbehausen	Ellwörden
Ablershof	Allglienide (Bz. Berlin)
"	Cöpenick
Agnetendorf	Hermisdorf (Kynast)
Ahlbeck (Seebad)	Seebad Heringisdorf
Alf	Bullay
Allendorf (Berra)	Sooden (Berra)
Alftaden	Rülheim (Ruhr)
"	Oberhausen (Rheinland)
"	Styrum
Alfterdorf	Fußelsbüttel
"	Großborstel
"	Hamburg
Alfterdorf	Dhlsdorf
"	Stralsund
Altenbochum	Bochum
"	Laer (Kr. Bochum)
Altenorf (Rheinland)	Alteneffen
"	Vergedorf
"	Vorbeck
"	Essen (Ruhr)
"	Frohnhausen (Ruhr)
"	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
"	Rüttenscheid
Altenorf (Sachsen)	Chemnitz
"	Kappel (Sachsen)
"	Schönau b. Chemnitz
Altenorf (Schlef.)	Ratibor

*) Anmerkung. Die eingemeindeten Vororte gehören ebenso wie ihre im Verzeichniß aufgeführten Hauptorte zum Geltungsbereiche der Ortstaxe im Nachbarverkehre.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Alteneffen	Altenndorf (Rheinland)	Bad Salzbrunn	Nieder-Salzbrunn
"	Bergeborbeck	"	Weißstein
"	Borbeck	Bad Schwarzbach	Wigandsthal
"	Carnap	(Sfergeb.).	
"	Caternberg	Värenndorf	Beitmar
"	Essen (Ruhr)	Walz	Wieg
"	Stoppenberg	Want	Wilhelmshaven
Alteneffel	Louventhal (Saar)	Warmen	Blombacherbad
Altensplathow	Genthin	"	Eiberfeld
Altensörde	Milspe	"	Langerfeld
"	Sörde (Bz. Arnberg)	"	Sonnborn (Wupper)
Altenswald	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)	Watenbrod	Vottrop
"	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	"	Rehmtühle
Altglienide (Bz. Berlin)	Ablershof	Baumshulenweg	Stralau
Altjauer	Jauer	b. Berlin	
Altona (Elbe).	Großfottbel	Bedingen (Saar)	Treptow b. Berlin
"	Hamburg	Bedum	Niehligen
"	Kleinfottbel	Beed b. Ruhrtort	Neubedum
"	Kienriedten	"	Bruckhausen (Rhein)
"	Szellingen (Bz. Hamburg)	"	Weiberich
"	Randsbel	"	Ruhrort
Altroggenrahmede	Mühlenrahmede	Beiertheim	Karlsruhe (Baden)
Alttschau	Neusalz (Oder)	Wendort (Rhein).	Engers
Altwarz	Neumwarz	"	Sayn
Altwasser	Baldenburg (Schlef.)	Wenrath	Urdenbach
"	Weißstein	Wensheim	Auerbach (Hessen)
"	Widungen	Wergeborbeck	Altendorf (Rheinland)
Altwildungen	Buchholz (Sachsen)	"	Alteneffen
Annaberg (Erzgeb.).	Frohnau	"	Borbeck
"	Stokum (Kr. Vochum)	"	Dellwig
Annen	Witten	"	Eifen (Ruhr)
"	Notulin	"	Frintrop
Appelhäusen	Darmstadt	"	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Arheilgen	Jouy-aux-Arches	Bergerhof	Nadewormwald
Arz (Mosel)	Hochheide	Berghofen (Kr. Hörde)	Hörde
Asberg	Rörs	Berlin	Charlottenburg
"	Großensiel	"	Friedenau
"	Nordenham	"	Friedrichsberg b. Berlin
Ayembach	Zell (Wiesenthal)	"	Grünwald (Bz. Berlin)
Auerbach (Hessen)	Wensheim	"	Halensee
Aufderhöhe	Höhscheid	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Landwehr	"	Neu-Weißensee
"	Dhligz	"	Niederschönhausen
"		"	Pantow b. Berlin
"		"	Rößensee
"		"	Reinidendorf (Ost)
"		"	(West)
Vaden-Baden	Lichtenthal	"	Rigdorf
"	Dos	"	Rammelsburg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Brackwebe	Bielefeld	Bremen—Schwachhausen	Bremen—Horn
" " " " " " " "	Schilbede	" " " " " " " "	" —Oberneuland
Braubauerhschaft	Bismark (Westf.)	" " " " " " " "	" —Walle
" " " " " " " "	Bulmle	" " " " " " " "	" —Woltmershausen
" " " " " " " "	Gelsenkirchen	Bremen—Walle	Bremen
" " " " " " " "	Schalfe	" " " " " " " "	" —Hafstedt
Brebach	Saarbrücken	" " " " " " " "	" —Horn
" " " " " " " "	Sanct Johann (Saar)	" " " " " " " "	" —Oberneuland
Brebenev	Essen (Ruhr)	" " " " " " " "	" —Schwachhausen
" " " " " " " "	Hügel	" " " " " " " "	" —Woltmershausen
" " " " " " " "	Rüttenscheid	" " " " " " " "	Gröpelingen
" " " " " " " "	Werden (Ruhr)	Bremen—Woltmers-	Bremen
Bredow (Ober)	Frauendorf (Pomm.)	hausen	" " " " " " " "
" " " " " " " "	Gohlow (Pomm.)	" " " " " " " "	" —Hafstedt
" " " " " " " "	Grabow (Ober)	" " " " " " " "	" —Horn
" " " " " " " "	Remig b. Stettin	" " " " " " " "	" —Oberneuland
" " " " " " " "	Stettin	" " " " " " " "	" —Schwachhausen
" " " " " " " "	Züllchow (Pomm.)	" " " " " " " "	" —Walle
Bremen	Bremen—Hafstedt	" " " " " " " "	Hafenbüren
" " " " " " " "	" —Horn	Bremerhaven	Greifemünde
" " " " " " " "	" —Oberneuland	" " " " " " " "	" " " " " " " "
" " " " " " " "	" —Schwachhausen	" " " " " " " "	Wulsdorf
" " " " " " " "	" —Walle	Breslau	Brodau
" " " " " " " "	" —Woltmershausen	" " " " " " " "	Gräßfgen
" " " " " " " "	Gröpelingen	" " " " " " " "	Dswig
" " " " " " " "	Hafenbüren	Britz b. Berlin	Nitzdorf
" " " " " " " "	Hemelingen	Brodau	Breslau
Bremen—Hafstedt	Bremen	Bröjen	Reusfahrwasser
" " " " " " " "	" —Horn	Bröjingen (Amt Pforz-	Pforzheim
" " " " " " " "	" —Oberneuland	heim)	" " " " " " " "
" " " " " " " "	" —Schwachhausen	Brohl (Rhein)	Rheinbrohl
" " " " " " " "	" —Walle	Bromberg	Jägerhof (Bz. Bromberg)
" " " " " " " "	" —Woltmershausen	" " " " " " " "	Klein-Bartelsee
" " " " " " " "	Hemelingen	" " " " " " " "	Prinzenthal
Bremen—Horn	Bremen	" " " " " " " "	Schleusenau
" " " " " " " "	" —Hafstedt	" " " " " " " "	Schwebenhöhe
" " " " " " " "	" —Oberneuland	Bruchhausen (Kr. Hoya)	Wilsen
" " " " " " " "	" —Schwachhausen	Bruchhausen (Rhein)	Beed b. Ruhrort
" " " " " " " "	" —Walle	" " " " " " " "	Hamborn
" " " " " " " "	" —Woltmershausen	" " " " " " " "	Marzloh
Bremen—Oberneuland	Bremen	" " " " " " " "	Reumühl (Rheinland)
" " " " " " " "	" —Hafstedt	" " " " " " " "	Ruhrort
" " " " " " " "	" —Horn	Brändenberg (Niesengeb.)	Krummhübel
" " " " " " " "	" —Schwachhausen	Brühl (Bz. Cöln)	Rierberg (Bz. Cöln)
" " " " " " " "	" —Walle	Brüninghausen	Dortmund
" " " " " " " "	" —Woltmershausen	(Kreis Hörde)	" " " " " " " "
Bremen—Schwach-	Bremen	" " " " " " " "	Hörde
hausen	" —Hafstedt	Brunndöbra	Klingenthal (Sachsen)
" " " " " " " "	" " " " " " " "	" " " " " " " "	Unterjachsenberg

Namen der Nachbarpostorte.

Namen der Nachbarpostorte.

Brunsbüttel (Drt)	Brunsbütteler—Gafen
"	Brunsbüttelooq
Brunsbütteler—Gafen	Brunsbüttelooq
"	Brunsbüttel (Drt)
Brunsbüttelooq	Brunsbütteler—Gafen
Brunstätt	Mühlhausen (Elf.)
Buchaf	Radzionlau
Buchholz (Sachsen)	Annaberg (Erzgeb.)
"	Frohnau
Buer (Weftf.)	Erle b. Buer (Weftf.)
"	"
"	"
Bühlau	Dresden
"	" — Blafewitz
"	Loſchwitz
"	Weißer Hirsch
Bürgel (Heffen)	Offenbach (Main)
Bußlag	Alf
Bulnife	Wismarck (Weftf.)
"	Braubauerſchaft
"	Gelſenkirchen
"	Schalte
"	Ueckendorf
Bunzlau	Tillendorf
Burgörner	Hettſiebt
Burgſtätt	Glaufnitß (Bz. Leipzig)
"	Göppersdorf
"	Gartmannsdorf (Bz. Leipzig)
"	Markersdorf (Bz. Leipzig)
"	Mühlau (Bz. Leipzig)
"	Schweizerthal
"	Laura
Burgwerben	Weißenfels
"	"
"	"
Gaan-Marienberg	Siegen
Gainsdorf	Niederplanitz
"	Oberhofendorf
"	Oberplanitz
"	Zwickau (Sachsen)
"	"
"	"
Galdenhauſen	Schedewitz
Garben	Nerdingen
Garnoy	Treis (Weſel)
Gaſſel	Altenneſſen
"	Wettſenhausen

Caffel	Rickbitmold
"	Rothenbitmold
"	Wahlerſhausen (Bz. Caffel)
"	Wilhelmshöhe (Bz. Caffel)
"	Wolfsanger
Castrof	Taugel
Caternberg	Altenneſſen
"	Roithauſen
"	Schonbeck (Bz. Düffel-
"	dorf)
"	Stoppenberg
Charlottenbrunn	Tannhausen (Schlef.)
Charlottenburg	Berlin
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halenſee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu Weißenſee
"	Niederſchönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plögenſee
"	Reinickendorf (Dft)
"	(Weft)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhoſ
"	Treptow b. Berlin
"	Weißenb
"	Wilmersdorf b. Berlin
Chemnitz	Altdorf (Sachsen)
"	Borna (Bz. Chemnitz)
"	Furth b. Chemnitz
"	Hilbersdorf
"	Kappel (Sachsen)
"	Oberhermersdorf
"	Schönau b. Chemnitz
Chorzow	Königshütte (Oberſchl.)
Chriſtianſtadt (Bober)	Raumburg (Bober)
Chropaczow	Lipine
"	Oberlagiewnik
Claufnitß (Bz. Leipzig)	Burgſtätt
"	Markersdorf (Bz. Leipzig)
"	"
"	Schweizerthal
"	Laura
Claufthal	Bellerfeld

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Clingen (Schwarzb.-Sondersh.)	Creußen	Dahlhausen (Ruhr)	Linden (Westf.)
Coblenz	Ehrenbreitstein	Dahmsdorf—Ründesberg	Müncheberg (Mark)
"	Güls	Dalbeckshaus (Wz. Düsseldorf)	Welbert (Rheinland)
"	Horchheim (Wz. Coblenz)	Dalldorf	Reinickendorf (Wst) (Westf.)
"	Kettwisch (Kosel)	Danzig	Langfuhr
"	Koelweiß	"	Ohra
Cöln (Rhein)	Klaffendorf (Rhein)	"	Schellmühl
"	Kalk	"	Schidlich
"	Mülheim (Rhein)	Darmstadt	Arheilgen
"	Nobentirchen (Rhein)	"	[Darmstadt—Uebungsplatz]
Cöln (Elbe)	Reiffen	"	Eberstadt (Kr. Darmstadt)
Cöpenick	Röblershof	"	Griesheim (Kr. Darmstadt)
Cörne	Dortmund	"	Darmstadt
Cöslin	Roggow (Kr. Cöslin)	"	Griesheim (Kr. Darmstadt)
Colmar (El.)	Horburg	"	Darmstadt
"	Vogelbach	[Darmstadt—Uebungsplatz]	"
Colonnowska	Wojnowska	"	Griesheim (Kr. Darmstadt)
Cong	Karlsruhe (Wz. Trier)	"	Bergeborbeck
Copik (Elbe)	Birna	"	Forbeck
Cosel (Schlef.)	Cosel—Oberhasen	"	Frintrop
Cosel—Oberhasen	Cosel (Schlef.)	"	Gerschede (Wz. Düsseldorf)
Cotta	Dresden	"	Dümmlinghausen
"	—Löbtau	"	Gummersbach
"	—Plauen	"	Niederseymar
"	Mitteln—Uebigau	Devant-les-Bontis	Longeville (Kr. Metz)
Cracau (Wz. Magdeburg)	Magdeburg	"	Metz
Crefeld	Bodum b. Crefeld	"	Plappeville
"	Fischeln	"	Roippy
"	Königshof (Kr. Crefeld)	"	Nieder—Zeuz
"	Pinn	Diebenhofen	Sanct Franz
"	Oppum	"	Gröllwitz
Creuzburg	Witten	Diemitz	Giebichenstein
Creuzthal	Ferndorf	"	Halle (Saale)
Crimmitschau	Franzenhausen (Pleisse)	"	Trotha
"	Kautzchen (Pleisse)	"	Niederseymar
Cröllwitz	Diemitz	"	Bollmerhausen (Wz. Cöln)
"	Giebichenstein	"	Dranienstein
"	Halle (Saale)	Diez	Lahr (Baden)
"	Trotha	Dittersbach b. Waldenburg (Schlef.)	Waldenburg (Schlef.)
Cronenberg	Hahnberg	"	"
"	Kohlsfurtherbrücke	Dobrilugk	Kirchhain (Niederlausitz)
"	Küldenahn	Döhren (Hannover)	Hannover
Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schlef.)	Hirschdorf	"	—Linden
"	"	"	Baldhausen (Hannover)
"	Hirschberg (Schlef.)	"	Wülfel
"	Warmbrunn	"	Leipzig
Cuxhaven	Döse	Dölitz (Wz. Leipzig)	Marktleeberg

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Döje	Cuxhaven	Dümmlinghausen	Gummerbach
Domb (Kr. Kattowiß)	Hohenlohehütte	"	Niederseimar
"	Kattowiß (Oberschl.)	Dümpfen	Mülheim (Ruhr)
"	Kalenze	"	Oberhausen (Rheinland)
Donnerschwee	Oldenburger (Grh3gth.)	"	Syrum
Dornach	Mülhausen (Elf.)	Düsseldorf	Eller (Bz. Düsseldorf)
"	Wastatt	"	Flehe
Dornburg 1 (Bhf.)	Dornburg 2 (Stadt)	"	Gerresheim
" 2 (Stadt)	" 1 (Bhf.)	"	Obercassel (Bz. Düsseldorf)
Dornholzhausen	Homburg v. d. Höhe	"	Rath
Dorsten	Hervey-Dorsten	"	Unterrath
Dorffeld	Dortmund	"	Wersten
"	Hudarbe	Duisburg	Ruhrort
Dortmund	Brünninghausen	"	Wanheim
"	(Kr. Görbe)		
"	Cörne	Eberstadt	Darmstadt
"	Dorffeld	(Kr. Darmstadt)	
"	Görbe	Edenheim	Frankfurt (Main)
"	Niedereving	"	Preungesheim
Loßheim	Biesbaden	Edersbach	Zwickau (Sachsen)
Drachensfels	Königswinter	"	"
Dresden	Bühlau	"	Schedewiß
"	Cotta	Edesey	Hagen (Weist.)
"	Dresden—Blasewiß	"	Vorhalle
"	" —Löbtau	Ediger	Eller (Mosel)
"	" —Blauen	Ehrenbreitstein	Coblenz
"	Gruna (Bz. Dresden)	"	Horchheim (Bz. Coblenz)
"	Leubnitz—Neuostra	"	Passendorf (Rhein)
"	Loßwitz	Eidel	Hofterhausen (Bz. Arnsherg)
"	Nickten—Uebigau	"	Hordel
"	Trachau	"	Möhlingshausen (Westf.)
"	Weißer Hirsch	"	Wanne 1
Dresden—Blasewiß	Bühlau	"	" 2
"	Dresden	Eisenach	[Bartburg]
"	" —Löbtau	"	[Bühlhelmsthal (Thüring.)]
"	" —Blauen	Elsfeld	Barmen
"	Gruna (Bz. Dresden)	"	Hahnerberg
"	Loßwitz	"	Küllenhausen
"	Weißer Hirsch	"	Sonnborn (Wupper)
Dresden—Löbtau	Cotta	Elbing	Pangritz—Colonie
"	Dresden	Eller (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
"	" —Blasewiß	"	Gerresheim
"	" —Blauen	"	Wersten
Dresden—Blauen	Cotta	Eller (Mosel)	Ediger
"	Dresden	Ellerbel	Gaarden (Holstein)
"	" —Blasewiß	"	Niel
"	" —Löbtau		
Driesen	Bordamm		
Dümmlinghausen	Dersschlag		

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Ellerbel	Neumühlen (Holstein)	Felsberg (Bz. Cassel)	Genfungen
Elwürden	Abbehausen	Ferndorf	Greuzthal
Elsen (Bz. Düsseldorf)	Brevenbroich	Fendenheim	Mannheim
Elke	Brevenbrück (Westf.)	Fischeln	Grefeld
Empel	Willingen	Königshof (Kr. Grefeld)
Endenich	Bonn	Düsseldorf
.	Bonn—Boppelsdorf	Flebe	Ullersdorf (Bz. Viegms)
.	Grau—Rheindorf	Flinsberg	Gräfrath (Kr. Solingen)
Engers (Rhein)	Pendorf (Rhein)	Foche b. Solingen	Solingen
.	Sayn	Balb (Rheinland)
Ennigerloh	Neubekum	Beyer (Rheinland)
Epe	Gronau (Westf.)	Forbach (Lothr.)	Marienu (Lothr.)
Eppenhäusen	Dagen (Westf.)	Forst (Bz. Aachen)	Aachen
Erbach (Obenwald)	Michelstadt	Rothe Erde
Erdmannsdorf (Schlef.)	Lomniz (Riesengeb.)	Frankenhausen (Pleiß)	Crimmitschau
.	Zillertal	Frankfurt (Main)	Eitenheim
Erfurt	Hochheim (Kr. Erfurt)	Ginnheim
.	Iversgehofen	Griesheim (Main)
Erkrath	Berresheim	Hausen (Bz. Wiesbaden)
.	Hochbahl	Hebbernheim
Erle b. Buer (Westf.)	Buer (Westf.)	Niebrad
.	Hugo	Oberrad
.	Kesse	Fraunheim
Erpel (Rhein)	Remagen	Fraunsgesheim
Essen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)	Rödelheim
.	Altessen	Seebach
.	Bergeborbeck	Frankfurt (Oder)	Tscheßchnow
.	Vorbeck	Franzburg	Nichtenberg
.	Bredeneu	Frauendorf (Pomm.)	Bredow (Oder)
.	Frohnhausen (Ruhr)	Goplow (Pomm.)
.	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)	Grabow (Oder)
.	Hügel	Stettin
.	Huttrop	Züllchow (Pomm.)
.	Kellinghausen	Fraulautern	Wisdorf
.	Rüttenscheid	Roden (Saar)
.	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)	Saarlouis
.	Steele	Fredenhorst	Warendorf
.	Stoppenberg	Freiburg (Breisgau)	Güntersthal
.	Hochheide	Rähringen
Essenberg	Homburg (Rhein)	Friedeberg (Neumark)	Friedeberg (Neumark)
.	Sprottau	1 (Stadt)	2 (Disthf.)
Eulau—Wilhelmshütte	Trier
Euren	2 (Disthf.)	1 (Stadt)
.	Friedenau	Berlin
Fahrnau	Schopshiem	Charlottenburg
Feldhausen (Westf.)	Kirchellen	Friedrichsberg b. Berlin
Fellhammer	Gottesberg	Grunewald (Bz. Berlin)
.	Halenfee
.	Lichtenberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.

Namen der Nachbarpostorte.

Friedenau	Neu-Weißensee
"	Nieder Schönhausen
"	Pantow b. Berlin
"	Blöhensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Wj. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stealitz
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmerdorf b. Berlin
"	[Reinhardtsbrunn]
Friedrichroda	Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Grunewald (Wj. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Nieder Schönhausen
"	Pantow b. Berlin
"	Blöhensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Wj. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Wilmerdorf b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedrichsgrün	Niederhaglau
"	Wielau
"	Wilkau (Sachsen)
Friedrichsthal	Allenwald
(Kr. Saarbrücken)	
"	Wilbftod

Frintrop	Bergeborbeck
"	Borbeck
"	Dellwig
"	Gersdede (Wj. Düsseldorf)
Frohnau	Annaberg (Erzgeb.)
"	Buchholz (Sachsen)
Frohnhausen (Stuhr)	Altdorf (Rheinland)
"	Essen (Stuhr)
"	Heffen
"	Holsterhausen
"	(Wj. Düsseldorf)
Frohle (Elbe)	Schönebeck (Elbe)
Fußsbüttel	Alsterdorf
"	Großdorfel
"	Hamburg
"	Dhlsdorf
Furth b. Chemnitz	Borna (Wj. Chemnitz)
"	Chemnitz
"	Hilbersdorf
Gaarden (Holstein)	Ellerbet
"	Kiel
"	Neumühlen (Holstein)
Geestemünde	Bremerhaven
"	Lehe
"	Wulsdorf
Gehlsdorf (Meckl.)	Rostock (Meckl.)
Geisingen	Hennef (Sieg)
Geisklattern	Behrden (Saar)
Geisweid	Weidenau (Sieg)
Gelsenkirchen	Bismarck (Weist.)
"	Braubauerschaft
"	Bulmke
"	Hefler
"	Rotthausen
"	Schalle
"	Uedendorf
"	Vorten (Weist.)
Gemen	Felsberg (Wj. Cassel)
Genlungen	Altenplathow
Genthin	Insterburg
Georgenburg (Distr.)	Bforten (Neuß j. L.)
Gera (Neuß)	Zwögen (Elsther)
"	Suderode
Gernrode (Sarg)	Düsseldorf
Gerrshheim	Eller (Wj. Düsseldorf)
"	Ertrath

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Gerschede (Bz. Düsseldorf)	Bergeborbeck	Gräfrath (Kr. Solingen)	Foche b. Solingen
"	Borbeck	Grau-Neindorf	Geuel
"	Dellwig	"	Bonn
"	Frintrop	"	Bonn-Poppelsdorf
Gersdorf (Bz. Zwickau)	Hermisdorf-Oberlungwitz	"	Endenich
"	Oberlungwitz	"	Kessenich
Gersweiler	Malstatt-Burbach	Greiz	Rehwitz
Gewelsberg	Milspe	Grenzhausen	Rohlfitz (Neuß a. L.)
"	Bogelsang (Kr. Schwelm)	Greußen	Söhr
Giebfichenstein	Grödlwitz	"	Utingen (Schwarzb.-Sonderbsh.)
"	Diemitz	Grevenbroich	Elsen (Bz. Düsseldorf)
"	Halle (Saale)	Grevenbrück (Westf.)	Elspe
"	Trotha	Griesheim (Kr. Darmstadt)	Darmstadt
Giersdorf (Niesengeb.)	Hain (Niesengeb.)	"	[Darmstadt-Uebungsplatz]
Giefenkirchen	Mülsdorf	Griesheim (Main)	Frankfurt (Main)
"	Odentkirchen	Gröpelingen	Bremen
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)	"	" -Walle
Ginnheim	Frankfurt (Main)	Gronau (Westf.)	Gre
Gleschendorf (Fürstl. Lübeck) (Vhf.)	Gleschendorf (Fürstl. Lübeck) (Vhf.) (Vhf.)	Großbittersdorf	Reinblittersdorf
"	" (Vhf.)	Großborsfel	Aisterdorf
Glinow	Berber (Pavel)	"	Fußsbüttel
Glogau	Rauschwitz	"	Hamburg
Godesberg	Ruffendorf	"	Helsdorf
"	Blittersdorf (Bz. Cöln)	Groß-Brittanien	Neutirch (Ostpr.)
"	Rüngsdorf	Großenjfel.	Miens
Göppersdorf	Burgstädt	"	Nordensham
"	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)	Großflotbel	Altona (Elbe)
"	"	"	Reinflotbel
"	Rühlau (Bz. Leipzig)	"	Nienstedten
Görlich	Reys	Groß-Lichterfelde	Vankwitz
Gonsenheim	Rainz	"	Sieglitz
"	Rombach	Groß-Moyewre	Rohlfingen
Gosenbach	Niederschelden (Sieg)	Großräschen	Grube Ilse
Gotha	Siebleben	Großsalze	Schönebeck (Elbe)
Gottesberg	Fellhammer	Großschöcher-Windorf	Leipzig
Goplow (Pomm.)	Bredow (Oder)	Grube Ilse	Großräschen
"	Frauentdorf (Pomm.)	Grüne (Westf.)	Iserlohn
"	Gradow (Oder)	Grünwinkel	Karlsruhe (Baden)
"	Stettin	Grumme	Bochum
"	Zülchow (Pomm.)	Gruna (Bz. Dresden)	Dresden
Gradow (Oder)	Bredow (Oder)	"	" -Blasewitz
"	Fra. orf (Pomm.)	"	Leubnitz-Neuostra
"	Goplow (Pomm.)	"	Roschwitz
"	Nemitz b. Stettin	"	Weißer Hirsch
"	Stettin	Grunewald (Bz. Berlin)	Berlin
"	Zülchow (Pomm.)	"	Charlottenburg
Gräbichen	Breslau	"	Triebtau

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Grunewald (Wj. Berlin)	Friedrichsberg b. Berlin	Halensee	Lichtenberg b. Berlin
"	Halensee	"	Neu-Weigensee
"	Lichtenberg b. Berlin	"	Niederschönhausen
"	Neu-Weigensee	"	Pankow b. Berlin
"	Niederschönhausen	"	Plönsensee
"	Pankow b. Berlin	"	Reinickendorf (Ost)
"	Plönsensee	"	" (West)
"	Reinickendorf (Ost)	"	Rixdorf
"	" (West)	"	Rummelsburg b. Berlin
"	Rixdorf	"	Schmargendorf (Wj. Berlin)
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Schöneberg b. Berlin
"	Schmargendorf (Wj. Berlin)	"	Steglitz
"	Schöneberg b. Berlin	"	Stralau
"	Stralau	"	Tempelhof
"	Tempelhof	"	Treptow b. Berlin
"	Treptow b. Berlin	"	Westend
"	Westend	"	Wilmerisdorf b. Berlin
"	Wilmerisdorf b. Berlin	Halle (Saale)	Gröllwitz
Güls	Coblenz	"	Diernitz
"	Nosfelde	"	Giebichenstein
"	Wattenscheid	"	Trotha
Güniggfeld	Freiburg (Breisgau)	Homborn	Bruchhausen (Rhein)
Güntersthal	Riegelsberg	"	Marzloch
Guisenbach	Derichlag	"	Reiderich
Summersbach	Dümmlinghausen	"	Neumühl (Rheinland)
"	Niedersehnar	Hamburg	Nisterdorf
"	Vollmerhausen (Wj. Cöln)	"	Altona (Elbe)
Gustavsburg	Rastel (Rhein)	"	Bilwärder
"	Rostheim	"	Fußsbüttel
"	Rainj	"	Großdorfstel
"	Weisenau	"	Loßstedt
"		"	Roorsleth
"		"	Dölsdorf
"		"	Reiderstieg
"		"	Schiffel
Hadamar	Niederhadamar	"	Stellingen (Wj. Hamburg)
Hadmersleben	Hadmersleben (Wstf.)	"	Wandsbel
" (Wstf.)	Hadmersleben	"	Wilhelmshurg (Elbe)
Hagen (Westf.)	Essey	Hamm (Kr. Bochum)	Bochum
"	Eppenhansen	"	Hofftebe
"	Hasse	Hanau	Philippstube—Kesselstadt
Hahnerberg	Eronenberg	Handorf (Westf.)	Rünster (Westf.)
"	Eibersfeld	"	Werse—Delstrup (Wj. Münster)
"	Küßenhahn	"	Heidelberg
Hain (Niesengeb.)	Giersdorf (Niesengeb.)	Handschuhsheim	Döhren (Hannover)
Halensee	Berlin	Hannover	Hannover—Linden
"	Charlottenburg	"	Kirchrode
"	Friedenau	"	Reinhäusen
"	Friedrichsberg b. Berlin	"	
"	Grunewald (Wj. Berlin)	"	

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Hannover	Limmer	Hemer	Sundwig
"	Niedlingen (Hannover)	"	Weslig
"	Stöcken	Hennef (Sieg)	Beisingen
"	Waldhausen (Hannover)	Henriettenthal	Brummenau
"	Wülfel	Herbe	Heven
Hannover—Linden	Döhren (Hannover)	Herbede	Vorhalle
"	Hannover	Herdorf	Struthütten
"	Kirchrode	Herischdorf	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg Schlef.)
"	Leinhausen	"	Hirschberg (Schlef.)
"	Limmer	"	Warmbrunn
"	Niedlingen (Hannover)	Hermisdorf (Bz. Breslau)	Waldburg (Schlef.)
"	Stöcken	"	Weißstein
"	Waldhausen (Hannover)	Hermisdorf (Rynast)	Agnetendorf
"	Wülfel	Hermisdorf—Oberlung- witz	Bernsdorf (Erzgeb.)
Harburg (Elbe)	Woorburg	"	Bersdorf (Bz. Zwickau)
Harttha	Ridzenhain	"	Oberlungwitz
"	Waldheim	Herrnsheim	Borms
Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)	Burgstädt	Herten (Westf.)	Hochlar
"	Göppersdorf	"	Hochlarmarkt
"	Mühlau (Bz. Leipzig)	"	Jangenbochum (Bz. Münster)
Hafelhorsf	Spanbau	"	Wetterholt (Bz. Münster)
Hafenbüren	Bremen	"	Dorsten
"	" —Woltmershausen	Herweß-Dorsten	Hovestadt
Haspe	Hagen (Westf.)	Herzfeld	Helsenkirchen
"	Bogelsang (Kr. Schwelm)	Hefler	Schalle
Hasserode	Bernigerode	"	Burgörner
Hausberge	Winden (Westf.)	Heven	Herbe
"	Porto-Westphalia	"	Witten
"	Wittelindsberg (Porta)	Heydekrug 1 (Bhf.)	Heydekrug 2 (Drt)
Hausen (Bz. Wiesbaden)	Frankfurt (Main)	"	2 (Drt)
"	Braunheim	Hilbersdorf	Chemnitz
Havixbeck	Hohenholte	"	Furth b. Chemnitz
Hayingen (Lothr.)	Rneutlingen	Hilbringen	Kerzig
Hebbernheim	Frankfurt (Main)	Hildesheim	Moritzberg b. Hildesheim
Hebdesdorf	Neuwied	Hiltrup	Münster (Westf.)
"	Weißenthurm	Hinsjensfelde	Wandsbel
"	Obercaffel (Bz. Düsseldorf)	Hirschberg (Schlef.)	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg Schlef.)
Heerdt	Handschuhsheim	"	Herischdorf
Heidelberg	Ziegelhausen	"	Warmbrunn
"	Reden (Kr. Ottweiler)	Hochbahl	Ertrath
Heiligenwald (Rheinl.)	Frohnhausen (Ruhr)	Hochheide	Asberg
Heissen	Mülheim (Ruhr)	"	Essenberg
"	Windecken	Hochheim (Kr. Erfurt)	Homburg (Rhein)
Heldenbergen	Widdecken	"	Erfurt
Helbrungen (Bhf.)	Helbrungen (Drt)	Hochlar	Herten (Westf.)
"	" (Bhf.)	"	"
Helenabrunn	Bierfen	"	"
Hemelingen	Bremen	"	"
"	" —Hasledt	"	"

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Hochlar	Hochlarmark	Hordel	Giddel
"	Langenbochum (Wz. Münster)	"	Nöhlinghausen (Westf.)
"	Reclinghausen	"	Wanne 1
Hochlarmark	Herten (Westf.)	"	" 2
"	Hochlar	Horsl (Emscher)	Horsiermark
"	König Ludwig	Horsl (Ruhr)	Steele
"	Reclinghausen-Bruch	Horsiermark	Horsl (Emscher)
Hochzehren	Niederzehren	Hoßenbach (Saar)	Wadgassen
Höhr	Grenzhäusen	Hovestadt	Hersfeld
Höhscheid	Aufderhöhe	Huckarde	Dorfsfeld
"	Oberwiddert	Hügel	Prebency
"	Solingen	"	Essen (Ruhr)
Hönningen (Rhein)	Niederbreisig	"	Müttenscheid
Hörde	Bergshofen (Kr. Hörde)	Hüttensteinach	Werden (Ruhr)
"	Pränninghausen (Kr. Hörde)	Hüttigweiler	Koppelsdorf
"	Dortmund	Hugo	Wemmesweiler
"	Bellinghofen	"	Buer (Westf.)
Hoffede	Bochum	Huttrop	Erle b. Buer (Westf.)
"	Hamme (Kr. Bochum)	"	Eisen (Ruhr)
Hohenholte	Hawigbeck	"	Neulinghausen
Hohenhonnef	Honnef (Rhein)	"	Steele
"	Rhöndorf	"	"
Hohenlohehütte	Domb (Kr. Rattowiß)	Sägerhof (Wz. Bromberg)	Bromberg
"	Rattowiß (DerschL.)	"	Klein-Parclsee
Hollsterhausen .	Giddel	"	Prinzenthal
(Wz. Arnshberg)	"	"	Schleusenau
"	Wanne 1	"	Schwedenhöhe
"	" 2	Jauer	Altjauer
Hollsterhausen .	Allendorf (Rheinland)	Idar	Oberstein
(Wz. Düsseldorf)	"	Jena	Benigenjena
"	Essen (Ruhr)	Jerßig (Kr. Bosen)	Bosen
"	Frohnhäusen (Ruhr)	"	Sauct Lazarus
"	Müttenscheid	"	Witba
Holt (Kr. M.-Glabbadh)	München-Glabbadh	Zloersgehofen	Erfurt
"	Rheydt (Wz. Düsseldorf)	Zmmigrath	Langensfeld (RheinL.)
Holtenau	Kiel	Znsterburg	Georgsburg (Distr.)
Homburg (Rhein)	Eisenberg	Zohannisthal b. Berlin	Nieder-Schöneweide
"	Hochheide	Zouy-aug-Arches .	Arß (Mosel)
"	Ruhrort	Zrchwiß	Greiz
Homburg v. d. Höhe	Dornholzhausen	Zjerlohn	Grüne (Westf.)
"	Kirzdorf (Lanus)	Zkabel	Böle (Westf.)
Honnef (Rhein)	Hohenhonnef	Zkäferthal	Mannheim
"	Rhöndorf	Zkalf	Cöln (Rhein)
Horbürg	Coimar (Ess.)	"	Rütheim (Rhein)
Horchheim (Wz. Coblenz)	Coblenz	Zkalfberge-Rüdersdorf	Rüdersdorf
"	Ehrenbreitstein	"	Tasdorf
"	Pfaffenborf (Rhein)	Zkalfappen (Distr.) .	Tüßit
Horchheim (Rheinheßen)	Borms		

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Kalthof (Ostpr.)	Königsberg (Pr.)	Klingenthal (Sachsen)	Untersachsenberg
Kalthof (Westpr.)	Mittelhufen	"	Untermota (Vogtland)
Kappel (Sachsen)	Marienburg (Westpr.)	Kneuttingen	Hagingen (Lothr.)
"	Altendorf (Sachsen)	Königlich-Schmelz	Remel
"	Chemnitz	König Ludwig	Recklinghausen — Bruch
Karlsruhe (Baden)	Schönau b. Chemnitz	"	Hochlarmark
"	Beiertheim	"	Recklinghausen
"	Gränzwinkel	Königsberg (Pr.)	Kalthof (Ostpr.)
Karthaus (Bz. Trier)	Conz	"	Mittelhufen
Kasfel (Rhein)	Gustavsburg	Königsdorf (Kr. Greifeld)	Greifeld
"	Kosheim	"	Fischeln
"	Rainz	Königshütte (Oberschl.)	Bismarckhütte
"	Reisenau	"	Chorzow
Kattowitz (Oberschl.)	Wogutshütz	"	Schwientochlowitz
"	Domb (Kr. Kattowitz)	Königswinter	Drachensfels
"	Hoßenlohehütte	"	Petersberg (Rhein)
"	Kalenge	Köppelsdorf	Hüttensteinach
Kehl	Straßburg (Els.)	"	Sonneberg (Sachs. - Rhein)
Keitum	Westerland	Kohlfurthbrücke	Cronenberg
Kessenich	Bonn	"	Solingen
"	Bonn — Poppelsdorf	Kolberg	Sellnow (Kr. Kolberg)
"	Grau — Rheindorf	Kosheim	Gustavsburg
Kiel	Ellerbel	"	Kasfel (Rhein)
"	Gaarden (Holstein)	"	Rainz
"	Hollenau	"	Reisenau
"	Reumühlen (Holstein)	Krahenhöhe	Solingen
Kierberg (Bz. Cöln)	Brühl (Bz. Cöln)	Krahwick	Stolzenhagen
Kimberhaus	Münster (Westf.)	Kran	Rotthausen
Kirchbitmold	Cassel	"	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Kirchhain (Niederlausitz)	Dobrilugk	"	Steele
Kirchhellen	Feldhausen (Westf.)	Kripp	Vinz (Rhein)
Kirchrode	Hannover	Krummhübel	Brückenberg (Riesengeb.)
"	" — Linden	Küllenhahn	Cronenberg
Kirdorf (Taunus)	Homburg v. d. Höhe	"	Eiberfeld
Klein-Bartelsee	Bromberg	"	Hahnerberg
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)	Rüppersieg	Wiesdorf
"	Prinzenthal	Rupferdreh	Ueberruhr
"	Schleusenau	Rupferhammer — Grün-	Olbernhau
"	Schwedenhöhe	thal (Erzgeb.)	"
Kleinblittersdorf	Großblittersdorf	Laer (Kr. Vochem)	Altenbochem
Kleinflottbel	Altona (Elbe)	"	Vochem
"	Großflottbel	Lahr (Baden)	Dinglingen
"	Riensteden	Landwehr	Aufderhöhe
Kleinglienide	Neubabelsberg	"	NeuLiabi (Sachsen)
"	Romawas — Neuendorf	Langburtersdorf	"
"	Rotsdam	Langenberg (Rheinland)	Rierenhof
"	Wildpark	Langenbielau	Oberlangenbielau
Klein-Wittenberg	Wittenberg (Bz. Halle)	Langenbochem	Herten (Westf.)
Klingenthal (Sachsen)	Brunndöbra	"	"
"	"	(Bz. Münster)	"

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Pogg	Veer (Dänischesland)	Markersdorf (Bz. Leipzig)	Schweizerthal
Loquelbad	Colmar (Elf.)	"	Taura
Losstedt	Hamburg	Markleeberg	Dölitz (Bz. Leipzig)
Lomniz (Niesengeb.)	Meudorf (Kr. Pinneberg)	"	Leipzig
Longeville (Kr. Metz)	Erdmannsdorf (Schlef.)	Marten 1	Lütgendortmund
"	Devants-les-Bonts	"	Lespel
Loschwitz	Metz	Marwitz	Belten (Marf.)
"	Bühlau	Marzloch	Bruchhausen (Rhein)
"	Dresden	"	Hamborn
"	" — Blasewitz	"	Neumühl (Rheinland)
"	Gruna (Bz. Dresden)	Mehlis	Zella St. Blasii
"	Weißer Hirsch	Reiderich	Beck b. Ruhport
Louisenthal (Saar)	Allenfelde	"	Hamborn
"	Mastatt—Burbach	"	Neumühl (Rheinland)
Lübeck	Storfelsdorf	"	Ruhport
Lüdinghausen	Serpentrad	Reizen	Söln (Elbe)
Lütgendortmund	Marten 1	Remel	Königlich-Schmelz
Lüttringhausen	Leinpe	Renden (Bz. Arnberg)	Wäperde
		Reufcheid	Dhligz
		"	Solingen
		"	Wald (Rheinland)
		"	Weyer (Rheinland)
Magdeburg	Cracau (Bz. Magdeburg)	Rerzig	Hilbringen
Mainz	Gonsenheim	Ressenthin	Dölitz (Pomm.)
"	Gustavsburg	Retternich (Mosel)	Coblenz
"	Kasfel (Rhein)	Reß	Devants-les-Bonts
"	Koßheim	"	Longeville (Kr. Metz)
"	Kombach	"	Montigny (Kr. Metz)
"	Weifenau	"	Plantières—Queuleu
Maßatt—Burbach	Gersweiler	"	Plapperville
"	Louisenthal (Saar)	"	Sanct Julien (Kr. Metz)
"	Saarbrücken	"	Boippy
"	Sanct Johann (Saar)	Michelstadt	Erbach (Odenwald)
Mannheim	Jeudenheim	Wichten—Uebigau	Cotta
"	Käferthal	"	Dresden
"	Nestarau	"	Trachau
"	Waldhof	Willingen	Empel
Mansfeld (Stadt)	Leimbach	Wilspe	Altenörbe
Marienau (Lothr.)	Forbach (Lothr.)	"	Gewelsberg
Marienburg (Westpr.)	Kalshof (Westpr.)	Minden (Westf.)	Hausberge
Mariendorf	Pankwitz	"	Porta-Weisphalica
"	Steglit	"	Wittekindenberg (Porta)
"	Südenbe	Mittelfrohna	Zumbach (Sachsen)
"	Tempelhof	"	Oberfrohna
Marienthal (Bz. Zwickau)	Zwickau (Sachsen)	Mittelhufen	Kalshof (Westpr.)
"	" — Sches-	"	Königsberg (Pr.)
"	benitz	Mittelneuland	Meiße
Markersdorf (Bz. Leipzig)	Burgstädt	"	Leipzig
"	Glauchwitz (Bz. Leipzig)	"	Thella

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Roder (Westpr.) . . .	Thorn	Münster (Westf.) . . .	Werse-Deistrup (Bz. Münster)
Rödern (Bz. Leipzig)	Leipzig	Muffendorf	Gobesberg
Rörs	Wahren (Sachsen)	Mylau	Neßschau
Rombach	Asberg		
	Gonsenheim		
	Mainz		
Montigny (Kr. Metz)	Neß	Naumburg (Cober)	Christiansstadt (Cober)
Moorburg	Harburg (Elbe)	Nedarau	Mannheim
Moorfleth	Hamburg	Neiße	Mittelneuland
Morgenroth	Lipine	Neuß	Neßhus
Moritzberg b. Hildesheim	Hildesheim	Nemitz b. Stettin	Bredow (Ober)
Moselweiß	Coblenz	"	Grabow (Ober)
	Güls	"	Stettin
Mops	Görlitz	"	Rüllchow (Pomm.)
Mühlau (Bz. Leipzig)	Burgstädt	"	Mylau
"	Göppersdorf	Neßschau	Kleinlienide
"	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)	Neubabelsberg	Nowawes—Neuendorf
Mühlentrahmede	Altroggenrahmede	Neubeckum	Beckum
Mülfort	Gieselerkirchen	Neuenhagen (Dorf)	Ennigerloh
"	München-Glabbad	" (Eisbahn)	Neuenhagen (Eisbahn)
"	Odenkirchen	Neuenhain	Soden (Taunus)
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)	Neufahrwasser	Bräsen
"	Wicrafth	Neuhäus (Westf.)	Weichselmünde
Mühlhausen	Debt (Rheinland)	[.	Paderborn
(Bz. Düsseldorf)		—Nebungsplatz]	
Mühlhausen (Elf.)	Brunstatt	Neuhof (Kr. Liegnitz)	Liegnitz
"	Dornach	Neufirk (Westpr.)	Groß-Britannien
"	Wastatt	Neufirk (Weißh.)	Grimmitschau
"	Riebisheim	Neumühl (Rheinland)	Neuhäusen (Rhein)
Mülheim (Mosel)	Lieser	"	Hamborn
Mülheim (Rhein)	Eldn (Rhein)	"	Margloh
"	Kall	"	Weiberich
Mülheim (Ruhr)	Alstaden	Neumühlen (Holstein)	Ellerbel
"	Dümpten	"	Gaarden (Holstein)
"	Heiffen	"	Kiel
"	Leverhausen (Rheinl.)	Neunkirchen (Bz. Trier)	Wiebelskirchen
"	Saarn (Ruhr)	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)	Saargemünd
"	Speldorf	Neusalz (Ober)	Alttschau
"	Styrum	Neuß	Neußfurtth
Müncheberg (Marf)	Dahmsdorf—Müncheberg	Neußfurtth	Neuß
München-Glabbad	Holt (Kr. M.-Glabbad)	Neußstadt (Doffe) 1 (Bhf.)	Neußstadt (Doffe) 2 (Drt)
"	Mülfort	"	"
"	Neuwert (Rheinland)	"	"
"	Odenkirchen	Neußstadt (Doffe) 2 (Drt)	"
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)	Neußstadt (Sachsen)	Langburkersdorf
"	Wimbberg	Neuwarp	Altwarp
Münster (Westf.)	Handorf (Westf.)	Neu-Weisensee	Berlin
"	Hiltrup		
"	Kinderhaus		

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Neu-Weissenfee	Charlottenburg	Niederschönhausen	Friedenau
"	Friedenau	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Friedrichsberg b. Berlin	"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Grunewald (Bz. Berlin)	"	Halensee
"	Halensee	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Weissenfee
"	Niederschönhausen	"	Pankow b. Berlin
"	Pankow b. Berlin	"	Plögensee
"	Plögensee	"	Reinickendorf (Ost)
"	Reinickendorf (Ost)	"	Reinickendorf (West)
"	Reinickendorf (West)	"	Rixdorf
"	Rixdorf	"	Rummelsburg b. Berlin
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Sammargendorf (Bz. Berlin)
"	Sammargendorf (Bz. Berlin)	"	Schöneberg b. Berlin
"	Schöneberg b. Berlin	"	Stralau
"	Stralau	"	Tempelhof
"	Tempelhof	"	Treptow b. Berlin
"	Treptow b. Berlin	"	Wesend
"	Wesend	"	Wilmersdorf b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin	Niederschmar	Derschlag
Neumark (Rheinland)	Rüchsen-Glabbad	"	Diezinghausen
Neuwied	Heddesdorf	"	Dümmlinghausen
"	Weißenthurm	"	Gammersbach
Niederbreitig	Hönningen (Rhein)	"	Vollmerhausen (Bz. Köln)
Niederewing	Dortmund	Niederzehren	Hochzehren
Niederhadamar	Hadamar	Niendorf (Kr. Binneberg)	Vokstedt
Niederhafflau	Friedrichsgrün	Nienstedten	Altona (Elbe)
"	Bielau	"	Großflottbet
"	Billau (Sachf.)	"	Kleinflottbet
Nieder-Neuß	Diedenhofen	Nierenhof	Langenberg (Rheinland)
Nieder-Ingelheim	Ober-Ingelheim	Nordenham	Menß
Niederlahnstein	Oberlahnstein	"	Großenfel
Nidermarsberg	Obermarsberg	Nordhausen	Salza (Harz)
Niederortschel 1 (Ost)	Niederortschel 2 (Wstf.)	Nottuln	Appelhülsen
" 2 (Wstf.)	" 1 (Ost)	Nowawes—Neuendorf	Kleiniglienide
Niederplanig	Gainsdorf	"	Neubabelsberg
"	Oberplanig	"	Potsdam
"	Zwidau (Sachsen)	"	Wildpark
"	Schedewiß		
Niederrad	Frankfurt (Main)	Obercassel (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
Nieder-Salzbrunn	Bad Salzbrunn	"	Heerdt
Niederschelden (Sieg)	Gosenbach	"	Limbach (Sachsen)
Niederschlema	Oberschlema	Oberfrohna	Mittelfrohna
"	Schneeberg-Neustädte	"	Rußdorf (Sachf.-Alt.)
Nieder-Schöneweide	Johannisthal b. Berlin	Oberhausen (Rheinland)	Alfaden
"	Ober-Schöneweide	"	Dümpten
Niederschönhausen	Berlin	"	Mülheim (Ruhr)
"	Charlottenburg	"	

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Oberhausen (Rheinland)	Styrum	Dölsdorf	Zuhlsbüttel
Oberhermersdorf	Ghemuiß	"	Großborstel
Oberhohndorf	Gainsdorf	"	Hamburg
"	Zwidau (Sachsen)	Dhra	Danzig
"	—	Olbernhau	Blumenau (Sachsen)
"	Schewewiß	"	Kupferhammer—Grünthal (Erzgeb.)
Ober-Ingelheim	Nieder-Ingelheim	Olbenburg (Erzgeb.)	Donnerschnee
Oberlagewitz	Chropacizow	Os	Baden—Baden
Oberlahnstein	Niederlahnstein	Oppum	Vodum b. Erfeld
Oberlangenbielau	Langenbielau	"	Erfeld
Oberlinde	Sonnenberg (Sachl.-Rhein.)	"	Linn
Oberlungwitz	Gersdorf (W. Zwidau)	Oranienstein	Diez
"	Hermisdorf—Oberlungwitz	Osterfeld (Weißf.)	Buttrop
Obermarsberg	Niedermarsberg	"	Sterkrade
Oberplanitz	Gainsdorf	Oßwinc	Swinemünde
"	Niederplanitz	Oswitz	Breslau
"	Zwidau (Sachsen)	"	"
"	—	"	"
"	Schewewiß	"	"
Obertrab	Frankfurt (Main)	Vaderborn	Reuhaus (Westf.)
Oberschlema	Niedererschlema	"	[— Uebungsplatz]
"	Schneeberg-Reußstädtel	"	"
Ober-Schöneweide	Nieder-Schöneweide	Vangriß—Colonie	Elbing
Oberstein	Obar	Pankow b. Berlin	Berlin
Oberweimar	Weimar	"	Charlottenburg
Oberwiddert	Höhscheid	"	Friedenau
"	Solingen	"	Friedrichsberg b. Berlin
Oberwiederstedt	Unterwiederstedt	"	Grunewald (W. Berlin)
Oberwünnegiersdorf	Wünnegiersdorf	"	Halensee
Odenkirchen	Odenkirchen	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Mülfort	"	Neu-Weißensee
"	München-Glabach	"	Niederschönhausen
"	Rheydt (W. Düsseldorf)	"	Plöckensee
"	Wickrath	"	Reinickendorf (Wst.) (Weißf.)
Oderberg (Mark)	Oderberg—Braliß	"	Rigdorf
Oderberg—Braliß	Oderberg (Mark)	"	Rummelsburg b. Berlin
Oedt (Rheinland)	Mülfhausen (W. Düsseldorf)	"	Schmargendorf (W. Berlin)
Oelsniß (Vogtland)	Wolfsberg (Vogtland)	"	Schöneberg b. Berlin
Oespel	Marten 1	"	Stralau
Oestrich	Wintel (Rheingau)	"	Tempelhof
Oetzsch—Gausisch	Leipzig	"	Treptow b. Berlin
Oeynhausen (Bad)	Rehme	"	Weßend
Offenbach (Main)	Bürgel (Hessen)	"	Wilmerdorf b. Berlin
Ohligs	Aufderhöhe	"	Rybnit
"	Mercheid	"	Leipzig
"	Solingen	Baruschowitz	Salzwedel
"	Wald (Rheinland)	Baunsdorf	Königswinter
"	Weyer (Rheinland)	Berwer	"
Oßsdorf	Alfersdorf	Petersberg (Rhein)	"

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Peterswalbau . . .	Steinfurzenhof	Bohlsitz (Neuß ä. L.) . .	Greiz
(Bz. Breslau)		Boremba	Zaborze
Pfaffendorf (Rhein)	Coblenz	Porta-Westphalica . . .	Hausberge
"	Ehrenbreitstein	"	Minden (Westf.)
"	Dorchheim (Bz. Coblenz)	"	Wittekindenberg (Porta)
Pfaffatt	Dornach	Posen	Jerich (Kr. Posen)
"	Mühlhausen (Elf.)	"	Sanct Lazarus
Pfifflichheim	Worms	"	Wilda
Pforten (Neuß j. L.) . . .	Gera (Neuß)	Potsdam	Vornim (Mark)
"	Zwöcken (Eifter)	"	Vornstedt (Mark)
Pforzheim	Bröhingen (Amt Pforzheim)	"	Kleingliede
"	Weigenstein (Wadent)	"	Kowawes—Neuendorf
Philippstube—Kessels-	Hanau	"	Wildpark
stadt		Braunheim	Frankfurt (Main)
Richelsdorf	Spanbau	"	Hausen (Bz. Wiesbaden)
Rirna	Copitz (Elbe)	Breungesheim	Eckenheim
Rlagwitz (Bober)	Löwenberg (Schl.)	"	Frankfurt (Main)
Blantiers-Duculen . . .	Neß	Breußen (Kr. Tilsit)	Tilsit
Blappeville	Devant-les-Ponts	Brintenau	Henriettenhütte
"	Neß	Bringenthal	Bromberg
Blauen (Bogtland) . . .	Neusa	"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
Bleißa (Bz. Zwickau)	Limbad (Sachsen)	"	Klein-Bartelssee
Blettenberg 1 (Ort)	Blettenberg 2 (Bhf.)	"	Schleusenau
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)	"	Schwedenhöhe
Blittersdorf (Bz. Cöln)	Godesberg	Broßheida	Leipzig
"	Rüngsdorf	Bubus	Lauterbach (Rügen)
Blößensee	Berlin		
"	Charlottenburg	Radewormwald	Bergerhof
"	Friedenau	Radzionkau	Buchag
"	Friedrichsberg b. Berlin	Rath	Düßeldorf
"	Grünwald (Bz. Berlin)	"	Unterrath
"	Halensee	Ratibor	Altendorf (Schlef.)
"	Lichtenberg b. Berlin	Raubten (Bz. Breslau) 1	Raubten (Bz. Breslau) 2
"	Neu-Weißensee	(Ort)	(Bhf.)
"	Nieder Schönhausen	" 2	" 1 (Ort)
"	Pantow b. Berlin	(Bhf.)	
"	Reinickendorf (West)	Rauschwitz	Glogau
"	Ritzdorf	Rauzel	Castrop
"	Rummelsburg b. Berlin	Recklinghausen	Hochlar
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)	"	König Ludwig
"	Schöneberg b. Berlin	"	Recklinghausen—Bruch
"	Stralau	Recklinghausen — Bruch	Hochstarmark
"	Tempelhof	"	König Ludwig
"	Treptow b. Berlin	"	Recklinghausen
"	Westend	Reben (Kr. Dttweiler)	Heiligenwald (Rheinl.)
"	Wilmerdsdorf b. Berlin	Rehlingen	Bedingen (Saar)
Bobdorf	Thorn	Rehme	Deynhäusen (Wab)
Bölsig (Pomm.)	Wessenthin		

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Reihersieg	Hamburg	Nellinghausen	Guttrop
(Reinhardtsbrunn)	Friedrichroda	"	Mütterscheid
Reinickendorf (Ost)	Berlin	"	Steele
"	Charlottenburg	Nemagen	Erpel (Rhein)
"	Dalldorf	Nesse	Buer (Weßf.)
"	Friedenau	"	Erle b. Buer (Weßf.)
"	Friedrichsberg b. Berlin	"	Beiterholt (Wz. Münster)
"	Grunewald (Wz. Berlin)	Neuja	Blauen (Wogland)
"	Halensee	Rheinbrohl	Brohl (Rhein)
"	Lichtenberg b. Berlin	Rheydt (Wz. Düsseldorf)	Giesentröden
"	Neu-Weißensee	"	Holt (Kr. R.-Glabbach)
"	Niederschönhausen	"	Mülfort
"	Pankow b. Berlin	"	München-Glabbach
"	Plöthensee	"	Odenkirchen
"	Reinickendorf (West)	"	Wicrath
"	Rixdorf	Röhndorf	Hohenhonnef
"	Rosenthal b. Berlin	"	Honnef (Rhein)
"	Rummelsburg b. Berlin	Richtenberg	Franzburg
"	Schmargendorf (Wz. Berlin)	Richzhain	Hartha
"	Schöneberg b. Berlin	"	Walbheim
"	Stralau	Ricklingen (Hannover)	Hannover
"	Tempelhof	"	— Linden
"	Treptow b. Berlin	Riedisheim	Mülhausen (Eßf.)
"	Westend	Riegelsberg	Guidenbach
"	Wilmersdorf b. Berlin	Rixdorf	Berlin
Reinickendorf (West)	Berlin	"	Brig b. Berlin
"	Charlottenburg	"	Charlottenburg
"	Dalldorf	"	Friedenau
"	Friedenau	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Friedrichsberg b. Berlin	"	Grunewald (Wz. Berlin)
"	Grunewald (Wz. Berlin)	"	Halensee
"	Halensee	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Weißensee
"	Neu-Weißensee	"	Niederschönhausen
"	Niederschönhausen	"	Pankow b. Berlin
"	Pankow b. Berlin	"	Plöthensee
"	Plöthensee	"	Reinickendorf (Ost)
"	Reinickendorf (Ost)	"	"
"	Rixdorf	"	(West)
"	Rosenthal b. Berlin	"	Rummelsburg b. Berlin
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Schmargendorf (Wz. Berlin)
"	Schmargendorf (Wz. Berlin)	"	Schöneberg b. Berlin
"	Schöneberg b. Berlin	"	Stralau
"	Stralau	"	Tempelhof
"	Tempelhof	"	Treptow b. Berlin
"	Treptow b. Berlin	"	Westend
"	Westend	"	Wilmersdorf b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin	Nockus	Nesse
"	Essen (Ruhr)	Roden (Saar)	Fraulautern
Nellinghausen		"	Visdorf

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Roben (Saar)	Saarlouis	Rummelsburg b. Berlin	Reinickendorf (West)
Robenkirchen (Rhein)	Cöln (Rhein)	"	"
Rödelheim	Frankfurt (Main)	"	"
Röhlinghausen (Westf.)	Eickel	"	"
"	Hordel	"	"
"	Banne 1	"	"
"	" 2	"	"
Rogzow (Kr. Cöslin)	Cöslin	"	"
Rosenthal b. Berlin	Reinickendorf (Ost)	"	"
"	(West)	"	"
Roslingen	Groß-Neuendre	Rußdorf (Sachf.-Alt.)	Limbach (Sachsen)
Rosock (Mecklb.)	Gehlsdorf (Mecklb.)	Rybnik	Baruschowitz
Roth Erde	Nachen	"	"
"	Forst (Bj. Nachen)	"	"
Rothenditmold	Cassel	"	"
Rothhausen	Caternberg	"	"
"	Selkenkirchen	Saarbrücken	Brebach
"	Kray	"	"
"	Schonneck (Bj. Düsseldorf)	"	"
Rüdersdorf	Kallberge—Rüdersdorf	Saarburg (Bj. Trier)	Neurig
Rüdesheim (Rhein)	Bingen (Rhein)	Saargemünd	Neunkirchen (Kr. Saarge- münd)
Rügenwalde	Rügenwaldermünde	"	"
Rügenwaldermünde	Rügenwalde	"	"
Rütingsdorf	Godesberg	Saarlouis	Fraulautern
"	Rittersdorf (Bj. Cöln)	"	"
Rüttenscheid	Altenorf (Rheinland)	"	"
"	Prebened	Saarn (Ruhr)	Wülfheim (Ruhr)
"	Eifen (Ruhr)	"	"
"	Holterhausen (Bj. Düffel- dorf)	"	"
"	Hügel	"	"
"	Kellinghausen	Salmünster	Soden (Kr. Schlüchtern)
Ruhrort	Beek b. Ruhrort	Salza (Harz)	Nordhausen
"	Bruchhausen (Rhein)	Salzflusen	Schömar
"	Duisburg	Salzwehel	Peroer
"	Gomberg (Rhein)	Sanct Franz	Diebenhofen
"	Weiderich	Sanct Goar	Sanct Goarshausen
Rummelsburg b. Berlin	Berlin	Sanct Goarshausen	Sanct Goar
"	Charlottenburg	Sanct Johann (Saar)	Brebach
"	Friedenau	"	"
"	Friedrichsberg b. Berlin	"	"
"	Grunewald (Bj. Berlin)	"	"
"	Halensee	"	"
"	Lichtenberg b. Berlin	Sanct Julian (Kr. Metz)	Wetz
"	Neu-Weigensee	Sanct Lazarus	Verzij (Kr. Posen)
"	Niederschönhausen	"	"
"	Rantow b. Berlin	"	"
"	Wölgensee	"	"
"	Reinickendorf (Ost)	Sanct Magnus	Weglad
"	"	Sanct Peter (Nordsee)	Sanct Peter (Nordseebad)
"	"	" (Nordseebad)	" (Nordsee)
"	"	Sayn	Vendorf (Rhein)
"	"	"	Engers (Rhein)
"	"	Schalle	Bismarck (Westf.)

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Schalke	Braunbauerschaft	Schneeberg—Neustädtel	Oberschlerna
"	Pulmke	Schönau b. Chemnitz	Altdorf (Sachsen)
"	Besserkirchen	"	Chemnitz
"	Bekler	"	Rappel (Sachsen)
"	Uetendorf	Schönebeck (Elbe)	Frohse (Elbe)
Scheilmühl	Danzig	"	Großjalze
Scheune	Stein	Schöneberg b. Berlin	Berlin
Schibitz	Danzig	"	Charlottenburg
Schiffbel	Bilmwärder	"	Friedenau
"	Hamburg	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Wandsbel	"	Grünwald (Bz. Berlin)
Schildesche	Bethel b. Bielefeld	"	Halenlee
"	Bielefeld	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Brackwebe	"	Neu-Weißensee
Schillehnen a. d. Memel	Schmallesingen	"	Nieder Schönhäusen
Schiltgheim	Bildheim—Hönheim	"	Pantow b. Berlin
"	Straßburg (Elf.)	"	Blögensee
Schlachtensee	Rehendorf (Wannseebahn)	"	Reinickendorf (Ost)
Schlebusch	Schlebusch (Vhf.)	"	" (West)
" (Vhf.)	Schlebusch	"	Rixdorf
Schleusenau	Bromberg	"	Rummelsburg b. Berlin
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)	"	Schmaragdort (Bz. Berlin)
"	Klein-Bartelsee	"	Steglitz
"	Pringenthal	"	Stralau
"	Schwedenhöhe	"	Tempelhof
Schmallesingen	Schillehnen a. d. Memel	"	Treptow b. Berlin
Schmaragdort	Berlin	"	Westend
(Bz. Berlin)		"	Wilmsdorf b. Berlin
"	Charlottenburg	Schönheide (Erzgeb.)	Schönheiderhammer
"	Friedenau	Schönheiderhammer	Schönheide (Erzgeb.)
"	Friedrichsberg b. Berlin	Schötmar	Salzflusen
"	Grünwald (Bz. Berlin)	Schonnebeck	Gaternberg
"	Halenlee	(Bz. Düsseldorf)	
"	Lichtenberg b. Berlin	"	Essen (Ruhr)
"	Neu-Weißensee	"	Krag
"	Nieder Schönhäusen	"	Rotthausen
"	Pantow b. Berlin	"	Stoppenberg
"	Blögensee	Schoppsheim	Jahnau
"	Reinickendorf (Ost)	Schwedenhöhe	Bromberg
"	(West)	"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Rixdorf	"	Klein-Bartelsee
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Pringenthal
"	Schöneberg b. Berlin	"	Schleusenau
"	Stralau	Schweizerthal	Burgstädt
"	Tempelhof	"	Claußnitz (Bz. Leipzig)
"	Treptow b. Berlin	"	Martensdorf (Bz. Leipzig)
"	Westend	"	Taura
"	Wilmsdorf b. Berlin	Schwientochlowitz	Bismarckhütte
Schneeberg—Neustädtel	Nieder Schlerna	"	Königshütte (Oberschl.)

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Seebach	Frankfurt (Main)	Steglitz	Schöneberg b. Berlin
Sedenburg	Lawellmingten	"	Südenbe
Seebad Heringsdorf	Ahlbeck (Seebad)	"	Wilmersdorf b. Berlin
Selbck	Saarn (Ruhr)	Steinebrück b. Aachen	Aachen
Sellnow (Kr. Kolberg)	Kolberg	Steinkunzendorf	Peterswaldbau (Vj. Breslau)
Seppenrade	Lüdinghausen	Steinpleis	Werdau
Siebleben	Gotha	Stellingen (Vj. Hamburg)	Altona (Elbe)
Siegen	Saarn—Marienborn	"	Hamburg
"	Weidenau (Sieg)	Sterkrade	Osterfeld (Westfalen)
Soden (Kr. Schlüchtern)	Salmünster	Stetten (Amt Lörrach)	Lörrach
Soden (Taunus)	Neuenhain	Stettin	Brebow (Oder)
Solingen	Foche b. Solingen	"	Fraundorf (Pomm.)
"	Höfshaid	"	Gohlow (Pomm.)
"	Kohlfurterbrücke	"	Grabow (Oder)
"	Krahenhöhe	"	Kemitz b. Stettin
"	Merzhaid	"	Scheune
"	Oberwiddert	"	Züllichow (Pomm.)
"	Dhligz	Stockelsdorf	Lübeck
"	Wald (Rheinland)	Stöcken	Hannover
"	Weyer (Rheinland)	"	— Linden
Sonnborn (Wupper)	Barmen	"	Leinhausen
"	Elberfeld	Stodum (Kr. Bochum)	Annen
"	Bohwinkel	Stolbeck	Splitter
Sonneberg (Sachsen-		"	Tilsit
Meiningen)	Röppelsdorf	Stolzenhagen	Krahwied
"	Oberlind	Stoppenberg	Alteneffen
Sonnenberg (Vj. Wies-		"	Caternberg
baden)	Wiesbaden	"	Essen (Ruhr)
Sooden (Werra)	Allendorf (Werra)	"	Schonnebeck (Vj. Düsseldorf)
Spandau	Haselhorst	Stralau	Baumgulenweg b. Berlin
"	Bischelsdorf	"	Berlin
"	Spandau—Ruhleben	"	Charlottenburg
Spandau—Ruhleben	Spandau	"	Friedenau
Speldorf	Mülheim (Ruhr)	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Saarn (Ruhr)	"	Grunewald (Vj. Berlin)
Splitter	Stolbeck	"	Halensee
"	Tilsit	"	Lichtenberg b. Berlin
Sprottau	Culau—Wilhelmshütte	"	Neu-Weihensee
Steele	Essen (Ruhr)	"	Nieder Schönhausen
"	Dorft (Ruhr)	"	Rantow b. Berlin
"	Huttrop	"	Plöensee
"	Kray	"	Reinickendorf (Ost)
"	Kellinghausen	"	(West)
"	Ueberruhr	"	Rixdorf
Steglitz	Friedenau	"	Rummelsburg b. Berlin
"	Groß-Lichterfeld	"	Schmargendorf (Vj. Berlin)
"	Halensee	"	Schöneberg b. Berlin
"	Rantow	"	Tempelhof
"	Mariendorf	"	

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Trotha	Diemitz	Vollmerhausen (Bz. Cöln)	Dieringhausen
"	Giebichenstein	"	Gummersbach
"	Halle (Saale)	"	Niedersehnar
Tzschschnow	Frankfurt (Oder)	Vordamm	Driesen
		Vorhalle	Gefey
		"	Herbede
		Vorhelm	Lünnishäuschen
		Vossowsta	Colonnowsta
Ueberruhr	Kupferdreh		
"	Steele	Wadgassen	Wous
Ueckendorf	Bulmitz	"	Wojcubach (Saar)
"	Gelienkirchen	"	Wassel
"	Schalke	Wahren (Sachsen)	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
Uerbingen	Wattenscheid	"	Leipzig
"	Wodum b. Grefeld	"	Möckern (Bz. Leipzig)
"	Walbenhausen	Walb (Rheinland)	Hoche b. Solingen
"	Winn	"	Mercheid
Ullersdorf (Bz. Liegnitz)	Wlinsberg	"	Ohlig
Unser Fritz	Wanne 1	"	Solingen
"	" 2	"	Weyer (Rheinland)
Unterrath	Düsseldorf	Waldeburg (Schlef.)	Altwasser
"	Rath	"	Dittersbach b. Waldeburg
Untersachsenberg	Brummböbra	"	(Schlef.)
"	Ringenthal (Sachsen)	"	Hermisdorf (Bz. Breslau)
Unterwiederstedt	Oberwiederstedt	"	Weißstein
Unterzwota (Vogtland)	Ringenthal (Sachsen)	Waldbauhen (Hannover)	Döhren (Hannover)
Urdenbach	Benrath	"	Hannover
		"	— Linden
Vegeack	Blumenthal (Hannover)	Waldeheim	Wüffel
"	Sanct Magnus	"	Gartha
Velbert (Rheinland)	Dalbecksbau (Bz. Düsseldorf)	"	Nitzschheim
"	"	Waldfhof	Mannheim
Vellen (Mark)	Marwitz	Wandebel	Allona (Elbe)
Vielau	Friedrichsgrün	"	Hamburg
"	Niederhafflau	"	Hinschenfelde
"	Wiffau (Sachsen)	"	Schiffel
Vierfen	Helenaabrunn	Wanheim	Duisburg
Vieß	Walz	Wanlo	Widrathberg
"	Wieser Schmelze	Wanne 1	Eidel
Wieser Schmelze	Vieß	"	Holzerhausen
Wilsen	Bruchhausen (Kr. Poya)	"	(Bz. Arnberg)
Wöllingen	Wehrden (Saar)	"	Horbel
Wörde (Bz. Arnberg)	Altenwörde	"	Nöhlinghausen (Weisf.)
Wogelsang	Gewelsberg	"	Unser Fritz
" (Kr. Schwelm)	"	"	Wanne 2
"	Hasse	"	Eidel
Wohwinkel	Sonnborn (Wupper)		
Wogitzberg (Vogtland)	Telsnitz (Vogtland)		

Namen der Nachbarorte.		Namen der Nachbarorte.	
Baune 2	Holsterhausen (Bz. Arnsherg)	Werben (Ruhr)	Hügel
"	Horbcl	Werder (Havel)	Glindow
"	Höflichhausen (Westf.)	Werne (Bz. Arnsherg)	Langendreer
"	Unser Frey	Wernigerode	Hasserode
"	Baune 1	Werse-Deßtrup (Bz. Münster)	Handorf (Westf.)
Bannsee 1 (Bhf.)	Bannsee 2 (Ort)	"	Münster (Westf.)
" 2 (Ort)	" 1 (Bhf.)	Wersten	Düsseldorf
Barendorf	Fredenhorst	"	Eller (Bz. Düsseldorf)
Barmbrunn	Günnersdorf (Kr. Hirsch- berg, Schlef.)	Weißend	Berlin
"	Hirschdorf	"	Charlottenburg
"	Hirschberg (Schlef.)	"	Friedenau
[Bartburg]	Eisenach	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	[Wilhelmsthal (Thüring.)]	"	Grünwald (Bz. Berlin)
Battenscheid	Günigfeld	"	Halensee
"	Ueckendorf	"	Lichtenberg b. Berlin
Behren (Saar)	Weislauteu	"	Neu-Weißensee
"	Böllingen	"	Nieberschönhausen
Beichelmünde	Neufahrwasser	"	Pantow b. Berlin
Beidenau (Sieg)	Weisweid	"	Plögensee
"	Siegen	"	Reinickendorf (Dist. Westf.)
Beimar	Oberweimar	"	Rixdorf
Beisen	Wittenberge (Bz. Potsdam)	"	Rummelsburg b. Berlin
Beisenau	Gustavsburg	"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Rajtel (Rhein)	"	Schöneberg b. Berlin
"	Rosheim	"	Stralau
"	Mainz	"	Tempelhof
Beisels	Burgwerben	"	Treptow b. Berlin
Beisenstein (Baden)	Bfrozgheim	"	Wilmersdorf b. Berlin
Beisenthurm	Hebdesdorf	Westerholt (Bz. Münster)	Herten (Westf.)
"	Neuwied	"	Langenbochum
Beißer Hirsch	Bühlau	"	(Bz. Münster)
"	Dresden	"	Reße
"	" Blajewij	Wejterland	Reium
"	Gruna (Bz. Dresden)	"	Benningstedt
"	Loßwitz	Wesig	Hemer
Weißein	Altwasser	Weyer (Rheinland)	Foche b. Solingen
"	Bad Salzbrunn	"	Werscheid
"	Hermisdorf (Bz. Breslau)	"	Hligß
"	Walenburg (Schlef.)	"	Solingen
Weitmar	Bärendorf	"	Wald (Rheinland)
Wellinghofen	Hörbe	Wicrath	Rülfsort
Wemmelweiler	Hüttigweiler	"	Oberkirchen
Wenigenjena	Jena	"	Meyndt (Bz. Düsseldorf)
Wenningstedt	Wejterland	"	Wicrathberg
Werdau	Langenheßen (Pleisse)	Wicrathberg	Wanlo
"	Steupleis	"	Wicrath
Werben (Ruhr)	Bredency	Wiebelskirchen	Neunkirchen (Bz. Trier)

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Wiemelhäusen . . .	Woduhn	Wilmersdorf b. Berlin	Schöneberg b. Berlin
Wiesbaden . . .	Wielrich	" "	Steglitz
" . . .	Wierstadt (Wz. Wiesbaden)	" "	Stalau
" . . .	Wogheim	" "	Tempelhof
" . . .	Sonnenberg (Wz. Wiesbaden)	" "	Treptow b. Berlin
Wiesdorf . . .	Rüpperfieg	" "	Westend
Wigandsthal . . .	Bad Schwarzbach (Niergeb.)	Winnberg . . .	München-Glabbad
Wilba . . .	Terfth (Kr. Posen)	Windeck . . .	Heltenbergen
" . . .	Wojen	Wintel (Nheingau) . . .	Nestrich
" . . .	Sauet Lazarus	Wischwill . . .	Trappönen
Wilbparf . . .	Wornin (Markt)	Wittekindenberg (Porta)	Hausberge
" . . .	Wornstebf (Markt)	" "	Minden (Weiff.)
" . . .	Kleinglienide	" "	Porta Westphalica
" . . .	Nomawes-Neuendorf	Witten . . .	Münen
" . . .	Potsdam	" . . .	Bomernu
Wibungen . . .	Altwibungen	" . . .	Crengeldanz
Wilhelmsberg b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin	" . . .	Hroen
" . . .	Friedrichsfelde b. Berlin	Witenberg (Wz. Halle)	Klein-Wittemberg
" . . .	Lichtenberg b. Berlin	Wittenberge . . .	Weifen
" . . .	Rummelsburg b. Berlin	(Wz. Potsdam)	
" . . .	Stalau	Wölferdingen . . .	Saargemünd
Wilhelmsburg (Elbe)	Hamburg	Woippy . . .	Devant-les-Bois
Wilhelmsbaven . . .	Bant	" . . .	Dieß
Wilhelmshöhe . . .	Cassel	Wolfsanger . . .	Cassel
(Wz. Cassel)		Worms . . .	Herrnsheim
" . . .	Wahlersbawien (Wz. Cassel)	" . . .	Hotzheim (Nheinbeffen)
[Wilhelmsthal . . .	Eisenach	" . . .	Höfflichheim
(Thüring.)		Wüfel . . .	Döhren (Hannover)
" . . .	[Wartburg]	" . . .	Hannover
Willau (Sachsen)	Friedrichsgrün	" . . .	— Linden
" . . .	Niederhasklau	" . . .	Waldbawien (Hannover)
" . . .	Wielau	Würgsdorf . . .	Volkshain
Wilmersdorf b. Berlin	Berlin	Wüstegiersdorf . . .	Oberwüstegiersdorf
" . . .	Charlottenburg	Wulsdorf . . .	Bremersbawen
" . . .	Friedenau	" . . .	Geeflemünde
" . . .	Friedrichsberg b. Berlin		
" . . .	Grunewald (Wz. Berlin)		
" . . .	Halenfee		
" . . .	Lichtenberg b. Berlin	Zaborze . . .	Boremba
" . . .	Neu-Weigusee	" . . .	Zabrze
" . . .	Niederschönhawien	Zabrze . . .	Zaborze
" . . .	Bantow b. Berlin	Zähringen . . .	Freiburg (Breisgau)
" . . .	Blößenfee	" . . .	Domb (Kr. Rattowiß)
" . . .	Neinickendorf (Est)	" . . .	Rattowiß (Oberchl.)
" . . .	(West)	Zehdenick . . .	Zehdenick — Damnhajt
" . . .	Rizdorf	Zehdenick — Damnhajt	Zehdenick
" . . .	Rummelsburg b. Berlin	Zehndorf . . .	Schlachtenfee
" . . .	Schmargendorf (Wz. Berlin)	(Wannseebahn)	

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Zell (Wiesenthal)	Ägenbach	Zwidau (Sachsen)	Marienthal (Bj. Zwidau)
Zella St. Blasii	Wehlis	" "	Niederplanitz
Zellerfeld	Clausihal	" "	Oberhohndorf
Zeulenroda 1 (Drt)	Zeulenroda 2 (Bhf.)	" "	Oberplanitz
" 2 (Bhf.)	" 1 (Drt)	" "	Zwidau (Sachsen)— Schedewitz
Ziegelhausen	Heidelberg	Zwidau (Sachsen)— Schedewitz	Gainsdorf
Ziegenhals	Langendorf (Kr. Reiffe)	" "	Edersbach
Zillerthal	Erdmannsdorf (Schlef.)	" "	Marienthal (Bj. Zwidau)
Zülchow (Pomm.)	Bredow (Oder)	" "	Niederplanitz
" "	Fraundorf (Pomm.)	" "	Oberhohndorf
" "	Goglow (Pomm.)	" "	Oberplanitz
" "	Grabow (Oder)	" "	Zwidau (Sachsen)
" "	Kemih b. Stettin	" "	Vera (Neuß)
" "	Stettin	" "	Porten (Neuß j. V.)
Zwidau (Sachsen)	Gainsdorf	Zwidau (Elsler)	" "
" "	Edersbach	" "	" "

B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.

Altenwald	Schnappach	Margiliansau	Wagau
Ebernburg	Münster a. Stein	Münster a. Stein	Ebernburg
Kreuzwertheim	Bertheim	Schnappach	Altenwald
Ludwigshafen	Rannheim	"	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Rannheim	Ludwigshafen	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Schnappach
Wagau	Margiliansau	Bertheim	Kreuzwertheim

C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.

D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Neuulm (Schwaben)	Ulm (Donau)	Ulm (Donau)	Neuulm (Schwaben)
-------------------	-------------	-------------	-------------------

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. April

1900.

Inhalt: Anhaltangabe der Gesetz-Sammlung S. 161. Postalisches S. 161. Das preussische Staatsschuldbuch S. 161—162. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 162. Aufzählung von Polizei-Verordnungen S. 162—163. Geldlotterie S. 163. Verlegung des Frühjahrsviehmarktes 1901 in Dieren S. 163. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 168. Verlängerung einer Hauskollekte S. 163. Postalisches S. 163. Personal-Nachrichten S. 163. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Dreiborn S. 163. Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 S. 168.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 251 Das 14. Stück enthält unter Nr. 10178: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. März 1900, betreffend die Einführung Preussischer Gesetze in den dem Bezirke des Amtsgerichts in Wippstadt angegeschlossenen fürstlich Lip-pischen Gebietstheilen. Vom 9. April 1900. Unter Nr. 10179: Verfügung des Justizministers, be-treffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 7. April 1900. Das 15. Stück ent-hält unter Nr. 10180: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Hensburg. Vom 9. April 1900. Unter Nr. 10181: Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetz-Samm. S. 587) in den Stolberg-schen Grafschaften. Vom 1. April 1900. Unter Nr. 10182: Verfügung des Justizministers, be-treffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Saarlouis und Prüm. Vom 11. April 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 252 Bekanntmachung.

Zulassung von Postaufträgen und von Nachnahmen auf Einschreibbrieffsendungen im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.

Im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind hinfür Postaufträge und Nachnahmen auf Einschreibbrieffsendungen unter den für den Vereinsverkehr geltenden Taren und Bedingungen zugelassen.

Die auf Grund der Postaufträge oder der Nachnahmebrieffsendungen einzuziehenden Beträge

müssen bei Sendungen nach Smyrna in Mark und Pfennig, bei Sendungen nach Beirut, Jaffa und Jerusalem in Franken und Centimen angegeben sein und dürfen im Einzelnen die Summe von 800 Mark bz. 1000 Franken nicht übersteigen.

Bei Postaufträgen werden Wechselproteste nicht vermittelt.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 14. April 1900.

Reichs-Postamt. I. Abteilung.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 253 Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1898: 21 569 über . . . 1 288 193 100 M. Kapital,

1899: 22 732 " . . . 1 292 244 450 " "

sie ist bis Ende März 1900 auf

26 102 über . . . 1 385 316 900 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 85,5 % auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 14,5 % auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1900 16 548 Konten über 624 287 300 M., für juristische Personen 4 317 Konten über 516 166 650 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflugschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1394 auf 1723 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 14 975 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zuziehen, 4 219 Posten wurden

durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 11987 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgeboben. Von den Konteninhabern wohnen 22354 in Preußen, 3451 in anderen Staaten Deutschlands, 227 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 17 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Eaufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Gutschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttenberg Berlin für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 254

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 15. bis 21. April.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Meds-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfeber.	
	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.
Aachen Stadt					2						1		18	1				
Aachen Land												1	10	3				
Düren					1	1							4	1				
Erfelenz																		
Eupen																		
Geilenkirchen													3	3				
Heinsberg																		1
Jülich													1					
Malmedy																		
Montjoie													2	1				
Schleiden																		
Summe					3	1					2		38	9				

Aachen, den 25. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Polizei-Verordnung.

Nr. 255 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes verordnet:

Einzigster Paragraph.

Vom 1. Mai 1900 abtreten für den Umfang der Stadtgemeinde Aachen nachfolgende Polizei-Verordnungen außer Kraft:

1. die Baupolizei-Verordnung für die Städte

Aachen und Burtscheid vom 7. Dezember 1871 (A.-Bl. S. 290);

2. die Polizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 6. August 1880 (A.-Bl. S. 233), betreffend die Abänderung der §§. 12 und 14 der Baupolizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871;

3. die Polizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 28. Juli 1894 (A.-Bl. S. 341), betreffend Abänderung des §. 9 der Baupolizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871;

4. die Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1893

(N. N. S. 241), betreffend die §§. 22 und 46 bis 49 der Hauptaolizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871.

Aachen, den 24. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 256 Des Königs Majestät haben dem Marienkirchen-Bauverein zu Mülhhausen in Thüringen die Genehmigung zu erteilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die Vollendung der Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine zweite — letzte — Geldlotterie zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 330 000 Loose zu je 3 M. 30 Pfg. ausgegeben werden und 17 597 Gewinne im Gesamtbetrage von 473 000 M. zur Auspielung gelangen.

Aachen, den 21. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 257 Der Provinzialrath hat die Verlegung des in der Stadt Düren am 5. April 1901 anstehenden Frühjahrsviehmarktes auf Dienstag den 16. April 1901 genehmigt.

Aachen, den 14. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 258 Im ersten Vierteljahr 1900 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

48 174,35 kg Rindfleisch,

9 016,00 " Kalbfleisch,

273 308,55 " Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 25. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 259 Die Frist zur Abhaltung der dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Stoppenberg, Landkreis Essen, bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt 1899, Stück 47 Seite 300) ist bis Ende August ds. Js. verlängert worden.

Aachen, den 17. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 260 Am 1. Mai wird in Hoffraiz

(Bz. Aachen) eine Postagentur eingerichtet. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die Ortshaften Longfaye und Bayhon zugewiesen.

Aachen, den 19. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 261 Am 20. April wird in dem Orte Eicks (Rheinland) bei Contern (Rheinland) eine Postagentur eröffnet werden.

Köln (Rhein), den 19. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Landbeck.

Nr. 262 Personal-Nachrichten.

Dem Thierarzt Anton Wolpers zu Heinsberg ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Heinsberg endgültig übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Gertrud Hartmann bei der katholischen Volksschule zu Rühgen, Landkreis Aachen;

2. Maria Bentler bei der katholischen Volksschule zu Gen, Kreis Düren.

Nr. 263 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Dröborn

werden die Erben des Paul Komp aus Prüm auf Anordnung des hiesigen königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 4, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 728 eingetragenen Grundstücken: Flur 8 Nr. 613, Im Kollerott, Weide, 18 Ar 68 qm groß und Flur 33 Nr. 208, Auf Kornhau, Weide, 14 Ar 88 qm groß, auf den 30. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr, in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Gerichts vorgeladen.

Für den Fall, daß Eigenthumsrechte an den besagten Grundstücken nicht spätestens bis zum Schlusse des Termins angemeldet werden, soll als Eigenthümerin eingetragen werden: die Ackerin Gertrud Andres zu Malsbenben.

Gemünd, den 17. März 1900.

Gerichtsschreiber

des königlichen Amtsgerichts, Abth. 4.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17 und die Sonderbeilage: Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Mai

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 165. Aufhebung der Eintheilung der Steuerrenten des Oberverwaltungsgerichts in Kammern S. 165. Postalisches S. 165—166. Weinbaubezirke S. 166. Abänderung des Getreidelagerregulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mältereien S. 166. Prüfungstermin für Aufschmiede S. 166. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 167. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungskbezirk Aachen S. 167. Vacante Kreisbierarztstelle des Kreises Montjoie S. 167. Ernennung eines Sachverständigen in Weinbaugeslegenheiten S. 167. Bestellung eines Syndikus der Landesbank S. 167—168. Postalisches S. 168. Personal-Nachrichten S. 168.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 264 Das 15. Stück enthält unter Nr. 2665: Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900. Unter Nr. 2666: Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900. Unter Nr. 2667: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. April 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 265 Das 16. Stück enthält unter Nr. 10183: Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland. Vom 10. April 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 266 Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 1893 (Gesetz-Samml. S. 60) bestimmen wir hierdurch, daß mit dem Zeitpunkte der Errichtung eines dritten Steuerrenten bei dem Oberverwaltungsgerichte die durch den Staatsministerialbeschuß vom 26. Mai 1894 — St. W. 1847 — angeordnete Eintheilung der Steuerrenten in Kammern anföhrt.

Berlin, den 30. März 1900.

Das Staatsministerium.

gez. Fürst zu Hohenlohe. von Miquel.
von Thiele. Frhr. von Hammerstein.
Brefeld. von Gopler.
Graf Posadowsky. von Bülow. Tirpitz.
Studt. Frhr. von Rheinbaben.

Bekanntmachung.

- Nr. 267** Für Postanweisungen, welche
- a) zwischen Deutschland einerseits und Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa und Togo andererseits,
 - b) zwischen den vorgenannten deutschen Schutzgebieten unter einander

ausgetauscht werden, gelten vom 1. Mai ab dieselben Gebühren wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

	bis 5 Mark	10 Pf.
über 5 bis 100 "		20 "
" 100 " 200 "		30 "
" 200 " 400 "		40 "
" 400 " 600 "		50 "
" 600 " 800 "		60 "

Die sonstigen Verwendungsbedingungen für die Postanweisungen des deutsch-kolonialen Verkehrs bleiben unverändert, insbesondere ist im Verkehre mit Deutsch-Neu-Guinea und Samoa der Meistbetrag einer Postanweisung nach wie vor auf 400 Mark beschränkt. Im Verkehre mit Kiautschou wird die ermäßigte Gebühr von 10 Pf. für diejenigen Postanweisungen von mehr als 5 bis einschließlich 15 Mark aufrecht erhalten, welche an Mannschaften der Besatzungstruppen gerichtet sind.

Berlin W., den 26. April 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nr. 268 Bekanntmachung.

Im Verkehre mit den deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind vom 1. Mai ab bei der Beförderung über Rumänien (Constanza) zulässig:

1. Postpakete mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 M. (= 500 Fr.);
2. Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 M. (= 10000 Fr.).

Die letzteren Sendungen können auch mit Nachnahme bis zum Betrage von 800 M. (= 1000 Fr.) befristet werden.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

- A) für die Postpakete mit Werthangabe:
1. aus dem Porto von 1 M. 80 Pf.,

2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil davon;
 - B) für die Werthbriefe:
1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsorte,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil davon;

C) für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 3 *M.* 20 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil davon.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 22. April 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbselsti.

Weinbaubezirke.

Nr. 269 Dem Weinbaubezirk Nr. 30 „Nassau“ sind die Gemarkungen Dienethal und Bergnassau-Scheuern, sowie dem Weinbaubezirk Nr. 31 „Baldwinstein“ die Gemarkungen Lanrenburg und Scheid hinzuge treten.

Berlin W. 9, den 23. März 1900.

Der Minister für
Landwirthschaft, Domänen
und Forsten.

Zu Vertretung:
In Vertretung:
Sterneberg.

Bekanntmachung.

Nr. 270 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 15. März d. Jz. — §. 182 der Protokolle — beschlossen:

I. 1. Im Getreidelagerregulative (Bundesrathsbeschl. vom 27. April 1894 — §. 252 der Protokolle —) wird

- a) dem §. 2 folgender Satz und zweiter Absatz hinzugefügt:

„Insbesondere hat der Lagerinhaber nach §. 9 des genannten Regulativs jederzeit sich einer Revision und Aufnahme des Bestandes seines Lagers zu unterwerfen, die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zutreffendenfalls zu welchem Zollsatz

in den Lagerräumen vorhanden sein soll. Sofern die Zollbehörde die Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Lagerinhaber die Führung von Verbands- und Lagerbüchern nach besonderem Muster aufzugeben. Die Oberbeamten der Zollbehörde sind befugt, von den Geschäftsbüchern, die über den Bestand und die Veränderungen der Vorräthe an Lagergetreide Aufschluß geben, jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Lagerinhaber sind verpflichtet, den Oberbeamten der Zollbehörde die Bücher zur Einsichtnahme vorzulegen.“

- b) Im §. 8 wird der letzte Satz des sechsten Absatzes gestrichen.

2. Im Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien (Bundesrathsbeschl. vom 16. Dezember 1897 — §. 739 der Protokolle — und vom 4. Juli 1899 — §. 507 der Protokolle —) wird dem §. 4 am Schlusse folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Der Inhaber eines Zollkontos ist verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.“

II. Die vorstehend unter I. 1 und 2 erlassenen Vorschriften treten mit dem 1 April 1900 in Wirksamkeit.

Berlin, den 18. April 1900.

Der Finanzminister.

III 4693.

Im Auftrage: gez. Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 271 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (M.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im 2. Vierteljahr 1900

am Freitag den 22. Juni d. Jz.,

Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hier selbst zu richten.

Nachen, den 23. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
Zu Vertretung: Boehm.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 22. bis 28. April.

Kreis.	Anthrax.		Aust.		Unterlebs-Typhus.		Held-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.	Erkr.	To. besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	1	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1	—	—	—	—
Erleuz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	4	1	26	2	—	—	—	1

Aachen, den 2. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 273 Nachweisung

über den

Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1900.

(Nach den Berichten der Kreisveterinärärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Nos, Maul- und Klauenseuche, Rungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 30. April 1900 herrschten.

Die Zahl der verendeten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche.

Geilenkirchen: 1 (1) und Jülich: 1 (1). Zusammen: 2 Kreise; 2 Gemeinden; 2 Gehöfte.

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 2. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 274 Die Verwaltung der Kreisveterinärstelle des Kreises Montjoie mit dem Amtssitz in Montjoie soll einem qualifizierten Tierarzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark ein Kreiszuschuß von 600 Mark verbunden. Die Stadt Montjoie beabsichtigt, dem neu anzustellen-

den Kreisveterinärarzt die Beaufsichtigung des städtischen Schlachthaus gegen Gewährung einer Entschädigung von 800 Mark zu übertragen.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Montjoie vorhanden: 586 Pferde, 11240 Stück Rindvieh und 3112 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz gezeichneten Lebenslaufes bis zum 1. Juni d. Js. dem Landrathsaamte zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 1. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 275 Der Herr Ober-Präsident hat an Stelle des verstorbenen Rentners G. Schugt in Bonn den Weingutsbesitzer Ludwig Henry zu Gieselsdorf, Landkreis Bonn, zum Aufsichtskommissar und Sachverständigen in Reklamsangelegenheiten für den Regierungsbezirk Köln ernannt.

Aachen, den 1. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**Bekanntmachung.**

Nr. 276 Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat durch Beschluß vom 20./21. März d. Js. auf Grund des §. 8 des durch Königliche Verordnung vom 1. Juli v. Js. genehmigten Nach-

trags zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz den Landesbankrath Emil Caspari zu Düsseldorf — neben dem Landesbankassessor Wengel — zum Syndikus dieser Landesbank bestellt.

Düsseldorf, den 24. April 1900.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 277 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von km 0,8 bis km 5,3 an der Landstraße von Aachen nach Crefeld liegt bei dem hiesigen Telegraphenamt und bei

dem Postamt in Grevenberg (Mhd.) aus.

Aachen, den 23. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Linde.

Nr. 278 Personal-Nachrichten.

Ernannt ist der Postsekretär Hüser zum Ober-Postsekretär in Aachen.

Berufen ist der Ober-Postassistent Müller von Jülich nach Deutsch-Eylau.

Angestellt ist der Postassistent Junggeburth als Postverwalter in Blankenheim (Eifel).

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Körber in Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Mai

1900.

Inhalt: Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 169. Vacante Kreisthierarztsstelle des Kreises Montjoie S. 169. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise S. 170—171. Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten am Bahnhof in Conzen S. 172. — Errichtung einer Handelskammer zu Stolp S. 172. Postliches S. 172. Zu entrichtende Beiträge der Landbürgermeistereien zur Deckung zur Pensionskasse der Landbürgermeister und Forstbeamten S. 172. Personal-Nachrichten S. 172.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 279

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 29. April bis 5. Mai.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleisch-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Rindvieh-Typhus.	
	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.	Erfr.	To- desf.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11	1	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	1
Erfeldenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	3	16	1	—	—	—	—	1

Aachen, den 9. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 280 Die Verwaltung der Kreis-thierarztsstelle des Kreises Montjoie mit dem Amtssitz in Montjoie soll einem qualifizierten Thierarzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerrechtlichen Stellenzulage von 300 Mark ein Kreiszuschuß von 600 Mark verbunden. Die Stadt Montjoie beabsichtigt, dem neu anzustellenden Kreis-thierarzt die Beaufsichtigung des städtischen Schlachthaus'es gegen Gewährung einer Entschädigung von 800 Mark zu übertragen.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Montjoie vorhanden: 586 Pferde, 11240 Stück Rindvieh und 3112 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. Juni d. J. dem Landrathsamte zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 1. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 281 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladepreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt.																			
	I. A.																			
	Weizen					Roggen					Gerste									
	gut		mittel		gering	gut		mittel		gering	gut		mittel		gering					
Es kosten je 100 Kilogramm																				
R.		P.		R.		P.		R.		P.		R.		P.		R.		P.		
*)	18	—	17	—	—	—	17	—	16	—	—	—	18	—	14	—	—	—	—	—
Nachen . . .	16	50	16	—	—	—	15	19	14	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	52	15	02	—	—	14	34	13	34	—	—	16	25	15	25	—	—	—	—
Erkelenz . . .	15	97	15	47	14	97	14	48	13	68	12	98	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . . .	16	25	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	16	—	15	50	15	—	—	—
Silsich . . .	15	98	15	48	14	98	15	05	14	55	14	05	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	17	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	14	46	—	—	—	—	15	29	—	—	—	—	15	58	—	—	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh			Fleisch												Speck		Eg-		Eier		Stein-		Brenn-							
Richt-	Krumm-		Heu	im Groß-		Hind-		vom Schweine-		Kalb-		Lamm-		(geräuchert)		butter		Es kosten je 60 Stück		Es kosten je 100 Kg.		Es kosten je 1 Stck.								
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je ein Kilogramm																											
R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.							
4	50	—	—	6	—	130	—	1	40	1	10	1	60	1	45	1	40	1	40	2	30	3	83	—	—	—	—			
2	51	1	80	7	—	106	—	1	40	1	20	1	60	1	30	1	40	1	60	2	28	4	09	—	—	—	—	—		
2	30	—	—	6	—	90	—	1	30	1	15	1	60	1	45	1	30	1	60	2	30	4	—	—	—	—	—	—		
2	73	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	40	—	—	1	60	2	20	4	14	—	—	—	—	—	—	
4	—	3	—	7	—	124	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	30	1	40	1	—	4	20	—	—	—	—	—	—	
2	80	—	—	—	—	—	—	1	70	1	30	1	55	1	40	1	40	1	60	2	40	3	60	—	—	—	—	—	—	
2	68	1	18	5	—	90	—	1	80	1	60	1	60	1	29	1	55	1	60	2	45	3	82	—	—	—	—	—	—	
2	50	1	50	6	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	90	3	—	—	—	—	—	—	—	—
3	08	1	87	6	—	47	—	1	46	1	26	1	52	1	35	1	44	1	54	2	10	3	84	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Markortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1900.

Preise:

Getreide						I. B. Uebrige Marktwaaren.											
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:			Buch- weizen		Füllfrüchte						Erbs- kartoffeln			
gut	mittel	gering						Erbsen (gelb) zum Stoßen		Bohnen (weiße)		Linsen					
Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm											
fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	
15	25	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	14	69	—	—	—	—	—	—	22	50	23	50	40	—	5	30
14	31	13	81	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	12
13	81	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	6	—
14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	27	—	—	—	5	60
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	27	—	26	—	24	—	6	50
15	13	14	63	14	13	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	20
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—
14	64	—	—	—	—	—	—	—	—	26	81	26	93	43	—	5	60

II. Uaden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1900:

Mehl		Gersten		Buch- weizen- grüße	Hafer- Grüße	Hirse	Reis (Zava) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz hiesiges	Schwarz- brod													
zur Speiseberei- tung aus:		Gruppen	Grüße					Zava (mittel)	Zava gelb (in gebrannt- ten Bohnen)																
Weizen	Roggen																								
Es kostet je 1 Kilogramm																									
fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.								
—	33	—	25	—	25	—	42	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	50	—	58	—	50	2	25	3	20	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	60	—	60	—	60	—	50	2	20	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	26	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	46	—	37	—	55	—	55	—	48	2	39	3	11	—	20	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1900 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 282 Der Provinzialrath hat der Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Montjoie die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten

- a) im Jahre 1901 am Donnerstag den 18. April und am letzten Donnerstag des Monats August,
- b) im Jahre 1902 am Donnerstag den 17. April und am letzten Donnerstag des Monats August

am Bahnhof in Conzen gestattet.

Aachen, den 2. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 283 Für den Regierungsbezirk Köln ist in der Stadt Stolp eine Handelskammer errichtet worden und am 7. v. Mts. in Thätigkeit getreten.

Aachen, den 7. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 284 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Dorff nach Breinig liegt bei den Kaiserlichen Postämtern in Cornelymünster und Stolberg (Ahlb) 1 aus.

Aachen, den 5. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 285 Auf Grund des §. 3 des Regulativs der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 14. September 1888 wird bekannt gemacht, daß zur Deckung der im Rechnungsjahre 1899 gezahlten Ruhegehälter und Verwaltungskosten 21722 Mark 81 Pf. erforderlich sind. Die Ruhegehaltsberechtigten Dienst-einkommen der Landbürgermeister und Gemeinde-

Forstbeamten haben nach dem Stande vom Monat April 1899 betragen 2146709 Mark.

Mithin berechnet sich der für das genannte Rechnungsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Dienst-einkommens auf rund 10,5 Pfennig.

Die Ginforderung der hiernach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschläge erfolgen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1900.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. Klein.

Nr. 286 Personal-Nachrichten.

Der bisherige königliche Regierungsrath Wallraf in Coblenz ist zum Polizei-Direktor in Aachen ernannt worden.

Nachdem der Bürgermeister von Hottorf und Tiz im Kreise Jülich — Willbrod Arey zu Gevelsdorf — am 1. ds. Mts. aus dem Amte geschieden, ist der Gutsbesitzer Heinrich Claxen zu Jencroidt zum Ehrenbürgermeister der Bürgermeisterei Tiz ernannt und die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Hottorf dem Bürgermeisterei-Sekretär Martin Baasen in Boppard übertragen worden.

Der Amtsgerichtsrath Matthäe in Düren ist an das Amtsgericht in Hannover versetzt und der Amtsrichter Stoy in Aachen zum Amtsgerichtsrath ernannt worden. Die Aktuare Borkott in Aachen, Barth in Seilenkirchen und Troß in Eichweiler sind zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten in Aachen, bezw. Düren, bezw. Simmern ernannt. Der Assistent Kuß bei der Staatsanwaltschaft in Aachen ist an das Landgericht in Coblenz, der Gerichtsdienere Casparek in Jülich an das Amtsgericht in Bonn und der Gerichtsdienere Müller in Albenhoven an das Amtsgericht in Jülich versetzt worden.

Ergültig angestellt ist die seither einseitig thätige Lehrerin Katharina Schneider bei der katholischen Volksschule zu Holzheim, Kreis Schleiden.

Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 19.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Mai

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 173. Pferde-Aushebungs-Vorschrift S. 173 bis 187. Uebersicht auftretender Krankheiten S. 187. Vacante Kreisstierarztstelle des Kreises Montjoie S. 187. Lehrkursus in der Bienenzucht S. 187—188. Bienenzucht-Lehrkursus für Frauen S. 188. Ort der Aufstellung der angehörten Justizfuziere des Stadtkreises Aachen S. 188. Personal-Nachrichten S. 188.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 287 Das 16. Stück enthält unter Nr. 2668: Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900. Unter Nr. 2669: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 2. Mai 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 288 Das 17. Stück enthält unter Nr. 10184: Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samm. S. 97) auf das Gebiet der Ruhr. Vom 18. April 1900. Unter Nr. 10185: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Sieboldshausen. Vom 27. April 1900.

Alerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 289 Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

(V. A. B.)

Auf Ihren Bericht vom 25. Januar 1900 genehmige Ich hiermit die anliegende Pferde-Aushebungs-Vorschrift. Sie, der Kriegsminister und der Minister des Innern, haben festzusetzen, wann die neue Vorschrift an Stelle des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 22. Juni 1886 in den einzelnen Armeekorpsbezirken in Kraft zu treten hat, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Berlin, den 3. Februar 1900.

K^{önig}. W^{ilhelm}.

ge^{h.} v. Miquel, v. Hammerstein, v. Goßler.

Fr^{hr}. v. Heinebaben.

Au den Finanzminister, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27

und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erlass des vollen von Sachverständigen unter Zugrundlegung der Frickepreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Kerze und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundlegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormüderung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare abgehalten, deren Post für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferde-gestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Oberpräsidenten.

§. 2. Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe eines jeden Jahres sämtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe §. 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellungen den Generalkommandos zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden können.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angeweisenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§. 3. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräthen*) zu vereinbaren.

*) Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Ländern.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos und Oberpräsidenten.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter drei Jahren,
- c) der Ferkelste,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder noch nicht länger als vor acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- g) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- h) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- i) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- k) der Pferde unter 1,50 m Handmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

In den unter d bis i aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgesetzte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;**)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Ertrinkt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;

5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die königlichen Staatsgestütze.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5. Die Orts-, Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.* Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Falster jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafte- oder ortszbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- | | | |
|----|------------|-----|
| a) | Reitpferde | I, |
| | | H. |
| b) | Zugpferde | I, |
| | | II. |

c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidung des Kommissars sind die Bestimmungen der Anlage C maßgebend.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7. Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem be-

sonderen Plage oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräthen.

§. 8. Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadeführer an den Generalkommandos zum 15. November jeden Jahres einzureichen.

Den Landräthen haben die Kommissare Abschriften der Uebersichten bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden, welche durch die Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten vorzulegen sind.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bezw. die Provinz übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 15. Dezember jedes Jahres bezw. die Oberpräsidenten thunlichst bald an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

§. 9. Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Oberpräsidenten angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 10. Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§. 11. a) Jeder Pferdebefitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Stellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Stellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zuzurechnen.

* In die Verzeichnisse sind auch die nach §. 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangswise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausföhrung von Pferden in andere Kreise oder Ortsschaften verboten. Anwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsausleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehene Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landräthen bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§. 12. Auf Grund der letzten Pferde-Vorwüsterung vertheilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit den Oberpräsidenten aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13. Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormüsterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Landräthen für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortsschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu stellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve

von 50 pCt. an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Nicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortsschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind demart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Landräthe den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuföhrnden Pferde vorbereiten können.

§. 14. Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Oberpräsidenten, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Zivilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

1. ein militärischer Arzt zu kommandirender Hofarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 16. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingewiesenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen

Anlage

Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereinigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationalbeisrügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Hirschwunden durch die unterm 13. Jnli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Natrallleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landrätlichen Bäreangehörigen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelde und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I, §. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, G. S. E. 193 unter VII bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind (Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1897).

§. 17. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls überienden die Landräthe auf dem raschesten Wege den Ortsvorstetern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort überjandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist“ als Befehl zur Pferdebestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18. Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

- a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstafeln (§. 5) zu befestigen;
- b) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirktes, Händler, Tatterfalls u. s. w. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsetzer sind für die vollzähligste

und rechtzeitige Bestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgelassenen Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§. 19. Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschüssig nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20. Bei der Abschätzung, die von dem Zivilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen. Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die

Anlage E.

betreffende Kolonne des Nationalen E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21. Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halsftr,
Trense,

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitzuenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beanspruchenden und auf eigene Kosten zu versorgen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragrafen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 22. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Wähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Wähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 24. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungssperre statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammen-

stellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 25. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorzüge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Erlagsreserve vorzuziehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Vandräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits versorgt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fabrikne, sowie Quartier-Bescheinigungen und Duitungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fournage erhalten, letztere nach dem Tagesfah von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung

zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Voranschuss für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26. Nach Erledigung des Aushebungs-geschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen inmixt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden National's die Anzahl von

..... geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamtmenge von M.
 geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, be-
 scheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehen National ist vom Civilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkennnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbeleg beizufügen ist.

§. 27. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagelöhner und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den beglücklichen Belegen nach Beendigung des Aushebungs-geschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierung.

Diese stellen die Kosten fest und erteilen Anweisung an die königlichen Kassen zur vorzuschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingekandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse erteilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Voranschüsse werden den Regierungssauptkassen auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 28. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzuführen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Ober-Präsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Voranmeldung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Veranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Bestellungsbezirktes.

Die Beendigung des Aushebungs-geschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen auch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 29. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben dem Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinander gegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zugiehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§. 30. Nach Erledigung des Aushebungs-geschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 31. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 17 vorrätzig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidformularen (An-

Anlage K.

lage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkennnissen (Anlage J) und Uebersichten über das Aushebungs-geschäft (Anlage K) sowie die Bestimmungstafelchen haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militärerats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu überweisen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übergeben.
Für Vereithaltung der Marschrouten und

Militär-Zahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Foursage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Vereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Wähnentafeln und Pferde-Brennreifen sorgt die Militärbehörde.

§. 32. Erscheint für einzelne Truppenteile eine besonders schnelle Bestellung von Pferden üdthig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Oberpräsidenten.

Anlage A (zu §§. 5 u. 18).

V e r z e i c h n i s s

der in vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.

Datum.

N. N.

Gemeindevorsteher zc.

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				4. Ist kriegsbrauchbar als				5. Ist kriegs- unbrauchbar	6. Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. §. 4.)	
		Farbe und Ab- zeichen.	Ge- schlecht. Holländ. Stute.	Größe am Jaher.	Alter	Weispferd.		Auspferd.				Besondere Anmer- kungen über Pferd.
						I	II	I	II			

(Die Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.)

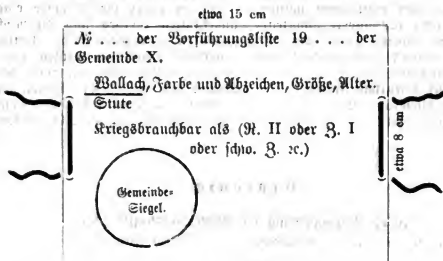
Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum.

.....
Dienstgrad und Vormusterungs-
Kommissar.

Anlage B (zu §§. 5 u. 18).**Bestimmungstäfelchen.**

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton und dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§. 6 u. 18).**Bestimmungen**

über die

Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Einteilung in Klassen.

- a) Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b) Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c) Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patrouillenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.
- d) Zugpferde II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e) Besonders schwere Zugpferde:*) bestimmt für Fußartillerie und Ingenieurformationen, sowie besonders festgelegte Fuhrparkkolonnen.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . .	1,62 m,
" " die übrigen Reitpferde I . . .	1,57 m,
" " " Reitpferde II . . .	1,55 m,
" " " Zugpferde I und II . . .	1,57 m,

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,56 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst. Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatläse, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Streingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend errachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckstein in beglaubigter Form

nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.
5. **Auswahl.**

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

6. **Haltbarkeit für gesetzliche Fehler.**

Bei der infolge Vandallieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer

nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Negrepflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben in dessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu §. 8).

Ergebnis

der
Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)
(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz)
im Jahre 19

1. Kaufende Nummer	2. Kreis	3. Gesamtszahl der nach der Reichsziehungsart mit Ausschluß der Militärpferde und Fohlen vorhandenen Pferde	4. Davon sind kriegsbrauchbar als						6. Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge	7. Bemerkungen
			Zahl der Reitpferde		Zugpferde		besonders schwere Zugpferde			
			I	II	I	II				
										Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren als Fohlen betrachtet. Bei kaltblütigen Schlägen werden die Pferde unter 3 Jahren
Zusatz für die Nachweisungen der Generalcommandos (bezw. der Oberpräsidenten). Im Mobilmachungsfalle hat der Korpsbezirk x. Armeekorps (die Provinz) zu stellen:										
		a) für das x. Armeekorps								
		b)								
		Dazu 3% Reserve								
		Summe								
Mißlin gegen den Bedarf: Ueberschuß Ausfall										

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind diese durch besondere Ueberschriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Anlage E (zu §. 19).**Rationale**

der

aus dem Kreise Vornusterungsbezirk ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Rationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Rationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Wohnenstafel.	2. Des Besitzers		3. Des Pferdes			4. Ist ausgehoben als					5. Tage der ausgehobenen Pferde				6. Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Wohnort (Kreis).	Garden, Abtheilung.	Geschl. Weiblich.	Größe. Stut. om 3.	Reitpferd.		Zugpferd.		für welche Truppen theil.	Durchschnittsbetrag			in in Worten	
						I	II	I	II		1.	2.	3.		
						Stg.	Wd.	Stg.	Wd.	besondere schweres Zugpferd	Taxator	in	in	Wort	
											in	in	Wort		1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark u. darüber für eine volle M. gerechnet; Beträge unter einer halben M. bleiben außer Anlag. 2. Referpferde sind nicht in das Rational der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Rationalen zu verzeichnen.

In den Rationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Tage in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu §. 16).**Eidesformular**

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer

oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage G (zu §. 24).**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2

Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorderhandseisen eines Wangbaumes und einer abnehmbaren Wagenbüchse ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Borderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterlasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeläch und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandseisen von hinteren und vorderen Kopfschwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Vordrives für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

- Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Kumm- oder Sichelgeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine

Halfter nebst starkem, mit Bügeln versehenem Trensengebiß zum Eintraben zu liefern. Sämtliche Geschirtheile müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein.

- An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
 - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 - 1 Wachsämmerbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Vöchte), 2 große Futterfäcke aus Drillich, zu 1 1/2 Ctr. Hafer.
- An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
 - 2 Deckengurte,
 - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer, 1 neue Kardätsche,
 - 1 Train-(Fahr-)Reitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörsätze haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur bittend nachzusuchen, wenn das Fahrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nötigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zuggeräte zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage II (zu §. 24).

Verzeichnis

der für Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise Aushebungsbezirk

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Kaufsche Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besther.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Geschirre mit Krengeleinen, Vordrives, Trensengebißen mit Bügeln.	5. Wollerketten.	6. Wachsämmerbüchsen.	7. Bindestränge.	8. Handbrettern.	9. Futterfäcke.	10. Deckengurte.	11. Halfterketten.	12. Kardätschen.	13. Reitsche.	14. Train-(Fahr-)Reitsche.	15. Für welchen Truppen-theil.	16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.				17. Bemerkungen.	
															1.	2.	3.	Durchschnitts-betrag		
																		in Zahlen		in Worten
															1.	2.	3.	4.		
															„	„	„	„		

In den Spalten 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.

Anlage J (zu § 26).

Mr.
des Aushebungs-Rationals.

Anerkennniß.

Daß der
zur Armeemobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
von Geschlecht
" Größe Centimeter
" Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Tax-

worth von M. geschrieben: Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkennnisses und auf
nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt
den 19
Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der
Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende M., geschrieben
Mark, habe ich aus der Klasse zu
quittire hiermit. baar und richtig erhalten und
den 19
(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage K (zu §. 30).**Uebersicht**

über das Ergebnis der Aushebung von Mobilmachungspferden in

1. Laufende Nummer	2. Kreis	3. 4. Zahl der Aushebungsbezüge Gesamtsitzerbestand	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten.												6. 7. Hiervon ausgehoben:						8. 9. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden			Bemerkungen
			das Kontingent mit						als Reserve (3/4 St. des Kontingents)						vorhanden									
			Reitpferde			Zugpferde			Reitpferde			Zugpferde			Reitpferde			Zugpferde						
			I	II	besonders schwere Zugpferde	I	II	besonders schwere Zugpferde	I	II	besonders schwere Zugpferde	I	II	besonders schwere Zugpferde	I	II	besonders schwere Zugpferde							
			Eig.	Str.	Str.	Eig.	Str.	Str.	Eig.	Str.	Str.	Eig.	Str.	Str.	Eig.	Str.	Str.	Eig.	Str.	Str.				

Ausführungs-Bestimmungen

zur

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Dienstverhältnisse der Vormusterungs-Kommissare.

1. Die Kommissare unterstehen: für die das Pferde-Vormusterungs- und Aushebungs-geschäft betreffenden Angelegenheiten den von den Generalkommandos bestimmten Kavallerie-Brigaden, in allen übrigen Beziehungen den Bezirkskommandos, denen sie zugeteilt sind.

Sie gehören zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirks.

2. Soweit Allerhöchsten Orts nicht anders be-

stimmt wird, tragen die Kommissare die Uniform der Bezirksoffiziere.

3. Neben Pension, Zulage für Bezirksoffiziere, Wohnungsgeldzuschuß und Servis erhalten die Kommissare:

- eine jährliche Pauschvergütung von 1800 M. für Pferdehaltung oder Beschaffung eines Fuhrwerks an Stelle von Fuhrkosten behufs Erledigung aller Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirk (Kap. 34, 1),
- eine jährliche Vergütung von 60 M. als Inneausgeld (Kap. 24, 18). Diese Vergütungen werden in monatlichen Raten voraus gezahlt.

Aus der Pauschvergütung zu a sind auch die

Fuhrkosten für den auf die Musterungsreisen etwa mitgenommenen Burschen *) (Diener) zu bestreiten.

Neu ernannten Kommissaren kann für die Beschaffung eigener Pferde oder eigenen Fuhrwerks auf die Pauschvergütung ein Vorschuß bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages gewährt werden.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von 100 M., die von den Normalbeträgen der Pauschvergütung einbehalten werden, zurückzuerstatten.

Scheidet ein Kommissar aus dem Dienste oder stirbt er, ehe der Vorschuß getilgt ist, so hat er bezw. seine Erben den Vorschußrest innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf der Pferde oder des Fuhrwerks, spätestens aber in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Kommissar ausgeschieden oder verstorben ist, zurückzahlen. Deckt der Verkaufspreis den Vorschußrest nicht, so kann das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, die Erstattung des Fehlbetrages durch Ratenzahlungen bewilligen.

Bei Musterungen außerhalb des Staates sind die Tagegelder des Dienstgrades zuständig.

4. Kommissare, welche sich für ihren Dienst eigene Pferde halten, dürfen Rationen gegen Bezahlung empfangen, jedoch für höchstens 2 Pferde und unter der Voraussetzung des §. 68 der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Entwurf).

5. Beurteilungen von Kommissaren sollen grundsätzlich nur in den Zeiten stattfinden, in denen Musterungen nicht abgehalten werden können bezw. in denen nicht die unter Ziffer 11 erwähnten Arbeiten zu erledigen sind.

Erscheint mit Rücksicht auf den Fortgang des Musterungsgeschäftes die Vertretung von erkrankten oder ausnahmsweise beurlaubten Kommissaren unbedingt geboten, so wird sie durch die Generalkommandos geregelt. Als Vertreter sind geeignete Bezirksoffiziere des gleichen Landwehrbezirks, Kommissare benachbarter Vormusterungsbezirke oder aktive Offiziere der berittenen Waffen zu bestimmen. Den Vertretern stehen die verordnungsmäßigen Tagegelder zu. Die Entschädigung für Fuhrkosten regelt sich nach §. 13, 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift. Meinungsverschiedenheiten, die hierüber zwischen den Beteiligten eintreten, entscheidet das Kriegsministerium.

6. Als Burschen sind den Kommissaren Mann-

*) Offizierburden erhalten im Uebrigen die Verpflegung nach §. 22 Ziffer 5 der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Entwurf).

schaften vom nächsten Infanterie-Truppentheil zu kommandiren, welche bei den Musterungen zur Listenföhrung verwendet werden können.

7. Um die erforderliche Einheitlichkeit im Musterungsgeschäft zu gewährleisten, halten, nach näherer Anordnung der Generalkommandos, bei Einführung des neuen Verfahrens die Kavallerie-Brigadefeldkommandeure mit den ihnen unterstellten Kommissaren an ein oder zwei Tagen die Vormusterung in einigen Ortschaften zc. ab und besprechen hierbei die zu beobachtenden Grundzüge.

Für die hierzu etwa nöthigen Dienststreifen außerhalb ihrer Bezirke erhalten die Kommissare die verordnungsmäßigen Reisegebühren.

Künftig neu hinzutretende Kommissare sind gelegentlich der ersten von ihnen abzuhaltenden Musterungen an ein oder zwei Tagen durch die Brigadefeldkommandeure anzuweisen.

8. Die Kommissare werden bei Antritt ihrer Stellung zunächst auf zwei Tage zum Train-Bataillon des betreffenden Armeekorps behufs Unterweisung in der Beurtheilung von Fahrzeugen kommandirt.

Wegen etwaiger Reisegebühren der Kommissare vergleiche Ziffer 7.

9. Um ein Urtheil über die Thätigkeit der Kommissare zu gewinnen, können die Generalkommandos die Kavallerie-Brigadefeldkommandeure beauftragen, jährlich einmal der Musterung jedes Kommissars an einem Tage beizuwohnen.

Zusätze zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

10. Das Pferdevormusterungsjahr (§. 2) beginnt mit dem 1. November und schließt mit dem 31. Oktober.

11. In der ersten Hälfte des November und im März jedes Jahres sind die Vormusterungen behufs Anfertigung der Uebersichten (§. 8) bezw. der Vertheilungspläne (§. 13) entsprechend lange auszuführen.

12. Alle Anordnungen und Vereinbarungen mit den Provinzialbehörden für das Vormusterungsgeschäft sind durch die Generalkommandos auch für diejenigen Theile ihres Korpsbezirks zu treffen, welche einem anderen Armeekorps als Gestellungsbezirk zugewiesen sind. Insbesondere sind die örtlichen Generalkommandos für die in §. 1, Abs. 3; §. 3, Abs. 2; §. 8, Abs. 3 und §. 9, Abs. 2 vorgesehenen Maßregeln zc. zuständig.

Für die einem anderen Armeekorps zugetheilten Reite sind die Uebersichten nach §. 8, Abs. 1 durch die Kavallerie-Brigadefeldkommandeure dem eigenen und dem Generalkommando des Gestellungsbezirks einzureichen.

13. Dagegen sind für alle Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf das Aushebungs-geschäft im Mobilmachungsfalle beziehen, die

Generalkommandos der Armeekorps zuständig, zu deren Stellungsbezirk die betreffenden Kreise gehören (§§. 12, 14, 15, 25, 28, 31 und 32). Insbesondere liegt ihnen die in §. 12 vorgezeichnete Verteilung auf die einzelnen Kreise ob, auf Grund deren von den Kommissaren der Verteilungsplan nach §. 13 anzustellen ist. Ob die Generalkommandos ihre Befehle hierzu den Kommissaren auf dem Dienstwege oder zur Beschleunigung des Schriftverkehrs unmittelbar zugehen lassen, ist von den betreffenden Generalkommandos zu vereinbaren.

14. Bei der starken Zunahme schwerer Pferde in einzelnen Korpsbezirken kann es erforderlich werden, auch für Fuhrpark- und Reserve-Fuhr-

parkkolonnen schwere Pferde auszuheben. In solchen Fällen können für solche Kolonnen auch Fahrzeuge mit größerem Gewicht als dem in Anlage G vorgeschriebenen angehoben werden, wenn sie sonst den Bestimmungen entsprechen.

15. Für das Einführungs-jahr der Pferde-Aushebungs-Vorschrift veranlassen die Generalkommandos rechtzeitig die Maßregeln, welche nach §§. 2, 3 und 7 den Kommissaren obliegen, so daß baldmöglichst nach Ernennung der Kommissare die Vorbereitungen beginnen können.

Berlin, den 3. Februar 1900.

Kriegsministerium.
gez. v. Goltz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 290 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 6. bis 12. Mai.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecks-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.	Erfr.	To. desf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	18	2	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	1
Erfeldenz	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Esleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	3	2	—	—	10	—	—	—	29	3	—	—	—	2

Aachen, den 16. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 291 Die Verwaltung der Kreisviehärzstelle des Kreises Montjoie mit dem Amtssitz in Montjoie soll einem qualifizierten Vieharzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark ein Kreiszuschuß von 600 Mark verbunden. Die Stadt Montjoie beabsichtigt, dem neu anzustellenden Kreisvieharzt die Beaufsichtigung des städtischen Schlachthausbes gegen Gewährung einer Entschädigung von 800 Mark zu übertragen.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Montjoie vorhanden: 586 Pferde, 11240 Stück Rindvieh und 3112 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. Juni d. Js. dem Landrathsamte zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 1. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Bochm.

Nr. 292 In der Zeit vom 11. bis 20. Juni d. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkurs in der Bienenzucht unter Leitung des Hauptlehrers a. D. Weilen hieselbst abgehalten werden.

Diejenigen Personen, welche an dem Kursus

theilzunehmen beabsichtigen, wollen sich rechtzeitig bei dem Lehrer Geilen melden.

Nachen, den 15. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 293 In der Zeit vom 28. Juni bis einschl. 4. Juli d. Js. wird unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, hier selbst der bereits in meiner

Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. (Amtsblatt 1900, Stück 6, Seite 33) angekündigte unentgeltliche Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dem Kursus werden noch von dem Leiter desselben entgegengenommen.

Nachen, den 11. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 294 Auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1897, betr. die Föderung der Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Zuchtstierföderung für den Stadtkreis Nachen vom 21. bezw. 24. v. Mts. die nachbezeichneten Stiere angefört worden sind:

Nr.	Namen der Eigenthümer	Wohnung	Alter der Stiere	Der Stiere	
				Farbe und Abzeichen	Race
1.	Bellefroid Kader	Gut Feldchen	1 1/2 Jahr	schwarzweiß mit Stern	ostfriesisch
2.	Dücker Joseph	Branderhof	16 Monate	schwarzblut mit Stern	holländisch
3.	Johnen Joseph	Gut Kulprie	22 Monate	sahlbunt mit Stern	"
4.	Knops Peter	Hochgrundhaus	20 Monate	rothblut mit Blässe	Landrace

Die angeföhrten Stiere dürfen für die Dauer eines Jahres zum Bedecken fremden Viehes zugelassen werden. Bei Verwendung nicht angeföhrter Stiere zu letzterem Zwecke sind sowohl die Eigenthümer dieser Stiere, wie diejenigen des von demselben bedeckten Rindviehes strafbar.

Nachen, den 11. Mai 1900.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Bacciocco.

Nr. 295 Personal-Nachrichten.

Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Ernst Simon aus Saarburg hat die Verwaltung der Filialapotheke in Aref übernommen.

Dem Apotheker Emil von den Driesch aus Bonn ist die am 15. Mai d. Js. in Kraft tretende Genehmigung zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Kaiser'schen Apotheke in Erkelenz erteilt worden.

Engültig ange stellt ist die seither einstufig

thätige Lehrerin Anna Neumann bei der katholischen Volksschule zu Eupen.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisteri Kinzweiler der seitherige Standesbeamte, Gutspächter Ferdinand Jansen in Kinzweiler zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten und der Rentner Ludwig Boehmer in Kinzweiler zum besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Kinzweiler auf Widerruf ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 25. Mai

1900.

Inhalt: Ausreichung der Zinsheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 $\frac{1}{2}$ % igen Staatsanleihe von 1890 S. 189. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 189—190. Verlosung S. 190. Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ in Zürich S. 190. Nachweisung über den Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 190. Ueberblick antedem der Krankheiten S. 190. Kursus zur Ausbildung von Lehrschwiebemeistern S. 191. Zusammenlegung von Grundstücken S. 191. Vernichtung ausgelogener und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 191. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 191—193. Pöfalsches S. 193. Personal-Nachrichten S. 193. Anlegung des Grundbuchs in den Gemeinden Gemünd, Sohn, Soetenich-Keldenich, Blaten, Hellenthal, Busslem-Bergheim, Vorbach und Holzheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Gehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 296 Die Zinsheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 $\frac{1}{2}$ % igen Staatsanleihe von 1890 über die Rinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierung's-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-kasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abholung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsheineanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekundigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbekundigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinsheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die

Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausföndigung der Zinsheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 297 Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a) in Cassel
am Montag den 18. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst;

b) in Königsberg i./Pr.
am Montag den 18. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst;

c) in Düsseldorf
am Dienstag den 19. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst;

d) in Berlin
am Montag den 9. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen bis zum

21. Juli d. Js. in der königlichen Kunstschule daselbst, C. Klosterstraße 75;

e) in Breslau

am Donnerstag den 26. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind für Cassel, Königsberg und Düsseldorf bis zum 5. Juni d. Js. für Berlin und Breslau bis zum 20. Juni d. Js.

an die königlichen Provinzial-Schul-Kollegien einzureichen.

Berlin, den 7. Mai 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Vertretung:

gez. v. Bartsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 298 Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen zu Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen pp. abzuhalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nachen, den 17. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 299 Die Herren Minister für Handel

und Gewerbe und des Innern haben der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ in Zürich die Erlaubnis erteilt, von jetzt ab in Preußen außer der Unfall- und Haftpflichtversicherung auch die Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl und Veruntreuung zu betreiben.

Nachen, den 22. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 300 Nachweisung

über den Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Nachen am 15. Mai 1900.

(Nach den Berichten der Kreisthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rog, Maul- und Klauenseuche, Rungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 15. Mai 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche.

Geleitkirchen: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Nachen, den 22. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 301

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Nachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 13. bis 19. Mai.

Kreis.	Influenza.		Mahr.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kinbettfieber.	
	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.
Nachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	24	2	—	—	—	—
Nachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—
Erfeldenz	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geleitkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—	5	—	36	2	—	—	—	—

Nachen, den 22. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 302 Nach einer Mittheilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschneidemeistern an der Lehrschneide zu Charlottenburg auf

Montag den 3. September d. J. s. festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt Oberhofgart a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Nachn, den 19. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 303 Auf Grund §. 3 Absatz 3 und 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke der Gewartung Disternich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, die Kataster-Parzellen Flur 1 Nr. 128/0.1, groß 37 Ar 32 qm, Flur 1 Nr. 129/0.1, groß 7 Ar 73 qm, Flur 1 Nr. 130/0.1, groß 72 qm und Flur 4 Nr. 199/0.128, groß 7 Ar 99 qm, des vorgenannten Gemeindebezirks nunmehr zum Gemeindebezirk Weiler, Kreis Enschede, Regierungsbezirk Köln und die Parzellen Flur 1 Nr. 126/1, groß 2 Ar 51 qm und Flur 4 Nr. 197/5, groß 24 Ar 50 qm des Gemeindebezirks Weiler nunmehr zum Gemeindebezirk Disternich gehören.

Düsseldorf, den 14. Mai 1900.

Königliche Generalkommission.
Käster.

Nr. 304 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1900.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelassenen 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mt. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	85 Stück Litt. A à 3000 M.	= 255 000 M.
2.	37 " " B à 1500 "	= 55 500 "
3.	212 " " C à 300 "	= 63 600 "
4.	191 " " D à 75 "	= 14 325 "

Sa. 525 Stück über 388 425 M.

buchstäblich: Fünfhundert Fünf und Zwanzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Acht und Achtzig Tausend Vierhundert Fünf und Zwanzig Mark

nebst den dazu gehörigen Sechs Tausend Dreihundert Vier und Sechzig Stück Zinskupon und Fünfhundert Vier und Zwanzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den

Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück Litt. M über	1500 M.
2.	4 " " N à 300 M. =	1200 "
3.	4 " " O à 75 " =	300 "
4.	2 " " P à 30 " =	60 "

Sa. 11 Stück über 3060 M.

buchstäblich: Elf Stück Rentenbriefe über Dreitausend Sechzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert und Zwanzig Stück Zinscheine und Elf Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den

Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	11 Stück Litt. K à 3000 M. =	33 000 M.
2.	3 " " G à 1500 " =	4 500 "
3.	17 " " H à 300 " =	5 100 "
4.	6 " " J à 75 " =	450 "
5.	15 " " K à 30 " =	450 "

Sa. 52 Stück über 43 500 M.

buchstäblich: Zwei und Fünfzig Stück Rentenbriefe über Drei und Vierzig Tausend Fünfhundert Mark nebst den dazu gehörigen Einen Zinscheine und Zwei und Fünfzig Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Zungeblodt. Brede.

Pfeffer von Salomon. Honert.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 305 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1900 bis 30. September 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 M:

Nr. 6,	45,	47,	396,	406,	418,	423,	436,	449,
581,	672,	698,	756,	757,	880,	982,	1037,	
1113,	1182,	1339,	1695,	1863,	2015,	2104,		
2153,	2278,	2300,	2478,	2677,	2687,	2709,		
2727,	2929,	2971,	3212,	3418,	3422,	3424,		

3654, 3910, 3920, 3946, 3954, 4018, 4069,
4085, 4128, 4313, 4590, 4587, 4688, 4777,
4985, 4994, 5014, 5082, 5205, 5297, 5658,
5692, 5755, 5785, 5806, 5818, 5907, 6010,
6030, 6331, 6455, 6521, 6605, 6617, 6629,
6684, 6707, 6783, 6870, 6941, 6987, 7028,
7193, 7264, 7352, 7384, 7484, 7559, 7591,
7615.

2. Litt. B à 1500 ₣:

Nr. 77, 164, 287, 313, 411, 526, 690, 799, 942,
1099, 1277, 1336, 1364, 1368, 1414, 1416,
1513, 1516, 1599, 1611, 1616, 1713, 1737,
1740, 1783, 1845, 1878, 2334, 2453, 2482,
2608, 2620, 2648, 2691, 2971, 3047, 3215,
3275, 3282.

3. Litt. C à 300 ₣:

Nr. 227, 378, 389, 489, 554, 839, 863, 940,
1208, 1374, 1396, 1610, 1692, 1984, 2028,
2215, 2248, 2494, 2607, 2677, 2739, 2888,
2990, 3102, 3167, 3379, 3595, 3598, 3689,
3766, 3814, 3835, 3839, 4017, 4049, 4062,
4230, 4240, 4338, 4406, 4422, 4589, 4631,
4722, 4726, 4735, 4985, 5085, 5394, 5402,
5457, 5614, 5690, 5809, 5977, 6178, 6185,
6338, 6391, 6406, 6485, 6488, 6603, 6637,
6889, 6896, 6914, 7088, 7096, 7388, 7650,
7783, 7826, 7898, 7938, 7967, 8045, 8067,
8223, 8327, 8570, 8734, 8772, 8872, 9079,
9092, 9229, 9282, 9560, 9570, 9658, 9988,
10252, 10421, 10647, 10681, 10689, 10701,
10802, 10821, 10842, 10975, 11031, 11240,
11448, 11449, 11546, 11561, 11573, 11665,
11744, 11809, 11818, 11975, 11999, 12205,
12327, 12469, 12551, 12658, 12695, 12764,
12827, 12940, 13035, 13070, 13113, 13140,
13169, 13234, 13482, 13534, 13579, 13702,
13830, 13847, 13892, 13894, 13902, 14182,
14319, 14371, 14406, 14423, 14429, 14440,
14488, 14586, 14609, 14616, 14738, 14760,
14792, 14853, 14975, 15112, 15116, 15457,
15799, 15820, 15892, 15961, 16247, 16356,
16408, 16484, 16494, 16675, 16784, 16799,
16847, 16868, 16914, 17320, 17323, 17439,
17453, 17539, 17616, 17635, 17851, 17901,
17941, 17948, 17968, 18171, 18283, 18302,
18384, 18397, 18433, 18461, 18497, 18605,
18613, 18644, 18756, 18768, 18803, 18819,
18837, 18916, 18928, 18931, 18976, 19024,
19115, 19119, 19132, 19133, 19159, 19173,
19196, 19366, 19414, 19416, 19455, 19474,
19475, 19508, 19509, 19520, 19531, 19642,
19643, 19664, 19666.

4. Litt. D à 75 ₣:

Nr. 6, 50, 132, 259, 279, 409, 668, 676, 787,
985, 1202, 1454, 1576, 1599, 1615, 1617,
1683, 1705, 1759, 1854, 1975, 2174, 2181,

2195, 2218, 2287, 2380, 2526, 2627, 2753,
2769, 2804, 2815, 2857, 2963, 3016, 3100,
3238, 3269, 3420, 3497, 3509, 3540, 3611,
3799, 4014, 4113, 4147, 4207, 4221, 4230,
4281, 4308, 4409, 4437, 4555, 4601, 4726,
4748, 4779, 4931, 5357, 5498, 5546, 5726,
5861, 5862, 5889, 6009, 6112, 6444, 6472,
6576, 6642, 6718, 6903, 6915, 6936, 6999,
7039, 7110, 7113, 7207, 7249, 7417, 7460,
7522, 7541, 7677, 7711, 7846, 8113, 8136,
8275, 8769, 8828, 8869, 8904, 8999, 9020,
9024, 9312, 9415, 9508, 9518, 9642, 9643,
9717, 9949, 10163, 10228, 10364, 10610,
10620, 10622, 10639, 10784, 10812, 10891,
10955, 10991, 11013, 11042, 11092, 11129,
11156, 11285, 11319, 11344, 11408, 11581,
11610, 11720, 11904, 11982, 12095, 12208,
12213, 13063, 13122, 13172, 13484, 13571,
13639, 13679, 13740, 13762, 13791, 14131,
14140, 14144, 14364, 14420, 14753, 14775,
14825, 14897, 15053, 15155, 15164, 15172,
15255, 15261, 15360, 15445, 15483, 15485,
15671, 15712, 15798, 15840, 15900, 15923,
15977, 16115, 16260, 16345, 16583, 16707,
16713, 16761, 16801, 16864, 16879, 17015,
17106, 17113, 17183, 17245, 17392, 17691,
17740, 17801, 17815, 17819, 17840, 17873,
17879, 17945, 18017, 18137, 18151, 18153,
18160, 18237, 18332, 18414, 18454, 18530,
18540, 18599, 18716.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 ₣: Nr. 168.

2. Litt. O à 75 ₣: Nr. 85.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1900 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Ausrichtung und Rückgabe der Rentenbriefe im fahrsfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons zu I Serie VII Nr. 5 bis 16 nebst Talons; zu II Reihe II Nr. 3 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Ausrichtung über den Empfang der Talons den genannten Kassen postfrei einzuzenden und die Ueberfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4% Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1891; Litt. D Nr. 5305;
 b) 1. Oktober 1891; Litt. D Nr. 3944;
 c) 1. April 1892; Litt. D Nr. 6533, 12927, 15706;
 d) 1. Oktober 1892; Litt. C Nr. 10820, 14288; Litt. D Nr. 14894, 16093;
 e) 1. April 1893; Litt. D Nr. 249, 5495;
 f) 1. April 1894; Litt. D Nr. 5232;
 g) 1. Oktober 1894; Litt. C Nr. 5511; Litt. D Nr. 14907;
 h) 1. April 1895; Litt. C Nr. 12659; Litt. D Nr. 2362, 7720, 11009;
 i) 1. Oktober 1895; Litt. A Nr. 7053; Litt. D Nr. 7553;
 k) 1. April 1896; Litt. A. Nr. 4353; Litt. D Nr. 2965, 14901;
 l) 1. Oktober 1896; Litt. B Nr. 2770; Litt. C Nr. 18421;
 m) 1. April 1897; Litt. C Nr. 3403; Litt. D Nr. 2966, 6538, 9848;
 n) 1. Oktober 1897; Litt. D Nr. 4232, 8981, 10438;
 o) 1. April 1898; Litt. C Nr. 2329.

II. 3½% Rentenbriefe.

Aus dem Fälligkeitstermine:

1. Juli 1995; Litt. K Nr. 16,

hierdurch aufgefördert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 306 Am 1. Juni wird in Verlanteuheid (Kreis Aachen) eine Postagentur eingerichtet; die Posthilfsstelle wird gleichzeitig aufgehoben. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher von der Postagentur in Eilendorf bestellten Ortschaften Thürmchen, Duing, Haarenhof, Forsthaus, Bahnwärterhaus 49, Schwarzen-

bruch, Knopp mit Haus Kirmer Tunnel und Kallgracht zugetheilt.

Aachen, den 15. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Linde.

Nr. 307 Bekanntmachung.

Ein Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Osterwege von der Provinzialstraße Aachen-Lüttich bei km 4,5 bis zum Aussichtsturm in Aachener Stadtwald liegt bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Aachen aus.

Aachen, den 18. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Linde.

Nr. 308 Personal-Nachricht.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlass vom 14. Mai ds. Js. den kommissarischen Bürgermeister Martin Baasen in Müng zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hottorf im Kreise Jülich umfassenden Standesamtsbezirks widerrieflich ernannt und die Ernennung des Bürgermeisters a. d. Kreis in Gevelsdorf zum Standesbeamten des gleichen Bezirks widerrufen.

Nachdem der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Zungenbroich und Eicherheid im Kreise Montjoie, Anton Kremer, als Bürgermeister der Stadt Rheindahlen, Regierungsbezirk Düsseldorf, bestätigt worden, ist die einstweilige Verwaltung der genannten Bürgermeistereien dem Gemeindefretär Fritz Kleinen aus Wickrath übertragen worden.

Dem Apotheker Karl Friedrich Beter aus Waldkirch ist durch Urkunde vom 17. Mai ds. Js. die sofort in Kraft tretende Genehmigung zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Kahr'schen Apotheke in Düren erteilt worden.

Nr. 309 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich nachbenannter Parzellen:

I. Anlegungspflichtige:

1. Gemeinde **Gemünd**: Flur 4 Nr. 883/34.
2. Gemeinde **Sohn**: Flur 23 Nr. 712/307, 713/307.
3. Gemeinde **Soetenich-Beldenich**: Flur 14 Nr. 125; Flur 15 Nr. 49, 286/1, 286/2, 304; Flur 14 Nr. 1373/536, aus 1225/536, zu 1384/530 zc, ferner Flur 16 Nr. 20/1, als Theil der früheren Parzelle Flur 16 Nr. 17/1; Flur 13 Nr. 693/90, 695/0,90, 696/96 zu 690/96 (aus 572/96), die früher nicht anlegungspflichtig waren; Flur 1 Nr. 288 (früher nicht anlegungspflichtig).
4. Gemeinde **Matten**: Flur 5 Nr. 84; Flur 1 Nr. 316/17, 152; Flur 4 Nr. 365/43, 367/43, 535/119, 164, 398/210; Flur 6 Nr.

- 76, 106; Flur 7 Nr. 123, 232/1, 550/3, 552/5; Flur 8 Nr. 301, 339; Flur 9 Nr. 701/52, 594/85, 235, 256, 614/263, 323, 353, 357, 468, 490; Flur 10 Nr. 52, 54, 235; Flur 11 Nr. 114/1, 428/156, 158, 454/370, 373/1; Flur 12 Nr. 831/31, 32, 804/108, 726/433, 438, 450, 547, 825/3; Flur 13 Nr. 739/48, 154, 201, 335/2; Flur 14 Nr. 596/104, 598/104, 714/417; Flur 15 Nr. 470/72, 471/72, 474/190; Flur 16 Nr. 26, 27, 28, 227, 377; Flur 17 Nr. 410/0,28, 243, 287; Flur 18 Nr. 22, 35, 173, 590/417; Flur 19 Nr. 120, 315/229; Flur 20 Nr. 248; Flur 21 Nr. 460/121, 547/122, 462/123, 305, 334; Flur 22 Nr. 121, 128 a; Flur 23 Nr. 473/47, 438/312, 469/315; Flur 24 Nr. 240, 241; Flur 27 Nr. 373; Flur 12 Nr. 725/427;
5. Gemeinde **Sellenthal**: Flur 26 Nr. 949/0,26, (früher nicht katastrirt).
6. Gemeinde **Buffen-Bergheim**: Flur 31 Nr. 401/1, 502/22; Flur 26 Nr. 135; Flur 30 Nr. 555/4, 557.

- II. nicht anlegungspflichtige Parzellen:
7. Gemeinde **Vorbach**: Flur 23 Nr. 11/19, 12/1, 58, 293; Flur 24 Nr. 6, 8, 19, 24, 142, 145, 348, 375, 379, 419, 523, 649, 652, 672, 697, 714, 732, 751, 769, 777, 814, 953, 1006, 1852/1053, 1632/1223, 1371; Flur 25 Nr. 10, 105, 248, 307, 361, 365, 437, 604, 605, 652, 683, 694; Flur 24 zu Nr. 1926/317 c. (aus 160), zu Nr. 1926/317 d. (aus Ca), zu Nr. 1927/1219, (aus 1219/2), zu 1928/1219, (aus 1219/2), zu 1927/1219 (aus 1222/2), zu Nr. 1928/1219 (aus 1222/2), zu 1929/1219 (aus 1222/2), zu 1931/1222 (aus 1222/2).
8. Gemeinde **Solzheim**: Flur 1 Nr. 1045 a/0,31, 1069/0,73, 123, 1028/166, 1030/166, 1125/166, 216, 217, 1185/272, 1207/477; Flur 2 Nr. 172, 376, 386; Flur 3 Nr. 417/53, 84, 181 a, 202, 315, 316; Flur 4 Nr. 28, 108, 430/305, 431/305, 337, 345, 373.

Gemünd, den 12. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Mai

1900.

Inhalt: Verleihung des Entgeltnngsrechts an die Aktiengesellschaft „Dürener Dampfstraßenbahn“ zu Düren S. 195. Liste der im Etatsjahre 1899 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden S. 195. Aufhebrkraftsetzung von Polizei-Verordnungen S. 195. Hausrolle S. 195—196. Biennenzucht-Belehrkursus für Frauen S. 196. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 196. Zusammenlegung von Grundstücken S. 196. Postalisches S. 196.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben Beschäftigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 310 Auf Ihren Bericht vom 18. April d. Js. will Ich der Aktiengesellschaft „Dürener Dampfstraßenbahn“ zu Düren im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Aachen, welche eine Fortsetzung ihrer Kleinbahn Düren - Birkesdorf über Hoven nach Merken zu bauen und zu betreiben beabsichtigt, das Entgeltnngsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau dieser Fortsetzung in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihe. Die eingereichte Karte

Berlin, den 7. Mai 1900.

ge^{z.} **Wilhelm R.**
gegen^{z.} von Thielen.

Au den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 311 **L i s t e**
der im Laufe des Etatsjahres 1899 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Konsolidirte $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige
Staatsanleihe:

von 1876/79:

Lit. E. Nr. 66164 über 300 M.;

Lit. F. Nr. 64840 über 200 M.;

von 1881:

Lit. F. Nr. 133018 über 200 M.;

Lit. F. Nr. 136100 über 200 M.;

von 1885:

Lit. E. Nr. 1108215 über 300 M.;

Lit. E. Nr. 1108216 über 300 M.;

II. Konsolidirte $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe:
von 1886:

Lit. E. Nr. 41413 über 300 M.;

Lit. F. Nr. 16092 über 200 M.;

von 1887/88:

Lit. C. Nr. 114006 über 1000 M.;

Lit. E. Nr. 101937 über 300 M.;

Lit. E. Nr. 170278 über 300 M.;

III. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen
Eisenbahn:

Nr. 65638 über 100 Thlr.

Berlin, den 4. April 1900.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer, Haas, Ramow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 312 Der Bezirksausschuß hierselbst hat zu der Polizei-Verordnung vom 24. April ds. Js. (Amtsblatt Seite 162), wonach für den Stadtbezirk Aachen außer Kraft gesetzt sind:

1. die Baupolizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 7. Dezember 1871 (N.-Bl. S. 290);
 2. die Polizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 6. August 1880 (N.-Bl. S. 233), betreffend die Abänderung der §§. 12 und 14 der Baupolizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871;
 3. die Polizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 28. Juli 1894 (N.-Bl. S. 341), betreffend Abänderung des §. 9 der Baupolizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871 und
 4. die Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1893 (N.-Bl. S. 241), betreffend die §§. 22 und 46 bis 49 der Baupolizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871
- seine Zustimmung erteilt.

Aachen, den 30. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 313 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu

Buchholz im Kreise Wittlich die Erlaubnis erteilt, befußt Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Coblenz und Trier in dem Zeitraum bis zum 1. Januar 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Lehnert Johann Adam II, Johann Gerhards, Clemens Schmitt, Mathias Otten, Mathias Jos. Stadtfeld, Joh. Math. Lehnert, Hubert Stadtfeld, Johann Johns I, Nikolaus Deffling, Nikolaus Schermann, Johann Paier, Peter Paier, Mathias Otten, Josef Otten, Mathias Schmitz, Johann Feilen, sämtlich aus Eckfeld; Johann Weber, Pfarrer, aus Buchholz; Philipp Weber, Peter Weber, Theodor Steilen, Jakob Steilen, Mathias Jos. Stolz, Theodor

Stolz, Bernard Stolz, Mathias Sängler, Hubert Jos. Tullen, sämtlich aus Pantenburg Aachen, den 26. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 314 In der Zeit vom 28. Juni bis einschl. 4. Juli d. Jz. wird unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienezucht, Hauptlehrer a. D. Weilen, hier selbst der bereits in meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Jz. (Amtsblatt 1900, Stück 6, Seite 33) angekündigte unentgeltliche Lehrkursus in der Bienezucht für Frauen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dem Kursus werden noch von dem Leiter desselben entgegengenommen.

Aachen, den 11. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 315 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 20. bis 26. Mai.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecken-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Sindbettfieber.		
	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	—	—	—	—	1	1
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	—	—	—	22	—	1	—	22	1	—	—	—	1	1

Aachen, den 29. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 316 Auf Grund §. 3 Absatz 3 und 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Disternich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, die Kataster-Parzellen Flur 1 Nr. 128/0.1, groß 37 Ar 32 qm, Flur 1 Nr. 129/0.1, groß 7 Ar 73 qm, Flur 1 Nr. 130/0.1, groß 72 qm und Flur 4 Nr. 199/0.128, groß 7 Ar 99 qm, des vorgenannten Gemeindebezirks unumkehr zum Gemeindebezirk Weiler, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln und die Parzellen Flur 1 Nr. 126/1, groß 2 Ar 51 qm und Flur

4 Nr. 197/5, groß 24 Ar 50 qm des Gemeindebezirks Weiler unumkehr zum Gemeindebezirk Disternich gehören.

Düsseldorf, den 14. Mai 1900.

Königliche Generalkommission.

K ü n i c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 317 Bekanntmachung.

Bei der Posthilfsstelle in Noerdorf (Bez. Aachen) ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 28. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Grimm.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der **Königlichen Regierung zu Aachen.**

Stück 26.

Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 6. Juni

1900.

Inhalt: Verteilungs-Plan des Bedarfs der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für die Rechnungsjahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 318

Bekanntmachung.

Nachstehenden Verteilungsplan über die von den einzelnen Gemeinden (Schulverbänden pp.) unseres Bezirks für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß §. 15 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (W.-S. S. 587) und §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (W.-S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte Stadtverordneten Peter Rütgens hier Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse, einschließlich der Verwaltungskosten, beträgt nach den aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 8400 Mark.

Zu jedem der drei Rechnungsjahre sind somit aufzubringen 2800 Mark.

Die Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrerstellen nach dem Stande am 1. Oktober 1899, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag bis zu 1200 Mark außer Berechnung geblieben ist (vergl. §. 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899), beträgt 725400 Mark. Es entfallen somit auf 100 Mark dieses Diensteinkommens für ein Jahr 0,3859 Mark oder rund 0,40 Mark.

Auf die einzelnen Gemeinden (Schulverbände pp.) entfallen die in Spalte 6 des nachfolgenden Planes verzeichneten Beiträge, die sich zusammen auf 2901,60 Mark stellen. Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Königlichen Kreisassen einzuzahlen. Die Beiträge des ersten Vierteljahres des laufenden Rechnungsjahres sind mit den Beiträgen für das zweite Vierteljahr zusammen einzuzahlen.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten nach §. 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksauschusse zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 29. Mai 1900.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Walt her.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Elementarlehrer-Wittwen- und
Waisenklasse des Regierungsbezirks Aachen für
die Rechnungsjahre 1900, 1901 und 1902.

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfortkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		M.	ℳ. Pf.
1	2	3	

I. Stadtkreis Aachen.

Aachen Stadt	224900	899	60
Synagogengemeinde Aachen	2300	9	20
Summe Stadtkreis Aachen	227200	908	80

II. Landkreis Aachen.

Alsdorf	3900	15	60
Bardenberg	3700	14	80
Braun	3400	13	60
Broid	3200	12	80
Büsbach	8300	33	20
Cornelminster	1700	6	80
Cornelminster und Zweifall	500	2	—
Eilendorf	6000	24	—
Eichweiler	33900	135	60
Fork	6200	24	80
Greiffenich	4100	16	40
Haaren	3600	14	40
Herzogenrath	2600	10	40
Herzogenrath und Merxstein	2500	10	—
Höngen	5000	20	—
Kinzweiler	2200	8	80
Laurensberg	2700	10	80
Merxstein	2400	9	60
Pannesheide	7400	29	60
Richterich	3400	13	60
Stolberg	23100	92	40
Walheim	2400	9	60
Weiden, Broid und Wärfelen	2600	10	40
Wärfelen	7400	29	60
Summe Landkreis Aachen	142200	568	80

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfortkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.
1	2	3

III. Kreis Düren.

Arnoldsweiler	1200	4	80
Ellen	400	1	60
Norschenich	500	2	—
Binsfeld	500	2	—
Franzwillersheim	900	3	60
Herzogenrath	600	2	40
Birgel	1200	4	80
Gürzenich	1800	7	20
Pendersdorf-Kraut- hansen	800	3	20
Rölsdorf	900	3	60
Birkesdorf	3300	13	20
Huchen-Stammeln- Selhansen	400	1	60
Bürvenich	300	1	20
Embsen	—	—	—
Boich-Leversbach	300	1	20
Drove	—	—	—
Jakobwillesheim- Bubenheim	400	1	60
Soller	100	—	40
Thum	—	—	—
Uebingen	—	—	—
Düren Stadt	57500	230	—
Synagogengemeinde Düren	600	2	40
Eich-Conzenborn	200	—	80
Geich-Obergeich	100	—	40
Merode	500	2	—
Schlich-Dhorn	700	2	80
Froitzheim-Fraugen- heim	500	2	—
Ginnick	100	—	40
Bettweiß-Ketten- heim	2200	8	80
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemein- den Füssenich, Geich und Zün- terdorf	2500	10	—

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltberechtigten Dienstverdienens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderter Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		M.	Pf.
1	2	3	
Glabbach	1800	7	20
Kelz	1200	4	80
Virheim	—	—	—
Frenz	400	1	60
Kamersdorf	600	2	40
Vangerwehe, Jüngersdorf und ein Theil von Lüchem	2900	11	60
Derichsweiler und Schlich	1100	4	40
Mariaweiler-Hoven Werken	900 1800	3 7	60 20
Girbelsrath	200	—	80
Holzheim	600	2	40
Merzenich	400	1	60
Abenden	—	—	—
Riddeggen, Rath, Brück-Gevingen	—	—	—
Obermaubach- Schlagstein	—	—	—
Niederzier	2400	9	60
Dierzier	2000	8	—
Schweiler über Fels Hochkirchen, Eggers- heim und Frens- heim	400	1	60
Nörvenich	700	2	80
Oberholheim	100	—	40
Voll	—	—	—
Rath	—	—	—
Wüfersheim	600	2	40
Waltersrath	1500	6	—
Notberg	1600	6	40
Wenau	1800	7	20
Lutherberg und ein Theil von Lüchem	300	1	20
Pier	1500	6	—
Schophoven	1100	4	40
Witternich	500	2	—
Wüldersheim	1100	4	40
Wienrich	500	2	—
Kreuzau	1500	6	—

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltberechtigten Dienstverdienens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderter Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		M.	Pf.
1	2	3	
Niederan, Kraut- hanfen, Penders- dorf und Weyer- hof in der Gemeinde Düren	1100	4	40
Stöckheim	500	2	—
Winden	1700	6	80
Bergstein	—	—	—
Brandenberg	1000	4	—
Gey-Sträß	1000	4	—
Großhan	1000	4	—
Hürtgen	—	—	—
Kleinhan	—	—	—
Untermaubach, Vog- heim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß Weisweiler	200 1800	— 7	80 20
Berg-Thuir	—	—	—
Piffenheim	600	2	40
Wollersheim	300	1	20
Summe Kreis			
Düren	117200	468	80

IV. Kreis Eifel.

Beet	3400	13	60
Cörenzjig	1100	4	40
Gevenich	2100	8	40
Glimbach	—	—	—
Kurich	—	—	—
Baal	600	2	40
Doveren	600	2	40
Granterath	400	1	60
Hegerath	200	—	80
Hüdelhoven	1500	6	—
Einpt	—	—	—
Eifelenz	4500	18	—
Gerderath	300	1	20
Holzweiler	700	2	80
Immerath	800	3	20
Vorschemich	800	3	20
Revenberg	1000	4	—

Schulverband bezw. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfeintommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		ℳ	ℳ Pf.
1	2	3	
Benrath	1400	5	60
Kleinglabdach	2000	8	—
Magerath	100	—	40
Rückhoven	600	2	40
Wövenich	2100	8	40
Niederkrüchten	1600	6	40
Schwandenberg	1200	4	80
Wegberg	3300	13	20
Summe Kreis Erteleng	30300	121	20

V. Kreis Cuxen.

Cuxen Stadt	17700	70	80
Cynatten	1900	7	60
Dauset	400	1	60
Hergenrath und Fr. Moresnet	1200	4	80
Kettens	1300	5	20
Ponken	2900	11	60
Evangeliſche Kirchengemeinde Moresnet	—	—	—
Naeren	2100	8	40
Walhorn	800	3	20
Summe Kreis Cuxen	28300	113	20

VI. Kreis Geilenkirchen.

Baerweiler	400	1	60
Beggendorf	900	3	60
Ditweiler	1200	4	80
Uebach	2200	8	80
Brachelen	500	2	—
Vindern	1400	5	60
Freienberg	400	1	60
Birgden	—	—	—
Gangelt	2000	8	—
Gangelt und Wald- feucht	600	2	40
Geilenkirchen	7500	30	—
Zimmendorf	300	1	20

Schulverband bezw. schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfeintommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hundert Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		ℳ	ℳ Pf.
1	2	3	
Buffendorf	600	2	40
Randerath	900	3	60
Scherpenzeel	500	2	—
Schümmerquartier	400	1	60
Leveren	200	—	80
Beef	—	—	—
Süggerath	—	—	—
Würrn	1100	4	40
Summe Kreis Geilenkirchen	21100	84	40

VII. Kreis Heinsberg.

Aphoven	1300	5	20
Schaffhausen	—	—	—
Birgelen	—	—	—
Effel	100	—	40
Dyhoven	400	1	60
Brannsrath	1000	4	—
Breberen	—	—	—
Dremmen	1300	5	20
Horsf	—	—	—
Haaren	1200	4	80
Havert	100	—	40
Willen	300	1	20
Lüddern	200	—	80
Heinsberg	1400	5	60
Silfarth	1400	5	60
Porfelen	600	2	40
Karken	1100	4	40
Keuppen	600	2	40
Kirchhoven	1300	5	20
Arbbed	800	3	20
Myhl	1300	5	20
Wildenrath	—	—	—
Oberbruch	800	3	20
Rathheim	2800	11	20
Höngen	900	3	60
Saeffelen	300	1	20
Unterbruch	400	1	60
Walderath	300	1	20
Waldfeucht	1000	4	—
Orsbed	400	1	60

Schulverband begw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfeinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.		
	„	„	„	„
1	2	3		

Waffenberg	500	2	—	
Hillensberg	—	—	—	
Süsterfeel	—	—	—	
Wehr	200	—	80	
Summe Kreis Heinsberg	22000	88	—	

VIII. Kreis Jülich.

Altenhoven	1100	4	40	
Engelsdorf	600	2	40	
Langweiler	900	3	60	
Niedermerz	600	2	40	
Pattern bei Alten- hoven	—	—	—	
Barmen	300	1	20	
Floßdorf	700	2	80	
Merzenhausen	300	1	20	
Bourheim	—	—	—	
Coßlar	500	2	—	
Dürwiß	1200	4	80	
Baurensberg	600	2	40	
Bohn	700	2	80	
Eberen	600	2	40	
Weronzweiler	700	2	80	
Dürboslar	1300	5	20	
Freialdenhoven	100	—	40	
Hambach	1300	5	20	
Seigersdorf und Krauthausen	800	3	20	
Stetternich	700	2	80	
Coßlar	600	2	40	
Gevelsdorf	700	2	80	
Haffelsweiler	800	3	20	
Hompesch	300	1	20	
Hottorf	2000	8	—	
Münz	500	2	—	
Ralshoven	700	2	80	
Leß	500	2	—	
Znden	1700	6	80	
Evangelische Kirchengemeinde Znden	100	—	40	

Schulverband begw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfeinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.		
	„	„	„	„
1	2	3		

Jülich Stadt	8400	33	60	
Altdorf	300	1	20	
Kirchberg	800	3	20	
Pinnich Stadt	1700	6	80	
Broich	600	2	40	
Büsten	1300	5	20	
Merfch	2200	8	80	
Pattern bei Merfch	800	3	20	
Welldorf	1700	6	80	
Roedingen	2900	11	60	
Steinstraß	600	2	40	
Roerdorf	1800	7	20	
Bettendorf	—	—	—	
Schaufenberg	200	—	80	
Schleiden	1000	4	—	
Getterich	2400	9	60	
Siersdorf	1600	6	40	
Leß	3800	15	20	
Welsch	—	—	—	
Summe Kreis Jülich	53000	212	—	

IX. Kreis Ralmedy.

Amel und Eber- tingen	600	2	40	
Reidenberg	—	—	—	
Heppenbach	—	—	—	
Zweldingen und Montenau	400	1	60	
Mirfeld	900	3	60	
Wöderscheid	—	—	—	
Schoppen	700	2	80	
Bellevaux	—	—	—	
Bürnenville	—	—	—	
Géromont	1000	4	—	
Hoffraiz	—	—	—	
Billingen	800	3	20	
Honsfeld	400	1	60	
Hünningen	400	1	60	
Müringen	100	—	40	
Rocherath und Krin- felt	600	2	40	

Schulverband bezv. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfeinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		ℳ.	ℳ. Pf.
1	2	3	

Birgfeld	100	—	40
Berg	200	—	80
Bütgenbach	800	3	20
Ellenborn	600	2	40
Faymonville	—	—	—
Nidrum	600	2	40
Sourbrodt	—	—	—
Weyberg	500	2	—
Trombach	2100	8	40
Pommersweiler und Schönberg	—	—	—
Pommersweiler	2000	8	—
Malmedy Stadt	7500	30	—
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	400	1	60
Manderfeld	1400	5	60
Ferresbach	—	—	—
Medell	—	—	—
Meyerode	800	3	20
Balender	—	—	—
Wallerode	100	—	40
Vigneuville und Bellevaux	800	3	20
Recht	1100	4	40
Recht und Bellevaux	300	1	20
Neuland	3500	14	—
Thommen	1600	6	40
Schönberg	600	2	40
St. Vith Stadt	2200	8	80
Duisat	—	—	—
Robertville	100	—	40
Weismes	—	—	—
Summe Kreis Malmedy	33200	132	80

X. Kreis Montjoie.

Eicherscheid	400	1	60
Höfen	—	—	—
Röhren und Zingen- broich	—	—	—
Conzen	—	—	—

Schulverband bezv. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstfeinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		ℳ.	ℳ. Pf.
1	2	3	

Zingenbroich	—	—	—
Mügenich	—	—	—
Kalterherberg	1200	4	80
Kesternich	1500	6	—
Etedenborn	1300	5	20
Etrauch	1000	4	—
Montjoie Stadt	3700	14	80
Rötgen	1600	6	40
Rott	—	—	—
Ruhrberg	400	1	60
Schmidt	200	—	80
Boffenad	600	2	40
Pammerdorf	400	1	60
Simmerath	2000	8	—
Zweifall	1900	7	60
Summe Kreis Montjoie	16200	64	80

XI. Kreis Schleiden.

Blankenheim	400	1	60
Blankenheimerdorf	1100	4	40
Milheim	—	—	—
Reez	—	—	—
Bleibitz	700	2	80
Fergarten	600	2	40
Platten	1200	4	80
Call	300	1	20
Rinnen	—	—	—
Siftig	300	1	20
Edtenich	1200	4	80
Untergolbach	600	2	40
Baasen	700	2	80
Eronenburg	—	—	—
Dahlen	500	2	—
Alendorf	—	—	—
Dollendorf und Frei- lingen	—	—	—
Dollendorf	300	1	20
Hünigsdorf	—	—	—
Hipsdorf	—	—	—
Waldorf	400	1	60
Dreiborn	1500	6	—

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstverdiensts des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		M.	Pf.
1	2	3	
Berg	—	—	—
Eick	900	3	60
Floisdorf	100	—	40
Glehn	700	2	80
Hofel	1000	4	—
Gemünd Stadt	1700	6	80
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	—	—	—
Harperscheid	—	—	—
Hausen	1000	4	—
Heimbach	600	2	40
Hellenthal	1900	7	60
Hollerath	1000	4	—
Bouderath, Robe- rath und Bergath	1000	4	—
Frohngau und Quir Engelgau	—	—	—
Holzmillheim	—	—	—
Kohr-Lindweiler	400	1	60
Loudorf	—	—	—
Keldenich	100	—	40
Khrdorf	—	—	—
Freilingen	100	—	40
Commerßdorf	—	—	—
Uebelhoven	600	2	40
Warmagen	900	3	60
Kettersheim	300	1	20
Schmidtheim	—	—	—
Urf.	1000	4	—
Hohn	600	2	40
Röthen	1000	4	—
Reich	300	1	20
Schleiden Stadt.	1800	7	20

Schulverband bezw. Schulunter- haltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark über- steigenden ruhe- gehaltsberechtigten Dienstverdiensts des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1899 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet).	Beitrag des Schul- verbandes.	
		M.	Pf.
1	2	3	
Berk	900	3	60
Udenbreth	900	3	60
Breitenbenden	—	—	—
Harzheim	—	—	—
Holzheim	400	1	60
Lorbach	—	—	—
Medernich	1700	6	80
Roggenborn	1000	4	—
Strempt	600	2	40
Bussen-Bergheim	—	—	—
Wahlen	100	—	40
Wallenthal	1100	4	40
Callmuth	700	2	80
Weyer	100	—	40
Zingsheim	400	1	60
Summe Kreis Schleiden	34700	138	80

Zusammenstellung:

Stadtkreis Aachen	227200	908	80
Landkreis Aachen	142200	568	80
Kreis Düren	117200	468	80
„ Erftelng	30300	121	20
„ Eupen	28300	113	20
„ Geilenkirchen	21100	84	40
„ Heinsberg	22000	88	—
„ Jülich	53000	212	—
„ Malmedy	33200	132	80
„ Montjoie	16200	64	80
„ Schleiden	34700	138	80
Summe Regierungs- bezirk Aachen	725400	2901	60

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Juni

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 205. Verlosung S. 205. Hanskollekte S. 205. Anbau- und forstwirtschaftliche Erhebungen S. 205. Wahl eines Mitgliedes des Gesellen-Ausschusses für die Handwerkskammer S. 205. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Lodenpreise S. 206-207. Uebersicht aufsteigender Krankheiten S. 208. Aufhebung des November-Streikmastes in Saefelen, Kreis Heinsberg S. 208. Konjunkt. S. 208. Verlegung des Eises des Landesamtes Hottorf S. 208. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 208. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 209-210. Bekanntmachung, betr. den in Bonn im Jahre 1900/01 abzuholdenden Turnkursus S. 210. Personal-Nachrichten S. 210. Anlegung des Grundbuchs in der Gemeinde Fischweiler S. 210.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 319 Das 17. Stück enthält unter Nr. 2670: Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 320 Das 18. Stück enthält unter Nr. 10186: Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. Vom 2. Mai 1900. Unter Nr. 10187: Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Reiskasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888. Vom 9. April 1900. Das 19. Stück enthält unter Nr. 10188: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bane einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neubautz a. Dosse sowie von Kleinbahnen. Vom 25. Mai 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 321 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstände des Christlichen Reichsjugendvereins zu Berlin die Erlaubniß erteilt, die Kasse der seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu Gunsten des Vereins für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg genehmigten öffentlichen Auspielung auch in der Rheinprovinz abzuwickeln.

Aachen, den 28. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 222 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der dem Vorstände der katholischen Pfarzgemeinde Gensleben im Kreise Simmern bewilligten Hanskollekte zum Besten des Kirchen-Neubaus (Amtsblatt von 1899, Stück 37, Seite 247) bis Ende November ds. Js. verlängert.

Aachen, den 2. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 323 Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 17. März d. Js. wird im Jahre 1900 eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung, wie sie bisher in den Jahren 1878, 1883 und 1893 stattgefunden hat, verbunden mit einer Erhebung über den Bestand und Ertrag der nach Beständen unterschiedenen Forsten und Holzungen vorgenommen werden und zwar in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Oktober.

Auf den Zweck und die Wichtigkeit ähnlicher Ermittlungen ist bereits früher mehrfach hingewiesen worden.

Auch jetzt ist die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ausföhriger Ortsbewohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfsleistung für eine pflüchtliche und zweckmäßige Erledigung des Geschäftes unentbehrlich ist.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirtschaft angeordneten Ermittlungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 5. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 324 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1900 (Amtsblatt Seite 54/55) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Gesellen-Ausschuß der Handwerkskammer für den Regierungs-Bezirk Aachen an Stelle des Schneidergesellen Heinrich Bütz in Düren der Schreiner Karl Jansen in Düren als Mitglied gewählt worden ist.

Aachen, den 1. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 325 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering						
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.
*)	18	—	17	—	—	—	17	—	16	—	—	—	18	—	14	—	—	—
Nachen . . .	16	75	16	25	—	—	15	50	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	88	15	38	—	—	14	90	13	90	—	—	16	21	15	21	—	—
Erfelenz . . .	16	20	15	70	15	20	14	88	14	08	13	38	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . . .	16	50	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Empen . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	16	—	15	50	15	—
Jülich . . .	16	45	15	95	15	45	15	30	14	80	14	30	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	68	—	—	—	—	15	65	—	—	—	—	15	57	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh		Heu	Reisich										Zweck (gerändert)	Eis- butter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh ge- schnitt)									
Art.	Arumm.		in Groß- handel	Hand- von der Steu	vom Pausch	Schwei- ne-	Stalbs-	Hamm- mel-	St.	Pl.	St.	Pl.														
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je ein Kilogramm										Es kosten 60 Stüd	Es kosten 100 kg.	Es kosten je 1 Sekm.											
R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.							
4	50	—	6	—	130	—	1	40	1	10	1	60	1	45	1	40	2	14	3	68	—	—	—	—		
2	63	2	01	7	68	106	—	1	40	1	20	1	60	1	30	1	40	2	17	3	58	—	—	—	—	
2	50	—	6	50	120	—	1	30	1	15	1	60	1	45	1	30	2	30	4	20	—	—	—	—		
2	50	—	7	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	40	—	1	60	2	20	3	80	—	—	—	
5	—	4	8	—	126	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	30	1	40	2	20	4	—	—	—	—	
2	93	1	25	7	23	—	1	60	1	30	1	60	1	40	1	40	1	55	2	40	3	90	—	—	—	
2	50	1	50	7	—	—	1	80	1	60	1	60	1	32	1	55	1	50	2	36	3	75	—	—	—	
2	50	1	50	7	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	80	2	75	—	—	—	
3	34	2	19	7	14	120	50	1	45	1	26	1	53	1	35	1	26	1	53	2	20	3	71	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelenz diejenigen des Marktes Ruff in Regierungsbesitz Tüßeldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Forrage erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1900.

Preise:

Getreide						I. B. Uebrigc Marktwaaren.										
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:			Buch- weizen	Hülsefrüchte				Es- kartoffeln					
gut	mittel	gering					Erbsen (gelbe) zum Stochen		Bohnen (weiße)				Einsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm										
nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	50	15	25	—	—	—	—	—	23	25	23	63	40	—	5	33
14	95	14	45	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	75
14	24	—	—	—	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	6	—
14	75	—	—	—	—	—	—	—	27	—	27	50	—	—	6	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	28	—	27	—	25	—	8	—
15	45	14	95	14	45	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	50
14	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	42
14	50	14	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—
15	06	—	—	—	—	—	—	—	27	09	27	16	43	20	6	—

II. Eaden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus:		Gersten		Buch- weizen- grübe	Hafer- grübe	Gerste	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz beifas	Schwarz- brot					
Weizen	Hoggen	Braun	Grübe					Java (mittel) roh	Java gelb (in getrenn- ten Bohnen)								
nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.	nr.	pf.

Es kostet je 1 Kilogramm

—	34	—	25	—	25	—	40	—	50	—	50	—	45	—	45	—	45	—	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	50	—	58	—	50	—	50	—	2	25	3	20	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	—	40	—	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	—	50	—	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	50	—	50	—	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	—	40	—	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	56	—	56	—	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	26	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	—	50	—	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	45	—	37	—	55	—	55	—	48	—	48	—	2	37	3	11	—	20	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1900 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Sträter.

Kreis.	Influenza.		Anthr.		Unterleibs-Typhus.		Pfeil-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfeber.	
	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	5	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	9	—	31	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Erftelng	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geleitkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	11	—	3	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	1	—	—	16	—	22	—	48	5	—	—	—	—

Aachen, den 6. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 327 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des in der Gemeinde Saefjelen, Kreis Heinsberg, im Monat November jeden Jahres anstehenden Krammarktes genehmigt.

Aachen, den 5. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 328 Der zum Konsul für die Niederlande in Aachen ernannte Otto von Pelsler-Berensberg ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 31. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 329 Der Sitz des Standesamtes Hottorf im Kreise Jülich ist von Gevelsdorf nach Münsig verlegt worden.

Aachen, den 5. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 330 Nachweisung

über den
Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 31. Mai 1900.

(Nach den Berichten der Kreisärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rost, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 31. Mai 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Geschäfte

ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

Maul- und Klauenseuche.

Düren: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 5. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 331 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1900 bis 30. September 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

1. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 M:

Nr. 6, 45, 47, 396, 406, 418, 423, 436, 449,
581, 672, 698, 766, 757, 880, 982, 1037,
1113, 1182, 1339, 1695, 1863, 2015, 2104,
2153, 2278, 2300, 2478, 2677, 2687, 2709,
2727, 2929, 2971, 3212, 3418, 3422, 3424,
3654, 3910, 3920, 3946, 3954, 4018, 4069,
4085, 4128, 4313, 4530, 4587, 4688, 4777,
4985, 4994, 5014, 5082, 5205, 5297, 5658,
5692, 5755, 5785, 5806, 5818, 5907, 6010,
6030, 6331, 6455, 6521, 6605, 6617, 6629,
6684, 6707, 6783, 6870, 6941, 6987, 7028,
7193, 7264, 7352, 7384, 7484, 7569, 7591,
7615.

2. Litt. B à 1500 M:

Nr. 77, 164, 287, 313, 411, 526, 690, 799, 942,
1099, 1277, 1336, 1364, 1368, 1414, 1416,
1513, 1516, 1599, 1611, 1616, 1713, 1737,
1740, 1783, 1845, 1878, 2334, 2453, 2482,
2608, 2620, 2648, 2691, 2971, 3047, 3215,
3275, 3282.

3. Litt. C à 300 M:

Nr. 227, 378, 389, 489, 554, 839, 863, 940,
1208, 1374, 1396, 1610, 1692, 1984, 2028,
2215, 2248, 2494, 2607, 2677, 2739, 2888,
2990, 3102, 3167, 3379, 3595, 3598, 3689,
3766, 3814, 3835, 3839, 4017, 4049, 4062,
4230, 4240, 4338, 4406, 4422, 4589, 4631,
4722, 4726, 4735, 4985, 5085, 5394, 5402,
5457, 5614, 5690, 5809, 5977, 6178, 6185,
6338, 6391, 6406, 6485, 6488, 6603, 6637,
6889, 6896, 6914, 7088, 7096, 7388, 7650,
7783, 7826, 7898, 7938, 7967, 8045, 8067,
8223, 8327, 8570, 8734, 8772, 8872, 9079,
9092, 9229, 9282, 9550, 9570, 9658, 9988,
10252, 10421, 10647, 10681, 10689, 10701,
10802, 10821, 10842, 10975, 11031, 11240,
11448, 11449, 11546, 11561, 11573, 11665,
11744, 11809, 11818, 11975, 11999, 12205,
12327, 12469, 12551, 12658, 12695, 12764,
12827, 12940, 13035, 13070, 13113, 13140,
13169, 13234, 13482, 13584, 13579, 13702,
13830, 13847, 13892, 13894, 13902, 14182,
14319, 14371, 14406, 14423, 14429, 14440,
14488, 14586, 14609, 14616, 14738, 14760,
14792, 14853, 14975, 15112, 15116, 15457,
15799, 15820, 15892, 15961, 16247, 16356,
16408, 16484, 16494, 16675, 16784, 16799,
16847, 16868, 16914, 17320, 17323, 17439,
17453, 17539, 17616, 17635, 17851, 17901,
17941, 17948, 17968, 18171, 18283, 18302,
18384, 18397, 18433, 18461, 18497, 18605,
18613, 18644, 18756, 18768, 18803, 18819,
18837, 18916, 18928, 18931, 18976, 19024,
19115, 19119, 19132, 19133, 19159, 19173,
19196, 19366, 19414, 19416, 19455, 19474,
19475, 19508, 19509, 19520, 19531, 19642,
19643, 19664, 19666.

4. Litt. D à 75 M:

Nr. 6, 50, 132, 259, 279, 409, 668, 676, 787,
985, 1202, 1454, 1576, 1599, 1615, 1617,
1683, 1705, 1759, 1854, 1975, 2174, 2181,
2195, 2213, 2287, 2330, 2526, 2627, 2753,
2769, 2804, 2815, 2857, 2963, 3016, 3100,
3238, 3269, 3420, 3497, 3509, 3540, 3611,
3799, 4014, 4113, 4147, 4207, 4221, 4230,
4281, 4308, 4409, 4437, 4555, 4601, 4726,
4748, 4779, 4931, 5357, 5498, 5546, 5726,
5861, 5862, 5889, 6009, 6112, 6444, 6472,
6576, 6642, 6718, 6903, 6915, 6936, 6999,

7039, 7110, 7113, 7207, 7249, 7417, 7460,
7522, 7641, 7677, 7711, 7846, 8113, 8136,
8275, 8769, 8828, 8869, 8904, 8999, 9020,
9024, 9312, 9415, 9508, 9518, 9642, 9643,
9717, 9949, 10163, 10228, 10364, 10610,
10620, 10622, 10639, 10784, 10812, 10891,
10955, 10991, 11013, 11042, 11092, 11129,
11156, 11285, 11319, 11344, 11408, 11581,
11610, 11720, 11904, 11982, 12095, 12208,
12213, 13053, 13122, 13172, 13484, 13571,
13639, 13679, 13740, 13762, 13791, 14131,
14140, 14144, 14364, 14420, 14753, 14775,
14825, 14897, 15053, 15155, 15164, 15172,
15255, 15261, 15360, 15445, 15483, 15485,
15671, 15712, 15798, 15840, 15900, 15923,
15977, 16115, 16260, 16345, 16583, 16727,
16713, 16761, 16801, 16864, 16879, 17015,
17106, 17113, 17183, 17245, 17392, 17691,
17740, 17801, 17815, 17819, 17840, 17873,
17879, 17945, 18017, 18137, 18151, 18153,
18160, 18237, 18332, 18414, 18454, 18530,
18540, 18599, 18716.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 M: Nr. 168.

2. Litt. O à 75 M: Nr. 85.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1900 ab anfängt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Einlösung und Rückgabe der Rentenbriefe im konsolidierten Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons zu I Serie VII Nr. 5 bis 16 nebst Talons; zu II Serie II Nr. 3 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. October 1900 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Einlösung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzufenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beauftragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4% Rentenbriefe:

- Aus den Fälligkeitsterminen:
a) 1. April 1891; Litt. D Nr. 5305;
b) 1. October 1891; Litt. D Nr. 3944;
c) 1. April 1892; Litt. D Nr. 6533, 12927, 15706;
d) 1. October 1892; Litt. C Nr. 10820, 14288; Litt. D Nr. 14894, 16093;

- e) 1. April 1893: Litt. D Nr. 249, 5495;
 f) 1. April 1894: Litt. D Nr. 5232;
 g) 1. Oktober 1894: Litt. C Nr. 5511; Litt. D Nr. 14907;
 h) 1. April 1895: Litt. C Nr. 12659; Litt. D Nr. 2362, 7720, 11009;
 i) 1. Oktober 1895: Litt. A Nr. 7053; Litt. D Nr. 7553;
 k) 1. April 1896: Litt. A Nr. 4353; Litt. D Nr. 2965, 14901;
 l) 1. Oktober 1896: Litt. B Nr. 2770; Litt. C Nr. 18421;
 m) 1. April 1897: Litt. C Nr. 3403; Litt. D Nr. 2966, 6538, 9848;
 n) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 4232, 8981, 10438;
 o) 1. April 1898: Litt. C Nr. 2329.

II. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe.

Aus dem Fälligkeitstermine:

1. Juli 1995: Litt. K Nr. 16,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Klassen zur Zahlung der Baluta zu präsentieren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Wünsler, den 18. Mai 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
 Pfeiffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 332 Bekanntmachung

betreffend den in Bonn im Jahre 1900/1901 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Universitäts-Kurators wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Der Kursus wird am Montag den 15. Oktober l. Jz. beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

- a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben;
 b) Studierende nach vollendetem vierten Semester. Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 20. August an das Universitäts-Kuratorium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
 a) ein Lebenslauf;
 b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
 c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Fährtenzeugniß; von noch studirenden der Nachweis, daß sie das 4. Semester zurückgelegt haben.

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgesezte Kreis-schul-Inspektion einzureichen.

Solchen dem preussischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds nähere Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Daran bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Universitäts-Kuratoriums bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, im Mai 1899.

Der Königliche Universitäts-Kurator.

Rottenburg.

Nr. 333 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Oberbürgermeister der Stadt Aachen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für die in der Stadt Aachen bestehenden Standesamtsbezirke dem Sekretariatsassistenten Gerhard Reder auf Widerruf übertragen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat den praktischen Arzt Dr. Schroeder zu Malmedy zum Sachverständigen zur Ausführung von Pflanzenuntersuchungen nach Maßgabe der reblausgesegelten Vorschriften bei dem Zollamte in Malmedy ernannt.

Nr. 334 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gschweiler** ist ferner erfolgt für die nicht anlegungs-pflichtige Parzelle Nr. 27 Nr. 6130/53. Gschweiler, den 30. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht I.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 15. Juni

1900.

Inhalt: Postalfisches S. 211. Hauskollekte S. 211. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 211. Dienenaucht-Lehrkursus für Frauen S. 212. Personal-Nachrichten S. 212. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Dreiborn S. 212.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 335 Bekanntmachung.

Postanweisungen nach Porto-Rico.
Von jetzt ab sind nach Porto-Rico (Arceibo, Mayaguez, Ponce und San Juan) Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter denselben Versendungsbedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Berlin W., den 1. Juni 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 336 Der Herr Ober-Präsident hat dem katholischen Kirchenvorstand zu Mängsdorf im Kreise

Bonn die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche zu Godesberg-Mängsdorf eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln in dem Zeitraum bis zum 1. Januar 1901 abhalten zu lassen. Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Klas Heinrich, Pfarrer, Fabbringer Josef, Lehrer, Bauer Theodor, Bauer Johann sen., Dreese Mathias, Effelsberg Christoph, Bohmer Wendel, Maus Reiner, Müller Bernard, Ehlen Peter, Walbröl Anton III, Weingarz Josef, sämtlich in Godesberg-Mängsdorf wohnend.

Aachen, den 8. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 337

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 3. Juni bis 9. Juni.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Typh.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kinbettfieber.	
	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	2	10	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Erfelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	1	—	—	4	—	14	2	26	2	—	—	—	1

Aachen, den 12. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 338 In der Zeit vom 28. Juni bis einschl. 4. Juli d. Jz. wird unter Leitung des Sektionsdirektors für Bieneznucht, Hauptlehrer a. D. Seilen, hieselbst der bereits in meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Jz. (Amtsblatt 1900, Stück 6, Seite 33) angekündigte unentgeltliche Vorkursus in der Bieneznucht für Frauen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dem Kursus werden noch von dem Leiter desselben entgegengenommen.

Nachen, den 11. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen

Nr. 339 Personal-Nachrichten.

Der Provinzial-Ausschuß hat den Rechtsanwalt, Justizrath Lürken in Nachen zum Mitgliede und den Mittergutsbesitzer, Major a. D. von Wandart in Alsdorf zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirks-Ausschusses hieselbst für die am 1. Juli d. Jz. beginnende sechsjährige Amtsperiode gewählt. Die Genannten haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeister Heinrich Schnichels in Merkstein zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merkstein im Landkreise Nachen umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Alfons Fuhrmans zum Standesbeamten dieses Bezirkes widerrufen.

Der Gewerbe-Inspektions-Assistent Jilß ist seit dem 1. Juni d. Jz. aus dem Gewerbeaufsichtsdienste ausgeschieden. An dessen Stelle ist der Gewerbe-Inspektions-Assistent Karl Rudolf Müller mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der königlichen Gewerbe-Inspektion Nachen beauftragt worden.

Die Landbürgermeistereien Drove, Straß-Bergstein und Stockheim im Kreise Düren sind durch

den Tod ihrer bisherigen Inhaber zur Erledigung gekommen. Es ist die einstweilige Verwaltung: von Drove dem Regierungs-Civil-Supernumerar Franz Dabrock hieselbst, von Straß-Bergstein dem städtischen Sekretariats-Assistenten Josef Lamberg hieselbst und von Stockheim dem städtischen Sekretariats-Assistenten Wilhelm Hoffmann hieselbst übertragen worden.

Der Gerichtsschreiber Eud in Nachen ist an das Amtsgericht in Coblenz und der Gerichtsschreiber Frye vom Amtsgericht in Nachen an das Landgericht daselbst versetzt. Der Aktuar Nordmann in Elberfeld ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Nachen ernannt worden.

Nr. 340 In der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde **Dreiborn** sind unter Artikel 1103 als Eigenthümer folgender Parzellen:

1. Flur 36 Nr. 2, Auf Spillmanns Reg., Holzung, 12 Ar 95 qm;
2. Flur 36 Nr. 40, Unten in dem Saurenbenden, Wiese, 3 Ar 38 qm;
3. Flur 36 Nr. 517/81, In den Saurenbenden, Hofraum zc., 4 Ar 42 qm,

eingetragen: Johann Schuer und Geschwister zu Anstoth. Diese Grundstücke werden als Eigenthum in Anspruch genommen von: a) Peter Schuer, Tagelöhner zu Glehn; b) Christina Schuer, Ehefrau des Anstreichers Dionysius Kremer zu Kesternich; c) Josef Schuer, Fabrikarbeiter zu Düffeldorf; d) Mathias Schuer, Ziegelbäcker zu Düren; e) Johann Schmitz, ohne Geschäft zu Eschweiler-Ueberfeld und f) Heinrich Schmitz, ohne Geschäft daselbst.

Die vorgenannten Personen werden als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen werden, falls nicht etwaige andere hier unbekante Erben der Geschwister Schuer bis spätestens zum Termine vom 22. August d. Jz., Vormittags 10 Uhr, Ansprüche erheben.

Gemünd, den 6. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 4.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Juni 1900.

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesammmlung S. 213. Ausreichung der Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1890 S. 213-214. Erlaß des zum Transport-Versicherungs-Gesellschaftsbetriebe in Preußen für die Aktien-Gesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company Limited in London S. 214. Verloosungen S. 214-216. Ueberficht anstehender Krankheiten S. 215. Verlorener Gewerbeschein S. 215. Nachweisung über den Stand der Biersteuern im Regierungsbezirk Aachen S. 215-216. Verloosung S. 216. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 216-217. Termin zur Einräumung der zum Bau und Betriebe der Kleinbahnstrecke Stolberg-Aisch-Bicht in Anspruch zu nehmenden Grundstücke S. 217-218. Personal-Nachrichten 218.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 341 Das 18. Stück enthält unter Nr. 2671: Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika. Vom 25. Mai 1900. Das 19. Stück enthält unter Nr. 2672: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Gesetz für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900. Unter Nr. 2673: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Gesetz für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900. Unter Nr. 2674: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Gesetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900. Unter Nr. 2675: Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 342 Das 20. Stück enthält unter Nr. 10189: Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1900. Unter Nr. 10190: Kirchengesetz, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1900. Unter Nr. 10191: Kirchengesetz, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirks-Synodalverbände der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover in veränderungsrechtlichen Angelegenheiten. Vom 24. Mai 1900. Unter Nr. 10192: Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirks-Synodalverbände der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover in veränderungsrechtlichen Angelegenheiten. Vom 25. Mai 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 343 Die Zinscheine Reihe II

Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1910 nebst den Erneuerungsscheine für die folgende Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 21. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine unnumerierte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekundigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbekundigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzuliefern. Das Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinscheine wieder abzugeben. oogle

lare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Anrechnungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungscheine abhandelt gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Nr. 344 Der Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company Limited in London wird auf Grund der vorgelegten Satzungen, Beschlüsse und Vorschriften die Erlaubniß zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Satzungen ist anzuzeigen und bei Verlust der erteilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Erlaubniß ist in den Amtsblättern derjenigen Regierungs-Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Anteilseinkapital anzuführen.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einfluß des Obmanns Preussische Staatsangehörige sein.

5. Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.

6. Der Königlich Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verlossene Jahr

einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktiva dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzanstellung haben, sofern dieser Kurs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angelegt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

7. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9. Die Erlaubniß wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange erteilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, beliebig nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10. Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht erteilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 4. Februar 1900.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage: gez.: Poeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 345 Der Herr Minister des Innern hat dem Nassauischen Heilstätten-Vereine für Lungen-

franke zu Wiesbaden die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Errichtung einer Heilstätte für milderbemittelte Augenranke drei Auspielungen von kunstgewerblichen, aus Edelmetallen bestehenden Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 150 000 Stück zu je 1 Mark — auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Bei jeder Auspielung gelangen 3430 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 Mark zur Verloosung.

Aachen, den 13. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 346 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorlande der Lokal-Abtheilung Eibersfeld-Barmen-Lenney-Neuscheid des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im September ds. Js. in Barmen stattfindenden General-Versammlung des Vereins eine öffentliche Auspielung von Vieh und landwirtschaftlichen Geräthen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen abzugeben.

Aachen, den 15. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 347

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 10. bis 16. Juni.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Unterleibs-Typhus.		Typh.		Makern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	11	1	—	—	—	—
Düren	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geislarth	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	—	5	—	—	—	39	—	3	1	28	2	—	—	—	—

Aachen, den 20. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 348 Der Johann Hilgers aus Coesfeld, Kreis Erftelenz, hat den für ihn am 27. November 1899 unter Nr. 2144 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zur Abhaltung von Gesang und musikalischen Vorträgen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 16. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Pegulihen.

Nr. 349 Nachweisung

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Aachen am 15. Juni 1900.

(Nach den Berichten der Kreisthierärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rog-, Maul- und Klauen-
seuche, Ungenseuche, Schweine- oder Geflügel-
cholera am 15. Juni 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte
ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise
vermerkt.

1. Maul- und Klauenseuche.

Düren: 2 (2); Erftelenz 1 (1).

2. Geflügelcholera.

Erfahrung 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Tieren wurden nicht festgestellt.

Nachen, den 19. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 350 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Vereins für Bienenzucht für Böttlingen und Umgegend die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Monat August ds. Js. in Böttlingen stattfindenden General-Versammlung des Bienen- und Seidenzucht-Vereins für die Rheinprovinz eine öffentliche Auspielung von Bienenvölkern und Honig zu veranstalten und die anzugebenden Vöcke auch innerhalb des Regierungsbezirks Nachen zu vertreiben.

Nachen, den 21. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 351 Bekanntmachung.**Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1900 bis 30. September 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 M:

Nr. 6, 45, 47, 396, 406, 418, 423, 436, 449, 581, 672, 698, 756, 757, 880, 982, 1037, 1113, 1182, 1339, 1695, 1863, 2015, 2104, 2153, 2278, 2300, 2478, 2677, 2687, 2709, 2727, 2929, 2971, 3212, 3418, 3422, 3424, 3654, 3910, 3920, 3946, 3954, 4018, 4069, 4085, 4128, 4313, 4530, 4587, 4688, 4777, 4985, 4994, 5014, 5082, 5205, 5297, 5658, 5692, 5755, 5785, 5806, 5818, 5907, 6010, 6030, 6331, 6455, 6521, 6605, 6617, 6629, 6684, 6707, 6783, 6870, 6941, 6987, 7028, 7193, 7264, 7352, 7384, 7484, 7559, 7591, 7615.

2. Litt. B à 1500 M:

Nr. 77, 164, 287, 313, 411, 526, 690, 799, 942, 1099, 1277, 1336, 1364, 1368, 1414, 1416, 1513, 1516, 1599, 1611, 1616, 1713, 1737, 1740, 1783, 1845, 1878, 2334, 2453, 2482, 2608, 2620, 2648, 2691, 2971, 3047, 3215, 3275, 3282.

3. Litt. C à 300 M:

Nr. 227, 378, 389, 489, 554, 839, 863, 940, 1208, 1374, 1396, 1640, 1692, 1984, 2028, 2215, 2248, 2494, 2607, 2677, 2739, 2888, 2990, 3102, 3167, 3379, 3595, 3598, 3689, 3766, 3814, 3835, 3839, 4017, 4049, 4062,

4230, 4240, 4338, 4406, 4422, 4589, 4631, 4722, 4726, 4735, 4985, 5085, 5394, 5402, 5457, 5614, 5690, 5809, 5977, 6178, 6185, 6338, 6391, 6406, 6485, 6488, 6603, 6637, 6889, 6896, 6914, 7088, 7096, 7388, 7650, 7783, 7826, 7898, 7938, 7967, 8045, 8067, 8223, 8327, 8570, 8734, 8772, 8872, 9079, 9092, 9229, 9282, 9550, 9570, 9658, 9988, 10252, 10421, 10647, 10681, 10689, 10701, 10802, 10821, 10842, 10975, 11031, 11240, 11448, 11449, 11546, 11561, 11573, 11665, 11744, 11809, 11818, 11975, 11999, 12205, 12327, 12469, 12551, 12658, 12695, 12764, 12827, 12940, 13035, 13070, 13118, 13140, 13169, 13234, 13482, 13534, 13579, 13702, 13830, 13847, 13892, 13894, 13902, 14182, 14319, 14371, 14406, 14423, 14429, 14440, 14488, 14586, 14609, 14616, 14738, 14760, 14792, 14853, 14975, 15112, 15116, 15457, 15799, 15820, 15892, 15961, 16247, 16356, 16408, 16484, 16494, 16675, 16784, 16789, 16847, 16868, 16914, 17320, 17323, 17439, 17453, 17539, 17616, 17635, 17851, 17901, 17941, 17948, 17968, 18171, 18283, 18302, 18384, 18397, 18433, 18461, 18497, 18605, 18613, 18644, 18756, 18768, 18803, 18819, 18837, 18916, 18928, 18931, 18976, 19024, 19115, 19119, 19132, 19133, 19159, 19173, 19196, 19366, 19414, 19416, 19455, 19474, 19475, 19508, 19509, 19520, 19531, 19642, 19643, 19664, 19666.

4. Litt. D à 75 M:

Nr. 6, 50, 132, 259, 279, 409, 668, 676, 787, 985, 1202, 1454, 1576, 1599, 1615, 1617, 1683, 1705, 1759, 1854, 1975, 2174, 2181, 2195, 2213, 2287, 2380, 2526, 2627, 2753, 2769, 2804, 2815, 2857, 2963, 3016, 3100, 3238, 3269, 3420, 3497, 3509, 3540, 3611, 3799, 4014, 4113, 4147, 4207, 4221, 4230, 4281, 4308, 4409, 4437, 4556, 4601, 4726, 4748, 4779, 4931, 5357, 5498, 5546, 5726, 5861, 5862, 5889, 6009, 6112, 6444, 6472, 6576, 6642, 6718, 6903, 6915, 6936, 6989, 7089, 7410, 7413, 7207, 7249, 7417, 7490, 7522, 7541, 7677, 7711, 7846, 8113, 8136, 8275, 8769, 8828, 8869, 8904, 8999, 9020, 9024, 9312, 9415, 9508, 9518, 9612, 9645, 9717, 9949, 10163, 10228, 10364, 10610, 10620, 10622, 10639, 10784, 10812, 10891, 10955, 10991, 11013, 11032, 11092, 11129, 11156, 11285, 11319, 11344, 11408, 11581, 11610, 11720, 11904, 11982, 12095, 12208, 12213, 13053, 13122, 13172, 13484, 13571, 13639, 13679, 13740, 13762, 13791, 14131, 14140, 14144, 14364, 14420, 14753, 14775, 14825, 14897, 15053, 15155, 15164, 15172,

15255, 15261, 15360, 15445, 15483, 15485, 15671, 15712, 15798, 15840, 15900, 15923, 15977, 16115, 16260, 16345, 16583, 16707, 16713, 16761, 16801, 16864, 16879, 17015, 17106, 17113, 17183, 17245, 17392, 17691, 17740, 17801, 17815, 17819, 17840, 17873, 17879, 17945, 18017, 18137, 18151, 18153, 18160, 18237, 18332, 18414, 18454, 18530, 18540, 18599, 18716.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 M.: Nr. 168.

2. Litt. O à 75 M.: Nr. 85.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1900 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons zu I Serie VII Nr. 5 bis 16 nebst Talons; zu II Reihe II Nr. 3 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1900 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzufenden und die Uebersendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 % Rentenbriefe:

Aus dem Fälligkeitstermine:

- a) 1. April 1891; Litt. D Nr. 5305;
- b) 1. Oktober 1891; Litt. D Nr. 3944;
- c) 1. April 1892; Litt. D Nr. 6533, 12927, 15706;
- d) 1. Oktober 1892; Litt. C Nr. 10820, 14288; Litt. D Nr. 14894, 16093;
- e) 1. April 1893; Litt. D Nr. 249, 5495;
- f) 1. April 1894; Litt. D Nr. 5232;
- g) 1. Oktober 1894; Litt. C Nr. 5511; Litt. D Nr. 14907;
- h) 1. April 1895; Litt. C Nr. 12659; Litt. D Nr. 2362, 7720, 11009;
- i) 1. Oktober 1895; Litt. A Nr. 7053; Litt. D Nr. 7553;
- k) 1. April 1896; Litt. A Nr. 4353; Litt. D Nr. 2965, 14901;
- l) 1. Oktober 1896; Litt. B Nr. 2770; Litt. C Nr. 18421;

m) 1. April 1897; Litt. C Nr. 3403; Litt. D Nr. 2966, 6588, 9848;

n) 1. Oktober 1897; Litt. D Nr. 4232, 8981, 10438;

o) 1. April 1898; Litt. C Nr. 2329.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe:

Aus dem Fälligkeitstermine:

1. Juli 1995; Litt.; K. Nr. 16,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1900.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 352 Bekanntmachung.

Zu dem Verfahren zur Enteignung der zum Bau und Betriebe der Kleinbahnstrecke Stolberg—Nisch—Bicht in Anspruch zu nehmenden in den Gemeinden Stolberg, Büsbach und Hasterath gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung auf Dienstag den 3. Juli d. Js. Termin an Ort und Stelle anberaumt.

Der Termin wird um 2 1/2 Uhr Nachmittags in Stolberg bei dem Hause des Fabrikarbeiters Mathias Peter Strand beginnen, um 3 Uhr in der Gemeinde Büsbach und um 4 1/2 Uhr in der Gemeinde Hasterath fortgesetzt werden.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundflächen durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu erklären.

Alle Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und

wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 20. Juni 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Frank,
Regierungsassessor.

Nr. 353 Personal-Nachrichten.

Der kommissarische Bürgermeister Hermann Nothkehl ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büsbach im Landkreise Aachen ernannt worden.

Der Bürgermeister Alphons Fuhrmans zu Herzogenrath ist aus dem Amte ausgeschieden. Die

einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Herzogenrath und Merkstein ist dem Bürgermeister Schmichels zu Grefrath übertragen worden.

Der Bürgermeistersekretär Karl Parent in Blumenthal ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hellenthal im Kreise Schleiden auf Widerruf ernannt worden.

Dem von der Stadtverordneten-Versammlung von Schleiden für eine zwölfjährige Amtsdauer als Bürgermeister gewählten Privatforstbibliothekar Leopold Pleuß ist die Bestätigung erteilt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Juni

1900.

Inhalt. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 219. Genehmigung des Regulative für die Ausgabe von Anleihe Scheinen der Rheinprovinz nebst den dazu gehörigen Mustern zu Anleihe Scheinen, Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen S. 219—223. Verloosungen S. 223. Anstellung von Todtenscheinen S. 223. Hansfollkosten S. 223—224. Verlobigungen für Hülfeleistungen bei Waldbränden S. 224. Verlorener Gemebeschein S. 224. Ueberfahrt anstehender Krankenheiten S. 224. Anstellung eines Justizrathes S. 224—225. Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der vormals Hannoverischen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen S. 225. Abwesenheitserklärung S. 225. Personal-Nachrichten 225.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 354 Das 20. Stück enthält unter Nr. 2676: Bekanntmachung, betreffend die Aufwertungssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900. Das 21. Stück enthält unter Nr. 2677: Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900. Unter Nr. 2678: Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Vom 14. Juni 1900. Unter Nr. 2679: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 14. Juni 1900. Unter Nr. 2680: Gesetz, betreffend Abänderung des Polltarifgesetzes. Vom 14. Juni 1900. Das 22. Stück enthält unter Nr. 2681: Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 15. Juni 1900. Unter Nr. 2682: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

Nr. 355 Bekanntmachung.

Das nachstehende neue Regulativ für die Ausgabe von Anleihe Scheinen der Rheinprovinz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Mai 1898 ist nebst den zugehörigen Mustern zu Anleihe Scheinen, Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen gemäß Art. 8 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899, von den Herren Ministern der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern durch Erlaß vom 2. Juni

Nr. d. Jn. IV. a 371

1900 **J. R. I. 6779** genehmigt worden.

Nr. f. R. I. Bb 4895

Coblenz, den 18. Juni 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Raffe.

Regulativ

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.
§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleihe Schein der Rheinprovinz“

auszustellen und auszugeben und zwar unter folgenden Einschränkungen:

Die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Anleihe Scheine darf die Summe der von der Landesbank ausgegebenen statutmäßig sicher gestellten und jeweilig noch nicht amortisirten Darlehen nicht übersteigen und dürfen hierbei die von dem Provinzialverbande selbst bei der Landesbank ausgenommenen Darlehen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als die nach §. 119 der Provinzial-Ordnung erforderliche Zustimmung des Ministers des Innern zu dem Anleihebeschlusse erteilt ist.

§. 2. Zum Zwecke der besonderen Förderung des von der Landesbank betriebenen Grundkreditgeschäfts erhält die Rheinprovinz fernerhin das Recht, von den nach §. 1 auszugebenden Anleihe Scheinen einen Theil auszufondern, für welchen die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht (§. 7) für die Dauer von zehn Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugniß wird indeß nur unter der Bedingung erteilt, daß der Gesamtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihe Scheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf.

Die Landesbank hat dementsprechend das Recht,

für die von ihr bewilligten hypothekarischen Darlehen eine beiderseitige zehnjährige Untilddbarkeit zu verabreden.

Für die nach diesem Paragraphen zur Anrechnung gelangenden Darlehen darf der Beginn der Tilgungspflicht für die Darlehensschuldner nicht ausgedehnt werden; vielmehr sind während der zehnjährigen Frist die von den Schuldnern zu zahlenden Tilgungsbeträge einschließlich der ersparten Zinsen zu einem Tilgungsfonds anzuhäufeln und demnächst zur verstärkten Tilgung zu benutzen.

§. 3. Die Anleihscheine, Zinsscheine und Erneuerungsscheine werden nach dem in der Anlage beigefügten Muster ausgefertigt. Die mit zehnjähriger Untilddbarkeit ausgegebenen Anleihscheine (§. 2) tragen auf der Vorderseite den Vermerk:

„Dieser Anleihschein darf dem Inhaber nicht vor dem 19..... zur Einlösung aufgekündigt werden.“

§. 4. Die vorstehenden Befugnisse werden zunächst nur auf zehn Jahre vom Erlaß dieses Privilegiums ab und unter dem Vorbehalt des der Staatsregierung zustehenden jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§. 5. Zur Sicherung der Kontrolle über die Ausübung der im §. 1 und 2 erteilten Befugnisse hat die Landesbank alljährlich eine Nachweisung der auf Grund dieser Bestimmungen ausgegebenen Anleihscheine und des noch nicht amortisirten Betrages der ausgegebenen Darlehen der Staatsregierung einzureichen.

§. 6. Den Zinsfuß für die Anleihscheine, die Zinsverfalltermine, die Höhe, sowie die sonstigen Bedingungen der Anleihe festzulegen die Provinzialauskunft.

Mit den Anleihscheinen werden Zinsscheine auf zehn oder zwanzig halbe Jahre ausgegeben. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Der Anspruch aus einem solchen Zinsschein erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist der Landesbank der Rheinprovinz zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verzähret der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Landesbank in Düsseldorf gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheins, sofern nicht der

Inhaber des Anleihscheines bei der Landesbank der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine dem Inhaber des Anleihscheines ausgehändigt, wenn er den Anleihschein vorlegt.

§. 7. Die Tilgung der Anleihen geschieht durch Einlösung auszulösender Anleihscheine oder durch Ankauf von Anleihscheinen mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihscheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihscheinen.

Die Tilgung beginnt nach dem Ablaufe des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahrs, für die nach §. 2 ausgegebenen Anleihscheine erst nach dem Ablaufe von zehn ferneren Jahren. Die Tilgung der letzteren Anleihscheine ist indeß nach dem Ablaufe dieser zehn Jahre derart zu verstärken, daß sie in derselben Zeit beendigt ist, in welcher sie ohne die zehnjährige Aufschubung der Tilgung beendigt gewesen sein würde.

Der Provinzialauskunft hat das Recht, vorbehaltlich der Rechte der Inhaber der nach §. 2 ausgegebenen Anleihscheine, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Anleihscheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls zur Tilgung zu verwenden. Die Auslösung geschieht alljährlich durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums derselben. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine.

Wird die Tilgung der Anleihen durch Ankauf von Anleihscheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihscheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

§. 8. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der Anleihscheine bei der Landesbank zu Düsseldorf, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit den zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihscheinen sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine nebst Erneuerungsschein zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus den Anleihscheinen erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Anleihscheine vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Provin-

zialsausschusse der Rheinprovinz oder der Landesbank der Rheinprovinz als Vertreterin derselben in Bezug auf das Anleihegeschäft zur Einlösung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§. 9. Alle die Anleihe Scheine betreffende Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger. Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung zu bezeichnen.

Sollte ein für die Bekanntmachungen bestimmtes Blatt eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 10. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Anleihe Scheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 1004 ff. der Civilproceßordnung.

Zinsscheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist bei der Landesbank der Rheinprovinz anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Landesbank zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

§. 11. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihe Scheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 12. Der Provinzialsausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Gesetze.

Anleihe Schein

der Rheinprovinz Ausgabe Buchstabe
Nr. über M. Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Mai 1898 und der Genehmigung der Minister der Finanzen, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 2. Juni 1900 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger vom).

In Gemäßheit des Beschlusses des Provinziallandtages der Rheinprovinz vom wegen der Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank und des Beschlusses des Provinzialsausschusses vom wegen Aufnahme einer Anleihe von M. bekennt sich der Provinzialsausschuß Namens der Rheinprovinz durch diesen, für jeden Inhaber gültigen Anleihe Schein zu einer seitens des Gläubigers unklüdbaren Darlehnsschuld von M., welche mit vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird durch Einlösung auszulösender Anleihe Scheine oder durch Ankauf von Anleihe Scheinen vom des Jahres ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens vom Hundert des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Anleihe Scheinen zuzuführen sind.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate jeden Jahres durch die Landesbank zu Düsseldorf unter Zugiehung des Kuratoriums derselben. Dem Provinzialsausschusse bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleihe Scheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung erparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstocke zuzuführen.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihe Scheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger. Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachung zu bezeichnen. Sollte ein für die Bekanntmachung bestimmtes Blatt eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihe Scheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihe Scheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am und von heute an gerechnet, mit vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine, bezw. dieses Anleihscheines bei der Landesbank zu Düsseldorf, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitsstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Zinscheinen sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitsstermine nebst Erneuerungsscheine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus diesem Anleihschein erlischt mit dem Ablause von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht der Anleihschein vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Provinzialaussschusse der Rheinprovinz oder der Landesbank der Rheinprovinz als Vertreterin desselben in Bezug auf das Anleihschäft zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich. Bei den Zinscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinscheine mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Zahlung bestimmte Zeit eintritt.

Das Aufgebot und die Kraftlosenerklärung abhanden gekommener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 1004 ff. der Civilprozessordnung.

Zinscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist bei der Landesbank der Rheinprovinz anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinscheine gegen Quittung ausbezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Landesbank zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

Mit diesem Anleihschein sind halbjährliche Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Landesbank in Düsseldorf gegen Ablieferung des der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheines, sofern nicht der Inhaber des Anleihscheines bei der Landesbank der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle,

so wie beim Verluste eines Erneuerungsscheines werden die Zinscheine dem Inhaber des Anleihscheines ausgehändigt, wenn er den Anleihschein vorlegt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Düsseldorf, den^{ten} 19.....

Der Landeshauptmann Der Provinzialaussschuß der Rheinprovinz.

(Name des Landes-
hauptmanns.) (Name eines Pro-
vinzialaussschuß-
Mitgliedes.) (Name eines zweiten
Provinzialaussschuß-
Mitgliedes.)



Ausgefertigt

(Eigenhändige Unterschrift des damit von dem Provinzial-
aussschusse beauftragten Kontrol-Beamten.)

Zinscheine

.....^{te} Reihe

zu dem Anleihschein der Rheinprovinz

.....^{te} Ausgabe, Buchstabe Nr.
über M. zu (vom Hundert)

Zinsen über M. Pfg.

Der Inhaber dieses Zinscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom

..... ab die Zinsen des vorbenannten Anleihscheins für das Halbjahr vom^{ten}

..... bis^{ten} mit

..... M. Pfg. bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den^{ten} 19.....

Der Landeshauptmann Der Provinzialaussschuß der Rheinprovinz.

(Name des Landes-
hauptmanns.) (Name eines Pro-
vinzialaussschuß-
Mitgliedes.) (Name eines zweiten
Provinzialaussschuß-
Mitgliedes.)



Der Anspruch aus diesem Zinscheine erlischt

mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinschein vor dem Ablaufe dieser Frist, der Landesbank der Rheinprovinz zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Erneuerungsschein

für die Zinscheinreihe Nr. zum Anleihscheine der Rheinprovinz " Ausgabe, Buchstabe Nr. über M.

Der Inhaber dieses Scheines empfangt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die " Reihe von Zinscheinen für die Jahre von 19 bis 19 nebst Erneuerungsschein bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf, sofern nicht der Inhaber des Anleihscheines der Ausgabe bei der Landesbank der Rheinprovinz widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber des Anleihscheines ausgehändigt, wenn er den Anleihschein vorlegt.

Düsseldorf, den 19
Der Landeshauptmann Der Provinzialausschuß
der Rheinprovinz,

(Unterschriften.)

Trockenstempel
des
Landeshauptmannsiegels.

Nr. 356 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine „Heiliches Damenheim“ zu Cassel die Erlaubniß erteilt, zur Gewinnung der Mittel zur Errichtung von Freistellen eine öffentliche Verloosung von goldenen und silbernen Gegenständen in zwei Ziehungen zu veranstalten und die für beide Ziehungen gültigen Loose — 150 000 Stück zu je 2 Mark — auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Die Gesamtanzahl der Gewinne beträgt 6414 im Gesamtwerthe von 130 000 Mark.

Aachen, den 23. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 357 Der Herr Minister des Innern hat dem evangelischen Afrika-Vereine zu Bethel bei Bielefeld die Erlaubniß erteilt, daß die zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika be-

willigte Verloosung von Kunstgegenständen, Gemälden pp., welche am 15. Dezember 1899 nicht stattfinden konnte, nunmehr am 1. März 1901 veranstaltet werde, und daß nicht 340 Gewinne im Werthe von 7278 Mark, sondern 3378 Gewinne im Gesamtwerthe von 6050 Mark zur Auspielung gelangen sollen.

Aachen, den 26. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 358 Die Bekanntmachung der königlichen Regierung, Abtheilung des Innern vom 8. Mai 1861 (Amtsblatt Seite 142, Schollen 1899, Seite 298), wonach die vorzeitige Beerdigung nur dann statthaft sein soll, wenn ein Arzt an der Leiche alle Spuren des wirklichen Todes angetroffen und dies in seinem Atteste bescheinigt hat, wird hiermit zurückgenommen. Es verbleibt bei den Bestimmungen des Runderlasses der Minister der Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern vom 15. Juni 1822 (Bekanntmachung vom 10. Juli 1822, Amtsblatt Seite 281), wonach die Autorisation zur vorzeitigen Beerdigung „auf das Zeugniß eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod“ zu erteilen ist.

Die hinsichtlich der obligatorischen Leichenschau erlassenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Aachen, den 21. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 359 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten der evangelischen Arbeiterkolonie Löhlerheim (Amtsblatt 1898 Stück 8 Seite 45) für die Zeit bis Ende März 1901, ist, soweit das Einsammeln der Gelder nicht von den kirchlichen Organen angeleitet wird, der Kollektant Kaffak aus Schwelm beauftragt worden.

Aachen, den 26. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 360 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche zu Godesberg-Küngsdorf sind außer den im Amtsblatt vom 15. Juni d. Jz. Stück 28 Seite 211 bekannt gegebenen Personen weiter beauftragt worden:

Fellbach Heinrich und Werken Johann Hubert in Köln, Kronenberg Conrad in Köln-Bickendorf, Weidenbach Karl in Köln-Nippes, Cönen Johann in Crefeld, Baasen Heinrich, Broichhausen Gerhard, Dappstadt Mathias, Hermanns Heinrich und Jung Heinrich in Düsseldorf, Drent Johann Josef Hubert, Höver Engelbert und Kubach Wilhelm in Kirchbaun, Heier Franz und Mertens Wilhelm in Ruffendorf, Bernfowen Mathias in Harzheim,

Debel Wilhelm in Heimerzheim, Pulm Martin in Stolberg (Rhld.), Graffelber Clemens in Unkel, Kader Andreas in Urfeld, Zwielt Gerhard in Weeze und Offermann Robert in Wipperfurth.

Nachen, den 26. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 361 Bei dem verheerenden Waldbrand, welcher am 6. und 7. Mai d. Js. insbesondere die Gemeindevaldungen von Nütgen, Raeren und Kettenis schwer heimgesucht hat, hat sich der Bürgermeister Heidgen von Nütgen sowie eine namhafte Anzahl der dortigen Einwohner durch frühzeitiges Erscheinen auf der Brandfläche, thätkräftiges Eingreifen und andauernde, unverbroffene Arbeit besonders hervorgethan.

Dieses sehr anererkennungswerthe Verhalten wird hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachen, den 22. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 362 Am Donnerstag den 3. Mai d. Js. entstand im Schutzbezirk Harscheid der Oberförsterei Gemünd ein schnell sich verbreitender Waldbrand, dessen rasche Bewältigung im Wesentlichen durch das schnelle und hilfreiche Einschreiten der unter Führung des Bürgermeisters zur Brandstätte

herbeigeeilten Mannschaften aus Abenden gelungen ist. Durch diese bereitwillige Hülfe ist erheblicher Schaden für den Forstfiskus abgewendet worden.

Das anerkenntenswerthe Verhalten des Bürgermeisters und der Bevölkerung von Abenden wird deshalb hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachen, den 22. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.

von Pegnülhen. Spilles.

Nr. 363 Der Arnold Jakob Kerg zu Büsbach hat den für ihn am 19. Februar d. Js. unter Nr. 759 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Wurst, Fischen, Butter und Käse berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Nachen, den 22. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Pegnülhen.

Nr. 364

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Nachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 17. bis 23. Juni.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Mierleids-Typhus.		Mied-Typhus.		Mazern.		Scharlach.		Diphtherie.		Gruftfarrt.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.
Nachen Stadt . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	7	2	—	—	—	—
Nachen Land . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	5	—	12	1	—	—	—	—
Düren	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—
Erfteluz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	—	5	3	—	—	—	45	—	8	—	26	3	—	—	1

Nachen, den 27. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.
Bekanntmachung.**

Nr. 365 Auf Grund der Polizeiverordnung

vom 14. Juli 1897, betreffend die Föhrung der Zuchtstiere, wird in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachträglich noch ein Etter des

Gutspächters Franz Wintgens auf Gut Weihern, 16 Monate alt, schwarzbunt mit Blässe, östreichische Race, für die Zeit bis zum Frühjahr nächsten Jahres angekauft und daher mit dem vorgezeichneten, die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen worden ist.

Aachen, den 22. Juni 1900.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Paacciocco.

Nr. 366 Bekanntmachung,
betreffend die Verlosung der vormalig hannoverschen
4prozentigen Staatsschuldverschreibungen
Litera S

für das Rechnungsjahr 1900.

Bei der am 6. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormalig hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1900 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 157, 310, 410, 625, 641 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 746, 760, 788, 806, 868, 886, 912, 1002, 1054, 1077, 1085, 1246, 1299, 1748, 1848, 1870, 1873, 2035 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1901 zur baaren Rückzahlung gefündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen etc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungs-Hauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungs-Hauptkasse übersenden, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkung:

1. Die Einlösung der Schuldverschreibungen nebst

den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen mit oder ohne Verhangabe muß portofrei geschehen.

2. Sollte die Abforderung des gefündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt daselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormalig hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gefündigt sind. Es werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Ründigungstermine außer Verzinsung getretenen hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Brandenstein.

Verzeichnis

der bereits früher gefündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormalig hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.
Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gefündigt:

Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gefündigt:

Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. El. 4 % auf 1. Dezember 1874 gefündigt:

Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. Fl. 4 % auf 1. Dezember 1874 gefündigt:

Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G. 4 % auf 1. Dezember 1874 gefündigt:

Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H. 4 % auf 1. Dezember 1874 gefündigt:

Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Bekanntmachung.

Nr. 367 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Bonn vom 8. Juni 1900 sind: Maria Katharina Kurtenbach, geborene Herkenrath; Wilhelm und Helena Kurtenbach aus Söntgerath für verstorben erklärt worden.
Köln, den 23. Juni 1900.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 368 Personal-Nachrichten.

Der Provinzialausschuß hat den Tuchfabrikanten Gustav Ritter in Aachen zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses hieselbst für die Zeit bis 1. Juli 1903 gewählt. Der Gewählte hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Juni

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 227. Turnlehrerinnenprüfung S. 227. Neuwahl der Mitglieder des Provinzialraths S. 227—228. Neuwahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 228 bis 233. Verlosung S. 233. Hauskollekten S. 233—234. Uebersicht ankündigender Krankheiten S. 234. Infante Kreisfrierarzstelle des Kreises Montjoie S. 234. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe S. 234—235. Nachweisung über den Stand der Thierfischen im Regierungsbezirk Aachen S. 235. Verlorener Gewerbechein S. 235. Ferien des Bezirks-Ausschusses S. 235. Prüfungstermine behufs Erwerbung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 235—236. Personal-Nachrichten S. 236.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 369 Das 23. Stück enthält unter Nr. 2683: Gesetz, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. Vom 25. Juni 1900. Unter Nr. 2684: Gesetz, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Krautjoch-Gebiete. Vom 25. Juni 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 370 Das 21. Stück enthält unter Nr. 10193: Gesetz, betreffend die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim (§§. 84 bis 114 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, Gesetz-Samml. von 1881 S. 179). Vom 6. Juni 1900.

Das 22. Stück enthält unter Nr. 10194: Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1900, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Mai 1900 (Gesetz-Samml. S. 129) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Das 23. Stück enthält unter Nr. 10195: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 25. Juni 1900. Unter Nr. 10196: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 18. Juni 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 371 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1900 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 26. November d. Js. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgezeichneten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Be-

treffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. October d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Behrthätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein, auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage: Kögler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 372 Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 8./9. Mai d. Js. für die am 1. Juli d. Js. aus dem Provinzialrath der Rheinprovinz in Folge abgelaufener sechs-jähriger Amtsperiode auszuwählenden gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder Neuwahlen vorgenommen.

Es haben anzukommen:

Die Mitglieder: Königlicher Kammerherr Freiherr von Geyr-Schwoepenburg zu Müddersheim und Hüttenbesitzer Karl von Deulwig in Trier.

Die stellvertretenden Mitglieder: Geheimer Kommerzienrath Robert Kesselkaul in Aachen und Geheimer Kommerzienrath Freiherr von Stumm-Halberg auf Schloß Halberg bei Brebach.

Sämmtliche vorgenannte Herren wurden vom Provinzialausschuß zu Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialraths

für die sechsjährige Amtsdauer vom 1. Juli 1900 bis 1. Juli 1906 wieder gewählt und haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Coblenz, den 21. Juni 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Zu Vertretung: von Coels.

Nr. 373

Bekanntmachung.

Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) mache ich hierdurch die Namen der neugewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bekannt.

Es sind gewählt worden:

Stufe. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	St a n d.
1.	2.	3.	4.	5.
A. Regierungsbezirk Aachen.				
1.	Aachen-Land	Wilhelm Leopold Janßen	Aachen- Burtscheid	Königlicher Landrath a. D.
2.	"	Ferdinand Fischer	Eshweiler	Bürgermeister
3.	"	Karl Theodor Pastor	Aachen	Königlicher Landrath
4.	Aachen-Stadt	Heinrich Oster	"	Kaufmann
5.	"	Ludwig Jörßen	"	Zustizrath und Rechtsanwalt
6.	"	Philipp Beltman	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses
7.	Düren	Maximilian von Breuning	Düren	Königlicher Kammerherr und Land- rath
8.	"	August Klotz	"	Bürgermeister
9.	"	Friedrich Leopold Freiherr von Geyr-Schweppenburg	Haus Müddersheim	Königlicher Kammerherr, Ritt- meister a. D., Rittergutsbesitzer
10.	Erfelenz	Dr. med. Franz Lucas	Erfelenz	Sanitätsrath, praktischer Arzt, Kreisdeputirter
11.	Eupen	Theodor Mooren	Eupen	Bürgermeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten
12.	Geisenkirchen	Heinrich Jörßen	Loverich	Gutsbesitzer
13.	Heinsberg	Freiherr Rudolf von Scheibler	Haus Hül- hoven bei Dremmen	Königlicher Landrath, Ritterguts- besitzer
14.	Jülich	Eudolf Freiherr von Wenge- Wulffen	Haus Overbach bei Jülich	Königlicher Kammerherr, Major a. D., Rittergutsbesitzer
15.	"	Gottfried Claeszen	Zfencroidt	Gutsbesitzer
16.	Malmédy	Dr. Kaufmann	Malmédy	Königlicher Landrath
17.	Montjoie	Dr. von Guérard	Montjoie	Königlicher Landrath
18.	Schleiden	Otto Graf Beißel von Gynnich	Schloß Frens bei Horrem, Kr. Bergheim	Königlicher Kammerherr und Landrath
19.	"	Emil Kreuser	Mechernich	General-Direktor des Mechernicher Bergwerkaktien-Vereins, Berg- rath und Kreisdeputirter

Stb. Nr.	Wahlbezirt.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	St a n d.
1.	2.	3.	4.	5.

B. Regierungsbezirt Coblenz.

20.	Adenau	Andreas von Grand-Rh	Bonn	Rittergutsbesitzer und Mitglied des Reichstags
21.	Ahrweiler	Geising	Ahrweiler	Königlicher Landrath
22.	Altenkirchen	Clemens Freiherr von Hübner	Zunkerthal bei Kirchen	Königlicher Kammerherr, Ritter- gutsbesitzer
23.	"	Eduard Klein	Heinrichshütte bei Au a. Sieg	Kommerzienrath
24.	Coblenz-Land	von Barton gen. von Stedman	Coblenz	Königlicher Landrath und Major a. D.
25.	"	Jakob Caspers	Bubenheim bei Coblenz	Gutsbesitzer
26.	Coblenz-Stadt	Julius Wegeler	Coblenz	Geheimer Kommerzienrath
27.	Cochem	Franz Josef Moritz	Cochem	Direktor der Kochemer Volksbank
28.	Kreuznach	Johann Baptist Engelsmann	Kreuznach	Weingutsbesitzer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten
29.	"	Hermann Wandesleben	Stromberger- Neuhütte	Hüttenbesitzer
30.	Mayen	Wilhelm Einz	Wiesbaden	Verwaltungsgerichts-Direktor
31.	"	Jakob Peters	Fressenhof bei Dchsendung	Gutsbesitzer
32.	Meißenheim	Friedrich Robinson	Meißenheim	Bierbrauereibesitzer
33.	Neuwied	Wilhelm Fürst zu Wied	Neuwied	Rentner und Beigeordneter
34.	"	Hermann Rabermacher	"	Königlicher Landrath
35.	St. Goar	von Kruse	St. Goar	Königlicher Landrath
36.	Simmern	Dr. von Beckerath	Simmern	Landwirth und Beigeordneter
37.	Weylar	Petrich Beppler	Niederkleen	Gewerke
38.	"	Josef Raab	Weylar	Weingroßhändler
39.	Zell	Wilhelm Hüsgen	Traben	

C. Regierungsbezirt Köln.

40.	Bergheim	Eugen Graf von und zu Hoens- broech	Schloß Lärnich	Königlicher Kammerherr, Ritter- gutsbesitzer
41.	"	Johann Adolf Breuer	Groß-Mönch- hof bei Nieder-Außem	Gutspächter, Mitglied des Reichs- tags und des Hauses der Ab- geordneten
42.	Bonn-Land	Theodor Bingen	Dicobshof	Gutsbesitzer, Mitglied des Reichs- tags und des Hauses der Ab- geordneten
43.	"	Dr. von Sandt	Bonn	Königlicher Landrath
44.	Bonn-Stadt	Wilhelm Spiritus	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses
45.	"	Karl Geffert	"	Rentner
46.	Euskirchen	Friedrich Freiherr von Sole- macher-Antweiler Excellenz	"	Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann, Ritterguts- besitzer, Mitglied des Herren- hauses

Abd. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
1.	2.	3.	4.	5.
47.	Euskirchen	Josef Freiherr von Arx	Euskirchen	Königlicher Landrath und Geheimer Regierungsrath
48.	Summersbach	Johann Gottlieb Blebahn	Bergneustadt	Kunstwollspinnereibesitzer
49.	Köln-Land	Jakob Desfrée	Esseren	Gutsbesitzer
50.	"	Matthias Esser	Radderhof bei Brühl	Gutsbesitzer
51.	Köln-Stadt	Wilhelm Becker	Köln	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses
52.	"	August Heuser	"	Geheimer Kommerzienrath
53.	"	Hermann Kaufen	"	Justizrath, Rechtsanwalt
54.	"	Gustav Michels	"	Geheimer Kommerzienrath
55.	"	Dr. Josef Neven-Dumont	"	Besitzer der Kölnischen Zeitung
56.	"	Emil vom Rath	"	Geheimer Kommerzienrath
57.	"	Theodor Schaurte	"	Kaufmann
58.	Mülheima.Nh.	Gisbert Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim Ervelleng	Schloß Stammheim	Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses
59.	"	Eduard von Niefenwand	Mülheima.Nh.	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath
60.	"	Paul Andreae	Haus Nielenforst	Rittergutsbesitzer
61.	Rheinbach	von Groote	Rheinbach	Königlicher Landrath
62.	Sieg	Eugen Freiherr von Lov	Siegburg	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath
63.	"	Albert Die	Quadenhof bei Hennef	Bürgermeister, Gutsbesitzer
64.	"	Dr. Julius Gauhe	Eitorf	Geheimer Kommerzienrath, Fabrikbesitzer
65.	Waldbrohl	Dr. Karl Benn	Waldbrohl	Sanitätsrath, prakt. Arzt
66.	Wipperfürth	Freiherr von Dalwig zu Lichtenfels	Lindlar	Königlicher Landrath

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

67.	Barmen-Stadt	Gustav Wilkes	Barmen	Rentner
68.	"	Philipp Barthels	"	Kommerzienrath
69.	"	Louis Beckebusch	"	Fabrikant
70.	Cleve	Rudolf von Monschau	Goch	Gutsbesitzer
71.	"	Eich	Cleve	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath
72.	Düsseldorf-Land	von Kühlwetter	Düsseldorf	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath
73.	"	Ferdinand Lieven	Hilden	Gutsbesitzer, Kreisdeputirter und Beigeordneter
74.	Düsseldorf-Stadt	Ernst Schief	Düsseldorf	Kommerzienrath
75.	"	Heinrich Vweg	"	Geheimer Kommerzienrath
76.	"	Hermann von Wätjen	"	Regierungsrath a. D.

Rfd. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	S t a n d.
1.	2.	3.	4.	5.
77.	Düsseldorf-Stadt	Wilhelm Marx	Düsseldorf	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses
78.	Duisburg-Stadt	Karl Vehr	Duisburg	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses
79.	"	Otto Hönlinger	"	Kommerzienrath
80.	Elsberfeld-Stadt	Willy Blant	Elsberfeld	Rentner
81.	"	Theodor Diege	"	Beigeordneter
82.	"	Adolf Friedrichs	"	"
83.	"	Anton Schmitz	"	Rechtsanwalt
84.	Essen-Land	Freiherr August von Hövel	Coblenz	Regierungs-Präsident, Erbprok in die Stifte Werden und Erbkammerer im Stifte Essen
85.	"	Friedrich Alfred Krupp	Hügel b. Essen	Geheimer Kommerzienrath, Mitglied des Staatsraths und des Herrenhauses
86.	"	Bruno Schulz-Briesen	Rotthausen	Generaldirektor
87.	"	Heinrich Kirchmann	Gerische bei Vorbeck	Gutsbesitzer
88.	"	Friedrich Lange	Vorbeck	Hüttendirektor
89.	Essen-Stadt	Erich Zweigert	Essen	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses
90.	"	Heinrich Waldthausen	"	Gewerke und Beigeordneter
91.	Essen-Land	Ludwig Klüpfel	"	Fabrikdirektor und Kgl. Württemberg. Finanzrath a. D.
92.	Geldern	Wilhelm Graf und Marquis von und zu Doensbroeck	Schloß Haag bei Geldern	Erb-Marschall im Herzogthum Geldern
93.	"	Oskar von Noll	Geldern	Königlicher Landrath, Gutsbesitzer
94.	Glabbad-Land	Dr. Rudolf von Bönninghausen	M.-Glabbad	Königlicher Landrath
95.	"	Ewald Corty senior	Bierfen	Fabrikbesitzer
96.	"	Karl Schmölder	Rheydt	Kommerzienrath, Fabrikbesitzer
97.	Glabbad-Stadt	Theodor Croon	M.-Glabbad	Kommerzienrath, Beigeordneter
98.	"	Wilhelm Quack	"	Kommerzienrath, Rentner
99.	Grevenbroich	Brüning	Grevenbroich	Königlicher Landrath
100.	"	Christian Effertz	Neuenhausen b. Grevenbroich	Gutsbesitzer
101.	Kempen	Franz van Beers	Stichteln	Kaufmann
102.	"	Lilman Bönninger	Hils	Landwirth
103.	"	Johann Dingelstad	Alst	Landwirth
104.	Krefeld-Land	Prinz Johann von Arenberg	Post Schaag Schloß Pesh Bürgermeisterei Cant	Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer
105.	Krefeld-Stadt	Emil de Greiff	Krefeld	Geheimer Kommerzienrath
106.	"	Adolf von Randow	"	Bankier
107.	"	Alfred Molenaar	"	Bankier
108.	Vennep	Eugen Kattwinkel	Wermelskirchen	Fabrikant

Stbe. Nr.	Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	St a n d.
1.	2.	3.	4.	5.
109.	Lennepe	Arnold Hued	Neuhüdes- wagen	Fabrikant
110.	Wettmann	Gottfried Conze	Vangerberg	Geheimer Kommerzienrath
111.	"	Karl Krag	Gruiten	Gutsbesitzer
112.	"	Scherenberg	Bohwinkel	Königlicher Landrath
113.	Moers	Paul von Laer	Moers	Königlicher Landrath
114.	"	Friedrich Schmiß	Winnenthal	Rittergutsbesitzer
115.	Mülheim a. d. Ruhr	Karl Lueg	Oberhausen	Geheimer Kommerzienrath
116.	"	Johann Schönnenbeck	Broich	Rentner
117.	"	Josef Ferves	Mülheim a. d. Ruhr	Hüttendirektor
118.	Neuß	Theodor Melchers	Gnabendthal	Gutsbesitzer
119.	"	Hermann Huthmacher	Niederloerich	Gutsbesitzer
120.	Rees	Moritz Schneemann	Wesel	Gutsbesitzer
121.	Reinscheid- Stadt	Karl Friederichs	Reinscheid	Geheimer Kommerzienrath
122.	"	Hermann Böker	"	Kaufmann und Fabrikant
123.	Ruhrort	Julius Grillo	Hamborn	Kommerzienrath
124.	"	August Servaes	Ruhrort	Kommerzienrath, Hüttendirektor
125.	"	Kötter	"	Königlicher Landrath
126.	Solingen- Stadt	Dick	Solingen	Oberbürgermeister
127.	"	Dr. Franz Stratmann	"	Geheimer Sanitätsrath
128.	Solingen Land	Freiherr von Diergardt	Morsbroich bei Schlebusch	Königlicher Kammerherr, Fidei- kommißbesitzer
129.	"	Albert Römer senior	Bonn	Rentner
130.	"	Martin Trommershausen	Ohlig	Bürgermeister

E. Regierungsbezirk Erier.

131.	Bernkastel	Dr. Clemeus Freiherr von Schorlemer	Vieser	Königlicher Kammerherr, Ober- Präsidentialrath a. D.
132.	"	Heinrich Kunz	Bernkastel	Bürgermeister, Gutsbesitzer
133.	Witburg	Schrakamp	Witburg	Königlicher Landrath
134.	"	Johann Peter Limbourg	"	Gutsbesitzer
135.	Dann	Otfroerer von Ehrenberg	Dann	Königlicher Landrath
136.	Merzig	Dr. Klein	Düsseldorf	Landeshauptmann der Rheinpro- ving, Geheimer Regierungsrath
137.	"	René von Boch	Wettlach	Königlicher Kommerzienrath
138.	Ottweiler	Karl Freiherr von Stumm- Halberg	Halberg bei Brebach	Geheimer Kommerzienrath, Kreis- deputirter, Mitglied des Staats- raths und des Herrenhauses
139.	"	Hugo Vohmann	Neunkirchen	Königlicher Bergwerksdirektor und Vergrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten
140.	"	Freiherr Laur von Münchhofen	Ottweiler	Königlicher Landrath
141.	Prüm	Eduard Nels	Prüm	Federfabrikant
142.	Saarbrücken	Ludwig Heinrich Köhling	St. Johann	Gutsbesitzer, Kreisdeputirter und Beigeordneter

№.	Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	St a n d.
1.	2.	3.	4.	5.
143.	Saarbrücken	Karl Nöchling	Saarbrücken	Kommerzienrath, Eisenhüttenbesitzer, Kreisdeputirter
144.	"	Jonis Bopelius	Sulzbach	Glashüttenbesitzer, Beigeordneter und Mitglied des Hauses der Abgeordneten
145.	"	Hans Rudolf Seebohm	Malstatt-Burbach	Kommerzienrath, Generaldirektor der Burbacher Hütte
146.	Saarburg	Maximilian Keller	Stadt bei Saarburg	Deconomierath, Lederfabrikant
147.	Saarlouis	Helfferich	Saarlouis	Königlicher Landrath
148.	"	Schmidt von Schwindt	Eichbergerhof b. Saarbrücken	Königlicher Oberstleutnant a. D. und Gutsbesitzer
149.	St. Wendel	von Hagen	St. Wendel	Königlicher Landrath
150.	"	Nikolaus Blum	"	Kaufmann
151.	Trier-Land	Karl von Beulwitz	Trier	Hüttenbesitzer
152.	"	Dr. Arthur von Noll	St. Mathias bei Trier	Rittergutsbesitzer
153.	Trier-Stadt	Eduard Paetz	Trier	Fabrikbesitzer
154.	Wittlich	Jakob Merren	Kirchhof Gemeinde Altrich	Gutsbesitzer

Für den Kreis Nees ist die Ersatzwahl eines zweiten Abgeordneten angeordnet worden, da der wieder gewählte Abgeordnete Baumann am 4. d. Mis. verstorben ist.

Coblenz, den 21. Juni 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Kasse.

Nr. 374 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember 1899 dem Komite für die Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg O. Pr. nach der Schloßseite die Genehmigung zu erteilen geruht, sechs Geldlotterien nach dem vorgelegten Spielplane zu veranstalten und die Loose — 1098900 Stück zum Preise von je 3 M. einschließlich der Reichsstempelabgabe — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Jede Ziehung, deren erste in der Zeit vom 13. bis 17. Oktober d. Js. stattfinden wird, enthält 183150 Loose und 6240 Gewinne zum Gesamtbetrage von 190000 Mark.

Nachen, den 21. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 375 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie die Erlaubniß erteilt, befalls Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche in Lammersdorf eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf in dem

Zeitraum bis zum 1. April 1901 abhalten zu lassen. Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Martin Böll, Martin Schmitz, Arnold Johnen, Michael Kühn, Joseph Ely, Albert Janßen, Paul Mathar, Thomas Genler, Johann Mathar, Wilhelm Johnen, Mathias Hubert Janßen, Peter Mathar, Carl Mertens und Joseph Genler, sämmtlich aus Lammersdorf; Joseph Siebert, Joseph Janßen, Peter Nießen, Paul Hütten, Paul Strauch, Werner Muland, Alois Kipper, Reinhold Braun, Paul Joseph Braun und Hubert Breidenich, sämmtlich aus Kesternich; Carl Hermanns, Johann Thoma, Nicolaus Schneider, Heinrich Lennark und Johann Leonhard Lennark, sämmtlich aus Kalterherberg; Franz Hubert Braun, Albert Braun, Michael David, Hermann Lauscher, Alois Stollenwert Kleinbändler, Hubert Braun, Joseph Stollenwert, Alois Stollenwert Schneider und Alois Stollenwert Holzbändler, sämmtlich aus Simmerath; Laurenz Peters aus Harperscheid, Nicolaus Limburg aus Balender, Gemeinde Amel, Franz Joseph Wilbrath aus Boffenad, Leonard

Jülich aus Kirchhoven und Joseph Schnitzler aus Montjoie.

Nachen, den 26. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 376 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der katholischen Kirchengemeinde Epicien im Kreise Ottweiler die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Baues einer katholischen Pfarrkirche in Elversberg eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. Juni 1901 abhalten zu lassen. Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Peter Oppermann, Nikolaus Widna, Friedrich Solwet, Jakob Haas, Johann Zell, Wilhelm Glöhner, Andreas Schupp, Johann Glöhner III, Johann Tinschen I, Wilhelm Eckstein, Johann Kern, Uhrmacher, Wilhelm Aberg, Pfarrvikar und Franz

Denig in Elversberg, Peter Wingen und Wilhelm Bilu in Biesenkirchen, Johann Eick in Scheuerhof, Robert Peters, Franz Krott, Bernhard Witzkötter, Anton Schwagers und Theodor Friedrich in Grefeld, Viktor Vohe und Wilhelm Frerich in Essen, Johann Schmidt in Solingen, Richard Huber in Ehrenfeld, Mathias Dubbel in Pesch, Adolf Stefer in Mülheim a. Rh., Anton Breitkopf und Wilhelm Hüllen in Düsseldorf, Wilhelm Wigenbach in Köln (Rhld.), Hermann Behnen in Duischausen, Peter Bennetreu in Rheydt, Hermann Schenmann in Mülheim a. d. Ruhr, Adolf Fröhling in Mülheim, Josef Müller in Köln (Rhld.), Heinrich Mühlmann in Reuß, Mathias Klauß in Elversberg.

Nachen, den 29. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 377

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Nachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 24. bis 30. Juni.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Med.-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.		
	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	Ertr.	To.-desf.	
Nachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1
Nachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Empen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weitenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	3	—	9	—	—	—	—	—	1

Nachen, den 4. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 378 Die Verwaltung der Kreisviehärzstelle des Kreises Montjoie mit dem Amtsjug in Montjoie soll einem qualifizierten Vieharzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerruflichen Stellenzulage von 300 Mark ein Kreiszuschuß von 600 Mark verbunden.

Die Stadt Montjoie beabsichtigt, dem neu anzustellenden Kreisvieharzt die Beaufsichtigung des städtischen Schlachthauses gegen Gewährung einer Entschädigung von 800 Mark zu übertragen.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren

im Kreise Montjoie vorhanden: 586 Pferde, 11240 Stück Rindvieh und 3112 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 5. August b. Jz. dem Landrathsamte zu Montjoie einreichen.
Nachen, den 3. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 379 Die in einer Extra-Beilage zum Amtsblatt St. 16 für 1895 abgedruckte Ausführungs-Anweisung vom 11. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, erhält

folgenden Zusatz, der hinter den ersten Absatz der Bestimmungen zu B III 1 a Ausnahmen für Blumenbindereien tritt.

„Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Feiertage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feiern, die an den Sonn- und Feiertagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Ort des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen.“

Nachen, den 29. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 380 Nachweisung

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Nachen am 30. Juni 1900.

(Nach den Berichten der Kreisveterinäre
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Rog-, Maul- und Klauen-seuche, Lungenseuche, Schweine-seuche oder Geflügelcholera am 30. Juni 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

1. Maul- und Klauenseuche.

Düren: 2 (2);

2. Geflügelcholera.

Nachen-Band: 1 (1); Düren: 1 (1);

Heinsberg: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Nachen, den 3. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 381 Der Theodor Hilgers aus Cofferen, Kreis Ertelenz, hat den für ihn am 16. Dezember v. Js. unter Nr. 2254 zu 84 Mark für das laufende Jahr ausfertigten, zum Musikmachen im Umherziehen berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Nachen, den 26. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Pegulichen.

Bekanntmachung.

Nr. 382 Der Bezirksausschuß für den Regierungs-Bezirk Aachen hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 28. Juni 1900.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 383 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis 1. August 1883 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirk Aachen gestellungspflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;

2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt diejenige des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bezeugen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des

Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger Schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorge setzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Zu die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung ver sagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Neben umstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestrahten eine gute gewesen, so kann er durch die Er sachebehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

Zu dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Er sachebehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
- b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen autlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Er sache-Kommission einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Er sachebehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 26. Juni 1900.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

Heising, Regierungsrath.

Nr. 384 Personal-Nachrichten.

Der bisherige Seminar-Direktor Schulrath Dr. Wimmers zu Siegburg ist unter Ernennung zum Regierungs- und Schulrath an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

Ernaunt sind: Der Ober-Postdirectionssekretär Kleine in Aachen zum Telegraphenamtskassirer, die Postsekretäre Bier und Jung in Aachen zu Ober-Postdirectionssekretären, der Postsekretär Hüfner in Aachen zum Ober-Postkassenbuchhalter.

Versetzt sind: Der Telegraphendirector Polixa von Aachen nach Karlsruhe (Baden), der Postinspector Rudelius von Aachen nach Oldenburg (Großherzogthum), der Telegraphenamtskassirer Gymeß von Düsseldorf nach Aachen, der Ober-Postassistent Schulze von Aachen nach Bunsdorf, der Postassistent Behreudt von Düren (Rheinl.) nach Aakel (Nexe) und der Postassistent Kranz von Gelnern nach Jülich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Juli

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 237. Prüfungstermin für Hufschmiede S. 237. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 237. Nachweisung der Durchschnitts-Path- und Ladenpreise S. 238-239. Bekante Kreisbücherei-Stelle des Kreises Montjoie S. 240. Vansollstellen S. 240. Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenlaffe im diesseitigen Bezirk für 1899 S. 240-241. Bekanntmachung, betr. Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waaren-Verzeichnisses S. 241. Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinland bei Tübben S. 241. Personal-Nachrichten S. 241. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Eichweiler S. 241.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 385 Das 24. Stück enthält unter Nr. 2685: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 30. Juni 1900. Unter Nr. 2686: Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900. Unter Nr. 2687: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Juli 1900. Das 25. Stück enthält unter Nr. 2688: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900. Unter Nr. 2689: Gesetz, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 30. Juni 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 386 Unter Bezugnahme auf die Bekannt-

Nr. 387

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 1. bis 7. Juli.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unter- leibs- Typhus.		Fied- Typhus.		Mafern.		Scharlach.		Diph- therie.		Genick- starre.		Kindbett- fieber.	
	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.	Erfr.	To- bef.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Düren . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	1
Erfelenz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Jülich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Malmedy . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe . . .	—	—	—	—	6	1	—	—	2	—	—	—	29	4	—	—	—	1

Aachen, den 11. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1900.
Preise:

Getreide						I. B. Uebrige Marktwaaren.									
D a s e r			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:			Buch- weizen	H ü l f e n f r ü c h t e				Eß- Stoffen				
gut	mittel	gering					Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linjen	Gr.					
Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	50	15	25	—	—	24	—	24	—	40	—	5	86	—	—
15	11	14	61	—	—	29	—	28	—	46	—	5	51	—	—
14	30	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	5	50	—	—
14	50	—	—	—	—	26	50	27	—	—	—	5	60	—	—
16	—	15	50	15	—	29	—	28	—	25	—	8	—	—	—
15	52	15	02	14	52	24	50	27	—	55	—	6	—	—	—
15	—	14	50	—	—	32	—	30	50	—	—	7	65	—	—
15	13	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—	—	—
15	13	—	—	—	—	27	25	27	29	43	20	6	02	—	—

II. Vaden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus:		Gersten		Buch- weizen- gräbe	Daser- Gräbe	Dixie	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz viehisch	Schwarz- brod													
Weizen	Koggen	Gruppen	Gräbe					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebröck- elten Bohnen)																
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.												
—	33	—	25	—	25	—	40	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	50	—	58	—	50	2	25	3	20	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	68	—	50	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	60	—	60	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	49	—	40	—	30	—	60	—	60	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	28	—	25	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	45	—	37	—	55	—	55	—	48	2	37	3	11	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1900 für Daser, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Etz in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in dem Lande getonnene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 11. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: B o c h n.

Bekanntmachung.

Nr. 380 Die Verwaltung der Kreissthierarztstelle des Kreises Montjoie mit dem Amtesitz in Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widerrücklichen Stellenzulage von 300 Mark ein Kreiszuschuß von 600 Mark verbunden.

Die Stadt Montjoie beabsichtigt, dem neu anzustellenden Kreissthierarzt die Beaufsichtigung des städtischen Schlachthaus gegen Gewährung einer Entschädigung von 800 Mark zu übertragen.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Montjoie vorhanden: 586 Pferde, 11240 Stück Rindvieh und 3112 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 5. August d. Js. dem Landrathsamte zu Montjoie einreichen.

Nachen, den 3. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 390 Die jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. abgehalten werden. Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern. Die letzteren werden hiermit beauftragt, die Gelder anzunehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 I 1784 II. gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungshauptkasse abzuliefern.

Nachen, den 9. Juli 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 391 Die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten des Neubaus eines Pfarrhauses in Verschweiler im Kreise St. Wendel, (Amtsblatt von 1899, Stück 44, Seite 281) ist bis Ende Dezember d. Js. verlängert worden.

Nachen, den 9. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 392 Mit der Abhaltung der im diesjährigen Amtsblatt Stück 13 Seite 71 veröffentlichten Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie zum Besten des Rauhens Hauses zu Horn bei Hamburg sind beauftragt worden: Emil Betsche aus Barmen, Albert Gehmer aus Barmen-Mittershausen, Emil Muns aus Barmen-Wupperfeld, Hermann Kunkel aus

Grummeth, Ferdinand Schürmann aus Ronsdorf, Karl Wäster aus Pflüdinghausen, August Freudenberg aus Hadeswagen, August Jung aus Biersdorf, Friedrich Heß aus Boppard a. Rh., Heinrich Vollmar aus Godesberg, Robert Höfener aus Steinhagen i. W., Albert Erdmann aus Wesel, Eduard Wilatus aus Königswinter, Jakob Engelmann aus M.-Glabach, August Land aus Röllingen.

Nachen, den 9. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 393 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehre Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1899 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1898/99 . . .	—	M.	—	Fig.
II. Einnahme.				
1. Beiträge:				
a) der Kassemitglieder . . .	564	"	—	"
b) der Gemeinden . . .	13 107	"	—	"
2. Gehaltsverbesserungsgelder	—	"	—	"
3. Kapitalablagen	6 521	"	02	"
4. Kapitalzinsen	17 297	"	92	"
5. Staatszuschuß	10 469	"	04	"
Summe der Einnahmen	47 958	M.	98	Fig.

Ausgabe.

I. Pensionen:				
a) der Lehrwittwen . . .	40 697	M.	61	Fig.
b) der Waisenfamilien . . .	687	"	50	"
II. Kapitalanlagen	6 521	"	02	"
III. Sonstige Ausgaben	52	"	85	"
Summe der Ausgaben	47 958	M.	98	Fig.

Abschluß.

Einnahme	47 958	M.	98	Fig.
Ausgabe	47 958	"	98	"
Vermögens-Nachweis der Kasse:				
1. Hypotheken-Darlehen . . .	213 600	M.	—	Fig.
2. Immobilien-Kaufpreis-Reste	30 000	"	—	"
3. Darlehen an Gemeinden . . .	2 000	"	—	"
4. Staatsschuldbuchforderungen zu 3½%	214 400	"	—	"
5. Einlage bei der Nachener Sparkasse	988	"	22	"
Summe	460 988	M.	22	Fig.

Die Zahl der sämtlichen im Regierungsbezirk Nachen im Rechnungsjahre 1899 vorhandenen Lehrwittwen, welche Pensionen bezogen haben, beträgt 179,
die der Waisenfamilien 4.

Von den Wittven sind im Laufe des Rechnungsjahres 1899 gestorben bezw. haben sich wieder verheirathet. 16.
Nachen, den 3. Juli 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
B. ochm.

Bekanntmachung.

Nr. 394 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath aus Anlaß des Gesetzes vom 14. Juni d. J^{s.}, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes, beschlossenen Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waaren-Verzeichnisses, die mit dem 1. Juli d. J^{s.} in Kraft getreten sind, bei den Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Nöln, den 3. Juli 1900.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 395 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinland bei Lüdern mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergverwaltern für das Revier Nachen zu Nachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Juli 1900.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mithung vom 28. März 1900 wird dem Dr. Friedrich Fischer zu Bochum unter dem Namen Rheinland das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lüdern, Millen, Hoengen und Havert, im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Nachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188776 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommen-

den Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 2. Juli 1900.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 396 Personal-Nachrichten.

Der Landrichter Büngeler in Nachen ist zum Landgerichtsrath dajelbst und der Gerichtsassessor Schumacher in Bergheim zum Amtsrichter in Düren ernannt worden. Der Notar Dr. Eudelpols in Montjoie ist nach Trier und der Gerichtsbüdiere Fontaine von Eschweiler nach Elberfeld versetzt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Franz Dabrod in Drove ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Drove im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks widerkruslich ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Friedrich Kleinen in Jungenbroich, Kreis Montjoie, ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Jungenbroich umfassenden Standesamtsbezirks widerkruslich ernannt; die Ernennung des früheren Bürgermeisters von Jungenbroich, Anton Kremer, zum Standesbeamten dieses Bezirkes ist widerrufen.

Der bisherige Förster Neuschäfer zu Debenborn in der königlichen Oberförsterei Höfen ist zum königlichen Revierförster ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstufig thätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Georg Mönkeberg bei der evangelischen Volksschule hierelbst.
2. Anna Bessel bei der katholischen Volksschule zu Ech, Kreis Düren.
3. Agnes Gagweiler bei der katholischen Volksschule zu Dürwih, Kreis Jülich.
4. Anna Willejans bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 397 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Eschweiler ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Parzellen Flur 39, Nr. 717/0,423 und Flur 27 Nr. 600/0,118.

Eschweiler, den 4. Juli 1900.

Königliches Amtsgericht I.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Juli

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Geiez-Sammlung S. 243. Bekanntmachung, betr. Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien S. 243-244. Verlobung für Hülfleistung bei einem Labbrande S. 244. Valante Kreisbierarztsstelle des Kreises Montjoie S. 244. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 244. Uebersicht antiekenber Krankheiten S. 244. Geißlotterie S. 245. Offenlegung der gepflanzten Rechnung der Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalt für die kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 245. Postalisches S. 245. Beginn der neuen Lehrkurse, Aufnahmebedingungen v. d. königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund S. 245-246. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Treborn S. 246.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 398 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2690: Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgeetze. Vom 30. Juni 1900. Unter Nr. 2691: Geiez, betreffend die Unfallversicherung für Gefangene. Vom 30. Juni 1900. Das 27. Stück enthält unter Nr. 2692: Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1900. Unter Nr. 2693: Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchführungsbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr. Vom 4. Juli 1900.

Inhalt der Geiez-Sammlung.

Nr. 399 Das 24. Stück enthält unter Nr. 10197: Geiez, betreffend Maßnahme zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien. Vom 3. Juli 1900. Unter Nr. 10198: Allerhöchster Erlass vom 6. Juni 1900, betreffend den Diensttraug der Oberwachmeister der Landgen darmerie. Unter Nr. 10199: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Ahenau. Vom 30. Juni 1900. Unter Nr. 10200: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedentopf. Vom 4. Juli 1900. Das 25. Stück enthält unter Nr. 10201: Geiez, betreffend die Bildung der Wähleraktheilungen bei den Gemeinbewahlen. Vom 30. Juni 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 400 Bekanntmachung.

Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien.

Für den Postverkehr der nach Ostasien entsendeten mobilen Truppen des Landheers und der Marine treten mit dem Tage der Einschiffung im inländischen Hafen folgende Aenderungen ein:

Es werden in Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppentheile als Gegenstände der Geldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlicly und gewöhnliche Postkarten.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm einschließlicly und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe im Gewichte von mehr als 50 Gramm, sofern sie in Ostasien mit der Geldpost zu befördern sind, wird ein Porto von 20 Pf. erhoben. Dieses Porto muß vom Absender bezahlt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte portopflichtige Sendungen werden nicht befördert.

Die Aufschrift der Sendungen an die Truppen muß enthalten:

1. den Vermerk „Zeldpostbrief“,
2. Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers,
3. genaue Bezeichnung des Kriegsschiffs oder Truppentheils, zu dem der Empfänger gehört.

Formulare zu Zeldpostkarten an die Truppen werden in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zum Verkauf gestellt werden. Eintweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Einschlaggebühr, die 30 Pf. für nur einmal wöchentlicly oder seltener erscheinende, 60 Pf. für zwei- oder dreimal wöchentlicly erscheinende und 1 M. 20 Pf. für öfter als dreimal wöchentlicly erscheinende Blätter für das Vierteljahr beträgt.

Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird auf die Zulassung weiterer Arten von Sendungen Bedacht genommen werden.

Zu der Beförderung von Postsendungen der an Bord deutscher Kriegsschiffe befindlichen Militärpersonen durch das Marine-Postbureau in Berlin sowie in den dafür bestehenden Verwendungsbedingungen tritt im Uebrigen keine Aenderung ein.

Berlin W., den 13. Juli 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 401 Am Sonntag den 29. April d. Js. entstand im Distrikt Dammersheidt der Oberförsterei Bellingen ein schnell sich verbreitender Waldbrand, dessen rasche Bewältigung der umsichtigen Leitung der Vörschreiber durch den Bürgermeister Schulzen zu Weidenberg und dessen thätkräftigen Eingreifen mit zu verdanken ist.

Das auertennenswerthe Verhalten des Bürgermeisters Schulzen wird deshalb hierdurch lobend zur allgemeinen Kenntniz gebracht.

Nachen, den 12. Juli 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 402 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie mit dem Amtssitz in Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalt von 600 Mark und einer widersprüchlichen Stelvenzulage von 300 Mark ein Kreiszuschuß von 600 Mark verbunden.

Die Stadt Montjoie beabsichtigt, dem neu anzustellenden Kreisthierarzt die Beaufsichtigung des

städtischen Schlachthauses gegen Gewährung einer Entschädigung von 800 Mark zu übertragen.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Montjoie vorhanden: 586 Pferde, 11240 Stück Rindvieh und 3112 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 5. August d. Js. dem Landratsamte zu Montjoie einreichen.
Nachen, den 3. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 403 Nachweisung über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk
Nachen am 15. Juli 1900.

(Nach den Berichten der Kreisthierärzte
zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Nos, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineuche oder Geflügelcholera am 15. Juli 1900 herrichten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

1. Maul- und Klauenseuche.

Regierungsbezirk: seuchenfrei;

2. Geflügelcholera.

Cuppen: 2 (2); Jülich: 1 (1).

Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Nachen, den 18. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 404

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Nachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 8. bis 14. Juli.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecken-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.		
	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	
Nachen Stadt . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	1
Nachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Cuppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	—	2	17	3	—	—	—	—	1

Nachen, den 18. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 405 Dem Komite für die deutsche nationale Kunstausstellung zu Düsseldorf ist zwecks Beschaffung von Geldmitteln zur Errichtung eines dauernden Kunstausstellungsgebändes zu Düsseldorf die Genehmigung zur Abhaltung einer Geldlotterie erteilt und der Betrieb der Loose in den Provinzen Rheinland und Westfalen gestattet worden.

Die Ziehung für die erste Serie der Lotterie, bestehend aus 120 000 Loosen zu je 3 M. und 423 Gewinnen, findet am 26. September d. Js. und folgender Tage statt.

Aachen, den 12. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 406 Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Kommunalverbände, daß die gepriifte Rechnung dieser Anstalt für das Rechnungsjahr 1898 im Ständehause hierseits, Zimmer Nr. 53 b, vom 20. Juli d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1900.

Der Verbandshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 407 Die Landbriefträger führen ein Annuahewebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Einschreibendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmeforderungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Gelbbeträge für Wertzeichen dient.

Will ein Abender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger ihm das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Abender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschenehen Eintragung gewährt werden.
Aachen, den 9. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 408 Als unanbringlich sind an die Ober-Postdirektion eingesandt:

1. Einschreibbrief Nr. 927 aus Aachen 3 an M. Examus in Detmold postlagernd, eingeliefert am 17. Januar 1900;
2. Einschreibbrief Nr. 177 aus Aachen 4 an Heinrich Seifert, Seifenfabrik in Düsseldorf-Oberbühl, eingeliefert am 17. Februar 1900;

3. Postanweisung Nr. 3190 über 115 M. 70 Pf. nach Eupen, eingeliefert in Aachen 1 am 23. November 1899;
4. Postanweisung Nr. 3938 aus Aachen 3 über 14 M. an Fran H. Schmitz in Aachen-Burtscheid, Casinotrage, eingeliefert am 23. März 1900;
5. Postanweisung Nr. 141 aus Pindern (Rhld.) über 15 M. nach Jülich, eingeliefert am 17. Dezember 1899;
6. Postanweisung Nr. 10681 aus Aachen 1 über 73 M. an Hch. Siebe in Crefeld hauptpostlagernd, eingeliefert am 5. März 1900;
7. Postanweisung Nr. 4026 aus Eschweiler 1 über 9 M. 50 Pf. nach Leipzig, eingeliefert am 14. Dezember 1899;
8. Postanweisung Nr. 293 aus Aachen-Burtscheid 2 über 10 M. nach Jena, eingeliefert am 4. Januar 1900;
9. Einschreibbrief Nr. 621 aus Aachen 1 an Gertrud Ruckelorn, ver. Abt. Hotel Heurion, Compahausbadstrasse in Aachen, eingeliefert am 11. April 1900;
10. Paket Nr. 170 aus Düren (Rhld.) an Feldwebel M. Schulze 8. Komp. Inf. Regts. Nr. 132 in Straßburg (El.), eingeliefert am 12. April 1900;
11. Postanweisung Nr. 2 aus Aachen 4 über 101 M. 50 Pf. nach Comblain la Tour, eingeliefert am 2. Juni 1899.

Die zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ab gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Gelbbeträge der Postunterstützungskasse werden überwiesen und die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Aachen, den 10. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 409 Am 3. Oktober 1900 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker.

Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureauz heranzubilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Aufnahmebedingungen: Wissen-

schaftliche Befähigung für den einjährigen Militärdienst; zweijährige praktische Vorbereitung. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Maschinenbauerschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Wintersemester in der ersten Augustwoche, für das Sommersemester in der ersten Februarwoche zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds

des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die

Direktion.

Nr. 410 In der Grundsteuermittterrolle der Gemeinde **Dreiborn** sind unter Artikel 1103 als Eigenthümer folgender Parzellen:

1. Flur 36 Nr. 2, Anf Spillmanns Reg. Holzung, 12 Ar 95 qm;
2. Flur 36 Nr. 40, Unten in dem Saurenbenden, Wiese, 3 Ar 38 qm;
3. Flur 36 Nr. 517/81, In den Saurenbenden, Hofraum zc., 4 Ar 42 qm,

eingetragen: **Johann Schuer** und **Geschwister** zu Anstöß. Diese Grundstücke werden als Eigenthum in Anspruch genommen von: a) Peter Schuer, Tagelöhner zu Geln; b) Christina Schuer, Ehefrau des Anstreichers Dionysius Kremer zu Kesternich; c) Josef Schuer, Fabrikarbeiter zu Düsseldorf; d) Mathias Schuer, Ziegelbäcker zu Düren; e) Johann Schmitz, ohne Geschäft zu Eschweiler-Weberfeld und f) Heinrich Schmitz, ohne Geschäft daselbst.

Die vorgenannten Personen werden als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen werden, falls nicht etwaige andere hier unbekannte Erben der Geschwister Schuer bis spätestens zum Termine vom 22. August d. Jz., Vormittags 10 Uhr, Ansprüche erheben.

Gemünd, den 6. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 4.

Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 29.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Nachen.

Stück 84.

Ausgegeben zu Nachen, Donnerstag den 26. Juli

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 247. Bekanntmachung, betreffend die Ankerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark S. 247. Antrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im preussischen Staate S. 247—248. Ernennung des Gymnasialdirektors, Professor Dr. Nelson in Saarbrücken zum Provinzial-Schulrat S. 248. Siegel der Handwerkskammer S. 248. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 248. Haustollsteuere S. 248 bis 249. Ueberlicht ausgedehnter Krankheiten S. 249. Im Grenzbezirk zur Praxis berechnete belgische Medizinalpersonen S. 249—250. Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der Königlich-Preussischen Universität Greifswald für das Wintersemester 1900/01 S. 250. Bundesratsbeschluss über die Umrechnung fremder Werte zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben S. 250. Personal-Nachrichten S. 250. Pöhtliches S. 250. Ueberlicht der studirenden Landwirthe im laufenden Sommer-Semester an der Universität Halle S. 250.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 411 Das 26. Stück enthält unter Nr. 10202: Hohenzollernsche Gemeindeordnung. Vom 2. Juli 1900. Unter Nr. 10203: Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung. Vom 2. Juli 1900. Unter Nr. 10204: Gesetz, betreffend Aenderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Ländern. Vom 2. Juli 1900. Das 27. Stück enthält unter Nr. 10205: Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Nizdorf. Vom 13. Juni 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Gehörden.

Nr. 412 Bekanntmachung, betreffend

die Ankerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.

Auf Grund des Artikel I Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im

Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

gez. Freiherr von Tscherning.

Nr. 413 Nachtrag

zu den Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im preussischen Staate vom 21. Dezember 1871.

Auf Grund des §. 34 Absatz 3 der Gewerbeordnung und des §. 190 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird in Ergänzung des §. 3 Absatz 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im preussischen Staate vom 21. Dezember 1871 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1872 Seite 9) über das bei Entziehung der Marktscheiderkonzeffion einzuhaltende Verfahren Folgendes verordnet:

1. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch das Oberbergamt. Dieses ernannt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Marktscheider unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Ladung des Marktscheiders erfolgt unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

2. Je nach dem Ausfall des Vorverfahrens beschließt das Oberbergamt entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Ver-

folgung der Sache. Im letzteren Falle bestimmt es einen Beamten, der als Vertreter des öffentlichen Interesses die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

3. Nach Eingang dieser Anträge wird der Marktscheider unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Marktscheider kann sich in der Verhandlung des Bestandes eines Rechtsanwalts bedienen, auch sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen. Jedoch kann das Oberbergamt jeberzeit das persönliche Erscheinen des Marktscheiders unter der Warnung anordnen, daß bei dessen Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

4. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Oberbergamts. Die Öffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Zu der Verhandlung ist ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.

5. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vortrag eines Mitglieds des Oberbergamts über den Sachverhalt eingeleitet. Der Marktscheider wird vernommen und hat, nachdem der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragte Beamte seine Anträge gestellt hat, das Recht der Erwiderung; ihm steht das letzte Wort zu. Das Oberbergamt kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen.

6. Die Entscheidung kann nur auf Entziehung der erteilten Konzession oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung oder in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist, zu eröffnen. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist unter Hinweis auf das dazugehörige Rechtsmittel dem Marktscheider zuzustellen.

7. Gegen die Entscheidung des Oberbergamts ist der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet bei dem Oberbergamt eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekurschrift wird dem mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten zur Erklärung binnen einer 14 tägigen Frist mitgeteilt. Sodann werden von dem Oberbergamt die Verhandlungen zur Rekursentscheidung eingereicht.

8. Die Zustellung der in dem Verfahren ergehenden Ladungen und Entscheidungen erfolgt

unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen.

Berlin, den 2. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Bresfeld.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden. Bekanntmachung.

Nr. 414 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster vollzogener Bestallung vom 25. v. Mits. den Gymnasialdirektor, Professor Dr. Nelson in Saarbrücken, zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht. Derselbe ist dem hiesigen Provinzial-Schul-Collegium überwiesen worden.

Coblenz, den 18. Juli 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Raffe.

Nr. 415 Die Handwerkskammern, deren Sitz in Preußen liegt, haben ein Siegel mit dem heraldischen preussischen Adler und der Umschrift Handwerkskammer zu.....

zu führen.

Aachen, den 16. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 416 Im zweiten Vierteljahr 1900 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

5 388,45 kg	Rindfleisch,
23 629,70 "	Kalbfleisch,
149 800,05 "	Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 19. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 417 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Hörstgen im Kreise Moers die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Neubaus einer Synagoge in Hörstgen eine Hauskollekte bei den israelitischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln in dem Zeitraum bis zum 1. März 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Alex Kramer, Siebmann David, Moses Gabn und Ferdinand Davd, sämmtlich Händler aus Hörstgen.

Aachen, den 20. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 418 Der Herr Oberpräsident hat dem „Komitee zur Errichtung einer deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungenkranke in Davos“ die Erlaubniß erteilt, die Abhaltung der bewilligten

Haustollekte (Amtsblatt St. 13 S. 71) bis Ende Dezember d. Js. auszudehnen.

Aachen, den 20. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Boehm.

Nr. 419 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubniß erteilt, zum Besten der genannten Stiftung in den Jahren 1901, 1902 und 1903 eine Haus-

sollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der einzelnen Zweig- und Frauen-Vereine abhalten zu lassen und zwar so, daß diese Kollekte in den einzelnen Bezirken jährlich nur einmal stattfindet. Die Namen der Deputirten werden den betreffenden Polizei-Behörden alljährlich vor Beginn der Kollekte seitens des Vereinsvorstandes mitgeteilt werden.

Aachen, den 20. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Boehm.

Nr. 420

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 15. bis 21. Juli.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Flecks-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Stenobittfieber.	
	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	8	1	—	—	—
Düren	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	6	1	—	—	3	1	2	—	31	2	—	—	—	—

Aachen, den 25. Juli 1900.

Nr. 421 Das nachstehende Verzeichniß der in den beidseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann:

Liège.

Bragard H., docteur en médecine, à Aubel.
 Devalar R., " " " " "
 Gillet E., " " " " "
 Lejeune M., sage-femme, à Aubel.
 Ruwet M., " " " " "
 Lonhieuve A., médecin-vétérinaire, à Aubel.
 Wertz J., " " " " "
 Keutgen G., docteur en médecine, à Dolhain.
 Thimus O., " " " " "
 Guinotte B., " " " " "
 Radermercker C., sage-femme, " "
 Dumoulin O., " " " " "

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Conradt, A., médecin-vétérinaire, à Limbourg.
 Warsage L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle.
 Licops E., docteur en médecine à Montzen.
 Crémér G., sage-femme, à Montzen.
 Xhonneux J., docteur en médecine, à Montzen.
 Dumoulin G., médecin vétérinaire, à Montzen.
 Broeders V., docteur en médecine, à Montzen.
 Renardy E., docteur en médecine, à Sippenaeken.
 Majeres M., " " " " Stavelot.
 Daman J., " " " " "
 Magnée H., " " " " "
 Hardy O., " " " " "
 Otte P., " " " " "
 Bière M., épouse Auguste, sage-femme, à Stavelot.
 Marchal M., épouse Masson, sage-femme, à Stavelot.
 Loneux H., medecin vétérinaire à Stavelot.
 Dubois E., " " " " "
 Henfling G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
 Eberhard-Flukenne, sage-femme, à Welkenraedt.
 Teller H., épouse Lejeune, sage-femme, à Welkenraedt.
 Nyssen F., sage-femme, à Welkenraedt.

Luxembourg.

Bernard G. J., docteur en médecine, à Beho,
Lomry P., docteur en médecine, à Courtil
(Bovigny).

Vinçotte M.-A.-J., veuve Gilson, sage-femme,
à Ennal, (Grand-Halleux).

Scheurette L.-J., docteur en médecine, à Gouvy,
(Limerlé).

Rausens A., médecin vétérinaire, à Gouvy,
(Limerlé).

Brédo E., épouse Chevolet, sage-femme, à
Grand-Halleux.

Maréchal J.-F.-P., docteur en médecine, à
Houffalize.

Etienne A., docteur en médecine, à Houffalize.

Martiny M.-J., sage-femme, à Houffalize.

Borboir M., sage-femme, à Houffalize.

Boset E., docteur en médecine, à Limerlé.

Masson M.-T., sage-femme, à Salm-Château,
(Vielsalm).

Tilman E., docteur en médecine, à Viel-Salm.

Michaux L., " " " " " "

Boubert E., veuve Lambert, sage-femme à
Viel-Salm.

Nr. 422 Das Vorlesungs-Verzeichniß der
Königlichen Universität zu Greifswald für das
Wintersemester 1900/1 ist erschienen. Auf Antrag
wird es den einzelnen Interessenten von der
Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zu-
gesandt werden.

Aachen, den 25. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 423 Der Bundesrath hat in der Sitzung
vom 21. Juni dieses Jahres, §. 411 der Proto-
kollé, beschlossen, sich damit einverstanden zu er-
klären, daß in den durch Bundesrathsbeschluß vom
9. März 1899, §. 161 der Protokollé, unter
Ziffer 1 getroffenen Bestimmungen über die
Umrechnung fremder Werte zum Zwecke der Be-
rechnung der Stempelabgaben statt: „1 japanischer
Yen 4,20 M.“ gesagt wird: „1 alter japanischer
Goldyen 4,20 M., 1 japanischer Yen 2,10 M.“
Köln, den 16. Juli 1900.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Leuving.

Nr. 424 Personal-Nachrichten.

Dem Apotheker Otto Dilthey ist die Verwaltung

der der Wittve Doenhardt gehörigen Apotheke in
Griebenberg, Landkreis Aachen, übertragen worden.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.****Bekanntmachung.**

Nr. 425 Die Posthilfsstelle in Oberforstbach
bei Cornelimünster ist aufgehoben worden.

Aachen, den 18. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Nr. 426 An der Universität Halle studiren
im laufenden Semester 1900 mit Einschluß der
nachträglich Immatrikulirten und Hospitanten 236
Landwirthe von Beruf. Davon gehören an dem
Königreich Preußen:

Provinz Hannover	28
" Sachsen	24
" Schlesien	19
" Brandenburg	11
" Posen	11
" Ostpreußen	11
" Westpreußen	7
" Westfalen	7
" Pommern	6
" Schleswig-Holstein	5
" Rheinprovinz	5
" Oeffen-Raffau	3
Königreich Sachsen und Mecklenburg- Schwerin je 7	14
" Bayern und Großherzogthum Hessen je 4	8
" Württemberg, Lippe-Deumold, Hamburg, Bremen und Sachsen- Weimar je 2	10
Braunschweig, Anhalt, Baden, Mecklenburg- Strelitz, Sachsen-Altenburg und Oldenburg je 1	6
Oesterreich-Ungarn	30
Rußland	19
Holland, Schweiz, England und Serbien je 2	8
Schweden und Norwegen und Bulgarien je 1	2
Amerika	1
Asien (Japan)	1
Summa	236

Halle a. S., im Juli 1900.

Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor
und Direktor des Landwirtschaftl. Instituts
der Universität Halle.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. August

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 251–253. Bekanntmachung, betr. die Vorträgestellen für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (N.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Siederiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten S. 252. Anweisung zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht S. 252–253. Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Irt zu Gall im Kreise Schleiden S. 253–257. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Kaufmannsamt S. 257–270. Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 271. Ueberricht auflastender Krankheiten S. 271. Personal-Vorschriften S. 271. Vorkalender S. 271. Beginn der Vorlesungen für das Winter-Semester an der Univerſität Halle S. 271. Abhaltung eines Kurses für Obervormerthung an der Königlichen Lehranstalt für Ochs-, Wein- und Gartenbau in Giftenheim a/Rh. S. 271–272. Eröffnung eines neuen Lehrganges an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenſchule zu Duisburg S. 272.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 427 Das 28. Stück enthält unter Nr. 2694: Staatsvertrag zwischen den Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Ahaus nach Enschede. Vom 27. Juni 1899. Unter Nr. 2695: Verordnung, betreffend die Infraktierung der im §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung. Vom 9. Juli 1900. Unter Nr. 2696: Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 13. Juli 1900. Das 29. Stück enthält unter Nr. 2697: Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 5. Juli 1900. Das 30. Stück enthält unter Nr. 2698: Verordnung über die theilweise Infraktierung des Gesetzes, betreffend die Schlachtotter- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 30. Juni 1900. Das 31. Stück enthält unter Nr. 2699: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich. Vom 23. Juli 1900. Das 32. Stück enthält unter Nr. 2700: Verordnung, betreffend die Infraktierung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 15. Juli 1900. Das 33. Stück enthält unter Nr. 2701: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über den grenzüberschreitenden Fabrikverkehr. Vom 7. April 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 428 Das 28. Stück enthält unter Nr. 10207: Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Landes-Versicherungsanstalten. Vom 17. Juni 1900. Unter Nr. 10208: Gesetz, betreffend die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom

2. Juli 1900. Das 29. Stück enthält unter Nr. 10209: Gesetz, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 18. April 1900. Unter Nr. 10210: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900. Unter Nr. 10211: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl. Vom 18. Juli 1900. Das 30. Stück enthält unter Nr. 10212: Kirchengesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Juli 1900. Unter Nr. 10213: Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 8. Juni 1900. Unter Nr. 10214: Kirchengesetz, wegen Abänderung der Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 und vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen und der Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 17. Juni 1900. Unter Nr. 10215: Kirchengesetz, betreffend Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Juli 1900. Unter Nr. 10216: Kirchengesetz wegen Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1876, betreffend die büßzügliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Juli 1900. Unter Nr. 10217: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1900. Das 31. Stück enthält unter Nr. 10218: Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 7. Juli 1900. Unter Nr. 10219: Befül-

gung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Münden (Hanu.). Vom 23. Juli 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 429 Bekanntmachung,

Betreffend die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Auf Grund des §. 26 Abs. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39) bestimmen wir in Abänderung unserer in Nr. 80 des Deutschen Reichs- und Königlich-Preussischen Staatsanzeigers für 1898 veröffentlichten Bekanntmachung vom 25. März 1898, daß die nach §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten fernerhin nicht mehr bei der Rendantur des Reichs-Invalidentfonds, sondern statt dessen bei der Reichshauptbank, Komtor für Wertpapiere, in Berlin durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) hinterlegt werden können. Berlin, den 16. Juli 1900.

Der Finanz-Minister.

Der Minister

zu Vertretung: für Handel und Gewerbe.

zu Vertretung:
Lohmann.

Nr. 430 Instruktion

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

§. 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 und folgende des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Er-

kenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Untertommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafkast entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendet angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugnis über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu überbringen. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstände in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu überbringen.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Im Falle des Verzehns einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlussnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§. 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in §. 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§. 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendet ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall, der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich, oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann, zugleich die Bestimmungen darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheiltes Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Seine Zustimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum Deutschen Reich vereiniger Staaten.

§. 9. So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie, z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge der Polizeibehörden Kenntniß geben.

§. 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach §. 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 8) sind in Gemäßheit des §. 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§. 11. Ueber die Art und Weise in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmungen zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§. 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Bischofshausen.

Nr. 481 Statut
für die **Gemeinschaft zur Regulierung der Urft**
zu **Call im Kreise Schleiden**.

§. 1. Die Eigentümer der dem Fürsorgeorganisationsgebiete angehöriger Grundstücke in den Gemeindebezirken Call, Ethenich und Wallental werden zu einer **Gemeinschaft** vereinigt, nach Maßgabe des **Planes des Aufzuchtmeisters** Bobarwe zu Bonn vom 10. März 1897 zur Regulierung der Urft.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zuhörer des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturtechnikers Bodarow vom 10. März 1897 dargestellt, dieselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzhände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Genossenschaft zur Regulirung der Urft zu Call und hat ihren Sitz in Call.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben zc. den betreffenden Eigentümern überlassen. Diefelben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Afford gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige

Zusammengreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Betrag und die Bedingungen für die Vergütung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend, festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Verichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist

innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizubringen.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Verächtsichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslafen, und zwar in der Weise, daß für je $\frac{1}{4}$ Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesizes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeiterkümniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhal-

ten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindegewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs Vorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Be-

trag) von 30 März (jeboch) nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftsliste einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schantermen ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und den zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch örtliche Bekanntmachung in den

jenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Tagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlich Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angewendet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernimmt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindefunktionen wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erstherrmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Regulierung der Urst zu Call“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleiden aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.
Berlin, den 12. Juli 1900.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Frhr. Scherr-Thoß.

Nr. 432 Vorschriften

über

die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen und den Gang der Ausbildung.

§. 1. Zur Aufstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erforderlich.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- des Hochbaues,
- des Ingenieurbaues und
- des Maschinenbaues.

Die Bauningenieure haben die zweite Hauptprüfung entweder in der Fachrichtung des Wasser- und Straßenbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen (§§. 26 und 42).

Für die Aufstellung im höheren Staatsbahndienst ist von den Maschinenbau-Besitzenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Lokomotivführer abzulegen (§. 5).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1) ist:

1. der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reichs oder einer preussischen Oberrealschule;
2. ein mehrjähriges Studium auf den technischen Hochschulen des Deutschen Reichs.

Ob ein Reifezeugniß außerdeutscher oder außerpreussischer Lehranstalten oder das Studium auf technischen Hochschulen außerhalb des Deutschen Reichs als gleichwerthig zu erachten ist, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der

geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden.¹⁾

Ob und inwieweit ein Studium auf Universitäten anzurechnen ist, entscheidet nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 3. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist nachzuweisen:

1. Zur Vorprüfung ein zweijähriges Studium, bei den Maschinenbau- und Hochbau-Besitzenen außerdem eine praktische Thätigkeit (§§. 5 und 14).
2. Zur ersten Hauptprüfung ein vierjähriges Studium, von dem mindestens drei Studienhalbjahre in die Zeit nach dem Bestehen der Vorprüfung fallen müssen.
3. Zur zweiten Hauptprüfung eine praktische Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Hauptprüfung.

§. 4. Die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung sind bei einem der technischen Prüfungsämter in Preußen, die zweite Hauptprüfung ist bei dem technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegen.²⁾

Besondere Bestimmungen über die praktische Vorbildung der Maschinenbau-Besitzenen.

§. 5. Die praktische Vorbildung der Maschinenbau-Besitzenen soll vor Eintritt in das Studium, und zwar alsbald nach dem Verlassen der Schule thunlichst am 1. Oktober oder am 1. April begonnen werden. Sie dauert zwölf Monate und darf nach elf oder fünf Monaten unterbrochen werden, um das Studium zu Anfang des Studienjahres im Oktober beginnen zu können.

Die Maschinenbau-Besitzenen, die im höheren Staatseisenbahndienst angestellt zu werden wünschen, sind die letzten drei Monate im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen. Sie haben alsdann die Lokomotivführerprüfung nach den dafür bestehenden Bestimmungen abzulegen. Außerdem sind diese Maschinenbau-Besitzenen je sechs Wochen bei einer Betriebswerkstatt und bei einer Eisenbahnstation zu beschäftigen.

Die praktische Vorbildung soll thunlichst vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 20) und muß spätestens vor der Ernennung zum Regierungsbauführer (§. 27) beendet sein, wobei auch die

¹⁾ Den preussischen Oberrealschulen als gleichwerthig erachtet werden zur Zeit die Oberrealschulen in Braunschweig, Oldenburg und in den Reichsständen Glogau-Vorbrunn.

²⁾ Die bei den technischen Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegte Vorprüfung und erste Hauptprüfung berechtigen für die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung wie auch die bei den technischen Prüfungsämtern in Preußen abgelegte Vorprüfung und erste Hauptprüfung für die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung in Braunschweig und Darmstadt berechtigen.

Sommerferien innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Zeit benutzt werden dürfen.³⁾

§. 6. Der Maschinenbau-Beflissene hat sich nach dem Bestehen der Schulprüfung, um zur praktischen Thätigkeit zugelassen zu werden, baldigt an den Präsidenten derjenigen königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht (§. 5).

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, der auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reisezeugnis der Schule nach den Bestimmungen im §. 2 oder, um die Meldung beschleunigen zu können, zunächst eine Bescheinigung über das Bestehen der Schulprüfung.

§. 7. Wegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenten vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten (vergl. §. 8) an, der die praktische Vorbildung zu leiten und zu überwachen hat.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 8. Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker überwiesen zu werden, so hat er dies in dem Gesuche (§. 6) an den Präsidenten zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit beizufügen, den Baubeflissenen nach der Bestimmung im §. 9 zu beschäftigen.

Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab; unter der Aufsicht eines Privattechnikers ist jedoch nur die Beschäftigung (§. 9 Absatz 2) zulässig.

§. 9. Die Maschinenbau-Cleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Maschinenbau-Technikers, dem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während der Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte sollen sie sich mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellzeichner, Formier, Schmiede, Dreher und Schlosser vertraut machen.

Während der Beschäftigung bei einer Betriebswerkmeisterei und bei einer Station sollen sie in den praktischen Eisenbahndienst Einblick erhalten und vorzugsweise beim Lokomotivbetriebs- und Wagenrevisionsdienst, bei Stellwerkanlagen, beim

Zugbildungs- und Verschiebedienst, sowie bei der Zugabfertigung beschäftigt werden.

§. 10. Zeigt sich ein Maschinenbau-Cleve wegen Mangel an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann sein Ausschluss von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst durch den Präsidenten (§. 6) verfügt werden.

Dem Cleve steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 11. Die Zeit, während der ein Maschinenbau-Cleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Cleve in Folge von Beurteilung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienst entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

§. 12. Der Maschinenbau-Cleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

§. 13. Der Maschinenbau-Cleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgelegten Präsidenten ein Zeugnis, das von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten aufgestellt und von einem der technischen Räte der Behörde bestätigt wird.

Vorprüfung.

§. 14. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar in der ersten Hälfte des Monats März oder des Monats September, kann der Studierende sich bei einem der Prüfungssäler (§. 4) unter Angabe der Fachrichtung, in der er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Von den Studierenden des Hochbaufaches:

Ein Zeugnis, daß der Studierende unter der Leitung eines staatlichen (d. h. im Reichs- oder Preussischen Staatsdienst stehenden) oder eines kommunalen Baubeamten oder eines Privatarchitekten wenigstens acht Wochen lang vor dem Beginne des Studiums oder während

³⁾ Zur Zeit von 1. August bis einschließlich 7. Oktober.

der Sommerferien innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Zeit auf der Baustelle thätig gewesen ist, um sich durch eigene Anschauung mit Hochbau-Konstruktionen vertraut zu machen (§. 28).

Von den Studirenden des Ingenieurbaufaches, falls sie unter der Leitung eines staatlichen oder kommunalen Baubeamten oder eines Privatingenieurs wenigstens acht Wochen lang vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Zeit auf der Baustelle thätig gewesen sind, um sich durch eigene Anschauung mit den Einzelheiten der gebräuchlichsten Baukonstruktionen vertraut zu machen, ein Zeugnis hierüber (§. 28).

Von den Studirenden des Maschinenbaufaches: Das Zeugnis über die praktische Vorbildung (§. 5) und das dabei geführte Geschäftsverzeichnis.

Von den Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind.

(Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reisezeugnis der Schule nach den Bestimmungen im §. 2.

3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule (§. 2) zum Nachweise der Fachrichtung, sowie der besuchten Vorlesungen und Übungen.

4. Studienzeichnungen: Für das Hochbaufach Anhang A. I, für das Ingenieurbaufach B. I, für das Maschinenbaufach C. I.

Die Zeichnungen müssen in der Regel aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen und, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollenbung, sowie mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu denen aus besonderen näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, daß er die Zeichnungen eigenhändig angefertigt habe. Ist dabei ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) benutzt, so ist dies in der Erklärung anzugeben.

§. 15. Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage. Anderenfalls wird die Zulassung unter Angabe der Gründe verjagt.

§. 16. Die Vorprüfung findet in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. November statt. Sie umfaßt:

Für die Studirenden des Hochbaufaches die Bearbeitung mehrerer Aufgaben, bestehend in ausgeführten Darstellungen konstruktiver, architektonischer und ornamentaler Natur, unter Aufsicht (Klausur) an einem Tage.

Für die Studirenden aller Fachrichtungen eine mündliche Prüfung, die zwei Tage dauert. Gegenstände der Prüfung: Für das Hochbaufach Anhang A. III, für das Ingenieurbaufach B. II, für das Maschinenbaufach C. II.

§. 17. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studirende sie ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt oder unterbricht.

§. 18. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebnisse der Prüfung und ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugnis über den Ausfall. Gleichzeitig werden die Zeugnisse über die praktische Vorbildung, die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse und die Studienzeichnungen zurückgegeben.

§. 19. Die Vorprüfung kann bei ungünstigen Ausfälle nur einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeit zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob sie ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon in der nächsten oder erst in der darauf folgenden Prüfungsperiode (§. 16) stattfinden darf.

Erste Hauptprüfung.

§. 20. Die Meldung zur ersten Hauptprüfung muß eigenhändig geschrieben, unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, spätestens innerhalb dreier Jahre nach Ablegung der Vorprüfung bei einem der technischen Prüfungsämter (§. 4) eingereicht werden. Fällt in den genannten Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldungsfrist um ein weiteres Jahr erstreckt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Zeugnisse der technischen Hochschule über den zweiten Abschnitt der Studien zum Nachweise der Fachrichtung, sowie der besuchten Vorlesungen und Übungen.

2. Studienzeichnungen: Für das Hochbaufach Anhang A. IV, für das Ingenieurbaufach B. III, für das Maschinenbaufach C. III.

Die Zeichnungen müssen in der Regel aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen und mit einer Angabe über den Zeitpunkt

(Studienhalbjahr) ihrer Vollendung, sowie mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, die nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (§. B. Aufnahmen) oder zu denen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studierenden versehen sein, in der angegeben ist:

- a) bei Aufnahme von Bauwerten, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studierenden selbständig bewirkt ist und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
- b) bei Perspektiven, daß sie von dem Studierenden selbst konstruiert und gezeichnet sind;
- c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studierenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
- d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studierenden eigenhändig gefertigt sind. Ist dabei ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) benutzt, so ist dies in der Erklärung anzugeben.

§. 21. Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Aufsicht der Prüfungstage. Anderenfalls wird die Zulassung unter Angabe der Gründe verweigert.

§. 22. Die erste Hauptprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfasst:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Diese Aufgaben sollen dem Studierenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzelteile (für die Studierenden des Hochbaufachbes auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, die zwei Tage dauert. Gegenstände der Prüfung: Für das Hochbaufach Anhang A. VI, für das Ingenieurfach B. V, für das Maschinenbaufach C. V.

§. 23. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder unterbricht.

§. 24. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studierenden von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugnis über den Anfall. Gleichzeitig werden die Studienzeichnungen zurückgegeben.

§. 25. Die erste Hauptprüfung darf bei ungünstigen Ausfälle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt teilt dem Studierenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung.

§. 26. Die Baubeflissenen haben sich innerhalb dreier Monate nach dem Bestehen der ersten Hauptprüfung an den Chef derjenigen Provinzialbehörde zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

1. die Hochbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission),

2. die Ingenieurbau-Beflissenen

a) wenn sie sich dem Wasser- und Straßenbaufache widmen wollen, an den Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung oder an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission),

b) wenn sie sich dem Eisenbahnbaufache widmen wollen, an den Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

3. die Maschinenbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist, (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben);
2. Die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§. 5 und 14) und die dabei geführten Geschichtsverzechnisse;
3. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 27. Der Präsident der Behörde (§. 26) ernennt den Baubeflissenen zum Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung, seine Ueberweisung an einen staatlichen Baubeamten und seine Beschäftigung (§§. 28 und 29) an.

§. 28. Die praktische Ausbildung der Bauführer des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und

des Eisenbahnbaufaches rechnet vom Tage des Eintrittes in die vom Präsidenten der Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind die Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugesegenständen in Werkstätten und dergl. vertraut zu machen; dabei sind die Bauführer des Eisenbahnbaufaches insbesondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eisenbahnbetriebsdienst einzuführen. Außerdem sind die Bauführer der drei Fachrichtungen mit der Aufstellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, sowie mit der selbständigen Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen.

Den Bauführern des Hochbaufaches kann diese Ausbildung im ersten Jahre auch bei einem Kommunal-Baubeamten oder einem Privat-Architekten gestattet werden. Von dieser Beschäftigung darf unter der Bedingung, daß sie unentgeltlich erfolgt, die Hälfte der Zeit bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden.

Die im §. 14 bezeichnete achtwöchige oder freiwillig länger ausgedehnte Thätigkeit auf der Baustelle kann nach Ermessen der die Ausbildung leitenden Behörde auf das erste Jahr der Ausbildungszeit bis zu drei Monaten im Ganzen angerechnet werden.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, alsdann je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde soll erfolgen:

für die Bauführer des Hochbaufaches bei einer Königlichen Regierung (in Berlin bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission),

für die Bauführer des Wasser- und Straßenbaufaches bei einer Königlichen Strombauverwaltung oder einer der vorbenannten Behörden und

für die Bauführer des Eisenbahnbaufaches bei einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

Die achtzehnmonatige Thätigkeit in der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gröndlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatigen Thätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen; insbesondere ist

Ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatigen Thätigkeit bei einer der oben genannten Provinzialbehörden deren Einrichtung und Gliederung kennen lernen und zu diesem Zwecke in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Prüfung von Entwürfen, Anschlägen und dergl. beschäftigt werden.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers geregelt (vergl. auch §. 32).

§. 29. Die praktische Ausbildung der Bauführer des Maschinenbaufaches dauert mindestens zwei Jahre.

Während dieser Zeit sollen die Bauführer mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aussichtsbüreau und beim Werkstätten-Rechnungsbüreau,

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektrischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben sie in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion und bei einer Königlichen Eisenbahn-Direktion zu arbeiten.

§. 30. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten (§. 28 Absatz 5) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§. 29 Absatz 2) beschäftigt sein muß oder für einen Theil dieses Zeitraumes einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung überwiesen zu werden, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde (§. 26) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereithwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Den Bauführern des Hochbaufaches, denen der Besuch eines mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur gestattet ist, wird diese Thätigkeit auf

die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens zwölf Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauf folgenden zwölfmonatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen. Während der Thätigkeit in den Meisterateliers ist der Bauführer dem Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission unterstellt.

Abgesehen von dem in Absatz 1 und 2 und im §. 28 vorgeheneu Fällen erfolgt die Ausbildung der Bauführer nur unter der Leitung von staatlichen Baubeamten.

§. 31. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den vorgesetzten Präsidenten zu richten, der gegebenen Falls die Ueberweisung veranlaßt.

§. 32. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, dem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt. Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Eine Besoldung der Bauführer kann nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten (§. 28 Absatz 5) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§. 29 Absatz 2) nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der hierüber ergangenen Bestimmungen erfolgen. Während der übrigen Zeit der Ausbildung ist die Besoldung ausgeschlossen.

§. 33. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§. 34. Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienst entzogen war, ist in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von zwölf, bei einem Bauführer des Maschinenbaufaches den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Daselbe gilt, wenn ein Bauführer in Folge

von Verurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienst entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als sechs, bei einem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle werden jedoch mehr als im Ganzen zwölf, bei einem Bauführer des Maschinenbaufaches acht Wochen angerechnet.

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

Zur Uebernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen. Im Uebrigen befindet über Urlaubsgeluche der Bauführer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der vorgesetzte Präsident.

§. 35. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst durch den vorgesetzten Präsidenten bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes zur Führung des Titels „Regierungs-Bauführer“ ohne Weiteres nach sich.

Erweist sich ein Bauführer für den Staatsdienst im Baufache als körperlich unbrauchbar oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienst, so ist ihm von dem vorgesetzten Präsidenten die Entlassung zu ertheilen und zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer“ nur mit dem Zusätze: „a. D.“ (außer Dienst) führen dürfe.

§. 36. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem mit der Leitung der Ausbildung Betrauten ein Zeugnis ausgestellt, das von einem bauseitigen Rathe der Provinzialbehörde befähigt und zu den Akten dieser Behörde genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgereicht.

Zweite Hauptprüfung.

§. 37. Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses (§. 33) die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung bei dem vorgesetzten Präsidenten zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Der Präsident prüft den Antrag und benachrichtigt das Ober-Prüfungsamt, daß der Bau-

führer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Erueffen des Präsidenten und des bautechnischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten ist. Dieser Benachrichtigung ist die vorgeschriebene Nachweisung über den Ausbildungsdiensft beizufügen.¹⁾

Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Ueberreichung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgetheilt. Der vorgelegte Präsident, dem der Bauführer auch nach der Zulassung zur zweiten Hauptprüfung unterstellt bleibt, wird hiervon benachrichtigt.

§. 38. Die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist spätestens binnen vier, von dem Bauführer des Maschinenbausches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu beantragen.

Fällt in diesen Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldefrist um ein weiteres Jahr erstreckt.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 39. Die zweite Hauptprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfasst:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit, §. 40);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, §. 41);
3. eine mündliche Prüfung (§. 42).

§. 40. Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§. 39) mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe, binnen einer Frist von sechs Monaten, die von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, abzuliefern.

Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzutheilen; der Bauführer hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gedährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe verjährt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann

eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der verjährteten Ablieferungsfrist stellt. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen.

§. 41. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§. 42. Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage. Gegenstände der mündlichen Prüfung: Für das Hochbaufach Anhang A. IX., für das Wasser- und Straßenbaufach B. VIII. W., für das Eisenbahnbaufach B. VIII. E., für das Maschinenbau- fach C. VIII.

§. 43. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 40) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Klausur oder mündliche Prüfung verjährt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 44. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung, ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall und eröffnet ihm, falls er sie zum zweiten Male nicht bestanden hat, daß er vom höheren Staatsdienste im Baufache nunmehr ausgeschlossen sei und als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

Die häuslichen Probearbeiten werden auf Antrag zurückgegeben, sobald fünf Jahre nach dem Schlusse des Jahres, in dem die Prüfung bestanden ist, vergangen sind. Arbeiten, deren Aufgabe in der jährlich bekannt zu machenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet. Nur in besonderen Fällen kann das Ober-Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

§. 45. Der die Klausur und die mündliche Prüfung umfassende Theil kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur

¹⁾ In der Benachrichtigung ist auch die Wohnung des Bauführers anzugeben.

mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§. 46. Die Ernennung zum Regierungs-Baumeister geschieht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. Soweit diese Ernennung nicht erfolgt, hat der Regierungs-Bauführer, der die zweite Hauptprüfung bestanden hat, auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich „staatlich geprüfter Baumeister“ zu nennen.

Schlussbestimmungen.

§. 47. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 16, 22 und 39) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, die sich anderer Hilfsmittel bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens an Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Prüflingen, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

§. 48. Diejenigen Prüflinge, die im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamt zur Verleihung von Reiseprämien und Denkmünzen empfohlen werden.

§. 49. Bei Anträgen auf einen Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung bestimmt das Prüfungsamt, ob eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung zu fordern ist.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden. Das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu fordern ist. Auch kann das Ober-Prüfungsamt alsdann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

§. 50. Die Regierungs-Baumeister werden gleich nach ihrer Ernennung einem Präzidenten der im §. 26 bezeichneten Behörden überwiesen und haben jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf ihre Verwendung im Staatsdienst Folge zu leisten.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die

Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung freit ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, für den sie die ministerielle Genehmigung einzuholen haben. Im Falle längerer Beurlaubung sind sie verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung ihrer Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungs-Baumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, so kann von dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung aus dem Staatsdienst verfügt werden. Er verliert damit das Recht auf die Führung des Titels „Regierungs-Baumeister“.

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienst auszuscheiden, so hat er bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung nachzusuchen. Diese wird ihm mit dem Bedenken erteilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister“ den Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) beizufügen habe.

§. 51. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1901 ab an die Stelle der Prüfungsbestimmungen vom 15. April 1895.

Von der Beibringung des im §. 14 erforderlichen Zeugnisses über die praktische Beschäftigung der Studierenden des Hochbauwesens und des Ingenieurbaus, sowie der unter A. I. g und C. I. b verlangten Entwürfe von Gebäuden einfacher Art darf jedoch bis zum 1. Oktober 1903 Abstand genommen werden.

Berlin, den 1. Juli 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
von Thielen.

Anhang.

Zusammenstellung der Anforderungen in den drei Prüfungen nach den Fachrichtungen geordnet.

A) Für das Hochbauwesen. Vorprüfung.

I. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Pro-

jektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, angewandt auf Bauteile unter Andeutung der Konstruktionslinien.

- b) Darstellungen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
- c) Darstellungen aus dem Gebiete der Stein- und Holzkonstruktion in einfachster Behandlung.
- d) Freihandzeichnen, insbesondere von Ornamenten und Naturformen.
- e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
- f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, unter Aufsicht des Lehrers oder eines geprüften Landmessers gemachter, von diesen bescheinigter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
- g) Der Entwurf eines Bauwerks einfacher Art unter besonderer Berücksichtigung der Konstruktionen.

II. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) an einem Tage.

III. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie.

Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, angewandt auf Bauteile.

4. Festigkeitslehre.

a) Gleichgewichtslehre, angewandt auf die Ermittlung der Spannkraft im einfachen Fachwerk; Bestimmung der Momente und Querkräfte für den einfachen Balken; Standfestigkeit von Mauern und Gewölben.

b) Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Verdrehungsfestigkeit grader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit grader Stäbe; Durchbiegungen grader Stäbe.

5. Elemente der Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, einschließlich ihrer wichtigsten Einzelheiten, jedoch ausschließlich der Eisenkonstruktionen.

6. Formenlehre der antiken Baukunst.

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

Erste Hauptprüfung.

IV. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruiert, mit Beigabe perspektivischer Handskizzen von bestehenden Bauteilen, kunstgewerblichen Gegenständen u. dergl.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen in einfachster Behandlung, unter Beifügung statischer Begründungen.
- c) Darstellungen ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst und einzelner Bauteile in großem Maßstabe.
- d) Darstellungen von Ornamenten und farbigen Dekorationen, Ornamententwürfe und Naturstudien.
- e) Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

f) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirtschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

V. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

VI. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Statik der Hochbaukonstruktionen.

Analytische und graphische Berechnung von Mauern, Gewölben, Deden und Dächern.

2. Baukonstruktionslehre:

Die Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

3. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirtschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfangs. Die gesundheitlichen, physikalischen und technischen Grundzüge der Heizung und Lüftung, sowie die allgemeine Anordnung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.

4. Formenlehre.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise.

5. Geschichte der Baukunst.

Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

6. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im allgemeinen, soweit sie für den Hochbau in Betracht kommen.

7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie. Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien, sowie deren wesentliche Eigenschaften und Zusammenfügung.

Zweite Hauptprüfung.

VII. Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes (häusliche Probearbeit) mit Frist von 6 Monaten.

VIII. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

IX. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Ästhetische Durchbildung der Gebäude. Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnungen, Konstruktion, und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundzüge der Vanhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und Centralheizungen, sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Blitzableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Beleuchtung der Grundstücke durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

4. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung. Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Hoch-

bauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

5. Kenntnis der Baudenkmalerei.

Kenntnis der wichtigeren Baudenkmalerei des Mittelalters und der Renaissance, insbesondere der romanischen und gotischen Baukunst in Deutschland und Frankreich, sowie der Renaissancebaukunst in Deutschland und Italien.

Den Bauführern ist gestattet, die Gebiete zu bezeichnen, mit denen sie sich besonders beschäftigt haben.

- B. Für das Ingenieurbaufach.

Vorprüfung.

I. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, angewandt auf Bautheile, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

- b) Darstellungen aus dem Gebiete der graphischen Statik.

- c) Darstellungen von konstruktiven Einzelheiten aus dem Gebiete des Hochbaues, sowie eines Gebäudes einfacher Art in Grundrissen und Durchschnitten.

- d) Handflitzen von Bau- und Maschinenteilen.

- e) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, unter Aufsicht des Lehrers oder eines geprüften Landmessers gemachter, von diesen bescheinigter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften, und Befähigung der zugehörigen Feldbücher.

II. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen;

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie, Mineralogie und Geognosie. Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geognosie.

3. Reine Mathematik:

- a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

- b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima.

- c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung in dem zur Bearbeitung der Aufgaben in den Ingenieurwissenschaften erforderlichen Umfange.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, angewandt auf Bautheile.

5. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten, Ketten- und Stüßlinien; Grundzüge der graphischen Statik.
- b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknirschungsfestigkeit grader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit grader Stäbe; elastische Linie des graden Stabes; Festigkeit zylindrischer und kegelförmiger Gefäße.
- c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten. Gleichgewicht schwimmender Körper.

6. Geodäsie.

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurteilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

7) Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, einschließlich ihrer wichtigsten Einzelheiten, jedoch ausschließlich der Eisenkonstruktionen.

8) Maschinenelemente.

Kenntnis der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.

Erste Hauptprüfung.

III. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
- b) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
- c) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßenbaues, des Eisenbahnbaues und des Brückenbaues.
Die Entwürfe, denen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruierens in Stein, Holz und Eisen darthun.
- d) Zeichnungen einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

IV. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

V. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Statik der Baukonstruktionen und Mechanik:

- a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Standfestigkeit der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statistische Untersuchung gewölbter Bauwerke.
- b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen sowie auf Pfeilerbauten.
- c) Grundgesetze der Mechanik, angewandt auf feste und flüssige Körper.

2. Ingenieurhochbauten.
Die üblichen Grundrisanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden einfachen Hochbauten.

3. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserversorgung und Wasserableitung. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulierungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen.

4. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

5. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenbefestigung und Straßenbahnoberbau, Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegebügelgänge Allgemeine Anordnung einfacher Bahnhofs-, Signal- und Stellwerksanlagen.

6. Maschinenelemente.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen und der Eisenbahnbetriebsmittel. Grundzüge der Elektrotechnik.

7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.
Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien, sowie deren wesentliche Eigenschaften und Zusammenhänge.

Zweite Hauptprüfung.

VI. Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes (händliche Probearbeit) mit Frist von 6 Monaten.

VII. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.)

VIII. W. Mündliche Prüfung für die Bau-
föhre, welche sich dem Wasser- und Straßenbau-
fache widmen wollen, in folgenden Gegenständen:

1. Wasserbau und Wasserwirthschaft.
 - a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes, einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittlungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen, einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung von Rüstungen, Pflanzmaschinen und Umladevorrichtungen. Schiffahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.
 - b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirthschaft notwendig ist.
2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Einrichtung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte, einschließlich der erforderlichen Vorrichtungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauanlagen.
3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.
4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge, sowie der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.
5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Gewane Kenntnis der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der

wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

VIII. E. Mündliche Prüfung für die Bau-
föhre, welche sich dem Eisenbahnbaufache widmen
wollen, in folgenden Gegenständen:

1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Anordnung größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichensicherungen. Kenntnis der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen. Feststellung und Befestigung von Straßen.
2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion, und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.
3. Eisenbahnhochbau.

Die üblichen Grundrischanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten, einschließlich der Wasserversorgung und Wasserableitung, sowie der Abortanlagen, und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.
4. Wasserbau.

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Fisch- und Ladeplätze, Bestimmung der Durchflusshöhe von Brücken.
5. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsberechnung der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Baummaschinen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen und Telegraphen.
6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Gewane Kenntnis der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der

wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbiugung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach. Vorprüfung.

I. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, angewandt auf Maschinenteile, unter Anbeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen von konstruktiven Einzelheiten aus dem Gebiete des Hochbaues, sowie eines Gebäudes einfacher Art in Grundrissen und Durchschnitten.
- c) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
- d) Handskizzen von Bau- und Maschinenteilen.
- e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

II. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie.

Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Reine Mathematik:

- a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima.
- c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung in dem zur Bearbeitung der Aufgaben im Maschinenbaufache erforderlichen Umfange.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, angewandt auf Maschinenteile.

5. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stablinien; Grundzüge der graphischen Statik.
- b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biege- und Zer-

stärkungsfestigkeit grader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit grader Stäbe; elastische Linie des graden Stabes, Festigkeit zylindrischer und kegelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

- e) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten. Gleichgewicht schwimmender Körper.

6. Mechanische Technologie.

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialarten, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Teilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

7. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, einschließlich ihrer wichtigsten Einzelheiten, jedoch ausschließlich der Eisenkonstruktionen.

8. Maschinenelemente.

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

Erste Hauptprüfung.

III. Studienzeichnungen, unter denen sich befinden müssen:

- a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.
- b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
- c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gefäßes.
- e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.
- g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

IV. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

V. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängbrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einfluslinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

2. Theoretische Maschinenlehre.

a) Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen.

b) Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in grader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Nädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

3. Wärmetechnik.

Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wasserkraftmaschinen, Eismaschinen und Kühltanlagen.

4. Hebe- und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel und der Wasserkraftmaschinen.

5. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

6. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesamten Hüttenbau.

7. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnbauwerks. Elektrische Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

8. Elektrotechnik.

Grundsätze der Elektrizitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinstrumente. Die Einrichtung galvanischer Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweise der Akkumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweise und Berechnung der Gleichstrommaschinen. Einrichtung

der Wechselstrommaschinen und der Transformator. Elektrische Kraftübertragung. Elektrische Telegraphie.

Zweite Hauptprüfung.

VI. Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes (händliche Probearbeit) mit Frist von 6 Monaten.

VII. Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

VIII. Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen:

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlegung und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebe- und Kraftmaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntnis der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau- und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Konstruktion der Wagger und Traktoren.

2. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen. Kenntnis der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Elektrotechnik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Aufspeicherung, Leitung und Verteilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittels Bogen- und Glühlichts, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

4. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats- und Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen. Kenntnis der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Kenntnis der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Berlin, den 1. Juli 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von T h i e l e n .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 433 Die Knaben Paul Briz und Josef Panzen aus Düren haben in der Woche vor Pfingsten den Knaben Heinrich Guth mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet.

Für dieses muthige Verhalten ertheile ich ihnen hiermit eine öffentliche Belobigung.

Aachen, den 26. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 434

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 22. bis 28. Juli.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.			
	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.	Erfr.	To. besf.		
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—
Düren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Empen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	2	—

Aachen, den 1. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 435 Personal-Nachrichten.

Der kommissarische Bürgermeister Josef Lamberg in Geh. ist zum Standesbeamten des die Gemeinden Bey, Großhan, Hiltgen, Kleinhan und Straß im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks widerrechtlich ernannt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 436 Bekanntmachung.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.
Der Fernsprechverkehr zwischen den Stadt-Fernsprechrichtungen in Aachen, Düren (Nhd.), Schneidweiler und Stolberg (Nhd.) einerseits und Ahtweiler andererseits ist eröffnet.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 50 Pf.

Aachen, den 28. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Verde.

Bekanntmachung.

Nr. 437 Bei der Posthäkstelle in Distelrath ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 26. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Verde.

Nr. 438 Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1900/1901 beginnen am 25. Oktober.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Buchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1900.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kähn,

Direktor des landw. Instituts der Universität.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 439 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 3. bis 8. September und

2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 10. bis 15. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht erteilt in Ernte, Aufbewahrung und Versand des

frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Bereitung von Pasten, Gelee und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinebereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Ciffig, Branntwein und Beerenwein. Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Unterkuft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenhein, den 24. Juli 1900.

Der Direktor: Goethe,
Königlicher Landes-Deconomierath.

**Nr. 140 Die Königliche
Maschinenbau- und Hütten-
schule zu Duisburg**

eröffnet am 3. Oktober d. Js. in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hütten- und Metallhütten-

leute und -Gießer, Arbeiter von Kofereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatsbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatsbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls ein besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. August 1900.

Der Direktor: Wedert.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. August

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 273. Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Ahenania“ in Köln S. 273. Verloosungen S. 273. Befämpfung des Mehltaues S. 273. Schließung der Schuhmacher-Zwangsinnung zu Schweiler S. 273. Nachweisung der Durchschnitts-Mark- und Lademreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 274—275. Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd S. 276. Aufhebung des Viehmarktes zu Schönberg, Kreis Nalmedy S. 276. Nachweisung über den Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 276. Ueberlicht ansteckender Krankheiten S. 276.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 441 Das 34. Stück enthält unter Nr. 2702: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. Juli 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 442 Das 32. Stück enthält unter Nr. 10220: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungs-Verhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 9. Juli 1900. Unter Nr. 10221: Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900. Unter Nr. 10222: Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsdarstellungen. Vom 12. Juli 1900. Unter Nr. 10223: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 25. Juli 1900. Unter Nr. 10224: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen, Opladen, Elberfeld und Mettmann. Vom 28. Juli 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 443 Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Ahenania“ in Köln die Erlaubniß erteilt, von jetzt ab in Preußen außer der Transport-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherung auch die Einbruch- und Diebstahl-Versicherung zu betreiben.

Aachen, den 6. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 444 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Volkskomiteés zur Veranstaltung einer Kolonenausstellung und Abhaltung des XVI. Kon-

gresses des Vereins deutscher Rosenfreunde in Trier die Erlaubniß erteilt, am 1. Oktober d. Js. eine öffentliche Auspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die auszugehenden Vooge auch innerhalb des Regierungsbezirkes Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 8. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 445 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Charitas-Verbandes für Westdeutschland in Düsseldorf die Genehmigung erteilt, zu Gunsten der im Bau begriffenen ersten katholischen Trinkerheilanstalt in Heidhausen bei Werden (Ruhr) am 25. Oktober ds. Js. eine öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Vooge in dem Bereiche der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 6. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 446 Zur Unterstützung der Maßnahmen behufs Bekämpfung des echten Mehltaues (Oidium Tuckeri) ist von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Landtafel herausgegeben worden, die durch die Verlagsbuchhandlung von Paul Parey in Berlin zu beziehen ist.

Aachen, den 3. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 447 Auf Grund des §. 100t des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) nehme ich die Anordnung vom 31. Januar 1899 (Amtsblatt für 1899 Seite 39) zurück und schließe hierdurch mit dem 1. September 1900 die Schuhmacher-Zwangsinnung zu Schweiler.

Aachen, den 31. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 448 Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt.															
	I. A.															
	Weizen				Roggen				Gerste							
	gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering					
Es kosten je 100 Kilogramm																
	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
*)	18	87	17	87	—	—	17	37	16	37	—	—	18	—	—	—
Nachen . . .	17	31	16	81	—	—	16	06	15	62	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	52	16	02	—	—	15	40	14	40	—	—	16	—	15	—
Erkelenz . . .	17	05	16	56	16	05	15	53	14	72	14	03	—	—	—	—
Schweilert . . .	16	75	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Empen . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	16	—	15	50
Jülich . . .	17	18	16	68	16	18	15	65	15	15	14	65	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Bith . . .	18	50	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	75	—	—
Durchschnittspreis	17	26	—	—	—	—	16	16	—	—	—	—	15	58	—	—

I. Markts-Preise:

I. B. Hebrige Marktvaren.

Stroh		Heu	Fleisch										Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh & gerichtet)												
Nicht-	Krumm-		Rind-			Schwei- ne-	Kalb-	Ham- mel-	Lamm- (geräu- wert)	Fleis- butter	Gier	Stein- kohlen				Brenn- holz (roh & gerichtet)											
im Groß- handel	von der Heute	von der Bauch	Es kostet je ein Kilogramm																								
Es kosten je 100 Kilogr.												Es kosten je 100 Kgr.															
fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.										
5	—	—	7	—	130	—	1	50	1	10	1	60	1	50	1	40	1	40	2	15	4	20	—	—	—	—	
2	82	2	27	8	26	106	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	60	2	10	4	46	—	—	—	—
2	70	—	—	7	30	120	—	1	30	1	15	1	60	1	60	1	30	1	60	2	40	4	20	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	40	—	—	1	60	2	10	4	50	—	—	—	—
4	50	3	—	7	—	126	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	30	1	40	2	40	4	80	—	—	—	—
4	50	1	30	7	50	—	—	1	60	1	30	1	60	1	40	1	40	1	50	2	40	4	80	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	35	1	55	1	60	2	20	4	07	—	—	—	—
3	—	2	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	60	3	50	—	—	—	—
3	59	2	14	7	18	120	50	1	46	1	26	1	53	1	38	1	26	1	54	2	17	4	32	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neus im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monatsmonats, welcher der Fournage vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1900.

I. Preise:

Getreide								I. B. Uebrigc Marktwaaren.								
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:					Buch- weizen	Hülfrfrüchte				Geh.			
gut	mittel	gering	Aber- sen	Kog- gen	Gerste	Hafer	Erbien (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)	Erbsen	Kartoffeln					
Es kosten je 100 Kilogramm								Es kosten je 100 Kilogramm								
nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm		nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	
15	87	14	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	50	15	25	—	—	—	—	—	24	24	—	40	—	6	80	
15	03	14	03	—	—	—	—	—	29	28	—	46	—	8	53	
14	50	—	—	—	—	—	—	—	27	26	50	50	—	4	—	
15	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	25	—	—	4	95	
16	—	15	50	15	—	—	—	—	28	28	—	24	—	8	—	
15	55	15	05	14	55	—	—	—	24	50	27	—	55	7	75	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	30	50	—	—	9	66	
15	50	15	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	3	80	
15	30	—	—	—	—	—	—	—	27	19	27	32	43	—	6	60

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus:	Gersten		Buch- weizen- grübe	Hafer- Grübe	Dinkel	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz kistig	Schwarz- brot														
	Weizen	Roggen					Gruppen	Grübe				Java	Java gelb (in gebrauch- ten Behältern)												
Es kostet je 1 Kilogramm																									
nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.	nr.	pl.								
—	33	—	25	—	25	—	40	—	50	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	60	2	45	3	35	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	56	—	58	—	50	—	50	2	30	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	60	—	60	—	50	—	2	—	2	60	—	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	56	—	90	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	26	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	50	—	40	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	45	—	37	—	57	—	55	—	48	2	39	3	13	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1900 für Hafer, Hen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 449 **Berordnung,**
betreffend Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen für das Jahr 1900 der Schluß der Schonzeit festgesetzt:

1. für Hasen und Fasanenhenken auf den 14. September d. Js., jedoch der 15. September der erste Jagdtag ist,
2. für Rebhühner in den Kreisen Aachen Stadt und Land, Düren, Erfteleng, Eupen, Geilentrirchen, Heinsberg und Jülich auf den 26. August d. Js.

In den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden verbleibt es bei dem im §. 1 sub 11 l. c. für den Schluß der Schonzeit festgesetzten Termine, dem 31. August.

Für Rebhühner ist demnach für die sub 2 zuerst genannten Kreise der 27. August, für die drei zuletzt genannten Kreise der 1. September der erste Jagdtag. Aachen, den 3. August 1900.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
 von Hartmann.

Nr. 450 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des in der Gemeinde Schönberg, Kreis Malmedy, am Dienstag nach dem 8. September jeden Jahres anstehenden Viehmarktes genehmigt. Aachen, den 31. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Nr. 451 **Nachweisung**
über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1900.

(Nach den Berichten der Kreissthierärzte zusammengestellt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise aufgeführt, in welchen Ros-, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweineseuche oder Geflügelcholera am 31. Juli 1900 herrschten.

Die Zahl der verseuchten Gemeinden und Gehöfte ist — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt. Geflügelcholera.

Düren: 1 (1); Geilentrirchen: 1 (1); Jülich: 2 (2). Erkrankungen an den übrigen Seuchen wurden nicht festgestellt.

Aachen, den 4. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Nr. 452
Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 29. Juli bis 4. August.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Typhus.		Majern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Sindbettfleber.	
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.
Aachen Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Erfteleng	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilentrirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	19	1	—	—	—	—

Aachen, den 7. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. August

1900.

Inhalt: Postliches S. 277. Einführung von Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten S. 277—279. Geschäftsbetrieb der Immobilien-Makler S. 279—280. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 S. 281. Ernennung eines Aufsichtskommissars in Nebiansangelegenheiten S. 281. Hauskollekten S. 281—282. Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage S. 282. Verlegung des Instituts in Berlin für Schutzimpfungen gegen Tollwuth S. 282. Ueberfahrt anfechtender Krankheiten S. 282. Auslosung von Rentenbriefen S. 283. Personal-Nachrichten S. 283. Rechnungsabschluss für das Stotsjahr 1899 und Vermögensübersicht der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 283. Wahl von Beiräten für das Berggewerbegericht zu Aachen S. 283—284. Beginn der Vorlesungen für das Winter-Halbjahr 1900/1901 an der königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn S. 284. Abhaltung eines Kurses für Oefthvermehrung an der königlichen Lehranstalt für Ochs-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. S. 284. Beginn des Wintersemesters 1900/1901 an der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover S. 284. Hinweis auf die Sonder-Beilage, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900 S. 284.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 433 Bekanntmachung.

Einrichtung einer Deutschen Postanstalt in Marrakech (Marocco).

In Marrakech (Marocco) ist eine Deutsche Postagentur in Wirkksamkeit getreten, die unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Deutschen Postanstalten in Marocco an dem Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienste, dagegen nicht am Paketdienste theilnimmt.

Berlin W., den 3. August 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 454 Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Karolinen, Marianen, Palau- und Marshall-Inseln. Mittelst der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewichte von 5 kg nach den Schutzgebieten der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln sowie der Marshall-Inseln versandt werden. Die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder Hamburg oder im Durchgange durch Oesterreich und Italien über Neapel. Die Postpakete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Fobbielst.

Nr. 455 Im Anschluß an den Erlass vom 27. September 1893 und die Zusatzbestimmung vom 17. Juli 1897, betreffend die Notirung der Markt-

und Ladenpreise, wie im Verfolg unseres Erlasses vom 30. Juni 1898 bestimmen wir hiermit:

1. Die amtliche Ermittlung und Notirung der Preise für Schlachtvieh an den größeren Schlachtviehmärkten eines jeden Regierungsbezirkes erfolgt durch Notirungskommissionen, mit deren Bildung hierdurch die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident, beauftragt werden.
2. Die Bildung von Notirungskommissionen erfolgt zunächst für die Schlachtviehmärkte in Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Frankfurt a. M., Dortmund, Coblenz, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Greifeld, Aßn, Aachen, St. Johann.

Sobald an einem nicht schon genannten Orte ein Schlachtviehmarkt größeren Umfanges sich bildet, hat der Regierungs-Präsident die Bildung einer Notirungskommission herbeizuführen.

3. Die Notirungskommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder einem von diesem beauftragten Vertreter aus der Mitte des Magistrats (Gemeindevorstandes) oder der Schlachtviehmarkt-Verwaltung als Vorsitzendem und aus Vertretern der Landwirthschaft, des Viehhandels und des Fleischerregewerbes als Mitglieder, auch kann ein Vertreter der Ortspolizeibehörde in die Kommission als Mitglied entsendet werden, wo dies für erforderlich gehalten wird.
4. Die Zahl der Mitglieder jeder Kommission richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfange des Verkehrs an dem betreffenden Markte. Die Zahl der Vertreter der Landwirthschaft kann gleich sein derjenigen der

Vertreter des Handels und des Fleischiereigewerbes zusammen gerechnet.

Wo nach Umfang des Marktverkehrs dies geboten erscheint, ist die Bildung besonderer Notirungskommissionen für die einzelnen Viehgattungen zulässig.

5. Die Ermittlung der Preise erfolgt durch die einzelnen Mitglieder der Notirungskommission durch persönliche Anfragen bei den Käufern und Verkäufern; die Feststellung der Preise erfolgt möglichst kurz vor dem Schluß des Marktes auf Grund sämtlicher von den Mitgliedern der Kommission gesammelten Nachrichten und der von ihnen gemachten Beobachtungen über den Handel im Allgemeinen durch Vereinbarung innerhalb der Kommission selbst. Zu dem Zweck tritt die Kommission vor Schluß des Marktes unter Ausschuß anderer Marktinteressenten zusammen. In Zweifelsfällen gibt die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Notirung richtet sich nach der Art, wie der Handel sich vollzieht. Sie erfolgt nach „Schlachtgewicht“, wo nach Schlachtgewicht gehandelt wird und nach „Lebendgewicht“, wo und soweit diese Form des Handels gebräuchlich ist. Sind beide Formen des Handels an denselben Markte nebeneinander in Gebrauch, so hat die Notirung für beide getrennt zu erfolgen.
7. Dem Begriff „Schlachtgewicht“ sind die aus der Anlage I ersichtlichen Normen zu Grunde zu legen.
8. Für die Notirung ist die in Anlage II mitgetheilte Klasseneinteilung der an den Märkten angetriebenen Thiere als Grundlage zu nehmen. Wo an einzelnen Märkten besondere Bedürfnisse dies bedingen, können ausnahmsweise Einschränkungen oder Erweiterungen dieser Gruppierung vorgenommen werden, wenn die Notirungskommission diese in Vorschlag bringt.
9. Bei der Notirung sind die höchsten und niedrigsten Preise für jede Gattung des gehandelten Viehs anzugeben. Ausnahmepreise dürfen nur notirt werden, wenn sie als solche in den Preismittheilungen zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
10. Die Preisangaben haben sich auf 50 kg Schlachtgewicht (oder Lebendgewicht) zu beziehen.
11. In den Notirungsberichten ist für jeden Markttag, für welchen Schlachtviehpreise ermittelt werden, die Zahl der zum Verkauf ausgetriebenen Küder, Kälber, Schafe und Schweine, jede Gattung für sich, sowie eine

allgemeine Angabe über Verkauf und Tendenz des Marktes mitzuthellen.

12. Andere, als die amtlich ermittelten Preise dürfen von den Marktverwaltungen nicht veröffentlicht werden.

Berlin W. 9, den 9. Juli 1900.

Der Minister Der Minister
für Landwirtschaft, für Handel des Innern.
Domänen und Gewerbe. J. B.:
Forsten. F. B.:
Frhr. von Hau- Bohmann. hausen.
merstein.

Anlage I.

Bestimmungen

über das
Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts
bei den einzelnen Schlachtviehgattungen.

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Thiere zu trennen:

I. bei den Rindern:

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) sentsrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbeine;
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgquieren, welche mitzuwiegen sind;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Theile der Brusthöhle gelegenen Mutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Theiles des Zwerchfelles;
- f) das Rückenmark;
- g) der Penis (Biemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogen. Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Voreruter bei Kühen und über die Hälste tragenden Kalben.

II. bei den Kälbern:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

III. bei dem Schafvieh:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;

- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbeine und dem ersten Halswirbel;
 c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
 d) bei Widern und Hammeln die äußeren Geschlechtsheile, bei Mutterchafen die Euter.

IV. bei den Schweinen:

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Junge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeress — Flohmen, Vieien —;
 b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsheile.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafviehe in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Thieren zu erfolgen.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichtes bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachttieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Centner — 50 kg — 1 Pfund — $\frac{1}{2}$ kg — als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Für jede Schlachtgewichtswägung ist auf Verlangen ein Waagechein auszustellen, auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht“ angegeben sein muß.

Anlage II.

Massen-Eintheilung.

als Unterlage für die amtlichen Notirungen.

Ochsen.

1. Vollfleischige, ausgemästete Ochsen höchsten Schlachtwerths bis zu 7 Jahren.
2. Junge fleischige, nicht ausgemästete, — ältere ausgemästete Ochsen.
3. Mäßig genährte junge, — ältere Ochsen.
4. Gering genährte Ochsen jeden Alters.

Kalben und Kühe.

1. Vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwerths.
2. Vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerths bis zu 7 Jahren.
3. Ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben.
4. Mäßig genährte Kühe und Kalben.

Bullen.

1. Vollfleischige, ausgemästete Bullen bis zu 5 Jahren.
2. Vollfleischige jüngere Bullen.
3. Mäßig genährte jüngere und ältere Bullen.
4. Gering genährte jüngere und ältere Bullen.

Kälber.

1. Feinste Mastkälber (Vollmilch-Mast) und beste Saugkälber.
2. Mittlere Mastkälber und gute Saugkälber.

3. Geringe Saugkälber und ältere, gering genährte Kälber (Fresser).

Schafe.

1. Mastlämmer und jüngere Masthammel.
2. Ältere Masthammel.
3. Mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe).

Schweine.

1. Vollfleischige Schweine der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu $1\frac{1}{4}$ Jahren.
2. Fleischige Schweine.
3. Gering entwickelte Schweine, sowie Sauen und Eber.
4. Ausländische Schweine (unter Angabe der Herkunft).

Nr. 456 Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten für Immobilienverträge (Immobilien-Makler).

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Riffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittlungs-Agenten für Immobilienverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigelegten Formularen A und B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortschreitenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Verlangung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Majoren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner betheilig gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittlungs-Agenten den Auftrag erteilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittlungs-Agenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem Geschäftsbuche B für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erlebigung des Auftrags durch die Vermittlung des Geschäftes lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Ein-

tragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittlungs-Agent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittlungs-Agenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.
				Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts					
Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Vertragsschließenden.	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.	Art des vermittelten Geschäfts.*	a)	b)	c)	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Wertpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.
				Gegenstand.	Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.			

* 3. B. „Kauf“ oder „Tausch“ eines Grundstücks, „Beschaffung“ oder „Begebung“ einer Hypothek.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer.	Datum des Eingangs des Auftrages.	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Datum der Erledigung.	Art der Erledigung.	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Wertpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.

Nr. 457 Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung des Gewerbe-Unfall-
versicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900
(Reichs-Gesetz-Blatt Seite 573).

Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversiche-
rungs-Gesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die
Regierungs-Präsidenten. Im Stadtkreise
Berlin tritt in den Fällen des §. 14 und des
§. 105 der Ober-Präsident, im Uebrigen der
Polizei-Präsident an die Stelle des Regie-
rungs-Präsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche
der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen,
werden die Geschäfte der höheren Verwaltungs-
behörde durch die Oberbergämter wahrge-
nommen.

2. Untere Verwaltungsbehörden

sind; in Städten mit mehr als 10 000 Einwohner
und in denjenigen Städten der Provinz Hannover,
auf welche die revidirte hannoversche Städteord-
nung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit
Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der hannover-
schen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten
Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen
die Landräthe, in den hohenzollernschen Ländern
die Oberamtmänner.

Für die der Bergverwaltung unterstehen-
den Betriebe werden die Geschäfte der unteren
Verwaltungsbehörde von den Bergrevierbe-
amten wahrgenommen.

3. Die den Ortspolizeibehörden über-
wiesenen Obliegenheiten werden für die der Berg-
verwaltung unterstehenden Betriebe von den
Bergrevierbeamten, im Uebrigen von denjenigen
Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen
die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Ueber Beschwerden gegen Straffest-
setzungen des Genossenschaftsvorstandes
entscheidet in den Fällen des §. 149 derjenige Re-
gierungs-Präsident, in dessen Bezirk der
Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des
Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis
Berlin der Polizei-Präsident und bei den
der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das
Oberbergamt.

Berlin, den 2. August 1900.

Der Minister des Innern.
für Handel und Gewerbe. In Vertretung.
In Vertretung. Bischoffshausen.
Vohmann.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Nr. 458 Der Herr Ober-Präsident hat an
Stelle des Geheimen Regierungsraths Dr. Ruhnke

den Regierungsrath Dr. Brede zum Aufsichts-
kommissar in Nebensachelegenheiten für den
Regierungsbezirk Düsseldorf ernannt.

Machen, den 9. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 459 Der Herr Ober-Präsident hat dem
Vorstande des katholischen Kirchenbauvereins zu
Herbesthal die Erlaubniß erteilt, zum Besten
des Neubaus einer katholischen Kirche daselbst
eine Hanskollekte bei den katholischen Bewohnern
der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum
1. August 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Ein sammeln der Gelder sind beauftragt
worden:

Gottfried Schaeben, Kaplan, Louken; Leo Esser,
August Leuer, August Bünter, August Hain,
Hubert Hennen, Joseph Alu, Joseph Klunenberg,
Franz Dahlen, Wilhelm Gertens, Peter Hennen,
sämmlich aus Herbesthal; Gerhard Müllgenich aus
Louker-Pusch; Theodor Friederix, Franz Krutt,
Joseph Hölters, Bernard Buschfötter, sämmlich
aus Crefeld; Theodor Kamper aus M.-Glabach;
Peter Winzen, Heinrich Heinen, beide aus Giesen-
kirchen; Peter Boden aus Lockhütte; Wilhelm
Bihn aus Biefel; Anton Breitkopf aus Düsseldorf;
Wimond Urbach, Lambert Sichtschlag, beide aus
Bilf; Mathias Dubbel aus Feich; Johann Haas
aus Pant; Gottfried Klippers aus Bodum;
Mathias Capellmann aus Nippes; Hermann
Schlieper aus Kellinghausen; Johann Tillmann,
Robert Körten, beide aus Beden; Franz Oden-
thal aus Engeldorf; Theodor Esser aus Elgen;
Peter Gids aus Scheuerbeck; Joseph Willenweber
aus Stüchteln; Johann Bennekers aus Weege;
Gerhard Wilbers aus Grefstath; Franz Keiß aus
Endenich; Joseph Flach aus Jüchen; Johann
Schäfers aus Nippes; Hubert Plum aus Uinich;
Richard Huber aus Ehrenfeld; Anton Buid,
Wilhelm Mißgenbach, beide aus Köln; Hermann
Behnen aus Buschhausen.

Machen, den 9. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 460 Mit der Abhaltung der durch Erlaß
des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. Juli ds. Jts.
genehmigten Hanskollekte zum Besten des Er-
weiterungsbaues der katholischen Kirche zu Dürler,
in dem Zeitraum bis zum 1. April 1901 sind
beauftragt worden:

Laepper Theodor, Pfarrer, Betz Nikolaus, Dan-
bach Johann, Jacoby Hilarius, Carlotte Joseph.
Servaty Jakob, Machen Kaspar, sämmlich aus
Dürler; Schütz Johann aus Lengeler; Theis
Peter, Simon Johann, Gever Johann, Jacoby
Leonhard, Tonjanst Servatius, sämmlich aus

Gspeler; Schroeder Nikolaus aus Malscheid; Thielens Nikolaus aus Kobltscheid; Boden Martin aus Klammersheim; Bakes Jakob aus Thonnen; Zudahl Peter Wilhelm, Boden Peter, Binzen Peter, Bihn Wilhelm, sämmtlich aus Gieckkirchen; Schmidt Johann aus Solingen; Steinbach Richard aus Beyenburg; Peters Robert, Buschötter Bernhard, Friederix Theodor, sämmtlich aus Crefeld; Blißbach Wilhelm aus Köln; Schäfer Johann aus Nippes; Huber Richard und Dubbel Mathias aus Pech; Hüllen Wilhelm aus Düsseldorf; Barthel Johann aus Kopsheid.

Die Kollekte wird bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln abgehalten werden.

Aachen, den 11. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 461 Polizeiverordnung, betreffend

die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 12 der Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1853, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, werden, soweit sie den Charfreitag betreffen, aufgehoben.

Nr. 463

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 5. August bis 11. August.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Hed.-Typhus.		Makern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Rindstichfieber.	
	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.	Erfr.	To. def.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	1
Düren	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Crefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	4	—	12	—	—	—	—	1

Aachen, den 14. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

§. 2.

Der §. 11 der Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1853, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, wird dahin ergänzt, daß diese Verordnung in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht überwiegend katholisch ist, auch auf den Charfreitag Anwendung findet.

§. 3.

In den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung sind am Charfreitage alle öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude verboten. Im Uebrigen ist in diesen Gemeinden die bestehende herkömmliche Vertagshätigkeit, auch die gewerbliche — §. 105a der Reichsgewerbeordnung — gestattet.

§. 4.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

Aachen, den 9. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 462 Mit Bezug auf die im Amtsblatt vom 1899 Stüd 36 unter Nummer 535 abgedruckte Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Institut für Infektionstrantheiten in Berlin angegliederte Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth sich jetzt im Neubau des Instituts Berlin Nr. 39 Nordufer — Eingang Höpferstraße — befindet.

Aachen, den 7. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 464 Bekanntmachung.**Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der hentigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 M.:

Nr. 1.

2. Litt. H à 300 M.:

Nr. 87.

3. Litt. J à 75 M.:

Nr. 87, 99.

4. Litt. K à 30 M.:

Nr. 17, 43, 78, 169.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1901 ab anfängt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 3 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1901 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Befugung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzuliefern und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera.-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die jeitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 7. August 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 465 Personal-Nachrichten.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheimer Justizrath Voelken ist gestorben.

Oberlandesgerichtsrath Plünder scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsmilitärgerichtsrath aus dem Preussischen Justizdienste.

Ernannt ist der Postsekretär Müller in Aachen zum Ober-Postkastenbuchhalter.

Angestellt ist der Postanwärter Krauß in Eschweiler als Postassistent.

Verletzt sind: der Postinspektor Hamacher von Coblenz nach Aachen, die Ober-Postassistenten Grav von Coblenz nach Düren (Rheinl.) und Fuhrmanns von Mechernich nach Aachen, die Postassistenten Helmich von Düren (Rheinl.) nach Coblenz und Büding von Stolberg (Rheinl.) nach Aachen.

Endgültig angestellt sind die seitler einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Maria Schmitt bei der katholischen Volksschule zu Verznur, Kreis Düren.

2. Maria Scherf bei der katholischen Volksschule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 466 Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für das Etatsjahr 1899 sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntniß gebracht.

A) Einnahme.

1. Beiträge der Kommunalverbände	185 993 M. 26 Pfg.
2. Verzugszinsen	8 „ 43 „
3. Zinsen des Reservefonds	31 722 „ 88 „
Zusammen	217 724 M. 57 Pfg.

B) Ausgabe.

1. Wittwen- und Waisengelder 51 053 M. 37 Pfg.	
2. Sächliche Verwaltungskosten 1846 M. 13 Pfg.	
Zusammen	52 899 M. 50 Pfg.
mithin Mehreinnahmen	164 825 M. 07 Pfg.

Diervon wurden 154 102 M. 50 Pfg. dem Reservefonds zugeführt, wonach sich dieser auf 986 658 M. beläuft, die in 3 1/3 %igen Rheinprovinz-Anleihen im Nennwerthe von 1 023 900 M. angelegt sind.

Düsseldorf, den 7. August 1900.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Klein.

Nr. 467 Bekanntmachung.

An Stelle der bei den Kammern I (Aachen) und II (Mörs) des Berggewerbegerichts zu Aachen ausgeschiedenen Beisitzer des genannten Berggewerbegerichts sind die Nachgenannten als Beisitzer gewählt bezw. ernannt und auf die einzelnen Kammern, wie folgt erteilt worden.

I. Kammer I (Aachen)

a) aus den Arbeitgebern:

1. Direktor Pattberg zu Homberg a. Rh.;
2. Bergwerksbesitzer Moritz Honigmann zu Aachen;

3. Direktor Gustav Hoffmann zu Pumpe bei
Eichweilerane;
4. Direktor Treutler zu Koblscheid;
5. Direktor Schornstein zu Nachen;
b) aus den Arbeitern:
1. Hauer Peter Schmitz zu Noethgen;
2. Hauer Wilhelm Becker zu Grube Anna II bei
Alsdorf;
3. Hauer Mathias Zanders zu Scherberg;
4. Hauer Mathias Joseph Bannmann zu Kessels.

II. Kammer II (Mörs)

- a) aus den Arbeitgebern:
Bergassessor a. D. Klemme zu Koblscheid;
b) aus den Arbeitern:
Hauer Gerhard Birubaum zu Scherpenberg bei
Mörs.

Bonn, den 11. August 1900.

Königliches Oberbergamt.

**Nr. 468 Königliche
landwirthschaftliche Akademie Bonn-
Poppelsdorf**

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr
1900/1901 beginnen am 15. Oktober, die Vor-
lesungen am 22. Oktober d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekre-
tariat der Akademie auf Anfragen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-
gang ertheilt

Der Direktor

Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrath.

**Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein-
und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.**

Nr. 469 Wir bringen hiermit zur Kenntniß,

daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst-,
Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom
3. bis 8. September und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom
10. bis 15. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal
an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr.
Es wird theoretischer und praktischer Unterricht
ertheilt in Ernte, Aufbewahrung und Versand des
frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Stein-
obstes und des Gemüses, Bereitung von Pasten,
Gelee und Marmelade, sowie Herstellung von
Conserven, Obstreuebereitung und Behandlung
desselben im Keller, Bereitung von Ciffig, Brannt-
wein und Beerenwein. Das Honorar beträgt 6 M.,
für Nichtpreußen 9 M.

Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion,
an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen
bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu
richten sind.

Geisenheim, den 24. Juli 1900.

Der Direktor: Goethe,
Königlicher Landes-Deconomierath.

Nr. 470 Bekanntmachung.

Königliche Thierärztliche Hochschule
zu Hannover.

Das Wintersemester 1900/1901 beginnt am 4.
Oktober 1900.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter
Zusendung des Programms und Vorlesungs-
Verzeichnisses.

Hannover, den 8. August 1900.

Die Direktion.
Dr. Dammann.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33 sowie die Sonder-Beilage: Ausführungsbestimmungen zum
Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900.

1. Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Werthpapieren, Lotterielosen und Schiffsfrachtkunden und zum Verkauf von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken bezugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Absatz 2 des Gesetzes vorgeesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenträchtigung und die Geschäftszwecke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelbestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

Zu §. 1 des Gesetzes.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2*) I. Aktien, doppel ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes, Rufe, Renten- und Bohnort versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine zc. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuzschein, Schuldverschreibung zc.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen. und Schuldverschreibungen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden

*) Diese wie die im Text der Bestimmungen ferner angeführten Muster sind nicht mitabgedruckt.

Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.*)

Die Abstempelung der Wertpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Gebes- oder Anmeldeungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbcheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbcheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausghändig.

4. Bei der Besteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrage ausgegeben werden (§§. 184, 278 des Handelsgesetzbuchs), ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Werth, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonforten u. s. w.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwerth überschreitenden Betrages anzugeben.

Die Besteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

5. Kann in dem Falle der Ziffer 4 der Betrag, zu welchem das Wertpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Besteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausgabe der Wertpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen in Ziffer 16 Anwendung.

Die Steuerstelle quittirt auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Wertpapiere bedarf es nicht.

6. Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Ziffer 5) zu überwachen. Die Abstempelung der Wertpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgebrückten Beträge zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei benannten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Besteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling	—	20,40 M.
1 Franc, Lira, Peseta (Gold), Ru, finnische Mark	—	0,80 "
1 österrcichischer Gulden (Gold)	—	2,00 "
1 " " (Währung)	—	1,70 "
1 österrcichisch-ungarische Krone	—	0,85 "
1 Gulden holländischer Währung	—	1,70 "
1 skandinavische Krone	—	1,135 "
1 alter Goldrubel	—	8,50 "
1 Rubel	}	— 2,15 "
1 alter Kreditrubel		
1 türkischer Piaster	—	0,18 "
1 Peso (Gold)	—	4,00 "
1 Dollar	—	4,50 "
1 alter japanischer Goldyen	—	4,50 "
1 japanischer Yen	—	2,10 "
1 bengalisch-ostindische oder indische Rupie	—	1,25 "

7. Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zuhosen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beantragt wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabebetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgibt.

8. Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten, und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beiträge gemäß Tarifnummer 10 Absatz 2 steuerfrei sind.

Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkschaftsversammlung, Verwaltungsrechnungen u. s. w.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, legt den zu entrichtenden Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

Der Vorlegung von Kuxscheinen bedarf es nicht.

9. Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 10 Absatz 2 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. A. anzusehen:

- a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Theilen des Grubensfeldes, sofern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;
- b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzuflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zunahme der Wärme- und Gasentwicklung erforderlichen Aufwendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftpumpen u. s. w., sowie die aus der Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern erwachsenden Kosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nöthigen maschinellen Einrichtungen;
- c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes nothwendig werden, z. B. für Umänderungen der vorhandenen Sortiranstalten und Aufbereitungsanlagen;
- d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrts-einrichtungen;
- e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planungsarbeiten an Aedern und Wiesen, Entwässerungs- und Polberanlagen, Reparaturen an Häusern und Ertrag des Minderwerths beschädigter Grundstücke und Gebäude.

10. In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Verbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

Insofern ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

11. Die Abstemplung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Der mittelst Maschine aufzubrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerfußes: 2 1/2, ZWEI ober EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, 1 1/2 MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umtri-

linien gezeichneten Reichsbaler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.)*

12. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Ausdruck des Reichsstempels auf die Wertpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß vom dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Befügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einführung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Ein- und Rückführung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzufendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberbusses ab. Die Bescheinigung der Kosten erhält der Steuerpflichtige eine mit Quittung (Ziffer 3) versehenen Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Erteilt die Reichsdruckerei aus der überfandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rückführung der abgestempelten Wertpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

13. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (Ziffer 11) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. Zu Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über den Reichs-Stempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbezahlt.

, den ten 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie zur theilweisen Besteuerung angemeldet wird.

*) Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Bierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuerfußes von 10 $\%$ oder 50 $\%$ zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem vertikalen aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsbaler, um demselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“, sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2e Abs. 8 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 5. Januar 1888 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bände die Angabe des Steuerfußes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthält.

Der oben in Ziffer 11 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuerfüße ist durch die Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1888 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuerfüße, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später 1½ und Eins vom Tausend, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

Die rechtzeitige Anmeldung und Besteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien bedarf es nicht.

Zu §. 1 des Gesetzes und Absatz 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

15. Für die zur Besteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien z. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsentlegung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien statt.

Auf den Interimsscheinen findet vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöcher zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

16. Insofern die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien z. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kursstabender inländischer Werthpapiere; Schuldschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz der Ziffer 15 zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien z. den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Ziffer 15 Absatz 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugefallene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldeungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Inoweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind inbeffer vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 1 des Gesetzes und Tarifnummer 1, Befreiung.

17. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Vorbringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektionsbehörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktionsbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien zc. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu §. 3 des Gesetzes.

18. Die im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Zu §. 5 Absatz 1 des Gesetzes.

19. Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien zc., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Kennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktionsbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3, 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Zu §. 5 Absatz 2 des Gesetzes.

20. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umlaufes ohne Veränderung des durch die zurückzugebenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzugebenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktionsbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 ff. sinngemäße Anwendung.

21. Die Befreiung aus §. 5 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Erlaß für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Im übrigen tritt bei der Ausgabe neuer Wertpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrage oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner u. s. w.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrage ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

Zu §. 9 des Gesetzes.

22. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Wertsche handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu Tarifnummer 4, Ermäßigung.

23. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend bezeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen u.) der Direktivbehörde einzureichen oder bei von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen. Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Absatz 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen“ nachdrücklich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 auszustellen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für einwige, zu Unrecht unersteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4 b.

24. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

25. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 51 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§. 9, 10 und 32 des Gesetzes.

26. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vorbrücke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkauf gestellt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Die Reichs-Stempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Enden die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 \mathcal{A} , 1. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 \mathcal{M} .

Die gestempelten Vordrucke zu Schlussnoten entsprechen dem Muster 4. Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichs-Stempelmarken gleicht, indessen das Wort „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 4 durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der auf dem Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlussnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 \mathcal{A} , 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 \mathcal{M} zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

27. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 4 ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichs-Stempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Beglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (s. B. 29. Okt. 05. 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerk die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Das Datum ist mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Auskragung, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (s. 42 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelpflichtverletzung nicht einzuleiten.

28. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Vordrucke zu Schlussnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 4 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck

mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vorbrücke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vorbrücke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichs-Stempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 26 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Vorbrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichs-Stempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vorbrücke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vorbrücke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Befügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abtempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 5 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vorbrücke und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und nicht verdorbenen überschüssigen Vorbrücke unter Beizeichnung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstatet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der vorauslagen Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Foliensendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abtempelung derartiger Vorbrücke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung unter Verwendung von Reichs-Stempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 26 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichs-Stempelmarken zu den fraglichen Vorbrücken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 27 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

29. Die Verwendung von Reichs-Stempelmarken auf gestempelten Vorbrücken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 27 zu bewirken.

30. Wenn im Falle des §. 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeheiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzuleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 27 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

31. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Vorbrücken abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Ausstragungen nicht vorgenommen werden.

32. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes), bedarf es der Zufendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zufendung, so hat der inländische Kontrahent beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

33. Wenn die Ausstellung der Schlußnoten am Tage des Geschäftsabschlusses aus besonderen Gründen thatsächlich unmöglich ist, so ist der Direktionsbehörde hiervon Anzeige zu erlassen. Die Ausstellung hat in diesem Falle im Laufe des nächsten Werktages zu erfolgen.

Die Versteuerung der Schlußnoten ist in jedem Falle innerhalb der im §. 9 Absatz 2 und 4 vorgesehenen Frist zu bewirken.

Zu §. 10 Absatz 3 des Gesetzes.

34. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 10 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

35. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Depots-, Koffgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Koffgeschäft“ zu versehen.

Zu §. 12 des Gesetzes.

36. Wer als Kommissionär an demselben Tage Einkäufe und Verkäufe über Werthpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrahent eintritt und insoweit er nicht zur Deckung der ihm ertheilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zulässige Abgabe in Höhe des halben Tarifsaßes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Modells 6 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zulassstempels zu vermerken.

37. Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Verwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungetheilt aufgeklebt und gemäß Ziffer 27 entwertet werden.

Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§. 14 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Modell 6 vorgesehene Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zulassstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückgehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwicklungsgeschäft zu verwenden.

Zu §. 15 des Gesetzes.

38. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde anzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 26 Absatz 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerfen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Urschriften mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichs-Stempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommene Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

39. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile aber zu vermerken, daß die Besteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat

deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlussnote, in welcher auf die ersausgestellte Schlussnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktionsbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtllicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichs-Stempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgelegt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urchriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle übernimmt in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 9 und 10 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktionsbehörde oder im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

40. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationsstufte abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

41. Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise theilhaftig sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommitenten entgegennimmt und die Schlussnote über das Abwicklungsgeschäft mit dem Kommitenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlussnote über das Abwicklungsgeschäft spätestens am ersten Werttage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mittheilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

Zu §. 17 des Gesetzes.

42. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen unter Stundung der Abgabe gestempelte Vorbrücke (Ziffer 28) verabfolgt und eigene Vorbrücke der Steuerpflichtigen amlich gestempelt werden (Ziffer 28). Abgabebeträge unter 50 M. werden nicht gestundet. Die gestundeten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen. Der Betrag für Reichs-Stempelmarken wird nicht gestundet.

Zur Tarifnummer 5.

43. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielooseen sind alle für den Erwerb eines Loosees an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loosees zu rechnen,

III.
Spiel und
Wette.

insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Besteuerung des auf die Reichs-Stempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Abgabe nur $\frac{1}{6}$ des Gesamtpreises zu Grunde zu legen.

Bei inländischen Loosen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 \mathcal{M} außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschüssenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von einer Mark für je 4 \mathcal{M} oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

Bei Auspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorlassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu §§. 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes.

44. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Loose die Summe von 100 \mathcal{M} übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

- Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
- den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Betriebe der Loose begonnen werden soll,
- die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung,
- die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Betrieb der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzurichtenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Loose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Betriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

45. Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Besteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz der Ziffer 44. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstemperung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte zc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

46. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatoriktets) über die gezahlten Einätze auf die am Rennen theilgenommenen Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 44 Absatz 2) abgesehen und gestattet.

daß die Besteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranfallter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einlässe zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Kennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einlässe abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (Ziffer 43) zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumlaß ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

47. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Auspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen verteilt wird oder Anstalten zusteift, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

48. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mitteilung zu machen.

Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Ziffer 44 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosablasses und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

49. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Auspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 M — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühsal verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbcheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 44) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosablasses vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

50. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann die Abgabe für Lotterieloose und Ausweise auch durch Entwerthung von Stempelmarken entrichtet werden. Hierzu sind bis auf Weiteres Marken der in Ziffer 26 Absatz 2 bezeichneten Art, die in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „L“ tragen, zu verwenden. Die Entwerthung erfolgt unter sinnmäßiger Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 27 nach näherer Anleitung der Steuerbehörde.

Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu erteilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anstreibungen nach Anweisung der Steuerbehörde zu führen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

51. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Auspielungen mehr als 100 *M.* beträgt.

Zu der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichs-Stempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

52. Bei öffentlichen Auspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einfaches Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mühwaltung verursachen würde.

53. Öffentliche Auspielungen, bei welchen den Spieltheilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf Weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder theilweise in baarem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung unter Ziffer 54 sinngemäße Anwendung.

54. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Gegenständen zur Befügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

55. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Abßatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §. 25 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

56. Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in den §§. 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Art sind verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Steuerbehörde des Bezirks hiervon Anzeige zu erstatten. War der Betrieb bereits vor dem 1. Juli 1900 eröffnet, eine Anzeige bei der Steuerbehörde bis zu diesem Tage aber noch nicht erstattet, so ist sie bis zum 15. Juli 1900 zu bewirken.

57. Die vorgenannten Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Art der Steuerentrichtung der in Ziffer 50 Absatz 2 gedachten Verpflichtung.

Die Bestimmung über die Prüfung ihres Geschäftsbetriebes und die Auswahl der Beamten, von denen die Prüfung zu bewirken ist, erfolgt durch die obersten Landes-Finanzbehörden.

Zu §§. 25 und 26 des Gesetzes.

58. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 7 doppelt auszufüllenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im §. 25 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beträge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 49, 50. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 28 des Gesetzes.

59. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterienplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verlosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen u. s. w., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zu Stande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht theilnimmt.

Zu §. 29 des Gesetzes.

60. Die Verwaltungen der Staats-Lotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf derziehung jeder Klasse dem Reichs-Schatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 43) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Verhütung eines von dem Reichs-Schatzamt vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichs-Schatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §§. 32 bis 40 des Gesetzes.

61. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichs-Stempelmarten zum Preise von 10 \mathcal{A} und 1 \mathcal{M} zum Verkauf gestellt.

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Beide Werthe zeigen in einem von einem Perlenrande umgebenen Kreise einen, bei den Marken zu 1 \mathcal{M} nach links, bei denjenigen zu 10 \mathcal{A} nach rechts stehenden Merkurkopf, die Aufschrift „Deutsches Reich“ „Frachstempel“, die Werthbezeichnung und am unteren Rande auf guillichirtem Grunde den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung. Die Marke zu 10 \mathcal{A} ist in rother, diejenige zu 1 \mathcal{M} in rother und grüner Farbe hergestellt.

Die Entwerthung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 27 eingetragen wird.

62. Ferner werden von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Konnossementen u. s. w. gegen Einzahlung des Betrages mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 \mathcal{A} oder 1 \mathcal{M} versehen. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Verwendung des Musters 5.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriss. Bei dem Stempel zu 1 \mathcal{M} blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 \mathcal{A} nach rechts wie bei den gleichwerthigen Marken. Ueber dem Merkurkopf befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „Deutscher Frachstempel“ und die Unterzeichnungsnummer, zu beiden Seiten die Werthbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 \mathcal{M} beträgt 33, diejenige des Stempels zu 10 \mathcal{A} 25 mm in der Höhe.

63. Stempelfrei sind die Frachtturkunden über Sendungen zwischen inländischen Häfen sowie ferner im Binnenvverkehr zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen (z. B. österreichischen oder holländischen) Flußhäfen, sofern die letzteren nicht als Seehäfen anzusehen sind (Abt. 3). Den Flußhäfen stehen in dieser Beziehung die Häfen von Binnenseen gleich.

Der Abgabe von 10 \mathcal{A} unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See- oder Flußhäfen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämmtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen. Die Urkunden über sonstige Sendungen im Schiffsverkehr sind mit 1 \mathcal{M} zu versteuern.

Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehr sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen.

64. Es ist zulässig, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Theil-Empfangscheine u. dgl.) auszustellen und zu versteuern.

65. Von mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urkunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung, welche der Ablader dem Heber aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Statt an den Heber kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachtturkunde kann auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Lösungsstellen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Wertzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

IV.
Schiffs-
fracht-
urkunden.

66. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum theil im Landverkehre, zum theil im Schiffsverkehre, so ist, sofern der letztere unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine Frachtkunde der vorgeschriebenen Art spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

67. Die im §. 35 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Urkunden dem Rheber oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden demjenigen, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe diese gerechtfertigt erscheinen lassen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

68. Für verdorbene Reichs-Stempelmarken und für Reichs-Stempelzeichen, mit welchen demnachst verdorbene Vordrucke oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß Ziffer 28 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 4 in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

69. Reichs-Stempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 4 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; in dessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

70. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabebeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zu §. 49 des Gesetzes.

71. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenträchtigung werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten,

V.
Allgemeine
Bestimmungen.

Strafakten, Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

72. Öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen ersorgungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen, nach §. 49 Absatz 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben zu Nummer 1 bis 4 und 6 des Tarifs sind thunlichst nur höheren Beamten zu übertragen.

73. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hilfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntnis der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung ausgedehnt und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Wertpapiere und Schlussnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

74. Am Schlusse des Geschäftsjahres erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Thätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichs-Stempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. i. w. — Eine Uebersicht der nach §. 49 Absatz 2 a. a. D. der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnissnahme mit.

75. Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei ihnen wird durch Banbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Zu §. 51 des Gesetzes.

76. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Urancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaftesten Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Zu §§. 54 und 55 des Gesetzes.

77. Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichs-Stempelabgaben an das Reich dürfen keine anderen Abzüge als die im §. 55 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach §. 54 des Gesetzes den Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichs-Stempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Verzugszinsen anzusehen.

78. Jede zur Erhebung von Reichs-Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 a, b, c, d dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempel-ausdruck zu versehenen Vordrucke zu Schlussnoten (Ziffer 23) oder die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrollstempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Schlussnotenvordrucken und von Reichs-Stempelmarken, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlussnoten und von Vertragsurkunden (§. 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die unter Ziffer 82 Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

79. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmelde-register nach dem anliegenden Muster 11 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Vordrucke zu Schlussnoten sowie zur Versteuerung von Lotterielosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrolle über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichs-Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

80. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien u. s. w. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrollbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach §. 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigefügten Muster 12 anzulegen.

81. Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schlussnoten und Reichs-Stempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Das Konto erhält die aus dem Muster 14 (Ziffer 92) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziffer 27 und 68 die Steuerpflichtigen der Landeslaste für ungestempelte Schlussnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verborbene Stempelzeichen verabsolgt gestempelten Schlussnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlussnoten und die Reichs-Stempelmarken vorausgibt, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist.

Die von Steuerpflichtigen zum Umlauf zurückgegebenen gestempelten Schlussnotenvordrucke und Reichs-Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

82. Die zu Ziffer 78 und 79 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmelde-register und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichs-Stempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichsanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichsanzler von dem Verfügen Kenntniß.

Das Kontrollebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

83. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelausdruck versehenen Vordrucke zu Schlussnoten sowie der ungestempelten Schlussnotenvordrucke und der Reichs-Stempelmarken (Ziffer 26, 27, 50 und 61) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichs-Schatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichs-Stempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Liefercheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vorbrücke.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren und Vorbrücken zu Schlussnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Verichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

84. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterielooseen und Schiffsfrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröfentlich wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichs-Schatzamt mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere zc. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschlusse zu halten haben.

85. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichs-Stempelabgabe zc. sind auf dem Titelbrette mit dem Datum des Eingangs, der Nummer des Anmeldungsbeziehungswise Heberregisters und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichs-Stempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberregister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

86. Die nach §. 17 des Gesetzes und Ziffer 42 zulässige Stundung der Reichs-Stempelabgaben für Vorbrücke zu Schlussnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterielooseen vor der Entrichtung der Abgabe (§. 24 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielooseen erfolgen auf Gefährd und Rechnung der Landesregierung (Ziffer 55).

87. Werden zum Erlaße für verdorbene Werthpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziffer 68), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldeungsregister nachzuweisen (Ziffer 79).

Die als Erlaß für verdorbene gestempelte Schlussnotenvorbrücke und Reichs-Stempelmarken zu verabsolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichen-Konto abgeschrieben werden (Ziffer 81).

88. Die für Arbitragegeschäfte (Ziffer 23) zurückgezählten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen zc. in den Kassenbüchern nachzuweisen.

89. Ueber den nach §. 55 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Reinertrag der Reichs-Stempelabgabe haben die Landesstellen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erbolenden Reichs-Stempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichs-Steuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichs-Schatzamt Hauptübersichten des Reinertrags der Reichs-Stempelabgabe aufgestellt und die Anttheile der einzelnen Regierungen an der Gesamteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichs-Schatzamt den Bundesregierungen

in einer entsprechenden Zahl von Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landesregierungen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgabe (§. 54 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

90. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke aufgetommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem anliegenden Muster 13 an das Reichs-Schatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Die Einreichung endgültiger Uebersichten kann unterbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichs-Schatzamt zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen Uebersichten auch der endgültigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

91. Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichs-Schatzamt bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziffer 60) erfolgten Feststellungen theilt das Reichs-Schatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Befugung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

92. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahres aufgetommenen Reichs-Stempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 14 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre zu fertigen und an das Reichs-Schatzamt einzusenden.

93. Vordrucke zu den nach den Mustern 13 und 14 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichs-Schatzamts den Direktivbehörden nach Bedarf zustellen.

94. Für das Rechnungsjahr 1900 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten des Ertrages der Reichs-Stempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeiträge nach dem bisherigen Muster (Ziffer 13 der Bestimmungen B vom 27. April 1894), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1900 erhobenen Steuerbeiträge nach dem neuen Muster (oben Ziffer 90) aufzustellen und an das Reichs-Schatzamt einzusenden.

In der Uebersicht A sind alle aufgetommenen Reichs-Stempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 erhoben worden sind, sowie die Registerbesetze und Erstattungen nachzuweisen.

95. Der Uebersicht A für das erste bis vierte Vierteljahr 1900 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmarken und Vordrucken zu Schlussnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

96. Der Reichszanzer wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Registerführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstags den 23. August

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 285, Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 S. 285, Bekanntmachung, betreffend Baarenhaussteuer S. 285—286, Bekanntmachung, betreffend die Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preussischen Börsen S. 286, Gelbblotterie S. 286, Abänderung der §§. 32 und 42 des Statuts des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit S. 286, Verordnung, betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Ziegen und Ziegenlämmer an der Landesgrenze S. 286, Uebersicht aufsteigender Krankheiten S. 287, Errichtung eines Nebenzollamtes II. Klasse an der Zollstraße Herzogenrath—Kertrade S. 287, Abwesenheitserklärung S. 287, Personal-Nachrichten S. 287.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 471 Das 35. Stück enthält unter Nr. 2703: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. August 1900. Das 36. Stück enthält unter Nr. 2704: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 6. August 1900. Das 37. Stück enthält unter Nr. 2705: Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus. Vom 6. August 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 472 Bekanntmachung, betreffend

die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

(Reichsgesetzblatt S. 698).

Zur Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die Regierungs-Präsidenten. In Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind:

in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die residirte Hannoverische Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27, Abs. 2 der Hannoverischen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 genannten Städte die Gemeindevorstände, im Uebrigen

die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Weitere Kommunalverbände.

Als weitere Kommunalverbände gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. In Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Polizei-Präsident. Berlin, den 9. August 1900.

Der Minister Der Minister des Innern
für Handel und Gewerbe. Im Auftrage:

Im Vertretung: Kruse
Lohmann.

Nr. 473 Bekanntmachung, betreffend

Waarenhaussteuer.

Nach §. 12 des mit dem 18. d. Mts. in Kraft tretenden Gesetzes vom 18. Juli 1900, die Waarenhaussteuer betreffend, (G. S. S. 294), haben Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahres den Kleinhandel mit mehr als einer der im §. 6 des Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen ansagen, oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausdehnen, oder eine nach §. 3 der Waarenhaussteuer unterliegende Verkaufsstelle in Preußen errichten, hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein eingeschlossen ist, daß der Gesamtumsatz die waarenhaussteuer-

pflichtige Höhe erreicht — neben und unabhängig von der nach der Gewerbeordnung und dem Gewerbesteuer-Gesetz erforderlichen Anmeldung — der von dem Finanz-Minister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.

Demgemäß bestimme ich, daß die hier vorgeschriebenen besonderen Anzeigen zu machen sind: für Verkaufsstätten

- I. in Berlin bei der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst;
- II. in den anderen Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern, bei dem Gemeindevorstand;
- III. in allen übrigen Gemeinden (Gutsbezirken), bei der Bezirksregierung.

Auf Verlangen ist eine Bescheinigung der Anzeige binnen einer Woche zu erteilen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresumsatzes nur Unternehmungen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, welche ihren Sitz außerhalb Preußens haben, zur Anzeige jeder in Preußen unterhaltenen Verkaufsstätte verpflichtet sind, sofern in derselben der Kleinhandel mit mehr als einer der im §. 6 des Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen angefangen oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausgeht wird.

Alle anderen Gewerbetreibenden sind nicht verpflichtet, die besondere Anzeige zu machen, wenn nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der gesammte Jahresumsatz die Höhe von 400000 M. erreicht.

Berlin, den 8. August 1900.

Der Finanz-Minister.

Zu Auftrage: Burghardt.

Nr. 474 Bekanntmachung, betreffend

die Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preussischen Börsen.

Unter Bezugnahme auf Tarifnummer 4b des Reichssteuer-Gesetzes vom 14. Juni 1900 und auf Ziffer 24 der von dem Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze wird öffentlich bekannt gemacht, daß in Preußen an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl und Spiritus Preise für Zeitgeschäfte und an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (1. Produkt) Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 31. Juli 1900.

Der Finanz-Minister.

Zu Auftrage:
ges. Dr. Fehre.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Loßmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 475 Der Herr Finanz-Minister, die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben dem Vorstande des St. Hedwigs-Krankenhanfes in Berlin auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Genehmigung erteilt, zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des Krankenhanfes nunmehr die in Aussicht genommene zweite Geldlotterie zu veranstalten und die Loose, 250 900 Stück zu je 3,60 Mark, in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 7079 im Gesamtwertbe von 372600 Mark.

Aachen, den 15. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 476 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlass vom 13. d. Mts. Nr. 13361 folgende, von der Bezirksverammlung des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit am 14. v. Mts. beschlossene Zusatzbestimmungen zu dem Statut genehmigt:

Zu §. 32 Abs. 1: „Zur Gütigkeit der Beschlüsse ist es nicht erforderlich, daß deren Gegenstand bei der Berufung bezeichnet ist.“

Zu §. 42 Abs. 1: „Sie haben das eigene Verschulden nur im Falle des Vorjates oder der groben Fahrlässigkeit zu vertreten. Sie haften jedoch nicht für das Verschulden der Beamten, der Gehülfen und aller derjenigen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen.“

Aachen, den 17. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 477 Verordnung, betreffend

die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Ziegen und Ziegenlämmer an der Landesgrenze.

Der §. 2 der Verordnung vom 7. April 1893 (Amtsblatt 1893, S. 171) wird mit ministerieller Ermächtigung dahin ergänzt, daß für die an der Landesgrenze vorzunehmende autstierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Ziegen und Ziegenlämmer eine Gebühr und zwar für erstere von 10 Pfg., für letztere von 5 Pfg. für jedes Stück erhoben wird.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Aachen, den 18. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 478

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 12. August bis 18. August.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Held-Typhus.		Mojern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfeber.	
	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.	Erfr.	To ^o besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	10	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Erftelng	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Empen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geienskirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Millich	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Makmedy	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	42	—	—	—	10	—	2	—	25	—	—	—	—	—

Aachen, den 21. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 479 Am 1. Oktober dieses Jahres wird zu Straß im Haupt-Amts-Bezirk Aachen an der von Herzogentath in der Richtung auf Kertrade führenden Zollstraße ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse errichtet, welches von dem angegebenen Zeitpunkt ab als Grenz Zoll-Amt in Wirksamkeit tritt, während die bisher bei dem Neben-Zoll-Amt I in Herzogentath bestehende besondere Zollabfertigungsstelle für den Landverkehr in Fortfall kommt.

Köln, den 16. August 1900.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Senden.**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.****Bekanntmachung.****Nr. 480** Durch Urtheil der II. Civilkammer

des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 13. Juli 1900 ist Josef Müller, ohne Stand, früher zu Springiersbach wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. August 1900.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 481 Personal-Nachrichten.

Seitens der zuständigen Herren Minister ist der Regierungsrath Walther in Aachen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Düren ernannt worden.

Berufen sind der Postrath Ehlen von Aachen nach Hamburg und der Postinspektor Busch von Berlin nach Aachen.

Ernannt ist der Postkassirer Ringenberg in Aachen zum Postinspektor.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 89.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. August

1900.

Inhalt: Hanssollste S. 289. Leitfaden für die Erledigung der nach dem Invalidenversicherungsgesetz den Verwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte S. 289. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 289. Verlorener Gemeinbesitz S. 289 bis 290. Auslösung von Rentenbriefen S. 290. Personal-Nachrichten S. 290. Beginn des neuen Studien-Semesters bei der königlichen Akademie Münster S. 290. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Groß-Boslar S. 290.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 482 Außer den im diesjährigen Amtsblatt, Stück 31, Seite 233 bekannt gegebenen Personen sind mit dem Einsammeln der Gelder zum Neubau einer katholischen Kirche in Cammerdorf beauftragt worden:

Peter Graf aus Cammerdorf und Martin Kremer aus Keßternich.

Aachen, den 24. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 483 Der von dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf zusammengestellte, sämtlichen unteren Verwaltungsbehörden, Bürgermeisterämtern und Einzugsstellen überhandte „Leitfaden für die Erledigung der nach dem Invalidenversicherungsgesetz den Verwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte“ wird hiermit zur Benutzung und Beachtung empfohlen.

Aachen, den 27. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 484

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 19. August bis 25. August.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleib's-Typhus.		Flecken-Typhus.		Malaria.		Keuchhusten.		Typhus.		Genickstarre.		Rindpest.	
	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Empen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	6	—	3	2	—	—	—	—

Aachen, den 28. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 485 Der Ernst Becher zu Aachen, Bismarckstraße 189, hat den für ihn am 24. Februar d. Js. unter Nr. 337 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Kauf von Lumpen,

Knochen, altem Eisen und sonstigen unedlen Metallen einschließlich des Grenzbezirkes der Rheinprovinz, sowie zum Handel im Umherziehen mit Putztüchern ausschließlich des Grenzbezirkes berech-

tigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Nachen, den 24. August 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Peggulihen.

Nr. 486 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 M.:

Nr. 1.

2. Litt. H à 300 M.:

Nr. 87.

3. Litt. J à 75 M.:

Nr. 87, 99.

4. Litt. K à 30 M.:

Nr. 17, 43, 78, 169.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 3 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1901 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Ver-

loosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 7. August 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 487 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Werkmeister Karl Sahage in Rothberg zum Stellvertreter des Staudesbeamten des die Landbürgermeisterei Rothberg umfassenden Staudesamtsbezirks wieder-ruflich ernannt und die Ernennung des Postagenten Wilhelm Schaaf in Hastenrath zum stellvertretenden Staudesbeamten genannten Bezirks wieder-rufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Mathias Jientrahe zu Müng zum Stellvertreter des Staudesbeamten des die Landbürgermeisterei Hottorf umfassenden Staudesamtsbezirks wieder-ruflich ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten Martin Müß in Gevelsdorf und des Verwaltungsekretärs Caspers, früher in Gevelsdorf, zu stellvertretenden Staudesbeamten genannten Bezirks wieder-rufen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 488 Bei der Posthülfsstelle in Groß-Völskar ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.
Nachen, den 24. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Gnr Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 489 Das Winter-Halbjahr 1900/1901 beginnt bei der königlichen Akademie am Montag den 15. Oktober d. J. s., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 22. August 1900.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
Bludau.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von J. Sterden in Nachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. September

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 291. Ausreichung der Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 S. 291. Postalisches S. 291–292. Erlaß anderweitiger Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen S. 292. Hauskolletten S. 292. Ueberlicht ansteckender Krankheiten S. 292. Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 293. Verlegung der Wegeerhebungsstelle der Aktienstraße von Jülich nach Stolberg S. 292. Termin zur Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 293. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 294–295. Termin zur Einreichung der zum Bau der Kleinbahnstrecke Gelmweiler–Kinsweiler–Aldorf in Anspruch zu nehmenen Grundstücke S. 296. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthaltestelle in Eifenborn Ort S. 296. Ueberlicht der Landes-Verkehrsanstalt Rheinprovinz im Rechnungsjahre 1899 S. 296. Personal-Nachrichten S. 297. Grundbuch-Aachen S. 297–298.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 490 Das 33. Stück enthält unter Nr. 10225: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hannover zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900. Unter Nr. 10226: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900. Unter Nr. 10227: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 30. Juli 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 491 Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Draaienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen), mit einem Verzeichniß zu

übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuzulegen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Tielisch.

Nr. 492 Bekanntmachung.

Postabereinkommen mit der Schweiz. Am 1. September d. Js. tritt ein neues Postabereinkommen mit der Schweiz in Kraft. Hiernach findet bei Berechnung der Gebühr für Briefe

aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt vom 1. September ab nicht mehr die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von 20 Gramm Anwendung. Mit Nachnahme behaftete Pakete müssen vom 1. September ab im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz frankirt werden, auch wenn sie über 5 Kilogramm wiegen.

Die Versendung von gemünztem Gold in Paketen ohne Werthangabe nach der Schweiz ist verboten.
Berlin W., den 28. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pöbbliski.

Nr. 493 Bekanntmachung.

Der Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Orange-Freistaats ist nach längerer Unterbrechung wegen des Kriegszustandes neuerdings wieder hergestellt worden. Es können deshalb Postanweisungen nach verschiedenen, bei den Postanstalten zu erfragenden Orten jenes Gebiets jetzt unter den früheren Bedingungen vermittelt werden.

Berlin W., 30. August 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
In Vertretung: Groh.

Bekanntmachung.

Nr. 494 Es wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß an die Stelle der, zur Zeit in Geltung befindlichen vorläufigen Ausführungsverordnungen zu den Branntweinsteuergesetzen nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. Juni d. Js. mit dem 1. October d. Js. anderweitige Ausführungsbestimmungen treten. Dieselben sind

im Centralblatt für das deutsche Reich, Beilage zu Nummer 33 des laufenden Jahrganges abgedruckt.

Berlin, den 14. August 1900.

Der Finanzminister
Im Auftrage:
gez. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verordnen.

Nr. 495 Der Herr Oberpräsident hat dem General-Sekretär des deutschen christlichen Vereins junger Männer zu London, Arnold Scholten, die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Erweiterung des deutschen christlichen Kellnerheims in London bei einzelnen evangelischen Freunden der Vereins Sache in den größeren Städten der Rheinprovinz während der Monate Oktober und November d. Js. Beiträge einzusammeln.

Scholten hat sich vor Beginn der Sammlung bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Aachen, den 3. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 496 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche zu Thalfang (Antsblatt 1900, Stück 16, Seite 106) bis zum 1. März t. Js. verlängert.

Aachen, den 29. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 497

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 26. August bis 1. September.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfeber.	
	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.	Ertr.	To-desf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	1
Düren	—	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	1
Erfelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	34	2	—	—	—	1	—	—	22	2	—	—	—	2

Aachen, den 6. September 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 498 Die Frist zur Abhaltung der dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarzgemeinde zu Herzfel zum Besten des Neubaus einer Pfarrkirche bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt von 1899, Stück 41, Seite 263) ist bis zum 1. Dezember d. Js. verlängert worden.

Aachen, den 1. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 499 **Nachweisung**

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 31. August 1900.

Seuchen.	Artse.	Zahl der	
		Gemeinden.	Gewöste.
Maul- u. Klauenseuche	Düren	1	1
Geflügel-Cholera	Düren	1	2

Aachen, den 6. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 500 Die Verlegung der Begegelberhebungsstelle der Aktienstraße von Jülich nach Stolberg in Bourheim südlich dieses Dorfes nach Patternhäuschen (Schnittpunkt der Straßen Eschweiler—Bourheim und Aldenhoven—Juden) ist von mir genehmigt worden.

Aachen, den 29. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 501 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Juni ds. Js. (Amtsbl. Stück 31 S. 235 und 236) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst Freitag den 28. und Sonnabend den 29. ds. Mts., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude stattfinden wird.

Aachen, den 4. September 1900.

Königliche Prüfungs-Kommission für
Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:
Heising,
Regierungs-Rath.

Nr. 502 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt-Preise																		
	Weizen						Roggen						Gerste						
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		
	Es kosten je 100 Kilogramm																		
*)	18	50	17	50	—	—	17	—	16	—	—	—	18	—	—	—	—	14	—
Nachen . . .	17	—	16	50	—	—	15	—	14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	24	15	74	—	—	14	67	13	67	—	—	16	—	15	—	—	—	—
Erkelenz . . .	16	70	16	20	15	70	14	40	13	48	12	61	—	—	—	—	—	—	—
Eichweiler . . .	16	75	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cupen . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	16	—	15	50	15	—	—
Jülich . . .	16	80	16	30	15	80	15	—	14	50	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	18	—	—	—	—	—	17	50	16	50	—	—	15	—	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	—	—	—	—	—	15	58	—	—	—	—	15	67	—	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrigc Marktwaaren.

Stroh		Den	Fleisch							Speck (geräuchert)	Eß- butter	Eier	Stein- töfeln	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)											
Micht-	Krumm-		Rind-			Schwei- ne-	Kalb-	Lamm-	Gänse-																
			im Groß- handel	von der Steu	vom Bau																				
Es kosten je 100 Kilogr.												Es kosten je ein Kilogramm		Es kosten je 60 Stück		Es kosten je 100 Kg.		Es kosten je 1 Kbm.							
Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.	Dr.	Pl.						
5	—	—	7	—	130	—	1	40	1	10	1	70	1	45	1	40	1	40	2	30	4	95	—	—	
6	30	—	8	40	106	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	60	2	38	4	81	—	—	
2	30	—	7	30	120	—	1	30	1	15	1	60	1	60	1	30	1	60	2	40	4	80	—	—	
3	15	—	8	15	—	—	1	40	1	20	1	60	1	40	—	—	1	60	2	20	4	80	—	—	
5	—	4	7	—	130	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	30	1	40	2	40	4	80	—	—	
3	50	1	7	50	—	—	1	60	1	30	1	60	1	40	1	40	1	55	2	30	4	80	—	—	
3	—	—	7	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	38	1	55	1	60	2	26	4	50	—	—	
3	—	2	6	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	30	1	70	1	60	1	80	3	75	—	—	
3	68	2	40	7	21	121	50	1	45	1	26	1	55	1	38	1	44	1	54	2	26	4	65	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuh in Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Berechnung für die an Truppen verabreichte Foutage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Rollenbermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Festsetzung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1900.

Freije:

Getreide						I. B. Uebrige Marktwaaren.																
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:						Buch- weizen	Hilfsfrüchte									
gut		mittel		gering		Wei- zen	Rog- gen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)		Pansen		Eß- kartoffeln							
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm										
W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	
16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	50	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	25	—	40	—	5	98	—	—	—
15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	6	25	—	—	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	4	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	27	50	—	—	5	50	—	—	—
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	24	—	8	—	—	—	—
15	20	14	70	14	20	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	31	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
15	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	19	27	50	43	—	6	13	—	—	—

II. Vaden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus:		Gersten		Buch- weizen- grüße	Hafer- Grüße	Dirse	Weis (Zava) mittlerer	Kaffee			Speise- salz	Schwein- schmalz bifflig	Schwarz- brod												
Weizen	Roggen	Gruppen	Grüße					Java (mittel) roh	Java gelb (in gedran- neten Bohnen)																
Es kostet je 1 Kilogramm																									
W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.		
—	33	—	25	—	25	—	40	—	50	—	50	—	45	—	50	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	45	3	35	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	10	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	26	—	24	—	30	—	50	—	30	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	45	—	37	—	57	—	55	—	48	2	39	3	14	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1900 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. September 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Nr. 503 In dem Verfahren zur Enteignung der zum Bau der Kleinbahnstrecke Schwweiler—Kinzweiler—Alsdorf in Anspruch zu nehmenden innerhalb der Gemeinde Schaufenberg gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgezeichnete Verhandlung auf

Freitag den 14. September d. J. s. Termin an Ort und Stelle anberaunt. Der Termin wird Mittags 12 1/2 Uhr bei der Ueberführung des Schaufenberg—Mariadorfer Weges über die Aachen—Zülicher Eisenbahn beginnen.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundflächen durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommenen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu erklären.

Alle Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 2. September 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Frank, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 504 Bei der Posthilfsstelle in Elsenborn Ort ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 1. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Linde.

Nr. 505 Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovins.

In Gemäßheit des §. 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1899 betragen haben:

1. Allgemeine Rechnung: (Betriebsfonds)

	in Baar	in Werthpapieren pp.
	Mark	Pf.
Der Bestand aus 1898	701 857	91
Die Einnahme pro 1899	15 521 885	91
Die Gesamt-Einnahme	16 223 743	82
Die Ausgabe pro 1899 einschl. der Baar- überweisung von 600 000 M. an den Reservefonds	15 622 189	91
sodasß ein Bestand verblieben ist von . . .	601 553	91

in Baar		in Werthpapieren pp.	
Mark	Pf.	Mark	Pf.
701 857	91	62 980 965	60
15 521 885	91	10 044 063	23
16 223 743	82	73 025 018	83
15 622 189	91	5 101 136	19
601 553	91	72 514 882	64

2. Reservefonds:

	in Baar	in Werthpapieren pp.
	Mark	Pf.
Der Bestand aus 1898	10 707	08
Die Einnahme pro 1899 einschl. der Baar- überweisung von 600 000 M. aus dem Betriebsfonds	834 269	83
Die Gesamt-Einnahme	844 976	91
Die Gesamt-Ausgabe	834 217	20
sodasß ein Bestand verblieben ist von . . .	10 759	71

in Baar		in Werthpapieren pp.	
Mark	Pf.	Mark	Pf.
10 707	08	5 749 552	41
834 269	83	834 217	20
844 976	91	6 583 769	61
834 217	20	19 427	53
10 759	71	6 564 342	08
612 313	62	79 079 224	72

Gesamt-Bestand

79 691 538 M. 34 Pf.

43 860 " 66 "

79 734 899 M. — Pf.

Hierzu der Werth des Inventars mit

Summa . . .

Düsseldorf, den 24. August 1900.

Der Vorstand.

Nr. 506 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist seitens des Bürgermeisters zu Nöbdingen der Verwaltungsgehülfe Otto Breidkopf zu Nöbdingen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Nöbdingen auf Widerruf ernannt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Hönngen der Bürgermeistereifretär Johann Greving in Hönngen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hönngen auf Widerruf ernannt worden. Die Ernennung des bisherigen besonderen Stellvertreters Stephan Gehlen ist widerrufen worden.

Der kommissarische Bürgermeister Hoffmann in Kreuzan ist zum Standesbeamten und der bisherige Standesbeamte, Gemeindevorsteher Ludwig Schnigler daselbst unter Widerruf seiner Ernennung zum Standesbeamten als Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Stockheim umfassenden Standesamtsbezirktes widerruflich ernannt worden.

Der Staatsanwalt Douque in Aachen ist zum Staatsanwaltschaftsrath ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Jilleßen in Geilenkirchen ist zum Amtsrichter in W. Gladbach, der Gerichtsassessor Dr. Schmade in Aldenhoven zum Amtsrichter in Vennepe und der Gerichtsassessor Lenders in Bensberg zum Notar in Montjoie ernannt worden. Der Gerichtsassessor-Rendant, Rechnungsrath Busch in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die nachbenannten Gerichtsvollzieher sind zum 1. Oktober d. Jz. zu Gerichtsvollziehern bei den nachbenannten Amtsgerichten ernannt worden: Hamacher, Vossin, Kusch, Loennes, Valtruschat, Egg und Piepold aus Aachen, Duiut aus Wächterbach und Ulrow aus Mhaunen bei dem Amtsgerichte in Aachen, Joerden und Kesself in Düren und Schaff aus Erkeleng bei dem Amtsgerichte in Düren, Worlat bei dem Amtsgerichte in Geilenkirchen, Detting bei dem Amtsgerichte in Stolberg, Bullem I in Eschweiler und Riegert aus Düren bei dem Amtsgerichte in Eschweiler, Bullem II bei dem Amtsgerichte in Jülich, Schweiger bei dem Amtsgerichte in Heinsberg, Gujzahr und Mundt bei dem Amtsgerichte in Gemünd, Mallwitz bei dem Amtsgerichte in Montjoie, Mohr aus St. Vith bei dem Amtsgerichte in Ettorf.

Der Hilfsgerichtsbienner Haud aus Düsseldorf ist zum Gerichtsbienner in Montjoie, der Hilfsgerichtsbienner Landberg zum Gerichtsbienner in Erkeleng und der Militärkanwarter Schneider zum Gerichtsbienner in Aldenhoven ernannt worden.

Der Fortaufseher Sabel zu Debenborn ist zum

Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erbligete Försterstelle Ternell I, Oberförsterei Eupen, vom 1. Oktober d. Jz. ab endgültig übertragen worden.

Der Fortaufseher Blüdel zu Derichsweiler ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch Vererbung des bisherigen Inhabers erbligete Försterstelle Wolfgarten II, Oberförsterei Gemünd, vom 1. Oktober d. Jz. ab endgültig übertragen worden.

Vom 1. Oktober d. Jz. ab ist der Königliche Förster Jünger zu Wolfgarten II, Oberförsterei Gemünd, auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erbligete Försterstelle Morchenich, Oberförsterei Hambach, versetzt worden.

Essentielle Ladung.

Nr. 507 In der Grundsteuerunterlagenrolle der Gemeinde Dreiborn ist unter Artikel 1054 als Eigentümerin der Parzelle Flur 29 Nr. 607/220, In Mässhof, Holzung, 36 Ar 99 qm groß, mit 87/100 Thlr. Reinertrag, Johann Schmitz, Wittve zu Gemünd, eingetragen.

Die Kinder von Peter Schmitz und Hubert Schmitz, beide verstorben in Düsseldorf, werden als Eigentümer im Grundbuche eingetragen werden, falls keine anderen Erben der Wittve Johann Schmitz bis spätestens zum Termine vom 27. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr, Ansprache an das Grundstück erheben.

Gemünd, den 29. August 1900.

Königliches Amtsgericth 4.

Veranmündigung.

Nr. 508 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der nachgenannten Parzellen:

I. Gemeinde Breitenbenden:

nicht anlegungspflichtig: Flur 7 Nr. 1395/01, 1396/01, 1397/01, 1019/54, 1401/66, 1350/175, 1351/175, 1352/175, 1461/273, 1462/273, 279, 431; Flur 8 Nr. 921/3, 220, 973/222; Flur 9 Nr. 179, 273, 295/78, 295/81, 295/84, 476/295.

II. Gemeinde Gemünd:

- a) anlegungspflichtig: Flur 7 Nr. 125, 438/222, 481/222, ferner Flur 6 Nr. 1336/0,176 und 1335/0.155 (früher nicht anlegungspflichtig),
b) nicht anlegungspflichtig: Flur 3 Nr. 345/218, 227, 229, 236/1, 536/263, 268, 269, 327; Flur 4 Nr. 1127/271, 953/289, 764/290, 1377/392, 1114/408, 1116/404, 438, 443/1, 447, 863/452, 864/452, 1270/456, 1321/457; Flur 5 Nr. 1454/106, 745, 752; Flur 6 1053/125, 1057/130, 188 b; Flur 8 Nr. 302/151, 153; Flur 3 Nr. 228, 599/232, 441/237; Flur 4 Nr. 1515/264, 1516/264, 1519/266, 742/309, 406, 453, 1374/392.

III. Gemeinde Sarzheim:

nicht anlegungspflichtig: Flur 32 Nr. 396, 407, 408, 648, 649, 650, 651, 1070/652, 1071/652, 763; Flur 33 Nr. 220/1, 249, 692, 816, 817; Flur 34 Nr. 150, 229, 237, 291, 346; Flur 35 Nr. 94, 246, 250, 257, 1892/444, 520, 607, 614, 620, 787, 1267/1084, 1168, 1966/1212, 1969/1212, 1970/1212.

IV. Gemeinde Dellenthal:

Flur 26 Nr. 949/0.26 (früher nicht anlegungspflichtig).

V. Gemeinde Mechernich:

nicht anlegungspflichtig: Flur 14 Nr. 152; Flur 16 Nr. 164/48, 165/48, 167/48, 168/48, 73.

VI. Gemeinde Roggendorf:

nicht anlegungspflichtig: Flur 18 Nr. 569, 570.

VII. Gemeinde Strempt:

nicht anlegungspflichtig: Flur 21 Nr. 1840/397, 2195/409, 492, 2138/533, 1800/644, 1449/683; Flur 22 Nr. 536.

VIII. Gemeinde Blatten:

anlegungspflichtig: Flur 4 Nr. 284/37, 384/245; Flur 3 Nr. 277a; Flur 17 Nr. 144; Flur 3 Nr. 173, 175; Flur 4 Nr. 394/206, 395/207; Flur 12 Nr. 331, 489, 734/515; Flur 13 Nr. 625/247, 522/277, 651/278; Flur 14 Nr. 721/60; Flur 16 Nr. 407; Flur 17 Nr. 129, 130; Flur 22 Nr. 61, 173, 248/174, 176; Flur 23 Nr. 349/164, 350/164.

IX. Gemeinde Bussem-Bergheim:

a) anlegungspflichtig: Flur 27 Nr. 928; Flur 28 Nr. 1230/586; Flur 26 Nr. 559/401; Flur 29 Nr. 779/347, 597/84; Flur 31 Nr. 518/41; Flur 30 Nr. 666/115, 667/117, 231, 895/244, 722/247, 256, ferner Flur 30 Nr. 926/0.363 und 927/0.363 früher nicht anlegungspflichtig.

b) nicht anlegungspflichtig: Flur 27 Nr. 125. Gemünd, den 28. August 1900.

Rönigliches Amtsgericht, Abth. 3.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. September

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 299. Weitere Erleichterung des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien S. 299–300. Anteilnahme des Deutschen Postamtes in Tschifu am Zeitungs-, Postanweisungs- und Paketdienste S. 300. Verloosung S. 300. Beibehaltung von Viehmärkten in Simerath, Kreis Montjoie S. 300. Verletzung eines Pferdewalles in Uinich, Kreis Jülich S. 300. Kollekte S. 300. Ueberficht ansehender Krantheiten S. 301. Verlorener Gewerbeschein S. 301. Ausloosung von Rentenbriefen S. 301–102. Aufnahme der Hamburg Bremer Feuerversicherungsanstalt in Hamburg unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz versichert werden dürfen S. 302. Nachruf für den in Pecking gefallenen Soldat Kaupen S. 302. Ueberficht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehentschädigungsfonds pro 1899 S. 302–303. Termin zur Enteignung der zum Bau der Kleinbahnstrecke Fischweiler–Ringsweiler–Alsdorf innerhalb der Gemeinde Doengen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke S. 303. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Karten, Bezirk Aachen S. 303.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 509 Das 34. Stück enthält unter Nr. 10 228: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 7. Juli 1900. Vom 20. August 1900. Unter Nr. 10 229: Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Ruhrort. Vom 20. August 1900. Das 35. Stück enthält unter Nr. 10 230: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 29. August 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 510 Bekanntmachung.

Weitere Erleichterung des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien.

Zur weiteren Erleichterung des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien hat das Reichs-Postamt mit den beteiligten Kabelgesellschaften Vereinbarungen getroffen, nach denen Sammeltelegramme mit Privatnachrichten in offener Sprache, welche täglich einmal zwischen zwei dazu bestimmten amtlichen Stellen in Deutschland und Ostasien ausgetauscht werden, gegen eine ermäßigte Gebühr befördert werden sollen. Im Einzelnen wird über die Benutzung dieser Einrichtung Folgendes bestimmt:

1. Für Privattelegramme in offener Sprache aus Deutschland an Angehörige der in Ostasien stehenden deutschen Heere-

und Mariuethteile wird fortan nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (unter Aufrundung der Summe auf einen durch 5 theilbaren Pfennigbetrag) erhoben, sofern der Absender durch den Vermerk „Feldtelegramm“ vor der Aufschrift zum Ausdruck bringt, daß die Nachricht in das nächste Sammeltelegramm aufgenommen werden soll. In den an Angehörige des Armees-Oberkommandos für Ostasien oder des ostasiatischen Expeditionskorps gerichteten Telegrammen werden die zur Bezeichnung des Empfängers dienenden Angaben nur als ein Wort gezählt; diese Bestimmung kann jedoch auf die an Angehörige der Marine gerichteten Telegramme erst Anwendung finden, sobald die Listen über die Verteilung der Serienbuchstaben und Telegraphennummern bei der Marine aufgestellt und sowohl dem Haupt-Telegraphenam in Berlin als auch den Schiffen in Ostasien überwiesen sind; der Zeitpunkt wird noch bekannt gegeben werden.

In den Feldtelegrammen nach Ostasien ist die Angabe eines Bestimmungsorts nicht erforderlich; dagegen muß in der Aufschrift der Empfänger nach Namen, Dienstgrad und Truppenteil oder Schiff genau bezeichnet sein. Diese Angaben müssen mit den beim Haupt-Telegraphenam in Berlin geführten Listen übereinstimmen. Telegramme, deren Empfänger in den Listen nicht zu ermitteln sind, werden zwar auf Gefahr des Absenders zur Beförderung angenommen; die Vergünstigung, daß die Aufschrift als ein Wort gezählt wird, findet jedoch auf diese Telegramme keine Anwendung.

Die Telegramme werden in Berlin gesammelt und in einem Sammeltelegramme täglich dem deutschen Postamt in Shanghai oder einer anderen geeigneten Dienststelle in Ostasien übermittelt. Diese befördert die einzelnen Nachrichten mit der Post

oder auf sonst geeignete Weise an die Empfänger weiter.

2. Auch für die von den deutschen Heeres- und Marine-Angehörigen in Ostasien durch Vermittelung der Truppenteile und Kriegsschiffe aufgelieferten Feldtelegramme in offener Sprache nach der Heimath wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (unter Aufrechnung der Summe auf einen durch 5 theilbaren Pfennigbetrag) erhoben. Soll ein Feldtelegramm dieser Art an den in die Listen beim Haupt-Telegraphenamte in Berlin eingetragenen Empfänger bestellt werden, so ist in der Aufschrift, welche in diesem Falle als ein Wort gezählt wird, nur der Serienbuchstabe und die Telegraphen-Nummer des Absenders anzugeben. Weitere Angaben darf die Aufschrift nicht enthalten; auch darf das Telegramm nicht mit einer Unterschrift versehen werden. Ist dagegen das Telegramm an eine andere, beim Haupt-Telegraphenamte in Berlin nicht in die Listen eingetragene Person gerichtet, so muß diese in der Aufschrift genau bezeichnet sein. Jedes Wort der Aufschrift wird in diesem Falle besonders taxirt.

Die Telegramme werden mit der Post oder auf sonst geeignete Weise zunächst dem deutschen Postamt in Shanghai oder einer anderen geeigneten Dienststelle in Ostasien zugeführt, welche sie zu einem Sammeltelegramme vereinigt und nach Berlin befördert. Von hier aus werden die einzelnen Nachrichten telegraphisch den Empfängern übermittelt; den Telegrammen, welche an die beim Haupt-Telegraphenamte eingetragenen Empfänger gerichtet sind, wird dabei die gleichfalls beim Haupt-Telegraphenamte in den Listen vermerkte Unterschrift hinzugefügt.

Die Bestimmungen über die unter Benutzung des amtlichen Schlüssels abgefaßten Feldtelegramme aus Ostasien werden hierdurch nicht berührt.

3. In der gleichen Weise wie die Angehörigen des Heeres und der Marine nehmen auch die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege an den vorbeschriebenen Erleichterungen Theil. Auch für diese gilt jedoch die Vorschrift, daß im Verkehr nach Ostasien die Aufschrift nur als ein Wort gezählt wird, erst von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab.

4. Auf den Verkehr mit den auf der Ueberfahrt nach Ostasien befindlichen Kriegs- und Truppentransportschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin W., den 8. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Roddieski.

Bekanntmachung.

Nr. 511 Das deutsche Postamt in Tschifu nimmt fortan am Zeitungs-, Postanweisungs- und Packetdienste Theil. Die Bedingungen und Taxen

sind die gleichen wie im Verkehr mit dem deutschen Postamt in Shanghai.

Berlin W., den 31. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Roddieski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 512 Des Königs Majestät haben dem Comitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. Jz. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung im Jahre 1900 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Boose zu vertreiben.

Aachen, den 6. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 513 Der Provinzialrath hat die Verbehaltenng der der Gemeinde Sinnerath im Kreise Montjoie am 7. Juli 1897 verjuchsweise bewilligten Viehmärkte am dritten Mittwoch der Monate März, April, Juli und August mit der Maßgabe genehmigt, daß, wenn der Markttag auf einen Feiertag fallen sollte, derselbe an dem darauf folgenden nächsten Werktag abgehalten wird.

Aachen, den 7. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 514 Der Provinzialrath hat die Verlegung des in der Stadt Nimnich im Kreise Jülich am 25. d. Mts. anstehenden Pferdemarktes, auf Donnerstag den 27. d. Mts., genehmigt.

Aachen, den 7. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 515 Der evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland am 30. September d. Jz. eine Kirchenkollekte, sowie während der auf diesen Tag folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen eine Kollekte durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Die mit Einammlung der Gelder beauftragten Personen werden mit einer vom Pfarrer ausgestellten Bescheinigung versehen sein.

Die Kollektengelder sind von den königlichen Kreiskassen anzunehmen und demnächst an die Regierungshauptkasse ungefäumt abzuliefern.

Aachen, den 5. September 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fiebr-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genit.-starre.		Rindbett-fieber.	
	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	9	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	14	2	—	—	1	—	7	—	26	2	—	—	—	—

Aachen, den 12. September 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 517 Der Hermann Keller in Aachen, Sandkaulbach 33, hat den für ihn am 19. Dezember v. J. unter Nr. 264 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Spezerei- und Materialwaaren und Zeugen ganz oder theilweise aus Wolle, Baumwolle oder Seide ausschließlich des Grenzbezirkes der Rheinprovinz, sowie einschließlic des Grenzbezirkes der Rheinprovinz mit allen übrigen, nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenständen mit Ausnahme von Druckchriften und Bildwerken unter Benutzung eines Fuhrwerks berechtigenden Gewerbescheins verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 7. September 1900.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Eipschitz.

Nr. 518 Bekanntmachung.**Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 M.:

Nr. 1.

2. Litt. H à 300 M.:

Nr. 87.

3. Litt. J à 75 M.:

Nr. 87, 99.

4. Litt. K à 30 M.:

Nr. 17, 43, 78, 169.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gebührigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe II Nr. 3 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1901 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzuliefern und die Ueberendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und

daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 7. August 1900.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Bekanntmachung.

Nr. 519 Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1860 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hamburg Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 4. September 1900.

Königliche Direction der Rentenbank.

Nr. 521 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung roßkranker Pferde, Gel, Maulthiere und Maulesel und lungenseuchefranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahmen:

1. Bestand aus 1898
2. Defekte
3. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank angelegten Bestände
4. Abgaben der Viehbesitzer

Summa

B. Ausgaben:

1. Rechnungsberichtigungen
2. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren
3. 5 % Verwaltungskosten für die Centralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben
4. Entschädigungen für Roß- und Lungenseuche
5. " " Milz- und Rauschbrand
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Thiere
7. Bekanntmachungs- und Formularkosten
8. Zur rentbaren Anlegung

Summa

Die Einnahme beträgt

Die Ausgabe "

Mithin Bestand

Voransch

Als Reservefonds sind vorhanden

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 520 Nachruf!

Von dem in Beking eingeschlossen gewesenen Detachement des III. Seebataillons fielen bei Bertheibigung der Gesandtschaften in dem zweimonatlichen Kampfe gegen chinesische Uebermacht: 11 Seesoldaten, darunter Kauffen, geboren am 24. Juli 1878 zu Nachen.

In schwerem Ringen für Deutschlands Ehre starben sie den Heldentod für Kaiser und Vaterland. Trauernd denken wir mit den Angehörigen der fern von der Heimath Ruhenden, ihre Namen bleiben unauflöslich und für alle Zeiten in der Kriegesgeschichte eingegraben.

Im Namen der Marine-Infanterie.

Der stellvertretende Inpetteur:

Dürr,

Oberstleutnant à la suite des I. Seebataillons.

Entschädigungsfonds für			
Pferde		Rindvieh	
ℳ	pf.	ℳ	pf.
876	18	1 124	14
—	—	6	—
7 288	29	11 497	98
51 356	88	271 497	60
59 521	35	284 125	72
—	—	10	—
5 127	87	27 150	70
2 675	86	12 792	24
53 637	19	—	—
4 613	76	156 760	64
1 252	—	175 72	10
212	34	212	36
—	—	65 000	—
67 519	02	279 498	04
59 521	35	284 125	72
67 519	02	279 498	04
—	—	4 627	68
7 997	67	—	—
305 462	20	458 376	96

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde an		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder an		Betrag der gezahlten Entschädigungen für			
		Kop.	Mitg. und Raufbrand	Rog.		Eun- gen feuche		Kop.	Mitg. und Raufbrand	Eun- gen feuche		Mitg. und Raufbrand	
				ℳ	pf.	ℳ	pf.			ℳ	pf.	ℳ	pf.
1.	Aachen	27	1	11446	54	90	—	—	124	—	—	23606	38
2.	Coblenz	—	2	—	—	753	75	—	101	—	—	19109	16
3.	Köln	—	1	—	—	750	—	—	36	—	—	10301	32
4.	Düsseldorf	88	6	41563	36	2302	50	—	312	—	—	66615	07
5.	Trier	1	2	150	—	717	51	—	150	—	—	36828	71
	Summe	116	12	53159	90	4613	76	—	723	—	—	156460	64
	Hierzu kommen noch die Kosten für Abschätzung pp. der als rogvordächtig angekauften Pferde mit 177,29 M. und die Remuneration des technischen Berathers in den Viehschuppenan- gelegenheiten mit 600 M. =			477	29							300	—
				53637	19							156760	64

Düsseldorf, den 7. September 1900.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 522 In dem Verfahren zur Enteignung der zum Bau der Kleinbahnstrecke Eichweiler—Kinzweiler—Alsdorf in Anspruch zu nehmenden innerhalb der Gemeinde Hoengen gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch die §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung auf

Dienstag den 18. September d. J., Termin an Ort und Stelle anberaunt. Der Termin wird um 9¹/₂ Uhr Vormittags an der Stelle beginnen, an welcher die Kleinbahn die Gemeindegrenze Kinzweiler—Hoengen schneidet.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Beteiligten Gelegen-

heit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu erklären.

Alle Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 5. September 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Frank, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 523 Bei der Postagentur in Karten (Bezirk Aachen) wird der Telegraphenbetrieb am 15. d. Mts. eröffnet.

Aachen, den 9. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. September

1900.

Inhalt: Zulassung von Feldpostpaketen S. 305. Postanweisungsvorkehr für Civil-Pensionen, Wittegelber, Wittmen- und Waisen-Gelder und Renten pp., Abhebung vor Sonn- und Festtagen, sowie Vereinfachung des Cuitungswesens S. 305-308. Hauscollekte S. 308. Ueberlicht antistandiger Krankheiten S. 308. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Benau S. 308. Grundbuchsache S. 308

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 524 Bekanntmachung.

Zulassung von Feldpostpaketen.

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Ostasien befindlichen deutschen Truppen zur Feldpostbeförderung zugelassen; sie müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Centimeter in der Länge, 15 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kisten oder feste Kartons recht dauerhaft mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachseleinwand und mit fester Verschnürung;
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgesetzt oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist außerdem der Absender und der Inhalt der Sendung genau anzugeben.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Zur Frankirtung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Verdendung mittelst Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Verdendung von Waffen und Kriegsmaterial ist zulässig, wenn durch Bescheinigung einer Reichs- oder deutschen Staatsbehörde nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für die deutschen Streitkräfte in China bestimmt sind.

Die Beförderung der Feldpostpakete erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichsposidampfern. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin W., den 15. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Boddiekski.

Nr. 525 I. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897 (I. 12246), 9. Juni 1898 (I. 6561) und 22. April 1899 (I. 3747, II. 3636, III. 4862) unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wittegelber bis zum Monatsbetrage von 800 Mark im Postanweisungsvorkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und versuchsweise auf die Wittmen- und Waisengelber und die Wittwen- und Waisenrenten,

die Wittwenpensionen (allgemeine Wittmen-Versorgungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesheile und Pensionsaussterbefonds), sowie

die im Voraus zahlbaren Unterstügungen und Erziehungsbeihilfen

für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aus-

händigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,

2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Abfindung des Geldes,

3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnortes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zustellung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahr alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,

5. die Verpflichtung, im Monat März vorchriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Abfindung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den beteiligten Kassen vorrätig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Verbringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahres-Teilbetrag zu sorgen.

Demit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Zu Uebri gen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlässen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge pp. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnungslegenden Kasse und durch theilweisen weiteren Erlass der im Laufe des Jahres beizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergibt die Verfügung der Oberrechnungskammer vom 11. Juli d. Js. (Nr. G 698.)

III. Es wird versuchsweise nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehr zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am lehtvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I. 9672, II. 8323, III. 8572)

für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfristeten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinzahlung des Betrages Sorge zu tragen.

Berlin, den 30. August.

Der Finanz-Minister:
von Miquel.

Z.-Nr.	I. 9894.
	II. 8175.
	III. 10073.

Nr. 526 Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen pp. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs-pp. Quittungen bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departementschefs hiermit Folgendes:

1. Das in Auf. 2a der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. S. 100 — vorgeschriebene, durch Nr. 16a der Vorschriften vom 7. Juli 1882 — Min. Bl. S. 171 — ergänzte und durch den Min.-Erlaß vom 14. Februar 1889 — Central-Bl. d. Abg. Verw. S. 149 —, sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird: „aus der Staatskasse“. Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Wittwenpensionen und Unterstützungen (diesseitige Vorschriften vom 5. Dezember 1898).

2. Die Vorschrift in §. 16 der diesseitigen Anweisung zur Legung der Civilpensions-Nachnahmen vom 31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unsähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der dem bescheinigenden Beamten von Person bekannte Ansteller der Quittung diese nach bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt habe, wird aufgehoben; in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittungen schreibunsfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittelst Handzeichen vollzogen haben.

3. Vormündern und Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegelderempfänger ein neues Dienst Einkommen bezogen hat, erlassen.

4. Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29.

Oktober 1885 — Min.-Bl. d. i. Verm. 1886 S. 35, Citr. Bl. d. Abg. Verm. 1886 S. 55, Citr. Bl. d. Unterr. Verm. 1886 S. 313, Just. Min. Bl. 1886 S. 48, Cit. B. Bl. 1886 S. 293 — bedurften bisher die Monatsquittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder

a) bei persönlicher Erhebung der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiderverheirathetheit der Wittve und den ledigen Stand der Waisen, und wenn die Bezüge nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außerdem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind,

b) bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Verbringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert daß

in den Fällen zu a es der Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs- bezw. der Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat,

im Falle zu b unter derselben Voransetzung ebenfalls die Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und des ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das Leben und die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatsachen nicht bekannt sind.

Dies Alles gilt indeß nur für die Monatsquittungen, die Vorschriften über die Bescheinigung der Jahresquittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen- und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichzuachten die Wittwen- und Waisentrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5. Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in

Berlin in den Besoldungs- und den Civilpensions-Nachrechnungen nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3 Februar und 10. März d. J. — G 358 und 453 — aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Civilpensionen dahin vereinfacht, daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

..... W. K. baar und

..... " " durch Anrechnung der Wittwen-
..... " " kassenbeiträge für die Zeit vom
..... bis er-
halten,

fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerks in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6. Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Civilpensionen einschl. der Unfallpensionen (Kapitel 62 Tit. 3) die Formulare A und B, und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A, B und C für Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungsbeihilfen) und Wittwenpensionen (Kapitel 62 Tit. 5a und 9 und Kapitel 60 Tit. 1) die neuen Formulare A, B und C.

Diese neuen Formulare, und zwar sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen- und Waisengelder pp. sind fortanend auf Kosten der Staatskasse durch Nachdruck herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben; etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, event. nach handschriftlicher Aenderung, zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungsformular A ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Civilpension oder um Civil- und Invalidenpension handelt, sondern für beide Fälle mit dem vollen Texte herzustellen und abzugeben; den Pensionären ohne Invalidenpension bleibt dann überlassen, den eingeklammerten Theil der Erklärung über den Bezug eines neuen Dienst Einkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzudrucken; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Etatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der verrechnenden Kassen — nur für den betreffenden Theil des Etatsjahres zu quittiren hat, so ist von ihm nicht die specielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern es kann vielmehr auch hier die Quittung „für das Etatsjahr 19....“ lauten. Dagegen ist anderer-

feits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Potsdam, den 11. Juli 1900.

Ober-Rechnungskammer:
Magdeburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Schörden.**

Nr. 527 Mit der Abhaltung der Hauskollekte

Nr. 528

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 9. bis 15. September.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleisch-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.	Erfr.	To.-besf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	6	1	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Empen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Malmedy	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	15	1	—	—	52	—	5	—	29	4	—	—	—	2

Aachen, den 19. September 1900.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Schörden.**

Bekanntmachung.

Nr. 529 Bei der Posthilfsstelle in Wenau wird am 20. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 16. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Einnahme.

Öffentliche Ladung.

Nr. 530 In der Grundstüernmutterrolle der Gemeinde Dreiborn ist unter Artikel 1054 als

zum Besten der Errichtung einer deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungenkranke in Daxos (Amtsblatt 1900, Stück 34, Seite 248), sind weiter beauftragt worden:

Edwigo Keutenich aus Wipperfärth und W. Brandenberg aus Weiffenberg.

Aachen, den 14. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Eigentümerin der Parzelle Flur 29 Nr. 607/220, Im Möschesief, Holzung, 36 Nr 99 qm groß, mit 87/100 Thlr. Reinertrag, Johann Schmitz, Wittve zu Gemünd, eingetrag.

Die Kinder von Peter Schmitz und Hubert Schmitz, beide verstorben in Düsseldorf, werden als Eigentümer im Grundbuche eingetragen werden, falls keine anderen Erben der Wittve Johann Schmitz bis spätestens zum Termine vom 27. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr, Ansprüche an das Grundstück erheben.

Gemünd, den 29. August 1900.

Königliches Amtsgericht 4.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. September

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 309. Badeverkehr nach Brasilien S. 309. Ausbildungskursus für Turnlehrerinnen S. 309. Prüfungstermin für Turnlehrer S. 310. Apothekerlehrlinge S. 310. Verloosung S. 310. Polizei-Verordnung betr. Ueberwachung des Fremdenverkehrs S. 310—311. Hauskollekte S. 311. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 311. Amtsjahres des Kreisphysikarates für den Kreis Scheiden S. 312. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthäufstelle in Echy S. 312. Offenlegung des Situationsriffes für die Bergwerke Albertine und Albertine I S. 312. Personal-Nachrichten S. 312.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 531 Das 38. Stück enthält unter Nr. 2706: Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 203). Vom 3. September 1900. Unter Nr. 2707: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichterender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 27. August 1900. Unter Nr. 2708: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Eichordnung und der Maßgebühren-Taxe. Vom 18. August 1900. Das 39. Stück enthält unter Nr. 2709: Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kaufahrtsfahrtschiffe. Vom 21. August 1900. Unter Nr. 2710: Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 6. September 1900. Das 40. Stück enthält unter Nr. 2711: Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75, Reichs-Gesetzblatt 1899 S. 365). Vom 25. Juli 1900. Unter Nr. 2712: Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietgesetzes. Vom 10. September 1900. Das 41. Stück enthält unter Nr. 2713: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Wlaskow. Vom 14. September 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 532 Bekanntmachung.

Paketverkehr nach Brasilien.

Von jetzt ab wird eine neue Paketbeförderung nach Nordbrasilien (Para, Manaos) für Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 M. eingerichtet. Die Pakete werden in Hamburg den Dampfern der Hamburg-

Amerika-Linie direkt, ohne Vermittelung von Speiditeuren, übergeben und am Bestimmungs-Platzorte durch die Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Abhebung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Fobbielsti.

Bekanntmachung.

Nr. 533 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1901 ein etwa drei Monate währender Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 10. April f. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgezeichneten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **gehört** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzubringen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Käglcr.

Nr. 534 Für die im Jahre 1901 in Berlin abzuhaltende Lehrlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag den 26. Februar l. J. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1901, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. Januar l. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit angestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 535 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekerlehrlinge vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servicezeugnisse pp.) in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 536 Der Herr Minister des Innern hat dem Thiergarten-Vereine zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß erteilt, drei weitere öffentliche Ausstellungen von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmuckstücken mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Boose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die dreiziehungen finden in den Jahren 1900, 1901 und 1902. statt.

Zu jeder Ziehung gelangen 100 000 Loose zu je 1 M. zur Ausgabe, und 1600 Gewinne im Werthe von 30 000 M. zur Verloosung.
Aachen, den 21. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 537 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 21. März 1850 (G.-S. S. 263) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen mit Ausnahme des Stadtbezirkes Aachen was folgt:

§. 1. Wer eine Person, welche sich nur vorübergehend in einem Orte aufhalten will, in seinem Hausstand oder sonst in einem Privat Hause länger als 8 Tage in Wohnung genommen hat, ist verpflichtet, dieselbe bei der Polizeibehörde anzumelden und bei dem Verlassen der Wohnung abzumelden. Dabei ist anzugeben der Ruf- und Familienname, Stand (Gewerbe), Wohnort, woher der Fremde gekommen ist bzw. wohin er gehen will, Zweck und Dauer seines Aufenthaltes.

§. 2. Fremde, welche in Gasthöfen oder Herbergen einkehren, sind seitens der Gastwirthe und Inhaber von Herbergen spätestens um 9 Uhr Vormittags des auf die Ankunft folgenden Tages bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und nach der Abreise spätestens um 9 Uhr Vormittags des auf die Abreise folgenden Tages abzumelden.

Die Meldungen sind schriftlich und zwar die Anmeldungen nach Muster A, die Abmeldungen nach Muster B zu erlassen.

Die Ortspolizeibehörde kann vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß die Meldung mehrerer Fremden auf einem gemeinsamen Meldebettel bewirkt wird.

Die Anmeldungen sind in den Rubriken Namen, Stand und Wohnort von den Fremden, welchen sie ungesäumt vorzulegen sind, eigenhändig auszufüllen.

Im Uebrigen genügt die Ausfüllung durch den Wirth oder dessen Beauftragten.

§. 3. Bezüglich derjenigen Fremden, welche sich weniger als drei Monate aufhalten, tritt mit dem Ablauf dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach Maßgabe der Bestimmungen der Bezirks-Polizei-Verordnung über das Meldebücher, vom 26. August 1874, ein.

§. 4. Jeder Gastwirth und Inhaber einer Herberge ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Ruf- und Familiennamen des Fremden,

- b) Stand oder Gewerbe,
 c) Wohnort,
 d) Tag der Ankunft,
 e) Woher der Fremde gekommen ist,
 f) Wohin er gehen will,
 g) Dauer seines (hiesigen) Aufenthalts,
 h) Zweck desselben,
 i) Tag der Abreise.

Das Fremdenbuch muß mit Seitenziffern versehen und polizeilich abgestempelt sein.

Die Eintragungen sind seitens des Wirthes oder dessen Beauftragten sofort nach der Ankunft bezw. Abreise des Fremden zu bewirken.

Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen sofort zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Fremdenbücher sind nach der Schließung, welche durch polizeiliche Abstempelung kenntlich zu machen ist, noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 5. In denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, sind diese Meldungen dem Gemeindevorsteher innerhalb der gedachten Fristen zu machen. Der Gemeindevorsteher hat sie sofort an den Bürgermeister weiter zu geben.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M., an deren

Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§. 7. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bezirks-, Kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kachen, den 25. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Ar. 538 Mit der Abhaltung der Hauscollecte zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche in Herbesthal (Amtsblatt vom 16. v. Mts. Stück 37 Seite 287) sind weiterhin beauftragt worden: Jakob Kofarky aus Stodden bei Eupen; Mathias Nießen aus Eupen; Nikolaus Nießen, Hubert Thiben, Mathias Keutgen, Aloys Nießen, Franz Schmitz und Severin Havenith sämmtlich aus Herbesthal; Franz Keutgen aus Aaeren.

Kachen, den 19. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Ar. 539 Der im Amtsblatt vom 16. v. Mts. Stück 37 Seite 281 unter den Collectanten zum Besten des Erweiterungsbaus der katholischen Kirche in Dürler aufgeführte Jodoch Leonhard, hat jetzt seinen Wohnsitz in Altendorf bei Essen a. d. Ruhr.

Kachen, den 21. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hartmann.

Ar. 540

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Kachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 16. bis 22. September.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Interleichts-Typhus.		Flecks-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.	Ertr.	Lo. desf.
Kachen Stadt . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—
Kachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	3	—	16	1	—	—	1	2

Kachen, den 26. September 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 541 Der Kreissthierarzt des Kreises Schleiden, Karl Schirmer zu Gemünd-Mauel, wird auf Grund ministerieller Genehmigung vom 28. d. Mts. seinen Amtswohnsitz nach Coll verlegen.

Aachen, den 22. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.
Bekanntmachung.**

Nr. 542 Bei der Posthälfstelle in Echy wird der Telegraphenbetrieb am 24. September eröffnet werden.

Aachen, den 20. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
F. V.: Grimm.

Nr. 543 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Albertine und Albertine I bei Laurensberg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten für das Bergrevier Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. September 1900.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1899 wird dem Kommerzienrath F. W. Huppertz zu Aachen unter dem Namen Albertine das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Laurensberg, im Kreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2181 425 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen

Tage beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben A, B, C, D, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 18. September 1900.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 8. Dezember 1899 wird dem Kommerzienrath F. W. Huppertz zu Aachen unter dem Namen Albertine I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Laurensberg, im Kreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188 516 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben D, D¹, E, F, G¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 18. September 1900.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 544 Personal-Nachrichten.

Endgültig angesetzt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Margaretha Hermanns bei der katholischen Volksschule zu Pumpe-Stich, Kreis Aachen Land;
2. Barbara Weis bei der katholischen Volksschule zu Stolberg-Mühle, Kreis Aachen Land;
3. Josephine Flamm bei der katholischen Volksschule zu Klinkheide, Kreis Aachen Land.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Oktober

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 313. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 S. 313. Ganzkollekte S. 313-314. Verichtigung bzw. Ergänzung der Bezirkspolizei-Verordnung, betreffend den Fremdenverkehr S. 314. Uebersicht aufsteigender Krankheiten S. 315. Wahrnehmung der Direktionsgeschäfte beim hiesigen königlichen Gefängnisse durch den Strafanstaltsinspektor S. 315. Vieh- und Schafmärkte zu Blantzenheim S. 315. Nachweisung über den Stand der Thierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 315. Verlorene Gewerbeheime S. 315. Personal-Nachrichten S. 316. Beginn des Studien-Semesters an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn S. 316. Hinweis auf die Sonder-Beilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 321), vom 24. August 1900 S. 316.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 545 Das 42. Stück enthält unter Nr. 2714: Deklaration zu der am 19. März 1897 zu Venedig unterzeichneten Sanitäts-Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Vom 24. Januar 1900. Das 43. Stück enthält unter Nr. 2715: International-Konvention, betreffend die Revision der in der General-Akte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 8. Juni 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 546 Das 36. Stück enthält unter Nr. 10231: Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagelöhner und Reisekosten. Vom 27. August 1900.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 547 Verordnung, betreffend

die Inkraftsetzung der im §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung.

Vom 9. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), was folgt:

Die Bestimmung des §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der

Ausnahmen, welche der Bundesrath zuläßt, die §§. 135 bis 138, 139a, 139b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion (§. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 469 —) handelt, auch die §§. 138a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

Urkundlich unter Unserer Höchstenehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Kiel, den 9. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 548 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Zimmigath im Landkreise Solingen die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Erweiterung der katholischen Pfarrkirche in Zimmigath eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem Zeitraum bis zum 1. Juli f. Js. abhalten zu lassen. Mit dem Einschmelzen der Gelder sind beauftragt worden:

Ludwig Brand, Pfarrer Johann Frank, Wilhelm Herberg, Peter Jodert, Wilhelm Klause, Johann Klüsch, Adolf Koch, Johann Korfmacher, Heinrich Krings, Robert Noeres, Wilhelm Schmitz, Johann Stüttgen, Kaspar Stüb, Johann Bollbach und Carl Wieber, sämtlich Pfarrangehörige von Zimmigath, Johann Schmidt in Solingen, Wilhelm Hüllen und Viktor Lohse, beide in Düsseldorf,

Anton Breitkopf in Derendorf, Lambert Lichtschlag in Birl, Bernhard Buschfötter, Theodor Friederitz, Franz Krott, Robert Peters und Anton Schwagers, sämmtlich in Krefeld, Johann Haas in Lanl, Theodor Esser in Elfgin, Peter Bennetreu in Rheylt, Richard Steinbach in Beyenburg, Heinrich Mühlmann in Neuß, Hermann Schemann in Mühlheim a. d. Ruhr, Wilhelm Bliffenbach, Anton Guid, Josef Müller und Wilhelm Steven in Köln, Richard

Guber in Ehrenfeld, Mathias Capellmann in Nippes, Peter Rütten in Bechen, Franz Reiff in Endenich, Mathias Düssel und Wilhelm Kreuzwald in Besh, Franz Odenthal in Engelsdorf, Hermann Behnen in Buschhausen, Johann Gick in Scheuerbeck und Adolf Frölich in Orken.
Aachen, den 28. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 549 In §. 3 Zeile 2 der Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend den Fremdenverkehr, vom 25. v. Mts. — Amtsblatt für 1900 S. 310 — muß es statt „weniger“ „länger“ heißen.
Die in §. 2 der Verordnung erwähnten Muster A und B werden nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Muster A.

Fremden-Anmeldung.

Amten 19..... ist (sind) nachstehend bezeichnete Person
angekommen:
von

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf- und Familiennamen: (Bei Frauen und Wittwen auch Familiennamen vor ihrer Verheirathung.)	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Woher der Fremde gekommen?	Zweck seines Aufenthalts.	Bemerkungen.

Muster B.

Fremden-Anmeldung.

Amten 19..... ist (sind) nachstehend bezeichnete Person
abgereist:
von Nr. bei

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf- und Familiennamen: (Bei Frauen und Wittwen auch Familiennamen vor ihrer Verheirathung.)	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Wohin der Fremde gehen will?	Dauer seines Aufenthalts.	Bemerkungen.

Nr. 550

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 23. bis 29. September.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecken-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	1	—	10	1	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Erfeleng	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	21	2	—	—	—	—	1	—	19	1	—	—	—	—

Aachen, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 551 Der Strafanstaltsdirektor Herrmann hier tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Oktober ds. Js. in den Ruhestand. Die Direktionsgeschäfte beim hiesigen königlichen Gefängnisse werden von diesem Zeitpunkte ab bis auf Weiteres von dem Strafanstaltsinspektor Trautmann hier wahrgenommen.

Aachen, den 26. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 552 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Blankenheim im Kreise Schleiden die dauernde Beibehaltung der bisher verjuchweise bewilligten, am ersten Mittwoch im Monat Juni und am dritten Mittwoch im Monat August abzuhaltenden Vieh- und Schafmärkte gestattet.

Aachen, den 1. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Nr. 553 Nachweisung**
über denStand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 30. September 1900.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemein- den.	
		Ge- mein- den.	Ge- höfte.
Maul- u. Klauenseuche	Düren	1	1

Aachen, den 2. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 554 Moses genannt Markus Baroch aus Coslar, Kreis Jülich, hat den für ihn am 30. November 1899 unter Nr. 4696 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen und Knochen gegen den kleinen Nadelkram berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 2. Oktober 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 555 Johann Coslar zu Altdorf, Kreis Jülich, hat den für ihn am 30. November 1899 unter Nr. 4712 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen, Knochen und altem Eisen gegen den kleinen Nadelkram berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 29. September 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 556 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allerhöchstdigst geruht, dem Gemeinde-Oberförster a. D. Mitten, früher in Montjoie, jetzt in Eudenich bei Bonn wohnhaft, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. Mts. dem Strafsenats-Direktor Herrmann hierelbst anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allerhöchstdigst geruht, dem Königlichen Förster Jakob Vorst zu Wildenburg im Kreise Schleiden aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Der Secretair Breuer bei der hiesigen Strafsanctal ist zum 1. October d. Js. unter Beförderung zum Strafsanctalsinspektor an die Strafsanctal zu Münster i. W. versetzt worden.

Berufen sind der Postmeister Vennen von Köln (Rhd.) nach Erkelenz, die Postassistenten Wolter von Frankfurt (Main) nach Montjoie und Burhorn von Montjoie nach Frankfurt (Main).

Angestellt sind die Postassistenten Keller in Jülich und Grefz in Düren (Rhd.).

In den Ruhestand versetzt ist der Postmeister Hermann in Erkelenz.

Endgültig angestellt ist der seither einseitig thätige Lehrer Theodor Knieke bei der katholischen Volksschule zu Koblcheid, Kreis Aachen Land.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.
Bekanntmachungen.**

Nr. 557

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich erlauben wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin

möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorchriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studierenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Dinstag Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1900.

Rector und Senat
der Rheinischen Friedrichs-Universität.
II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. October an bis zum 5. November d. Js. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatriculirt werden, welche die Vergrößerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorchriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. October 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 24. September 1900.

Die Immatriculations-Kommission.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40 und die Sonderbeilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Aänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 321), vom 24. August 1900.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung
der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 321),
vom 24. August 1900.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom
0. Juni 1900 wird Folgendes bestimmt:

I. Zu Artikel 1, 5.

1. Hinter den 2. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 wird folgender §a § 19 a.
Absatz eingeschoben:

„Wenn der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt hat,
daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so
sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen
geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unter-
nehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.“

2. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende
Absätze eingeschoben:

„Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung
der baulichen Anlagen rechtzeitig d. h. vor Schluß der Erörterung über die Ein-
wendungen (Ziff. 17, 18) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag
auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen
ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche
Änderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch
die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernst-
lich gefährdet werden würden.“

„Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf Er-
theilung der gewerbezwecklichen Genehmigung berechnigte Interessen der Nachbarn oder
des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die
unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.
Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der
baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.“

3. Hinter den 1. Absatz der Ziffer 23 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben:

„Ist rechtzeitig der Antrag auf Bestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in dem Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.“

Wird die Bestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlufsformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungskassenschatzkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.“

4. Hinter Ziffer 27 wird eingeschaltet: „27a. Auszahlung der Sicherheit.“

„Ist gemäß § 19a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Bestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziff. 18 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.“

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.“

§a § 21 a.

5. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatfachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).“

6. Absatz 2 der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist die Vorschrift des Abs. 5 Ziff. 18 zu beachten.“

§a § 41 b.

7. In Ziffer 1 Abs. 1c und Abs. 2 der Anweisung vom 9. August 1899 sind die Worte „des § 42b“ durch die Worte „der §§ 41b und 42b“ zu ersetzen.

II. Zu Artikel 14. (Titel VII Abschnitt VI, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.)

A. Behörden.

Behörden.

8. Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“, „Gemeindebehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ zu verstehen sind, ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min. Bl. S. 116).

B. Statutarische Bestimmungen.

(§ 139e Abs. 2.)

Statutarische Bestimmungen.

9. Von jedem auf Grund des § 139c Abs. 2 erlassenen Ortsstatut hat die Gemeindebehörde alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

C. Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause.

(§ 139d Ziff. 8.)

Ausnahmen von der Mindestruhezeit und Mittagspause

10. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c des Gesetzes über die den Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmäß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zugelassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagstisch gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im Voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der theilhaftigen Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im Uebrigen dem Regierungs-Präsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

12. Der Regierungs-Präsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugniß nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Ladenschluß.

D. Ladenschluß.

(§§ 189 a, f.)

**Gesetzlicher
Ladenschluß.**

I. Gesetzlicher Ladenschluß.

(§ 189 a.)

**Ausnahmen
bis 10 Uhr
Abends.**

a) Ausnahmen bis zehn Uhr Abends.

(§ 189 a Abs. 2 Ziffer 2.)

13. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr Abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139 a Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes (Ziff. 16 dieser Anweisung) getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des laufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, keine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

14. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich im Voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen in Ziff. 11 dieser Anweisung Anwendung.

15. Der Regierungs-Präsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

**Ausnahmen
für kleine Orte.**

b) Ausnahmen für kleine Orte.

(§ 189 a Abs. 2 Ziffer 3.)

16. Dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwiefern für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsvorteil vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

**Ausnahmen
für den
ambulanten
Gewerbe-
betrieb und den
Gewerbe-
betrieb im
Umherziehen.**

c) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(§ 189 a Abs. 4.)

17. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

- a) das Feilbieten von Bad- und Konbitorwaaren, Wurst- und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

- b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppensammelmehrungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziffer IV (Min. Bl. S. 148) sein Bewenden.

II. Vereinbarter Ladenschluß.

(§ 189 f.)

a) Anordnung, Aenderung, Aufhebung.

(§ 189 f Abs. 1 bis 3.)

Vereinbarter
Ladenschluß.

Anordnung,
Aenderung,
Aufhebung.

18. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrage auf Erlaß der im § 189 f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungs-Präsident (in Berlin, der Polizei-Präsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

19. Bis zum Erlaß von Bestimmungen des Bundesraths gemäß § 189 f Abs. 3 des Gesetzes bleibt die Entscheidung darüber, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, dem Regierungs-Präsidenten (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) überlassen. Dabei ist davon auszugehen, daß zur Abstimmung über die für einzelne Geschäftszweige in Aussicht genommene Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen hinzugezogen werden, die Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten. Es empfiehlt sich ferner, die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

b) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(§. 189 f Abs. 4.)

Ausnahmen
für den
ambulanten
Gewerbe-
betrieb und den
Gewerbe-
betrieb im
Umherziehen.

20. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit des vereinbarten Ladenschlusses an Werttagen in dem in Ziff. 17 dieser Anweisung vorgezeichneten Umfange zuzulassen. Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziff. IV (Min. Bl. S. 198) sein Bewenden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Schließung der Automaten.

Gemeinschaftliche
Bestimmungen.
Automaten.

21. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Konfituren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a des Gesetzes. Die Besitzer der Automaten werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen. Nicht zu beanstanden sind solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Wärs- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände,

deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt und nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß nach der dem Käufer durch den Automaten verabreichten Menge anzunehmen ist, daß der Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle geschieht.

Schank- genehmigung.

b) Gleichzeitige Schankgenehmigung.

22. Die Kombitoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a des Gesetzes herbeizuführen.

Polizeiliche Verfügungen.

E. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 139 g und 147 Abs. 4.

23. Auf Grund des § 139 g des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

24. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Ausschub zur Ausführung zu bringen. Andersfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziffer C. III der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min. Bl. S. 89) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 4 der Ziffer C. III vorgeschriebene Anhörung des Gewerbeaufsichtsbeamten fortfällt.

Arbeits- ordnungen.

F. Arbeitsordnungen.

(§ 189k.)

25. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen diejenigen Gehülfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehülfen und Lehrlinge.

26. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

27. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die in manchen Städten innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Oktober 1900 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht immer ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die großjährigen Angestellten nach § 134d Abs. 1 Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,
- b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält,
- c) ob die etwa vorgesehene Kündigungsfrist für die Handlungsgehülfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Teile gleich bemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,
- d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
- e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgebelter zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgebelter „zum Besten der Angestellten des Geschäfts“ verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgebelter zu bezeichnen.

28. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer D IV, V der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. S. 89) Anwendung.

29. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen der §§ 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkte, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidiert und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen beteiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134e Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen beteiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

G. Aufsicht über die Ausführung der hinsichtlich der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen ergangenen Bestimmungen.

Aufsicht

30. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die

Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagepause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorchriftsmäßig geführt werden.

Berlin, den 24. August 1900.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des
Innern.

In Vertretung:
von Bischoffshausen.

R. 6182. Dr. f. d. u. G.

II b. 8826. Dr. d. J.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Oktober

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 317. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte S. 317—318. Aenderung der Beförderung vom 20. März 1900 S. 319. Ausführung des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1900 (W.-G.-Bl. S. 641) S. 319—320. Eheschließung von Ausländern S. 320. Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe S. 320—322. Ertragwohl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 323. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Aachen—Horbach, Richterich—Hersingenrath, Sträheide—Kohlscheid S. 323—326. Rache und Obftraumgültigkeit S. 327—328. Bau-Polizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10 000 Einwohnern S. 328—337. Statut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 337. Prüfungstermin für Pusschmiede S. 337. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladepreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 338—339. Uebereinstimmende Krankheiten S. 340. Veränderungen in den Organen von Berufs-Zenossenschaften S. 340. Personal-Nachrichten S. 340. Hinweis auf die Sonder-Beilage, enthaltend die allgemeine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 23. August d. J. wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuer-Gesetzes S. 340.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 558. Das 44. Stück enthält unter Nr. 2716: Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 18. Juli 1900. Unter Nr. 2717: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren

gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900, Vom 23. Juli 1900. Das 45. Stück enthält unter Nr. 2718: Verfügung wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Vergewissen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045). Vom 3. Oktober 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 559

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel I III des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. Juli 1900.

Der Reichsfkanzler.

In Vertretung: v. Pöbbeckl.

I. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Baumshulenkweg . . .	Berlin	Baumshulenkweg b. Berlin	Neu-Weißensee
b. Berlin		" . . .	Niederschönhausen
" . . .	Charlottenburg	" . . .	Banlow b. Berlin
" . . .	Friedenan	" . . .	Blönssee
" . . .	Friedrichsberg b. Berlin	" . . .	Reinickendorf (Ost)
" . . .	Grunewald (W. Berlin)	" . . .	Reinickendorf (West)
" . . .	Halensee	" . . .	Rixdorf
" . . .	Lichtenberg b. Berlin	" . . .	Rummelsburg b. Berlin
" . . .	Neu-Lichtenberg b. Berlin	" . . .	Schmargendorf (W. Berlin)

Namen der Nachbarpostorte.

Namen der Nachbarpostorte.

Baumschulenweg b. Berlin	Schöneberg b. Berlin	Neu-Vichtenberg b. Berlin	Schöneberg b. Berlin
"	Tempelhof	"	Stralau
"	Westend	"	Tempelhof
Berlin "	Wilmerdsdorf b. Berlin	"	Treptow b. Berlin
"	Baumschulenweg b. Berlin	"	Westend
Breslau "	Neu-Vichtenberg b. Berlin	"	Wilhelmsberg b. Berlin
Charlottenburg "	Kleintschansch (Kr. Breslau)	"	Wilmerdsdorf b. Berlin
"	Baumschulenweg b. Berlin	Neu-Weißensee	Baumschulenweg b. Berlin
Colonie "Blumenthal (Bz. Münster)	Neu-Vichtenberg b. Berlin	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Necklinghausen	Niederschönhausen	Baumschulenweg b. Berlin
Erfeld "	Necklinghausen-Bruch	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
Eversburg "	Hills	Oberhöndorf	Reinsdorf
Friedenau "	Osabrück	Oppeln	Königlich-Neudorf
"	Baumschulenweg b. Berlin	Osabrück	Ewersburg
Friedrichsberg b. Berlin	Neu-Vichtenberg b. Berlin	Pankow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Baumschulenweg b. Berlin	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Neu-Vichtenberg b. Berlin	Plägensee	Baumschulenweg b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Neu-Vichtenberg b. Berlin	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
Grunewald (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin	Necklinghausen	Colonie Blumenthal (Bz. Münster)
"	Neu-Vichtenberg b. Berlin	Necklinghausen — Bruch	"
Halensee "	Baumschulenweg b. Berlin	Reichenbach (Vogtl.)	Mylau
"	Neu-Vichtenberg b. Berlin	"	Negschkau
Hills "	Erfeld	Reinickendorf (Ost)	Baumschulenweg b. Berlin
Kleintschansch (Bz. Breslau)	Breslau	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
Königlich-Neudorf	Oppeln	Reinickendorf (West)	Baumschulenweg b. Berlin
Vichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Neu-Vichtenberg b. Berlin	Reinsdorf	Oberhöndorf
Mariendorf "	Neu-Vichtenberg b. Berlin	"	Zwidau (Sachsen)
"	Mariensfelde b. Berlin	"	Zwidau (Sachsen) — Schwedewitz
Mariensfelde b. Berlin	Mariendorf	"	"
Mylau "	Reichenbach (Vogtl.)	Rixdorf	Baumschulenweg b. Berlin
Negschkau "	Reichenbach (Vogtl.)	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
Neu-Vichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	Rummelsburg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Charlottenburg	Schmargendorf	Baumschulenweg b. Berlin
"	Friedenau	(Bz. Berlin)	"
"	Friedrichsberg b. Berlin	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Friedrichsfelde b. Berlin	Schöneberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Halensee	Stralau "	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Vichtenberg b. Berlin	Tempelhof	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Weißensee	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Niederschönhausen	Treptow b. Berlin	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Pankow b. Berlin	Westend	Baumschulenweg b. Berlin
"	Plägensee	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Reinickendorf (Ost)	Wilhelmsberg b. Berlin	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Reinickendorf (West)	Wilmerdsdorf b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Rixdorf	"	Neu-Vichtenberg b. Berlin
"	Rummelsburg b. Berlin	Zwidau (Sachsen)	Reinsdorf
"	Schmargendorf	Zwidau (Sachsen) — Schwedewitz	"
"	(Bz. Berlin)	"	"

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im §. 36 erhält der Absatz X folgende anderweitige Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu errichten:

a)	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich	einmal	bestellt werden	2 Pf.,
b)	" " " " wöchentlich	einmal	bestellt werden,	4 " "
c)	" " " " " "	zweimal	" " " "	6 " "
d)	" " " " " "	dreimal	" " " "	8 " "
e)	" " " " " "	viermal	" " " "	10 " "
f)	" " " " " "	fünfmal	" " " "	12 " "
g)	" " " " " "	sechs- und siebenmal	" " " "	14 " "
h)	" " " " " "	achtmal	" " " "	16 " "
i)	" " " " " "	neunmal	" " " "	18 " "
k)	" " " " " "	zehnmal	" " " "	20 " "
l)	" " " " " "	elfmal	" " " "	22 " "
m)	" " " " " "	zwölf- bis vierzehnmal	" " " "	24 " "
n)	" " " " " "	fünfzehnmal	" " " "	26 " "
o)	" " " " " "	sechszehnmal	" " " "	28 " "
p)	" " " " " "	siebzehnmal	" " " "	30 " "
q)	" " " " " "	achtzehn bis einund-	" " " "	" "
		zwanzigmal	" " " "	32 " "
r)	die amtlichen Verordnungsblätter	" " " "	" " " "	2 " "

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin, den 4. August 1900.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: von Pöbbecksti.

Nr. 561 Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 641) wird Folgendes bestimmt:

1. Bezeichnung der Behörden und Verbände. (§ 162 des Reichsgesetzes).

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident.

2. Untere Verwaltungsbehörden.

Untere Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte hannoversche Städte-Ordnung vom 24. Juni 1868 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den hohenzollernischen Landen die Oberamtmänner.

3. Ortspolizeibehörden.

Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Ob-

liegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Gemeindebehörden.

Unter Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Gemeindevertretung.

Unter der Gemeindevertretung ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vertretung der Stadt- oder Landgemeinden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath) zu verstehen.

6. Weitere Kommunalverbände.

Als weitere Kommunalverbände sind anzusehen sämtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Auenortsgähe Landes-Kommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband

und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen.

§ 39 des Reichsgesetzes.

Hinsichtlich der Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 (Min. Bl. S. 125) zu II nebst Anlage A.

Die übrigen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 (Min. Bl. S. 125) zu I, III und IV nebst den Anlagen B und C werden hierdurch aufgehoben.

III. Ausführungsbestimmungen für die Staatsbetriebe.

§ 134 des Reichsgesetzes.

1. Ausführungsbehörden sind die Regierungen, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Maßgaben:
 - a) in Sigmaringen, wo eine Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten nicht besteht, ist die Regierung Ausführungsbehörde.
 - b) Bei denjenigen Regierungen, wo getrennte Abtheilungen für direkte Steuern, sowie für Domänen und Forsten bestehen, sind die letzteren die Ausführungsbehörde.
 - c) Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Hintein im Regierungsbezirk Cassel.
 - d) Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.
 - e) Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

2. Die Feststellung der Entschädigung (§ 75 des Reichsgesetzes) erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

3. Die bei den Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungshauptkasse am Eise der Ausführungsbehörde zu zahlen.

Ebenso haben die Regierungen-Hauptkassen am Eise der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 114 Absatz 1 des Reichsgesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

4. Die Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1887 (Min. Bl. S. 196) wird hierdurch aufgehoben.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die gemäß § 110 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebezörden zu gewährende Vergütung wird auf zwei vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.
2. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 159 des Reichsgesetzes derjenige Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizey-Präsident.
3. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Berlin W. 9, den 19. August 1900.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Grandke.

Der Minister für

Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Vertretung:

Sterneberg.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Neuhaus.

Der Minister des

Innern.

Im Auftrage:

Peters.

Nr. 562 Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samm. S. 177) will ich, in Ergänzung des Erlasses vom 16. October 1899 (M. Bl. d. i. B. S. 188) bis auf Weiteres auch den Angehörigen Dänemarks, sowie den in Salzburg, Tirol, Borsartberg und Krain heimathsberechtigten österreichischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 §. 2 a. a. D. hiermit gewähren.

Berlin, den 3. August 1900.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung:

von Bischoffshausen.

Nr. 568 Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.

Vom 1. October 1900.

Nach §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573)

hat jeder Unternehmer eines unter die §§. 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Anskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Zu Uebrigem wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
W a r e l.

Anleitung, betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§. 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
- c) die gewerbmäßigen Lagerbetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfüllungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,

e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzuziehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbmäßigen Lagerbetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfüllungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzt-erwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampf- oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Schlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so sind die sämtlichen Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die angu-

melnde „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte zc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachteilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlicly zu bewirken ist, und daß sämmtliche Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark gehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat... Regierungsbezirk... Kreis (Amt)...
Gemeinde- (Guts-) Bezirk... Straße... Nr....

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Zusatznoten möglich, ob Anzahl wirklich einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

....., den 1900..

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb“ oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Schörden.

Nr. 564 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (B. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni d. Jß. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers August Baumann in Bislich der Gutsbesizer Louis Baumann zu Keckerward, Landbürgermeisterei Nees, zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Nees gewählt worden ist. Coblenz, den 5. Oktober 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 565 Genehmigungsurkunde

für
die Kleinbahnstrecken **Nachen—Horbach, Richterich—Herzogenrath, Kirchheide—Kohlscheid.**

Zur Herstellung und zum Betrieb einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 m von

1. Gemeindegrenze Nachen - Laurensberg nach Richterich für den Personen- und Güterverkehr;
2. Richterich (im Anschluß an die Linie unter Nr. 1) über Pannesheid nach Herzogenrath/Widen (Kleit);
3. Kirchheide (im Anschluß an die Linie unter Nr. 2) über Vorfcheid nach Kohlscheid (Kirchplatz), zu 2 und 3 für den Personen- und Stückgut-Verkehr

mittels Elektrizität und zwar im Anschluß an die der Nacher Kleinbahn-Gesellschaft unter dem 16. Januar 1900 I 24158 genehmigte Kleinbahnstrecke Nachen (Pouthor) — Gemeindegrenze Nachen—Laurensberg wird dem Landkreise Nachen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln auf die Zeitdauer von 50 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche etwa

in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstitution nicht abgewichen werden.

Zum Schutze der Reichstelegraphen und Fernsprechanlagen sind ferner die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten dieserhalb am 31. Dezember 1896 erlassenen Allgemeinen Vorschriften zu beachten.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 3000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

4. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 an die Strecke unter Nr. 4 im Eingange zur Pflicht zu machen.

6. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. In diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 12) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung

des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

7. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 1000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallend anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

8. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

9. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Die Führung der Motorwagen darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

10. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

11. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

12. Die Geschwindigkeiten der Fahrten darf innerhalb der Ortschaften 10, auf Straßen und Wegen 20, und auf denjenigen Strecken, wo die Bahn auf eigenem Bahnkörper liegt, 30 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für besonders gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird, die Einrichtung des Fahrplans für

die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

13. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

14. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das für den Landkreis Aachen bestimmte Kreisblatt, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

15. Die Zeitabschnitte, in welchen die Motorwagen, abgesehen von der Vorrühne erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je 3 Jahre bestimmt.

16. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgange über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

Auf der Strecke Richterich — Herzogenrath und der Abzweigung von Kircheide nach Kopscheid darf ein Güterverkehr in Wagenladungen überhaupt nicht stattfinden, und Stückgut nur mit den regelmäßigen Personalfahrten befördert werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind lediglich diejenigen Kohlensendungen, welche für die Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Burmerivier von den Rechen Neuprid und Neuvocart nach der Hauptzeche Neulauerweg und dem Bahnhof Kopscheid befördert werden.

17. Für die Ueberführung der Strecke Gemeindegrenze Aachen — Laurensberg — Richterich über die Staatsbahn vor dem Orte Richterich sowie für die Scheinkreuzungen bei Station 65 und 68 + ⁵⁰ der Linie Aachen — Herzogenrath und bei Station 6 + ⁶⁰ der Strecke Kircheide — Kopscheid bleiben

die von der Staatsbahnverwaltung gestellten Bedingungen maßgebend.

18. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung (Theil II D., und des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung; Theil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbe-

hörde hat der Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Bewollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbare Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigelegten Muster 1,
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probe-dienstleistung Kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Waar-bezahlung, im Kriege auch unter Etundung der Fahrgeber.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der in Offiziersrang stehenden ohne Lösung von Fahrarten zu befördern. Die Transportverältung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden

Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.
19. Für die Verpflichtungen des Unternehmers

im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

20. Im Interesse der Zollkontrolle sind die von den zuständigen Zollbehörden jeweilig erlassenen Vorschriften zu beachten.

Nachn., den 6. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Zu I 20543.

Muster 1.

Berechtigungschein

für

d.... (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppenteil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sägen des Militärtarifs in
Wagenklasse..... von
bis

....., den^{ten} 1900

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

Zu I 20543.

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd.....
Fahrzeug... im Gewicht von kg (nur auszufüllen soweit der Stück-
satz zur Anwendung kommt.)
kg Gepäc
des (Truppenteil)
fahren von nach = km.

[Die Zahlung ist zu stunden]

....., den^{ten} 19

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt:	Einheitspreis		
für Offizier	Pf. =	M.	Pf.
" Unteroffizier und Gemeine	" =	"	"
" Pferd	" =	"	"
" Desinfektion von Wagen	" =	"	"
" Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"
" kg Gepäc 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr	" =	"	"
	Zusammen	M.	Pf.

(Stempel.)

(Unterschrift des Bahnbienfeten.)

- Anmerkung. 1. Bei Eintragung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.
2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Zu I 20543.

Ar. 566 Auf Befehl des Bundesraths findet am 1. Dezember d. Js. im deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher in Preußen die gleichfalls vom Bundesrath angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen im preussischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trut-, Perlhühner und Bienensöckel, sowie auf Äpfel, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der vieh besitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöfte u. s. w. (Häuse) festzustellen.
2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden), sowie die Stückzahl der nicht mehr zum Verpflanzen bestimmten Bäume jener vier Obstgattungen ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5. In gleicher Weise ist die Anzahl jeder in Frage kommenden Gattung von Obstbäumen zu ermitteln. Hierbei sind auch die außerhalb der Gehöfte befindlichen Obstbäume innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes mitzuzählen, gleichviel ob sie Einwohnern oder Forensen gehören. Dasselbe gilt von den an Wegen, Eisenbahndämmen, Deichen und dergleichen mehr stehenden Obstbäumen im öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Eigenthume.
6. Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.
7. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.
8. Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen, denen die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten, sowie die Sorge für deren richtige Ausfüllung obliegt.

Die Vieh- und Obstbaumzählung, welche mit der Steuerveranlagung außer jedem Zusammenhang steht, ist für die Staats- und Gemeindevverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke von großer Wichtigkeit. Ich erwarte daher, daß sich auch bei dieser Zählung im hiesigen Bezirke überall Personen finden, welche das wenig mühevoll zu übernehmende bereit sind.

Die Besitzer (Pächter, Verwalter pp.) der Gehöfte, Pflanzungen, Gärten, Acker, Wiesen, Chausseen u. s. w. ersuche ich, die Anzahl der auf oder an diesen Verlichteiten stehenden Obstbäume, gesondert nach den vier verschiedenen Gattungen durch sorgfältige örtliche Inaugenscheinnahme baldigst zu ermitteln, damit sie dieselbe am 1. Dezember d. J. richtig in die Zählkarte einzutragen vermögen.

Nachen, den 4. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Art. 567 Bau-Polizei-Verordnung

für die

Landgemeinden und die Städte bis zu
10 000 Einwohnern.

Inhalt.

I. Theil.

Polizeiliche Prüfung und Ueberwachung bei Bauausführungen.

1. Baupolizeiliche Genehmigung.
2. Bauten für Rechnung des Reichs oder Staates.
3. Erfordernisse der Bauerlaubnisgesuche.
4. Bauweisen.
5. Ueberwachung der Bauausführung.
6. Rohbauabnahme.
7. Gebrauchsabnahme.

II. Theil.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

8. Entfernung der Gebäude von öffentlichen Straßen u. s. w.
9. Freitrepfen u. s. w.
10. Befestigungen der Straßenseiten u. s. w.
11. Standsfestigkeit der Gebäude.
12. Wände.
13. Gemeinshoftliche Grenzmauern.
14. Hofraum.
15. Anzahl der Stockwerke, Beschaffenheit der Bohnräume.
16. Wasserverforgung.
17. Aborte, Abortgruben, Dungstätten.
18. Feuergefährliche Wände.
19. Bohnräume und Stellungen u. s. w. unter einem Dach.
20. Bedachung.
21. Treppen.
22. Feuerstätten.
23. Schornsteine.
24. Besonders feuergefährliche Anlagen.

III. Theil.

Schlußbestimmungen.

25. Ausnahmen und Dispense.
26. Inkrafttreten dieser Bau-Polizei-Verordnung.
27. Zulassung von verschärfenden Bestimmungen.
28. Strafbestimmungen.
29. Verfahren gegen vorchriftswidrige Bauten.

Bau-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Nachen, mit

Ausnahme der Städte über 10 000 Einwohner, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende

Bau-Polizei-Verordnung

erlassen.

I. Theil.

Polizeiliche Prüfung und Ueberwachung bei Bauausführungen.

§. 1. Baupolizeiliche Genehmigung.

Bei baulichen Anlagen herstellen oder an bestehenden die Umfassungsmauern, Tragwände, Gewölbe, Treppen und Dachgerüste verändern oder abbrechen, durch Umbau neue Wohn- oder sonstige Räume einrichten, über die Baufluchtlinie vorpringende Anlagen anbringen, Blitzableiter einrichten, Baugerüste aufstellen, Bürgersteige, Feuerungsanlagen, Trinkbrunnen, Viehtränken, Senk- und Abortgruben, Dungstätten und Jauchegruben, Haus- und Hofentwässerungen, Einfriedigungen an Straßen und Plätzen neu herstellen oder bestehende verändern will, bedarf einer vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde

§. 2. Bauten für Rechnung des Reichs oder Staates.

Für Bauten, welche für Rechnung des Reichs oder des Staates unter Leitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten angeführt werden, bedarf es keiner förmlichen Bauerlaubnis, vielmehr ist das Bauvorhaben vor der Ausführung unter Vorlage der Baupläne, falls es sich nicht bloß um Aenderungen im Inneren eines Gebäudes handelt, der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und was etwa in ortspolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern ist. —

§. 3. Erfordernisse der Bauerlaubnisgesuche.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
2. Dem Antrage sind in 2 Exemplaren beizufügen:
 - a) eine genaue und vollständige Beschreibung des beabsichtigten Hauses mit Angabe der Maße von Räumen und Mauerstärken, der Bauart, der Bedachung, sowie der zu verwendenden Baumaterialien, wobei Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn, des Baumunternehmers und der mit der Bauleitung etwa betrauten Person zu bezeichnen sind.
 - b) ein Lageplan im Maßstabe von mindestens 1:625, welcher die Hausnummer des Gebäudes und die katastermäßige Bezeichnung des betreffenden Grundstückes nebst Angabe der Nachbarbesitzer und der benachbarten Baulichkeiten, die Lage des Grundstückes, seine Größe im Kataster, die Ent-

fernung des beabsichtigten Baues von der Straße, die Lage des Brunnens, der Dungstätten und der Aborte ersichtlich macht.

c) eine Bauzeichnung, im Maßstabe von mindestens 1:100, enthaltend bei Gebäuden die Vorderansicht des Baues, sowie den Grundriß der Räume in den verschiedenen Stockwerken und die Längen- und Querschnitte der Gebäudetheile, soweit solche zur Beurtheilung der Konstruktions- und der Feuericherheit erforderlich sind. Die unter a bezeichneten Maße und die Bestimmung der einzelnen Räume sind in die Zeichnungen einzutragen, auch muß eine Berechnung der Größe des Hofes und der zu bebauenden Grundstücksfläche darin enthalten sein. Mindestens ein Exemplar der Bauzeichnung soll auf festem weißem Papier, wenn thunlich in dem gewöhnlichen Kleinformat (21/33 cm) hergestellt und nicht gerollt sein. Dieses Exemplar ist von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

d) Auf Erfordern der letzteren ist ein Katasterauszug nebst Handzeichnung aus der Karteart zu beifügen.

Bei Bauten an Provinzialstraßen sind von den unter b und c erwähnten Stücken je 3 Exemplare einzureichen.

3. Beschreibung, Lageplan und Bauzeichnung müssen von den mit der Leitung des Baues betrauten Personen und dem Bauherrn oder wenigstens von letzterem und einem bei der Bauausführung beteiligten Handwerker (Maurer- oder Zimmermeister) unterschrieben sein.

4. Bei beabsichtigter Anwendung von Eisen- und nicht gewöhnlichen Konstruktionen, sowie bei besonders belasteten Mauerpfeilern sind in der Regel Tragfähigkeitsberechnungen beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann letztere jederzeit durch Sachverständige auf Kosten des Bauherrn nachprüfen lassen.

5. Bei vorzunehmenden Veränderungen bestehender Gebäude muß außer den unter 2a bis c vorgeschriebenen Unterlagen eine Zeichnung mit der Darstellung des bisherigen Zustandes in 2 Exemplaren beigelegt werden.

6. Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde von der Beibringung eines Lageplans absehen und eine maßstäblich gezeichnete Handskizze für genügend erachten, wenn die beabsichtigten baulichen Herstellungen untergeordneter Art sind oder in keiner Beziehung zur Straße, Baufluchtlinie oder zu in Betracht

kommenden Wegen stehen. Auch kann in solchen Fällen ausnahmsweise statt einer Bauzeichnung eine maßstäbliche Handskizze nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde genügen.

7. Wegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Befreiung der Richtigkeit der Angaben oder eine Begutachtung durch einen als zuverlässig bekannten Baufachverständigen oder Landmesser auf Kosten des Bauherrn von der Ortspolizeibehörde veranlaßt werden.

§. 4. Bauschein.

Wird ein Bauplan baupolizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein, unter Beifügung einer mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Ausfertigung der eingereichten Bauvorlagen.

Die Baugenehmigung wird unwirksam, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt wurde.

Die Gültigkeit des Bauscheines für Neubauten erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

Im übrigen erlischt die Gültigkeit des Bauscheines nach Jahresfrist, wenn inzwischen der Bau nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht wesentlich fortgeführt worden ist.

Durch die Ertheilung der Bauerlaubnis wird nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues unbeschadet etwaiger Rechte Dritter ausgesprochen.

Während der Bauausführung und bis zum Abschluß des Abnahme-Verfahrens muß der Bauschein nebst den Bauvorlagen stets auf der Baustelle oder in nächster Nähe derselben zur jederzeitigen Einsichtnahme des von der Ortspolizeibehörde hiermit Betrauten bereit gehalten werden.

§. 5. Ueberwachung der Bauausführung.

Die Ortspolizeibehörde hat die den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entsprechende Ausführung der Bauten zu überwachen. Sie hat, sofern sie dies wegen des Umfangs oder der Art des Baues oder der Person des Bauunternehmers oder des Bauleiters für erforderlich erachtet, sowohl zur Prüfung des Baugesuches als zur Ueberwachung des Baues einen Baufachverständigen auf Kosten des Bauherrn zuzuziehen.

Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftliche Anzeige zu machen.

Letztere ist ferner erforderlich:

1. innerhalb 3 Tagen bei Änderungen in der

- Person des Bauherrn, Bauunternehmers oder Bauleiters,
2. behufs Revision der Baufluchtlinie, sobald bei straßenwärts auszuführenden Bauten der Sockel verkehrt ist,
 3. behufs Rohbauabnahme nach Vollendung des Rohbaues eines Gebäudes,
 4. behufs Gebrauchsabnahme nach erfolgter Fertigstellung von Wohngebäuden.

§. 6. Rohbauabnahme.

Die Rohbauabnahme hat stattzufinden, wenn ein Bau in seinen Mauern, Eisenkonstruktionen, Balkenlagen, etwaigen feuerfesten Treppen und im Dache vollendet ist. Zu dem hierzu anzuberaumenden Termine werden der Bauherr und der Bauleiter eingeladen; mindestens einer derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

Im Termine müssen alle Theile des Baues zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen und die Verbindungen (Knotenpunkte) geprüft werden können. Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben gemäß den Forderungen der Ortspolizeibehörde abstellen zu lassen und dann den Bau wiederholt zur Abnahme anzumelden.

Nach vorschriftsmäßig befundener Ausführung wird durch eine von der Ortspolizeibehörde ausgerichtete Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Bei Bauten von geringfügiger Art kann nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde von einer Rohbauabnahme Abstand genommen werden.

Jede Verpugarbeit ist vor Ertheilung der Rohbauabnahmebescheinigung, oder der Mittheilung, daß von einer Rohbaubesichtigung und Abnahme ausnahmsweise abgesehen wird, verboten.

§. 7. Gebrauchsabnahme.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgekommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmescchein ertheilt ist.

Auch bei anderen, als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauunternehmers oder Bauleiters dies erforderlich erscheinen lassen, die Zugbruchsabnahme von einer Schlussabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist dem Bauunternehmer oder Bauleiter bei der Rohbauabnahme zu eröffnen.

Im Uebrigen finden bezüglich des bei der Gebrauchsabnahme stattfindenden Verfahrens die in §. 6 wegen Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ausnahmen sind bei kleineren Bauausführungen und namentlich bei solchen zulässig, wo vorwiegend ältere Mauerteile benützt worden sind, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme.

Bei den unter §. 2 bezeichneten Bauten bedarf es keiner der in §. 5 angeführten Anzeigen an die Ortspolizeibehörde, auch haben durch letztere keine Ueberwachungen des Baues, Revisionen der Baufluchtlinie, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen stattzufinden.

II. Theil.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

§. 8. Entfernung der Gebäude von öffentlichen Straßen u. s. w.

Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einen jeberzeit offenen Weg oder Platz grenzen.

Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen die Fronten der Gebäude in der Regel nur parallel der Grenze des Weges oder Platzes und nur in einer Entfernung von mindestens 2 m von dieser Grenze aufgeführt werden.

Darüber, in welcher Entfernung von bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlagen Gebäude überhaupt oder besondere Arten derselben errichtet werden dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen. —

Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 35 m von der Baufluchtlinie ab geschehen, so müssen alle hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer offenen Zufahrt von mindestens 1,90 m Breite oder einer feuerfesten überbedekten Zufahrt von mindestens 1,90 m lichter Breite und 2,60 m lichter Höhe mit der Straße in Verbindung gebracht und in allen ihren Theilen bis auf eine Entfernung von 20 m, in gerader Linie gemessen, zugänglich gemacht werden.

Ausnahmen bezüglich der Zu- oder Durchfahrt sind bei Grundstücken von weniger als 6 m Straßenfrontlänge zulässig, unter den alsdann in feuerpolizeilicher Hinsicht zu stellenden besonderen Bedingungen, außerdem bei Zugänglichkeit der hinteren Gebäude oder Gebäudetheile von anderen fahrbaren Wegen. Die nicht an der Straße liegenden Gebäude müssen stets und auch bei den vorstehenden Ausnahmefällen von der Straße aus einen wenigstens 1,20 m breiten geraden Zugang haben, welcher, soweit er durch andere Gebäude führt, feuerfest herzustellen ist.

§. 9. Freitreppen u. s. w.

Die Anlage von Freitreppen, Kelleröffnungen,

sind bei in der Größe beschränkten Grundstücken und für Erdgrundstücke zulässig, insofern bei denselben die Freilassung eines vollen Viertels oder Sechstels ohne zu große Beeinträchtigung der Bauungsfähigkeit des Grundstücks nicht erreichbar erscheint und die feuer- und gesundheitspolizeilichen Erfordernisse in anderer Weise erfüllt werden.

Unter besonderen Umständen kann ausnahmsweise von der Anlage eines Hofraumes ganz abgesehen werden, z. B., wenn das Grundstück höchstens 7 m Tiefe hat oder bei höchstens 10 m Tiefe an 2 öffentlichen Straßen liegt, sofern bei allen zum Bewohnen oder dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen für hinreichende Licht- und Luftzuführung gesorgt wird.

§. 15. Anzahl der Stockwerke, Beschaffenheit der Wohnräume.

Wohngebäude dürfen in der Regel, außer Keller- und Dachgeschoß, nur 4 Geschosse, das heißt: Erdgeschoß, 1., 2. und 3. Stock, erhalten.

Wohnräume, zu welchen auch die Schlafräume und Küchen gehören, sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Dieselben müssen trocken sein und unmittelbar ins Freie führende, zum Öffnen eingerichtete Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage enthalten.

Die Größe der Fenster gilt als ausreichend, wenn auf je 25 cbm Rauminhalt mindestens 1 qm lichte Fensterfläche vorhanden ist und wenn die Fenster in einer Fläche von mindestens 0,50 m Breite und 0,80 m Höhe im Lichten zum Öffnen eingerichtet sind.

Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicher stellen. —

Die Mauern und Fußböden der sämtlichen Räume sind in geeigneter Weise gegen aufsteigende und feuchte Bodenfeuchtigkeit zu schützen.

Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens findet Durchschnittsberechnung statt.

Werden bestehende Gebäude in den bisherigen Abmessungen un- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2 m ausnahmsweise gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren, und wenn die Herstellung einer lichten Höhe von 2,50 m mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden sein würde.

Dachwohnungen dürfen unmittelbar über dem obersten Stockwerk, aber nicht mit Räumen zum Wohnen übereinander angelegt werden.

Bei Wohnräumen im Erdgeschoß sind die Fußböden in einer Höhe von mindestens 0,30 m über der Grundfläche, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 0,20 m über der höchsten Stelle der Grundfläche anzubringen.

Was von Wohnräumen bestimmt ist, gilt, insofern nicht die besonderen Umstände des Falles eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen, Werkstätten, Versammlungslokalen und dergleichen.

Kellerräume dürfen nicht zu Wohnungen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Der Kellerfußboden muß über dem höchsten Grundwasserstande liegen, jedoch sind Ausnahmen zulässig, wenn wirksame Vorkehrungen gegen das Eindringen von Grundwasser in den Keller getroffen werden.

§. 16. Wasserversorgung.

Soweit nicht durch die Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zum Trinken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, auf welchem Gebäude errichtet werden sollen, die zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einen Brunnen haben, sofern die Anlage desselben ausführbar ist und außergewöhnliche, die Leistungsfähigkeit des Bauherrn überschreitende Kosten nicht verursacht werden.

Inbesondere kann auf Grundstücken, auf welchen eine gewerbliche Anlage von größerem Umfang errichtet wird, die Herstellung mindestens eines Brunnens verlangt werden.

Die Trinkbrunnen sind stets in thunlichster Entfernung von Aborten, Jauchegruben, Dungstätten, Senken und stagnierenden Wasserlächen anzulegen, auch gegen das Einsickern von Unreinlichkeiten jeder Art von Außen her gehörig zu schützen. —

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind mit mindestens 1 m hoher sicherer Umwägung und mit einem Deckel oder einer sonstigen, gegen Unglücksfälle schützenden Einrichtung zu versehen.

§. 17. Aborte, Abortgruben, Dungstätten.

Jedes behaute Grundstück soll einen eigenen ordnungsmäßigen, mit einem vollständigen Gehäuse nebst verschließbarer Thür versehenen Abort haben, welcher gut belichtet und mit ausreichender Lüftung, wenn möglich unmittelbar unter der Decke, versehen ist. Derselbe darf in der Regel nicht nach der Straßenseite angelegt werden.

Abortgruben sowie die Behälter zur Aufnahme überfließender Abfall- oder anderer Stoffe sind außerhalb der bewohnten Gebäude und zwar im

Sohle und Umfassung wasserdicht herzustellen und zu erhalten. Soweit dies angängig ist, muß bei gewölbten oder auf sonstige Art dicht geschlossenen Abortgruben und Behältern für eine wirksame Entlüftung derselben gesorgt werden.

Sie müssen von der Straße soweit entfernt bleiben oder doch so durch Baulichkeiten von der Straße getrennt sein, daß das Publikum durch überrückende Ausdünstungen nicht belästigt wird.

Die Anlage von gemeinschaftlichen Aborten und Abortgruben für mehrere Baugrundstücke ist verboten; vorhandene sind bei Neubauten oder umfangreichen Umbauten zu beseitigen.

Beim Neubau von gewerblichen Anlagen, in denen Arbeiter beiderlei Geschlechts beschäftigt werden sollen, sowie bei der Vergrößerung bereits vorhandener Gebäude zu einem Gewerbebetriebe der genannten Art sind räumlich vollständig getrennte Aborte für die Angehörigen beider Geschlechter herzurichten. Die Aborte sind in der Art anzulegen, daß ein Eintreten von Gasen und üblen Gerüchen aus denselben in die Arbeitsräume ausgeschlossen ist.

Die außerhoh der bewohnten Gebäude anzulegenden Dungsstätten müssen in Sohle und Umfassungswänden undurchlässig hergestellt bezw. durch Thon, Mergel oder sonst in geeigneter Weise gedichtet sein, auch ist Pflaster auf dichter Mergel- oder Thonunterlage für die Sohle statthaft. Sande darf nach der Straße nicht abfließen.

Die Anlage sogenannter Schling- oder Senkgruben behufs Aufnahme überreichender Abfallstoffe darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen und nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet werden.

§. 18. Feuerfichere Wände.

1. Inwieweit nicht die Bestimmungen des §. 13 Anwendung finden, ist in einer Entfernung bis zu 5 m von der Nachbargrenze die dieser zugewandte Außenwand feuerficher d. h. aus unverbrennbarem Material, bei Ziegelmauerwerk in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein und von mindestens 38 cm, bei Bruchsteinmauerwerk von 0,40 m, herzustellen. Bei einem nur Erd- und Dachgeschöß enthaltenden Gebäude genügt bei Ziegelmauerwerk eine Stärke von einem Stein oder von 25 cm, wenn dem Mörtel Cement zugesetzt wird und keine Bedenken bezüglich der Standfähigkeit vorliegen.

Die Außenwände können für die in §. 12 vorgezeichneten Fälle in Holzfachwerk dann ausgeführt werden, wenn sie auf der Außenseite mit einer mindestens 0,13 m starken Verblendung von Mauersteinen oder mit

einer vollständigen Metallplatten- oder Schieferbelleidung versehen sind.

2. In einer Entfernung bis zu 2 m von der Nachbargrenze dürfen in der, wie unter 1 vorgezeichneten, aufzuführenden Außenwand Öffnungen nicht angebracht werden.
3. Bei Gebäuden, welche nach ihrem Umfang und ihrer Beschaffenheit bei Brandfällen leicht wegzuschaffen sind, kann auch bei geringerer Entfernung von der Errichtung von feuerficheren Wänden ausnahmsweise abgesehen werden.
4. Außenwände von Holz sind nur dann zulässig, wenn die Entfernung von Gebäuden, Straßen, Nachbargrenzen mindestens 6 m beträgt, und die Höhe dieser Holzbauten 9 m nicht überschreitet.
5. Für Gebäude auf demselben Grundstück können die vorstehend angegebenen Entfernungen um die Hälfte ermäßigt werden.

Deshalb können von der Innehaltung der sub 1—2 vorgezeichneten Entfernungen Ausnahmen gestattet werden, wenn das Nachbargrundstück zur Bebauung ungeeignet ist, sowie aus dringenden Gründen, insbesondere bei verhältnismäßig großer Beschränktheit des Bauplatzes, oder bei Wiederaufbau von durch Brand oder gewaltsame Naturereignisse zerstörten Gebäuden auf denselben.

6. In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von höchstens 40 m feuerfichere Trennungswände (s. Abs. 1, erster Satz) zu errichten, welche 0,30 m über die Dachfläche hinausgehen (sog. Brandmauern). In denselben sind die etwa erforderlichen Thüröffnungen mit feuerficheren, in einem Falz von selbst zufallenden Thüren ohne Verschluss zu versehen.

In Wohngebäuden bedarf es solcher Thüren nur im Dachgeschöß. Im Innern nicht bewohnter Gebäude als Scheunen, Ställen und dergleichen kann von der Errichtung solcher Trennungsmauern dann abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

7. Mauern, welche die Grenze von einander getrennter Gebäude bilden, müssen 0,30 m über die Dachfläche hinausgeführt und feuerficher abgedeckt werden.

Alle inneren nicht massiven Wände müssen mit unverbrennbarem Material ausgemauert oder aus solchen hergestellt werden, wobei die Holzfachwerkswände zu verputzen sind.

Ausnahmsweise kann hierbei wie für die in

§. 12 bezeichneten Fälle eine Lehmausfattung zugelassen werden.

Wände, in welchen Kamine liegen, sind zwischen Decke und Dielung zu pugen.

Hölzerne Scheidewände im Innern von Wohngebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in anderer gleichwertiger Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sein. Auf dem Dachboden und im Keller sind Scheidewände aus ungeputztem Holzwerk zulässig, jedoch dürfen Treppenhaus-Abschlusswände aus solchem nicht bestehen.

§. 19. Wohnräume und Stallungen u. s. w. unter einem Dach.

Stallungen mit Ausnahme solcher für Federvieh, Scheunen, Holzbearbeitungswerkstätten (Zischlereien, Drechslerereien, Stellmachereien u. s. w.) und sonstige zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude oder Gebäudeheile dürfen mit Wohn- oder anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch feuersichere Wände und Decken, beide ohne Oeffnungen hiervon getrennt, und diese Trennungswände 0,30 m über die Dachfläche hinaufgeführt und feuersicher abgedeckt sind.

Es kann aber, wenn Wohnräume mit unbedeutenden Stall- oder Scheunräumen unter ein und demselben Dach erbaut werden sollen, von der Errichtung einer solchen Trennungswand abgesehen und beiderseitig verputztes Fachwerk gestattet werden, wenn dasselbe mit unverbrennbarem Material ausgemauert ist, und die Oeffnungen feuersicher verwahrt werden.

Türen, Läden und Laden sind als feuersicher zu betrachten, wenn sie von Metall hergestellt oder beiderseits mit Metall (Eisenblech u. s. w.) die Kanten umgreifend, bekleidet sind und sich selbstthätig schließen.

§. 20. Bedachung.

1. Die Dachbedeckung ist aus unverbrennbarem Material, wobei auch Képhalt, Dachpappe, Dachzils und Holzcement zulässig sind, herzustellen, soweit nicht in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. Juli 1836 (A.-B. 1836, Seite 343) Ausnahmen gestattet sind.

Größere Instandsetzungen oder Erneuerungen an Strohd- oder Holzschindelbächern sind nur in den in der Allerhöchsten Kabinettsordre bezeichneten Fällen erlaubt.

2. Die Verwendung von Strohdöcken zu Bedachungen ist verboten:

a) bei Neubauten,
b) bei der gänzlichen und bei der theilweisen Umdeckung der Dächer vorhandener Gebäude.

Ein Dispens von dem Verbote unter b bezüglich der Umdeckung der Dächer vorhandener

Gebäude kann auf dem platten Lande ausnahmsweise ertheilt werden:

- a) für solche einzelnen Gebäude und zusammenhängende Gehöfte eines und desselben Besitzers, welche mindestens 100 m, von den äußersten Punkten gemessen, von Nachbargebäuden entfernt stehen;
- b) für solche Gebäude, welche ihrer Konstruktion nach eine andere feuersichere Bedachung nach sachverständigem Gutachten nicht zu tragen vermögen.

§. 21. Treppen.

In Wohnhäusern, welche außer dem Erd- und Dachgeschoß mehr als ein Stockwerk enthalten, muß die Haupttreppe, zwischen Wand und innerer Kante des Treppengeländers gemessen, mindestens 0,90 m lichte Breite (auch in den Bodesten) haben und von massiv oder in Eisenfachwerk errichteten Mauern umschlossen sein. Die im Erdgeschoß liegenden Zugänge müssen feuersichere Mauern und mindestens gepugte Decken haben. Bei nur einem Stockwerke kann die lichte Treppenbreite auf 0,80 m ermäßigt, auch ausnahmsweise von massiven oder in Eisenfachwerk errichteten Mauern und feuersicheren Zugängen abgesehen werden.

An allen Gebäuden von größerem Umfange, die zum Fabrik- oder zu einem feuergefährlichen Gewerbe-Betriebe bestimmt sind, oder deren mindestens zwei Stockwerke je 8 oder mehr Zimmer haben, ist daß jedes Stockwerk von mehreren Familien bewohnt werden kann, sind feuerfeste Treppen anzulegen, d. h. solche, deren tragende Theile, Wangen, Tritts- und Futterstufen massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Haben solche Wohnhäuser außerdem noch einen Seitenflügel mit mehreren Geschossen und verschiedenen Zimmern in denselben, so muß für den Seitenflügel eine zweite Treppe (Nebentreppe) angelegt werden. Letztere braucht nicht feuerfest zu sein, wenn von dem Seitenflügel aus eine andere feuerfeste Treppe mittelst Flur zu erreichen ist.

Bei den feuerfesten Treppen dürfen die Treppenstufen mit Holz belegt werden, dagegen sind durchbrochene eiserne Trittsstufen unstatthaft.

Bei Gebäuden mit mehr als 2 bewohnbaren oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Stockwerken (d. h. außer dem Keller-, Erd- und Dachgeschoß) müssen die Unteransichten der Haupttreppe, falls sie aus Holz hergestellt ist, mit Verputz oder einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehen werden. In den nur von einer Familie bewohnten Häusern kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden.

Alle Treppen müssen mit schützenden Geländern versehen werden und ausreichend belichtet und zu entlüften sein.

Für Gebäude von größerem Umfange können im Bedarfsfalle über Zahl, lichte Breite und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge weitergehende Anordnungen getroffen werden.

Bei Wohnungen in Hintergebäuden, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Haupttreppe des Vorhauses stehen, muß die Treppe so angelegt werden, daß sie durch einen feuersicheren Zugang von der Straße her zu erreichen ist.

In Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizeiverordnung vom 30. November 1889 und 15. April 1891, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen (A.-M. Seite 277 bezw. 125) fallen, sind die Treppenhäuser und Vorflure von unverbrennbarem Material in solcher Anzahl, Beschaffenheit, Breite und Einrichtung anzulegen, daß das Verlassen derselben rasch vor sich gehen kann. Aus diesem Grunde müssen Thüren und Thore in und an diesen Räumen nach Außen aufschlagen.

Die entsprechende Abänderung bestehender Einrichtungen der letztgedachten Art kann bei hervortretendem Bedürfnis sowie bei größeren baulichen Reparaturen verlangt werden.

§. 22. Feuerstätten.

Feuerungsanlagen dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder sanitätpolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

Feuerstätten sind mit ihrer Umgebung in feuersicherer Weise herzustellen. Die sie begrenzenden Wände sind in einer nach Art und Umfang der Feuerung zu bemessenden Ausdehnung und Stärke unverbrennbar anzulegen. Der Boden, auf welchem die Einrichtung steht, ist, soweit die Feuersicherheit nicht dessen Herstellung aus unverbrennbarem Material erheischt, ebenso wie der Boden vor der Heiz-, Schür- und Aschendöffnung in angemessener Ausdehnung feuersicher zu verwahren und zwar muß der feuersichere Boden unter jedem Ofen vor dem Einheizloch wenigstens um 0,40 m und nach jeder Seite hin wenigstens um 0,15 m hervorragen. Vor Erdbenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorzüge zulässig. Heiz-, Schür- und Aschendöffnungen sind mit brandsicherem Verschuß zu versehen. Im Uebrigen sind die Feueranlagen von Holzwerk oder anderen brennbaren Stoffen in angemessener Weise zu trennen.

Das Gleiche gilt von Ofenröhren, welche von der Zimmerdecke mindestens 0,30 m entfernt bleiben müssen. Ofenröhren, welche durch Fachwände oder

Zimmerdecken durchgehen, müssen durch mindestens 0,25 m starkes Mauerwerk von dem in der Wand oder Decke befindlichen Holze entfernt gehalten werden.

Verschuß- und Regulirungs-Klappen in Räumen, welche zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind so anzulegen, daß Leben und Gesundheit derselben nicht gefährdet werden.

§. 23. Schornsteine.

Schornsteine sind durchweg feuersicher herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementirt sein oder auf feuersicherer Konstruktion ruhen.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 14 cm Quadratseite oder 16 cm Durchmesser im Lichten zu mauern und bis mindestens 50 cm über Dach zu führen.

Beiwegige Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 40 bis 48 cm Weite im Lichte haben. Bei größeren Abmessungen ist die Anbringung von St eisernen erforderlich.

Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden belegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstügt werden. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbarzügen und in Umfassungsmauern von Gebäuden nach außen hin eine solche von mindestens 25 cm erhalten. Bei Formsteinen für runde Schornsteine von 16 cm lichten Durchmesser genügt an der schwächsten Stelle eine Stärke von 10 cm.

Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

Für unmittelbar bei einanderstehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange von 12 cm Stärke.

In einer balkentragenden Mauer dürfen nur 4 Schornsteine nebeneinander angelegt werden, falls die Scheidewangen nur 12 cm betragen; auch sind in solchen Mauern die Schornsteine so einzurichten, daß nicht mehr als 2 nebeneinander befindliche Balken ausgewechselt werden müssen.

Die Schornsteine sind auf den Außenseiten, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zu putzen über Dach ebenfalls oder mindestens anzufugen, auf den Innenseiten glatt zu putzen.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten, oder durch doppelte, in Verband gelegte Dachstühleisen oder auf sonstige Weise feuersicher getrennt werden.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit

Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerke dann die gleichen Bestimmungen, wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuericher zu ummanteln.

Feststehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht; auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke zugleich das Dach des Gebäudes bildet, unter der Voraussetzung gehöriger Trennung von allem Holzwerke der Decke, ausnahmsweise abgesehen werden. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig reingehalten werden können.

Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung, außer unten und oben, auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Steigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten.

Alle zeitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern, unverbrennbaren Stopfen oder in Falze schlagenden Thüren dicht zu verschließen.

Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern. In einen Schornstein von rund 200 qcm lichtein Durchmesser dürfen höchstens 2 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen desselben Geschosses einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 qcm vergrößerten Flächeninhalt des Durchchnittes. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Die Schornsteine sind so anzulegen und derartig zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Rauch, Ruß und Funken keine Gefährdung oder Belästigung hervorgerufen wird. §. 24. Besonders feuergefährliche Anlagen.

Bei Errichtung von Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, sowie für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräthen leicht entzündlicher oder schwer löslicher Stoffe dienen, in welchen Feuerstätten von größerem Umfange, Brauesteßel, Backöfen, Schmiedeeisen, sowie Öfen, Flachs- oder Hausbarren und dergleichen errichtet, oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann, soweit nicht die Vorschriften der §§. 15 ff. der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden, die Herstellung starker Schornsteinumwangen, feuericher Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch Einwölbung

und die Anlegung metallener Verschlässe der Oeffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen, sowie auch die Ausführung derartiger Anlagen überhaupt untersagt werden.

Auch für andere, als die vorgenannten Gebäude kann nach den besonderen Umständen des Falles ein die sonst vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden bezw. der Nachbargrenze übersteigender Abstand vorgeschrieben werden.

Ebenso kann für Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit und großem Umfang, für Lagerplätze von Kugelhölzern und Brennmaterialien eine bestimmte Entfernung von anderen Gebäuden oder von besonderen Arten derselben vorgeschrieben und die Anbringung von Oeffnungen in Räumen, in welchen ein Gewerbebetrieb stattfindet, durch welchen Rauch oder übertriebene Dünste erzeugt werden, nach der Straßenseite hin untersagt werden. Kalk-, Gyps-, Cement- und Ziegelöfen müssen von fremden Gebäuden mindestens 100 m, von eigenen mindestens 20 m, im Freien errichtete Backöfen von Gebäuden mindestens 30 m entfernt bleiben.

Rauchkammern müssen mit feuericher (s. § 18 Nr. 1) Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren, welche entweder in einen Mauerfalz schlagen oder eiserne Zagen haben, sowie mit feuericheren Decken und Fußböden versehen werden. Die Rauchkammern müssen entweder auf feuericheren Wänden stehen oder auf eisernen Trägern, welche auf feuericheren Wänden ruhen.

Schmelzen und solche Werkstätten, in welchen bei offener Feuerung gearbeitet wird, müssen feuerichere Wände haben.

Der Herd ist entweder mit einem gemauerten oder eisernen Rauchmantel zu versehen. Für Arbeitsräume von Fabrikgebäuden, welche im zweiten oder einem höheren Stockwerke liegen, ist durch Anbringung von Nothtreppen an der Außenwand des Gebäudes die Rettung der daselbst beschäftigten oder sich aufhaltenden Personen bei einem ausbrechenden Brande sicher zu stellen, wobei mindestens die Hälfte der daselbst befindlichen Fenster derart zum Öffnen eingerichtet sein muß, daß der leichte und bequeme Durchgang eines erwachsenen Menschen durch dieselben ermöglicht wird.

Dispense von den vorstehenden Bestimmungen können erteilt werden, wenn nach der örtlichen Lage des Fabrikgebäudes die fraglichen Gefahren nicht obwalten und nach der Beschaffenheit des Betriebes und der zur Verarbeitung gelangenden Materialien die Gefahr einer Feuersbrunst nur in geringem Maße vorhanden ist oder wenn die Bauart und Einrichtung des Gebäudes eine rasche Verbreitung des Feuers und den direkten Eintritt

1 Rauch, unathembaren oder giftigen Gasen und impen in das Treppenhans nicht wahrscheinlich heuen läßt, oder wenn durch anderweitige richtungen die Erreichung der oberen Stockwerke nicht erscheint.

Auf ausgedehnten oder gewerblich benutzten undstücken kann zu Feuerlöschzwecken die Anlage der ausreichenden Anzahl von Feuerhähnen vorgeschrieben werden.

III. Theil.

§. 25. **Ausnahmen und Dispense.**
Wo in den vorstehenden Bestimmungen die Zulassung von Ausnahmen anerkannt ist, ist hierfür Ortspolizeibehörde zuständig.
Die Ertheilung von Dispensen ist überall dem Rath vorbehalten.

26. **Inkrafttreten dieser Bau-Polizei-Verordnung.**

Diese Bau-Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Unberührt bleiben die Polizei-Verordnungen betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 30. November 1889 d. 15. April 1891 (A.-Bl. Seite 277 bezw. 125), wie ferner:

Die Polizei-Verordnung vom 24. April 1875 (A.-Bl. Seite 133), betreffend Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die in Fabriken ausbrechenden Rände.

Die Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1873 (A.-Bl. Seite 29), betreffend die Anlage und das Brennen von Feldziegelöfen und die Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1875 (A.-Bl. Seite 51), betreffend die Anwendung der energiefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen stehenden Gebäuden und lagernden Materialien.
Im Uebrigen verlieren die diesseitigen baupolizeilichen Bestimmungen und die für den Geltungsreich dieser Bau-Polizei-Verordnung von den reis- und den Ortspolizeibehörden erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1901 ihre Gültigkeit.

§. 27. **Zulassung von verschärfenden Bestimmungen.**

Mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten können einzelne Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Verordnung durch Kreis- oder ortspolizeiliche Bestimmungen in verschärfendem Sinne abgeändert werden.

§. 28. **Strafbestimmungen.**
Für die Innehaltung der baupolizeilichen Vorschriften ist sowohl der Bauherr als der etwaige Bauleiter verantwortlich.
Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften

werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§. 29. **Verfahren gegen vorschriftswidrige Bauten.**

Bauliche Anlagen und Veränderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bau-Polizei-Verordnung gegen die Bestimmungen derselben und gegen die darauf gegründete und ertheilte Baueilanbnis ausgeführt werden, sind, unabhängig von der etwa verwirkten Strafe, den Vorschriften der Bau-Polizei-Verordnung entsprechend oder, wo Ausnahmen zugelassen sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, abzuändern, oder falls dies nicht angänglich oder nicht ausreichend ist, zu beseitigen. Im Weigerungsfalle wird die Abänderung oder Beseitigung der Anlagen im Wege des polizeilichen Zwanges (vergl. §§. 132 ff. Gef. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) erfolgen.

Aachen, den 8. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 568 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 5. November d. J.

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreerstraße 42.

Aachen, den 8. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 569 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Fußbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Fußschmiede, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die Prüfung im IV. Vierteljahr 1900

am Freitag den 14. Dezember d. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Fußschmiede, Herrn Departements-Adjunct Dr. Schmidt, hier selbst, zu richten.

Aachen, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 570 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	I. A.																	
	Weizen				Roggen				Gerste									
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.
*)	18	50	17	50	—	—	17	—	16	—	—	—	18	—	—	—	14	—
Nachen . . .	16	75	15	75	—	—	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Dikren . . .	15	91	15	41	—	—	14	38	13	38	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz . . .	16	70	16	20	15	70	14	40	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . . .	16	75	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	17	—	16	50	16	—	15	50	15	—	14	50
Jülich . . .	16	96	16	46	15	96	15	08	14	58	14	08	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	18	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	01	—	—	—	—	15	62	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrigc Marktwaaren.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Eß- butter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)													
Nicht- strumm.	strumm.		Rind-		Schwei- ner		Lamb.	Gams- mel-																		
Es kosten je 100 Kilogr.		Es kosten je ein Kilogramm																								
Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.									
5	—	—	7	—	130	—	1	40	1	40	1	80	1	60	1	40	1	44	2	44	5	22	—	—	—	
2	95	2	30	8	60	106	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	60	2	30	5	32	—	—	—
2	70	—	—	7	30	120	—	1	30	1	15	1	70	1	60	1	30	1	60	2	40	4	80	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	—	—	1	60	2	40	4	80	—	—	—
5	—	4	—	7	—	132	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	30	1	20	2	40	5	40	—	—	—
3	50	1	30	7	74	—	—	1	60	1	30	1	60	1	40	1	40	1	55	2	30	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	36	4	83	—	—	—
3	—	2	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	70	1	60	1	80	3	75	—	—	—
3	69	2	40	7	27	122	—	1	45	1	31	1	59	1	43	1	44	1	52	2	30	5	01	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Markortes Neuh im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournate erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1900.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrigc Marktwaaren.									
D a s e r						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buch- weizen	S ä l s e n f r ü c h t e						Gß-		
gut	mittel	gering				Weis- zen	Rog- gen	Gerste	Daser		Erbjen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen		Kartoffeln				
Es kosten je 100 Kilogramm										Es kosten je 100 Kilogramm									
W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.		
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	24	20	24	80	40	—	5	62		
15	10	14	50	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	4	75		
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	26	50	50	—	6	—		
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	27	50	—	—	5	20		
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	28	—	28	—	30	—	8	—		
14	80	26	13	76	13	26	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	50		
11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	56		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	4	—		
14	39	—	—	—	—	—	—	—	—	27	21	27	47	44	20	5	83		

II. Faden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1900:

Mehl zur Speiseberei- tung aus:	Gersten		Buch- weizen- grübe	Daser- Grübe	Dirse	Reis (Zava) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz	Schwarz- brot														
	Weizen	Roggen					Strawpen	Grübe				Java (mittel) roh	Java gelb (zu gebrann- ten Bohnen)												
Es kostet je 1 Kilogramm																									
W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.	W.	Fl.														
—	33	—	25	—	25	—	40	—	50	—	50	—	45	—	50	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	45	3	35	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	10	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	60	—	15
—	36	—	32	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	23	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	45	—	37	—	57	—	55	—	48	2	39	3	14	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats September 1900 für Daser, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gefommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 571

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 30. September bis 6. Oktober.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Flecke-Typhus.		Makern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.	Ertr.	To.-besf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	1	—	7	1	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	10	—	—	—	—	1
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Erftelanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	16	—	27	2	—	—	—	1

Aachen, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 572 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1898 (Amtsbl. S. 231) bringe ich nachstehend die bei den Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß.

I. Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Sektion V.

Vertrauensmann für den Kreis Schleiden: fehlt.

II. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, Sektion 24.

1. Stellvertreter Vertrauensmann für den Stadtkreis Aachen. Es scheidet aus: Adam Knops, Aachen. Neugewählt: Wilh. Vorsh, Aachen.

2. Vertrauensmann für den Landkreis Aachen. Es scheidet aus: Franz Spelthahn, Aachen. Neugewählt: Jos. Lindgens, Aachen.

3. Vertrauensmann und stellvertreter Vertrauensmann für die Stadt Eschweiler und Umgebung. Es scheidet aus: Heinrich Hingen, Eschweiler-Nöthgen und Andr. Hüpperz, Eschweiler-Pumpe. Neugewählt: Hubert Hingen, Eschweiler-Mann und Franz Hüpperz, Eschweiler.

4. Vertrauensmann und stellvertreter Vertrauensmann für die Kreise Malmédy, Montjoie, Schleiden. Es scheidet aus: Nic. Gerten, St. Vith und Herm. Rotscheid, Gemünd. Neu-

gewählt: Herm. Rotscheid, Gemünd und Hob. Bloos, Nideggen.

Aachen, den 10. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.**Nr. 573 Personal-Nachrichten.**

Seitens der zuständigen Herren Minister ist der Regierungsrath Walther in Aachen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Geilenkirchen ernannt worden.

Der Landgerichtsrath Kewenig in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt.

Beim Oberbergamt ist der Oberbergath Steinbrink, Mitglied des Kollegiums, an das Oberbergamt zu Halle veretzt und der Gerichtsassessor Lungstrass mit der Wahrnehmung der Stelle eines Justizars beauftragt worden.

Der Bürgermeisterei-Sekretär Johann Josef Heinrich Zaunbrecher in Laurensberg ist zum besonderen Stellvertreter des Landesbeamten des Landesamtsbezirks der Landgemeinde Laurensberg auf Widerruf ernannt, die Ernennung des früheren Bürgermeisterei-Sekretärs Theodor Hüden zum besonderen Stellvertreter des Landesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41 sowie die Sonderbeilage, enthaltend die allgemeine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28. August d. Js. wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Die Bekanntmachung vom 18. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Justiz, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Minister des Innern abgeändert wie folgt:

Zu § 6 des Gesetzes.

1. Die Anmerkung zur Ziffer 3 (Amtliche Ausgabe S. 72) erhält folgende Fassung:

* „Anmerkung. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. März 1899, beziehentlich 21. Juni 1900, sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	=	0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	„
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	„
1 skandinavische Krone	=	1,125	„
1 alter Goldrubel	=	3,20	„
1 Rubel			
1 alter Kreditrubel }	=	2,16	„
1 türkischer Piafter	=	0,18	„
1 Pefo (Gold)	=	4,00	„
1 Dollar	=	4,20	„
1 alter japanischer Goldgjen	=	4,20	„
1 japanischer Yen	=	2,10	„
1 deutsch-ostindianische oder indische Rupie	=	1,85	„ „

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes.

2. An Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) tritt folgende Bestimmung:

„Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelt und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer

Lustbarkeit“ verfehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Ausdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

denten 19.....

Dem Gastwirth wird auf das Geisuch vom Mis. hierdurch die polizeiliche Genehmigung erteilt, in seinem Lokale am 19..... von Uhr Nachmittags bis Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind Mark Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die Kasse zu zahlen.

das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ Mark enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Besteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt.“

3. Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) wird aufgehoben.

4. In Nr. 2 der Ziffer 14 C (Amtliche Ausgabe S. 79) tritt die Vorschrift unter Buchstabe o in Folge des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), die Vorschrift unter f in Folge des Reichsstempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und die Vorschrift unter g in Folge des Wegfalls der Befähigung oder Anstellung vereidigter Mäkler außer Anwendung.

5. In der Ziffer 15 A II Nr. 2 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 85) sind in der ersten Zeile hinter den Worten „Behörden und Beamten“ die Worte:

„, zu denen auch die Provinzial-Steuerdirektionen und Stempelsteuerämter gehören“ einzuschalten.

6. Ebendasselbst unter b (Amtliche Ausgabe S. 85) sind in der letzten Zeile des ersten Absatzes hinter den Worten „umgebende Papier“ die Worte:

„nach beiden Seiten“ einzuschalten.

7. In derselben Ziffer A II Nr. 3 (Amtliche Ausgabe S. 86) erhält der bisherige Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Entwerthung von Stempelmarten ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, unter A II Nr. 2 vorgeschrieben ist. Bei der Besteuerung solcher Urkunden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften in das Notariatsregister einzutragen sind, ist auch die Nummer des Notariatsregisters in der Marke einzutragen. (Art. 95 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 — Gesetz-Samml. S. 249 —).“

8. In derselben Ziffer A II Nr. 3 Abs. 4 (Amtliche Ausgabe S. 87) wird der erste Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu Privaturlunden, zu denen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben, ferner zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten und zu Vollmachten, in denen dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugniß erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die zu den von Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Theilnehmern vorgelegt werden.“

9. In derselben Ziffer A II Nr. 3 Abs. 5 (Amtliche Ausgabe S. 87) werden die Worte: „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229)“ ersetzt durch die Worte:

„Artikel 60 Abs. 2 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249).“

10. In derselben Ziffer B Abs. 1 unter a (Amtliche Ausgabe S. 89) kommen die Worte: „Aussehen (Tarifstelle 34);“ in Folge des Reichs-Stempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in Wegfall.

11. Dieselbe Ziffer erhält zu B Abs. 1 unter b (Amtliche Ausgabe S. 89) in Folge des § 125 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) folgende Fassung:

„Auktionatoren hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9). Auf die berichtigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück finden die Vorschriften unter A 1 und II Nr. 2 dieser Ziffer Anwendung.“

12. Dieselbe Ziffer erhält unter B Abs. 3 Nr. 3 (Amtliche Ausgabe S. 90) folgenden Zusatz:

„zwischen den unter einander aufgeklebten Marken ist ein Zwischenraum nur dann frei zu lassen, wenn die Entwerthungsmerkmale statt der handschriftlichen Eintragung durch Stempelabdrücke hergestellt werden, weil, wie unter 4 vorgeschrieben ist, der Stempelabdruck des Gesellschafts- bezw. Geschäftsnamens theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu sehen kommen muß, der Abdruck der unteren Marke die obere Marke aber nicht berühren darf.“

13. In derselben Ziffer sind unter B Abs. 3 Nr. 4 (Amtliche Ausgabe S. 90) in der zehnten Zeile hinter den Worten „das umgebende Papier“ die Worte:

„nach beiden Seiten“

einzuschalten.

14. Ebenfallselbst (Amtliche Ausgabe S. 91) tritt an Stelle des fünften Satzes, beginnend mit der dritten Zeile der Seite, folgende Vorschrift:

„Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften sind befugt, statt der handschriftlichen Eintragung den Entwerthungsmerkmal ganz oder zum Theil — jedoch mit Ausnahme der laufenden Nummer des Stempelsteuerbuches — durch einen Stempelabdruck, zu dem nur schwarze Stempelfarbe verwendet werden darf, herzustellen. Der Abdruck des Gesellschafts- oder Geschäftsnamens muß theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu sehen kommen.“

15. Ebenfallselbst (Amtliche Ausgabe S. 91) sind in der dritten unteren Zeile der Seite hinter den Worten: „bezw. den Geschäftsnamens“ die Worte:

„sowie das Datum, das Nummerzeichen (N.) und den Entwerthungsort“

einzuschalten.

16. In der Ziffer 15 B Abs. 3 Nr. 6 (Amtliche Ausgabe S. 92) erhält der Anfang des ersten Satzes bis zu den Worten: „nur durch die Urkundenaussteller“ folgende Fassung:

„bei Verfügungen von Todeswegen darf die Entwerthung der Stempelmarken“.

Zu § 25 des Gesetzes.

17. In der Ziffer 18 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 95) werden in der letzten Zeile die Worte: „in doppelter Ausfertigung“ ersetzt durch die Worte:

„in einfacher Ausfertigung“.

Zu § 31 des Gesetzes.

18. Die Ziffer 25 (Amtliche Ausgabe S. 97) erhält folgenden Zusatz:

„Diese Geschäftsbezirke haben die in der Beilage 1 bezeichneten Veränderungen erfahren.“

Zur Tarifstelle 2.

19. In der Ziffer 28 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 99) werden die Worte: „vom 25. Juni 1895 § 11a der Anweisung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allge-

Bilaga 1.

meinen Verfügung des Finanzministers vom 18. September 1895 zu 118 — Just.-Min.-Bl. S. 278 —
erlegt durch die Worte:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — Gesetz-Samml. S. 326 —;
§ 13 der Ordnung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. März 1900
— Just.-Min.-Bl. S. 103 —“.

Zur Tarifstelle 8.

20. Die Ziffer 30 Buchst. a Abs. 2 (Amtliche Ausgabe S. 101) erhält folgenden Zusatz:
„Privatschriftliche Grundstücksveräußerungsverträge sind trotz § 313 Bürgerl. Gesetzbuches
in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunden, da diese Verträge gültig und stempel-
pflichtig werden, sobald die Auslassung und Eintragung erfolgt ist.“

21. In derselben Ziffer Buchst. a Abs. 3 (Amtliche Ausgabe S. 101) ist statt: „§ 57“ zu setzen:
„§ 58“
und ebenda Buchst. b (Amtliche Ausgabe S. 102) ist statt: „§ 55“ zu setzen:
„§ 56“.

22. In derselben Ziffer Buchst. a Abs. 4 ist der letzte Satz (Amtliche Ausgabe S. 102) zu streichen.

Zur Tarifstelle 48.

23. Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 (Amtliche Ausgabe S. 111) ist
folgender Satz einzuschalten:

„Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.“

24. Das Nachtr. (Mietz, Antichrese) Verzeichniß (Amtliche Ausgabe S. 123) erhält die in der
Beilage 2 dieses Nachtrages vorgeschriebene Fassung.

Beilage 2

Berlin, den 28. August 1900.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage 1.

(Zu Ziffer 18 des Nachtrages.)

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

In den Geschäftsbezirken und Bezeichnungen sind folgende Änderungen eingetreten:

Zu V. Provinz Posen.

Die Kreise Samter und Meseritz sind von dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes II
in Posen abgezweigt und dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes I daselbst zugetheilt worden
(F.-M.-E. vom 29. April 1900 III. 4797).

Zu VI. Provinz Schlesien.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I, II, III und IV in Breslau
für die Provinz Schlesien.
(Bekanntmachung vom 18. Juli 1898 — Centralblatt für 1898 Seite 331 —.)

Zu VII. Provinz Sachsen.

Das Stempel- und Erbschaftsteueramt, Abtheilung I, II und III in Magdeburg für die Provinz Sachsen.

Es umfaßt:

1. die Abtheilung I den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Kreise Aschersleben, Calbe a/S. und Jerichow I, ferner den Bezirk des früheren Amtes Elbingerode im Kreise Ziefeld und die Revisionsstellen in Fraunschweig;
2. die Abtheilung II den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausnahme der Kreise Mansfelder Seetreib, Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen, ferner den Kreis Weissenfee und die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Oera;
3. die Abtheilung III den Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Kreises Weissenfee, ferner die Kreise Aschersleben, Calbe a/S., Jerichow I, Mansfelder Seetreib, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Schmalkalden und Ziefeld mit Ausnahme des Bezirks des früheren Amtes Elbingerode, sowie die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

(Bekanntmachung vom 12. März 1897 — Centralblatt S. 95 —.)

Zu X. Provinz Westfalen.

Das Stempel- und Erbschaftsteueramt, Abtheilung I und II in Münster für die Provinz Westfalen.

Die Geschäftsbezirke der beiden Abtheilungen entsprechen denen der früheren Stempel- und Erbschaftsteuerämter I und II.

(Bekanntmachung vom 22. August 1896 — Centralblatt S. 579 —.)

Beilage 2.

(Zu Siffer 24 des Nachtrages.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . . Grundstück

in	Nummer	d	Straße (Lages).
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Ackerpachtverträge, Mieth- und Atermiethverträge, sowie antichresische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, oder in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung;

daß das Pacht-, Ackerpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. die Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Beträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 90 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Besteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Männlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Besteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1898 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzins von 6000 Mark geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 beizuden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausbesteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausbesteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschneidende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also

Bei einem Zins bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt . . .	0,50 Mark,	
„ „ „ „ „ von mehr als 500—1000 Mark der	Stempel beträgt . . .	1,—
„ „ „ „ „ von mehr als 1000—1500 Mark der	Stempel beträgt . . .	1,50

u. s. w.

Bei Vorausbesteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesamtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht-, Mieth- u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesamtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiete von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $\frac{1}{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethzins von $(100 + 400) = 500$ Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethzins von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethzins von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenzemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Besteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Aufstellung und Besteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwickelten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren

Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen, sofern nicht von der Befugniß der Anlegung besonderer Verzeichnisse für jedes einzelne Grundstück Gebrauch gemacht wird. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

....., den 19 ..

(Vor- und Zuname sowie Stand des Verpächters, Vermietters u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einleitet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelverwaltungen auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verurteilt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht, Mieth- u. s. w. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht, Mieth- u. s. w. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht, Mieth- u. s. w. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entscheidender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechtes für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tariffstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempel-

materialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzuziehen die Verabredung, wonach der Vermietter, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miete ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückgehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann, und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermietter während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miete sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miete u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miete u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Zählende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pflanzinhabers).	Bezeichnung des Vertrages.		Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuerenden Zeitraumes in Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miete oder des Kupertages		Betrag der nach den Spalten 4 u. 5 zu versteuerenden Pacht, Miete oder des Kupertages.		Betrag des Stempels.			
		Datum.	Art.		jährlich.		monatlich.		Markt Pf.		Markt Pf.	
					Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.		
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.			
1.	Friedrich Rücker	15/8 97	Miete	1/4 97—15/4 97	—	—	80	—	16	—	—	50
2.	Johanna Beständig	20/3 97	desgl.	1/4 97—80/11 97	6 000	—	—	—	4 000	—	4	—
8.	Ernst Unverzogen	31/1 97	desgl.	1/4 97—31/8 99 und zwar 1/4 97—31/12 97 1/1 98—31/12 98 1/1 99—31/8 99	8 000	—	—	—	2 250	—	2	50
						—	—	—	8 000	—	8	—
						—	—	—	760	—	1	—
						—	—	—	—	—	—	—
4.	Heinrich Habermann	15/7 97	Pacht	1/10 97—80/9 17 und zwar 1/10 97—31/12 97 1/1 98—31/12 11 1/1 12—31/12 16 1/1 17—80/9 17	8 600	—	—	—	900	—	1	—
						—	—	—	14 Raf je	—	56	—
						—	—	—	8 600	—	—	—
						—	—	—	5 Raf je	—	26	—
					—	—	—	4 800	—	—	—	
					—	—	—	8 600	—	4	—	

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenem, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, vertheilt ich.

Ort, Datum.

Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermietters, Verpächters u. s. w.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Oktober

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 341. Ausreichung der Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 S. 341. Einrichtung von deutschen Postanstalten in Futschau und Hankau (China) S. 341-342. Landesamtsbezirke Arsbek und Njhl S. 342. Notirung fortiorierungsberechtigter Anwärter S. 342. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 342. Nachweisung über den Stand der Bierbrauereien im Regierungsbezirk Aachen S. 342. Uebersicht auftretender Krankheiten S. 342. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend S. 343. Unanbringliche Postsendungen S. 343. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 344. Personal-Nachrichten S. 344.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 574 Das 46. Stück enthält unter Nr. 2719: Bekanntmachung, betreffend die östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. Vom 25. September 1900. Unter Nr. 2720: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 6. Oktober 1900. Unter Nr. 2721: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen und der Rayons für den Kieler Hafen. Vom 8. Oktober 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 über die Kintin für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungen-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und

in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
F. I. S. J.

Nr. 576 Bekanntmachung.

Einrichtung von deutschen Postanstalten in Futschau und Hankau (China).

In Futschau und Hankau (China) sind deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten.

Die erstere befaßt sich mit gewöhnlichen und eingehendrienen Briefsendungen, Zeitungen und gewöhnlichen Postpaketen. Der Geschäftskreis der

Postanstalt in Pantau erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, sowie auf den Austausch von Postpaketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 8. Oktober 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 577 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlass vom 8. d. Mts. auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß die Landbürgermeisterei Muhl im Kreise Heinsberg vom 1. Januar 1901 ab zwei Standesamtsbezirke, „Arbed“ und „Muhl“ bildet.

Der Standesamtsbezirk Arbed, mit dem Sitz des Amtes in Arbed, umfaßt den Bezirk der Landgemeinde Arbed. Den Standesamtsbezirk Muhl, mit dem Sitz des Amtes in Wassenberg, bilden die Landgemeinden Muhl und Wildenrath. Aachen, den 12. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 578 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat nachträglich noch den Regierungsbezirk Wiesbaden für weitere Notirungen forstverorgungsberechtigter Anwärtler bis auf Weiteres geschlossen.

Aachen, den 16. Oktober 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 579 Im dritten Vierteljahre 1900 find aus Holland

17 362,95 kg Rindfleisch
166 492,40 „ Schweinefleisch

in den Regierungsbezirk Aachen eingeführt worden. Aachen, den 15. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 580 **Nachweisung**
über den
Stand der Typhusepidemien im Regierungsbezirk Aachen
am 15. Oktober 1900.

Epidemien.	Kreise.	Zahl der	
		Ge- mein- den.	Ge- höfte.
Maul- u. Klauenseuche	Düren	1	1
Aachen, den 16. Oktober 1900.		Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.	

Nr. 581

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 7. bis 13. Oktober.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unter- leibs- Typhus.		Nies- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Typh- therie.		Gonorrhoe.		Rindbock- fieber.	
	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.	Erst- bes.	To- desf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilentröchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Ralmedy	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	10	1	—	—	1	—	2	—	13	—	—	—	—	—

Aachen, den 17. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 582 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vor-
sätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich
dadurch ausge-
setzt, daß die Isolatoren mittels
Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher
auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche
hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den
Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden
Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet,
daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschä-
digt oder Veränderungen daran vornimmt, wird
mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei
Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der
vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu
öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage
verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis
zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neun-
hundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und
Bebienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zu-
behörungen angestellten Personen, wenn sie durch
Bernahtlässigkeit der ihnen obliegenden Pflichten
den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318 a. Die Vorschriften in den §§. 317 und
318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Ver-
hinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu
öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.
Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317
und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Diejenigen, welche die Thäter vorsätzlicher oder
fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen
derart zur Anzeige bringen, daß sie bestraft werden
können, erhalten Belohnungen bis zur Höhe von
15 Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt,
wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters
nicht haben bestraft werden können, desgleichen
wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausge-
führt, sondern verhindert worden ist, der gegen
die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit
feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen er-
folgen kann.

Aachen, den 28. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Verde.

Bekanntmachung.

Nr. 583 Als unanbringlich sind an die
Ober-Postdirektion eingekandt:

1. Nachnahme-Postanweisung Nr. 12746 über

3 M. 45. Pf. an Herrn. Anton Bierling in
Weißenburg (Elf.), ausgefertigt und ein-
geliefert auf Grund einer Nachnahmeforderung
aus Weißenburg (Elf.) an Meyer in Dören
vom Postamt daselbst am 27. Februar 1900;

2. Postanweisung Nr. 575 über 6 M. 56 Pf.
nach Hamburg, eingeliefert in Erkelenz am
7. Februar 1900;

3. Postanweisung Nr. 184 über 164 M. nach
Neudamm, eingeliefert in Aachen-Burtscheid 2
am 3. Februar 1900;

4. Gewöhnlicher Brief mit 20 M. Inhalt an
Frau Auguste Malherbe in Düsseldorf-Ober-
bilk, Eichenstraße 18, eingeliefert in Aachen 1
am 13. April 1900;

5. Postanweisung Nr. 75 über 5 M. 1 Pf. nach
Rotterdam, eingeliefert in Aachen 4 am 31.
August 1899;

6. Einschreibbrief Nr. 576 an Heinrich Hohen-
berger in Hof (Bayern), eingeliefert in Aachen-
Burtscheid 2 am 25. Juni 1900;

7. Postanweisung Nr. 8130 über 1 M. nach
Solingen, eingeliefert in Stolberg 1 am 7.
März 1900;

8. Postanweisung Nr. 11683 über 4 M. nach
Saarbrücken, eingeliefert in Aachen 1 am
13. März 1900;

9. Gewöhnlicher Brief mit 10 M. Inhalt an
Mathias Thomas in Kalterherberg, einge-
liefert in Weismes am 16. Juli 1900;

10. Gewöhnliches Paket Nr. 445 an Grünbaum
in Ortelburg, eingeliefert in Drove am
1. August 1900;

11. Gewöhnliches Paket Nr. 644 an E. Assent
in Düsseldorf hauptpostlagernd, eingeliefert
in Aachen 1 am 21. Juni 1900;

12. Gewöhnliches Paket Nr. 218 B an W. K. R.
100 in Bedburg postlagernd, eingeliefert in
Dören am 20. August 1900;

13. Postanweisung Nr. 5591 über 500 M. nach
Langerwehe, eingeliefert in Stolberg (Rheinl.) 1
am 21. Mai 1900;

14. Gewöhnlicher Brief mit 10 M. Inhalt an Joh.
Nospers in Kreuznach, Städt. Krankenhaus,
eingeliefert in Malmedy am 12. August 1900.

Die zur Empfangnahme berechtigten Personen
werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom
Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer
des Amtsblattes ab gerechnet, hier zu melden,
widerigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungsk-
lasse werden überwiesen und die übrigen Gegen-
stände zum Besten dieser Klasse öffentlich werden
versteigert werden.

Aachen, den 12. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: Grimm.

Nr. 584 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10–12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erfattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armeekorps.

Nr. 585 Personal-Nachrichten.

Vom 1. November d. Js. ab ist der königliche Förster Klippel zu Mospert (Rückenvinkel), Oberförsterei Eupen, auf die durch Pensionirung des

bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Wildenburg, Oberförsterei Schelden, verjegt worden.

Der Forstaufsicher Beckmann im Aachener Stadtwalde (Aussichtsthor) ist zum königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch Verjegung ihres bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Rückenvinkel, Oberförsterei Eupen, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Dem Thierarzte Baldemar Bonatz zu Goldberg i. Schl. ist die einstweilige Verwaltung der Kreis-thierarztstelle zu Montjoie übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Katharina Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
2. Josefina Jungbluth an der katholischen Volksschule zu Hoengen, Landkreis Aachen.

Die zur Bekanntmachung mitgetheilte etatsmäßige Anstellung des Postassistenten Greß beim Postamt in Düren ist nicht zur Ausführung gekommen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Oktober

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 345. Polizei-Verordnung, betreffend Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 8. April 1879 S. 345. Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Königlich Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln S. 345. Nachtrag zum Reglement der öffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895 S. 345—346. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 346. Personal-Nachrichten S. 346.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 586 Das 47. Stück enthält unter Nr. 2722: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 26. Juli 1900. Das 48. Stück enthält unter Nr. 2723: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 587 **Polizei-Verordnung,** betreffend Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 8. April 1879.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

Nr. 589

Nachtrag

zum Reglement der öffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895.

Die Egalitätsbestimmungen von Kammgarnen werden nach folgendem Verfahren vorgenommen: Auf dem Dynamometer werden 10 Reißversuche, jedesmal mit 100 Faden, gemacht und hiervon das Mittel sowie das Untermittel berechnet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Berechnungen giebt, in % ausgedrückt, die Abweichung der Egalität vom Mittel an.

3. B. zwei Garnproben, die als gleichwerthig verkauft sind, sollen auf Egalität untersucht werden. Das Ergebnis der Reißversuche ist folgendes:

per 100 Faden.			I.	
A)	1	13 kg	bei	Das Untermittel liegt
	2	13 "	4 =	12,50
	3	13 "	6 =	11,50
	4	12,50 "	8 =	12,75
	5	13,75 "	9 =	12,75
	6	11,50 "	10 =	12
	7	15 "	Zusammen 61,50 : 5 = 12,30.	
	8	12,75 "	Der Unterschied zwischen Mittel und Unter-	
	9	12,75 "	mittel beträgt :	
	10	12 "	12,92 — 12,30 = 0,62 oder 4,79 %.	
Zusammen 129,25 kg : 10 = 12,92 als Mittel.				

II.

B) 1	13,50 kg
2	12,50 "
3	13,50 "
4	15,50 "
5	12,50 "
6	14 "
7	11,50 "
8	13 "
9	11,50 "
10	15,50 "

Das Untermittel liegt bei	2 =	12,50
	5 =	12,50
	7 =	11,50
	8 =	13
	9 =	11,50

Zusammen 61,00 : 5 = 12,20.

Der Unterschied zwischen Mittel und Untermittel beträgt:

$$13,30 - 12,20 = 1,10 \text{ oder } 8,27\%.$$

Zusammen 133,00 kg : 10 = 13,30 als Mittel.

Hiernach ist die Egalität des Garnes A eine bedeutend bessere wie bei B. Garne, bei welchen der Unterschied zwischen Mittel und Untermittel 8% nicht übersteigt, sind als gleichmäßig gesponnen anzusehen. Beträgt der Unterschied mehr, so sind die Garne als unegal gesponnen zu betrachten.

Der tarifmäßige Preis wird auf 2 Mark per Probe festgestellt.

Vorstehender Nachtrag zu dem im Amtsblatt Stülz 7 Seite 31 für 1895 abgedruckten Reglement der öffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895 wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß geracht.

Aachen, den 15. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 590

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 14. bis 20. Oktober.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleisch-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	2	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	13	3	—	—	56	—	1	—	20	3	—	—	—	—

Aachen, den 24. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 591 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigt geruht, dem königlichen Oberförster Fröhlich in Eupen den Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Die Direktorstelle beim hiesigen Gefängnisse ist vom 15. d. Mts. ab dem Strafanstaltsdirektor von Michaelis zu Graudenz verließen worden.

Der Bürgermeister Leopold Pleuß in Schleiden ist zum Stabesbeamten des die Landbürgermeister ei Harperscheid im Kreise Schleiden umfassenden Stabesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des Bürgermeisters van Loven zum Stabesbeamten dieses Bezirks widerrufen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 2. November

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 347. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 347. Verwaltung der Filialapotheke in Bettweis S. 347. Anfertigung des Nachtrags I zu den Ausführungsbestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und Bezug desselben S. 347-348. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postbülkstelle in Mülheim, Bezirk Aachen S. 348. Personal-Nachrichten S. 348.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 592 Das 49. Stück enthält unter Nr. 2724: Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts. Vom 19. Oktober 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 593 Das 37. Stück enthält unter Nr.

10232: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Hohenzollernischen Amts- und Landesordnung. Vom 9. Oktober 1900. Das 38. Stück enthält unter Nr. 10233: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 1. Oktober 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 594

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 21. bis 27. Oktober.

Kreis.	Influenza.		Aubr.		Unterleibs-Typhus.		Meds-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.		
	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	Ertr.	To. besf.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	1	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	2	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeldenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Summe	—	—	—	—	14	1	—	—	2	—	3	—	22	—	—	—	—	4	—

Aachen, den 31. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 595 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirt Apotheker Joseph Genius aus Boppard hat die Verwaltung der Apotheke in Bettweis im Kreise Düren übernommen.

Aachen, den 20. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 596 Zu dem Königlichen Finanz-Ministerium ist ein Nachtrag I zu den Ausführungsbestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 angefertigt worden, welcher zum Preise von 35 Pfg. für das Stück bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern und ihren Unterämtern zu haben ist.

Der Preis für ein Stück der bei demselben
Amststellen vorrätigen auflichen Ausgaben der
Stempelsteuergesetze nebst Sachregister und Nach-
trag I beträgt 1 M. 60 Pf.

Köln, den 27. Oktober 1900.

Personal-Nachrichten.

Ernennt sind der Postinspektor Busch in Aachen
zum Postamt und der Postinspektor Hamacher in
Aachen zum Telegraphendirektor.

Erhoben sind der Postdirektor Schilling von Eich-
weiler zum Postamt und der Postinspektor Will-
mann von Mülheim (Aachen) nach Eichweiler.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 597. Der der Postämterstelle in Mülheim
(a. Aachen) wird am 2. November der Telegraphen-
betrieb eröffnet.

Aachen, den 27. Oktober 1900.

Die k. k. Ober-Postdirektion
in Aachen.
Zur Einsicht
des k. k. Postamts
in Mülheim (a. Aachen).
Die k. k. Telegraphen-
Inspektion
in Aachen.

In den Ruhestand versetzt ist der Postsekretär
Ehrenheller, wohnhaft in Aachen.

Endgültig ange stellt sind die seither einstweilig
übernommenen Lehren:

1. Peter Jennissen bei der katholischen Volks-
schule zu Gerolstein Kreis Montjoie und
2. Joseph Wapenbühl bei der katholischen

Volkschule zu Bornum Kreis Jülich.

Aachen, den 27. Oktober 1900.

Die k. k. Ober-Postdirektion
in Aachen.

Die k. k. Telegraphen-
Inspektion
in Aachen.

Aachen, den 27. Oktober 1900.

Verichtigung: Seite 323 Zeile 43 muß es „1.“ statt „4.“ heißen.

Die k. k. Ober-Postdirektion
in Aachen.

Die k. k. Telegraphen-
Inspektion
in Aachen.

Aachen, den 27. Oktober 1900.

Die k. k. Ober-Postdirektion
in Aachen.

Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Die k. k. Ober-Postdirektion
in Aachen.
Die k. k. Telegraphen-
Inspektion
in Aachen.

Druck von J. Eerden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. November

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 349. Errichtung eines deutschen Postamts in Peking S. 349. Bekanntmachung, betr. Erleichterungen für Feldtelegrame an Angehörige der Marine in Ostasien S. 349. Kleinereinnahmen der gesammten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen S. 349. Nachweisung der Durchschnitts-Mark- und Lagenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 350 bis 351. Verlosung S. 352. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 352. Hauskollekte S. 352-353. Termin zur Enteignung der zum Bau und Betriebe der Gellenkrugener Kreisbahn in Anspruch zu nehmenden in der Gemeinde Schaumburg gelegenen Grundstücke S. 353. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hüllensberg I und Hüllensberg II S. 353. Personal-Nachrichten S. 353-354.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 599 Das 50. Stück enthält unter Nr. 2725: Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 25. Oktober 1900. Unter Nr. 2726: Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Vom 25. Oktober 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 600 Das 39. Stück enthält unter Nr. 10234: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 23. Oktober 1900. Unter Nr. 10235: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 24. Oktober 1900. Unter Nr. 10236: Verfügung des Justizministers, betreffend anderweitige Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken und über den Sitz von Ortsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt. Vom 28. Oktober 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 601 Bekanntmachung.

Einrichtung eines deutschen Postamts in Peking.

In Peking ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthpapieren sowie auf den Austausch von Postpaketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen

ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 30. Oktober 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
von Fobdieski.

Bekanntmachung.

Nr. 602 Die Telegraphen-Nummerlisten der Marine sind bei dem Kaiserlich Deutschen Postamt in Shanghai eingetroffen. Es wird daher von jetzt ab auch in Feldtelegrammen an Angehörige der Marine in Ostasien die Aufschrift nur als ein Wort gezählt, sofern sie mit den Eintragungen in den beim Haupttelegraphenamt in Berlin geführten Listen übereinstimmt. Es bedarf in diesem Falle keiner Angabe des Bestimmungsorts. Dieselben Erleichterungen finden auch Anwendung auf Telegramme an Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege in Ostasien.

Berlin W., den 29. Oktober 1900.

Reichs-Postamt. II. Abtheilung.
Eybow.

Nr. 603 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1900 in Betracht kommende Kleinereinnahmen der gesammten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 268339 124 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinnahmen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A durch die beteiligten Preussischen Gemeinden 237 240 800 M.;

B durch die beteiligten Preussischen Kreise 244 190 870 M.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Thielen.

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	I. A.																	
	Weizen						Noggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.
*)	18	50	17	50	—	—	16	90	15	90	—	—	18	—	14	—	—	—
Nachen . . .	16	50	15	50	—	—	14	70	14	20	—	—	—	—	15	—	—	—
Düren . . .	15	84	15	34	—	—	13	94	12	94	—	—	16	—	15	—	—	—
Erfeleng . .	16	44	14	74	13	56	14	14	12	74	11	74	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	15	—	14	50	14	—
Zülich . . .	17	10	16	60	16	10	15	20	14	70	14	20	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	75	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	91	—	—	—	—	15	53	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh			Fleisch															Speck (gerän- chert)	Ei- butter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)					
Nicht-	Krumm-	Heu	Rind-			Schwei- ne-			Kalb-			Ham- mel-															
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je ein Kilogramm															Es kosten (60 Stück)		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Stck.					
Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.
5	38	—	—	6	38	130	—	1	40	1	10	1	80	1	48	1	46	1	60	2	50	6	30	—	—	—	—
7	35	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	10	2	30	8	86	106	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	60	2	30	6	63	—	—	—	—
2	70	—	—	7	30	120	—	1	30	1	15	1	70	1	60	1	30	1	60	2	40	6	—	—	—	—	—
2	10	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	5	20	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	30	1	20	2	40	5	40	—	—	—	—
3	50	1	30	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	78	2	40	7	26	121	50	1	45	1	27	1	60	1	41	1	44	1	54	2	34	5	75	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Noggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfeleng diejenigen des Marktes Ruh im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Regulierung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1893 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Fournage vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Mächtigungen der Provinzial-Behörden.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1900.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrigere Marktwaaren.									
Hafer					Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:					Buch- weizen	Hälftenfrüchte					Kartoffeln			
gut		mittel		gering	Weizen	Hozen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen						
Es kosten je 100 Kilogramm										Es kosten je 100 Kilogramm									
kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.		
15	10	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	40	12	40	—	—	—	—	—	—	—	25	—	24	25	40	—	5	75	
14	83	14	33	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	46	—	5	31	
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	27	—	50	—	5	60	
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	27	50	—	—	5	60	
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	28	—	28	—	30	—	7	50	
13	88	13	38	12	88	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	4	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	20	
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	4	50	
14	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	88	27	46	44	20	5	75	

II. Baden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1900:

Wehl		Gersten		Buch- weizen- grübe	Hafer- Grübe	Hirse	Reis (Nava) mittlerer	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz fließgel	Schwarz- brod													
zur Speiseberei- tung aus:		Gruppen	Grübe					Zava (mittel- rob)	Zava gelb (in gedran- ten Bohnen)																
Weizen	Hozen																								
Es kostet je 1 Kilogramm																									
kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	kr.	pf.	kr.	pf.												
—	34	—	25	—	25	—	40	—	50	—	50	—	45	—	50	2	55	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	45	3	35	—	20	1	50	—	—
—	26	—	26	—	54	—	40	—	36	—	52	—	60	—	40	2	40	2	70	—	20	1	40	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	56	—	58	—	50	2	30	3	10	—	20	1	80	—	—
—	32	—	29	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	50	2	—	2	50	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	15	2	60	—	20	1	40	—	15
—	35	—	32	—	48	—	58	—	46	—	62	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	55	—	—
—	28	—	25	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	30	—	27	—	39	—	46	—	38	—	56	—	55	—	48	2	39	3	13	—	21	1	52	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1900 für Hafer, Weizen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Sträter.

Nr. 605 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden *pv* zu veranstalten und die Loos-

160000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 in Gesamtwerthe von 70000 M.

Aachen, den 5. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 606

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 28. Oktober bis 3. November.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibstypus.		Pfechtypus.		Masern.		Scharlach.		Typhus.		Gonorrhoe.		Kindersieber.		
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—	—	1	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Erfeldenz	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	4	—	26	2	—	—	—	1	—

Aachen, den 7. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 607 Der Herr Ober-Präsident hat den Pallotiner Missionschwestern in Limburg an der Lahn die Erlaubniß erteilt, zu Gunsten der in Limburg errichteten Niederlassung eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aöln, Aachen und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. August 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Hubert Schäfer aus Kalterherberg; Franz Seibel IV aus Peterwald; Heinrich Funnemann aus Pennep; Josef Klären, Theodor Giersberg und Anton Steinhoff aus Hilben; Gottfried Hierath aus Sounborn; Johann Cron aus Wülheim; Wilhelm Blissenbach aus Köln; Paul Hüthen und Josef Braun aus Kesternich; Hermann Josef Bierz und Friedrich Wilhelm Krahe aus Mävenich; Michael Dümper aus Bessenich; Anton Schmitz aus Engen; Jacob Reinhardt aus Echren; Reudont Arnold Rosenbaum aus Mävenich; Caspar Vandenberck aus Scherpenfeel; Adam Junter, Johann

Jung, Wilhelm Kunz und Franz Scherhag aus Echren; Bernhard Kastenholz aus Neuf; Martin Bulm aus Stolberg; Josef Schneider aus Blich; Hermann Stockmann und Heinrich Lingen aus Stertrabe; Peter Weiß aus Mechernich; Johann Wennekers aus Weeze; Adam Höhn aus Wernborn; Anton Wolden aus Niederelvenich.

Aachen, den 5. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 608 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Niederau im Kreise Düren die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Neubaus einer Pfarrkirche in Niederau eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. Oktober 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Pfarrer Heinrich Hansen, Peter Klein und Johann Schmitz aus Niederau; Joseph Berggrath aus Frauwüllesheim; Johann Leich aus Kelz;

Joh. Jos. Hub. Drent, Nikolaus Drent, Wilhelm Kubach und Engelbert Höber aus Kirchdau, Kreis Schleiden; Peter Wilhelm Zudahl aus Blassert; Joseph Thelen aus Köln; Joseph Janßen, Paul Piltten, Paul Strauch, Martin Cremer, Werner Kuland, Peter Joseph Nießen, Alois Küpper und Joseph Sieberg aus Aesternich; Hubert Breidenich aus Weidenauel bei Aesternich; Paul Joseph Braun und Peter Boffel aus Aesternich; Joseph Dahlem, Peter Kermschang und Peter Bing aus Langsur, Reg.-Bezirk Trier; Mathias Meyer aus Rütch, Kr. Schleiden; Johann Kaiser, Hubert Scheerer und Wilhelm Groß aus Sittig; Joseph Pades aus Thommen; Johann Schnigler und Laurentz Schnigler aus Winden; Johann Hambach aus Wiffersheim.

Aachen, den 27. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 609 In dem Verfahren zur Enteignung der zum Bau und Betriebe der Seilenkirchener Kreisbahn in Anspruch zu nehmenden, in der Gemeinde Schaufenberg gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung auf

Freitag den 16. November 1900

Termin an Ort und Stelle anberaunt. Der Termin wird um 1³/₄ Uhr Nachmittags zwischen Station 9 und 10 der Seilenkirchener Kreisbahn beginnen.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundflächen durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu erklären.

Alle Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß sonst ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 6. November 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Frank, Regierungs-Assessor.

Nr. 610 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hillensberg I und Hillensberg II bei Hillensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten für das Bergrevier Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 22. Oktober 1900.

Königliches Oberbergamt.

Zu Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 18. September 1900 wird dem Bohrunternehmer Heinrich Franz Maria Verbunt zu Nuth, holländisch Vimborg, unter dem Namen Hillensberg I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hillensberg, Wehr und Lüddern im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirke Aachen und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 997 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steincohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Oktober 1900.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Zu Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 13. Juli 1900 wird dem Bohrunternehmer Heinrich Franz Maria Verbunt zu Nuth, holländisch Vimborg, unter dem Namen Hillensberg II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hillensberg, Wehr und Lüddern, im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirke Aachen und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steincohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Oktober 1900.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 611 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Roedingen im Kreise Jülich hat mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Steinstraß dem Gemeindevorsteher Heinrich Beck in Steinstraß auf Widerruf übertragen und die Ernennung des Wirtes und Ackerers Felix Plum in Steinstraß zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der Oberlandesgerichtsrath Michaelis in Breslau ist an das Oberlandesgericht Köln versetzt.

Der Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft, Obersekretär Schmitt, ist in Folge seiner Erneuerung zum Obersekretär bei dem Reichsgerichte aus dem Preussischen Justizdienste ausgeschieden.

Der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Knabben, ist zum Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft bestellt.

Der Gerichtsschreiber Sekretär Finney in Wilhelmsh. ist zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte ernannt.

Der Gerichtskassen-Kontroleur Zilchner in Aachen

ist zum Rendanten der Gerichtskasse daselbst ernannt worden. Dem Gerichtsssekretär Mainz in Aachen sind die Kontroleurgeschäfte bei der Gerichtskasse daselbst übertragen worden.

Der Aktuar Heinrich in Köln ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Aachen ernannt und der Gerichtsvollzieher Weschke von Spangenberg nach Stolberg versetzt worden.

Dem Apotheker Amadeus Lobry in Eschweiler ist die Genehmigung zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Feinbach'schen Apotheke in Eschweiler erteilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. November

1900.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 355. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 355. Aufhebung der Rindviehmärkte und Abhaltung eines weiteren Pferdemarktes zu Einnich, Kreis Jülich S. 355. Verordnung, betreffend den Schluß der Fährerjagd S. 356. Termin zur Freilegung der zur Anlage der Ulfjhalperre und des zugehörigen Staubedens in Anspruch zu nehmenden innerhalb der Gemeinden Dreiborn, Weimbach, Gemünd und Blatten gelegenen Grundstücke S. 356. Personal-Nachrichten S. 356. Anlage des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirke Gemünd gelegenen Gemeinden Dreiborn und Weger S. 356—357.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 612 Das 51. Stück enthält unter Nr. 2727: Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 16. Oktober 1900.

Unter Nr. 2728: Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 1. November 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 613 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 4. bis 10. November.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Held-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Gleichförmige.		Rindpest.	
	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	2	3	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	2	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	—	—	—	9	—	32	2	30	3	—	—	—	—

Aachen, den 14. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 614 Der Provinzialrath hat die Aufhebung der in der Stadt Einnich am 2. Dienstag im April und am letzten Dienstag im Oktober jeden 38. anstehenden Rindviehmärkte, sowie vom Jahre 1902 ab die Abhaltung eines weiteren

Pferdemarktes am 3. Dienstag im April jeden 38. genehmigt.

Aachen, den 12. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 615 Verordnung.

betreffend den Schluß der Hühnerjagd.
Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G. S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November d. J. festgesetzt, so daß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 9. November 1900.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
Malinros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**Bekanntmachung.**

Nr. 616 In dem Verfahren zur Enteignung der zur Anlage der Urstthalssperre und des zugehörigen Staubeckens in Anspruch zu nehmenden, innerhalb der Gemeinden Dreiborn, Heimbach, Gemünd und Matten gelegenen Grundstücke habe ich als Kommissar des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch die §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf

Donnerstag den 22. November d. J. S. und die folgenden Tage angesetzt.

In diesen Terminen wird über die Entschädigung für sämtliche in den Gemeinden Heimbach, Gemünd und Matten gelegenen, zum Bau der Thalsperre benötigten Grundstücke verhandelt werden, über die Entschädigung für die zu diesem Zweck in der Gemeinde Dreiborn benötigten Grundstücke dagegen nur insoweit, als dieselben am Neßgesberg, in der Hengesanel und am Tollenspfad liegen.

Es ist in Aussicht genommen, die Verhandlungen in der Gemeinde Dreiborn am 22., 23., 24. und 26. November, in der Gemeinde Heimbach am 27., 28., 29., 30. November und in den Gemeinden Matten und Gemünd am 1., 3., 4. und 5. Dezember stattfinden zu lassen.

In den Terminen wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke erhalten zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten

werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.
Aachen, den 12. November 1900.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Fraunk, Regierungs-Ärzt.

Nr. 617 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Heinrich Schmitz ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Herzogenrath ernannt worden. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Werkstein ist demselben zugleich auf Widerruf übertragen.

Der Schulanitäts-Gewerberin Genovefa Herter aus Gündelungen ist auf Grund der Instruktion des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerinstellen in hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 618 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Grundbuch für die beiden letzten, zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen, anlegungspflichtigen Anlegungsbezirke, nämlich für die Gemeinden **Dreiborn** und **Weyer** mit dem Beginne des ersten Tages nach der Ausgabe dieses Amtsblattes als angelegt anzusehen ist.

Von der Anlegung sind die folgenden anlegungspflichtigen Parzellen ausgenommen:

I. Gemeinde Dreiborn:

- Flur 4 Nr. 501;
Flur 5 Nr. 473/143, 177;
Flur 6 Nr. 707/132, 157, 708/160, 187;
Flur 7 Nr. 1175/281, 1176/281, 1161;
Flur 8 Nr. 98, 300, 304, 577, 578, 827/646.
906—971, 687, 861/715, 746, 749;
— 669

- Flur 9 Nr. 403/236;
Flur 10 Nr. 249, 251, 460, 636;
Flur 11 Nr. 496;
Flur 12 Nr. 758, 759;
Flur 14 Nr. 509/9, 800/104;
Flur 16 Nr. 460;
Flur 19 Nr. 45, 399/117, 472/131, 475/132;
Flur 23 Nr. 287;
Flur 26 Nr. 821/14;
Flur 31 Nr. 535/164, 536/164;
Flur 33 Nr. 219, 227, 436/260, 359/263;
Flur 34 Nr. 666/1.

II. Gemeinde Weyer:

- Flur 1 Nr. 258, 462/260;
Flur 2 Nr. 184/42;
Flur 3 Nr. 593/399, 418, 650/219, 1144/437.
1145/437, 1149/437;
Flur 4 Nr. 12/4, 948/157, 797/189;
Flur 7 Nr. 773/40, 772/40, 874/246, 840/16.
837/16, 842/17, 589/26, 590/26, 838/16.
839/16, 841/16, 843/25, 25 a;

- Flur 10 Nr. 98/1, 99/1;
 Flur 11 Nr. 1384/519, 1449/595, 1658/818;
 1718/600, 1133/196, 1519/697, 1122/178;
 Flur 12 Nr. 991/11, 1432/340, 1436/343, 200;
 Flur 34 Nr. 1216/431, 1217/431.

Dagegen sind von den nicht anlegungspflichtigen Parzellen als angelegt anzusehen folgende Artikel der Grundsteuer Mutterrolle:

I. **Gemeinde Dreiborn:**

1. 236 — Gemeinde Dreiborn, Wollseiffen und Einruhr —;
2. 10 — Armenverwaltung Dreiborn —;
3. 121 — Bürgermeisterei Dreiborn —;
4. 228 — Gemeinde Anstoß —;
5. 230 — " Berescheid —;
6. 233 — " Dreiborn —;
7. 235 — " Dreiborn u. Wollseiffen —;
8. 237 — " Einruhr —;
9. 240 — " Gerbahn —;
10. 242 — " Morsbach —;
11. 244 — " Nierfeld —;
12. 246 — " Oles —;
13. 2127 — " Scheuren —;
14. 251 — " Wollseiffen —;
15. 2078 — " Ettelscheid —;
16. 248 — " Scheuren und Diefenbach —;
17. 245 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Nierfeld —;
18. 234 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Dreiborn —;

19. 231 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Berescheid —;
20. 229 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Anstoß —;
21. 247 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Oles —;
22. 243 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Morsbach —;
23. 241 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Gerbahn —;
24. 238 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Ettelscheid —;
25. 249 — Gemeinde (v. Harffsche Waldungen) Scheuren —;
26. 187 — Königlich Preussischer Staat (Forstverwaltung) —;
27. 691 — Kirche Dreiborn —;
28. 957 — Pastorath Dreiborn —;
29. 958 — Pastorath Dreiborn —;
30. 1190 — Pfarie Dreiborn —;
31. 1161 — Provinzialverband der Rheinprovinz —;
32. 1994 — Königlich Preussischer Staat (Eisenbahnverwaltung) —;
33. 694 — Kirche (lutherische) Gemünd —;
34. 693 — Kirche Gemünd —.

II. **Gemeinde Weyer:**

Flur 8 Nr. 279/29, 36;

Flur 34 Nr. 138.

Gemünd, den 9. November 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 3 und 4.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. November

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 359. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 359. Ausbreitung der Zinscheinreihe III zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½, vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1881 S. 359—360. Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen S. 360. Einrichtung eines deutschen Postamts in Longku (China) S. 360. Postalisches S. 360. Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen S. 360—363. Termine für die Prüfungen der Mittelschullehrer und Rektoren im Jahre 1901 S. 363. Termin zur Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten S. 363—364. Bekanntmachung, betr. Verbot des Handels mit Schweinen und Kinbovieh im Umherziehen in den Kreisen Malmedy und Schleiden S. 366. Ueber-sicht antedender Krankheiten S. 366. Nachweisung über den Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 366. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 366—368. Vernichtung ausgeloster und besahelter Rentenbriefe S. 368. Einladung der Vertreter der Rheinischen landwirthschaftlichen Vereinigungsgesellschaft zur 4. Genossenschaftsversammlung S. 368. Lehrkurse an der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Weisenheim a. Rh. S. 368—369. Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Befuchung des Kohlenhaubes in Schlagwettergruben im Bezirke des königlichen Oberbergamts zu Bonn S. 369—370. Personal-Nachrichten S. 370. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Posthälfstellen in Ederen und Gerrensweiler S. 370.

Nr. 619 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1901 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetz-sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 620 Das 52. Stück enthält unter Nr. 1729: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900. Unter Nr. 2730: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. November 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 621 Das 40. Stück enthält unter Nr. 0237: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 2. November 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 622 Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½, vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier-selbst Dranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Freitage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzuliegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 623 Bekanntmachung.

Erweiterte Zulassung von
Feldpostsendungen.

Zur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Ereres und der Marine in Ostasien sind fortan in Privatangelegenheiten der Empfänger Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 M. einschließlich und bis zum Gewichte von 250 g einschließlich zugelassen.

Die Geldbriefe bis zum Betrage von 150 M. und bis zum Gewichte von 50 g einschließlich sind portofrei. Für die der Portozahlung unterliegenden Geldbriefe beträgt das Porto

bei einer Werthangabe bis zu 150 M. und einem Gewichte von mehr als 50 g 20 Pf.,

bei höherer Werthangabe ohne Unterschied des Gewichtes:

über 150 bis 300 M. . . 20 Pf.,
" 300 " 1500 " . . . 40 "

Das Porto ist vom Absender zu entrichten.

Die Aufschrift muß denselben Anforderungen entsprechen wie bei den gewöhnlichen Feldpostbriefsendungen. Zur Heritellung des Siegelverschlusses ist feiner Lack zu verwenden. Es empfiehlt sich, auf der Siegelseite den Absender namhaft zu machen.

Die Beförderung der Geldbriefe erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern.

In Betreff der Postsendungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe in Ostasien verbleibt es bei den z. Zt. bestehenden Bestimmungen.

In der Richtung vom Feldherren nach der Heimath werden nunmehr ebenfalls Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 M. und bis zum Gewichte von 250 g, ferner Postanweisungen bis zum Betrage von 800 M. einschließlich befördert. Berlin W., den 19. November 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddieski.

Nr. 624 Bekanntmachung.

Einrichtung eines deutschen Postamts
in Tongku (China).

In Tongku (China) ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpaketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 14. November 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Poddieski.

Nr. 625 Bekanntmachung.

Postanweisungen nach Cuba und den
Philippinen.

Von jetzt ab sind nach Cuba und den Philippinen Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter den gleichen Bedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Berlin W., den 10. November 1900.
Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 626 Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen.

Zu Einverständnisse mit dem Rechnungshofe

oll versuchsweise und unter Vorbehalt des Wider-
 auf die Zahlung von Pensionen, Warte- und
 Wittvengeldern sowie fortdauernden Unterhaltungen
 innerhalb des Deutschen Reichs bis zum Monats-
 ertrage von 800 Mark im Wege des Postan-
 weisungsverkehrs ohne Monatsquittungen in den
 enigen Fällen zugelassen werden, in welchen die
 Erhebung der Beträge seitens der Bezugsberech-
 tigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund,
 Pfleger, Bevollmächtigten) — erfolgt. Dieses Ver-
 fahren findet jedoch nur statt, wenn die Pensionen
 mittelst Invalidenpensions-Quittungsbuchs erhoben
 werden oder wenn zu den Jahresquittungen über-
 sie genannten Bezüge nur Bescheinigungen darüber
 reibzubringen sind, daß die Bezugsberechtigten noch
 eben, die Quittung eigenhändig unterschrieben
 aben, hilfsbedürftig und würdig sind, sich nach
 dem Tode desjenigen, von welchem sie ihr Recht
 erleiten, nicht wieder verheiratet haben oder sich
 noch im Witwen- oder ledigen Stande befinden.

Ferner soll auch die Zahlung von Waisengeldern
 und Erziehungsbeihilfen innerhalb des Deutschen
 Reichs, sofern sie an die Mutter der Waisen zu
 leisten ist, mittelst Postanweisungen ohne Monats-
 quittungen zulässig sein, wenn zu den Jahres-
 quittungen über diese Bezüge nur Bescheinigungen
 darüber erforderlich sind, daß die Quittung von
 der Mutter eigenhändig unterschrieben ist, daß die
 Waisen noch leben, hilfsbedürftig sind, von ihr
 unterhalten werden und die mehr als 16 Jahre
 alten Töchter noch unverheiratet sind, sowie darüber,
 ob die Waisen, und zutreffendenfalls welche von
 ihnen, in eine Militär-Erziehungsanstalt ange-
 nommen sind.

Die Zahlung der Bezüge mittelst Postanweisung
 hat nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten
 zu geschehen, in welchem enthalten sein muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und An-
 händigung des Geldes auf Gefahr und, sofern
 die Empfänger auf Verwendung der Bezüge
 mittelst portofreier Postanweisung keinen An-
 spruch haben, auf Kosten der Empfänger
 erfolgt,
2. der Verzicht auf eine besondere Benachrichti-
 gung von der Abfindung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von
 jedem Wechsel des Wohnsitzes rechtzeitig An-
 zeige zu erstatten, widrigenfalls die Zusen-
 dung mittelst Postanweisung eingestellt wird,
4. die Verpflichtung, im Monat März die
 Jahresquittung, welche mit den in diesem Antrag
 ausdrücklich anzugebenden, im einzelnen Falle
 erforderlichen Bescheinigungen, außerdem
 seitens der Pensionäre und Barregeldemp-
 fänger mit der pflichtmäßigen Erklärung
 über ein etwaiges neues Dienst Einkommen

versehen sein muß, an die zahlende Kasse ein-
 zureichen, widrigenfalls die Abfindung der
 nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt,

5. die Verpflichtung lediger weiblicher Personen
 und Wittwen, bei Bezügen, deren Zahlung
 die Fortdauer des ledigen oder Wittwen-
 standes zur Voraussetzung hat, der zahlenden
 Kasse unverzüglich von dem etwaigen Ein-
 gehen einer Ehe Anzeige zu erstatten und
6. die Verpflichtung der zum Empfange von
 Waisengeldern und Erziehungsbeihilfen be-
 rechtigten Wittwen, die zahlende Kasse von
 dem Ableben der berechtigten Waisen, von
 der Verheiratung noch berechtigter Töchter,
 von der Aufnahme der Waisen in eine Militä-
 r-Erziehungsanstalt und bei Erziehungsbei-
 hilfen von dem Aufhören der Unterhaltung
 der Waisen durch die Mutter sofort in Kennt-
 niß zu setzen.

Bei der Zahlung der Pensionen mittelst Inva-
 lidenpensions-Quittungsbücher haben sich die Emp-
 fänger bei dem Antrag an Stelle der Nummern
 3 und 4 zu verpflichten:

3. die mittelst Postanweisung überfandten Be-
 träge entweder selbst im Quittungsbuch in
 die Spalte „Geldbetrag“ der Zahlungsord-
 nung einzutragen oder ihre Eintragung von
 dem die vorgedruckte Verhandlung mit dem
 Invaliden aufzunehmenden Beamten nach
 Maßgabe der Angaben auf dem Umschlage
 des Quittungsbuchs bewirken zu lassen,
4. das Quittungsbuch der Zahlstelle nicht nur
 bei einem Wechsel des Wohnsitzes und halb-
 jährlich im September und März jedes Jahres
 nach Aufnahme und Vollziehung der vor-
 gedruckten Verhandlung, sondern auch bei jeder
 Aenderung im Pensionsbezug einzureichen,
 widrigenfalls die Abfindung der nächsten
 Monatsrate vorläufig unterbleibt oder die
 Zusendung mittelst Postanweisung nicht weiter
 erfolgt.

Es wird sich empfehlen, gedruckte Formulare
 zu den Anträgen der Empfänger bei den be-
 theiligten Kassen vorrätzig zu halten, welche auf
 Wunsch und unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Im Falle des Antrages der Invaliden auf
 Ueberfendung ihrer Bezüge mittelst Postanweisung
 sind die Quittungsbücher durch einen von der Zahl-
 stelle darin aufzunehmenden Beamten zur Sicherung
 gegen Doppelenthebungen zu sperren und bei Ein-
 stellung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr
 durch einen weiteren Beamten für die persönliche
 Erhebung wieder zu öffnen. Nach Eingang der
 Quittungsbücher haben die Zahlstellen die bereits
 bewirkten Eintragungen in der Spalte „Geldbetrag“
 der Zahlungsordnung zu prüfen und unrichtige

oder etwa noch fehlende Eintragungen zu berichtigen und zu ergänzen, sowie die Aenderungen im Pensionsbezug in die Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuchs zu übernehmen.

Bei der Ueberfendung der Pensionen u. s. w. ist, sofern es sich um Einzelbeträge handelt, von den Postanstalten auf Posteinlieferungsscheinen, sofern aber gleichzeitig zwei oder mehr zu derselben Rechnung gehörige Postanweisungen aufgegeben werden, auf Nachweisungen in der Form der Anlage zu quittiren, welche seitens der Zahlstelle allmonatlich und für jede Rechnung getrennt aufzustellen sind. Die Posteinlieferungsscheine oder Nachweisungen sind bei Zahlung für Rechnung anderer Klassen diesen gegen Erstattung der gezahlten Beträge zu überweisen und hinsichtlich derjenigen Zahlungen, über welche Jahres- (Haupt-) Quittungen nicht beigebracht werden können, z. B. weil sie nicht mit dem vollen Betrage für das Rechnungsjahr, sondern nur für einzelne Monate vorausgab worden sind, wie bei Sterbefällen, Verheirathung, Wechsel des Wohnsitzes, in einem besonderen Hefte den Rechnungsbelegen beizufügen. Sofern bei den Pensionen u. s. w. Zahlungen Abzüge, die nicht — wie bei Pfändungen — ohne Weiteres einzubehalten sind, z. B. von Wittwenkastenbeiträgen, stattfinden, um deren Einbehaltung unter Bezeichnung der einzelnen Beträge die Empfänger bei ihren Anträgen auf Zusendung ihrer Bezüge mit der Post ausdrücklich nachsuchen, sind die Quittungen der Postanstalten nur auf Nachweisungen zu leisten, in denen die Abzüge ersichtlich zu machen sind. Beim Fehlen der Jahresquittungen sind die Empfangsbekundigungen der Stelle, an welche die Abzüge abgeführt sind, den Nachweisungen beizufügen.

Die Ueberfendung der Pensionen der Militärpersonen aufwärts bis zum Major oder Korvettenkapitän ausschließlich sowie der Invaliden-Unterstützungsgelder hat gemäß Artikel 8 Ziffer 2 d und 4 b des Regulativs über die Postfreiheiten mittelst portofreier Postanweisungen zu erfolgen. Ebenso sind die Sendungen der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 bewilligten Geldunterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds an ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen aus diesem Fonds an Hinterbliebene solcher Personen portofrei zu befördern. Die Postfreiheit erstreckt sich indessen nicht auf Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostorts.

Die Einlieferung der Postanweisungen bei der Postanstalt ist am letzten Werktage vor dem Tage der Fälligkeit zu bewirken, damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen.

Hinsichtlich der Pensionen, Warte-, Wittwen-

und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, welche nicht mittelst Postanweisungen ohne Monatsquittungen gezahlt werden, treten folgende Aenderungen ein:

Für die im Inland ausgestellten Monatsquittungen über Wittwen- und Waisengelder soll von der Bescheinigung darüber, daß die Wittwen sich seit dem Tode desjenigen, von dem sie ihr Recht herleiten, nicht wieder verheirathet haben, daß die Waisen noch leben, daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter noch unverehelicht sind, sowie darüber, ob die Waisen und welche von ihnen in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen sind, unter der Bedingung abgesehen werden, daß die Quittungen von den Bezugs- oder Empfangsberechtigten selbst mit der pflichtmäßigen Versicherung über das Vorhandensein der vorgenannten, bei der Zahlung vorausgesetzten Erfordernisse versehen werden.

Die gleiche Erleichterung soll bei Zahlungen von Unterstützungen an weibliche Personen und von Erziehungsbeihilfen hinsichtlich der innerhalb des Deutschen Reichs ausgestellten Monatsquittungen mit der Maßgabe eintreten, daß der Versicherung über das Leben der Waisen auf den Monatsquittungen noch diejenige über ihre Unterhaltung beziehungsweise über die Verwendung des Geldes zu ihrer Unterhaltung durch die Bezugs- oder Empfangsberechtigten hinzuzufügen ist.

Ferner kann bei der Zahlung der sämtlichen vorgenannten Hinterbliebenenbezüge wie der Pensionen und Wartegelder von der Bescheinigung des Lebens und der eigenhändigen Unterschrift auf den Monatsquittungen auch in den Fällen abgesehen werden, in denen die Zahlung an Dritte ohne Verbringung einer Vollmacht nur auf Grund einer ihnen von den Berechtigten anvertrauten Quittung erfolgt, sofern dem zahlenden Beamten bekannt ist, daß die Bezugs- oder Empfangsberechtigten die Quittung selbst unterschrieben haben und daß die betreffenden Pensionäre, Warte- und Wittwengeldempfänger am Tage der Fälligkeit noch gelebt haben.

Auch wird verhandelt nachgelassen, daß die Empfänger von Wittwen- und Waisengeldern, im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, wenn der erste Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ihre Gelder schon am letzten Werktag des vorhergehenden Monats erheben. Die zahlenden Stellen sind indessen zur Beanstandung der verfrühten Zahlung in solchen Fällen befugt, wenn — wie bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes entstehen könnte. Sollte der Bezugsberechtigte nach Abhebung des Geldes vor dem Beginne des Fälligkeitstages sterben, so ist von dem zahlenden Kasse für Wiedereinzahlung des Betrages Sorge zu tragen.

Zur weiteren Erleichterung hat in den Monats- wie in den Jahres- (Haupt-) Quittungen und in den Rechnungen über die aus Reichsfonds gezahlten Pensions- und Hinterbliebenenbezüge, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen die Aufführung der sämtlichen Vornamen der Berechtigten zu unterbleiben und ist an Stelle der Vornamen nur noch der Rufname anzugeben. Ebenso sind in den Monats- und Jahres- (Haupt-) Quittungen über Befolgungen, Wartegelder, Dispositionsgelälter und Pensionen die Angaben über die Anrechnung von Wittwenkassenbeiträgen u. s. w. fortan nicht mehr erforderlich. Ferner wird den Vormündern und Pflegern die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Dienst Einkommen bezogen hat, sowohl in den Monats- wie in den Jahres- (Haupt-) Quittungen erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch für die Rentenzahlungen auf Grund des Haftpflicht- und Unfallfürsorge-Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Die Reichs-Hauptkasse wird angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Die Bundesregierungen sowie die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen sind wegen Anweisung der beteiligten Klassen mit entsprechenden Mittheilungen versehen.

Berlin, den 13. September 1900.

Reichschatzamt.

Der Staatssekretär.

Freiherr von Tziellmann.

An die Reichshauptkasse.

Nachweisung

der von der Kasse zu für den Monat mittelst Postanweisung abzuführenden Beträge an Pensionen (Wartegeldern, Wittwen- und Baijengeldern, Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen.)

Laufende Nr.	Ausgabema-nual Blatt	Name und Wohnort der Empfänger, Bezeichnung der Bezüge.	Betrag der Bezüge.	Davon abzugeben ab: Postporto			Bleiben abzurechnen.	Bezeichnung der Abzüge in Spalte 6.
				M.	K.	M.		
1	2	3	4	5	6	7	8	

Summe . . .

Postanweisungen über zusammen

..... M., in Worten u. s. w.
sind heute zur Beförderung mit der Post eingeleistet worden.

..... den 19.....

Postamt u. s. w.

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Schörden.

Bekanntmachung.

Nr. 627 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1901 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Diasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:

A) Ostertermin: 1. Juni und folgende Tage;

B) Herbsttermin: 2. November und folgende Tage.

II. Für die Rektoren:

A) Ostertermin: 13. Juni und folgende Tage;

B) Herbsttermin: 13. November und folgende Tage.

Den spätestens bis zum 1. März bzw. 1. September 1901 und zwar bei den im Amte stehenden Lehrern durch die vorgelegte Dienstbehörde uns eingehenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, pädagogischen oder Seminar-Prüfungen,

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzulenden.

Coblenz, den 7. November 1900.

Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 628 An der Taubstummen-Anstalt zu Newwid soll am 29. Juli 1901 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der

Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstumm-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember d. J. angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstumm-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstumm-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft. Coblenz, den 12. November 1900.

Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 629 Am 1. Dezember d. J. findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung sowie eine Vieh- und Obstbaumzählung statt.

Ich gebe mich der Zuversicht hin, daß die Zähler auch diesmal das von ihnen übernommene Ehrenamt mit Lust und Eifer wahrnehmen werden und daß die Bevölkerung bereitwillig zum Gelingen des Zählgeschäftes beitragen wird.

Bezüglich der Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindevverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke verweise ich auf die nachstehende Ansprache des Königlich-deutschen statistischen Büreaus. Aachen, den 19. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Ansprache an die Bevölkerung über

die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Vieh- und Obstbaumzählung
am 1. Dezember 1900.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die Nothwendigkeit periodischer Aufnahmen dieser Art ist unbestritten. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntniß und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Gemeindevahlssystem u. s. w. — sich nach der Volkszahl richten.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

Zu den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorzupreden, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voransichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsvorzeichniß B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide angeedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen,
- c) sie vom 1. Dezember d. J. Mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das notwendige Material für die Beurtheilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung bereits bekannt und geläufig. Anders ist es mit der Obstbaumzählung. Eine solche hat für das ganze Land bisher nicht stattgefunden, ist aber auf die Dauer nicht zu entbehren. Das Obst als Nahrungsmittel und Genussmittel erfreut sich in der Bevölkerung einer steigenden Beliebtheit. Um aber dem Obstbau die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, muß man

zunächst seinen bisherigen Umfang und seine Bedeutung ermitteln, was nur durch eine statistische Aufnahme geschehen kann. Es darf daher erwartet werden, daß vor Allem die Besitzer größerer Gärtnereien und Baumschulen, die Obstzüchter sowie die Mitglieder von Obstbauvereinen als die zunächst Beteiligten mit allem Eifer an dieser bedeutungsvollen Erhebung mitzuwirken bereit sein werden. Ihr Gelingen würde ferner wesentlich gefördert, wenn alle Obstbaumbesitzer und deren Vertreter, den Zähltag nicht erst abwartend, schon jetzt an der Hand einer drückenden Zwangsscheinnahme sich rechtzeitig genaue Angaben über die Anzahl der ihnen zugehörigen Obstbäume jeder der vier in Betracht kommenden Obstkategorien anzeichnen, damit sie dieselben am 1. Dezember d. J. ohne irgend welche Schwierigkeit vollständig in die Zählkarte eintragen oder dem Besitzer des Gehöftes angeben können.

Es ist sorgfältig zu beachten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Vieh- und Obstbaumzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zähleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem oder mehreren Häusern bestehen. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung auf die besonderen dieserhalb an die Erhebungsbehörden ergangenen sowie an die Zähler ergehenden Anweisungen.

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist eine selbständige, nach ganz anderen Grundrissen als die Volkszählung zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausföhrung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Vieh- und Obstbaumzählung sind wenig zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche oder fiskalische Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse geben in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und sein Besitz nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestempelt, Jedermann darf danach insbesonders auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekennniß, Staatsangehörigkeit,

Militärverhältniß, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen u. s. w. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Oeffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Gehöftbesitzer und Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevollte Arbeit fast sämmtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Auf bezahlte Zähler wird dießmal hoffentlich nur noch ausnahmsweise zurückgegriffen werden müssen, nachdem die zuständigen Behörden Anordnung darin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Bctheiligung dieser Artzeie an dem Zählgeschäfte erforderlichen Dienstleistungen zu gewähren sind. Es darf daher erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Anfalls des Unterrichtes an Zähltag dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten werden. Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen bzw. Gehöftbesitzern ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen und Gehöften aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen nützliche Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies thun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Besitzer des Gehöftes und Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Geseze. Sie werden diesen aber wohl kaum anzurufen brauchen, sondern überall ohne Weiteres der Rücksicht begegnen, die jeder für das gemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das königliche statistische Bureau wird das Geuige thun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen der Nutzbarmachung für

Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt zu erschließen.

Berlin, den 3. November 1900.

Königliches statistisches Bureau.

Bl e u d.

Bekanntmachung.

Nr. 630 Mit Rücksicht auf die in starker Ausbreitung erfolgten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Malmedy und Schleiden wird hiermit auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. Seite 689),

betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der Handel mit Schweinen und Rindvieh im Umherziehen für den Umfang der Kreise Malmedy und Schleiden bis zum 31. Dezember d. J. s. einschließlicg gänzlich untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach §. 148, Pol. 7 a der Gewerbeordnung bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 21. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 631

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 11. bis 17. November.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Flecke-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Typhus.		Gentlestarre.		Rindpest.	
	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.	Ertr.	To. desf.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	2	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Empen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	—	—	—	7	—	2	—	30	3	—	—	—	—

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 632 Nachweisung

über den

Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. November 1900.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der		
		Wesmeinden.	Ortschaften.	Weshöfite.
Maul- und Klauenseuche	Schleiden	1	2	21

Aachen, den 16. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 633 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen

für das Halbjahr vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 13, 157, 349, 947, 1095, 1139, 1224, 1255, 1473, 1544, 1629, 1748, 2100, 2134, 2183, 2336, 2399, 2400, 2403, 2404, 2413, 2454, 2459, 2469, 2563, 2564, 2567, 2631, 2839, 2965, 2997, 3231, 3248, 3292, 3298, 3322, 3419, 3475, 3514, 3612, 3674, 3958, 3966, 3998, 4052, 4072, 4213, 4318, 4344, 4366, 4531, 4577, 4580, 4651, 4680, 4686, 4883, 4891, 4932, 4947, 4976, 5246, 5283, 5284, 5306, 5310, 5462, 5781, 5798, 5803, 5840, 5846, 6078, 6203, 6312, 6448, 6514, 6780, 6920, 6938, 7022, 7145, 7251, 7254, 7312, 7417, 7434, 7685, 7743.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 88, 324, 385, 761, 768, 1150, 1153, 1238,
1299, 1300, 1306, 1317, 1342, 1457, 1475,
1505, 1605, 1661, 1685, 1823, 1840, 1956,
2029, 2103, 2153, 2248, 2344, 2371, 2390,
2448, 2489, 2502, 2547, 2718, 2798, 2863.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 40, 180, 281, 370, 435, 525, 541, 665, 877,
956, 1067, 1120, 1176, 1384, 1389, 1437,
1502, 1564, 1599, 1688, 1795, 1824, 1867,
1916, 1982, 2020, 2024, 2035, 2131, 2651,
2820, 2869, 2914, 3013, 3118, 3257, 3277,
3284, 3293, 3340, 3370, 3415, 3455, 3552,
3611, 3844, 3907, 3949, 4165, 4210, 4331,
4369, 4531, 4616, 4639, 4650, 4853, 4982,
5001, 5103, 5112, 5244, 5267, 5307, 5392,
5482, 5488, 5579, 5615, 5668, 5798, 5810,
5883, 5996, 6091, 6177, 6253, 6264, 6329,
6409, 6517, 6629, 6654, 6680, 6838, 7012,
7039, 7132, 7174, 7197, 7447, 7469, 7520,
7637, 7702, 7777, 7992, 8012, 8032, 8137,
8316, 8483, 8738, 8760, 8941, 9127, 9355,
9487, 9509, 9518, 9581, 9626, 9843, 9882,
9924, 10175, 10566, 10785, 10946, 10993,
11025, 11135, 11168, 11273, 11364, 11486,
11515, 11622, 11757, 11984, 12109, 12148,
12221, 12242, 12247, 12262, 12345, 12480,
12488, 12534, 12772, 12986, 13090, 13127,
13372, 13639, 13776, 13797, 13803, 14063,
14078, 14198, 14211, 14275, 14572, 14640,
14642, 15139, 15364, 15427, 15699, 15700,
15970, 15988, 16248, 16367, 16372, 16375,
16550, 16594, 16969, 17053, 17145, 17178,
17194, 17255, 17268, 17345, 17388, 17414,
17419, 17450, 17454, 17597, 17854, 17902,
18093, 18265, 18307, 18315, 18366, 18386,
18446, 18464, 18480, 18582, 18621, 18825,
18857, 19002, 19007, 19094, 19098, 19120,
19184, 19153, 19199, 19247, 19276, 19340,
19390, 19405, 19431, 19517, 19572, 19577,
19599, 19660, 19679, 19767.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 240, 355, 363, 528, 538, 759, 816, 1173,
1263, 1323, 1334, 1642, 1713, 1820, 1891,
2047, 2066, 2236, 2237, 2251, 2326, 2340,
2375, 2378, 2561, 2798, 2799, 2962, 2988,
3012, 3422, 3437, 3706, 3800, 3836, 3930,
3997, 4025, 4080, 4101, 4224, 4270, 4498,
4646, 4676, 4684, 4733, 4960, 5007, 5178,
5179, 5233, 5356, 5431, 5873, 5879, 6012,
6107, 6111, 6136, 6221, 6229, 6238, 6522,
6561, 6585, 6647, 6710, 6726, 6895, 6933,
7061, 7131, 7234, 7288, 7386, 7409, 7564,
7619, 7634, 7652, 7680, 7966, 8098, 8119,
8161, 8172, 8207, 8304, 8354, 8951, 8955,
9191, 9210, 9351, 9726, 9812, 9823, 9837,

9928, 9989, 10462, 10500, 10627, 10839,
10908, 10957, 11082, 11094, 11119, 11141,
11165, 11307, 11334, 11437, 11478, 11546,
11694, 11814, 11825, 11937, 11970, 12045,
12145, 12351, 12370, 12483, 12494, 12546,
12597, 12743, 12775, 12814, 12822, 12878,
12984, 13009, 13467, 13498, 13728, 13997,
14499, 14809, 14863, 14940, 14970, 15080,
15190, 15220, 15246, 15384, 15472, 15490,
15554, 15792, 15911, 16021, 16161, 16344,
16426, 16467, 16556, 16575, 16624, 16670,
16786, 16881, 16927, 16965, 17017, 17286,
17400, 17415, 17422, 17451, 17486, 17539,
17684, 17694, 17778, 17839, 17920, 17979,
18064, 18072, 18082, 18173, 18214, 18278,
18363, 18388, 18452, 18471, 18476, 18543,
18557, 18588, 18594, 18595, 18601, 18608,
18614, 18620, 18626, 18634, 18648, 18655,
18668, 18812.

II. 3½ % Rententbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 8, 15, 216.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 93.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 24.

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 98.

Die ausgelosten Rententbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rententbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I Serie VII Nr. 6 bis 16 nebst Talons und Zu II Reihe II Nr. 4 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1901 ab bei den königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rententbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzujenden und die Ueberjendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rententbriefe Litt. A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende

Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Rfg. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 634 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 14. November 1900.

Zu dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelassenen 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	87 Stück Litt. A	à 3000 M.	=	261000 M.
2.	38 " " B	à 1500 " "	=	57000 " "
3.	200 " " C	à 300 " "	=	60000 " "
4.	206 " " D	à 75 " "	=	15450 " "

Ca. 531 Stück über 393450 M.
buchstäblich: Fünfhundert Ein und dreißig Stück Rentenbriefe über Dreihundert drei und neunzig Tausend Vierhundert und Fünzig Mark nebst den dazu gehörigen Sechs Tausend Zweihundert Vier und Fünzig Stück Zinskompons und Fünfhundert ein und dreißig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den

Termine 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück Litt. L	über	3000 M.
2.	1 " " O	75 " "
3.	3 " " P	à 30 M.	= 90 " "

Ca. 5 Stück über 3165 M.

buchstäblich: Fünf Stück Rentenbriefe über Dreitausend Einhundert fünf und sechzig Mark nebst den dazu gehörigen Drei und Siebenzig Stück Zinscheinen und Fünf Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den

Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	3 Stück Litt. F	à 3000 M.	=	9000 M.
2.	3 " " H	à 300 " "	=	900 " "
3.	6 " " K	à 30 " "	=	180 " "

Ca. 12 Stück über 10080 M.

buchstäblich: Zwölf Stück Rentenbriefe über Zehntausend und Achtzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert und Zwanzig Stück Zinscheinen und Zwölf Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez.: von Hövel. Brede. Freiherr von Voë.
Pfeffer von Salomon. Honert.
Diffe, Notar,
wird nach Vorchrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Nr. 635 Zu der am Donnerstag den 13. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr, im großen Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf anberaumten 4. Genossenschaftsversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden die gemäß § 6 des Genossenschaftsstatuts gewählten Vertreter hiermit eingeladen.

Zur Verhandlung gelangen folgende Gegenstände:

1. Beschlußfassung in Gemäßheit des §. 167 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900, betreffend den ferneren Beitragssatz für die Umlegung der Genossenschaftslasten.
 2. Aenderung des §. 26 des Genossenschaftsstatuts, betreffend Erhebung der Genossenschaftsbeiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen, welche nach gesetzlicher Vorchrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörigen Grundstücke veranlagt sind n. f. w. (§. 58 des Gesetzes).
 3. Abänderung des §. 24 des Genossenschaftsstatuts, betreffend die anderweitige Verteilung der Genossenschaftslasten auf die Sektionen (§§. 59 und 60 des Gesetzes).
 4. Beschlußfassung in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Versicherung für Betriebsunternehmer, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt werden, auf ihre mit der Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang stehenden hauswirtschaftlichen Einrichtungen.
- Düsseldorf, den 16. November 1900.

Der Vorstand der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Dr. Klein,

Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Königliche Lehramtsrat für Obst- und Weinbau in Weisenheim a. Rh.
Nr. 636 Wir bringen hiermit zur allgemeinen

Kemtniß, daß im nächsten Frühjahr und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winkerkurs vom 16. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 6. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Untertanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.

2. Obstbaukurs für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. (Vormittags 9 Uhr) bis 23. März.

Nachkurs vom 15.—21. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.

3. Baumwärterkurs vom 1. (Vormittags ½8 Uhr) bis 23. März.

Nachkurs vom 15.—21. August. Lehrhonorar wird von preuß. Untertanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener. Geisenheim, den 14. November 1900.

Der Direktor:

Goethe, Kgl. Landes-Oekonomierath.

Art. 637 Bergpolizei-Verordnung, betreffend

die Befuchung des Kohlenstaubes in Schlagwettergruben im Bezirke des königlichen Oberbergamts zu Bonn.

Vom 8. Oktober 1900.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamts zu Bonn hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. In allen Schlagwettergruben sind Spritzwasserleitungen herzustellen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, durch welche alle zur Kohलगewinnung, Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienenden Baue zur Verhütung der aus dem Vorhandensein von Kohlenstaub herrührenden Gefahr befeuchtet werden können.

§. 2. Von der Herstellung und dauernden Unterhaltung solcher Spritzwasserleitungen kann für die ganze Grube oder für Theile einer solchen auf Antrag abgesehen werden, wenn und so lange die Grubenbaue feucht sind, oder wenn ganz besondere Umstände betriebstechnischer Art eine Ausnahme rechtfertigen.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Oberbergamt unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs.

§. 3. In allen Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbaubetrieben der Gruben oder Grubentheile, für welche die Herstellung von Spritzwasserleitungen zu erfolgen hat, müssen die Firthe, die Stöße und die herangezogenen Stöhlen nach Bedürfniß in dem Maße besprengt werden, daß sich Kohlenstaub in diesen Betrieben selbst und in deren Nähe nicht trocken ablagern kann.

Die zur Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienenden Strecken, einschließlic der Bremsberge, sind nach Bedürfniß in dem Maße zu befeuchten, daß Ablagerungen von Kohlenstaub in ihnen unschädlich gemacht werden.

Von der Befuchung kann in einzelnen Betrieben oder in einzelnen Strecken oder Streckentheilen mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts abgesehen werden, wenn nachweislich durch die Befuchung das Nebeugestein derartig gelockert wird, daß dadurch die Gefahr von Umsallen durch Stein- und Kohlenfall erheblich vermehrt wird.

§. 4. Für die Befuchung der Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbaubetriebe (§. 3 Abs. 1) haben bis auf 20 m Entfernung vom Arbeitsstoße die Ortsältesten (Drittelführer) zu sorgen.

Die Befuchung der Förder-, Fahr- und Wetterstrecken einschließlic der Bremsberge, (§. 3 Abs. 2) ist durch besonders hierfür bestimmte Personen zu bewirken, die von dem Betriebsführer oder dessen Beauftragten mit einer, ihre Obliegenheiten genau vorschreibenden, schriftlichen Anweisung zu versehen sind.

Die Namen dieser Personen und die ihnen erteilten Anweisungen sind in das Rechenbuch einzutragen.

§. 5. Die zur Ausführung der Befuchung verpflichteten Personen haben dem Abtheilungsleiter oder dem zunächst zu erreichenden sonstigen Aufsichtsbeamten unverzüglich Meldung zu machen, wenn sie durch Schäden an der Spritzwasserleitung oder an den zugehörigen Spritzeinrichtungen verhindert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die genannten Beamten haben bei ihren Befahrungen darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die mit der Befuchung beauftragten Personen ihren Verpflichtungen nachkommen, sowie daß Mängel und Schäden der Befuchungseinrichtungen alsbald bejeitigt werden, oder sofern dies nicht möglich ist, die Kohलगewinnungsarbeiten an den betreffenden Betriebspunkten einzustellen.

Außer diesen Beamten bleibt es Aufgabe des Betriebsführers, für die Herstellung und Zustanbhaltung sowie die zweckentsprechende Anwendung der Befuchungseinrichtungen zu sorgen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Be-

strafung nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 7. Diese Bergpolizei-Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wo Spritzwasserleitungen noch nicht vorhanden sind, müssen sie bis zum 1. Juli 1901 hergestellt werden, sofern nicht vom Oberbergamte andere Fristen bewilligt sind.

Bis dahin ist, soweit erforderlich, die Befehdung durch andere zweckentsprechende Hilfsmittel zu bewirken.

Die §§. 1 und 2 der Bergpolizei-Berordnung für den Betrieb der Gruben mit gefährlichem Kohlenstaub im Bezirke der Königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken vom 2. April 1892 werden hiermit aufgehoben.

Bonn, den 8. Oktober 1900.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 638 Personal-Nachrichten.

Seitens der zuständigen Herren Minister ist der Regierungs-Assessor Reinecke in Aachen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der

Arbeiterversicherung in Weilenkirchen ernannt worden.

Dem Stadtsekretär Nikolaus Josef Küttingen in Eupen sind die Geschäfte des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Stadtgemeinde Eupen widerruflich übertragen worden.

Die Katasterkontrolleure Kolli zu Montjoie, Dupont zu Malmedy und Pieperbeck in Düren sind zu Steuerinspektoren ernannt.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Vertreterinnen:

1. Barbara Schäfer bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
2. Theresie Casper bei der katholischen Volksschule zu Gichweiler, Landkreis Aachen;
3. Judith Meiskens bei der katholischen Volksschule zu Vicht, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 639 Bei den Posthilfsstellen in Ederen und Gereonsweiler ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 14. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung:

Grimme.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. November

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 371. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 371. Ausreichung der Zinsfcheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 S. 371—372. Ernennung des Realgymnasialdirektors Dr. Meyer zum Provinzial-Schulrath S. 372. Termine für die Lehreinnen-, Schulvorsteherinnen- und Sprachlehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1901 S. 372. Notirung fortwährendberechtigter Anwärter S. 372. Errichtung einer neuen Apotheke in Aachen S. 372—373. Hauszettel S. 373. Ueberstift anstehender Kranheiten S. 373. Verbot des Handels mit Schweinen und Rindvieh im Umherziehen im Kreise Monjoie S. 373. Martini-Wortpreise S. 373—374. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 374. Brennsteuer-Beräthungstage S. 374. Personal-Nachrichten S. 374.

Nr. 640 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt schlußstellende Auflage für das Jahr 1901 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblattes als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 641 Das 53. Stück enthält unter Nr. 2731: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Militär-Transport-Ordnung. Vom 14. November 1900. Das 54. Stück enthält unter Nr. 2732: Bekanntmachung, betreffend die Ankerarkseignung der Vereinsthaler österröschischen Gepräges. Vom 8. November 1900. Unter Nr. 2733: Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 20. November 1900. Unter Nr. 2734: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 20. November 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 642 Die Zinsfcheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverreibungen

der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. October 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94, grüffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsfcheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Registrations-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen

Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-scheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-scheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zins-scheine durch eine der obengenannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zins-scheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlich-Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Tielsh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhöre.

Bekanntmachung.

Nr. 643 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster vollzogener Befehle vom 1. Oktober d. Js. den Direktor des Realgymnasiums St. Johann in Danzig, Dr. Meyer, zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht. Derselbe ist dem hiesigen Provinzial-Schul-Collegium überwiesen und von mir heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 20. November 1900.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Raffe.

Bekanntmachung.

Nr. 644 Die Lehr-rinnen, Schulvorsteherinnen- und Sprachlehrerinnen-Prüfungen werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1901, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

in **Coblenz**, Lehrerinnenprüfung vom 10. bis 17. Mai und vom 21. bis 27. September;

Schulvorsteherinnenprüfung am 18.

Mai und am 28. September:

Sprachlehrerinnenprüfung vom 18. bis 20. Mai und vom 28. bis 30. September;

in **Cöln**, Lehrerinnenprüfung am 26. April und folgende Tage.

In den Meldungen zur Prüfung, die vier Wochen vor dem betreffenden Termine uns vorliegen müssen, ist die Art der abzulegenden Prüfung zu bezeichnen, bei den Meldungen zur Lehrerinnenprüfung also auch, ob für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen. Lehrerinnen, welche die Schulvorsteherinnenprüfung ablegen wollen, haben ihre Zulassung zur Prüfung mindestens drei Monate vor dem betreffenden Termine bei uns nachzulassen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zu den Prüfungen sind enthalten in den unter dem 24. April 1874 bezw. 5. August 1887 erlassenen Prüfungsordnungen, die in dem Anhang zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt sind. Diese Bestimmungen sind im Wege des Buchhandels zu beziehen. In dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sind sie im Jahrgange 1894 Seite 447 u. f. veröffentlicht.

Coblenz, den 9. November 1900.

Provinzial-Schulcollegium.

Nr. 645 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat nachträglich noch die Regierungsbezirke Frankfurt a/D. und Merseburg für weitere Notirungen forstverordnungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Nachen, den 25. November 1900.

Königliche Regierung.

von Hartmann.

Nr. 646 Der Herr Ober-Präsident hat die Errichtung einer neuen Apotheke in der Stadt Nachen in der Nähe der Ecke Augusta- und Frankenstraße genehmigt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. Juni 1894 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach bei Verleihung von Apothekenkonzessionen dem neuen Konzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, sich für die Konzession zu dieser Apotheke bis zum 10. Januar 1901 bei mir schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. eine Beschreibung des Lebenslaufes;
3. die polizeilichen Führungszeugnisse aus allen

Orten, in denen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;

4. die physikatsseitig beglaubigten Serovrzeugnisse, geordnet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnis, aus dem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämmtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veränderung derselben veranlaßt haben, und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die betreffende Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1891

approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen den Apothekerberufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 23. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 647 Der Herr Ober-Präsident hat der Bergischen Bibelgesellschaft in Eberfeld die Erlaubniß erteilt, zu Gunsten der Gesellschaft eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. September 1901 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: Friedrich Glittenberg aus Darmen, Th. Niggeschulze aus Hingsdorf, Phil Jung aus Erweiler, Reinhard und Wilhelm Knatz aus Eberfeld.

Aachen, den 28. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 648

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 18. bis 24. November.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fled-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.	Ertr.	To. des.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	3	2	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	7	1	20	1	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—
Erfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	1	—	—	13	—	12	1	28	3	—	—	—	—

Aachen, den 28. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 649 Das durch Verfügung vom 21. November d. Jz. erlassene Verbot des Handels mit Schweinen und Rindvieh im Umherziehen in den Kreisen Malmédy und Schleiden (Amtsblatt Seite 366) wird hiernit auf den Kreis Montjoie ausgedehnt.

Aachen, den 28. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 650 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen für den Centner oder 50 kg auf 8 M. 7 Pfg.
 Roggen " " " " 50 " " 7 " 12 "
 Gerste " " " " 50 " " 7 " 79 "
 Hafer " " " " 50 " " 6 " 34 "
 Heu " " " " 50 " " 3 " 83 "
 Stroh " das Schock " 600 " " 21 " 68 "
 Mit Rücksicht auf die Befanntmachung vom

27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1901 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Boehm.

Nr. 651 Der Anton Rütgers aus Vohetrad, Kreis Monjoie, hat den für ihn am 16. Dezember 1899 unter Nr. 5560 zu 48 M. für das laufende Jahr ausfertigten, zum Handel mit Hafer, Kartoffeln, Obst, Mehl, Butter und Eiern berechtigenden Gewerbebeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbebescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 23. November 1900.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Pegulhen.

Bekanntmachung.

Nr. 652 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 31. v. Mts., S. 551 der Protokolle, beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 19. Oktober 1899, S. 601 der Protokolle, festgesetzten Brennsteuer-Vergütungsätze bis auf Weiteres beizubehalten sind.

Göln, den 19. November 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Triest.

Nr. 653 Personal-Nachrichten.

Verlegt sind der Postassistent Willmann von Mülheim (Rhein) nach Eschweiler und der Postsekretär Haltenhoff von Aachen nach Herzberg (Elster).

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Dezember

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 375. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 375. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 375–376. Bestimmung über die Bezeichnung „weitere Kommunalverbände im Sinne der §§. 120 und 155 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung“ S. 376. Termin für die Turnlehrer-Prüfung zu Bonn S. 376. Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung zu Bonn S. 376. Termine für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen S. 376–377. Uebersicht anstehender Krankheiten S. 377. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 377. Errichtung einer Handelskammer in Weimar S. 377. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 377. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 378–379. Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1901 S. 380. Verlorener Gewerbechein S. 380. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 380–381. Postalisches S. 381. Versteuerung der Pacht-, Ackerpacht-, Mieth- und Ackermietverträge S. 381. Personal-Nachrichten S. 382.

Nr. 654 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1901 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetz-Sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Feststellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 655 Das 55. Stück enthält unter Nr. 2735: Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Vom 22. November 1900. Unter Nr. 2736: Verordnung, betreffend die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Vom 22. November 1900. Das 56. Stück enthält unter Nr. 2737: Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 27. November 1900. Unter Nr. 2738: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Vom 28. November 1900.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 656 Das 41. Stück enthält unter Nr. 10238: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Duderstadt. Vom 14.

November 1900. Unter Nr. 10239: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 16. November 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Gehörden.**Nr. 657 Bekanntmachung.****Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Aufschwelle des Verkehrs ist es nicht thöricht, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem

Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappflosten, schwache Schachteln, Cigarrenstiften u. dgl. nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut u. dgl. darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitabdrücke enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Abnehmers; den Vermerk der Eilbestellung u. s. w.; damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Für Verschleimung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgelistet werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehrs- (Niederrhein) gebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet.

Berlin W., den 28. November 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetle.

Bekanntmachung.

Nr. 658. In Ansehung an die Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. H. f. b. i. S. 115) zur Ausführung des §. 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, Riff. 6 bestimmen wir, daß als weitere Kommunalverbände im Sinne der §§. 120 und 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände zu gelten haben. Berlin, den 15. November 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Neuhäus.

Der Minister

der Innern.

Zu Vertretung:

Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden. Bekanntmachung.

Nr. 659. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1901 am 1. März und folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasial-Gebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben, und Studierende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 1. Februar 1901 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramt stehenden Bewerber durch die vorgeordnete Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke giebt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 6. November 1900.

Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 660. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1901 am 26. November und folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasial-Gebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 1. Oktober 1901 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgeordnete Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke giebt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 6. November 1900.

Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 661. Die im Jahre 1901 in unserem Verwaltungsbezirke abzuhaltenden Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen werden

in **Coblenz** am 7. Mai und folgenden Tagen und am 15. Oktober und folgenden Tagen; in **Düsseldorf** am 16. Juli und folgenden Tagen stattfinden.

Die Meldungen zur Prüfung sind an uns zu richten und müssen spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermine hier vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zu der Prüfung als Handarbeitslehrerin sind enthalten in der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung, die im Centralblatte für die gesammte

Unterrichts-Verwaltung in Preußen Jahrgang 1885 S. 737 u. ff. und in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt ist. Diese Bestimmungen sind nebst Anhang im Wege des Buchhandels zu beziehen, abgedruckt sind sie gleichfalls nebst Anhang in dem vorgenannten Centralblatte für 1894 Seite 447 u. ff.

Coblenz, den 14. November 1900.

Provincial-Schulcollegium.

Nr. 662

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 25. November bis 1. Dezember.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Pfeife-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Typhus-theric.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.	Ertr.	To. def.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	6	2	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	8	—	17	2	—	—	—	1

Aachen, den 5. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 663 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Jahres zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Mittwoch den 2. Januar k. Zs. festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 22. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 664 Für den Kreis Wehlar ist eine Handwerkskammer in der Stadt Wehlar errichtet worden und Ende Oktober d. Zs. in Thätigkeit getreten.

Aachen, den 30. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 665 Stand der Typhuseuchen im Regierungsbezirk Aachen. am 30. November 1900.

Ertr.	Kreise.	Zahl der Gemein-den.	ber Ge-höite.
Manl- und Klauenseuche	Aachen-Land	1	1
"	Malmedy	1	8
"	Schleiden	1	5
Zusammen:	3	3	14

Aachen, den 3. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 666 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	1. Markt.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	18	—	14	—	—	—
Nachen . . .	16	25	15	25	—	—	14	25	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	86	15	36	—	—	13	79	12	79	—	—	16	—	15	—	—	—
Erftelenz . .	16	20	14	50	13	50	13	90	12	50	11	50	—	—	—	—	—	—
Gschweiler . .	16	92	—	—	—	—	15	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gupen . . .	17	50	17	—	16	50	17	—	16	50	16	—	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	17	—	16	50	16	—	15	23	14	73	14	23	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . . .	18	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	25	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	82	—	—	—	—	15	37	—	—	—	—	14	92	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrigere Marktwaaren.

Stroh			Fleisch															Speck		Eier		Stein-		Brenn-				
Nicht.	Krumm.	Heu	Rind.					Schwei-	Kalb.	Ham-	Speck	Eier-	Eier	Stein-	Brenn-													
			im Groß-	von der	vom	ner	(geräu-									butter	kosten	kosten	kosten									
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je ein Kilogramm															je 60 Stück		je 100 Kgr.		je 1 Stck.						
Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.	Dr.	Fl.									
5	50	—	—	7	—	130	—	1	40	1	10	1	80	1	60	1	40	1	57	2	48	6	75	—	—	—	—	
3	41	2	59	8	44	106	—	1	60	1	20	1	60	1	20	1	40	1	50	2	23	7	48	—	—	—	—	
3	30	—	—	7	—	30	120	—	1	30	1	15	1	70	1	60	1	30	1	60	2	30	6	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	6	—	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	130	—	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	30	1	20	2	40	5	40	—	—	—	—
3	50	1	30	8	13	—	—	—	1	60	1	30	1	60	1	40	1	40	1	55	2	40	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	42	1	55	1	60	2	45	6	—	—	—	—	—
3	—	2	—	6	—	—	—	—	1	30	1	30	1	50	1	40	1	70	1	60	2	—	5	—	—	—	—	—
3	95	2	47	7	48	121	50	—	1	48	1	27	1	60	1	42	1	43	1	53	2	33	6	15	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erftelenz diejenigen des Marktes Ruh im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournée erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Nr. 667 "Es" wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1901 (umsfassend den Zeitraum vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902) in der Zeit vom 4. bis einschließlich 21. Januar 1901 abzugeben sind.

Nachen, den 12. November 1900.

Der Vorsitzende der Berufungskommission:
von Peguiffen.

Nr. 668 Der Peter Feiden aus Dürren hat den für ihn am 9. Dezenber 1899 unter Nr. 1431 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit halbwoollenen und baumwoollenen Webereistoffen und Wiberdecken berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Nachen, den 30. November 1900.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
von Peguiffen.

Nr. 669 — **Erkennung.**

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:
1. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

- Nr. 13, 157, 349, 947, 1095, 1139, 1224, 1255, 4473, 1544, 1629, 1748, 2100, 2134, 2183, 2336, 2399, 2400, 2403, 2404, 2413, 2454, 2459, 2469, 2563, 2564, 2567, 2631, 2839, 2965, 2997, 3231, 3248, 3292, 3298, 3322, 3419, 3475, 3514, 3612, 3674, 3958, 3966, 3998, 4052, 4072, 4213, 4318, 4344, 4366, 4531, 4577, 4580, 4651, 4680, 4686, 4883, 4891, 4932, 4947, 4976, 5246, 5283, 5284, 5306, 5310, 5462, 5781, 5798, 5803, 5840, 5846, 6078, 6203, 6312, 6448, 6514, 6780, 6920, 6938, 7022, 7145, 7251, 7254, 7312, 7417, 7434, 7685, 7743.

2. Litt. B à 1500 Mark:

- Nr. 88, 324, 385, 761, 768, 1150, 1153, 1238, 1299, 1300, 1306, 1317, 1342, 1457, 1475, 1505, 1605, 1661, 1685, 1823, 1840, 1956, 2029, 2103, 2153, 2248, 2344, 2371, 2390, 2448, 2489, 2502, 2547, 2718, 2798, 2863.

3. Litt. C à 300 Mark:

- Nr. 40, 180, 281, 370, 435, 525, 541, 665, 877,

- 956, 1067, 1120, 1176, 1384, 1389, 1437, 1502, 1564, 1599, 1688, 1795, 1824, 1857, 1916, 1982, 2020, 2024, 2035, 2131, 2651, 2820, 2869, 2914, 3013, 3118, 3257, 3277, 3284, 3293, 3340, 3370, 3415, 3455, 3552, 3611, 3844, 3907, 3949, 4165, 4210, 4331, 4369, 4531, 4616, 4639, 4650, 4853, 4932, 5001, 5103, 5112, 5244, 5267, 5307, 5392, 5482, 5485, 5579, 5615, 5668, 5798, 5810, 5883, 5996, 6091, 6177, 6263, 6264, 6329, 6409, 6517, 6629, 6654, 6680, 6838, 7012, 7039, 7132, 7174, 7197, 7447, 7469, 7520, 7637, 7702, 7777, 7992, 8012, 8032, 8137, 8316, 8483, 8738, 8760, 8841, 9127, 9355, 9487, 9509, 9518, 9581, 9626, 9843, 9882, 9924, 10175, 10566, 10785, 10946, 10993, 11025, 11135, 11168, 11273, 11364, 11486, 11515, 11622, 11757, 11984, 12109, 12148, 12221, 12242, 12247, 12262, 12345, 12480, 12488, 12534, 12772, 12986, 13090, 13127, 13372, 13639, 13776, 13797, 13803, 14063, 14078, 14198, 14211, 14275, 14572, 14640, 14642, 15139, 15364, 15427, 15699, 15700, 15970, 15988, 16248, 16367, 16372, 16375, 16550, 16594, 16969, 17053, 17145, 17178, 17194, 17255, 17268, 17345, 17388, 17414, 17419, 17450, 17454, 17597, 17854, 17902, 18093, 18265, 18307, 18315, 18366, 18386, 18446, 18464, 18480, 18582, 18621, 18825, 18857, 19002, 19007, 19094, 19098, 19120, 19134, 19153, 19199, 19247, 19276, 19340, 19390, 19405, 19431, 19517, 19572, 19577, 19599, 19660, 19679, 19767.

4. Litt. D à 75 Mark:

- Nr. 240, 355, 363, 528, 538, 759, 816, 1173, 1263, 1323, 1334, 1642, 1713, 1820, 1891, 2047, 2066, 2236, 2237, 2251, 2326, 2340, 2375, 2378, 2561, 2798, 2799, 2962, 2988, 3012, 3422, 3437, 3706, 3800, 3836, 3930, 3997, 4025, 4080, 4101, 4224, 4270, 4498, 4646, 4676, 4684, 4733, 4960, 5007, 5178, 5179, 5233, 5356, 5431, 5873, 5879, 6012, 6107, 6111, 6136, 6221, 6229, 6238, 6522, 6561, 6585, 6647, 6710, 6721, 6895, 6933, 7061, 7131, 7234, 7288, 7386, 7409, 7564, 7619, 7634, 7652, 7680, 7936, 8098, 8119, 8161, 8172, 8207, 8304, 8354, 8951, 8955, 9191, 9210, 9351, 9726, 9812, 9823, 9837, 9928, 9989, 10462, 10500, 10627, 10839, 10908, 10957, 11082, 11094, 11119, 11141, 11165, 11307, 11334, 11437, 11478, 11546, 11694, 11814, 11825, 11937, 11970, 12045, 12145, 12351, 12370, 12483, 12494, 12546, 12597, 12743, 12775, 12814, 12822, 12878, 12984, 13009, 13467, 13498, 13728, 13997, 14499, 14809, 14863, 14940, 14970, 15080.

15190, 15220, 15246, 15384, 15472, 15490,
15554, 15792, 15911, 16021, 16161, 16344,
16426, 16467, 16556, 16575, 16624, 16670,
16786, 16881, 16927, 16965, 17017, 17286,
17400, 17415, 17422, 17451, 17486, 17539,
17684, 17694, 17778, 17839, 17920, 17979,
18064, 18072, 18082, 18173, 18214, 18278,
18363, 18388, 18452, 18471, 18476, 18543,
18557, 18588, 18594, 18595, 18601, 18608,
18614, 18620, 18626, 18634, 18648, 18655,
18668, 18812.

II. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark:
Nr. 8, 15, 216.
2. Litt. N à 300 Mark:
Nr. 93.
3. Litt. O à 75 Mark:
Nr. 24.
4. Litt. P à 30 Mark:
Nr. 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons
zu I Serie VII Nr. 6 bis 16 nebst Talons und zu II Reihe II Nr. 4 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1901 ab bei den königlichen Rentensbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzufenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1900.

Königliche Direktion der Rentensbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 670 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Aachen-Eupener Landstraße von Kilometerstein 2,3 bis 3,9 liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen aus.
Aachen, den 24. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung:
Grimme.

Bekanntmachung.

Nr. 671 Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind schriftliche, (auch durch Briefwechsel zu Stande gekommene) Pacht-, Pflanzpacht-, Mieth- und Pflanzmietverträge, sowie antichretische Verträge (Pfandnutzungsverträge) über unbewegliche Sachen, sofern der nach der Dauer eines ganzen Jahres zu berechnende Pacht-, Mieth- pp. Zins mehr als 300 M. beträgt, mit $\frac{1}{10}$ vom Hundert des letzteren zu versteuern.

Der Verpächter, Pflanzverpächter, Vermiether, Pflanzvermietter oder Verpächter hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Jahres des folgenden Jahres in ein Verzeichniß einzutragen und dasselbe innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen auch Verlängerungen des Pacht-, Mieth- pp. Verhältnisses, welche auf Grund einer in dem Verträge enthaltenen Bestimmung, z. B. für den Fall einer innerhalb bestimmter Frist nicht erfolgten Kündigung wirklich eingetreten sind.

Durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- pp. Verhältniß lautenden Schriftstücke wird an der Stempelspflichtigkeit derselben, bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das Verzeichniß nichts geändert.

Formulare zu dem vorgeschriebenen Verzeichnisse können von allen Haupt-Ämtern, Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich bezogen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Vorschriften ziehen eine Geldstrafe im Betrage des Zehnfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens aber von 30 M. oder eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. nach sich.

Malmédy, den 30. November 1900.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Nr. 672 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Friedrich zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Lipschitz zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Der mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterstelle Hottorf im Kreise Jülich beauftragte Bürgermeister-Sekretär Martin Baasen ist endgültig zum Bürgermeister dieser Bürgermeisterei ernannt worden.

Der Rentner Josef Krüger in Steinfeld ist zum besonderen Standesbeamten und der Inspektor der königlichen Erziehungsanstalt, Heinrich Thömmes in Steinfeld, zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Wahlen im Kreise Schleiden auf Widerruf ernannt worden. Die Ernennung des

Lehrers Johann Gerhard Beder in Steinfeld zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der bei der katholischen Volksschule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg, seither einstweilig thätige Lehrer Albert Hadermacher ist endgültig angestellt worden.

Der Schulamts-Bewerberin Paula Nieberg aus Uerdingen ist auf Grund der Instruktion des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerinstellen im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Der Schulamts-Bewerberin Bernardine Wintermeyer aus Duisburg ist auf Grund der Instruktion des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerinstellen im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Dezember

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 383. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 383—384. Ausgabe von neuen Postwertzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande S. 384. Bekanntmachung, die Weihnachtseinsendungen betreffend S. 384—385. Aufnahme-Prüfung bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern S. 385. Notirung fortverforgungsberechtigter Anwärter S. 385. Konjulin S. 385. Hauskollekten S. 385. Ueberblick anstehender Krankheiten S. 386. Errichtungsurkunde der Pfarrei Berggrath S. 386—387. Festsetzung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens der auf Preussischem Staatsgebiete belegenen Theilstrecke der Eisenbahn Sittard-Berggrath S. 387. Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sophie bei Uebach S. 387. Personal-Nachrichten S. 387—388. Hinweis auf die Sonder-Beilage, enthaltend die Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers vom 6. Juli d. Js. zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes S. 369.

Nr. 673 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1901 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 674 Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile der-

jenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare als der Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht gefest, geklebt oder gebunden sein; die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder

nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungsapaketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{4}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Poddieleski.

Bekanntmachung.

Nr. 675 Die für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande ausgegebenen neuen Postwertzeichen sollen vom 17. Dezember ab bis auf Weiteres auch beim Postamte 19 in Berlin SW. (Deuth-Strasse) an einer eigens hierzu bestimmten Stelle verkauft werden.

Die neue Ausgabe umfasst die nachbezeichneten Worthzeichen:

a) für die Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marianen, Marshall-Inseln, Samoa, Togo:

alle für das Reichspostgebiet ausgegebenen Werte (mit Ausnahme des zu 2 Pf.) mit einem für alle Schutzgebiete gemeinsamen, nur durch den Namen des Schutzgebiets unterschiedenen Markenbilde;

b) für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika: (der in Klammern gesetzte Betrag bedeutet den Verkaufspreis für die entsprechende Sorte).

Freimarken zu 2 Pesa (5 Pf.), 3 Pesa (7 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), 10 Pesa (23 Pf.), 15 Pesa (34 Pf.), 20 Pesa (45 Pf.), 25 Pesa (56 Pf.), 40 Pesa (90 Pf.), 1 Rupie (1 M. 45 Pf.), 2 Rupien (2 M. 90 Pf.), 3 Rupien (4 M. 35 Pf.);

Postkarten zu 3 Pesa (7 Pf.), 3 + 3 Pesa (14 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), und 5 + 5 Pesa (24 Pf.);

c) für die deutschen Postanstalten im Auslande (Türkei, China, Marocco):

die für das Reichspostgebiet ausgegebenen Postwertzeichen (Werte wie unter a), mit der Ausnahme, daß in der Türkei die Freimarken zu 3 Pf. und Postkarten zu 5 Pf. ausfallen, dagegen Streifbänder zu 5 Pf. hinzutreten. Die hier in Betracht kommenden Postwertzeichen tragen einen Uebersdruck und zwar:

- 1) die Postwertzeichen für die Türkei den Gegenwert in der Piasterwährung,
- 2) die Worthzeichen für Marocco den Landesnamen und den Gegenwert in der Piasterwährung,
- 3) die Worthzeichen für China (mit Ausnahme von Kiautschou s. unter a) den Landesnamen.

Sämmtliche Postwertzeichen werden zu dem ursprünglich eingebrachten Nennwert abgelassen, bei den Freimarken pp. für Deutsch-Ostafrika werden für die Beträge in Kupiewährung bis auf Weiteres die vorstehend unter b) in Klammern gesetzten Gegenwerte der Markwährung erhoben.

Kolonial-Postwertzeichen können auch brieflich von der Verkaufsstelle bezogen werden. In diesem Falle ist der Betrag vom Besteller unmittelbar durch frankirte Postanweisung an das Postamt 19 in Berlin SW. (Deuth-Strasse) einzulassen. Auf dem Abschnitte der Postanweisung hat der Absender seine Adresse deutlich, auch nach Straße, Hausnummer pp. anzugeben. Zahlungen in Freimarken sind nicht zulässig. Die Bestellung kann ebenfalls auf dem Abschnitte der Postanweisung vermerkt werden; meist wird es sich jedoch empfehlen, sie brieflich (frankirt) oder auf einer Postkarte zu bewirken. Die Verkaufsstelle sendet die bestellten Postwertzeichen unter „Einschreiben“ und Einbehaltung des entfallenden Portos dem Besteller unmittelbar zu.

Die für die deutschen Schutzgebiete pp. hergestellten Postwertzeichen früherer Ausgaben werden postseitig nicht mehr verkauft.

Berlin W., den 4. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Fritsch.

Nr. 676 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsrufen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtssfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenlisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift

der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut &c. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frantovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Verschleimung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet.

Berlin W., den 6. Dezember 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 677 Die Prüfung der Jüglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1901 einzutreten wünschen, wird vom 5. bis 7. August 1901 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Jüglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit.

Jeder Jögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Jüglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert zwei Jahre.

Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche

spätestens bis zum 31. Dezember l. Js. das 15. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich bis zum 10. Juli l. Js. bei dem Vorsteher zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfelds berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 13. November 1900.

Provinzial-Schulcollegium.

Nr. 678 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat nachträglich noch die Regierungsbezirke Cöslin, Stralsund, Hannover, Lüneburg, Oepeln, Hildesheim und Coblenz für weitere Notirungen forstverorgungsberechtigter Bewerber bis auf Weiteres geschlossen.

Aachen, den 8. Dezember 1900.

Königliche Regierung.

von Hartmann.

Nr. 679 Der mit dem Reichssequatur versehene Paraguaysche Konsul Georg Hartwich in Berlin ist als interimistischer Verwalter des Paraguayschen General-Konsulats in Berlin zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zugelassen worden.

Aachen, den 8. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 680 Zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hilfs-Gesellschaft für Rheinland wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten auch im Jahre 1901 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit dem Einsammeln der Gelder, soweit die selbe nicht von Beauftragten der evangelischen Gemeinde-Organe geschieht, ist Heinrich W aus Elberfeld beauftragt worden.

Aachen, den 12. Dezember 1900.

Der Regierungs-P

von Hart

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 2. bis 8. Dezember.

Kreis.	Influenza.		Mahr.		Unterleibs-Typhus.		Pfeck-Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.	Erkr.	To-desf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	8	2	—	—	1	1
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—
Erftelzug	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmédy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	5	—	—	—	23	—	4	—	14	3	—	—	1	1

Aachen, den 12. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 682 Errichtungs-Urkunde

der

Pfarrei Berggrath.

Zu Berggrath, Pfarrei Eschweiler, wurde wegen der Zunahme der dortigen Bevölkerung und der nicht unbeträchtlichen Entfernung von der Pfarrkirche bereits vor mehreren Jahren eine Kirche erbaut und ein eigener Geistlicher an derselben angestellt. Inzwischen hat die Bevölkerung in Folge der Neuanlage industrieller Werke sich noch erheblich vermehrt und ist auch für die Zukunft ein weiteres Anwachsen derselben zu erwarten, so daß im Interesse der Seelsorge die Errichtung einer selbständigen Pfarrei in Berggrath geboten erscheint. Die Ortsbewohner haben große Opfer gebracht, um die zur Pfarreerrichtung geforderten Vorbedingungen zu erfüllen. Obwohl zum größten Theile dem Arbeiterstande angehörend, haben sie aus eigenen Mitteln ein dem Zwecke vollaus entsprechendes Pfarrhaus gebaut und außerdem einen Pfarrdotationsfonds von über 31 500 Mark angesammelt. Da somit die Vorbedingungen gegeben sind, haben Wir beschlossen, die Pfarre Berggrath mit mehr zu einer Pfarrei zu erheben, und verordnen daher nach Anhörung und unter Zustimmung der Theilhabigen, wie folgt:

1. Zu Berggrath, bisher zur Pfarrei Eschweiler im Dekanate gleichen Namens gehörend, wird eine selbständige Pfarrei errichtet und derselben die Filialkirche zum heiligen Antonius

von Padua als Pfarrkirche, sowie das dortige Rektoratsgebäude als Pfarrhaus überwiesen.

2. Die Grenze der neuen Pfarrei Berggrath wird gebildet durch die Hundsracht, beginnend an der Grenze der Gemeinde Pumpe-Stich und fortlaufend bis zur Bahnstraße, durch die Aze der Bahnstraße bis zur Berggrathstraße, durch die Aze dieser Straße bis an die Zechenstraße, dann durch die Aze der Zechenstraße bis zur Grenze der Pfarrei Rothberg. Zu der zu dieser Urkunde parophirten Situationszeichnung ist die Grenze in rother Farbe angelegt. Das St. Antonius-Kapellchen bleibt bei der Pfarrei Eschweiler.
3. Die innerhalb dieses Bezirkes wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarverhältnisse zur Pfarrei Eschweiler aus und werden Angehörige der Pfarrei Berggrath.
4. Die Pfarrei Berggrath ist verpflichtet, für den Fall, daß größere Reparaturen oder Erweiterungsarbeiten an dem Hospitale und Waisenbause zu Eschweiler werden vorgunehmen sein, zur Bestreitung der dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der Steuerkraft beizutragen.
5. Seitens der Pfarrei Berggrath sind die Begräbnisplätze auf dem Kirchhofe zu Eschweiler

nach dem für die Pfarrei Pumpe-Stich festgesetzten Modus zu bezahlen.

6. Das Mindest-Einkommen des Pfarrers von Berggrath wird auf 1500 Mark nebst freier Dienstwohnung festgesetzt. Die nach dem Gesetz vom 2. Juli 1898 erforderlichen Alterszulagen werden aus der Kirchenkasse bezw. durch Zuschüsse der Gemeinde aufgebracht.
7. Die bisher in der Verwaltung des Kirchenvorstandes von Eschweiler befindlichen, für die Filiale Berggrath bestimmten Vermögensstücke gehen mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Urkunde auf die Pfarrei Berggrath über und sind nebst den zugehörigen Archivalien nach Bildung der kirchlichen Verwaltungsorgane der Pfarrei Berggrath an diese zu verabsolgen.

Köln, den 24. September 1900.

Der Erzbischof von Köln

(L. S.)

No. 4474.

A. A.

gez. Dr. Kreuzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. September 1900 von dem Erzbischof von Köln Archdiözesanlich ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarzgemeinde Berggrath wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 5. Dezember dieses Jahres — G II 2829 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 11. Dezember 1900.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(L. S.)

II 7827.

gez. Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 683 In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf Preussischem Staatsgebiete belegenen Theilstrecke der Eisenbahn Sittard-Hezogenrath erzielte kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1899 auf 2200 Mark festgesetzt worden ist.

Köln, den 6. Dezember 1900.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Nr. 684 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1866 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für

das Bergwerk Sophie bei Uebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Bergreviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Dezember 1900.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Rührung vom 10. September 1900 wird dem Eschweiler-Bergwerksverein zu Eschweiler-Pumpe unter dem Namen Sophie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frelenberg und Uebach im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirke Aachen und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1607 129 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. Dezember 1900.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 685 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister-Verwalter Friedrich Kleinen ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Jüngenbroich ernannt worden. Zugleich ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeisterei Eicherscheid auf Widerruf übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Niederkrüchten im Kreise Erkelenz ist dem Regierungs-Sekretär Heinrich Hoffmeister aus Köln übertragen worden.

Arthur Max Bernhard Schmidt aus Grewenberg bei Aachen ist als Landmesser vereidigt worden.

Endgültig ange stellt sind die seit her einstweilig thätigen Be r e h r e r und Be r e h r i n n e n :

1. Gottfried Nießen bei der katholischen Volksschule zu Holzheim, Kreis Malmedy;
2. Franz Bander bei der katholischen Volksschule zu Bellevoir, Kreis Malmedy;
3. Wilhelm Böhrer bei der katholischen Volksschule zu Faymonville, Kreis Malmedy;
4. Heinrich Werden bei der katholischen Volksschule zu Pumpe-Stich, Landkreis Aachen;
5. Josef von Eyß bei der katholischen Volksschule zu Dollendorf, Kreis Schleiden;
6. Emil Rosewitz bei der katholischen Volksschule zu Rückhoven, Kreis Erfteler;
7. Gerhard Frings bei der katholischen Volksschule zu Vohn, Kreis Jülich;
8. Werner Dackweiler bei der katholischen Volksschule zu Schalbruch, Kreis

- | | |
|---|--|
| <p>9. Heinrich Seulen bei der katholischen Volksschule zu Pommerisdorf, Kreis Schleiden;</p> <p>10. Franz Deibel bei der katholischen Volksschule zu Elmpt, Kreis Erftelenz;</p> <p>11. Martin Nöningens bei der katholischen Volksschule zu Schafshausen, Kreis Heinsberg;</p> <p>12. Anton Ernst bei der katholischen Volksschule zu Wassenberg, Kreis Heinsberg;</p> <p>13. Josef Gottschalk bei der katholischen Volksschule zu Rath, Kreis Düren;</p> <p>14. Margaretha Dahmen bei der katholischen Volksschule zu Grevenberg, Landkreis Aachen;</p> | <p>15. Catharina Wenzel bei der katholischen Volksschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen;</p> <p>16. Maria Rupp bei der katholischen Volksschule zu Verlautenheide, Landkreis Aachen;</p> <p>17. Bertha Horigard bei der katholischen Volksschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen;</p> <p>18. Clara Baay bei der katholischen Volksschule zu Röhe, Landkreis Aachen;</p> <p>19. Elise Schüller bei der katholischen Volksschule zu Jülich, Kreis Jülich;</p> <p>20. Theresie Kollberg bei der katholischen Volksschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen.</p> |
|---|--|

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50 sowie die Sonder-Beilage, enthaltend die Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers vom 6. Juli d. Js. zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetzsamml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Inhalt.

	Seite	Seite
Erster Theil.		
Steuerverpflicht. Einkommen. Steuererklärung.		
Erster Abschnitt. Steuerpflicht der physischen Personen.		
Artikel 1. Unbegrenzte Steuerpflicht	2	
2. Begrenzte Steuerpflicht	3	
Zweiter Abschnitt. Das Einkommen der physischen Personen.		
A. Allgemeine Grundsätze.		
Artikel 3. Das steuerpflichtige Einkommen	3	
4. Abzüge	4	
5. Berechnungsart	5	
6. Einkommen der Haushaltungsangehörigen	5	
B. Besondere Bestimmungen.		
1. Einkommen aus Kapitalvermögen.		
Artikel 7. Die Arten des Einkommens	6	
2. Einkommen aus Grundvermögen.		
Artikel 8. Allgemeines	8	
9. Einkommen aus nicht verpachteten, landwirthschaftlich benutzten Besitztümern	8	
10. Landwirthschaftliche Nebenbetriebe	9	
11. Forsten	9	
12. Bau-, Zimmerplätze u. s. w.	10	
13. Einkommen des Pächters und Verpächters	10	
14. Einkommen aus Gebäuden	10	
3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.		
Artikel 17. Agrarhand betriebe	11	
18. Bergbau betriebe	12	
Artikel 19. Insbesondere Gewinberechnung bei kaufmännischer Buchführung	13	
20. Einkommen aus Bergbau	13	
4. Einkommen aus Gewinnen bringender Beschäftigung u. s. w.		
Artikel 21. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung	14	
22. Dienstaufwand	15	
23. Einkommen aus Rechten auf periodische Leistungen u. s. w.	15	
5. Abzüge vom Gesamteinkommen.		
Artikel 24. Schuldenzinsen und Kosten	16	
25. Kostenbeträge und Lebensversicherungsbeträgen	17	
Dritter Abschnitt. Steuerpflicht der nicht physischen Personen.		
Artikel 26. Steuerpflichtige Unternehmungen	18	
27. Steuerpflichtiges Einkommen	18	
Vierter Abschnitt. Steuererklärung.		
Artikel 28. Verpflichtung zur Abgabe derselben	20	
29. Form und Inhalt	21	
30. Die zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen (§. 27 des Ges.)	21	
31. Folgen der Fristverlängerung	23	
32. Strafbestimmungen und Nachbesteuerung	24	
33. Geheimhaltung der Steuererklärungen	24	
Formulare zu Steuererklärungen.		
Kufter I für physische Personen	26	
Kufter II für nicht physische Personen	24	
Beilagen.		
1. Reichsgesetz wegen Befreiigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870	26	
2. Vertrag mit Dänemark über Befreiigung von Doppelbesteuerungen vom 21. Juni 1899 nebst Ausführungsvorschrift vom 21. April 1900	26	

Erster Theil.

Steuerpflicht. Einkommen. Steuererklärung.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesammten Einkommen (Artikel 3) unterliegen der Einkommensteuer *

1. die preussischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
 - a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119 —, Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899^{*)}) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich wohnen oder sich aufhalten;
 - b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
 - c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, sofern ihre Freilassung nicht schon nach der Bestimmung zu a begründet ist.
Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthaltes im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande begründet den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht.
Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.
Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem betheiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.
2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
 - a) welche, ohne in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
 - b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

^{*)} Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 und der Vertrag mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen sind in den Beilagen (S. 25/26) abgedruckt.

3. Diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Oesterreich einen Wohnsitz zu haben,
- a) in Preußen wohnen oder
 - b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten.
4. Andere Ausländer,
- a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
 - b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
 - c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.
- Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers (Nr. 3 und 4) nicht aufgehoben.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen

- a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
- b) aus preussischem Grundbesitz;
- c) aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoirs, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftstheilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen der physischen Personen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen.

(§§. 6 bis 8 des Gesetzes.)

I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesammte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswerth einschließlich des Mietzwertes der Wohnung im eigenen Hause oder der ihm zustehenden freien Wohnung, sowie des Wertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der im Artikel 4 zu I. Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen

- a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten, in einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich belegenen Grundstücken,
- b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vergl. Artikel 17),
- c) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119),
- d) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) gezahlt werden;

2. das Einkommen der nach Artikel 1 Nr. 3 und 4 steuerpflichtigen Ausländer aus dem — nicht bereits nach den Vorschriften zu 1a und b außer Ansatz zu lassenden — ausländischen Grund-

besitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;

3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes einschließlich des Dienst Einkommens der Wachmeister und Mannschaften der Landgenärrerie, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine; der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne Unterschied, ob das Einkommen etatsmäßig oder diätarisch ist. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vergl. Artikel 1 Nr. 1. c);
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Invaliden gemähten Pensionserhöhungen und Verstrümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdetorationen verbundenen Ehrensolde.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken (vergl. Artikel 9) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Artikel 4.

Abzüge.

(§. 9 des Gesetzes.)

I. Von den Jahreseinkünften (Artikel 3 I.) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich der Deich- und Sielasten;
2. solche indirekte Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind;
3. die regelmäßigen jährlichen Abzügen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind (vergl. Artikel 11 II Nr. 10, Artikel 16 I Nr. 2c und II Nr. 3, Artikel 18 III, Artikel 27 Nr. 3);
4. die folgenden Ausgaben, welche jedoch in der Steuererklärung besond. angegeben werden müssen:
 - a) die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten (vergl. Artikel 24);
 - b) die auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Verschreibung, letztwilliger Verfügung) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Mientheile (vergl. auch Artikel 23 Nr. 2. 3);
 - c) die von den Steuerpflichtigen für ihre Person gesetz- oder vertragmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Krankens-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Artikel 25 Nr. 1);
 - d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 800 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 2).

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes;
3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vergl. Artikel 23 Nr. 2. 3);
5. die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer, die Grund- und Gebäudesteuer sowie andere Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Sielasten (vergl. I. Nr. 1) einbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den Geschäftskosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören (vergl. I. Nr. 2).

**Artikel 5.
Berechnungsart.**

(§. 10 des Gesetzes.)

Maßgebend für die Berechnung des Einkommens ist der Bestand der einzelnen Quellen desselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Feststehende Einnahmen — z. B. Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahresjäten bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen — sind nach ihrem zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt.

Veränderungen, welche, wie z. B. bevorstehende Gehaltserhöhungen, noch nicht gewiß sind, oder rechnungsmäßig noch nicht festgestellt werden können, bleiben unberücksichtigt.

Treten nach geschehener Veranlagung bis zum Beginne (1. April) des Steuerjahres Änderungen in dem vorausgesetzten Stande der Einnahme ein, so können dieselben im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden.

2. Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, wie Dividenden von Aktien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Handel oder Gewerbe, Einnahmen aus Lantienmen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre*) zu berechnen; wenn aber eine Einnahmequelle dieser Art noch nicht so lange besteht, oder — z. B. ein gewerbliches Unternehmen in Folge erheblicher Umgestaltung des Betriebes — innerhalb der maßgebenden Zeit eine wesentliche Aenderung erfahren hat, so sind die Einnahmen nach dem Durchschnitt seit dem Bestehen, bezw. seit der Umgestaltung der Quelle, nöthigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansaß zu bringen.

Der für die Berechnung des Durchschnittes maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Wirtschaftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Insofern nicht für die Bemessung des Durchschnittes ein anderes Betriebs- oder Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen besteht, ist das Kalenderjahr maßgebend. Als das der Veranlagung unmittelbar vorangegangene Wirtschaftsjahr gilt das letzte, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch thunlichst darauf hinzuwirken, daß bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zu Grunde gelegten Wirtschaftsjahre nicht unterbrochen wird.

Ein Landwirth, welcher sein Wirtschaftsjahr mit dem 1. Juli beginnt, hat hiernach den Durchschnitt bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1901 nach den drei Wirtschaftsjahren vom 1. Juli 1897 bis zum 30. Juni 1900 zu berechnen u. s. w.*)

Die bei der Ziehung des Durchschnittes in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht wird. (Vergl. auch Artikel 29 Nr. 1 b.)

3. Die gleichen Grundsätze (zu 1 und 2) gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Artikel 6.

Einkommen der Haushaltangehörigen.

(§. 11 des Gesetzes.)

I. Dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen (Artikel 1) ist zugurechnen das etwaige besondere Einkommen:

1. der Ehefrau und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagern;

*) Bei der ersten Veranlagung in den Hohenzollernschen Ländern für das Steuerjahr 1901 ist der Durchschnitt der zwei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre maßgebend, im Falle des dritten Abjates der Nr. 2 also der Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1900.

2. der minderjährigen Kinder, einschließlich der angenommenen, Stief- und Pflegekinder, welche von dem Familienhaupte in oder außer dem Hause Wohnung und Unterhalt empfangen.

Dieselben sind jedoch selbständig zu veranlagten, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

Als der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegend gilt insbesondere das Einkommen:

- a) aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirtschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes,
- b) aus Thätigkeit in der Wirtschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes, sofern dafür Gehalt oder Lohn in baarem Gelde — nicht nur ein Taschengeld — gewährt wird,
- c) aus Vermögen, dessen Nutznießung dem Haushaltungsvorstande nicht zufließt.

Das besondere Einkommen der Kinder u. s. w. aus den vorbezeichneten Quellen (a bis c) ist dem Haushaltungsvorstande auch dann nicht anzurechnen, wenn dasselbe den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt.

II. Volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerter, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Hausstand bilden, werden in der Regel selbständig veranlagt.

Nur wenn sie kein zur Bestreitung des notwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen des Haushaltungsvorstandes haben (Auszug, Alimenten und dergl.), sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, und ihr etwaiges besonderes Einkommen der Nutznießung des Haushaltungsvorstandes unterliegt, wird dasselbe dem Einkommen des letzteren zugerechnet.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermiethern und Schlafstellenmiethern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

Die Arten des Einkommens.

(§. 7 des Gesetzes.)

Die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens im Einzelnen muß getrennt nach den Hauptquellen desselben erfolgen. Es sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Artikel 8, 9),
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mietzhen, einschließlich des Mietzwerthes der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 10 bis 16),
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues (Artikel 17 bis 20),
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Artikel 21 bis 23).

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§. 12 des Gesetzes.)

Artikel 8.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbetreibenden beaufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Theile des Geschäftsvertrages in Rechnung zu bringen sind.

Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes oder eines landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Werthpapiere, sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen, in einem anderen deutschen Bundesstaate, oder im Auslande angelegt ist.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

- a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Wertpapieren u. s. w., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind), sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen. Zur Anrechnung gelangt der für das Steuerjahr zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen (vergl. Artikel 5 Nr. 1).
- b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von einer stillen Gesellschaft (§§. 335 ff. Handelsgesetzbuch); die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage dieser Art nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Durchschnitte der in den letzten drei Jahren (Artikel 5 Nr. 2) vertheilten Dividenden u. s. w. Hat der Steuerpflichtige die Aktien u. s. w. noch nicht so lange in seinem Besitze, so ist der Durchschnitt nach der während seiner Besitzzeit vertheilten Dividende zu berechnen. Für Aktien u. s. w., welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung vom Steuerpflichtigen erworben sind, ist der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen und bei dessen Veranschlagung wesentlich Rücksicht zu nehmen auf die in den letzten drei Jahren von dem betreffenden Unternehmen erzielten Erträge.
- c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

Gemeinsam für die Einnahmen zu a bis c gilt folgendes:

1. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
2. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derlei Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter c erwähnten Fälle Anwendung;
3. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes nicht veräußerter Wertpapiere (vergl. Artikel 9 Absatz 3 am Schluß, Artikel 17 II Nr. 3);
4. die unmittelbar durch die Verwaltung des Kapitalvermögens wirklich entstehenden Kosten (Depotgebühren der Reichsbank u. dergl.) können von den Einkünften aus dem Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden.

Artikel 9.

Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besizes und die Art der Bewirtschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil Jemand die von ihm selbst bis dahin bewirthschaftete oder eine ihm durch Erbschaft zugefallene Besizung unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vortheilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn Jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstuweilen in landwirthschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz unverkäuflich geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbsmäßige Thätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszweckes nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17 II Nr. 3) anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwertes, die Erhaltung und Bewirthschaftung etwa verwendeten Kosten, soweit diese nicht bereits bei Berechnung des laufenden Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, mit dem erzielten Erlöse; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzuziehen. Hierbei kommen einerseits nur vereinnahmte Gewinne, andererseits nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Werthveränderungen.

Im Uebrigen findet die Vorschrift Artikel 5 Nr. 2 Anwendung.

2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§. 13 des Gesetzes.)

Artikel 10.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art, z. B. aus der Nutzung, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus dem in Artikel 3 zu II. Nr. 1a und 2 bezeichneten Grundbesitz.

Artikel 11.

Einkommen aus nicht verpachteten landwirthschaftlich benutzten Besitzungen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag nach dem dreijährigen Durchschnitt (Artikel 5 Nr. 2) maßgebend, und hierbei im Falle einer geordneten, den Reinertrag nach landwirthschaftlichen Grundsätzen nachweisenden Buchführung, das Ergebnis derselben zu Grunde zu legen.

Als Reinertrag gilt die gesammte Roheinnahme der maßgebenden Wirthschaftsperiode nach Abzug der Bewirthschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräthen.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirthschaftsmitteln;
2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Verrichtung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxusperden und dergleichen;
3. der Miethswerth der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benutzten Gebäude (Artikel 16 I.);
4. der Geldwerth des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirthschaftserzeugnissen und Vorräthen (vergl. II. Nr. 9);
5. der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Gerechtigkeiten gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirthschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirthschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und todtten Wirthschaftsinventars;

3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars; der Vorräthe und Wirtschaftserzeugnisse, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltsgenobiliars — gegen Feuer, Hagel- und anderen Schaden;
 4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
 5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb, einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
 6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstentlohnungen — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
 7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer für das zum Wirtschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
 8. die von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Artikel 12) zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).
- Hierzu kommt:
9. der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu I. Nr. 4 bezeichneten Art;
 10. ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerthes der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w., soweit die Anschaffungskosten nicht unter die Betriebsausgaben (II. Nr. 2) verrechnet waren.

III. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe (I. Nr. 4 und II. Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwerth derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

IV. Bei der schätzungsweise Ermittlung des Einkommens sind die Vorschriften Artikel 42 dieser Anweisung zu beachten.

Artikel 12.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärker- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere landliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Verwertung eines Grundstückes betrieben, so kann der gesamte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrages (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Dasselbe (Abs. 1, 2) gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Bei solchen Betrieben (Abs. 3) ist ein der Verringerung der Substanz entsprechender Abzug vom Einkommen statthaft.

Artikel 13.

Holzungen (Waldungen).

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:
der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum (Artikel 5 Nr. 2) aus dem regelmäßigen wenn auch in Folge früherer Auffparung verstärkten Abtriebe, den Zwischen- und Neben-
nutzungen erzielten Produkte,
2. in Ausgabe:
die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Nöden und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege u. s. w.).

5. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse aller außergewöhnlichen, d. h. solcher Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubepflanzungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 14.

Wau-, Zimmerplätze u. s. w.

Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Wau-, Zimmerholzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, Obst-, Blumenzucht u. dergl.) vom Eigentümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittlung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht (Artikel 16).

Verpachtete Liegenschaften.

Artikel 15.

I. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betriebe auf eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Miethswertes der mitverpachteten Wohnung.

Jeboch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II. an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die daselbst erwähnte Abnutzungsquote (Nr. 10) von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgepanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins (Artikel 5 Nr. 1),
2. der Geldwerth, der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Artikel 11 zu II überhaupt abzugsfähig sind.

Artikel 16.

Einkommen aus Gebäuden.

I. Vom Eigentümer selbst benutzte Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudeheile, welche vom Eigentümer ausschließlich zu seinem landwirtschaftlichen oder Gewerbebetriebe, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirtschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigentümer und seinen Haushaltsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudeheilen gilt deren Jahresmiethswert, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermietung genutzt wird, ist der Miethswert durch Vergleichung mit dem wirklichen Miethsertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeigneten Falles auf die Miethspreise benachbarter Ortsteile zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerte einen Anhalt für die Bemessung des Miethswertes gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indeß zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Miethswert richtig treffen soll, während der Gebäudesteuerbewertungswert nach anderen Gesichtspunkten, theils nach den durchschnittlichen Miethspreisen eines vergangenen Zeitraumes, theils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Von dem Miethswerte sind in Abzug zu bringen:

- a) die nach dem Durchschnitte (Artikel 5 Nr. 2) zu berechnenden Ausgaben für Verwaltung, Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besizer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der im Durchschnitte wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundätzen und Erfahrungen geschätzt werden;
- b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;
- c) ein angemessener Prozentsatz des Bauwertes für die Abnutzung des Gebäudes.

3. Wegen des Abzuges der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen u. s. w.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldzinsen wird auf Artikel 24 verwiesen.

II. Vermietete Gebäude.

1. Die Einnahmen des Vermiethers werden in der Regel als feststehende gemäß Artikel 5 Nr. 1 berechnet. Als Einnahme kommt in Ansatz der für das betreffende Steuerjahr bedungene Jahresmiethszins unter Hinzurechnung des Geldwertes der dem Miether zum Vortheile des Vermiethers obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen.

Nebenleistungen des Miethers, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dergl.), kommen nicht in Anrechnung.

2. Ist jedoch diese Berechnungsart (zu 1) nach den Umständen des Einzelfalles — insbesondere wegen der Unregelmäßigkeit der Vermietung oder mit Rücksicht auf den häufigen Wechsel der zahlreichen Miethsverhältnisse — nicht anwendbar, so werden die Einnahmen als schwankende nach dem Durchschnitt gemäß Artikel 5 Nr. 2 eingestellt.

3. In Abrechnung kommen die gemäß I. Nr. 2a bis c abzugsfähigen Beträge, soweit dieselben dem Vermiether zur Last fallen.

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

(§. 14 des Gesetzes.)

Artikel 17.

Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

I. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabriks- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

- a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaate, einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich betriebenen Gewerbe (Artikel 3 II. Nr. 1b);
- b) aus dem ausländischen Gewerbebetriebe eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbes wegen sich aufhaltenden Ausländers (Artikel 3 II. Nr. 2).

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes im Sinne des Artikels 2c und der Anmerkung dazu anzusehen ist.

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesamten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebslusten vertheilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Werk und Menge der Produktion, Umsatz u. s. w.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnvertheilung nicht gefunden werden, so ist der Gesamtgewinn nach verständigem Ermessen und thunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der sonst beteiligten Staaten auf die verschiedenen Gebiete zu vertheilen. Führen die hierüber mit einer auswärtigen Behörde angeknüpften Verhandlungen nicht zum Ziele, so ist der Sachverhalt dem Finanzminister zu berichten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 zu c auf den preussischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

II. Im Allgemeinen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten;
2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Artikel 2b steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen;
3. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Vertheilung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Artikel 18.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der im Durchschnitt der drei lezt abgeschlossenen Geschäftsjahre (Artikel 5 Nr. 2) erzielte Gewinn. Bei Gewerbetreibenden, welche nicht Handelsbücher im Sinne der §§. 33 ff. des Handelsgesetzbuchs führen, ergibt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben.

- I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:
 1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
 2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
 3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauch des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Diensthoten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren, sofern die Anschaffungskosten dafür in Ausgabe (zu II Nr. 5) gestellt sind.
- II. Von der Einnahme sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:
 1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todtten Betriebsinventars;
 2. die Kosten für Versicherung der zu 1. gedachten Gegenstände, sowie der Baarervorräthe gegen Brands- und sonstigen Schaden;
 3. der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;
 4. die Kosten für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter einschließlich des Geldwertes der etwa zu gewährenden Verköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer geley- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
8. die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w. kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwertes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Artikel 4 II. verwiesen.

Artikel 19.

Zusbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der §§. 38 ff. des Handelsgesetzbuchs, so find der Gewinnberechnung — nicht auch der Berechnung des Einkommens aus etwaigem Kapitalvermögen und anderen Quellen — die Bücherabslüsse der maßgebenden Geschäftsjahre (Artikel 5 Nr. 2) nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen zu Grunde zu legen, soweit nicht entgegenstehende Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine Verichtigung erforderlich machen. Sind also insbesondere Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden (vergl. Artikel 17 II Nr. 1), oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Artikel 4 zu II überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden, so müssen behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugelegt werden.

Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w. (Artikel 4 I. Nr. 3).

Für die Bemertzung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im §. 40 des Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in Betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Veltredere-Routo) zu verfahren.

Artikel 20.

Einkommen aus Bergbau.

1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften der Artikel 26, 27 unterliegen, finden die Bestimmungen Artikel 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.

2. Die Erträgnisse aus Kuzen sowohl des älteren als auch des neueren Rechts gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen (s. Artikel 8 b).

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen die für einzelne Bergwerksanttheile (Kuze) zu leistenden Zuzuhlen nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange notwendig waren.

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Leistungen und Fortheile irgend welcher Art.

(§. 15 des Gesetzes.)

Artikel 21.

Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Dierher gehört insbesondere:

- a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;
- b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehülfen, der Handarbeiter und Diensthöten;
- c) der Gewinn aus der Thätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrath bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Thätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist Folgendes zu beachten:

1. Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagesjagen zugesichert sind, werden gemäß Artikel 5 Nr. 1, ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbesondere also Gebühren, Tantiemen, Gratifikationen, Akkord- und Stücklöhne, Kollegienelder, Honorare, im Betrage wechselnde Nebeneinnahmen und Emolumente aller Art gemäß Artikel 5 Nr. 2, in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesammte dem Steuerpflichtigen für dessen Thätigkeit ausdrückliche oder stillschweigend zugesicherte oder thatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebeneinmumenten, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen. (Vergleiche dagegen Artikel 23 Nr. 2 Abs. 2.)

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgelbzuschuß, Servis, Uebungsgelder der Reserveoffiziere u. s. w.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionirung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationirten Beamten eine Ausnahme statt (Artikel 3 II. Nr. 4).

3. Außer den baaren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Miethswertes der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländerien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Miethsbeziehungsweise Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnungsgelbzuschuß, zu dessen Bezüge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsbüchlichen Miethswerte, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, ist der Miethzins nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 16 II. anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

- a) die etwaigen Geschäftskosten, insbesondere die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Bureaus, die laufenden Ausgaben der Aerzte für das zur Versorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften;

- b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.
5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Artikel 3 III. zur 1c, 1d, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungstheile.

Artikel 22.

Dienstauswand.

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstauswandes bestimmte Theil des Dienst Einkommens der Beamten.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Theil der Besoldung als Dienstauswand (Dienstkostenaversum u. dergl.) bewilligt oder in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Dienst Einkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstauswande verausgabt.

2. Dagegen haben die in Privatdiensten angestellten Personen auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstauswandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstauswandskosten nur dann statt, wenn das Dienst Einkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theiles zugleich die Entschädigung für den Dienstauswand getrossener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalt der maßgebenden Etats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurtheilen.

4. Dem Dienstauswande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls außer Ansatz gelassen:

- a) die an Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;
- b) Reisekostenvergütungen und solche Tagelöhner oder Remunerationen, welche an die zu a erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden;
- c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagelöhner und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Artikel 23.

Einkommen aus Renten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

Dasselbe umfaßt:

- a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen-, Waisengelder);
- b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Anfalls-, Alters-, Invalidenrenten, Alters- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsweise des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihilfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen

der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Guadenbezüge, soweit die Dauer dieser Bezüge nicht im einzelnen Falle die für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebende Guadenzeit übersteigt.

2. Nur solche fortlaufende Gebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtsmittel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können. Ob eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen.

Untersützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt und welche auch nicht als Gegenleistung für eine Thätigkeit des Empfängers gelten können (vergl. Artikel 21 Nr. 2), sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Hierher gehören insbesondere die an Beamte ausdrücklich als „Untersützung“ aus den dazu bestimmten Fonds bewilligten Beträge. Ebenso wenig sind bei den Empfängern steuerpflichtig solche Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder — welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn dieselben vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind auch Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurtheilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Artikel 4 I Nr. 4b). Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Artikels 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansfang die im Artikel 3 II Nr. 1c, d und 5 bezeichneten Pensionen, Wartegelber, Verslummelungszulagen und Ehrensolde.

5. Abzüge vom Gesamteinkommen.

Artikel 24.

Abzug der Schuldzinsen und dauernden Lasten.

(§. 9 I Nr. 2, 3 des Gesetzes.)

Ist der Gesamtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 8 bis 23 berechnet, so sind die nachweislich von ihm zu entrichtenden Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten in Abzug zu bringen.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesamtbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen anzugeben, muß aber zur Beseitigung der etwa bestehenden Bedenken auf Erfordern — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Nur Zinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung der Schulden freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet (Amortisations-, Tilgungsquoten), oder welche im Zwangswege (z. B. Gehaltsabzugsverfahren) von ihm beigetrieben werden.

Ob die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt der Schuldverschreibung, oder nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurtheilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, dürfen von dem Gesamteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei Ermittlung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind.

4. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preussischen Besoldungen, Pensionen, Wartegelbern, aus preussischem Grundbesitz oder preussischem Gewerbebetrieb (Artikel 2 zu a

bis c), so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Quellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

5. Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Artikel 3 II Nr. 1 und 2 bezeichneten nichtpreussischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldenzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher auf jenen nichtpreussischen Quellen haftet.

6. Ruht in den Fällen Nr. 4 und 5 eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß eine besondere Beziehung zu der einen oder anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesamtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältnis des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nicht steuerpflichtigen Quelle zu theilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Theilbetrag der Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Artikel 25.

Weitere Abzüge vom Gesamteinkommen.

(§. 9 Nr. 6, 7 des Gesetzes.)

Von dem Gesamteinkommen sind ferner abzurechnen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Artikel 4 I Nr. 4c).

Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirtschaft, eines Gewerbes oder einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kommen hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftskosten bei der Ermittlung des Reinertrages aus diesem Betriebe zu berücksichtigen (vergl. Art. 11 II Nr. 7, Artikel 18 II Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstholen zu leisten sind, ebensowenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statistische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zu Grunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen Preussischen Wittwen- und Waisenversicherung und zu anderen Wittwen- u. s. w. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Artikel 4 I Nr. 4d). Bei Abrechnung derselben ist Folgendes zu beachten:

- a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst — nicht auch für die Versicherung auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für Versicherung auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abge kürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;
- b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied;
- c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 Mark gestattet;
- d) im Uebrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das Steuerjahr (Artikel 5 Nr. 1), jedoch unter Abzug der nach dem Wahlsatze der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beiträge;
- e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Abs. 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Artikels 2 unterliegen, nur gestattet, sofern die Verpflichtung zur Entrichtung der betreffenden Beiträge durch eine gesetzliche oder sonst bindende Vorschrift mit dem Amte des Steuerpflichtigen verknüpft ist.

Dritter Abschnitt.

Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Artikel 26.

Steuerpflichtige Unternehmungen.

(§. 1 Nr. 4, 5, §. 2 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Der Einkommensteuer unterliegen:

- a) Aktiengesellschaften,
- b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- c) Berggewerkschaften,
- d) Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),
- e) die nicht bereits unter a, b oder d fallenden Konsumvereine mit offenem Laden und den Rechten juristischer Personen,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergibt sich nöthigenfalls bei den Unternehmungen zu a, b und d aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages oder Statuts (§. 182 Abs. 2 Nr. 1, §. 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), bei Berggewerkschaften aus der Gelegenheit des Bergwerks, bei den zu e bezeichneten Konsumvereinen aus der Bestätigungsurkunde.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1 a bis e bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (vergl. Artikel 2 zu c und Anmerkung dazu).

3. Eingetragene Genossenschaften sind steuerfrei, so lange sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Ob diese Voraussetzung der Steuerfreiheit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken theilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waaren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waaren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt, oder zum Zweck des Verkaufs ankauft.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Untercheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Andere als die unter Nr. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine, insbesondere Gesellschaften m. b. H. und offene Handelsgesellschaften, sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Artikel 27.

Das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen und Berechnung desselben.

(§§. 16, 10 des Gesetzes.)

Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem Gesamten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

Für die Berechnung desselben gelten folgende Grundsätze:

1. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens kommen nur in Anrechnung:

- a) die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Gewerke,

Genossen) verteilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraths, an Direktoren und andere Beamte vertheilten Lantienien; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende baar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§. 19 des Genossenschaftsgesetzes);

b) die aus den Ueberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vergl. jedoch Artikel 19 Abs. 5) verwendeten Beträge.

2. Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebskosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

3. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein „Reservefonds“ im Sinne der Vorschrift zu Nr. 1 b) gebildet ist, kommt es nicht auf die Benennung an. Als Reservefonds gilt jede aus den Ueberschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfalle eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Abzügen (vergl. Artikel 19 Abs. 3 und 4) hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Andererseits bleiben außer Betracht solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen, insbesondere die bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmten Fonds. Hierher gehören diejenigen — in der Regel „Prämien-“ und „Gewinn-“ oder „Dividenden-“Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenante Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

4. Diejenigen Verteilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, welche nicht den Ueberschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktiobehänden entnommen sind, bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung. Dasselbe gilt von den unwertheilten auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnresten, insofern darin nicht im Einzelfalle die Bildung eines Reservefonds im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 zu finden ist.

5. Von der Summe der gemäß Nr. 1 bis 3 anzurechnenden Ueberschußbeträge sind in Abzug zu bringen 3/5 Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkapitals. Ergiebt sich hierbei in einem der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Jahre ein Fehlbetrag, so ist derselbe von dem etwaigen Ueberschuß der anderen Jahre abzuziehen (vergl. Artikel 5 Nr. 2 letzter Absatz).

6. An Stelle des Aktienkapitals (Nr. 5) tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder, bei Verggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten und zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange angewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks vor dem 1. April 1892 *) angewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. vor dem 30. Juli 1891 **) vertheilten Ausbeute.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten beziehungsweise Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

7. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabstchlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre gemäß der Bestimmung Artikel 5 Nr. 2; jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem unmaßstäblichen Jahresertrage“ auf die nicht physischen Personen, welche neu in die

*) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 1. April 1901.

**) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 4. August 1900.

Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung. Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

8. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der nach den Bestimmungen zu 1 bis 7 zu berechnenden Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preussischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preussischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnanteils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theiles der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältnisse der in Preußen aufkommenden zu der gesammten Prämieinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältnisse des Betrages der von preussischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehenszinsen zu der gesammten Zinseinnahme.

9. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Artikel 26 Nr. 1), ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate, in einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen (Artikel 3 II. Nr. 1 a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Theiles der nach den Bestimmungen zu 1 bis 7 zu berechnenden Ueberschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 8 angegebenen Grundsätzen.

10. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Die Steuererklärungen.

Artikel 28.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

(§§. 24, 25, 29, 79 des Gesetzes.)

1. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlaß der öffentlichen Aufforderung ein Steuererklärungsformular mitzuliefern; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung (Nr. 4) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zuzulassen.

3. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Pfleger oder Vormund, für nicht physische Personen (Artikel 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten) für minderjährige Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, vom Vater, wenn aber die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, von dieser abzugeben. Im Falle des §. 1693 des B. G. B. ist auch der der Mutter befehlte Beistand zur Abgabe der Steuererklärung für die seiner Pflegschaft unterstellten Kinder zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen haben.

Die Erfüllung der Steuererklärungsspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

4. Die Steuererklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuererklärungen können durch die Post frankirt eingesendet werden; zur Sicherung des Steuerverpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief“, da der Absender die Gefahr trägt.

Artikel 29.

Form und Inhalt der Steuererklärungen.

(§. 26 des Gesetzes.)

1. Die Steuererklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I abzugeben und dabei namentlich Folgendes zu beachten:

Anlage I.

- a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen (Artikel 6) hinzuzurechnen;
- b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Artikel 7 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmungen Artikel 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebnis getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken 1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen;
- c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben, deren Abzug beansprucht wird;
- d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnortes gelegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesamteinkommens unter Nr. 2 bezw. 3 der Steuererklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

2. Die Steuererklärung über das Einkommen nicht physischer Personen (Artikel 26) erfolgt nach anliegendem Formular II unter Beachtung der im Artikel 27 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze.

Anlage II

3. Im Uebrigen giebt der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung derselben. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zu Grunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständnis der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Belehrung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich erteilt.

4. Die Steuererklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zu datiren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Artikel 30.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.

(§. 27 des Gesetzes.)

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gehattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. Die in §. 27 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

Der Umstand, daß eine Einnahme ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwankend ist, kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, da behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in der Regel nicht der noch ungewisse zukünftige, sondern der im Durchschnitt eines unmittelbar vorangegangenen Zeitraumes thatsächlich erzielte Ertrag vom Steuerpflichtigen anzugeben ist (Artikel 5 Nr. 2).

Gleichwohl kann für gewisse Bestandtheile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, theils weil es sich nicht immer um baare oder genau auszufordernde Einkünfte handelt, theils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestattet, deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig einer Schätzung:

Der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwerth der freien Befähigung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwerth der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, sofern die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des Wirtschaftsbetriebs nicht gestatten, ferner die Werthe, mit welchen Waarenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmannes in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen u. s. w.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Steuerpflichtige aus Gründen, welche nicht in der Natur des Einkommens selbst liegen, die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht beanspruchen kann, insbesondere also auch nicht etwa aus dem Grunde, weil er die nach seinen Einkommensverhältnissen zur Erfüllung der Declarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt.

2. Wie die zu 1 angegebenen Beispiele ersehen lassen, müssen bei Feststellung von Einkommen aus dem Betriebe der Landwirtschaft, aus Handel oder Gewerbe sowie aus Gewinn bringender Beschäftigung in zahlreichen Fällen einzelne Theile der Einnahme oder einzelne nach dem Gesetze zulässige Abzüge nach ihrem Geldwerthe geschätzt werden, weil es sich nicht um baare Einnahmen und Ausgaben handelt.

Die Declarationspflicht würde nahezu gegenstandslos werden, wenn es in allen diesen Fällen dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen wäre, ob er überhaupt ziffermäßige Angabe über sein Einkommen machen will. Eine solche Auslegung entspricht auch weder der Absicht noch dem Wortlaut des Gesetzes.

Vielmehr ist die Entbindung von ziffermäßigen Angaben ausdrücklich nur gestattet, „so weit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt“, also nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommenstheile und Rechnungsansätze, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile des Einkommens, welche eine Schätzung nicht erfordern, darf der Steuerpflichtige die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

3. Liegen die Voraussetzungen des §. 27 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe der zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivischen Frist (Artikel 28 zu 4) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind, außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürftenden Bestandtheile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

4. Im Einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets diejenigen

Thatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntniß erforderlich ist, um das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

- a) Kann ein Landwirth die Schätzung des Miethswertes seiner Wohnung und des Geldwertes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugniß nach §. 27 des Gesetzes Gebrauch machen, so genügt es nicht, wenn er äußere, weiß ohnehin bekannte Einschätzungserkmale, wie den Flächenraum der bewirthschafteten Pflanzung, die Bodenbeschaffenheit, den Viehstand, die Kulturarten u. s. w. anzeigt, sondern er muß insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Miethswertes

eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher Beschaffenheit und Größe, den Feuerversicherungswertb sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr (s. Artikel 16 l.);

behufs Schätzung des Verbrauchs

soweit thunlich die Gattungen, sowie von jeder Gattung die Mengen der tatsächlich im Durchschnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen nicht genügt werden kann, diejenigen Thatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes Urtheil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleichung mit anderen Haushaltungen gleichen Umfangs begründen können;

außerdem endlich

die Wirtschaftsergebnisse, soweit dieselben ohne Schätzung rechnungsmäßig nachweisbar sind, insbesondere also einerseits die im Durchschnitt der maßgebenden Wirtschaftsjahre erzielten Erträge und die Geldeinnahme aus allen Wirtschaftszweigen, andererseits den Betrag der gemäß Artikel 11 zu II. abzugsfähigen Ausgaben, sowie wesentliche Unterschiede in dem Bestande der Vorräthe bei Beginn und am Schluß der maßgebenden Wirtschaftperiode.

- b) Zum Nachweise seines Geschäftsgewinnes muß ein Kaufmann, welcher vorschriftsmäßige Handelsbücher führt, behufs Begründung eines auf §. 27 des Gesetzes gestützten Antrages in jedem Falle die für den maßgebenden Zeitraum gefertigten Jahresabschlüsse (Bilanzen, Inventuren) vorlegen, da diese die Grundlage für die Ermittlung des Geschäftsgewinnes bilden (Artikel 19).

5. Ob die Voraussetzungen, unter welchen hiernach dem Antrage überhaupt nur stattgegeben werden darf, vorliegen, ob die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder ob und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurtheilung der Veranlagungskommission.

6. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten Antrages wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Artikel 31.

Folgen der Fristversäumung.

(§. 30 des Gesetzes.)

Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 28) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargelegt werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist (Artikel 28), nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate erhaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Artikel 52.

Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§. 66.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

- a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
- b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates statigefunden hat, mit dem 4^r bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4^r bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorentsprechende Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§. 67.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerden an den Finanzminister zulässig ist.

§. 80.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§. 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 33.

Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§. 52.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von

ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§. 69.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.

v. Diquel.

Beilagen.

1.

Reichsgesetz

wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesges.-Bl. S. 119),
in der dem §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (B. G. Bl. S. 63) entsprechenden Fassung.

§. 1.

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2.

Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4.

Gehalt, Pension und Bartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

2.

Allgemeine Verfügung

zur Ausführung des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen.

I.

Art. A. B.

Durch die Bestimmungen des in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen bezw. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*) geltenden Steuergesetze ergeben könnten, wird das Einkommen-, zum Theil auch das Ergänzungsteuergesetz in folgenden Punkten abgeändert:

1. Preussische Staatsangehörige, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in Oesterreich wohnen oder sich aufhalten, sind fortan von der Einkommensteuer und von der Ergänzungsteuer in Preußen freizulassen, soweit ihre Heranziehung nicht durch die Vorschriften §. 2 des Einkommensteuergesetzes oder §. 2 II des Ergänzungsteuergesetzes begründet ist.

Die für das Erlöschen der Steuerpflicht sonst geltende Voraussetzung eines mindestens zweijährigen dauernden Aufenthaltes im Auslande (§. 1 Nr. 1 c des Einkommensteuergesetzes) fällt mit Bezug auf Oesterreich fort.

2. Oesterreichische Staatsangehörige, welche in Oesterreich einen Wohnsitz haben, bleiben — soweit ihre Steuerpflicht in Preußen nicht etwa durch die Vorschriften §. 2 des Einkommensteuergesetzes oder §. 2 II des Ergänzungsteuergesetzes begründet ist — von der Einkommensteuer und von der Ergänzungsteuer in Preußen frei, auch wenn sie einen zweiten Wohnsitz in Preußen haben oder sich in Preußen des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.
3. Das Einkommen aus dem in Oesterreich belegenen Grundbesitz und aus den daselbst betriebenen Gewerben bleibt fortan nicht nur im Falle des §. 6 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, sondern ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Steuerpflichtigen von der Einkommensteuer in Preußen allgemein befreit.

Die Heranziehung des österreichischen Grundbesitzes und Gewerbetriebes zur Ergänzungsteuer ist schon nach den bisher geltenden Vorschriften (§. 4 II des Ergänzungsteuergesetzes) ausgeschlossen gewesen.

*) Nämlich: Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Friaun, Görz und Gradisca, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Oesterr.-Schlesien, Galizien, Bukowina.
 Unter der Bezeichnung „Oesterreich“ im Sinne dieser Verfügung ist die Gesamtheit der genannten Länder zu verstehen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens auf Preussischem und Oesterreichischem Gebiete, so erfolgt die Heranziehung zu den Steuern in Preußen nur nach Maßgabe des von der inländischen Betriebsstätte aus stattfindenden Betriebes.

Für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle eine die Steuerpflicht begründende Betriebsstätte in Preußen anzunehmen ist, sind die in der Verfügung vom 3. Mai 1899 II 3919 angegebenen Grundsätze maßgebend.

4. Die Bestimmungen zu 3 finden bei der Heranziehung der nicht physischen Personen zur Einkommensteuer entsprechende Anwendung.
5. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Bezugsberechtigten bleiben von der Besteuerung in Preußen fortan ausgeschlossen: Befoldungen, Pensionen und Bartegelber, welche aus einer Oesterreichischen Staatsklasse (Kronklasse, Hofklasse) gezahlt werden.

II.

Auf Grund des Vorbehaltes im Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Vertrages vom 21. Juni 1899 wird auch ferner das Einkommen aus den auf Oesterreichischem Grundbesitz haftenden Hypothekensicherungen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Gläubigers zu den Oesterreichischen Staatssteuern herangezogen, und in gleicher Weise die Rentensteuer ohne Einschränkung erhoben, soweit ihre Erhebung von gewissen Zinsen und Renten gemäß §. 133 des Oesterreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 im Wege des Abzuges zu erfolgen hat.

Das Preussische Besteuerungsrecht wird indessen durch diese Vorbehalte nicht berührt.

Preussische oder Oesterreichische Staatsangehörige, die auf Grund der Preussischen Gesetze und gemäß Artikel 1 des Vertrages vom 21. Juni 1899 der persönlichen Steuerpflicht in Preußen unterliegen, aber von Bezügen der im Absatz 1 bezeichneten Art Abgaben nach Oesterreich zu entrichten haben, werden daher insoweit auch künftig eine Doppelbesteuerung nicht von sich abwehren können.

Berlin, den 21. April 1900.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Anlage A.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König
von Ungarn

geleitet von dem Wunsche, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen, beziehungsweise für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine Konvention zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

u. s. w.

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt, über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Preussische, beziehungsweise Oesterreichische Staatsangehörige sollen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

Preussische, beziehungsweise Oesterreichische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sollen nur in ihrem Heimathstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel 2.

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen sollen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt, oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoirs, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftstheilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekarforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Preußen, beziehungsweise in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Sofern im Sinne des Oesterreichischen Gesetzes vom 25. October 1896, R.G.B. Nr. 220, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

Hierdurch soll jedoch das der Preussischen Finanzverwaltung nach den Preussischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden.

Artikel 4.

Aus einer Staatsklasse (Kronklasse, Hofklasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Artikel 5.

Zwischen den vertragschließenden Theilen besteht Einverständnis darüber, daß die auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu entrichtende Ergänzungssteuer im Sinne des §. 9 Abs. 2 und des §. 127 Abs. 1 des Oesterreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. October 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, beziehungsweise als eine spezielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

Artikel 6.

Die Bestimmungen im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 6. December 1891 bleiben unberührt.

Artikel 7.

Ueber die zur thunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl Preussische als Oesterreichische Staatsangehörige sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen, werden die vertragschließenden Theile sich vor kommenden Falls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

Artikel 8.

Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Theile berechtigt ist, vor dem 1. October eines Jahres erfolgt, verliert derselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft.

Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkt statt, so soll der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahre angefangen als aufgelöst gelten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Befügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Berlin, am 21. Juni 1899

Anlage B.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen, bezw. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuer-gesetze ergeben könnten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Die vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß die im ersten Satze des Artikels 1 des Vertrages enthaltenen Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2—4“ auch auf die im zweiten Satze dieses Artikels besprochenen Fälle Anwendung zu finden haben.

II. Es wird der übereinstimmenden Anschauung der beiden vertragschließenden Theile Ausdruck gegeben, daß die Bestimmungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Staatsvertrages bezwecken, einem jeden der vertragschließenden Theile die Besteuerung des in dem eigenen Staatsgebiete belegenen Grund- und Gebäudebesizes, sowie des inländischen Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der betreffenden Steuerpflichtigen ausschließlich vorzubehalten.

III. Ferner sind die vertragschließenden Theile darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens für Preußen vom 1. April 1898, für Oesterreich vom 1. Januar 1898 ab in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

IV. Es besteht Einverständnis darüber, daß unbeschadet des Vorbehaltes im Artikel 6 mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Staatsvertrages die früheren Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von beiderseitigen Beamten außer Geltung treten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches durch den Austausch der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 21. Juni 1899 vollzogen.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

_____ (Name)
_____ (Stand) in _____ (Wohnort) _____ (Straße, Hausnummer:)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1900
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901).

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner
Haushaltungsangehörigen (s. Anweisung Artikel 6), nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich anzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

beträgt: _____ nicht mehr als Mark _____

- Aus Kapitalvermögen:** Geldwerthe Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Artikel 8, 9), insbesondere Zinsen (auch aus Sparlängeneinlagen, Amortisations- oder Reservefonds, Bankerguthaben u. dgl.), Renten und andere feststehende Einnahmen, Dividenden, Gewinnanteile (auch aus Bergwerkstufen) und andere nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnende schwankende Einnahmen, Gewinne aus den nicht im Handels- oder Gewerbebetriebe unternommenen Spekulationsgeschäften nach dreijährigem Durchschnitt.
 - Aus Grundvermögen:** Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweite Nutzung (z. B. Viehbrauch) von Realitäten und Gebäuden, einschließlich des Viehwertes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwertes der im Haushalt verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (s. Anweisung Artikel 10 bis 16) —.
(Anmerkung: Mietseinnahmen können, wenn sich ihre Höhe wegen Leerstehens oder Leerwerdens von Räumlichkeiten noch nicht übersehen läßt, zu den unbestimmten oder schwankenden Einnahmen gehören und sind alsdann nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre anzusetzen. Anderen Fall es kommen sie nach ihrem Betrage für das Steuerjahr zum Ansat.)
 - Aus Handel und Gewerbe,** einschließlich der Zinsen des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals sowie des Geldwertes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Artikel 17 bis 20) — anzugeben in dreijährigem Durchschnitt.
 - Aus Gewinn bringender Beschäftigung** und aus Rechten auf sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Artikel 21 bis 23), insbesondere: Gehalt, Bezahlung, Wohnungsgeldzuschuß, Bartegeld, Pension, Wittwen-, Wittvengeld und ähnliche feststehende Einkünfte, Lohntiere, Remuneration, Gratifikation, Gebühren, Provisionen und ähnliche nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnende schwankende Einkünfte, Wert der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge, Verdienst (nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnen) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Tätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltspraxis, nach Abzug der Unkosten
- zusammen _____

Anmerkung: Zinsen von Sparkontokonten sind nicht bei diesen Einkommen in Abzug zu bringen, sondern unter 4 besonders anzugeben.

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Nichterhebende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das laufende Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre zu berechnen. Erhebende Einnahmen dieser Art sind nicht drei Jahre lang, sondern nur ein Jahr lang, zu berücksichtigen, nämlich nach dem unvollständigen Jahresbetrage in Höhe zu bringen (vergl. Artikel 6). Wichtig ist von den abzugelassenen Ausgaben.
Die Einkommen- und Erzeugnisse Steuer sowie die direkten Kommunalsteuern, zu welchen auch die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern gehören, dürfen nicht abgezogen werden.
Man beachte die Seiten 2, 3 und 4 des Formulars.

Mark

Uebersrag

Hiervon sind abzuziehen:

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

- a) **Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden**, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 2 berücksichtigt sind (s. Anweisung Artikel 24). (Kapitalabzählungen, zur Amortisation bestimmte Zinsanteile sind nicht abzugsfähig.)
- b) **Dauernde auf Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen beruhende Lasten**, z. B. Alimente, zu zahlende Renten (s. Anweisung Artikel 4 I Nr. 4 a und b und Artikel 28 Nr. 2, 3).
- c) **Beiträge zu Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionsklassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen**. (Nicht hierher gehören Rassenbeiträge für das zum Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb zc. angenommene Personal, welche bei Ermittlung des Einkommens (Seite 1 des Formulars, Nr. 2, 3 und 4) unter den zulässigen Wirtschafts- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind. Rassenbeiträge für die zu persönlichen Dienstleistungen oder für den Haushalt gehaltenen Personen sind nicht abzugsfähig.)
- d) **Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft**
Police Nr. (der Abzug ist nur bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Artikel 26 Nr. 2 — die Versicherung muß auf die eigene Person des Steuerpflichtigen, darf also nicht auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen abgeschlossen sein — Prämien für Aussteuer-, Wittwidrenten- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig.)

Mark	Pf.
Bf.	
zusammen	

Witkin beträgt das Gesamteinkommen

In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitz, Gewerbebetrieb bezogen wird, nämlich aus:

unter Nr.	mit Mark

Anmerkung zu a bis d: Die zur Befreiung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen, sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend an andere geübten Unterhaltungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuerfußes gemäß §. 10 des Gesetzes rechtfertigen (außerordentliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalten mittelalter Angehöriger, andauernde Krankheit, Verdauung oder besondere Unglücksfälle, die zur Begründung dienenden tatsächlichen Angaben werden, insbesondere Zahl und Alter der unterhaltenen Angehörigen angeben.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ten 1

Steuerveränderungen ohne Unterschrift
sicher als nicht abtenden.

(Vor- und Zuname)

Seite 1 und 2 des Formulars sind in jedem Falle, den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend und getrennt nach den angegebenen Rubriken auszufüllen; zur Vermeidung von Rückfragen und Beanstandungen empfiehlt es sich jedoch, die den Angaben auf Seite 1 und 2 zu Grunde liegenden Berechnungen hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen, insbesondere alle erheblichen Verschiedenheiten gegen das Vorjahr zu erläutern.

Auch wird empfohlen, die Angaben auf Seite 1 des Formulars zu 1, 2, 3 und 4 und auf Seite 2 zu a und b durch Ausfüllung des folgenden Formulars zu erläutern.

Seite 1 des Formulars.

Zu 1. Das angegebene Einkommen aus Kapitalvermögen (im Fall der Veränderung gegen das Vorjahr), hat sich verändert, weil

Zu 2. Das angegebene Einkommen aus Grundvermögen umfasst:

a) Einkommen aus Gebäuden

Bezeichnung derselben {

Warnung: Der Vortrag: Miethswert der eigenen Wohnung umfasst nur die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen. Für Gebäude und Gebäudetheile, welche der Eigentümer zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt, kommt ein Miethswert nicht in Anfall, bei der Berechnung der Einkünfte aus der Landwirtschaft oder dem Gewerbe unter den Umständen auch nicht in Abzug. Abzug für Feuerversicherung, Reparaturen und Abnutzung an bezugslos, zum Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen sind hier nur statthaft, insoweit solche nicht bereits als Bewirthschaftungs- oder Geschäftskosten bei Berechnung des Einkommens aus dem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe berücksichtigt worden sind.

und zwar:

den Miethswert der eigenen Wohnung mit	Mark	
die Miethseinnahmen mit		Mark

Davon sind abzutziehen:

Feuerversicherungsprämie	zusammen	
für Reparaturen (nach dreijährigem Durchschnitt)	Mark	
für Abnutzung _____ Prozent von dem Feuerassenswerth, welcher _____ Mark beträgt		
	zusammen	

verbleiben

b) Einkommen aus Liegenschaften (nach Abzug der Bewirthschaftungskosten) und zwar:

aus _____ Fektar	_____ Ar	selbstbewirthschafteten, eigenen (nach dreijährigem Durchschnitt)		
aus _____ Fektar	_____ Ar	selbstbewirthschafteten, gepachteten (nach dreijährigem Durchschnitt)		
dazu der Geldwerth der im eigenen Haushalt verbrauchten selbstgewonnenen Erzeugnisse				
die Pachteinnahme aus _____ Fektar	_____ Ar	verpachteten Grundstücken		
				zusammen

Zu 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Gegenstand des Betriebes

Das angegebene gewerbliche Einkommen ist berechnet

nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahres	mit Mark
18	_____
18	_____
18	_____
zusammen	_____
Davon $\frac{1}{3}$ =	_____

Zu 4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Das Einkommen, insoweit dasselbe schwankend ist, nämlich aus

ist berechnet

nach dem Ergebnisse des Jahres	mit Mark
18	_____
18	_____
18	_____
zusammen	_____
Davon $\frac{1}{3}$ =	_____

In diesem Betrage ist mitenthalten der Geldwerth der im eigenen Haushalt verbrauchten, dem Geschäfte entnommenen Gegenstände mit durchschnittlich _____ Mark für das Jahr.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

_____ (Firma)
in _____ (Sig., Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1900
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis 31. März 1901).

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als _____ Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

_____, den _____^{ten} _____ 1 _____

_____ (Firma)

_____ (Unterschrift)

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre		
	18 _____	18 _____	18 _____
	Mark	Mark	Mark
1. a) Das für die Berechnung des Abzuges von 8 1/2 Prozent maßgebende Kapital (Artikel 27 Nr. 5, 6) beträgt			
b) also nach dreijährigem Durchschnitt			
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind aus den Ueberschüssen			
a) verteilt als Dividende (Gewinnanteil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerke)			
b) außerdem verwendet			
zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals			
zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung			
zur Bildung von Reservefonds			
zu außerordentlichen Abschreibungen (s. Artikel 27 Nr. 1, 3 der Anweisung)			
zusammen			
also durchschnittlich für ein Jahr			
Davon gehen ab 8 1/2 Prozent des Kapitals zu 1b			
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen			

Bei Unterrechnungen, welche nicht mit ihrem Gesamteinkommen in derselben Steuerpflichtig sind, ist es ebenfalls möglich das für die Auslieferung der Steuerpflichtigen über mehrere Jahre hinweggehende Verhältnis für jedes der obigen Jahre angegeben. (Vergl. Art. 27 Nr. 5, 9 der Anweisung.)

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

Gesetzsamml. S. 134 (§. 53).

Inhalt.

Erster Theil.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht.

Artikel 1.	Unbeschränkte Steuerpflicht	26
2.	Beschränkte Steuerpflicht	26
3.	Steuerbefreiungen	26

Zweiter Abschnitt. Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundzüge.

Artikel 4.	Steuerbares Vermögen	27
5.	Wertbestimmung	27
6.	Anrechnung fremden Vermögens	28

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.	I. Grundvermögen	29
	1. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten	29
Artikel 8.	Begrenzung der steuerbaren Rechte	40
	1. Schätzung des Wertes derselben	40
	2. Das Anlage- und Betriebskapital	41
Artikel 10.	Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals	41
	11. Schätzung des land- und forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals	42
	12. Schätzung des von Vergelt., Zins- und Gewerke dienenden Anlage- und Betriebskapitals	42
	4. Das sonstige Kapitalvermögen	42/44
Artikel 13.	Begrenzung des Kapitalvermögens	42/44
	1. Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens	44
	10. Insbesondere: Anleihe aus der Lebens-, Kapital- und Rentensicherung	45
	17. 5. Schindensabzug	46
	8. Berechnung des Kapitalvermögens verblieblicher Rungen und Leistungen	47

Dritter Abschnitt. Steuertarif.

Artikel 19.	1. Festsetzungsgrenze	48
20.	2. Steuerläge	49
21.	3. Jährlüche Ermäßigung der Steuerläge	49

Seite

Vierter Abschnitt. Besondere Vorschriften zur Berechnung der Ergänzungsteuer.

Artikel 22.	Obliegenheiten des Gewerke- (Gauz-)vorhandes	26
23.	Sammlung von Kauf- und Pachtrechten	26
24.	Vorbereiten zur Herstellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gewerke	31
25.	Fortsetzung, Wahrung der Veränderungen der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbauartigen oder gewerblichen Betriebe dienenden Gewerke	32
26.	Vorbereiten zur Herstellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbauartigen oder gewerblichen Betriebe dienenden Gewerke	32
27.	Fortsetzung, Wahrung der Veränderungen	32
28.	Vorbereiten zur Herstellung und Schätzung des Kapitalvermögens und selbständiger Rechte	34

Fünfter Abschnitt. Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29.	Bildung des Schätzungsausschusses	26
30.	Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses	26
31.	Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses	27
32.	Zusammensetzung und Verfahren des Schätzungsausschusses	28

Sechster Abschnitt. Die Vermögensanzeigen.

Artikel 33.	Die Form zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben	29
-------------	--	----

Formulare.

Kauffer 1.	Kochweisung der im Umlauflichen oder gemäß §. 7 des Gewerke-Steuergesetzes steuerfrei betriebenen Bergbau-Gewerke	29
	2. Bericht der Eigentümer und Nichtbesitzer	29
	6. Vermögensanzeige	29

Beilagen.

Steuertarif	61
-----------------------	----

Erläuterung der Abfäzungen.

Gesetz = Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893.

Einl. Gef. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

Einl. U. } = Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes (I. Theil) und zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzes (II. Theil).

Einl. Anw. } = Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes (I. Theil) und zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzes (II. Theil).

Statt von Artikeln ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf die vorliegende Anweisung zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes (I. Theil).

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 I des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesammten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Einkl. Anw. mit ihrem gesammten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 II des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werthe

a) ihres Preussischen Grundbesizes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau (Nr. 1b) gelten als in Preußen betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des Preussischen Staatsgebietes belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmung zu 1b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Thätigkeit. Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Betriebsstätte in Preußen im Sinne des Artikel 2c der Einkl. Anw. anzunehmen ist.

Die persönliche Steuerpflicht der in Preußen sich aufhaltenden Vertreter eines auswärtigen Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werthe wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

(§. 3 des Gesetzes.)

Wegen der persönlichen Befreiungen von der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 34 der Einkl. Anw. und die Anmerkungen dazu verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4.

Steuerbares Vermögen.

(§. 4 des Gesetzes.)

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesammte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtigen Personen, soweit nicht einzelne Vermögenstheile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen sind, und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:

1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigenthum, Rießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Berechtigkeiten (Artikel 8, 9);
3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Bemessung des Werthes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapitale (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansaß: Möbel, Hausrath, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräthe aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansaß: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufsthätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Büreaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dergleichen).

Artikel 5.

Werthbestimmung.

(§§. 9, 10, 16 Absatz 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Werth ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann. Der Werth von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werthe beizurechnen.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Werth eines Gegenstandes oder der Werth der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstande in der Reinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Werthes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 33 II) bis zum Beginne derjenigen Periode (§. 37 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsaltes bekannte Vermögensstand bestimmend.

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlussfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Aenderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Aenderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften §§. 38, 39 des Gesetzes Berücksichtigung.

3. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirtschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben und über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung (Nr. 2), sondern der am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahrs- oder Rechnungsjahres vorhandene Vermögensbestand oder Werth zu Grunde gelegt werde.

Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Aenderungen am Vermögensstande eingetreten sind, welche gemäß §. 38 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahres eine anderweite Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirthe und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirtschaftsjahrs- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zu Grunde zu legen.

Das Gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zu Grunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung.

4. Die Werthermittlung muß für jeden einzelnen Theil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Theilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbstständigen Bestandtheile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirtschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögenstheile bei der Würdigung des Werthes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Werth im Ganzen zutreffend zu erfassen.

5. Bei Feststellung des Vermögensstandes bleiben — unbeschadet der Vorschriften des Artikels 18 — diejenigen Rechte und Lasten außer Betracht, die von einer noch nicht eingetretenen auffchiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignisse abhängen.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignisse abhängt, kommen wie unbedingte in Anrechnung.

Artikel 6.

Kurrechnung fremden Vermögens.

(§. 5 des Gesetzes.)

I. Außer dem eigenen Vermögen werden dem Steuerpflichtigen in folgenden Fällen ihm nicht gehörige Vermögen oder Vermögenstheile angerechnet:

1. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile werden dem jeweiligen Fideikommißbesitzer hinzugerechnet.

Als Fideikommiß im Sinne des vorigen Absatzes gelten alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen (§. 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetzesamml. S. 78).

Die Anrechnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiß gehörigen Vermögenstheile statt, welche der Nutzung des Fideikommißbesizers nicht unterliegen. Wegen Abrechnung der auf dem Fideikommiß haftenden Schulden, Anapagen u. s. w. wird auf Artikel 17 I und II verwiesen.

2. Das zu einer ungetheilten Nachlassmasse gehörige Vermögen wird den Erben nach Verhältnis ihres Erbtheils zugerechnet.

Falls einzelne Erben aufgefunden sind, oder die Auseinanderlegung nur hinsichtlich eines Theiles der Nachlassmasse stattgefunden hat, wird der ungetheilte gebliebene Rest der Masse den dabei noch theilhaftigen Erben nach Verhältnis ihres Antheils zugerechnet.

Voraussetzung der Anrechnung ist in allen Fällen, daß sowohl das Erbrecht als auch die Erbtheile feststehen; soweit das eine oder andere nicht der Fall ist, bleibt die Veranlagung bezüglich des zur Nachlassmasse gehörigen Vermögens ausgesetzt.

3. Den Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der die Theilhaber für ihre Person selbst als Inhaber des Betriebes gelten, sind die zum Anlage- und Betriebskapital der Gesellschaft gehörigen Beträge (Artikel 10 III, Artikel 12 Nr. 2) nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesellschaft hinzuzurechnen.

Auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und die gemäß §. 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes Einkommensteuerpflichtigen eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung (vergl. Artikel 13 Nr. 1).

4. Dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen hinzugerechnet, deren Einkommen ihm gemäß Artikel 6 der Eink. Anw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzurechnen ist.

Muß nach den Vorschriften im Artikel 6 a. a. O. die selbstständige Veranlagung der dort bezeichneten Personen zur Einkommensteuer erfolgen, so sind sie mit ihrem dem Haushaltungsvorstande nicht zugerechneten steuerbaren Vermögen auch selbstständig zur Ergänzungssteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung zu veranlagern.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer nur deshalb unterbleibt, weil das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Haushaltungsangehörigen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Bezieht beispielsweise der Haushaltungsangehörige nur ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Zinseinkommen von 840 Mark aus einem Kapitalvermögen von 21 000 Mark, so bleibt der Haushaltungsangehörige zwar von der Einkommensteuer frei, wird aber nach dem Vermögen von 21 000 Mark mit dem Ergänzungssteuerzins von 3 Mark (Artikel 20 Nr. 2) zur Ergänzungssteuer veranlagt. Beträgt unter übrigens gleichen Voraussetzungen der Werth des Kapitalvermögens nur 19 000 Mark, so ist der Haushaltungsangehörige gemäß Artikel 19 Nr. 2 auch von der Ergänzungssteuer freizusetzen.

II. Vermögenstheile oder Gegenstände, welche nicht zum steuerbaren Vermögen im Sinne des Artikels 4 gehören, bleiben auch in den Fällen zu I. Nr. 1 bis 4 außer Ansatz.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

1. Grundvermögen.

(§. 4. I. Nr. 1, II. Nr. 1, §. 11 des Gesetzes.)

1. Zum steuerbaren Grundvermögen gehören die in Preußen belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften einschließlich der Seen, Teiche und sonstigen Wasserstücke) des Steuerpflichtigen, soweit dieselben nicht einem bergbaulichen oder einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind (Artikel 12 Nr. 3), mit allem Zubehör.

2. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die außerhalb des preussischen Staatsgebietes, sei es in einem deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete, sei es in Reichsstaaten, belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) nebst Zubehör, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

3. Wegen der Schätzung des Wertes der Grundstücke wird auf die Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dieselbe ergänzenden Vorschriften verwiesen. Die daselbst für die erstmalige Schätzung gegebenen Grundzüge (Artikel 1 bis 7 der Anleitung) sowie die auf Grund derselben aufgestellten Schätzungsmerkmale finden bis auf Weiteres auch bei den künftigen Veranlagungen Anwendung.

2. Selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8.

Begrenzung der steuerbaren Rechte.

(§. 4 I. Nr. 1 des Gesetzes.)

In Betracht kommen hier nur selbstständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

I. Rechte dieser Art sind insbesondere:

1. das Bergwerkseigenthum (§§. 50 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705),
2. die im Privatbesitz befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (Fährerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögenstheilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch u. s. w. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen (Artikel 4) gehört,
6. das Erbbaurecht (§. 1012 ff. B. G.B.).

II. Nicht hierher gehören dagegen:

1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugniß oder Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbstständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma,
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Artikels 13 zu beurtheilen.

Artikel 9.

Schätzung des Wertes der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten.

1. Der Werth von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, z. B. von Theilnahmerechten an Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen, subjektiv dinglichen Grundgerechtigkeiten und dergleichen wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Artikel 6 Nr. 1 der Anleitung vom 26. Dezember 1893), der Werth von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören z. B. der Werth der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des vom Inhaber selbst ausübten Apothekenprivilegs bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III Nr. 3) mit berücksichtigt.

2. Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Artikel 6 I. Nr. 1 bis 4 anzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögenstheile zu, so bleibt der Werth des Rechtes außer Ansatz, kommt andererseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerth nicht in Abzug.

3. Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere Werthermittelung stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) der Werth von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf fortlaufende oder periodische Nutzungen oder Gebungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift des Artikels 18

festgestellt. Eine Ausnahme findet nur im Falle des Artikels 6 I. Nr. 1 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwerth seines Nutzungsrchts, sondern, gleich dem Eigenthümer, der Substanzwerth des Fideikommißvermögens zugerechnet wird.

- b) Für andere selbständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigenthum, das Urheberrecht, Patentrecht u. s. w. ist der gemeine Werth durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwertung oder Ausübung des Rechtes außer Betracht. Die Ermittlungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerthes, so kann der Schätzung der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften Artikel 18 IV. und V. zu Grunde gelegt werden.

3. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10.

Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals.

(§. 4 I. Nr. 2, II. Nr. 2, §. 6 des Gesetzes.)

I. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

1. dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken,
2. dem Betriebe des Bergbaues,
3. dem Betriebe anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder im Umherziehen betrieben wird.

II. Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“ (I. Nr. 3) enthält das Ergänzungssteuergesetz nicht; es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer festgestellten Grundrissen. Im Uebrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbesteuerpflichtig ist.

III. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital (I. Nr. 1 bis 3) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen und einen in Geld schätzbaren Werth haben.

Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, hiesigen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtermittel, Vorräthe an Erzeugnissen des Betriebes, fertigen Waaren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte (Artikel 8).

Von dem Gesamtbetrage dieser Werthe (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden, einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

IV. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außerhalb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preußens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preussischen Staatsgebietes, sei es in einem deutschen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete, sei es in Reichsauslande, belegen ist.
2. Die Frage, ob außerhalb Preußens ein stehender Gewerbebetrieb stattfindet, ist nach dem im Artikel 2c der Einl. Ann. angegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.

Artikel 11.

Land- und Forstwirtschaft.

(§. 11 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Soweit es sich nicht um Vorräthe aus wirtschaftlichen Vorjahren handelt (vergl. unten Nr. 5), wird das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10) des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer Vermögenstheil in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückwerthes mit berücksichtigt (Artikel 6 Nr. 2b der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

2. Der Werth des dem Betriebe der Forst- oder Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in der Anleitung vom 26. Dezember 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Werthes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

3. Bewirtschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Theile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Werth seines Anlage- und Betriebskapitals im Ganzen nach Maßgabe seines Gesamtbetriebes zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtstücke nach den Einheitsätzen der Anleitung vom 26. Dezember 1893 ermittelten Inventarienwerthe dienen (vergl. auch Artikel 24 Nr. 1).

4. Bewirtschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, so sind auch die dem Betriebe auf den Pachtstücken dienenden Werthe nicht als selbständige Vermögensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Werthes der eigenen Grundstücke (vergl. Nr. 1) ebenfalls mit zu berücksichtigen (vergl. Artikel 24 Nr. 1 Absatz 4). Wegen der Schätzung des Werthes im Ganzen findet die Bestimmung zu 3 entsprechende Anwendung.

5. Die aus wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräthe an Erzeugnissen des Hauptbetriebes und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen (Nr. 1 bis 4) neben den für die Grundstücke und das Wirtschaftsinventar ermittelten Werthen als selbständige Vermögensstücke besonders in Ansatz.

Als aus wirtschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräthe, welche bei dem Beginn des Wirtschaftsjahres — nicht des Steuerjahres —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten Abschluß, aus der abgelaufenen in die neue Wirtschaftsperiode übernommen sind, mögen diese Vorräthe aus dem letzten Vorjahre oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Behufs Schätzung des Werthes der Vorräthe sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit (Artikel 5 Nr. 2, 3) zu Grunde zu legen. Die auf mögliche Aenderungen der Konjunktur gestellte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflusst.

Artikel 12.

Bergbau, Handel und Gewerbe.

(§. 6 Absatz 2, §. 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der gemeine Werth des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III. IV.) ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen Substanzwerth desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwerth erlassen muß.

Mit diesem Vorbehalt können als Anhalt für die Schätzung die vorchriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämmtlichen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe angeführt worden sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenene Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Werthverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behufs Ermittlung des wirklichen Werthes dem bei der Schätzung etwa zu Grunde gelegten Buchwerthe ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Werth der materiellen Betriebsmittel in Betracht umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von alterher begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundschafft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäftes und der Verkaufswerth desselben wesentlich beeinflusst wird.

2. Für jeden selbständigen Betrieb wird unter Veranschlagung aller dazu gehörigen Zweiganstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesammte Anlage- und Betriebskapital im Ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnächst auf die einzelnen Gesellschafter beziehungsweise Erben zu vertheilen ist (Artikel 6 I. Nr. 2, 3).

Bereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt von einander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlässe getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter u. s. w. theilhaftig, so ist die Werthermittelung und die Feststellung seines Antheils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Antheile werden zusammengerechnet.

3. Der Werth der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Comptoire, Verkaufsstätten, Fabriks- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Theil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Theile aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Werth des letzteren dem Grundvermögen hinzugerechnet werden. Stehen beide Theile dergestalt in hauseigenem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Werth im Ganzen zu ermitteln und nach Verhältnis des Umfanges der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapitale zuzuthemen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe unterhalten (Artikel 2, Artikel 10 IV.), bleiben diejenigen Theile des gesammten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansaß, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

- a) die dem Betriebe außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werthe,
- b) ein entsprechender Antheil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesammten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Antheils ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen dem speziell dem preussischen und speziell dem außerpreussischen Betriebe gewidmeten Werthen besteht (vergl. oben zu a).

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13.

Vergrenzung des Kapitalvermögens.

(§. 7 des Gesetzes.)

Als Kapitalvermögen gelten die nachstehenden dem Steuerpflichtigen gehörigen Werthe, soweit dieselben nicht Bestandtheile eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) sind:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unbriebte Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Wertes von Aktien, Antheilen (Interims-)scheinen, Kommandittheilen, Bergwerkslizenzen, Geschäftsquittungen, bei eingetragenen Genossenschaften (§. 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 810), Sparkasseneinlagen, für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Auortisations- und Reservefonds, Geschäftsantheilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 14 des Gesetzes, betreffend die Ges. m. b. H., Reichs-Gesetzbl. S. 846) und anderen Gesellschafts-einlagen;
2. Gold und Silber in Barren, bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§. 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände (vergl. Artikel 17 III.);

3. der Kapitalwerth (Artikel 18) der Rechte auf Spanagen, Renten, Leibrenten, Alimentsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche
- a) dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
 - b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zusehen.

Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammentreffen, um die Anrechnung eines Rechts auf periodische Hebungen zu begründen.

Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als zehn Jahre beschränkt, so kommt dasselbe bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansaß, wenngleich die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesamtdauer, nicht die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts.

Andererseits kommen auch Rentebezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen. Aus diesem Grunde sind beispielsweise fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerthe Gegenleistung, also schenkweise, Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers nach den diesbezüglichen Bestimmungen (Artikel 23 Nr. 2, 3 der Eink. A.) hinzugerechnet werden muß.

Artikel 14.

Fortsetzung.

(§. 7 des Gesetzes.)

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts (Artikel 13 Nr. 3) und ohne Unterschied, ob der Berechtigte zum Erwerbe des Rechts Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden Rechte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansaß:

- a) Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionsklassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Klassen öffentliche oder private sein,
 - b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,
 - c) Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463), und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§. 14 a. a. D.),
 - d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten u. s. w. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,
 - e) Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben.
2. Die Bestimmung Artikel 13 Nr. 3 findet ferner keine Anwendung auf Hebungen, welche lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstückes darstellen, wie z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

Artikel 15.

Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens.

(§§. 12, 14, 16 Absatz 4 des Gesetzes.)

I. Es kommen in Ansaß:

1. Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten mit dem Nennwerthe,

2. Silber und Gold in Barrren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerthe (vergl. unten zu III.),
3. Aktien, Anttheilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter die Bestimmung zu 1 fallende Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem (vergl. unten zu IV.), andernfalls mit dem Verkaufswerthe,
4. alle sonstigen Kapitalforderungen, einschließlich der Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, der Sparkasseneinlagen, der Amortisationsfonds, der Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern mit dem Nennwerthe, insofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswertthes begründen.

Als ein derartiger Umstand ist es anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder mit Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansaß. Als unbeitreiblich gilt eine Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

II. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Ansaß. Vom Kapitalwerth unverzinslicher befristeter Forderungen werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

Zwiefeln Rückstände an Zinsen, Wächten und anderen periodischen Gebungen in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft die Natur von Kapitalforderungen (Artikel 13 Nr. 1) angenommen haben und deshalb als solche anzusehen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweijährige oder noch ältere Rückstände sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurtheilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.

III. Wo es nach den Vorschriften zu I. Nr. 2 bis 4 auf den Verkaufswert ankommt, ist derselbe durch Schätzung des Erlöses zu ermitteln, welcher im Falle der Realisation der Forderung oder im Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde.

IV. Die Anwendung des Börsenkurses (I. Nr. 3) setzt voraus, daß für das betreffende Wertpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notirt wird.

1. Findet die Notirung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauch des Veranlagungsortes.
2. Bei Anwendung der Börsenkurse ist zu beachten, daß die Kursnotirung nicht überall nach gleichen Grundsätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Kurse zugleich die seit dem letzten Zinstermine laufenden Zinsen mitberechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

Werden der Vermögensberechnung die nach der cristen Methode notirten Kurse zu Grunde gelegt, so sind die darin entfallenden Zinsraten in Abzug zu bringen (vergl. oben zu II. Absatz 1), falls der Gesammbetrag derselben für die Feststellung der Vermögensstufe von Bedeutung ist.

3. Der für die Bestimmung des Börsenkurses maßgebende Zeitpunkt ergibt sich aus den Vorschriften Artikel 5 Nr. 2 und 3.

V. Wegen Berechnung des Kapitalwertthes der Ansprüche auf Renten und andere fortlaufende Gebungen (Artikel 13 Nr. 3) wird auf Artikel 18 verwiesen.

Artikel 16.

Insbefondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung.

(§. 15 des Gesetzes.)

Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschließlich der Versicherungen gegen Unfälle und Sachbeschädigung, kommen in Anrechnung, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß Artikel 15 I. Nr. 4, wenn es sich um eine, nicht nach Artikel 14 Nr. 1 steuerfreie, Rente handelt, gemäß Artikel 18.

Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich nur auf nichtfällige Ansprüche, setzen also voraus, daß der Termin oder das Ereigniß, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist (vergl. Artikel 5 Nr. 5); sie finden ferner überhaupt keine

Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung u. s. w.).

1. Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist und auf die Bezeichnung des Geschäftes kommt es dabei nicht an.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Ueberlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die sogenannte „abgefürzte“ sowie die „kurze“ Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.

2. Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne Weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermuthlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalles den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung u. s. w. nicht übersteigt.

3. Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß Artikel 14 Nr. 1 von der Besteuerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung.

4. Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrages das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

5. Als steuerbares Vermögen kommt in Ansaß

entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,

oder

b) der Rückkaufswert, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

6. Unter dem „Rückkaufswert“ im Sinne der Bestimmung zu 5b ist nicht jeder zwischen den Beteiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirklich, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete Rückkaufswert zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

7. Der Ansaß erfolgt nach der Berechnung zu 5a, falls nicht der Rückkaufswert nachgewiesen wird. Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinteresses offen.

Artikel 17.

5. Schuldensatzung.

(§. 8 des Gesetzes.)

I. Nach Feststellung des Aktivvermögens (Artikel 6 bis 16) sind von dem Gesamtbetrage in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Karittalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der unten zu III., IV. und V. bezeichneten Verbindlichkeiten,

2. der Kapitalwert (Artikel 18) der dem Steuerpflichtigen obliegenden Apanagen, Renten, Alimente und sonstigen periodischen geldwerthen Leistungen und Lasten, insofern auf dieselben die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der Kapitalwert der entsprechenden Hebungen gemäß Artikel 8 I. Nr. 5, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14 als steuerbares Vermögen gilt. Die Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Bezugsberechtigte seinerseits der Ergänzungssteuer unterliegt.

II. Den eigenen Schulden (I. Nr. 1 und 2) des Steuerpflichtigen stehen in den Fällen des Artikels 6 die Fideikommissschulden, die Nachlassschulden, die Schulden der Haushaltungsangehörigen, der Kapitalwert der auf den angerechneten Vermögenseinheiten ruhenden Apanagen, Renten u. s. w. gleich.

III. Die schwebenden Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden) bleiben bei der Feststellung des Vermögens ebenso außer Betracht, wie bei der Berechnung der Aktiven die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Baarbestände (vergl. Artikel 13 Nr. 2).

Inwiefern Rückstände an Schulden dieser Art aus früheren Wirtschaftsjahren den Kapitalschulden (I. Nr. 1) gleich zu achten sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

IV. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind (Artikel 10 III.), dürfen von dem Gesamtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

V. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf preussischen Grundbesitz oder auf das einem preussischen Betriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 2 Nr. 1 zu a und b), so sind nur solche Schulden und solche Lasten (I. Nr. 1 und 2) abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen außerpreussisches Vermögen der im Artikel 7 Nr. 2 oder Artikel 10 IV. bezeichneten Art ansetzbar, so darf von dem steuerbaren Vermögen derjenige Betrag an Schulden und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher auf jenen nichtpreussischen Vermögenstheilen haftet.

Trifft eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermögenstheilen, so ist der Gesamtbetrag nach Verhältniß des Wertes der steuerbaren zu dem Werthe der nichtsteuerbaren Vermögenstheile zu theilen und nur der dem ersteren entsprechende Theilbetrag der Schuld oder Last in Abzug zu bringen.

VI. Wegen Berechnung der Kapitalschulden finden die Vorschriften des Artikels 15 I. Nr. 4, II. III., wegen Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Leistungen (I. Nr. 2) die Vorschriften des Artikels 18 Anwendung.

Artikel 18.

6. Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Rukungen und Leistungen.

(§. 13 des Gesetzes.)

Behufs Ermittlung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altersheilsbezügen und anderen periodischen Rukungen und Leistungen (Artikel 9 Nr. 3a, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 17 I. Nr. 2) ist, sofern nicht der im Artikel 6 I. Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Rukung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Rukungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Rukungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II. und III. Anwendung finden, oder vom Steuerpflichtigen anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das 12 $\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das	18fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17 =
„ 25 „ „ = 35 „ „ „	16 =
„ 35 „ „ = 45 „ „ „	14 =
„ 45 „ „ = 55 „ „ „	12 =
„ 55 „ „ = 65 „ „ „	8 $\frac{1}{2}$ =
„ 65 „ „ = 75 „ „ „	5 =
„ 75 „ „ = 80 „ „ „	3 =
„ 80 „ „ auf das	2 =

der einjährigen Rukung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Rukung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II. vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen derartig abhängig, daß beim Tode des zuerst Verstorbenden die Nutzung oder Leistung sich um einen Theil, z. B. um ein Drittel verringert und erst beim Tode der letztversterbenden Person ganz aufhört, so ist die dem Ueberlebenden verbleibende Quote (in dem vorausgesetzten Falle zwei Drittel) des Jahreswerthes der Gesamtnutzung nach dem Lebensalter der jüngeren, dagegen der beim Tode des Erstversterbenden fortfallende Theil (im vorausgesetzten Falle ein Drittel) nach dem Lebensalter der älteren der beiden betheiligten Personen zu kapitalisiren. Die Summe der so gefundenen Einzelbeträge bildet den steuerbaren Kapitalwerth der gesammten Nutzung.

- IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze beigelegten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bebingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II. und III. zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.
- V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des mathematisch für das laufende Leistungsjahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II. und IV. gilt der Tag, mit welchem die betreffende Veranlagung in Kraft treten soll, für die ordentliche Veranlagung also der 1. April des betreffenden Steuerjahres (vergl. Artikel 5 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Steuertarif.

Artikel 19.

1. Besteuerungsgrenze.

(§. 17 des Gesetzes.)

I. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6 000 Mark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens.
2. Diejenigen Personen, bei welchen die doppelte Voraussetzung zutrifft, daß
 - a) ihr Jahreseinkommen (vergl. unten II) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt,
 - b) der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt.
3. Wenn die Freilassung nicht schon nach den Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgen muß, bleiben unter der doppelten Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen (vergl. unten II) den Betrag von 1 200 Mark und das steuerbare Vermögen den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigt, von der Ergänzungssteuer ferner befreit:
 - a) wasserlose minderjährige Waisen,
 - b) erwerbsunfähige — nicht auch die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigten Personen —,
 - c) weibliche Personen — Unverheiratete, Wittwen oder selbständig zu veranlagende Ehefrauen (Artikel 6 I. Nr. 1 Eink. Anw.) —, welche minderjährige Familienangehörige (Verwannte, Verschwägerete, Stief- oder Pflegekinder) zu unterhalten haben.

Die Freistellung in dem Fall zu e wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache thatsächlich von der Steuerpflichtigen bestritten wird.

Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen ist.

II. Unter dem „Jahreseinkommen“ im Sinne der Vorschriften zu I. Nr. 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes zu berechnende, — gleichviel aus welcher Quelle

stehende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im §. 18 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienglieder unter 14 Jahren zu verstehen.

Zm Uebrigem kommt es hier auf das der Veranlagung zu Grunde gelegte Einkommen, nicht auf den veranlagten Steuerfuß an.

Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 900 Mark beziehungsweise auf mehr als 1200 Mark festgestellt, so finden die Vorschriften unter I. zu 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerfuß ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 21 erfolgen.

Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögenstheilen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu I. Nr. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Befreiung von der Ergänzungssteuer eintritt, wenn der Jahresbetrag ihres in Preußen steuerbaren Vermögens bezw. steuerpflichtigen Einkommens die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

Artikel 20.

2. Steuerfüße.

(§§. 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die nach Maßgabe der Höhe des festgestellten steuerbaren Vermögens zu entrichtenden Jahressteuerfüße sind in Spalte 2 des beiliegenden Tarifes angegeben.

2. Personen, deren steuerbares Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Beträge zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Zufolge dieser Bestimmung (zu 2 Absatz 1) treten an Stelle der ordentlichen Steuerfüße in Spalte 2 des Tarifes für Steuerpflichtige, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und welche zu einem Einkommensteuerfuß von höchstens 18 Mark veranlagt sind, die in den Spalten 3 bis 7 der Beilage angegebenen ermäßigten Steuerfüße.

3. Maßgebend für die Berechnung der ermäßigten Steuerfüße (Nr. 2) ist „die zu zahlende Einkommensteuer“, also der veranlagte Einkommensteuerfuß, nicht das festgestellte steuerpflichtige Einkommen.

Ist beispielsweise das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, auf 1 400 Mark angenommen, der Steuerfuß aber auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes auf 9 Mark ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer nach den Sätzen in Spalte 5 der Beilage zu veranlagten.

4. Auf Anwendung der ermäßigten Steuerfüße (Nr. 2) haben auch diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch, welche nur mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögenstheilen der Einkommensteuer unterliegen.

Artikel 21.

Zulässige Ermäßigung der Steuerfüße.

(§. 19 Absatz 2 des Gesetzes.)

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt

1. Die hiernach zulässige Ermäßigung ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:

- das steuerbare Vermögen des Pflichtigen darf nicht mehr als 52 000 Mark betragen,
- bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muß eine Ermäßigung auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes (vergl. Artikel 45 I. Nr. 3 der Einf. A.) bewilligt worden sein. Ist eine solche nicht für angezeigt erachtet, so darf auch die Ergänzungssteuer nicht ermäßigt werden.

Beilage
Seite 47

2. Liegen die zu 1 angegebenen Voraussetzungen der Ermäßigungen vor, so ist eine solche doch nicht geboten, sondern im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen neben der Ermäßigung der Einkommensteuer eine weitere Erleichterung durch Ermäßigung auch der Ergänzungssteuer gerechtfertigt ist.

3. Unter den zu 1 angegebenen Voraussetzungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Ermäßigung auch bei denjenigen Steuerpflichtigen zulässig, welche gemäß Artikel 20 Nr. 2 ohnehin zu ermäßigten Steuerfällen zu veranlagten sind. Bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfnis zu einer weiteren Herabsetzung der Steuerfälle anzuerkennen sein, zumal die Ermäßigung des Einkommensteuerfalles in der Regel bereits die Anwendung eines ermäßigten Ergänzungssteuerfalles zur Folge gehabt hat (Artikel 20 Nr. 3).

4. In keinem Falle darf eine Ermäßigung um mehr als zwei Stufen bewilligt werden. Die Freistellung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ist zulässig, wenn ohne Anwendung derselben ein Ergänzungssteuerfall von höchstens 4 Mark 20 Pf. zu veranlagten sein würde.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22.*)

Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

(§. 21 des Gesetzes.)

Dem Gemeinde-(Guts-)vorstande liegen außer den im Artikel 36 ff. der Einf. A. bezeichneten Geschäfte zum Zwecke der Ergänzungssteuerveranlagung die folgenden Vorarbeiten ob:

1. Er hat hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)bezirk belegenen Grundstücke den mit der Vorbereitung für die Schätzung des steuerbaren Grundvermögens betrauten Katasterkontrolleur mit der erforderlichen Auskunft über alle für die Schätzung erheblichen Thatfachen und Verhältnisse zu versehen, welche nicht aus den Grund- und Gebäudesteuerkatastern und aus dem sonst dem Katasterkontrolleur zugänglichen Aktenmaterial entnommen werden können.

Hierher gehört vornehmlich die Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des beweglichen Wirtschaftsinventars, über alle anderen für die Beurtheilung des Wertes der Betriebsmittel wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse. Ein namentliches Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist unter Verwendung eines Formulars, das die Spalten 1 bis 5 des Moders 2 (Seite 99) enthalten muß, bis zum 1. August eines jeden Jahres, in dem die Vorbereitungen für eine neue Ergänzungssteuerveranlagung stattfinden, dem Katasterkontrolleur mitzutheilen. Wo bei Pächtern mit einer Pachtung von 2 Hektaren ein steuerbares Vermögen von mehr als 6 000 Mark regelmäßig nicht anzunehmen ist, kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschränkung des Verzeichnisses auf Pachtungen von größerem, von ihr zu bestimmendem Umfange anordnen.

Im Uebrigen können zur Beschränkung des Schreibwertes die erforderlichen Mittheilungen nach näherer Anweisung der Regierung dem Katasterkontrolleur durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder auch durch andere geeignete ortsfundige Personen mündlich gemacht werden (vergl. Artikel 36 der Anleihe vom 26. Dezember 1893).

In gleicher Weise (Absatz 1 bis 3) hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand bei künftigen Veranlagungen mitzuwirken, so oft — z. B. aus Anlaß der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eintretenden Veränderungen — nach den bezeichneten Richtungen hin Erhebungen erforderlich sind.

2. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirktes zu führen, welche ein gemäß §. 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Moders 1
Seite 68.

*) In den Hohenzollernschen Landen treten an Stelle der Artikel 22 bis 27 die für diesen Landestheil zur Festsetzung und Schätzung des Grundvermögens sowie des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ergangenen besonderen Bestimmungen.

In diese Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Kategorien aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark bezumessen ist (vergl. Artikel 27 Nr. 2).

Artikel 23. *)

Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen.

Zur Vorbereitung der Schätzung des Grundvermögens ist eine Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen nach Maßgabe der Verfügung vom 1. Dezember 1896 II. 12 082 stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Artikel 24. **)

Vorbereiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werthe.

1. Wegen Aufstellung der Schätzungsbogen durch die betheiligten Katasterkontrolleure wird auf die Vorschriften der Anweisung vom 26. Dezember 1893 verwiesen.

Die auf der Rückseite der Schätzungsbogen für die Besitzgruppen B und C ermittelten Werthe der den Pächtern (Nichtbranchen) gehörigen Inventarien sind vom Katasterkontrolleur unter Benutzung der von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gelieferten Nachrichten (Artikel 22 Nr. 1) in Verzeichnisse nach anliegendem Muster in der Weise zusammenzustellen, daß das Ergebnis der Einzelschätzungen für alle in derselben Hand vereinigt und zusammen bewirthschafteten Pacht-(Nichtbrauchs-)stücke zu erfassen ist.

Muster 2
Seite 67.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Verzeichniß können in der Regel diejenigen Personen bleiben, deren Pachtungen u. s. w. im Ganzen den Flächeninhalt von 2 Hektaren nicht übersteigen. (Vergl. auch Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2.)

Bewirthschaftet ein Pächter die Pachtstücke zusammen mit eigenen Grundstücken, so ist eine dem Muster 2 entsprechende Zusammenstellung bezüglich der Pachtstücke behufs Verächichtigung bei der Schätzung der eigenen Besitzung dem betreffenden Schätzungsbogen beizufügen (Artikel 11 Nr. 3, 4).

2. Der Vorsitzende unterwirft die auf dem Schätzungsbogen abgegebenen Vorschläge des Katasterkontrolleurs einer sorgfältigen Prüfung auch darauf hin, ob die Angaben über die Beschaffenheit des Inventars, über das Vorhandensein von Nebenbetrieben und die sonst zur Begründung des Gutachtens in den Schätzungsbogen aufgenommenen Nachrichten dem ihm aus eigener Wissenschaft bekannten oder anderweit ermittelten Thatbestande entsprechen.

Hinsichtlich der Pächter prüft er insbesondere, ob das Ergebnis der Einzelschätzungen (vergl. oben zu 1) den Verhältnissen des Gesamtbetriebes, nach welchen die Schätzung erfolgen muß, entspricht, und sorgt dafür, daß die für die Schätzung des Betriebskapitals im Ganzen erheblichen Merkmale in die Bemerkungsspalte des Musters 2 nachgetragen werden.

Der Vorsitzende veranlaßt die zur Hebung etwaiger Anstände erforderlichen Ermittlungen und ersucht nöthigenfalls den Katasterkontrolleur um Verächichtigung beziehungsweise Ergänzung seiner Vorschläge.

3. Die Schätzungsbogen über die einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Grundstücke sind zur Verächichtigung bei der Schätzung des gesammten Anlage- und Betriebskapitals den hierauf bezüglichen Unterlagen beizufügen (vergl. Artikel 12 Nr. 3, Artikel 26 Nr. 5).

4. Bei Grundstücken, welche mehreren selbstständig zu veranlagenden Eigentümern, Erben u. s. w. gehören, ist der Antheil eines jeden Eigentümers u. s. w. festzustellen und auf dem Schätzungsbogen neben dem Namen zu vermerken.

5. Nach Eingang der Staatssteuerlisten sind die Nummern der Schätzungsbogen und der Pächterverzeichnisse in Spalte 2 der Steuerliste beziehungsweise der Nachweisung B. (C.) unter dem Stand (Gewerbe) der betretenden Steuerpflichtigen, und umgekehrt die laufenden Nummern, unter welchen die Pflichtigen in der Staatssteuerliste erscheinen, auf den Schätzungsbogen nachzutragen.

Wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, kann außerdem über die Schätzungsbogen eine Kontrolle angelegt werden, welche dazu dient, den Nachweis des Grundbesitzes bei den betheiligten Steuerpflichtigen durch die Staatssteuerliste sicher zu stellen.

*) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

**) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

6. Ist der Werth einer Besizung wegen ihres geringen Umfanges vom Katasterkontroleur vorläufig nicht begutachtet, die Ermittlung des Werthes aber zur Feststellung des steuerbaren Gesamtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen erforderlich, so hat der zuständige Vorsitzende der Veranlagungskommission die nachträgliche Begutachtung durch den Katasterkontroleur herbeizuführen.

Artikel 25. *)

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Vor jeder neuen Veranlagung übersendet der Vorsitzende die sämtlichen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse, und zwar auch diejenigen Schätzungsbogen, von welchen gemäß Artikel 32 Nr. 5 Abschrift an auswärtige Vorsitzende mitgeteilt wurde, sobald sie ihm selbst entbehrlich sind, geeignetenfalls gemeindefeise, spätestens bis zum 1. August dem Katasterkontroleur, welcher dieselben nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt und vervollständigt.

Soweit haltgehabte Grundstücktheilungen, Veränderungen im Gebäudebestande oder andere Umstände es erfordern, sind neue Schätzungsbogen nach Vorschrift der Artikel 30 ff. der Anleitung vom 26. Dezember 1893 jedoch unter Anwendung der vorgeschriebenen neuen Muster, anzustellen und im Anschluß an die bisherige Nummerfolge innerhalb eines jeden Gemeinde-(Guts-)bezirks fortlaufend zu nummerieren.

2. Der Katasterkontroleur legt die berichtigten sowie die neuen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorsitzenden wieder vor.

Dieser veranlaßt zur Wahrung der in den Besiz- und Pachtverhältnissen eingetretenen Änderungen bei der nächsten Veranlagung der Ergänzungssteuer die im Artikel 24 angegebenen Vorarbeiten.

Artikel 26. **)

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werthe.

1. Die Vorsitzenden der sämtlichen Steueraussschüsse für die Gewerbesteuerklassen I bis IV haben über jeden zur Gewerbesteuer veranlagten Betrieb auf Grund der namentlichen Nachweisungen, der Zugangsküsten und des sonst in den Akten beruhenden Materials ein Personalblatt nach dem vorgeschriebenen Muster aufgestellt und mit den aus dem bezeichneten Material zu entnehmenden Angaben dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission mitgeteilt, in dessen Bezirk das betreffende Unternehmen betrieben wird, beziehungsweise seinen Siz hat.

Soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich den Vorsiz in einem oder mehreren Steueraussschüssen führt, veranlaßt er selbst die Aufstellung der Personalblätter; in jedem Falle sorgt er für die Nachtragung der aus den Einkommensteuerlisten und Akten zu entnehmenden Nachrichten.

Außer Betracht bleiben die Betriebe der Aktiengesellschaften und aller anderen nicht physischen Personen, deren Anlage- und Betriebskapital nicht gemäß Artikel 6 Nr. 3 den einzelnen Theilhabern anzurechnen ist.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat, röthigenfalls durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Bergbehörde, die in seinem Bezirke von ergänzungssteuerpflichtigen Personen betriebenen bergbaulichen Unternehmungen zu ermitteln, für jeden selbständigen Betrieb dieser Art die zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Unterlagen soweit als möglich durch Anhörung sachkundiger Vertrauenspersonen zu beschaffen und die Ergebnisse für jeden Betrieb gleichfalls in einem Personalblatt zusammenzustellen.

Geeignetenfalls ist auch die Betragung der Steuerpflichtigen selbst nicht ausgeschlossen.

3. Erfordern die besonderen Verhältnisse eines größeren gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmens bei Aufstellung des Personalblattes Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster, so ist die Anwendung eines den Bedürfnissen entsprechend umzugestalteten Formulars gestattet.

4. Hinsichtlich der gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreien Betriebe sowie in Betreff der Hausirgerwerbe bedarf es der Herstellung von Personalblättern nur, wenn dies nach dem Erweise des Vorsitzenden in einzelnen Falle zur Klarstellung der Betriebsverhältnisse erforderlich scheint. In der

*) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22

**) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22

Regel dienen als Grundlage der weiteren Verhandlungen in Ansehung dieser Betriebe die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gemäß Artikel 22 Nr. 2 gelieferten Nachweisungen (Muster 1), welche der Vorsitzende durch Nachtragung der von ihm etwa eingezogenen Nachrichten ergänzungsweise berichtigt.

Insbesondere veranlaßt der Vorsitzende die Nachtragung solcher Betriebe, welche wegen ihres geringen Umfanges zunächst nicht aufgenommen waren, aber für die Feststellung des steuerbaren Gesamtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen gleichwohl von Bedeutung sind.

5. Die Personalblätter sowie die Nachweisungen der steuerfreien Betriebe (Nr. 1 bis 4) vertheilt der Vorsitzende nach Befugung der dazu gehörigen Schätzungsbogen (Artikel 24 Nr. 3) und der sonst vorhandenen Unterlagen an die Mitglieder des Schätzungsausschusses oder anderen geeignete sachkundige Personen zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittlungen und Erstattung eines vorläufigen Gutachtens über die den einzelnen Betrieben gewidmeten Beträge (Artikel 10, 12).

6. Nach Eingang der Gutachten unterzieht der Vorsitzende dieselben einer sorgfältigen Prüfung. Im Allgemeinen ist hierbei zu beachten, daß für die Veranlagung zur Gewerbesteuer das Anlage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapital des Gewerbetreibenden und dem nur angelehnten in Betracht kommt, während bei Feststellung des steuerbaren Vermögens die Schulden abzuziehen sind (Artikel 10 III. dieser Anweisung). Der gleiche Unterschied besteht mit Bezug auf die Zulässigkeit des Zinsenabzuges zwischen dem für die Gewerbesteuerung maßgebenden „Ertrage“ einerseits und dem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Gewerbebetriebe im Sinne des Einkommensteuergesetzes andererseits. Eine hierdurch begründete Differenz zwischen der Höhe des „Ertrages“ und des „Einkommens“ aus dem nämlichen Betriebe wird daher in der Regel auch einen entsprechenden Ausdruck bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals einerseits für die Gewerbesteuer, andererseits für die Ergänzungsteuer finden müssen.

Mit diesem Vorbehalte aber kann das Verhältniß, in welchem bei einer Anzahl von Gewerbetreibenden derselben Art das seiner Höhe nach durch zuverlässige eigene Angaben oder andere Ermittlungen bekannte Betriebskapital zu dem Ertrage bzw. dem Einkommen aus dem Gewerbe steht, einen werthvollen Anhalt für die Schätzung des Betriebskapitals gleichartiger Betriebe bieten, deren Ertrag oder Einkommen bekannt ist.

7. Weicht sein Gutachten von demjenigen des Berichterstatters ab, so vermerkt der Vorsitzende dies auf dem Personalblatte beziehungsweise in der Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen (Muster 1).

Artikel 27. *)

Forsehung. Wahrung der Veränderungen.

1. Die Personalblätter der den Steuerklassen I—IV angehörigen Gewerbebetriebe, einschließlich der Personalblätter für die bergbaulichen Unternehmungen (Artikel 26 Nr. 1 bis 3), werden vor jeder neuen Veranlagung der Ergänzungsteuer nach dem neuesten Stande der Gewerbesteuerveranlagung berichtigt und ergänzt, und zu diesem Zwecke, soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission nicht selbst den Vorstoß in den Steuerausschüssen führt, dem betheiligten Vorsitzenden rechtzeitig zugesetzt. Ueber die in der Zwischenzeit neu hinzugetretenen oder hinsichtlich ihrer Besteuerungsmerkmale in wesentlichen Punkten veränderten Betriebe sind nöthigenfalls neue Personalblätter nach Vorschrift des Artikels 26 Nr. 1 bis 3 aufzustellen.

2. Die Nachweisungen der gewerbesteuerfreien und Hausirbetriebe (Muster 1) werden an der Hand der von dem Vorsitzenden des Steueraususses der Gewerbesteuerklasse IV zu führenden Kontrolle der steuerfreien Gewerbe ebenfalls vor jeder neuen Veranlagung — nöthigenfalls unter Zugiziehung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes — berichtigt und durch Nachtragung derjenigen Gewerbetreibenden vervollständigt, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark bezumeffen ist.

3. Auf Grund dieser Vorarbeiten (Nr. 1, 2) und der von ihm sonst gesammelten Nachrichten prüft der Vorsitzende, hinsichtlich welcher Steuerpflichtigen wegen eingetretener Veränderungen oder aus anderen Gründen die Vorbereitung des von dem Schätzungsausschusse abzugebenen Gutachtens in Gemäßheit der Bestimmungen Artikel 26 Nr. 5, 6 und 7 angezeigt erscheint, und veranlaßt die hiernach erforderlichen Erhebungen.

*) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22

Artikel 28.

Vorarbeiten zur Festsetzung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte.

I. Behufs Ermittlung des Kapitalvermögens der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission von den ihm beigelegten Bejugnissen, namentlich nach folgenden Richtungen hin umfassenden Gebrauch zu machen:

1. Er muß auf den gesamten Grundbuchverlehr innerhalb seines Bezirks, auf die gerichtlichen Verhandlungen in Testaments- und Nachlasssachen und alle sonst seiner Einsicht zugänglichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sorgfältig seine Aufmerksamkeit richten.
2. Er muß in wirksamer Weise kontrollieren, daß die von den Steuerpflichtigen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren — sei es bei der Einkommensteuer-, sei es bei der Ergänzungssteueranlagung — nachgewiesenen Schulden den Gläubigern gegenüber zur Anrechnung gelangen.
3. Er muß für die entsprechende Verwerthung der ihm nach allgemeiner Vorschrift regelmäßig zugehenden Mittheilungen der Erbschaftssteuerämter über steuerpflichtige Erbanfälle Sorge tragen, geeignetenfalls auch vor Eingang dieser Mittheilung mit dem zuständigen Erbschaftssteueramt behufs Feststellung der Nachlassmasse (§. 38 des Gesetzes) in Verbindung treten.

II. In Ermangelung zuverlässiger Unterlagen für die Berechnung des Kapitalvermögens nach seinen einzelnen Bestandtheilen kann der zum Zwecke der Einkommensteueranlagung angenommene Betrag des Einkommens] aus Kapitalvermögen einen Anhalt für die Schätzung des letzteren bieten. Die erforderlichen Merkmale sind aus den Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu entnehmen:

1. In dem steuerpflichtigen Einkommen erscheinen nicht die zur Zeit ertraglosen Theile des Kapitalvermögens, welche deshalb in jedem Falle besonders berücksichtigt werden müssen. Hierher gehören namentlich auch die noch nicht fälligen Ansprüche des Steuerpflichtigen aus Lebens-, Kapital- und Rentensicherungen (vergl. unten zu III.).
2. Andererseits ist der Jahreswerth der ihrem Betrage nach bekannten Leibrenten oder sonstigen periodischen Gebungen von Einkommen aus Kapitalvermögen vor der Kapitalisierung abzuziehen und je nach der Natur des betreffenden Anspruchs entweder überhaupt außer Anschlag zu lassen (vergl. Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14) oder mit dem gemäß Artikel 13 besonders zu berechnenden Kapitalwerth in Anrechnung zu bringen.
3. Im Uebrigen ist bei der Kapitalisierung des Einkommens als Regel davon auszugehen, daß die nach ihren Quellen nicht bekannten Kapitaleinkünfte dem Steuerpflichtigen einen Zinsertrag von 4 Prozent gewähren, und hiernach der Multiplikator zu bestimmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse ein anderer Zinsertrag anzunehmen ist.

III. Bei allen Pflichtigen, von deren Einkommen zum Zwecke der Einkommensteueranlagung eine Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht worden ist (§. 9 I. Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes), bedarf es der Prüfung, mit welchem Betrage der Anspruch aus der Versicherung dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen ist (vergl. Artikel 16).

Fehlen die nöthigen Unterlagen, um den Rückkaufswert der Police im Sinne der Vorschrift Artikel 16 Nr. 5 b und Nr. 6 zu bestimmen, so bleibt der durch Weibringung einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherungsanstalt zu führende Nachweis des Rückkaufswertes dem Steuerpflichtigen überlassen.

Die amtlichen Ermittlungen sind in der Regel auf die mit zwei Dritteln des Gesamtbetrages anzurechnende Summe der eingezahlten Prämien- beziehungsweise Kapitalbeiträge (Artikel 16 Nr. 5 a) zu richten. Aus dem Lebensalter der betheiligten Steuerpflichtigen wird in vielen Fällen auf die bereits verlossene ungefähre Dauer des Versicherungsvertrages geschlossen und hiernach die wahrscheinliche Gesamthöhe der Prämienzahlungen wenigstens innerhalb gewisser Grenzen annähernd geschätzt werden können.

IV. Erachtet der Vorsitzende die Einholung eines Gutachtens des Schätzungsausschusses über den Werth einzelner zum Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen gehöriger Bestandtheile oder über den Werth eines ihm zustehenden selbständigen Rechtes (vergl. Artikel 9 Nr. 3) für erforderlich, so ist hierüber eine besondere Vorlage aufzustellen und gemäß Artikel 26 Nr. 5 bis 7 zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29.

Bildung des Schätzungsausschusses.

(§. 23 des Gesetzes.)

I. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die Ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

II. Sobald eine theilweise Erneuerung der Veranlagungskommission vollzogen ist, beruft der Vorsitzende die Gesamtkommission zur Wahl der in den Ausschuß abzuordnenden Mitglieder und Stellvertreter.

III. Wählbar sind nur gewählte — nicht ernannte — Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kommission. Auch Stellvertreter können zu Mitgliedern des Ausschusses, Mitglieder der Kommission zur Stellvertretung in den Ausschuß abgeordnet werden.

Die Abordnung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode eines jeden Abgeordneten beziehungsweise Stellvertreters.

Im Uebrigen finden für die Einladung zum Wahltermin und für die Vollziehung der Wahl die Vorschriften Artikel 70 Nr. 1 Absatz 2, Nr. 2 Absatz 1, 2, Nr. 3, Nr. 6 der Eink. Anw. Anwendung.

IV. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Vorsitzende der Veranlagungskommission der Regierung ein Verzeichniß der in den Ausschuß abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter mit seinen Vorschlägen über die von der Regierung zu vollziehenden Ernennungen.

Die Regierung hat bei der Auswahl der zu ernennenden Personen die vom Finanzminister hierüber erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten, ist aber sonst in der Auswahl nicht beschränkt; sie kann auch gewählte oder ernannte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Veranlagungskommission zu Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich, aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Von den vollzogenen Ernennungen setzt die Regierung sowohl die von ihr ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß. Der Letztere benachrichtigt die von der Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter von der Wahl, soweit dieselben nicht bereits im Wahltermin Kenntniß davon erlangt haben.

V. Zu den Obliegenheiten, welche das Amt eines Mitgliedes der Veranlagungskommission mit sich bringt, gehört nach dem Inkrafttreten des Ergänzungsteuergesetzes auch die Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses.

Nur aus denselben Gründen, welche zur Niederlegung jenes Amtes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen, kann daher ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Veranlagungskommission die von der Kommission beschlossene Abordnung zum Mitgliede des Schätzungsausschusses ablehnen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses nur, insofern sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung einer auf sie fallenden Ernennung Folge zu geben haben. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist regelmäßig vor der Ernennung festzustellen, daß die in Aussicht genommene Person zur Uebernahme des Amtes bereit ist.

VI. Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschuß zur Folge.

1. Nach jeder von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Veranlagungskommission sind in der oben (zu II. und III.) angegebenen Weise für die ausgeschiedenen abgeordneten Mitglieder des Schätzungsausschusses seitens der Kommission Neuwahlen vorzu-

nehmen. Eine Neuwahl muß auch stattfinden, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder wieder in die Kommission gewählt sein sollten; dieselben können aber auch in den Schätzungsausschuß von Neuen abgeordnet werden.

2. Scheidet ein von der Kommission abgeordnetes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für dasselbe vom Vorsitzenden ein abgeordneter Stellvertreter in den Schätzungsausschuß einzuberufen, falls nicht die Veranlagungskommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen beschließt.

VII. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus dem Schätzungsausschuße aus, so hat die Regierung in der Regel alsbald eine anderweite Ernennung zu vollziehen. Bis die neue Ernennung erfolgt ist, beruht der Vorsitzende Einen der ernannten Stellvertreter ein.

Artikel 30.

Schäftsordnung des Schätzungsausschusses.

(§. 24 Absatz 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission führt kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Schätzungsausschuße und hat dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der von der Regierung ernannte Stellvertreter im Vorsitz der Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, eine andere geeignete, der Regierung zu bezeichnende Person aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungskommission oder des Schätzungsausschusses mit seiner Stellvertretung oder mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige an seiner Statt zu beauftragen. Die ihm beigegebenen subalternen Hilfsbeamten dürfen, auch wenn sie der Kommission angehören, zur Stellvertretung nicht berufen werden.

Mit der Funktion eines Vorsitzenden erlischt in jedem Falle auch der Auftrag des gemäß Absatz 3 von ihm bezeichneten Stellvertreters.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

2. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, können zum Zwecke der Geschäftsverteilung Unterausschüsse gebildet werden, auf welche die Vorschriften Artikel 69 der Einl. N. Anwendung finden.

3. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses kann der Vorsitzende ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder einen anderen Sachkundigen zum Berichterstatter bestellen, denselben auch mit Vornahme der erforderlichen Ermittlungen und Abgabe eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Im Uebrigen finden auf die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder die Vorschriften im Artikel 63 Absatz 6 und 7 der Einl. N. sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse des Schätzungsausschusses werden in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden anzuuberäumenden Sitzungen gefaßt.

Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung erfolgt, insoweit nicht die in einer vorhergehenden Sitzung anwesenden Mitglieder mündlich eingeladen sind, gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post unter kurzer Bezeichnung der zu erledigenden Geschäfte (z. B. Begutachtung des Grundbesitzes in den Gemeinden N. N.).

In dringenden Fällen, oder wenn das Gutachten eines Berichterstatters vorliegt (Nr. 3), kann die Abstimmung mittels Umlaufs geschehen.

5. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Vermögensverhältnisse eines Ausschussmitgliedes, oder seiner Verwandten oder Verschwiegereten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der anwesenden Ausschussmitglieder zu übertragen.

6. Diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schätzungsausschusses, welche nicht bereits als Mitglieder der Veranlagungskommission verpflichtet sind, haben in der ersten Ausschusssitzung, an welcher sie theilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnißes im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Das gleiche Gelöbniß ist den Sachverständigen und Auskunftspersonen abzunehmen, welche, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein, zu den Arbeiten oder Verhandlungen desselben zugezogen werden (Artikel 26 Nr. 5, Artikel 32 Nr. 4).

7. Ueber jede Ausschusssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die stattgehabten Verpflichtungen (Nr. 6) und über die etwa erfolgte mündliche Einladung zu künftigen Sitzungen (Nr. 4) Auskunft geben muß.

8. Die Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelde nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der Königlich-Preussischen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samm. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission bestimmt sind (Verordnung vom 4. Februar 1894, Gesetz-Samm. S. 6).

Die Verfügung vom 2. August 1892 (Anhang Nr. 5 zur Eink. A. II. Theil) findet sinngemäße Anwendung.

Diejenigen Mitglieder des Schätzungsausschusses, welchen hiernach Reisekosten und Tagegelde nicht zustehen, erhalten auf Antrag Veräumnigentschädigungen bis zu demjenigen Betrage, der den übrigen Ausschusmitgliedern an Tagegeldern zu zahlen ist.

Die begüthlichen Liquidationen werden von dem Vorsitzenden bescheinigt, der Regierung überreicht, von dieser geprüft und zur Zahlung auf Titel 16 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern angewiesen.

Artikel 31.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses.

(§. 24 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die Aufgabe des Schätzungsausschusses besteht in der Hauptsache darin, die Beschlußfassung der Veranlagungskommission über den Werth der einzelnen Vermögenstheile, soweit erforderlich, durch Ermittlung und Begutachtung der Werthe vorzubereiten.

Hiernach ist das Gutachten des Schätzungsausschusses insbesondere in allen Fällen einzuholen, in denen es auf die Schätzung des Werthes von Grundstücken, von gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder von selbständigen Rechten (Artikel 8, 9) ankommt.

Das Gleiche gilt von denjenigen Bestandtheilen des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Werthpapiere ohne Börsenkurs oder Bergwerkstaxe nach dem Verkaufswerte zu veranschlagen sind (vergl. Artikel 15 I. Nr. 3), oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerthes von Naturalien handelt.

Dagegen wird es der Mitwirkung des Schätzungsausschusses in der Regel nicht bedürfen, insoweit der Werth der Kapitalien durch den Kennwerth oder den Börsenkurs bestimmt oder der Kapitalwerth von Rechten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung (Artikel 18) zu finden ist.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch über den Umfang des Kapitalvermögens von einzelnen Steuerpflichtigen das Gutachten des Schätzungsausschusses einholen.

3. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Schätzungsausschusses nur eine begutachtende. Die Entscheidung über die Feststellung des steuerbaren Vermögens und über den Werthansatz gebührt der Veranlagungskommission.

4. In Ansehung des Grundvermögens begutachtet jeder Schätzungsausschuß in der Regel den Werth der in seinem Bezirke belegenen Besitzungen einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken dienenden Werthe, ohne Unterschied, ob die Veranlagung der

betreffenden Steuerpflichtigen in diesem oder in einem anderen Bezirke erfolgt. Liegen die zu einer Besichtigung gehörigen Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist derjenige Schätzungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Haupttheil der Besichtigung belegen ist.

In gleicher Weise wird der Werth des Bergwerkeigentums sowie des zum Betriebe des Bergbaues dienenden Anlage- und Betriebskapitals von demjenigen Schätzungsausschuße ermittelt und begutachtet, in dessen Bezirk das Bergwerk beziehungsweise der Haupttheil des Bergwerks belegen ist.

Hinsichtlich der außerhalb des Veranlagungsbezirktes belegenen selbständigen Grundstücke und Bergwerke der Steuerpflichtigen bedarf es hiernach der Anhörung des für den Veranlagungsbezirk gebildeten Schätzungsausschusses nicht.

5. Die Werthermittelung und Begutachtung in Betreff der nicht unter die Vorschrift zu 4 fallenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien erfolgt durch den Schätzungsausschuß desjenigen Bezirkes, in welchem das betreffende Unternehmen betrieben wird beziehungsweise seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Bezirke, so bleibt es der zuständigen Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzenden überlassen, auch von den übrigen beteiligten Ausschüssen ein Gutachten einzuholen.

6. Soweit vorstehend (zu Nr. 4 und 5) nicht etwas Anderes bestimmt ist, erjrect sich die Zuständigkeit eines jeden Schätzungsausschusses auf das Vermögen der in seinem Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen.

Artikel 32.

Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses.

(§. 24 des Gesetzes.)

1. Der Zusammentritt des Schätzungsausschusses ist nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern vom Vorsitzenden zu veranlassen, sobald genügendes Material für seine Thätigkeit in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 24 bis 28 vorbereitet ist.

Zebensfalls müssen die Arbeiten des Schätzungsausschusses so zeitig beendet sein, daß seine Beschlüsse bei Prüfung und Beanstandung der eingehenden Vermögensanzeigen berückfichtigt werden können.

2. Die Grundlage für die Beratungen des Schätzungsausschusses bilden die Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Artikel 24, 25), die Personalblätter und die Nachweisungen der steuerfreien u. f. w. Gewerbetreibenden (Artikel 26, 27), sowie die sonst vom Vorsitzenden aufgestellten besonderen Vorlagen (Artikel 28. IV.).

Mit den Schätzungsbogen werden dem Ausschusse die Sammlungen der Kauf- und Taxpreise, die Beschreibungen der Musterbesitzungen sowie die Uebersichten der allgemeinen Schätzungsnormen (Artikel 8 ff. der technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893) vorgelegt.

3. Der Ausschuß ist berechtigt, Einsicht zu nehmen von allen durch den Vorsitzenden zum Zwecke der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteuerveranlagung gesammelten Nachrichten, von den Steuererklärungen und Vermögensanzeigen und den darauf bezüglichen Verhandlungen sowohl aus früheren Jahren, als auch aus dem laufenden Jahre, soweit das bezeichnete Material dem Vorsitzenden bereits vorliegt.

4. Außerdem ist der Schätzungsausschuß befugt, landwirthschaftliche oder gewerbliche Sachverständige oder andere Auskunftspersonen, namentlich auch die beteiligten Katasterkontroleure, welche nicht selbst Mitglieder des Ausschusses sind, uneidlich zu vernehmen und mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Vernehmung der Auskunftspersonen kann in der Sitzung des Ausschusses erfolgen, aber auch dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Ausschusses oder einem geeigneten örtlichen Beamten übertragen werden.

Eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Vornweg ist das Gutachten des Schätzungsausschusses hinsichtlich derjenigen Grundstücke und Gewerbetriebe u. f. w. einzuholen, deren Eigentümer beziehungsweise Inhaber in einem anderen Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagen sind (vergl. Artikel 31 zu Nr. 4, 5).

Nach Abgabe des Gutachtens wird das Ergebnis dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission durch Uebersendung einer Abschrift des betreffenden Schätzungsbogens beziehungsweise Personalblattes u. f. w. zur Benutzung bei der Veranlagung mitgetheilt, und daß dies geschehen, auf der Urschrift des Schätzungsbogens oder Personalblattes u. f. w. beziehungsweise in der etwa angelegten Kontrolle der Schätzungsbogen vermerkt. Bezüglich derjenigen Grundstücke, bei denen der Katasterbeamte wegen

Beringfügigkeit des Berthes von der Abgabe eines Verathungsvorschlages abgesehen hat, ist eine Abschrift des Schätzungsbogens nur zu übersenden, wenn der zuständige Vorsitzende eine nachträgliche Begutachtung eingefordert hat (Artikel 24 Nr. 6).

6. Unbeschadet der Vorschrift zu Nr. 5 sind die Geschäfte des Ausschusses in der Regel in der Reihenfolge zu erledigen, daß zunächst das Grundvermögen des ganzen Bezirks, sodann das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital, endlich die sonstigen Berthe begutachtet werden, innerhalb der einzelnen Vermögensarten aber die Verathung gemeinde-(guts-)bezirksweise stattfindet.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die abgefonderte Behandlung einzelner Fälle, in denen der Schätzungsausschuß die Auslegung des Gutachtens beschließt, weil zur Verurtheilung der in Betracht kommenden Berthverhältnisse die Einsicht einer noch nicht vorliegenden Steuererklärung oder weitere Ermittlungen über tatsächliche Verhältnisse, oder die gemeinsame Begutachtung der verschiedenartigen in der Hand desselben Steuerpflichtigen vereinigten Vermögenstheile und dergleichen für notwendig oder zweckmäßig erachtet werden.

7. Das Gutachten des Schätzungsausschusses wird in die Schätzungsbogen, Personalblätter und sonstigen Vorlagen an der durch den Vorbruck hierfür bestimmten Stelle in der Sitzung eingetragen und die Eintragung zur Beglaubigung mit der Unterschrift oder dem Stempel des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes versehen, insofern nicht die Beglaubigung gemäß der technischen Anleitung durch den Katasterkontroleur erfolgt.

8. Vor jeder neuen Veranlagung hat der Schätzungsausschuß auch hinsichtlich der von ihm bereits zum Zwecke einer früheren Veranlagung begutachteten Vermögenstheile — wenngleich Änderungen in dem tatsächlichen Befisthanbe u. s. w. in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind — von Neuem zu prüfen, ob die früher abgegebenen Gutachten den gegenwärtigen Berthverhältnissen entsprechen.

Ergeben sich hierbei Berichtigungen als notwendig, so sind solche in der oben (zu Nr. 7) vorgeschriebenen Weise zu beurkunden.

Soweit der Schätzungsausschuß die früheren Vorschläge auch für die neue Veranlagung aufrecht erhält, bedarf es nur eines allgemeinen Vermerks hierüber im Sitzungsprotokoll.

Sechster Abschnitt.

Die Vermögensanzeige.

Artikel 33.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben.

(§. 26 des Gesetzes.)

I. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt. Zu Vermögensanzeigen für minderjährige unter elterlicher Gewalt stehende Kinder ist der Vater, wenn aber der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, diese, und im Falle des §. 1693 des B.G.B. auch der Mutter bestellte Beistand zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Bei Abgabe freiwilliger Vermögensanzeigen (I.) sind die vom Finanzminister vorgeschriebenen Fristen und Formen zu beachten.

In dieser Hinsicht wird Folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung bestimmten Zeitraumes abzugeben, ohne Unterschied ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht, können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.

2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§. 79 des Einkommensteuergesetzes), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.
3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung ergangen ist.
4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.
Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuerklärungsformulare bestimmten Stellen gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.
5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Teile des Vermögens gestatten.

III. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat in geeigneter Weise auf die Belehrung der Steuerpflichtigen über das Recht zur Abgabe von Vermögensanzeigen hinzuwirken. In jedem Falle ist ein Hinweis auf dieses Recht sowohl in die öffentliche als auch in jede an eine physische Person ergehende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung aufzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Steuertarif

(§§. 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		regelmäßiger Steuerfuß (§. 18 des Ges. u. der Verordnung)	An Stelle der Steuerfüße in Spalte 2 treten gemäß §. 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuerfüße veranlagt sind von										
mehr als	bis einschließlich		Ergänzungssteuerfüße										
M.	M.		M.	St.	M.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
6 000	8 000	3	20	3	+	3	20	3	20	3	20	3	20
8 000	10 000	4	20	3	+	4	—	4	20	4	20	4	20
10 000	12 000	5	20	3	+	4	—	5	20	5	20	5	20
12 000	14 000	6	40	3	+	4	—	6	40	6	40	6	40
14 000	16 000	7	40	3	+	4	—	7	—	7	40	7	40
16 000	18 000	8	40	3	+	4	—	7	—	8	40	8	40
18 000	20 000	9	40	3	+	4	—	7	—	9	40	9	40
20 000	22 000	10	60	3	—	4	—	7	—	10	—	10	60
22 000	24 000	11	60	3	—	4	—	7	—	10	—	11	60
24 000	28 000	12	60	3	—	4	—	7	—	10	—	12	60
28 000	32 000	14	80	3	—	4	—	7	—	10	—	14	—

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuerfüße von 3 M. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus §. 18 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 M. beträgt, die Freisetzung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M. nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß §. 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, verleihe minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß §. 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1 200 M. nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I. Nr. 3.)

bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuerfaß		bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuerfaß		bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuerfaß	
mehr als	bis einschließlich	M.	Sf.	mehr als	bis einschließlich	M.	Sf.	mehr als	bis einschließlich	M.	Sf.
1.	2.	2.		1.	2.	2.		1.	2.	2.	
32 000	36 000	16	80	620 000	640 000	328	20	1 460 000	1 480 000	768	—
36 000	40 000	19	—	640 000	660 000	336	60	1 480 000	1 500 000	778	40
40 000	44 000	21	—	660 000	680 000	347	20	1 500 000	1 520 000	789	—
44 000	48 000	23	20	680 000	700 000	357	60	1 520 000	1 540 000	799	60
48 000	52 000	25	20	700 000	720 000	368	20	1 540 000	1 560 000	810	—
52 000	56 000	27	40	720 000	740 000	378	80	1 560 000	1 580 000	820	60
56 000	60 000	29	40	740 000	760 000	389	20	1 580 000	1 600 000	831	—
60 000	64 000	31	60	760 000	780 000	399	80	1 600 000	1 620 000	841	60
64 000	68 000	33	60	780 000	800 000	410	20	1 620 000	1 640 000	852	20
68 000	72 000	35	—	800 000	820 000	420	80	1 640 000	1 660 000	862	60
72 000	76 000	37	40	820 000	840 000	431	40	1 660 000	1 680 000	873	20
76 000	80 000	39	60	840 000	860 000	441	80	1 680 000	1 700 000	883	60
80 000	84 000	41	—	860 000	880 000	452	40	1 700 000	1 720 000	894	20
84 000	88 000	43	20	880 000	900 000	462	80	1 720 000	1 740 000	904	80
88 000	92 000	45	40	900 000	920 000	473	40	1 740 000	1 760 000	915	20
92 000	96 000	47	60	920 000	940 000	484	—	1 760 000	1 780 000	925	80
96 000	100 000	49	80	940 000	960 000	494	40	1 780 000	1 800 000	936	20
100 000	104 000	51	—	960 000	980 000	505	—	1 800 000	1 820 000	946	80
104 000	108 000	53	40	980 000	1 000 000	515	40	1 820 000	1 840 000	957	40
108 000	112 000	55	60	1 000 000	1 020 000	526	—	1 840 000	1 860 000	967	80
112 000	116 000	57	80	1 020 000	1 040 000	536	60	1 860 000	1 880 000	978	40
116 000	120 000	59	—	1 040 000	1 060 000	547	—	1 880 000	1 900 000	988	80
120 000	124 000	61	20	1 060 000	1 080 000	557	60	1 900 000	1 920 000	999	40
124 000	128 000	63	40	1 080 000	1 100 000	568	—				
128 000	132 000	65	60	1 100 000	1 120 000	578	60				
132 000	136 000	67	80	1 120 000	1 140 000	589	20				
136 000	140 000	69	—	1 140 000	1 160 000	599	60				
140 000	144 000	71	20	1 160 000	1 180 000	610	20				
144 000	148 000	73	40	1 180 000	1 200 000	620	60				
148 000	152 000	75	60	1 200 000	1 220 000	631	20				
152 000	156 000	77	80	1 220 000	1 240 000	641	80				
156 000	160 000	79	—	1 240 000	1 260 000	652	20				
160 000	164 000	81	20	1 260 000	1 280 000	662	80				
164 000	168 000	83	40	1 280 000	1 300 000	673	20				
168 000	172 000	85	60	1 300 000	1 320 000	683	80				
172 000	176 000	87	80	1 320 000	1 340 000	694	40				
176 000	180 000	89	—	1 340 000	1 360 000	704	80				
180 000	184 000	91	20	1 360 000	1 380 000	715	40				
184 000	188 000	93	40	1 380 000	1 400 000	725	80				
188 000	192 000	95	60	1 400 000	1 420 000	736	40				
192 000	196 000	97	80	1 420 000	1 440 000	747	—				
196 000	200 000	99	—	1 440 000	1 460 000	757	40				

u. s. f.
um je 20 000 M.
steigend.

für je 20 000 M.
um je 10 p. M.
mit der Steuerbe-
trags. Ist je
übersteigende,
nicht durch 20 theil-
bare Steuerbe-
trags. Ist je
mehr als 10 p.
beträgt, auf den
nach 10 p. be-
tragen er 10 p.
um weniger be-
trägt, auf den
nach 10 p. be-
tragen. In dieser
Weise theilbaren
Betrag abgaran-
ten ist.
(Komm. des
I. 2. 44 um 40 p.
auf 40 p. 80 p.
auf 80 p. 82 um
10 p. auf 80 p.
abgaranten.)

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Nachweisung

der

von Einwohnern des Gemeinde- (Guts-) bezirkes im Umherziehen oder gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

Anmerkung:

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

..... den ten 19.....

Der Gemeinde- (Guts-) vorstand.

*) §. 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 8000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer..... findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zfb. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe angenommen auf	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.
	Name und Vorname.	Wohnort (Straße, Nummer).			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Schultze, Carl	Grossstr. 66	Hausirer	1 350	Handel m. Schnitt- waaren; Pferd, Wagen ohne Gehülfen
2.	Schmoller, Carl	Kreuzstr. 368	Färber	1 460	1 Geselle, 1 Lehrling
3.	Darmstädter, Max	Hohestr. 40	Schuhmacher	1 200	2 Gesellen

Bestimmungen für die Ausfüllung.

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde- (Guts-) vorstande auszufüllen.
2. Mehrere Theilhaber eines Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im Uebrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichnis (Ruster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerpflichtige Gesamteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben.

Werth des Anlage- und Betriebkapitals nach dem Gutachten			Uebertragen in die Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Nachweisung B (C)		Bemerkungen.
des Gemeinde- (Guts-) vorhandes.	des Bericht- erstatters.	des Schätzungs- ausschusses.	Jahrgang.	Nummer.	
..	10.	11.	12.
2 700	2 700	2 700	1901	A 45	<i>besitzt ausserdem ein Kapital- vermögen von 5 000 M.</i>
2 700	2 950	2 950	1901	A 52	<i>Eigentümer des Wohnhauses Kreuzstr. 36S.</i>
2 400	2 800	2 750	1901	A 96	<i>ausserdem 4 000 M. Kapital- vermögen vorhanden.</i>

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehäusen, Geissen, Lehrlinge u. s. w.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.

5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugekommen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

Sind bei einem in das Verzeichniß aufgenommenen Betriebe in wesentlichen Merkmalen Änderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Ffd. Nr.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke.		Nr. des Schätzungsbogens	Einzelwerthe des Pächterinventars u. s. w. nach den Angaben der Schätzungsbogen.
	des Pächters (Nießbrauchers).	des Verpächters (Eigentümers).	Gemeinde (Gutsbezirk).	Ungefährer Flächeninhalt ha		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	<i>Schulze, Heinrich, Gastwirth in Schönfeld.</i>	<i>Hildebrand, Ernst, Schmied in Schönfeld.</i>	<i>Schönfeld.</i>	<i>2,5</i>	<i>6</i>	<i>bewegliches 1 290 Inventar 600 Scheune 1 500 bewegliches zus. 3 390 Inventar</i>
		<i>Luck, Peter, Bauer in Neuendorf.</i>	<i>Neuendorf.</i>	<i>3,5</i>	<i>10</i>	
2.	<i>Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.</i>	<i>Gemeinde Schönfeld.</i>	<i>Schönfeld.</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>2 100 bewegliches In- ventar.</i>
3.	<i>u. s. w.</i>					

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

- Der Katastertontroleure hat die Spalten 1 bis 7 des Verzeichnisses auszufüllen.
- In Spalte 2 werden alle Einwohner des Gemeinde (Guts-) bezirks eingetragen, welche Grundstücke zum Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben, und dieselben nicht im Zusammenhange mit eigenen Besitzungen bewirtschaften, sofern die Regierung nicht hinsichtlich des maßgebenden Flächeninhalts eine andere Bestimmung getroffen hat.
- Die sämtlichen von demselben Pächter u. s. w. zusammen bewirtschafteten Pacht- (Nießbrauch-) stücke, auch wenn sie in anderen Gemeinde- (Guts-) bezirken liegen, werden bei seinem Namen in Spalten 4, 5 untereinander aufgeführt.
- Neben jedem der in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke sind in Spalte 6 die Nummern der betreffenden Schätzungsbogen, in Spalte 7 die auf der Rückseite derselben für die einzelnen Pachtstücke ermittelten Inventarwerthe zu

Werth des dem Pächter gehörigen Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach dem Gutachten des Schätzungsausschusses.	Uebertragen in die Staatssteuer- liste A beziehungsweise Nachweisung B (C).		Bemerkungen.
	Jahrgang.	Nr.	
8.	9.	10.	11.
3 000	1901	A 45	<i>Wegen des Betriebes der Gastwirth- schaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.</i>
2 100	1901	B 27	<i>Besitzt Kapitalvermögen.</i>

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

übertragen. Hat der Pächter (Bierbrauer) eigene Gebäude auf den Pachtstücken, so sind diese einzeln aufzuführen und die bezüglichen Werthangaben aus den Schätzungsbogen einzeln zu übertragen. Die Einzelwerthe in Spalte 7 werden für jeden Pächter zusammengerechnet.

5. Spalte 8 dient zur Eintragung und Beurkundung des Gutachtens des Schätzungsausschusses, Spalten 9, 10 zur Kontrolle der Uebertragung des Gutachtens in die Steuerliste beziehungsweise Nachweisung.

6. Bei der Berichtigung des Verzeichnisses für künftige Veranlagungen werden die neu hinzugegetretenen Pächter u. s. w. unter fortlaufenden Nummern und unter Beachtung der Bestimmungen zu 2 bis 4 in das Verzeichniß nachgetragen.

Treten bei einem bereits in das Verzeichniß aufgenommenen Pächter Aenderungen in den Pachtverhältnissen ein, so ist der neue Bestand vollständig unter neuer Nummer nach Maßgabe der Bestimmungen zu 2 bis 4 einzutragen und die frühere Eintragung unter Hinweis auf die neue Nummer zu durchstreichen.

Eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht nicht.

Vermögensanzeige

zum Zwecke der Veranlagung

b (Name)
 (Stand) in (Wohnort) (Straße Nr.)

zur **Ergänzungssteuer** für die Steuerjahre 1899 bis 1901
 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1902).

**I. An steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Haus-
 haltungsangehörigen nämlich:**

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder) anzuführen, deren besonderes Vermögen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

besitze ich **eigenthümlich** oder als **Hilfskommittbhaber**

Anmerkung zu I. u. 3: Nur die in Preußen gelegenen Grundstücke kommen in Betracht. Doppelten und Grundstücken sind nicht hier, sondern unter II auf Seite 2 in Bezug zu bringen.

1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau oder den damit verbundenen Nebenbetrieben gewidmet sind einschließlich der dazu gehörigen Wirtschafts- und Wohngebäude, sowie des gesamten lebenden und toden Inventars, auch soweit dasselbe zum Betriebe auf den mit bewirtschafteten zugerechneten Flächen dient:

(Gesamter Wert^{*)}
 Mark

Bezeichnung der Befizung.	Gemeinde (Kreisbezirk).	Ungefährer Flächeninhalt des Grundbesizes. Hektar.
a)
b)
c)
d)
e)
f)

Anmerkung zu Ia. b.: Wirtschaftlich zusammengehörige Grundstücke sind als eine Befizung anzuführen.

2. Wohngebäude (Gebäudetheile, einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, Baupläze und andere Grundstücke, welche weder dem unter 1 noch den unten zu 3 und 4 bezeichneten gewerblichen Zwecken dienen:

Bezeichnung der Grundstücke.	Gemeinde (Kreisbezirk).	Straße Nr.
a)
b)
c)
d)
e)
f)

***) Anmerkung zu 1 bis 6:** Maßgebend ist der Bestand und Werth des Vermögens, wie er dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Vermögensanzeige bekannt ist. Steht bereits fest, daß und welche Veränderungen darin bis zum bevorstehenden 1. April eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Landwirthe und Gewerbetreibende, welche regelmäßige jährliche Abschlässe machen, können den Vermögensstand vom letzten Abschlusse zu Grunde legen.

Seite

Anmerkung zu 3 und 4:
Nurgen Besondere bleiben hierigen Werthe, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder der Bergbau- und Hüttenwirtschaft oder des Bergbaues auf anderen realen Grundstücken oder Bergwerken, oder dem Betriebe eines lebenden Gewerbes außerhalb Preussens gewidmet sind.

3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft u. s. w. auf gepachteten oder im Nießbrauch befindlichen, nicht in Verbindung mit eigenen Besitztungen bewirtschafteten Grundstücken:

Bezeichnung der Pachtung. (Zusammenbewirtschaftete Grundstücke gelten als eine Pachtung.)	Gemeinde (Ostbezirk).	Ungefäher Flächeninhalt der Pachtstücke. Hektar.
a)		
b)		

4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes, einschließlich der dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Gebäulichkeiten und Rechte:

Bezeichnung des Betriebes.	Firma.	Betriebsstätten.	Geschäftsantheil des Steuerpflichtigen.

Anmerkung zu 4: Der in dem Betrieb zu beschaffende, welcher dem Steuerpflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an deren Anlage- und Betriebskapital anfallt.

5. Bergwerkeigentum, Verlags-, Patente- und andere selbständige Rechte, soweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder eines Anlage- und Betriebskapitals unter Nr. 1 bis 4 bereits berücksichtigt sind:

Anmerkung zu 6: Es ein Kapital in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Werthen angelegt ist, macht keinen Unterschied; insbesondere gehören auch Aktien einer nicht im Deutschen bewohnten Aktien-Gesellschaft zum steuerbaren Vermögen.

6. Kapitalvermögen und zwar:

banares Geld deutscher Währung, Reichsschatenscheine, Reichsbanknoten (ausdrücklich der aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Vermögen) — Kennmerklich.
Wertpapiere (auch Aktien, Antheilscheine und dergleichen), welche in Deutschland einen Vorkurs haben, — Kurswert
Wertpapiere ohne Vorkurs, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten, — Verkaufswert
Nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen — zu berechnen mit $\frac{1}{2}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien- oder Kapitalbeträge oder mit dem Rückkaufswerte
sonstige Kapitalforderungen aller Art, Hypotheken u. s. w., einschließlich der Spareinlagen bei Sparkassen, Amortisations- und Reservefonds bei Versicherungsanstalten und anderen Kreditinstituten; Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsantheile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen Einlagen, berechnet nach dem Nennwerthe (Unabreitliche Forderungen bleiben außer Anschlag.)

Markt

Zusammen 6 . . .

Zusammen I . . .

II. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Kapitalschulden, soweit dieselben nicht bereits bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals zu I unter Nr. 3 oder 4 berücksichtigt sind:

Name des Gläubigers.	Wohnort des Gläubigers.	Vertrag. Nr.
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

Zusammen . . .

Verbleibt — außer dem Kapitalwert der Rücklagen (Lassen) zu III — steuerbares Vermögen .

Anmerkung zu II:
Schulden, welche auf nicht steuerbaren Vermögenswerten beruhen, sind in Abzug zu bringen (s. Nr. 1 u. 2, zu 3 u. 4) dürfen nicht abgezogen werden, insbesondere die zur Befreiung von der Einkommensteuer bei der Aufhebung der Gesellschaften eingetragenen Verbindlichkeiten.

Anmerkung zu III.: Der neue Kaufkraft über die nebenberuflichen Punkte ist rückwirkend, damit die Steuerpflicht beziehungsweise Abzugspflicht der fortlaufenden Hebungen beziehungsweise Zinsen beurteilt und ihr Kapitalwert vorrückenmäßig berechnet werden kann.
Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remuneration u. dergl., welche dem Steuerpflichtigen als Umlage für seine Arbeitsfähigkeit zulassen, gehören in keinem Falle zum steuerbaren Vermögen und brauchen nicht angegeben zu werden.

III. An Apanagen, Renten, Leibrenten, Alimentationsbezügen, Nießbrauchs- oder anderen fortlaufenden Ruzungen oder Hebungen habe ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	zu beziehen:	zu entrichten: (zu tragen):
Geldwerth der einjährigen Hebung oder Leistung (Lohn):	Mark.	Mark.
Name und Wohnort	{ des Verpflichteten: { des Berechtigten:	
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereigniß, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last fortfällt:		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, ist hierneben Name und Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.		

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... den ten 19.....

Anzeigen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

.....
(Unterschrift.)

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891

Gez. Samml. S. 175 (§. 85 Absatz 1)

und des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893

Gez. Samml. S. 184 (§. 58).

Inhalt.

Zweiter Theil.		Seite	Seite
Das Veranlagungsverfahren.			
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.			
Artikel 84. Steuerbefreiungen	74	Artikel 44. Nützung vom Einkommen gemäß §. 16 des Gesetzes	84
„ 85. Ort der Veranlagung	74	„ 45. Verzicht des Steuerpflichtigen, Inanspruchnahme der Ermäßigung der Einkommensteuer	86
Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.			
Artikel 86. Veranlagungsbescheid	76	Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommissionen.	
„ 87. Veranlagungsbescheid	76	Artikel 68. Geschäftsleitung	87
„ 88. Aufhebung der Einkommensteuer	76	„ 69. Die Sitzung von Unterkommissionen	88
„ 89. Verzicht auf die Einkommensteuer	80	Artikel 70. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung	86
Dritter Abschnitt. Die Vereinfachung.			
Artikel 40. Die Zusammenlegung und Bildung der Vereinfachungskommissionen und der Vereinfachungsstellen	80	„ 71. Zustellungen	80
„ 41. Die Aufgaben der Vereinfachungskommission im Allgemeinen	82	Einkommensteueramt	
„ 42. Insbesondere die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens	83	Formulare.	
„ 43. Die Schätzung des Einkommens nach dem Kaufworte und die Festsetzung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge	84	Wahler A. Einkommensteuer	96
		„ III. Einkommensteuer	99
		„ IV. Veranlagungsbescheid	108
		„ V. Einkommensteuer	107
		„ VI. Verzicht auf die Einkommensteuer	109

Abkürzungen.

- Gez. } = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
 Einl. Gef. } = Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893.
 Gez. R. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes (I. Theil).
 Gez. Anz. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes (II. und III. Theil). Dieselbe wird auch mit „Einl. Anz.“ bezeichnet.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes, §. 3 des Erg.-Ges.)

Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ausgeschlossen

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenthums;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenthums;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preussischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

- a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Bartegeldern,
 - b) aus preussischem Grundbesitz,
 - c) aus preussischen Gewerben oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten
- es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes, §. 20 des Erg.-Ges.)

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Annahme des Personenstandes — wenn es sich um eine nachträgliche Veranlagung handelt, zur Zeit der Veranlagung — seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 I. Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts (vergl. §§. 8 ff. des B. G. B.).

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Bestellten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Bestellte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich gehalten, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu, mit der Maßgabe, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer stets an demselben Orte erfolgen muß. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Orte seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preussischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preussische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagern.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), §. 182 Nr. 1 §. 320 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Der Sitz einer Berggenossenschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preussischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1 e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und 26 Nr. 2 dieser Anweisung, sowie im Artikel 2 der Erg. A. bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Befolgungen, Pensionen oder Wartegelber ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) bei der

Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Steuerer seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung zu ersten Absatz der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an uns für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Absatz 1 des Gesetzes, §. 21 des Erg.-Ges.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§ 31 Absatz 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Wegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zuganglisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mithilfe der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmietzer zu erteilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu erteilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Absatz 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermin schon vor diesem Termine zugeföhrt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimsstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 68 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen, und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommenssteueranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im übrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 37.

Personeverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes, §. 21 des Erg.-Ges.)

I. Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem beiliegenden Muster III anzulegendes Personenverzeichnis unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

Muster III
Seite 99.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a) Die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Vereinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
- b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.
- c) Diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daseibst bestehenden preussischen Staatsklasse Beförderungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu 11) Aufnahme finden.
- d) Diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)
- e) Diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erzielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4.)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gefondert nach den aus den Kopfschritten ersichtlichen Wertmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppentörpem (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), sowie Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daseibst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzuteilen.

Muster IV
Seite 108.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde- (Guts-) vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 38.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§. 23, 74 des Gesetzes, §. 21 des Erg. Ges.)

I. Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) ausgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde- (Guts-) vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftsertheilung zum Zwecke der Staatssteuerveranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeinde- (Guts-) vorstande nicht; die bezüglich den Anfragen dürfen hierüber keinen Zweifel lassen und müssen daher eine entsprechende Fassung erhalten.

Das Ergebnis seiner Ermittlungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Artikel 37), ist in die Staatssteuerliste nach befolgendem Muster A einzutragen.

Damit hierbei auch die in der Liste für das laufende Jahr enthaltenen Nachrichten berücksichtigt werden können, ist diese dem Gemeinde- (Guts-) vorstande innerhalb der Zeit, in der die neue Liste aufgestellt werden muß, während eines angemessenen Zeitraumes zur Verfügung zu stellen.

II. Bei Aufstellung der Staatssteuerliste ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
 - c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
 - d) zu den in §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören. (Vergl. Artikel 34.)

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II. des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausschreibung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnis (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
 - b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,

- e) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.
5. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfschriften ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.
5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.
- In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Beitrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerten, auch in die Spalten 28 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- beziehungsweise Ergänzungssteuerfuß einzutragen.

Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand in Zweifelsfällen diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, unter Beachtung der Vorschrift zu I Absatz 2 ersuchen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Rentenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen u. s. w.) zu bescheinigen.

7. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.
8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu beziehenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zweck vorzuziehenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

- 9) Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu

Ruheher 1
Seite 107

erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von denselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 28 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichnis verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuerfah nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 39.

Verzeichnis der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Muster VI
Seite 109. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster VI Nachricht zu geben, sobald in seinem Bezirke:

- eine Aktiengesellschaft,
- eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- eine Berggewerkschaft,
- eine eingetragene Genossenschaft oder ein rechtsfähiger Konsumverein mit offenem Laden

den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Steuervolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Staatssteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.

(§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insofern nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Maßgabe verteilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht. In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und verteilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vergl. Nr. 7).

3. Der Gemeindevorstand veranlaßt regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsitzer oder der Gutsvorsitzersstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben, und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlergebnisses, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorgeschriebene Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung hierauf bezeugt hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgeteilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder Stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a) anhaltende Krankheit;
- b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- c) das Alter von 60 Jahren;
- d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§. 25 der Kreisordnung vom 13. December 1872).*)

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im übrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bemandniß der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Beranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Abs. 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termine im ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des §. 54 des Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetz vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Vereinskommmissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Vereinskommmissionsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Vereinskommmission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vereinskommmission zu übertragen; das letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Beranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Vereinskommmission zu regeln, sei es, daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es, daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernehmen hat.

Sind aus der Gesamtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnisfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs notwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Vereinskommmissionsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Vereinskommmission im allgemeinen.

(§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde- (Guts-)vorstand die Vereinskommmission. Falls ein gemeinsamer Vereinskommmissionsbezirk gebildet ist und der Gemeinde- (Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Beranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt

*) Anm. Die Vorschriften Nr. 6 Absatz 2 bis 5 gelten in den Hohenzollernschen Landen nicht.

und berichtigt und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen vereinigter Bezirke (§. 31 Absatz 3 bis 7 Eint. Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, wobei thunlichst auf Einschränkung der entscheidenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntniss der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 26 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbepondere die Schätzung des landwirthschaftlichen und gewerblichen Einkommens.

I. In den Artikeln 11 und 18 sind die Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebende Reinertrag aus landwirthschaftlichen, bezw. Geschäftsgewinn aus gewerblichen Betrieben rechnungsmäßig ergibt.

Wegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu der in erster Reihe anzustrebenden ziffermäßigen Berechnung des im Durchschnitt der maßgebenden Jahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Einkommens erforderlich sind, so muß dasselbe schätzungsweise ermittelt werden.

Dabei sind so weit als möglich die den Ertrag oder den Geschäftsgewinn bestimmenden Umstände des Einzelfalles festzustellen und der Schätzung zu Grunde zu legen. Wo eine derartige individuelle Schätzung nicht durchführbar ist, müssen die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

II. Als geeignete Grundlage für die Schätzung des Ertrages landwirthschaftlich benutzter Grundstücke können in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen in einigem Umfange vorkommen, die in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftsungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigend, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigentümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ertrag für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem mutmaßlichen Netzeinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

III. Als werthvolles Hülfsmittel zur Vermeidung grober Mißgriffe bei der Schätzung sowohl des landwirthschaftlichen als auch des gewerblichen Einkommens können ferner vorsichtig aufgestellte Schätzungsnormen dienen.

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das mutmaßliche Gesamteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II.), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Anschlag bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesamteinkommen.

(Artikel 24, 26.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 26 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, und ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufsorderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldrunden u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 II. Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfschrift vorgegebenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 23 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 23 der Liste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 I. Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1800 bis 3000 Mark, da bis zum Einkommen von 1800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Zum Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Vllichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1800 Mark bis 3000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2575 Mark lauten.

4. Bei Steuerpflichtigen, mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen wagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuerjahres, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer.

(§§. 17, 19, 32, 75 Absatz 1 des Gesetzes, §. 22 Absatz 2, §. 25 Absatz 3 des Erg.-Ges.)

1. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen physischen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuerjah in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 II Nr. 1 a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 33 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorstehenden vorbehalten.

2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18“ ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuerjah muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigegefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

- a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
- c) andauernde Krankheit,
- d) Verschuldung,
- e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurteilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

- Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.
- Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger tatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.
- Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.
Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.
- Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzählungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.
- Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuerfußes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

- 4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, 23 ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuerfußes nicht zu machen.
- b. Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorstehenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3000 Mark vorläufig offen.
- 6. Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgeübt.

Die Voreinschätzungskommission beschneigt:

- a) auf dem Personenverzeichnis:
„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorchriftsmäßig geprüft ist“,

b) auf der Staatssteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichnis und Staatssteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 38 II. Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 II. Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. auch Anhang Nr. 4.)

II. Eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuer durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat, sofern sie nicht vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission in einzelnen Fällen zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt wird, Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuersätze auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu machen. Ebensowenig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittlungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes abweichenden Annahmen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck giebt; dies muß geschehen, wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich der Höhe des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zu Grunde liegen.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes, §. 46 des Erg. Ges.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 40 I Nr. 7).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde- (Guts-) bezirk gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes, §. 48 des Erg.-Ges.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesamtkommission zum Zweck der Geschäftvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden und ist in allen Fällen so zu regeln, daß die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer mit Bezug auf denselben Steuerpflichtigen auch derselben Unterkommission zufällt.

An der Einheitlichkeit der Gesamtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesamtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesamtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich, und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes, Gesetz vom 22. April 1892 Gesesamml. S. 93, §. 45 Abs. 4, §. 46 des Erg.-Ges.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfnis anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbekundigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesamtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs- oder Veranlagungsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in

Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Vereinsfähigkeits- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommission der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionsitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Die Steuererklärungen und Vermögensanzeigen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß der Kommissions- und Ausschußmitglieder oder durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten gelangen.

Dies ist auch zu beachten, wenn die weitere Aufbewahrung durch dienstliche Interessen nicht mehr erfordert wird.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale oder andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) verbände u. s. w. — letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 52, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

7. Diejenigen wichtigeren Verfügungen des Finanzministers sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, deren Kenntniß für eine sachgemäße Mitwirkung in der Kommission unentbehrlich ist, sind den Mitgliedern in geeigneter Weise — in der Regel durch schriftlichen Umlauf oder Mittheilung in der Sitzung — zugänglich zu machen.

8. Für die in der Staatssteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagelöhner und Reisekosten nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzblatt S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891 (vergl. Anhang Nr. 1 bis 5).

9. Den am Sitzungsort oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsort wohnhaften Mitgliedern der Vereinsfähigkeitskommissionen in vereinigten Bezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Gesetzes) können auf Antrag für die Theilnahme an den Sitzungen Verläummißgebühren nach Maßgabe der Verfügung vom 28. Mai 1894 (Anhang Nr. 6) bewilligt werden (vergl. auch Artikel 30 Nr. 8 der Erg. Anw.).

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Beachtung der Vorschriften Artikel 28 Nr. 1 bis 12 der zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1890, betreffend das Verwaltungsverfahren

wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), ergangenen Anweisung vom 28. November 1899, auszuführen. *)

An Stelle der Vollstreckungsbehörde im Falle des Artikel 28 Nr. 11 a. a. D. tritt der die Zustellung anordnende Vorsitzende.

Ann. *). Diese Vorschriften lauten:

Artikel 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Kinderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geistesranke, Verschwendler oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalvollmächtigten sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiethler erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 zur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung jurisdiklos.

11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Die Verjägung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beisetzter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

II. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhandigen. Bezugs Zustellung von Mittheilungen an die außerhalb des Bezirks wohnhaften Steuerpflichtigen ist regelmäßig die Zustellung durch die Post zu wählen, insofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände die Mitwirkung des auswärtigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen.

III. Der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf es — unbeachtet der Vorschrift unter IV — nicht, es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten, enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Erfolgt die Behändigung des Schriftstücks nicht an den Adressaten selbst, sondern gemäß Artikel 28 Nr. 6, 8, 9 der Anweisung vom 28. November 1899 an eine andere Person (Hausgenossen, Diensthoten, Gewerbegehülfen u. s. w.), so muß die Bescheinigung des Beamten derart abgefaßt werden, daß daraus das Verhältniß, in welchem der Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht, zu erkennen ist.

Dagegen bedarf es nicht der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß der Adressat in seiner Wohnung oder in keinem Geschäftslokal nicht angetroffen worden, und daß im Falle der Nr. 6 Absatz 2 a. a. D. der Hauswirth oder Vermietter zur Annahme bereit und eine der unter Nr. 6 Absatz 1 bezeichneten Personen nicht anwesend gewesen sei.

IV. Bei Zustellungen durch die Post ist auf den Briefumschlag der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung“. Für die über Zustellungen durch die Post auszunehmenden Urkunden sind ausschließlich diejenigen Formulare zu verwenden, welche durch die Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 57 für 1899) eingeführt sind.

V. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, erfolgen mittelst Erfuchens der vorgelegten Kommandobehörde.

Im Uebrigen sind die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, und die Voraussetzungen der Zustellung mittelst Aushanges (vergl. unten zu VII.) nicht vorliegen oder diese Zustellungsart mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, so ist das zugustellende Schriftstück unter Darlegung des Sachverhaltes durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlussfrist nicht abhängig ist.

VI. In allen Fällen gilt die Zustellung an den Adressaten für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert wird.

VII. Ist der Aufenthalt des Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zugustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstück zu vermerken.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die Art der Zustellung (Absatz 1, 2) ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer der unten zu VIII. Absatz 1 bezeichneten Personen der Ort der Zustellung ist.

VIII. Unstatthaft ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der Behörden mit solchen Personen, welche das Recht der Extraterritorialität genießen, insbesondere mit den Chefs und Mitgliedern der am hiesigen Hofe beglaubigten Missionen, den nicht preussischen Mitgliedern des Bundesraths, den Familienmitgliedern und dem Geschäftspersonal der bezeichneten Personen, und mit solchen Bediensteten derselben.

Mittheilungen oder Anträgen jeder Art, welche im Interesse der Steuerverwaltung an eine zu diesen Kreisen gehörige Person für erforderlich erachtet werden, sind unter gehöriger Begründung auf dem geordneten Instanzenwege dem Finanzminister vorzulegen.

In gleicher Weise ist mit etwaigen Anfragen und Ersuchen an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs, an Kaiserliche auswärtige Vertretungen und an ausländische Behörden zu verfahren.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.

v. Miquel.

Einkommensteuertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen		
von mehr als: Mant	bis einschließlich Mant	Mant	von mehr als: Mant	bis einschließlich Mant	Mant	von mehr als: Mant	bis einschließlich Mant	Mant
900	1 050	6	20 500	21 500	630	82 000	84 000	3 100
1 050	1 200	9	21 500	22 500	660	84 000	86 000	3 200
1 200	1 350	12	22 500	23 500	690	86 000	88 000	3 300
1 350	1 500	16	23 500	24 500	720	88 000	90 000	3 400
1 500	1 650	21	24 500	25 500	750	90 000	92 000	3 500
1 650	1 800	26	25 500	26 500	780	92 000	94 000	3 600
1 800	2 100	31	26 500	27 500	810	94 000	96 000	3 700
2 100	2 400	38	27 500	28 500	840	96 000	98 000	3 800
2 400	2 700	44	28 500	29 500	870	98 000	100 000	3 900
2 700	3 000	52	29 500	30 500	900	100 000	105 000	4 000
3 000	3 300	60	30 500	32 000	960	105 000	110 000	4 200
3 300	3 600	70	32 000	34 000	1 040	110 000	115 000	4 400
3 600	3 900	80	34 000	36 000	1 120	115 000	120 000	4 600
3 900	4 200	92	36 000	38 000	1 200	120 000	125 000	4 800
4 200	4 500	104	38 000	40 000	1 280	125 000	130 000	5 000
4 500	5 000	118	40 000	42 000	1 360	130 000	135 000	5 200
5 000	5 500	132	42 000	44 000	1 440	135 000	140 000	5 400
5 500	6 000	146	44 000	46 000	1 520	140 000	145 000	5 600
6 000	6 500	160	46 000	48 000	1 600	145 000	150 000	5 800
6 500	7 000	176	48 000	50 000	1 680	150 000	155 000	6 000
7 000	7 500	192	50 000	52 000	1 760	155 000	160 000	6 200
7 500	8 000	212	52 000	54 000	1 840	160 000	165 000	6 400
8 000	8 500	232	54 000	56 000	1 920	165 000	170 000	6 600
8 500	9 000	252	56 000	58 000	2 000	170 000	175 000	6 800
9 000	9 500	276	58 000	60 000	2 080	175 000	180 000	7 000
9 500	10 500	300	60 000	62 000	2 160	180 000	185 000	7 200
10 500	11 500	330	62 000	64 000	2 240	185 000	190 000	7 400
11 500	12 500	360	64 000	66 000	2 320	190 000	195 000	7 600
12 500	13 500	390	66 000	68 000	2 400	195 000	200 000	7 800
13 500	14 500	420	68 000	70 000	2 480			
14 500	15 500	450	70 000	72 000	2 560			
15 500	16 500	480	72 000	74 000	2 640			
16 500	17 500	510	74 000	76 000	2 720			
17 500	18 500	540	76 000	78 000	2 800			
18 500	19 500	570	78 000	80 000	2 800			
19 500	20 500	600	80 000	82 000	3 000			

u. f. f.

um je 5 000 Mant
steigend.um je
200 Mant
steigend.

Regierungsbezirk _____

Kreis (Oberamtsbezirk) _____

Blatt A.

Artikel 88 I (Seite 78).

Veranlagungsjahr _____

Staatssteuerliste

der

Gemeinde }
Stadt } _____

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Die Staatssteuerliste wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zum jährlichen Veranlagungsbetrage von _____ M. Einkommensteuer und _____ M. Ergänzungssteuer festgesetzt.

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.
Der Vorsitzende.
(Unterschrift.)

Anleitung zur Ausfüllung des **Musters A.**

I. Im Allgemeinen.

In die mit wogerechtem Doppelschrich (====) bezeichneten Spalten 6 zu b, 10, 18, 16 zu b, 17, 19, zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 82, 88 zu b, 84 bis 87 sind durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand und durch die Bereinigungskommission keine Eintragungen zu bewirken.

Im Interesse der Uebersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Vermögensspalten 6, 10, 18, 16, 17, 19, 22 auf einer oberen, die der Einkommensspalten auf einer unteren Horizontallinie anzuordnen.

Die bezeichneten Vermögensspalten, sowie die zur Eintragung der Ergänzungsteuererträge bestimmten Spalten 88 bis 87 sind **schraffirt**.

II. Im Besonderen.

Spalte 6: zu a ist der Betrag der Kapitalien, (§. 7a und b des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 18 Kr. 1 und 2 der Erg. A.), zu b der Kapitalwerth der Rechte auf Renten und andere periodische Leistungen, §. 7c des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 18 Kr. 8 der Erg. A.), einzutragen.

Spalte 8 und 10: Fideikommißbesitz ist als eigenes Grundvermögen einzutragen.

Spalte 10: Das hier mit zu berücksichtigende Betriebskapital umfaßt auch das zur Bewirthschaftung der gepachteten Grundstücke dienende todt und lebende Inventar.

Spalte 11: zu a ist das Einkommen aus gepachteten Besitztungen nach Abzug der Pacht (Spalte 9a) anzugeben.

Spalte 16: Hier sind die im Artikel 8 zu I. der Erg. A. bezeichneten selbständigen ausschließlichen Vermögensrechte einzutragen.

Spalte 19: zu I ist der Betrag der Kapitalschulden (§. 8 Kr. 1 des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 17 I. Kr. 1 der Erg. A.), zu 2 der Kapitalwerth der Renten und sonstigen periodischen Lasten (§. 8 Kr. 2 des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 17 I. Kr. 2 der Erg. A.) einzutragen.

Bemerkungen zum **Muster A.**

Bei Einrichtung des Formulars sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission folgende Abweichungen gestattet:

1. Die Abtheilung des Raumes für die einzelnen Genossen durch Quertlinien und der Vordruck der Buchstaben (a, b, c u. s. w.) wie der Ziffern (1 und 2) in den betreffenden Spalten kann unterbleiben.
2. Der Vordruck für die Angabe des Miettpreises der Wohnung (Spalte 2 zu b) kann, wo diese Angabe für unbedeutlich zu erachten ist, namentlich in ländlichen Gemeinden, fortfallen. Für die Angabe des Standes oder Gewerbes kann eine besondere Spalte eingerichtet werden.
3. In größeren Gemeinden, namentlich Städten, kann die Angabe der Wohnung in Spalte 2 unterbleiben, statt dessen über dem Kopf des Formulars ein Platz zur Angabe der Straße bestimmt und für die Einrückung der Hausnummer neben Spalte 2 eine Unterspalte eingerichtet werden.
4. Die Spalten 8 bis 6 können in eine vereinigt, und die betreffenden Angaben unter den Buchstaben a, b und c srentrecht unter einander eingetragen werden.
5. Unter der Personenzahl in Spalte 8, 4, 5 dürfen Bemerkte über die Erwerbsfähigkeit der Haushaltungsangehörigen, und in Spalte 8 und 4 Bemerkte über das Alter der über 14jährigen Personen gemacht werden.
6. Es ist gestattet, die Spalten 8 und 9 nach Maßgabe der durch die Buchstaben angedeuteten Ueberschriften zu zerlegen, alsdann auch in den für die Flächenangaben bestimmten Spalten Angaben für die Kulturarten und für den Gemeinde-(Guts-)bezirk vorzusetzen, in dem der Grundbesitz belegen ist. Auch kann in Spalte 8 die Zahl der verpachteten ha besonders angegeben werden, in Spalte 8 und 11 die Holzlandfläche und das Einkommen daraus. Um eine unnützlich Ausdehnung des Formulars zu vermeiden, wird es aber statt dessen vielfach den Vorzug verdienen, in denjenigen einzelnen Fällen, z. B. bei größeren Besitztungen, wo die Spalten 8 und 9 zur Angabe der Merkmale nicht ausreichen, diese Angaben in einen Anhang zur Staatsteuererklärung zu vermerken. Wird eine Besingung in den Anhang aufgenommen, so ist in Spalte 8 oder 9 des **Musters A** die laufende Nummer des Anhangs einzutragen, unter welcher die Besingung dort erscheint.
7. An Stelle des Grundsteuerertrages in den Spalten 8 zu b und 9 zu b kann die Grundsteuer treten.
8. Wo der Betrieb der Landwirtschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 8, 9, 10 zu den für städtische Verhältnisse wichtigen Angaben verwendet und entsprechend überschriftlich bezw. zerlegt werden. Auch ist die Verweisung der bezüglichen Angaben in einen zweckmäßig einzurichtenden Anhang (vergl. Kr. 6) gestattet.
9. Eine Erwerbssteuer bezw. Zerlegung der Spalten 12 und 16 ist gleichfalls zulässig. Wo es nach Gemeindevorstande gewünscht wird, können insbesondere zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neben diesen Spalten besondere Unterspalten für das Einkommen aus Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen bezw. für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Bartgeld, eingerichtet werden.
10. Die Zerlegung der Spalten 11, 19, 20 nach Maßgabe der Buchstaben- bezw. Nummerbezeichnung in den Kopfschriften ist gestattet.
11. Für die in der Erg. A. angeordnete Eintragung der Nummer des Schätzungsbogens, Personalblatts u. s. w. können an geeigneter Stelle besondere Unterspalten eingeschaltet werden.
12. Auch ist es zulässig, Spalten mit den Ueberschriften der Spalten 24, 28, 82 des **Musters B** an geeigneten Stellen dem **Muster A** einzufügen, sofern die Verweisung der bezüglichen Bemerkte in die Bemerkungsspalte nicht angezeigt erscheint.
13. Zur Vereinfachung der statistischen Aufstellungen können folgende Unterspalten eingefügt werden:
 82a: Zahl der zum Haushalt der Genossen mit mehr als 8000 M. Einkommen gehörigen Personen;
 87a: Zahl der ergänzungspflichtigen Genossen;
 87b: Zahl der zum Haushalt der Ergänzungsteuerpflichtigen gehörigen Personen.

Regierungsbezirk _____

Kreis (Oberamtsbezirk) _____

Berechnungsjahr _____

Personenverzeichnis

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) | _____

Stadt | _____

Daß in diesem Verzeichniß die sämtlichen Einwohner des Ortes richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.
(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichnis mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Vereinskommision.
(Unterschriften.)

Bemerkung.

Folgende Abweichung von diesem Muster ist gestattet:

In Spalte 2 kann die Bezeichnung der Straße und Hausnummer fortfallen, für die Angabe der Straße eine Stelle am Kopf des Formulars vorgelesen und für die Hausnummer eine besondere Unterpalte eingeschaltet werden.

Kaufstraße Nummer.	Personen.		Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuerenden				Der Einkommensteuer	
	Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe.	über 14 Jahre alte		unter 14 Jahren alte	Summe der Spalten 4—6.	gemäß Artikel 88 II Nr. 1 a bis d der Anweisung. Personen.	weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M jährlich nicht übersteigt. Personen.
			männliche.	weibliche.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	<i>Scheer, Alex, Burgstrasse 14.</i>	<i>Regierungssekretär</i>	1	3	.	4	.	.
2.	<i>Fürsch, Gustav Hohestrasse 8.</i>	<i>Kaufmann</i>	1	1	2	4	.	.
3.	<i>Lange, Carl, Sandstrasse 21.</i>	<i>Rentner</i>	1	1	1	3	.	3

unterliegen mit		Bleiben einkommensteuerpflichtig		Von den einkommensteuer- freien Personen (Spalte 10, 10a) sind in die Staatssteuer- liste übernommen, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 8000 M. beizumessen ist		Bemerkungen. (Grund der Steuerfreiheit.)
Summe der einkommensteuer- freien Personen (Spalte 8 und 9).	Summe der einkommensteuer- freien Einkommensteuernden und Haushaltungsvorstände.	Personen überhaupt (Spalte 7 abzüglich Spalte 10).	Einkommen- steuernde und Haushaltungsvorstände.	Personen überhaupt (Spalte 10).	Einkommensteuernde und Haushaltungsvorstände (Spalte 10a).	
10.	10a.	11.	11a.	12.	12a.	13.
.	.	4	1	.	.	.
.	.	4	1	.	.	.
3	1	.	.	3	1	.

Regierungsbezirk Hannover.
Kreis Lüneburg.
Gemeinde D.

Mußer IV.
Artikel 87 II (Seite 77).

Steuerjahr 19 _____

Verzeichniß

derjenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde _____
_____ belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe
Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer zu ver-
anlagen sind.

Haus- fende Nr.	Des Steuerpflichtigen		Bezeichnung des in der Gemeinde			
	Namen, Vornamen, Stand.	Wohnort.	Grundbesitzes.			
			Gebäude.		Liegenschaften.	
			a. Beschreibung b. Zahl und Art der Gebäude. c. Gebäudesteuer- mehrwert. d. Art der Benutzung.	e. Ein- kommen daraus.	a. Flächenraum. b. Grundsteuerrein- ertrag. c. Angabe, ob selbst- bewirtschaftet (Eigentum oder Pachtung) oder verpachtet.	f. Einkommen a. aus selbstbewirt- schafteten, b. aus verpachteten Liegenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Bürger, August, Rentner.	C. im Kreise Hameln.	a. 1 Wohnhaus. b. 1 000 M. c. Vermietung.	1 250	.	.
2.	Schulz, Werner, Cigarren- fabrikant.	V. im Gross- herzogthume Oldenburg.
3.	Krüger, Wilhelm, Mühlen- besitzer.	B. im Kreise Neustadt.	.	.	a. 8,11 ha. b. 218,60 M. c. Verpachtet.	b. 750

Ann. zu Spalten 5, 7, 8.
Hier ist das Einkommen nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzustellen.

D. belegenen		Abzugsfähige a. Schulden, Zinsen und Renten, b. dauernde Lasten, welche auf dem Grund- besitz Spalte 4—7 haften.	Bemerkungen.
Gewerbebetriebes.			
Gegenstand des Betriebes und Merkmale des Betriebsumfanges (Zahl der Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, Lehrlinge u. f. w.).	Einkommen daraus.		
8.	9.	10.	11.
<p><i>Cigarrenhandlung 1 Geschäftsführer. 1 Lehrling.</i></p>	<p>2 400</p>	<p align="center">a. 160 für ein vom Rentner Müller in L. herge- liehenes Kapital von 4 000 M.</p>	<p><i>Ist in L. im Regierungsbezirk Stade zur Einkommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls einen Laden unterhält.</i></p>

Muster V.

Versteuerungsbezirk

Artikel 88 II Nr. 7 (Erl. 79).

Kreis (Oberamtsbezirk)

Rechnungsjahr

Staatssteuerrolle

der

Gemeinde

(des Gutsbezirks)

Die Uebereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)

Erklärung.

Von dieser Steuerrolle ist folgende Abweichung gefastet:

Spalte 2 kann in die drei Unterpalten

- a) Name, Vorname (Zirma),
- b) Wohnung (Straße, Hausnummer),
- c) Stand oder Gewerbe

teilt werden.

...

Regierungsbezirk _____
Kreis (Oberamtsbezirk) _____
Gemeinde _____

Muster VI.
Artikel 39 ablag 1 (Seite 60).

Steuerjahr 19

V e r z e i c h n i s s

der

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, welche in der Gemeinde _____ ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

(§. 1 Nr. 4 und 5, §. 2 des Gesetzes.)

Daß in diesem Verzeichniß die sämtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art vollständig und richtig ausgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

Zau- fende Nr.	F i r m a.	O r t des Betriebes.	S i t z der Gesellschaft.	Sofern der Sitz sich in der Gemeinde befindet, Vorstand der Gesellschaft, Benennung desselben.	Sofern der Sitz sich nicht in der Gemeinde befindet, Ortschaft des dort wohnenden Vertreters.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

I. Aktiengesellschaften und

--	--	--	--	--	--

II. Berg

--	--	--	--	--	--

III. Eingetragene

NB. Die sämtlichen in der Gemeinde vorhandenen

--	--	--	--	--	--

IV. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern

NB. Soweit die Konsumvereine eingetragene Genossen

--	--	--	--	--	--

Falls die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Preußen hat, ob und wo in Preußen eine Hauptagentur oder eine sonstige Centralstelle, oder eine Niederlassung besteht.	Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in der Gemeinde.	Angabe, ob und wie Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt ist.	Bemerkungen. (Hier sind namentlich bezüglich der eingetragener Genossenschaften diejenigen Umstände anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.)
7.	8.	9.	10.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

--	--	--	--

gewerkschaften.

--	--	--	--

Genossenschaften.

eingetragenen Genossenschaften sind aufzuführen.

--	--	--	--

dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

schaften sind, werden dieselben unter III. aufgeführt.

--	--	--	--

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

(Dritter Theil der Anweisungen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.)

Inhalt.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Kosten.		Zweiter Abschnitt. Das Hebewesen.		Seite
Erster Abschnitt. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge).	Seite	Artikel 81. Die Hebestellen	123	
Artikel 76. Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen	115	• 82. Die Steuererhebung	129	
• 76. Weitere Zugangsfälle	114	• 83. Ausfälle	134	
• 77. Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweitige Bestimmung des Steuerfußes erforderlich ist	116	Dierter Abschnitt. Kosten.		
• 78. Weitere Abgangsfälle	117	Artikel 84. Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten 125		
• 79. Verfahren bei der Abgangsfeststellung in den Fällen Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12	120	Formulare.		
• 80. Die Zu- und Abgangsfälle	121	Stifter XVI a. Ueberweisungsformden beim Wohnsitzwechsel	156	
		• XVI b. Abgangsbeitrag beim Wohnsitzwechsel	156	
		• XVII. Zugangsliste	159	
		• XVIII. Abgangsliste	158	
		• XXI. Ausfallsliste	157	

Erläuterung der Abkürzungen.

- Eink. Ges. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
 Eink. R. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes, I. Theil, zur Ausführung des Eink. Ges. und
 Eink. Anm. } des Erg. Ges. II. und III. Theil.
 Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
 Erg. R. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes (I. Theil).
 Erg. Anm. }

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.
(Zu und Abgänge.)

Artikel 75.

Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.

(§§. 61, 68 Abs. 2 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 3, §. 46 des Erg. Ges.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrolle, welche nach den für die Zu- und Abganglisten vorgeschriebenen Mustern XVII, XVIII (S. 127 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Eink. Ges. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

Darüber hinaus sind die Steuerpflichtigen den Gemeinde-(Guts-)Vorständen gegenüber zur Auskunftsertheilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Staatssteuer-Veranlagung nicht verpflichtet. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände können aber von der ihnen nach Artikel 38 I. Abs. 2 zustehenden Befugniß auch zum Zwecke der Veranlagung in Zugangsfällen Gebrauch machen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Die Behörde des Abzugsortes veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und ersucht mittelst Benachrichtigung nach beiliegendem Muster den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnortes um Uebernahme der veranlagten Steuer.*) Der letztere ordnet nach Feststellung des Zuguges das Nöthige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit thunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes eine als Abgangsbetrag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach beiliegendem Muster.

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes (Nr. 3)**) erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn die Steuer am früheren Wohnorte entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

*) Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnortes zugleich mitgeteilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnort zu veranlassen ist. Das letztere wird sich außer in dem im Artikel 87 I. Nr. 1 a Eink. G. vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirk eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte, oder wenn mit dem Wohnsitzwechsel eine Veränderung der Einkommensquellen verbunden ist. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnort, so muß alsbald, nachdem die beschienigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist, der Abgang auch in die Kontrolle für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu §. 6 Verfahren werden.

**) Wo in dieser Anmeldung der Ausdruck „Preussisches Staatsgebiet“ oder „Preußen“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink. Ges. und Erg. Ges., also die Preussische Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland zu verstehen.

Muster
XVla
Seite 126.Muster
XVlb
Seite 128.

Die während des Ueberweisungsverfahrens etwa fällig werdenden fernerer Steuertratten sind demnächst von der Hefebüchse des neuen Wohnortes einzuziehen; ob die Rückstände aus dem laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle unter Nr. 5, keinen Unterschied.

5. Sind beim Verzuge eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Zugang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Erlöschens der Behörde des neuen Wohnortes, die lastenmäßige Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu bewirken.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand überfendet — und zwar bei Zugügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Rußer XVI b (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über seinen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Beträge beizufügen sind.

In Spalte 14 des Auszuges ist bei Zugügen der bisherige, bei Abzügen der künftige Wohnort des Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am Abzugsort entrichtet ist (s. oben Nr. 4).

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden desselben bestimmen, daß ihm die Kontrollauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen Zwischenräumen überfendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrolle selbst periodisch vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und Verichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in das von ihm zu führende Rotizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrolle zu berichtigen und das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeizuführen.

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den Abzugsort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnortes unter Beachtung von der erfolgten Abgangstellung die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst einen ihn betreffenden Auszug aus der Staatssteuerliste bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung zu überreichen. Weigeneinfalls *) kann diese Mittheilung in der auf dem Rußer XVI a angeordneten Weise mit dem verschlossen abzulesenden Ueberweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) verbunden und statt des förmlichen Auszuges dem Ueberweisungsschreiben nur ein die wesentlichen Besteuerungsmomente enthaltender Vermerk beigegeben werden.

10. Bei dem Schriftwechsel wegen Ueberweisung oder Uebernahme von Steuerpflichtigen ist regelmäßig die für den anderen Bezirk geltende oder in Geltung gewesene Steuernummer anzugeben, soweit dies im Einzelfalle möglich ist.

Artikel 76.

Weitere Zugangsfälle.

(§. 59 des Eint. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnsitzwechsel innerhalb des Preussischen Staatsgebietes entstehenden Veränderungen (Artikel 75 Nr. 2 bis 10) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode in Folge Eintritts in die Steuerpflicht oder in Folge anderweiter Festsetzung des Steuerjahres entstehen, und zwar

bei der Einkommen- und Ergänzungsteuer:

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlich übergangenen Steuerpflichtigen;

*) Dieses Verfahren wird vorzugsweise in denjenigen Stadtkreisen anwendbar sein und zu einer Verminderung des Schreibwerts führen, in denen der Vorsitzende der Veranlagungskommission selbst städtischer Beamter ist, also in enger geschäftlicher Beziehung zur Gemeindeverwaltung steht.

Personalakten und Einkommens- und Vermögensauszug sind alsdann zusammen mit dem Rußer XVI a an den Gemeindevorstand des neuen Wohnortes zu senden, der senerseits diese Aktenstücke der ihm obliegenden Mittheilung an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission (s. oben Nr. 6) beizufügen hat.

2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten Steuer
 - a) in Folge Verichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr,
 - b) in Folge eines Strafverfahrens;
3. dadurch, daß ein Preussischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates oder Oesterreichs seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatstaate aufgibt;
4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen;
6. durch den Erwerb der Preussischen Staatsangehörigkeit Seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1a bis c der Einf. A. (Artikel 1 Erg. A.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 Nr. 3 bis 5 Einf. A. (Artikel 3 Erg. A.) begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 Einf. A., Artikel 2 Erg. A., angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark Seitens eines nicht veranlagten*) Steuerpflichtigen; hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Einf. A.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung und zwar:
 - a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
 - b) in Folge gerichtlicher Scheidung, oder dauernder Trennung der Ehegatten,
 - c) durch Bildung eines eigenen Haushaltes oder Erreichung der Volljährigkeit,
 - d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorhande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Erbfall;
12. durch Erhöhung des Steuerfußes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts;

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß nicht physische Personen (Artikel 28 Einf. A.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
 - a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen, oder
 - b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
 - c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, oder indem
 - d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet;

bei der Ergänzungssteuer:

14. durch Vermehrung des Vermögens in Folge Fideikommissanfalls, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages, Schenkung oder Verheirathung;
15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens Seitens einer nicht veranlagten Person (Anm. zu Nr. 9).

*) Anm. Nach der Rechtsprechung des Rgl. D. B. G. gelten als „veranlagt“ in diesem Sinne sämtliche Personen, die als selbständig (nicht nur als Angehöriger eines Haushaltungsvorhandes) in die Staatssteuerliste übernommen sind, mag ein Steuerfuß auf sie veranlagt sein oder nicht.

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vergl. oben I. Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abtheilungen der Kontrolle und der Zugangskliste sind außerdem aufzunehmen:

- a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge zur Einkommensteuer von 25 Prozent,
- b) die nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern aus Prozessen,
- c) die auf Grund eines Berichtigungsverfahrens festgesetzten, nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern.

Artikel 77.

Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweitige Bestimmung des Steuerjahres erforderlich ist.

§. 59 Absatz 2, §. 60 Absatz 2, 4, 5 des Eink. Ges., §. 40 Absatz 2, §. 41 des Erg. Ges.)

I. Obliegenheiten des Gemeinde (Guts-) Vorstandes.

1. Auch in den Zugangsfällen Artikel 76 I. Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 14, 15 und II. hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugleich einen Auszug aus der Kontrolle mitzutheilen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

In Spalte 14 des Auszuges sind anzugeben die Ursachen des Zuganges sowie die von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen.

In den Fällen Artikel 76 I. Nr. 3 bis 11, 14, 15 und II. ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende oder erweiternde Ereigniß eingetreten ist,

in den Fällen I. Nr. 2a, 11, 14 und II. die Nummer der Staatssteuerrolle bezw. Zugangskliste, unter welcher der im Steuerjahr zu erhöhende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren mutmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, holt der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschläge der Voreinschätzungskommission über die zu veranlagenden Einkommensteuerfälle ein und fügt dieselben dem Auszuge bei.

Wo die Zusammenberufung der Voreinschätzungskommission mit Weiterungen verknüpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) kann ihre Anhörung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfälle bei nicht physischen Personen (Artikel 76 I. Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift Artikel 39 der Eink. A. Mittheilung zu machen.

II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfälle (Artikel 76) zu überwachen, und, sobald ein solcher Fall anderweit zu seiner Kenntniß gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrolle und Mittheilungen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes herbeizuführen.

2. In Anlehnung der Zugangsfälle unter Nr. 1 bis 11, 14, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermögens. Nach Umständen veranlaßt er die Aufstellung von Schätzungsbogen oder Personalblättern (Artikel 24 bis 27 Erg. A.) und die Ausrufung des Schätzungsausschusses oder der Voreinschätzungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pflichten die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

3. Soweit dem Vorsitzenden nicht die Festsetzung des Einkommensteuerjahres zusteht, insbesondere also in allen Fällen, wo die Voreinschätzungskommission nicht gehört ist (vergl. I. Nr. 2), trifft er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Einkommensteuerfall.

Den Ergänzungssteuerfall setzt er in allen Zugangsfällen an Stelle der Veranlagungskommission fest, soweit es sich nicht um ein Berichtigungsverfahren handelt.

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangsfeststellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I. II.

zu Nr. 1 von dem Beginne des Steuerjahres ab,

zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist,

zu Nr. 3 bis 11, 14, 15 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuerfußes begründende Ereigniß folgt; ohne Unterschied, ob dieses Ereigniß am ersten oder an einem späteren Monatsstage eingetreten war.

5. Im Falle der Festsetzung des Steuerfußes wird derselbe dem Pflichten bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung des Einkommensteuerfußes theilt der Vorsitzende dem Pflichten unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission erfolgen werde, daß ihm demnachst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehen, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuerfuß vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erhaltung des etwa zu viel Gezahlten zu entrichten sei.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie auf dem Kontrolauszuge und sendet den letzteren dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt.

7. Soweit der Vorsitzende die Einkommensteuerfüße in den Fällen zu 3 nur vorläufig bestimmt hat, erfolgt die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission.

Von den seitens der Kommission beschlossenen Änderungen der vorläufig bestimmten Steuerfüße giebt der Vorsitzende dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände unter Ertheilung entsprechender Anweisung Kenntniß.

8. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften zc. (Artikel 76 I. Nr. 13) kontrollirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse zc.

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, das gemäß Artikel 27 Eink. A. steuerpflichtige Ueberhöfische erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Einkommensteuerfuß sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 7 a. a. O.).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu 5 bis 7 verfahren.

Artikel 78.

Weitere Abgangsfälle.

(§. 59 des Eink. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht statfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel 6 Eink. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.);
2. bei Veranlagungen,
 - a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beleitung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 oder gegen die Bestimmungen des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 verstoßen;
 - b) welche eine gemäß Artikel 34 Eink. A. (Artikel 3 Erg. A.) steuerfreie Person betreffen;

bei der Einkommensteuer:

3. in betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II. Nr. 3, 5 der Eink. A. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen oder steuerfreie Verläumelungszulagen angerechnet sind, insofern hierdurch die Vorschriften §. 46 des Reichsmilitärergesetzes vom 2. Mai

1874, oder Artikel 18 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 171) verletzt werden.*)"

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amtswegen zu bewirken und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrollauszuges und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrtümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. Soweit es sich um die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu fingierten Steuerlägen (§. 74 Eink.Ges.) handelt, ist in dem ersten Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuerausgang in Abgang zu stellen.

Nach denselben Grundätzen (Absatz 4) ist auch im Falle mehrfacher Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu verfahren, wenn der betreffende Pflichtige nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist. Im Falle seiner Veranlagung zur Einkommensteuer aber gilt auch die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuerveranlagung gemäß Absatz 4 aufrecht zu erhalten ist.

Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen an sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1 bis 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist veräußert ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrolle (Artikel 75 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 80) anzugeben:

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

zu 4: der Todestag, und entweder der Vermerk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkt ab und mit welchem Betrage die Erben in Zugang erscheinen oder der Hinweis auf den nach der Verfügung vom 14. Oktober 1896 zu führenden Anhang zum Rotizregister.

4a: durch den nach Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens bezw. Vermögens statigehabten Uebertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines Anderen;

zu 4a: der Tag, an welchem der Uebertritt stattgefunden hat und das angurechnende Einkommen bezw. Vermögen fortgefallen ist, sowie der Hinweis auf die Besteuerung des Haushaltungsvorstandes;

Anm. *) Die in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§. 46 a. a. O.:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

Artikel 18 Absatz 1 a. a. O.:

Die auf Grund der §§. 13, 56, 72 und 89 bis 98 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Befreiungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anschlag.

5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiete, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;
3. durch den Verzug
- a) eines Preußen nach einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiet, nach Helgoland oder nach Oesterreich;
- b) eines nicht Preussischen Staatsangehörigen aus Preußen (vergl. Anm. Seite 111 zu Artikel 75);
7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 10 Einl. A.);
8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Einl. A., Artikel 2 Erg. A. begründen;
9. durch Verlust der Preussischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind;
10. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;
- zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtshältniß beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2 Einl. A.);
- zu 6:
- a) der Monat, in welchem und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen;
- b) der Monat, in welchem das Preussische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen;
- zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;
- zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besitznachfolgers;
- zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz bezw. Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;
- zu 10: die Entschädigung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewirkt ist.

bei der Einkommensteuer:

11. dadurch, daß
- a) die Kriegsformation in Ansetzung eines Theiles des Heeres oder der Marine angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Einl. A.);
- b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Einl. Gef.);
- c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Marine eingetreten;
- d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besetzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 Einl. Gef.);
- zu 11:
- a) der Tag, an welchem die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heeresheil erfolgt ist,
- b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst,
- c) der Tag des Dienst Eintritts und die Thatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist;
- d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer verlassen hat; außerdem zu 11 a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortbauert;
- zu 12: der Tag, an welchem die BetriebsEinstellung bezw. die Auflösung erfolgt ist, oder die Voraussetzungen der Steuerpflicht weggefallen sind.
13. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz oder den Grundbesitz bezw. die Betriebsstätte in Preußen aufgibt oder sich auflöst, oder bei einer eingetragenen Genossenschaft oder einem Konsumverein die Voraussetzungen wegfallen, an welche die Steuerpflicht dieser Gesellschaftsformen geknüpft ist (Artikel 26 Nr. 1 bis 2 Einl. A.).

III. In besonderen Abtheilungen der Kontrolle (Artikel 75 Nr. 1) sowie der Abgangsliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:

- a) die an den Zuschlägen von 25 Prozent (s. Artikel 78 III a) eintretenden Abgänge,
- b) die an den Nachsteuern (s. Artikel 76 III c) in Folge eingelegter Rechtsmittel eintretenden Abgänge.

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12.

(§. 59 Abs. 2, §. 80 Abs. 2, 3 des Eint.-Ges., §. 40 Abs. 2, §. 41 des Erg.-Ges.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den Fällen Artikel 78 II unter Nr. 4 bis 9, 11, 12 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einen Auszug aus der Kontrolle zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatfachen genügend feststehen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

2. Nach Eingang des Kontrollauszuges unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfältigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung.

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu 1 bis 3 von dem Standpunkte ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung statgefunden hatte;

zu 4 bis 9, 11d und 12 von dem ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt;

zu 11a, b und c von dem ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheile eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passiert oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft (zu 12) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleichsteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Theile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eint. A., Artikel 2 Erg. A. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrollauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuersatz aufrecht zu halten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgiebt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eint. A.).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Theil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Äußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuersatzes erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 77 II. Nr. 3 bis 7.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie auf den Kontrollauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt.

Artikel 80.

Die Zu- und Abganglisten.

(§. 60 Absatz 3 des Eink. Ges., §. 41 Absatz 1 des Erg. Ges.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen fertigt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand in den Monaten September und März die Zu- und Abganglisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Muster
XVII u.
XVIII.
Seite
129 ff.

2. Bei Aufstellung der Listen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirkes getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von Aktiengesellschaften u. s. w. anzulegen.
- b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerfusse in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.
- c) Die nach Abschluß*) der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewarnt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrollauszüge unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Retabulation am Schlusse eines jeden Halbjahres vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen Zu- und Abgänge (Artikel 76 I. Nr. 2 b, 12, 13 und III, Artikel 78 II. Nr. 10 und III.) hinzugefügt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirkes die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehabten Festsetzungen in seinem Bureau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen und überreicht der Regierung am Schlusse der Monate September bezw. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere Klassen beteiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Klassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Klasse beizufügen.

5. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahreschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- bezw. Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzuliegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Der vorgeschriebene Termin darf nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der kalkulatorischen Prüfung, kontrolliert, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuereinzuschläge und Nachsteuern in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande, die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der zuständigen Kasse (Kreisasse) zu, nachdem er beauftragt der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung.

*) Anm. Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschluß der Staatssteuerliste zur Festsetzung gelangenden Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung beziehungsweise Streichung der betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnisse u. s. w. gewahrt werden.

Die Hebestelle liefert die Zu- und Abganglisten, nachdem darnach die Heberollen berichtigt sind, der zuständigen Kasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kassen spätestens bis zum 20. April jedes Jahres geschehen.

7. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden ohne Trennung nach der Höhe des Einkommens besondere Zu- und Abganglisten nach den Rubriken XVII bezw. XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren“ zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind. Die Regierung kann die Vorlegung in vierteljährlichen Terminen vorschreiben.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerke „Erfüllung aus Vorjahren“ und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

- a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission: daß die Steuerfälligkeit in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;
- b) von dem Kurator (Revisor) der zuständigen Kasse: daß die zu erhaltenden Beträge nicht in Ren geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Zuzunahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfügbaren Erfüllungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers soviel nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Absatz 2 des Eink. Ges., §. 42 Absatz 2 des Erg. Ges., §. 16 Absatz 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer liegt den Gemeinde-(Guts-)Vorständen nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 Gesefsamml. S. 6 und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

In den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeinden auf Grund des Artikel X Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Umgestaltung der direkten Staatssteuern, verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzel-erhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Rentenabgaben und Grundsteuerentschuldigungsrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständige Staatskasse ohne Vergütung zu bewirken.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Eink. Ges., §. 42 Absatz 1, 3, 4 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerjahres in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Hebermonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zugewiesen wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugnis zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§ 62 Absatz 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am:

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar an den Ortserheber abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Steuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebestermine, sofern der letztere später ist, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 7 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebestermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber ist bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungs Vorschriften zu rufen.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortsheber unter Beachtung der für die Lieferung bestehenden Vorschriften an die zuständige Kasse (Kreisasse) abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Aufweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreisasse abgeliefert sein. Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann die Regierung einen früheren Termin bestimmen. Auch ist die Festsetzung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortsheber innerhalb dieser Frist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Bineitsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Für Stundung über den Rechnungsabschluss hinaus ist — abgesehen von dem unten im Absatz 4 angegebenen Falle — die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten. Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher einen Ermäßigungsantrag angebracht oder gegen die vorläufige Entscheidung Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission vorläufige Stundung der Steuer — nöthigenfalls auch über den Rechnungsabschluss hinaus — und entsprechende unmittelbare Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insofern der Vorsitzende nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Ermäßigungsantrag beziehungsweise die Berufung für begründet erachtet.

Wird demnachst gleichwohl der Ermäßigungsantrag beziehungsweise die Berufung zurückgewiesen, hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Zahlung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende im Falle der Berufung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei Ueberlegung der betreffenden Berufungen, im Falle des Ermäßigungsantrages Ueberlegung desselben der Regierung Anzeige zu erstatten; die Regierung ist — bei Berufungen im Uebernehmen mit dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission — befugt, die ohne genügende Veranlagung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung zurückzugeben und die betreffenden Beträge wieder in Zahlung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einl. Ges., §. 42 Abs. 3 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren ausschließlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch haftende Person (s. unten zu 8) gänzlich unvermögend oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zumitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrages aus dem Grunde, weil die mangelsweise Beitreibung von Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß Artikel 8 Erg. A. zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnisse zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungsteuer solidarisch.

Als beispielsweise einem nach dem Gesamtvermögen von 125000 Mark mit dem Ergänzungssteuerfuß von 63,20 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Vermögen seiner Ehefrau zum Betrage von 100000 Mark angerechnet, so hafet die Ehefrau — nach dem Verhältnis 125 : 100 = 63,20 : 50,56 — für den Jahressteuerbetrag von 50,56 Mark.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrages von dem Solidarschuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Auf die Einkommensteuer finden die Vorschriften zu 8 keine Anwendung.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,

- a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
- b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeinde-(Guts-)Vorstand der zuständigen Kasse (Kreisasse) in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorsehers der zuständigen Kasse (Rentmeisters) einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abhandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorchriftsmäßigen Verfahren, so ist dieferhalb unter Abhebung der Kosten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Rassenbezirk in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter dergleichen, daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnachweisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingange einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind,

bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt dieselben sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfalllisten den Gemeinde-(Guts-)Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der zuständigen Kasse (Kreisasse), und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kontrollen überreicht.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Ausfallliste nach Kenntniznahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Heberquittungen an die zuständige Kasse abzugeben.

Muster
XXI
Seite 187.

Vierter Abschnitt. Kosten.

Artikel 88.

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.

(§. 73 des Eink. Gef., §. 42 Absatz 2, §. 45 Absatz 1 des Erg. Gef., §. 16 des Gef. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere:

diesjenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 36 bis 39 Eink. A., Artikel 22 Erg. A.), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitsstätte u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nötigen Räume, durch die Kontrolle der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangskisten und die Erledigung der Seiten der Vorsitzenden der Veranlagungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Druckachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVIa, XVIIb, XVII, XVIII zur Eink. A., und Muster 1 zur Erg. A. —.

2. Die Entschädigung derjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer sächlicher Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlassenen Kosten ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Eink. Gef.) sind die zu 1 bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Verteilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben veranlagten Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingierten Steuerätze.

4. Die Gemeinden und Gutsbezirke tragen ohne Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Muster XXI zu dieser Anweisung.

5. Abgesehen von den Fällen zu 2 werden Veranlagungs- oder Hebegebühren den Gemeinden und Gutsbezirken weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.
v. Biquel.

Veranlagungsbezirk
 Stadt- } Kreis (Oberamtsbezirk)
 (Land-) }
 Gemeinde (Gutsbezirk)
Steuerjahr 19

....., den ..m .. 19 ..

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde
 unter Nr. verzeichnete mit jährlich Mark Einkommensteuer und
 Mark Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand,
 Gewerbe) ist von im Kreise nach
 im Kreise verzogen, hat bis Ende des Monats 19
 die Einkommensteuer mit Mark Pf. und die Ergänzungssteuer mit
 Mark Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem
 Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelaes (Muster XVIb) ergebenst ersucht.

[Die Personalsteuerakten sowie ein Auszug aus der Staatssteuerliste (Einkommens- und Vermögensnachweisung sind beigelegt.*)]

unterschiedl.

.....

Bezeichnung der Ortsbehörde.
 Unterschrift.

[Der Vorsitzende der
 Veranlagungskommission.
 Unterschrift.*)]

An

.....
 in

* Anmerkung. Die in [] gesetzten Worte fallen fort, wenn die bezügliche Mitteilung mittelst besonderen Schreibens des Vorsitzenden erfolgt.

Befsteuerungsmerkmale nach der { Staatssteuerliste.
Einkommens- und Vermögensnachweisung.

	Einkommen <i>M</i>	Vermögen <i>M</i>	Bemerkungen.
Kapitalvermögen			Auf Grund des § 19 des Einkommensteuer- (Ergänzungsteuer-) Gesetzes ist der Einkommensteuersatz um Stufen, der Ergänzungsteuersatz um Stufen ermäßigt wegen
Grundvermögen			
Handel und Gewerbe			
Rechte und Berechtigkeiten			
Gewinnbringende Beschäftigung			
Rechte auf fortlaufende Hebungen u. s. w.			
Zusammen			
Davon ab:			
Schuldenzinsen — Lasten <i>M</i>			
Rassenbeiträge — Prämien <i>M</i>			
Kapitalschulden			
verbleibt:			
Jahreseinkommen			
steuerbares Vermögen			
Abzug für Kinder unter 14 Jahren			
steuerpflichtiges Einkommen			
Veranlagt:			
Einkommensteuersatz <i>M</i>			
Ergänzungsteuersatz <i>M</i>			

Anmerkung. An Stelle des vorstehenden Schemas kann ein den Spalten der Staatssteuerliste (Muster A) bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B, C) entsprechender Vordruck für die Mittheilung der Befsteuerungsmerkmale treten.

Muster XVIIb.

Artikel 76 Nr. 8 (Seite 118).

Beleg

zur Begründung des Steuerabganges unter Nr. _____ für 19_____ in der Gemeinde
_____ des Kreises (Oberamtsbezirks) _____

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) ^{der Gemeinde} _____ unter Nr. _____
des ^{Quatschbezirks} _____
verzeichnete, mit jährlich _____ Mark Einkommensteuer und _____ Mark Ergänzungssteuer veranlagte
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach _____ im Kreise _____
verzogen ist, wird hier in der Kontrolle der Zugänge für das _____ Halbjahr 19 _____ unter Nr. _____
vom _____ ab mit _____ Mark _____ Pf. Einkommensteuer und _____ Mark _____ Pf.
Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Zugangsliste 7

der

Gemeinde *N.* im Kreise (Oberamtsbezirke) *O.*

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1901.

Festgesetzt auf einen Zugang von 70 Mark 67 Pf., buchstäblich *Siebenzig* Mark 67 Pf. Einkommensteuer und 9 Mark 10 Pf., buchstäblich *Neun* Mark 10 Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß für das I. Halbjahr 1901 weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)

B e m e r k u n g .

Zum Zwecke der Benutzung als Kontrolle für die Zu- und Abgänge (Artikel 75 Nr. 1) können den Mustern XVII und XVIII nach Bedürfnis mit Genehmigung der Regierung weitere Spalten zur Aufnahme von Bemerkungen über die Beschaffung der Belege, über die Abfindung der vorgeschriebenen Auszüge u. dgl., sowie zu Gemeindesteuernzwecken angefügt werden.

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat		Wiso auf Stichtag Jahre.
				von welchem ab	bis zu welchem	
				der Zugang berechnet wird.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	<i>Schmidt, Wilhelm.</i>	<i>Schmied.</i>	<i>Heuberg 6.</i>	<i>Juli</i>	<i>März</i>	<i>3</i>
2.	<i>Paul, Bernhard.</i>	<i>Postsekretär.</i>	<i>Hohestrasse 285.</i>	<i>August</i>	<i>März</i>	<i>2 2/3</i>
3.	<i>Schulz, Conrad,</i>	<i>Schneider.</i>	<i>Karlstrasse 39.</i>	<i>April</i>	<i>März</i>	<i>4</i>
				<i>Summe Zugangsliste 1..</i>		

Hierzu:
25% Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.

						Summe ..
--	--	--	--	--	--	----------

Zuschlag gemäß §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes, §§. 44, 46 des Ergänzungsteuergesetzes.

						Summe ..
						Hauptsumme Zugang liste 1

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					Ursachen des Zugangs	
Satz	Zugang				Satz	Zugang					
	viertel-jährlich		im ganzen			viertel-jährlich		im ganzen			
	.M	St	.M	St		.M	St	.M	St		
8.	9	10	11.	12.	13.	14.					
36	9	.	27	.	8	40	2	10	6	30	Zuverlegen von Neuendorf am 20. Mai, dort die Steuer bis einschliesslich Juni bezahlt.
52	13	.	34	67	4	20	1	05	2	80	Vom 1. Juli ab von Metz hierher ver- setzt.
9	2	25	9	Bei der Veranlagung irrthümlich über- gangen.
.	24	25	70	67	.	.	3	15	9	10	
.	
.	
.	24	25	70	67	.	.	3	15	9	10	

The following table shows the results of the experiment. The first column is the number of trials, the second column is the number of correct responses, and the third column is the percentage of correct responses. The fourth column is the number of trials that were not completed.

Number of trials	Number of correct responses	Percentage of correct responses	Number of trials not completed
10	8	80%	2
20	15	75%	5
30	22	73%	8
40	28	70%	12
50	35	70%	15
60	42	70%	18
70	48	69%	22
80	55	69%	25
90	62	69%	28
100	70	70%	30

As can be seen from the table, the percentage of correct responses remains relatively constant, around 70%, across all trial numbers. The number of trials not completed increases as the number of trials increases, suggesting that the task becomes more difficult as the number of trials increases.

Abgangsliste 1

der

Gemeinde *N.* im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.*

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1901.

Daß die Steuerfälle in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1901 weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift.

Unterschrift.

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von 61 Mark 67 Pf., buchstäblich Ein und sechzig Mark 67 Pf. Einkommensteuer und von 9 Mark 50 Pf., buchstäblich Neun Mark 50 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

B e m e r k u n g .

Vergl. die Bemerkung auf Muster XVII Seite 120.

Lau- fende Nr.	Nr. der Steuer- rolle begw. der Zugangs- liste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat		Mise auf Biertel- jahr.
					von welchem ab	bis zu welchem	
					der Abgang be- rechnet wird.		
1	1 a.	2	3	4	5	6.	7
1.	310	Schmidt, Wilhelm.	Schmied.	Karlstrasse 67.	Juli	März	3
2	146	Janke, Gustav.	Regierungs- sekretär.	Kreuzstrasse 88.	August	März	2 $\frac{1}{2}$
3.	201	Marthe, Wilhelm.	Kaufmann.	Grossstrasse 66.	April	März	4
						Summe	
		Hierzu:					
		Abgang an Zuschlägen von 25 % (§. 30 Einl. Gef.)					
		Abgang an Nachsteuer (§. 80 Einl. Gef., §. 46 Erg. Gef.)					
						Hauptsumme Abgangsliste 1 .	

Einkommensteuer					Ergänzungssteuer					Ursachen des Abgangs.	
Satz.	Abgang				Satz.	Abgang					
	viertel- jährlich		im ganzen			viertel- jährlich		im ganzen			
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>Sf.</i>	<i>M.</i>	<i>Sf.</i>	<i>M.</i>	<i>Sf.</i>	<i>M.</i>	<i>Sf.</i>	<i>M.</i>		<i>Sf.</i>
8	9		10		11		12		13		
36	9	.	27	.	8	40	2	10	6	30	Nach Bäterich am 20. Mai ver- zogen und dort an d. dem Tage Wohnorts genommen. Die da- hin überzusetz. Steuer ist hier bis einschliesslich Juni bezahlt. — Betrag No. Am 20. Juli gestorben, hat kein steuerbares Vermögen hinter- lassen.
52	13	.	34	67	
.	3	20	.	80	3	20	Im Wege der Berufung von der Ergänzungssteuer freigesetzt. Entecheidung der Berufungs- kommission vom 2. September. B. C. 446.
.	22	.	61	67	.	.	2	90	9	50	
.	
.	
.	
.	22	.	61	67	.	.	2	90	9	50	

Regierungsbezirk

Kreis (Oberamtsbezirk)

Steuerjahr 1901.

L i s t e

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise (Oberamtsbezirke), deren Steuerbeträge für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1901 in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von 18 Mark — Pf., buchstäblich *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und 1 Mark 60 Pf., buchstäblich *Eine* Mark 60 Pf. Ergänzungssteuer.

Drt und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)

Rechnende Nummer.	Nr. der Verleiste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Steuerrolle bezw. Zugangsliste.	Name (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum	Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Beideinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Angabe, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
					Viertel-jährlicher Steuerbetrag	Betrag des Rückstandes.	Viertel-jährlicher Steuerbetrag.	Betrag des Rückstandes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	106	35	Papenburg, W. W. W. Kaufmann	April bis September	9	18	80	1 60	<p><i>Das bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners veranlaßten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorzufinden sind und auch etwa Kapitalvermögen oder ausstehende Geldforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt.</i></p> <p align="right">Der Vollziehungsbeamte. N. N.</p>
					Summe	18		1 60	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeträge von 18 Mark — Pf., geschrieben Achtzehn Mark — Pf. Einkommensteuer und von 1 Mark 60 Pf., geschrieben Eine Mark 60 Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Dezember

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 380. Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 380. Einrichtung eines deutschen Postamts in der Stadt Kiautschou S. 389-390. Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich (Pharmacopoea Germanica editio quarta) S. 390. Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. August 1899 wegen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der San-Josef-Schilblaus S. 390. Ausnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten S. 390-391. Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg S. 391. Reichstags-Freigabe für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Aachen S. 391. Hengstförmung im Regierungsbezirk Aachen S. 391. Ueberlicht ansteckender Krankheiten S. 392. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 392. Von der Lungenseuche betroffene Spergebiete in Oesterreich-Ungarn S. 392. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 392-394. Personal-Nachrichten S. 394.

Nr. 686 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzusetzende Auflage für das Jahr 1901 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 687 Das 42. Stück enthält unter Nr. 10240: Verordnung, betreffend die anderweite Abgrenzung der Bezirke der Königlichen Oberbergämter zu Dortmund und Bonn. Vom 28. November 1900. Unter Nr. 10241: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 23. November 1900. Unter Nr. 10242: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhln. Vom 28. November 1900. Unter Nr. 10243: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 1. Dezember 1900. Unter Nr. 10244: Verfügung des

Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Montabaur. Vom 5. Dezember 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 688 Bekanntmachung.

Einrichtung eines deutschen Postamts in der Stadt Kiautschou.

In der Stadt Kiautschou ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf den Austausch von Paketen mit und ohne Werthangabe sowie mit oder ohne Nachnahme, ferner von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Kiautschou außerhalb des deutschen

Schutzgebietes Kiautschou liegt und daß daher Briefsendungen nach dieser Stadt nicht den für die Schutzgebiete geltenden ermäßigten Taxen, sondern den Portofaxen des Weltpostvereins unterliegen.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen für die übrigen Gegenstände geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 7. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pobjielski.

Bekanntmachung.

Nr. 689 Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich.

(Pharmacopoea Germanica editio quarta).

In Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juni d. Js. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni d. Js. Centralblatt f. d. D. N. S. 414) tritt

das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit geltenden dritten Ausgabe nebst dem Nachtrag von 1895.

Demgemäß bestimme ich was folgt:

1. Die in der vierten Ausgabe des Arzneibuchs neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenzimmern bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken bis zum 31. Dezember 1902 herzustellen.

2. Die Behältnisse für Arzneimittel, welche nach der vierten Ausgabe des Arzneibuchs in die Verzeichnisse der vorsichtig (Tab. C) oder sehr vorsichtig (Tab. B) aufzubewahrenden Mittel neu aufgenommen sind oder jetzt in jenen Verzeichnissen fehlen, sind in den jetzt vorgeschriebenen Farben bis zum 31. Dezember 1901 zu bezeichnen.

3. In jeder Volls-, Zweig- und Krankenhaus-Apothekens müssen vom 1. Januar 1901 ab mindestens ein Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, erschienen im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) in Berlin, und ein bei A. Hirschwald erscheinendes Arzneimittelverzeichnis vorhanden sein. Dieses Verzeichnis ist bei Apothekenbesichtigungen vorzulegen; die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Apotheke vorrätig sein.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1901 aufgehoben.

Berlin, den 7. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung bemerke ich, daß das Arzneibuch im Verlage von

R. von Decker (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2,05 M. für ein gebundenes und von 3,65 M. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen ist.

Das Arzneimittelverzeichnis ist bei der Buchhandlung A. Hirschwald in Berlin erschienen und wird in gleicher Weise zum Preise von 0,60 M. abgegeben.

Nachen, den 19. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 690 Polizei-Verordnung, betreffend

Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung der San-Jose-Schildlaus.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird die für den Umfang der Rheinprovinz zur Verhütung der Verbreitung der San-Jose-Schildlaus erlassene Polizei-Verordnung vom 4. August 1899 mit Zustimmung des Provinzialrats aufgehoben.

Coblenz, den 7. Dezember 1900.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Coelz.

Bekanntmachung.

Nr. 691 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1901 in den Tagen vom 21. bis 23. März und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche vom 22. bis 23. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulkantinen-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1901 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer

des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverantwortung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Kevers auszustellen, inhiß dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von dieser erhaltenen Unterstützung zurückzuerstatten und
- b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 6. Dezember 1900.

Provincial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Nr. 692 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1901 in den Tagen vom 21. bis 23. März und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche vom 22. bis 23. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1901 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung

zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverantwortung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Kevers auszustellen, inhiß dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von dieser erhaltenen Unterstützung zurückzuerstatten und
- b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 6. Dezember 1900.

Provincial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Nr. 693 Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Aachen — Aachen Stadt ausschließlich Aachen-Burtscheid — Professor Dr. Hille sein Mandat niedergelegt hat, bin ich von dem Herrn Minister des Innern mit Anordnung der erforderlichen Ersatzwahl beauftragt worden. Demzufolge setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf

Donnerstag den 10. Januar 1901,
und den Tag, an welchem Ersatzwahl vorzunehmen ist, auf

Freitag den 8. Februar 1901
hierdurch fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Oberbürgermeister Beltman hier selbst ernannt.

Aachen, den 14. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 694 Die Festsitzung findet im hiesigen Regierungsbezirk an nachbezeichneten Tagen statt:
Donnerstag den 10. Januar 1901
in Blankenheim, Mittags 12 Uhr;

Freitag den 11. Januar 1901

in Aachen, Vormittags 9 Uhr,

in Düren, Nachmittags 2⁰⁰ Uhr;

Sonabend den 12. Januar 1901

in Einnich, Vormittags 11 Uhr.

Aachen, den 12. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 695

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 9. bis 15. Dezember.

Kreis.	Influenza.		Rubr.		Unterleibs-Typhus.		Meds-Typhus.		Majern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kindbettfieber.	
	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.	Erkr.	To. def.
Aachen Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	4	—	—	—	—
Aachen Land . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Erfelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Geisenkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	14	—	—	—	2	—	7	—	34	6	—	—	—	1

Aachen, den 19. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 696 Stand der Tierseuchen
im Regierungsbezirk Aachen.
am 15. Dezember 1900.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemein-den.	der Ge-höfte.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	1	1
"	Aachen-Land	1	1
"	Jülich	2	2
"	Malmedy	3	15
"	Montjoie	1	1
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
Geflügelcholera	"	1	1
"	Erfelenz	1	1

Aachen, den 18. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 697 Verzeichniß

der von der Ungenueche betroffenen Sperrgebiete
in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr
von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-
Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie
Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu
Berlin am 22. November 1900.

A. Oesterreich:
frei.B. Ungarn:
Komitat Szepes (Zips).

Aachen, den 12. November 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 698 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen
für das Halbjahr vom 1. Oktober 1900 bis 31.
März 1901 sind folgende Stücke gezogen worden:
I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen
und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 13, 157, 349, 947, 1095, 1139, 1224, 1255,
1473, 1544, 1629, 1748, 2100, 2134, 2183,
2336, 2899, 2400, 2403, 2404, 2413, 2454,
2459, 2469, 2563, 2564, 2567, 2631, 2839,
2965, 2997, 3231, 3248, 3292, 3298, 3322,
3419, 3475, 3514, 3612, 3674, 3958, 3966,
3998, 4052, 4072, 4213, 4318, 4344, 4366,
4531, 4577, 4580, 4651, 4680, 4686, 4883,
4891, 4932, 4947, 4976, 5246, 5283, 5284,
5306, 5310, 5462, 5781, 5798, 5803, 5840,
5846, 6078, 6203, 6312, 6448, 6514, 6780,
6920, 6938, 7022, 7145, 7251, 7254, 7312,
7417, 7434, 7685, 7743.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 88, 324, 385, 761, 768, 1150, 1153, 1238,
1299, 1300, 1306, 1306, 1317, 1342, 1457, 1475,
1505, 1605, 1661, 1685, 1823, 1840, 1956,
2029, 2103, 2153, 2248, 2344, 2371, 2390,
2448, 2489, 2502, 2547, 2718, 2798, 2863.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 40, 180, 281, 370, 435, 525, 541, 665, 877,
956, 1067, 1120, 1176, 1384, 1389, 1437,
1502, 1564, 1599, 1688, 1795, 1824, 1857,
1916, 1982, 2020, 2024, 2035, 2131, 2651,
2820, 2869, 2914, 3013, 3118, 3257, 3277,
3284, 3293, 3340, 3370, 3415, 3455, 3552,
3611, 3844, 3907, 3949, 4165, 4210, 4331,
4369, 4531, 4616, 4639, 4650, 4853, 4932,
5001, 5103, 5112, 5244, 5267, 5307, 5392,
5482, 5488, 5579, 5615, 5668, 5798, 5810,
5883, 5996, 6091, 6177, 6253, 6264, 6329,
6409, 6517, 6629, 6654, 6680, 6838, 7012,
7039, 7132, 7174, 7197, 7447, 7469, 7520,
7637, 7702, 7777, 7992, 8012, 8032, 8137,
8316, 8483, 8738, 8760, 8941, 9127, 9355,
9487, 9509, 9518, 9581, 9626, 9843, 9882,
9924, 10175, 10566, 10785, 10946, 10993,
11025, 11135, 11168, 11273, 11364, 11486,
11515, 11622, 11757, 11984, 12109, 12148,
12221, 12242, 12247, 12262, 12345, 12480,
12488, 12534, 12772, 12986, 13090, 13127,
13372, 13639, 13776, 13797, 13803, 14063,
14078, 14198, 14211, 14275, 14572, 14640,
14642, 15139, 15364, 15427, 15699, 15700,
15970, 15988, 16248, 16367, 16372, 16375,
16550, 16594, 16969, 17053, 17145, 17178,
17194, 17255, 17268, 17345, 17388, 17414,
17419, 17450, 17454, 17597, 17854, 17902,
18093, 18265, 18307, 18315, 18366, 18386,
18446, 18464, 18460, 18582, 18621, 18825,
18857, 19002, 19007, 19094, 19098, 19120,
19134, 19153, 19199, 19247, 19276, 19340,
19390, 19405, 19431, 19517, 19572, 19577,
19599, 19660, 19679, 19767.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 240, 355, 363, 528, 538, 759, 816, 1173,
1263, 1323, 1334, 1642, 1713, 1820, 1891,
2047, 2066, 2236, 2237, 2251, 2326, 2340,
2375, 2378, 2561, 2798, 2799, 2962, 2988,
3012, 3422, 3437, 3706, 3800, 3836, 3930,
3997, 4025, 4080, 4101, 4224, 4270, 4498,
4646, 4676, 4684, 4733, 4960, 5007, 5178,
5179, 5233, 5356, 5431, 5873, 5879, 6012,
6107, 6111, 6136, 6221, 6229, 6238, 6522,
6561, 6585, 6647, 6710, 6726, 6895, 6933,
7061, 7131, 7234, 7288, 7386, 7409, 7564,
7619, 7634, 7652, 7680, 7936, 8098, 8119,
8161, 8172, 8207, 8304, 8354, 8951, 8955,
9191, 9210, 9351, 9726, 9812, 9823, 9837,

9928, 9989, 10462, 10500, 10627, 10839/
10908, 10957, 11082, 11094, 11119, 11141/
11165, 11307, 11334, 11437, 11478, 11546/
11694, 11814, 11825, 11937, 11970, 12045/
12145, 12351, 12370, 12483, 12494, 12546/
12597, 12743, 12775, 12814, 12822, 12878/
12984, 13009, 13467, 13498, 13728, 13997/
14499, 14809, 14863, 14940, 14970, 15080/
15190, 15220, 15246, 15384, 15472, 15490/
15554, 15792, 15911, 16021, 16161, 16344/
16426, 16467, 16556, 16575, 16624, 16670/
16786, 16881, 16927, 16965, 17017, 17286/
17400, 17415, 17422, 17451, 17486, 17539,
17684, 17694, 17778, 17839, 17920, 17979,
18064, 18072, 18082, 18173, 18214, 18278,
18363, 18388, 18452, 18471, 18476, 18543,
18557, 18588, 18594, 18595, 18601, 18608,
18614, 18620, 18626, 18634, 18648, 18655,
18668, 18812.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 8, 15, 216.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 93.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 24.

4. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1901 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I Serie VII Nr. 6 bis 16 nebst Talons und Zu II Reihe II Nr. 4 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1901 ab bei den königlichen Rentbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Ueberendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende

Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 699 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat mit Wirkung vom 1. Januar 1901 ab den Bürgermeister Nikolaus Beders in Wassenberg zum Ständesbeamten und die beigeordneten Kaufmann Engelbert Schmitz und Gerbereibesitzer Josef Küppers daselbst zu

Stellvertretern des Ständesbeamten des die Gemeinden Muhl und Wildenrath umfassenden Ständesamtsbezirks Muhl im Kreise Heinsberg widerrechtlich ernannt.

Die einstweilige Verwaltung der durch die Versetzung des Bürgermeisters Schnichels nach Herzogenrath freigewordenen Landbürgermeisterei Gressenich im Landkreise Aachen ist dem Bürgermeister Heinrich Zielgers zu Niederkrüchten im Kreise Ertelenz übertragen worden.

Dem Thierarzt Dr. Funkenbrink zu St. Vith ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Malmédy endgültig übertragen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Dezember

1900.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 395. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 395. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb S. 395—398. Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien 399. Aenderung der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 (W.-Z. S. 225) S. 399. Notizung fortverfügungsberechtigter Annäherer S. 399. Haustollstellen S. 399—400. Auserwählte Festsetzung des ordentlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner S. 400. Verbot des Handels mit Schweinen und Rindvieh im Umherziehen in den Kreisen Walmeley, Montjoie und Schleiden S. 400. Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle S. 400—401. Uebersicht antretender Krankheiten S. 402. Zusammenlegung von Grundstücken in den Kreisen Düren und Schleiden S. 403. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der Polizeifragelieferfonds für das Etatsjahr 1900 S. 402—403. Verlonal-Nachrichten S. 404. Hinweis auf die Sonder-Beilage, enthaltend die Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1900, betreffend die Infastsetzung der im §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 S. 404.

Nr. 700 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1901 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 701 Das 57. Stück enthält unter Nr. 2739: Verordnung, betreffend den Dienst der Senats-Präsidenten, Räthe und Mitglieder der Militär-Anwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte. Vom 6. Dezember 1900. Unter Nr. 2740: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 29. November 1900. Unter Nr. 2741: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 8. Dezember 1900.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 702 Bekanntmachung.

betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 13. Juli 1900.

Auf Grund des §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung

kommen, die aus dem Folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b der Gewerbeordnung nachgelassen.

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A) Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§. 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§. 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§. 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfenehalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Ar-

beitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§. 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfenehalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfenehalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechs Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswies zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbirtten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§. 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstattträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Ueber die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über jedesh Jahr an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder

Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Abs. 1 sich ergebenden Umfang von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Verlegung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfzehn Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Abs. 2, Ziffer 4 und 5 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen

durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen

für Werkstätten des Handwerkes.

10. In Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1, Ziffer 4 Abs. 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirter, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupfer Schmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Wegger (Feilscher), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posaumentiere, Sattler (Kiemer, Täschner), Schiffsbauer, Schlosser, Grob- und Fein schmiede, Schneider, Schreiner, Tischler, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbezweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benützt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die §§. 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§. 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§. 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §. 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfenehalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalf Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelvorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§. 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wächnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§. 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel angehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalf Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in

Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalf Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalf Uhr Abends und fünfenehalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Abs. 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemöhlen, Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemöhlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273). Die Bestimmungen in dem §. 135 Abs. 2, 3, den §§. 136, 137 Abs. 1 bis 3 und dem §. 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Rothe.

Nr. 703 Bekanntmachung.

Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien.

Zur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in China sind vom 1. Januar 1901 ab private Feldpostanweisungen bis zum Betrage von 100 M. einschließlich gegen eine Gebühr von 10 Pf. zugelassen.

Zu den Feldpostanweisungen sind Formulare in blauer Farbe zu verwenden, die — mit einer Freimarke zu 10 Pf. besetzt — bei den Postanstalten und amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen von Ende Dezember ab zum Betrage der Freimarke verkauft werden. Die Aufschrift muß denselben Anforderungen wie bei den Feldpostbriefsendungen entsprechen.

Für alle privaten Marine-Postanweisungen bis zum Betrage von 100 M. einschließlich an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Dauer des mobilen Verhältnisses 10 Pf. Im Uebrigen tritt bezüglich der Marine-Postanweisungen an die Schiffbesatzungen keinerlei Änderung ein. Namentlich ist auch ferner das für den inneren Verkehr gebräuchliche Formular zu verwenden.

Berlin W., den 19. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nr. 704 Aenderung

der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-Z. S. 225).

Die Ausführungsanweisung zu §. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen erhält folgende Fassung:

Zu §. 8 Abs. 1.

1. Unter Eisenbahnanlagen, die sich dem Bereiche einer Festung nähern, sind alle Kleinbahnen zu verstehen, die im Ganzen oder auch nur mit Theilen sich den äußersten Werken von Festungen bis auf 15 km oder weniger nähern oder in dem Raum zwischen den äußersten Werken und der Stadtmur liegen.

2. Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche, ohne die Stadtmur zu überschreiten, im Innern von Festungen erbaut werden, gehören nicht dazu.

3. Bei Festungen ohne Stadtmur tritt an deren Stelle eine zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten besonders zu vereinbarenden Einie (s. Ausführungsanweisung zu §. 9c).

Die Ausführungsanweisung zu §. 9 erhält folgenden Zusatz:

Zu §. 9.

c 1. Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung zu §. 5) sind bei den unter die Ausführungsanweisung zu §. 8 Abs. 1 fallenden Kleinbahnen der Festungsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung vorzulegen.

2. Dies gilt auch für Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche im Innern einer Festung angelegt werden sollen, ohne die Stadtmur zu überschreiten oder die beim Fehlen einer solchen vereinbarten Einie zu überschreiten. Bei diesen Bahnen sind — wenn die Unternehmer weiter gehenden Anforderungen nicht zustimmen — im Interesse der Landesverteidigung nur solche Anforderungen zu berücksichtigen, welche zur Verhütung einer Vereinträchtigung des Verteidigungsinteresses dienen.

3. Die Erfüllung der an die Kleinbahnen — Ziffer 1 und 2 im Interesse der Landesverteidigung zu stellenden Anforderungen ist in der Genehmigungsurkunde — erforderlichenfalls durch einen geeigneten Vorbehalt — sicher zu stellen.

Berlin, den 29. November 1900.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
von Thielen.

Der Minister
des Innern.
Zu Vertretung:
Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 705 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat nachträglich auch die Regierungsbezirke Stade und Erfurt für weitere Notirungen forstverjorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Hagen, den 22. Dezember 1900.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 706 Die höheren Orts genehmigte Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth wird auch im Jahre 1901 in den evangelischen Gemeinden während der ersten Hälfte des Jahres durch die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarzugemeinden abgehalten werden.

Hagen, den 21. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 707 Der Herr Ober-Präsident hat dem Centralvorstand des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Zwecke des Vereins bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in den

Jahren 1901, 1902 und 1903 je eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit dem Ein sammeln der Gelder sind beauftragt worden: Adolf Fröhling aus Orken; Camb. Lichtschlag, Wilh. Füllen und Wig. Urbach aus Düsseldorf-Bilk; Heinr. Mühlmann aus Neuß; Wilh. Bihn aus Biesel; Peter Wingen aus Giefenkirchen; Viktor Vohe aus Düsseldorf; Rob. Kürten aus Bechen; Franz Odenthal aus Engelsdorf; Rob. Peters, Franz Krott und Ant. Schwaigers aus Crefeld; Ant. Breitkopf und Ant. Buik aus Eöln; Math. Capellmann aus Nippes; Richard Huber aus Ehrenfeld; Herm. Schlieper aus Hellinghausen;

Theod. Eher aus Elfgau; Joh. Haas aus Lant; Joh. Gids aus Scheuerbeck; Wilh. Kreuzwald aus Reich; Herm. Schemann aus Wülbleim a. d. Ruhr; Joh. Schmidt aus Solingen; Jos. Wüllenweber aus Süchteln; Peter Bennetren aus Rheidt; Theod. Komper aus M.-Glabbad; Jos. Hölters und Bernh. Buschfötter aus Crefeld; Franz Reiß aus Enderich; Hub. Plum aus Finnick; Ant. Steinhof aus Hilden; Gottfr. Küppers aus Hochum und Theod. Friederix aus Crefeld.

Aachen, den 24. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 708 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1892 (Amtsblatt S. 354/355), vom 15. Juni 1894 (Amtsblatt S. 241), vom 24. März 1897 (Amtsblatt S. 86), vom 28. Juli 1899 (Amtsblatt S. 231), vom 30. Oktober 1899 (Amtsblatt S. 319) und vom 14. Februar 1900 (Amtsblatt S. 53), betreffend die Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter auf Grund des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Kreise Heinsberg wie folgt anderweit festgesetzt habe:

Männliche Arbeiter über 16 Jahre M.	Männliche Arbeiter von 14—16 Jahren M.	Männliche Arbeiter unter 14 Jahren M.	Weibliche Arbeiter über 16 Jahre M.	Weibliche Arbeiter von 14—16 Jahren M.	Weibliche Arbeiter unter 14 Jahren M.
1. Bürgermeistereien Heinsberg, Uuterbruch, Wassenberg, Muhl, Rathem, Hilfarth, Dremmen, Oberbruch, Waldenrath, Apyhoven.					
1,80 (früher 1,40)	1,00 (früher 0,80)	0,60 (wie früher)	1,20 (früher 1,00)	0,80 (früher 0,70)	0,50 (wie früher)
2. Bürgermeistereien Havert, Sarefen, Wehr, Breberen, Brunnrath, Waldfeucht, Haaren, Karten, Kirchhoven, Birgelen.					
1,60 (früher 1,40)	1,00 (früher 0,80)	0,60 (wie früher)	1,20 (früher 1,00)	0,80 (früher 0,70)	0,50 (wie früher)

Aachen, den 18. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 709 Das durch Verfügung vom 21. und 28. November d. J. erlassene Verbot des Handels mit Schweinen und Rindvieh im Umherziehen in den Kreisen Malweddy, Schleiden und Montjoie (Amtsblatt Seite 366 und 373) wird bis zum 15. Februar 1901 einschließlich verlängert.
Aachen, den 20. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 710 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Befehrsordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Stellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
 - a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsbenehmer, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende

Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jüglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Prob- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der dafelbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hier- von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz

verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dafelbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldepflichten entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu stellen haben.
18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.
Aachen, den 19. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 711

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1900. Jahreswoche vom 16. bis 22. Dezember.

Kreis.	Influenza.		Ruhr.		Unterleibs-Typhus.		Fleisch-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Genickstarre.		Kinbettfieber.	
	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.	Erkr.	To. desf.
Aachen Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Türen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Empen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Zülich	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Walmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1	—	35	2	—	—	—	2

Aachen, den 27. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 713

Verordnungen und Bekannt-
m a c h u n g e n

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme:														
		Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres		a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Etatsjahre		Zinsen von Kapitalien		Strafgelder		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen		Extraordinair		Summa der Kolonnen 4 bis 8		
		M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1.	Polizei-straf-gelder-fonds des Regierungsbezirks Aachen.	89627	69	a) 853 b) — c) 70	34 — 20	2688	83	21144	91						24757	28

Düsseldorf, den 10. Dezember 1900.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 712 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungsachen:

- Spezialkommissar, Regierungs-Asseffor Dr. Henfing in Düren.
1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Morschenich mit Ausschluß der bei dem königlichen Forstbause belegenden Ackerländereien und des westlich der Eisenbahn Düren-Neuß belegenen Gemeindefeldes. Bürgermeisterei Arnoldsweiler. Kreis Düren. Aktenzeichen: M. a. 23.
 2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Niederzier. Bürgermeisterei Niederzier. Kreis Düren. Aktenzeichen: N. a. 29.
 3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Oberzier. Bürgermeisterei Niederzier. Kreis Düren. Aktenzeichen: O. a. 25.
 4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Selhausen mit Ausschluß der Hofräume und der Hausgärten. Bürgermeisterei Hirtsdorf. Kreis Düren. Aktenzeichen: S. a. 43.

Spezialkommissar, Regierungs-Asseffor Dr. Engels in Euskirchen.

5. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Poitel mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei Gids. Kreis Schleiden. Aktenzeichen: H. a. 58.

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Montag den 18. März 1901,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Hochbaum an unserer Geschäftsstelle hier selbst — Dijkstraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1900.
Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Klüster.

machungen anderer Behörden.

s i c h t

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1899 bis ultimo März 1900.

Gegenstand der Ausgabe:							Bemerkungen.
a) Voranschlag	Anlage von Kapitalien resp. Wiederanklagen	Pflegekosten für verlassene und verwaisste Kinder	Ertraordinäre und andere Beihilfen an Erziehungsvereine	Summa der Kolonnen 10 bis 13	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Voranschlag von		
M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	
10	11	12	13	14	15	16	
a) —	—	23694	95	24666	32	90 96	Den Städten Aachen, Düren, Stolberg, Erftelen und Eupen werden die von ihren Zuschüssen aufkommenden Strafgebelber direkt überwiesen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 6 Mark pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armen-Verbände haben gezahlt 44 970 M. Bewilligt wurden 23 694 „ Demnach bleiben ungedeckt 21 276 M.
b) 971	37						
c) —	—						

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz. In Vertretung: gez. Klausener.

Nr. 714 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister-Verwalter Franz Dabrod zu Drove ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Drove im Kreise Düren ernannt worden.

Der Bürgermeister-Verwalter Joseph Lamberg zu Geh ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Straß-Bergstein im Kreise Düren ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Johann Grein bei der katholischen Volksschule zu Eisenborn, Kreis Malmedy;
2. Wilhelm Cüster bei der katholischen Volksschule zu Deidenberg, Kreis Malmedy;
3. Johann Coberg bei der katholischen Volksschule zu Chodes, Kreis Malmedy;

4. Theodor Pauels bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich;
5. Theodor Mertens bei der katholischen Volksschule zu Merzenhausen, Kreis Jülich;
6. Peter Savelberg bei der katholischen Volksschule zu Berg, Kreis Schleiden;
7. Wilhelm Duabflieg bei der katholischen Volksschule zu Jülich, Kreis Jülich;
8. Leonhard Kleuters bei der katholischen Volksschule zu Valender, Kreis Malmedy.

Angestellt ist Postanwärter Henschel in Düren als Postassistent. Versetzt sind der Postsekretär Mohden von Cöln (Rhein) nach Finnich und der Ober-Postassistent Heuschen von Geilenkirchen (Rheinl.) nach Aachen.

In den Ruhestand treten der Postmeister Salzgeber in Finnich und der Ober-Telegraphenassistent Kaprowsky in Aachen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52 und die Sonderbeilage, enthaltend die Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1900, betreffend die Inkraftsetzung der im §. 154 Abj. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 565 ff.) finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung nach näherer Maßgabe der bezeichneten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) treten damit zugleich die bisher für Werkstätten, worin eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, gültigen Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1883 außer Kraft. Hiernach greift für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb von dem angegebenen Zeitpunkte ab — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter außerhalb der Fabriken — die aus der Anlage A ersichtliche Regelung Platz.

Zur Ausführung der in Anlage A im Zusammenhange wiedergegebenen Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. J. wird Folgendes bestimmt:

(Zu Ziffer II der Anlage A.)

1. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1897 zu der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 199 ff.) Anwendung.

(Zu Ziffer III, IV Abs. 1 der Anlage A.)

2. Die Beachtung der für die nicht als Fabriken anzulehrenden Bäckereien, Konditoreien und Getreidemühlen mit Motorbetrieb neu in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden gelegentlich der anderweit vorzunehmenden Revisionen (vergl. Erlaß und Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 84 —) zu überwachen.

(Zu Ziffer IV Abs. 2 und Ziffer V der Anlage A.)

3. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft als unregelmäßig anzusehen ist, sind die in Ziffer B IV. 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 11. März 1895 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 46) ausgeführten Grundsätze maßgebend.

4. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppe V A. 1 (Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern) finden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 89) im Abschnitt E ff. mit den aus Ziffer 5 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Auf den ersten Seiten der nach den Formularen B und C zu führenden Verzeichnisse (vergl. E Ziffer III a. a. D.) sind unter „Erläuterungen“ in Ziffer 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Werkstätten, in

deren Betrieb eine regelmässige Benützung von Dampfkrast stattfindet" durch nachstehende Fassung zu ersetzen: „Werkstätten, in denen durch elementare Krast (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und der nicht als Fabriken anzusehenden Molkereien und Konditoreien mit Motorbetrieb" sowie der Getreidemäshen, letzterer soweit darin nicht ausschließlich oder vorwiegend Dampfkrast benützt wird."

5. Für die Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern, welche in den Arbeitsräumen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten auszuhängen sind, und für das Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gelten im Allgemeinen die in den Anlagen D, E und F zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Muster. Jedoch sind in der Anlage E einzuschalten: in Ziffer I und II hinter „Fabriken" die Worte: „oder Werkstätten mit Motorbetrieb" und in Ziffer IV Abs. 1 hinter „Fabrik" die Worte: „oder einer Werkstätte mit Motorbetrieb, in der in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (Ziffer I, 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 13. Juli 1900)" sowie in Ziffer IV Abs. 2 hinter „Fabrik" das Wort: („Werkstatt"). Ferner erhält die Ziffer VI im Abs. 1 folgende Fassung:

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als sechs Stunden, in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmässige Wasserkrast als Triebkrast benützt wird, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (S.O. § 135 Abs. 2, 3; Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer I, 1.)

Endlich ist am Schlusse der Ziffer VII hinter den Worten: „gewährt werden" folgender Zusatz einzufügen:

„Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt."

6. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppen **V A. 2** und **B.** gelten folgende Vorschriften:

a) Anzeige und Auszug bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(Vergl. Anlage A Ziffer V A. 2a 4.); B. 1, 4.); Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 6, 15.)

7. Die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern in den nicht zum Handwerk (vergl. Anlage A Ziffer V A. 2b; B. 2. 6.); Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 10, 17) gehörigen Werkstätten mit Motorbetrieb und die Beschäftigung von jugendlichen oder über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in allen Motorwerkstätten darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Diese ist schriftlich zu erstatten und muß die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs angeben, auch ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Die Ortspolizeibehörde hat Anzeigen, die in den angegebenen Beziehungen unvollständig sind, zur Vervollständigung zurückzugeben. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

8. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer c) (siehe unten) vorzunehmenden Revisionen hat die Ortspolizeibehörde alle Motorwerkstätten, worin jugendliche oder über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt werden, und ferner alle nicht zum Handwerk gehörenden Motorwerkstätten, worin jugendliche männliche Arbeiter beschäftigt werden, in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigelegten Formularen B und C führt.

Zu dem Formulare B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formulare C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die in Frage kommenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8, 9 des Formulars B und die Spalten 10, 11 des Formu-

lars C sind nur für die Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (vergl. Anlage A Ziffer V B. 3.) zu benutzen.

9. Jeder Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb nach den beiliegenden Mustern in den Werkstatträumen auszuhängen hat.

b) Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(Vgl. Anlage A Ziffer V A. 2a 6.), 7.); B. 2 Ziffer 5.) und 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 8, 9, 16.)

10. Für die kleineren Motorbetriebe (Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden) können auf Antrag des Arbeitgebers nach Maßgabe der Ziffern V A. 2a 6.), 7.) und B. 2. 5.) der Anlage A Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nachgelassen werden.

Soweit nicht Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen, kann die untere Verwaltungsbehörde eine Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dann zulassen, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Der schriftliche Antrag, der den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Mit dem Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, anderenfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnis dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkte des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrags. Hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt FI Ziffer 4 Abs. 2, 4 und Ziffer 5 sinntreffend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubniß erteilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichniß einzutragen, das sie nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formulare G führt. Auf die fernernhin vorgesehene Genehmigung von Ueberarbeit an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen für solche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F Ziffer II sinntreffend Anwendung.

Wenn Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern um deswillen beantragt werden, weil Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, oder weil die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter solche erwünscht erscheinen lassen (vgl. Anlage A Ziffer V A. 2a 7.); B. 2. 5.) Abs. 2; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 9, 16 Abs. 2), so sind hinsichtlich der Erledigung solcher Anträge die in Abschnitt F Ziffer III, IV der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 aufgestellten Grundzüge sinntreffend anzuwenden.

11. Hinsichtlich der für die größeren Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung auf Grund der §§. 138a, 139 der S.O. zuzulassenden Ausnahmen von der unter Ziffer V B. 1. 2.) vorgesehene Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (vergl. Anlage A Ziffer V B. 3.) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F entsprechende Anwendung.

c) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

12. In dieser Beziehung finden die Vorschriften in Abschnitt G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die Verpflichtung zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen gilt sowohl für diejenigen Werkstätten, welche erst am oder nach dem 1. Januar 1901 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Werkstätten, welche bereits vorher jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Von den letzterbezeichneten Werkstätten bleiben nur diejenigen, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, und nur insoweit von der Anzeigepflicht befreit, als es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nicht auch von Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt. Den übrigen Werkstätten, die bereits vor dem 1. Januar 1901 jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben, ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 1. Februar 1901 zu gewähren.

14. Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werkstätten mit Motorbetrieb und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird, soweit erforderlich, besondere Anweisung ergehen.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Greifeld.

An alle Herren Regierungs-Präsidenten.

III a 87161

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. In diesen Werkstätten ist die Beschäftigung der zur Familie des Arbeitgebers gehörenden Frauen und jugendlichen Personen in dem bisher zulässigen Umfange auch nach dem 1. Januar 1901 gestattet.

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäscheconfection gelten vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfection, vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459).

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, treten mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft:

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (§ 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen gilt § 139b der Gewerbeordnung. Im Uebrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, treten gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 273) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. April 1899 die nachfolgend unter Ziffer V A. 1 und A. 2a aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf alle anderen nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfange Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstätte beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerk zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzt wird, und für alle Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

1. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf. (Vgl. ferner Abschnitt C.)

2. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im Allgemeinen neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 138 des Gesetzes in der nachstehend unter a. ausgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burleschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den Bestimmungen unter b.

a.) Allgemeine Bestimmungen.

1.) (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

2.) (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter [Ziffer 1.)] dürfen nicht vor fünfenehalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinehalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einständige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbständige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattribetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Weicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3.) (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinehalb Uhr Abends bis fünfenehalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfenehalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Böchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

4.) (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

5.) Ueber die in Ziffer 3.) Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 3.) Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberschreitung stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberschreitung einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit vorzulegen.

6.) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberschäftigung in dem aus Ziffer 5.) Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebsstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Verfügung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgelegte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfenehalb Uhr, jedoch nicht über achteinehalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

7.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 1.) Abs. 2, Ziffer 2.) und 3.) Abs. 1 bis 3 vorgeordneten Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art

sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 2.), 3.) Abs. 1, 3 vorgezeichneten Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

1.) Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Wandwirker, Böttcher, Buchbinder, Bäckermacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zinn-, Kupfer- und Stahlbräuer, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Messer (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Tischner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Fußschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten, für Berlin des Polizei-Präsidenten, kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbezweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

2.) Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im Allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter a Ziffer 1.) bis 7.) aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burken zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer a 1.) Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),

Ziffer a 2.) Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),

Ziffer a 4.) (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, (Werkstätten mit Wasserbetrieb) mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 139 des Gesetzes in dem nachstehend aufgeführten Umfange Anwendung:

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.) (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2.) (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfenehalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3.) (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4.) (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Kreispolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

5.) In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer A. 2 a 5.) Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A. 2 a 6.) Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeneinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A. 2 a 7.) gestattet werden.

6.) Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks [(Ziffer A. 2 b 1.)] mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter Ziffer B. 1. 2.) Abs. 1 und Ziffer B. 1. 4.) keine Anwendung.

3. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter Ziffer B. 1. 2.) vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung.

C. Von den auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung bisher vom Bundesrathe für einzelne Fabrikationszweige erlassenen besonderen Bestimmungen findet auf die Motorwerkstätten nur die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 218) Anwendung.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vgl. §§ 187 und 188 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900.)

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.
In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.D.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bel.)
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G.D.; Ziffer 5 Abs. 2 Bel.)
Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 1/2 Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G.D.; Ziffer 5 Abs. 1 Bel.)
- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 138; Abs. 3 G.D.; Ziffer 5 Abs. 3 Bel.)
Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G.D.; Ziffer 5 Abs. 4 Bel.)
- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5 G.D.; Ziffer 5 Abs. 5 Bel.)
- V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 6 Abs. 6 Bel.)
Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Ertriebskraft benützt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Eisen- und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bel.)
- VI. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.
Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16 Bel.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 188 Abs. 2 G.D.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bel.)

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(§gl. §§. 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werksstätten mit Motorbetriebe, vom 18. Juni 1900.)

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werksstätten mit Motorbetriebe nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 ©.D.; §iff. 3 Abs. 1, §iff. 12 Abs.)
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werksstätten mit Motorbetriebe nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 ©.D.; §iff. 3 Abs. 1, §iff. 12 Abs.)
- III. Arbeiterkinder dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten bewohnten Aufenthaltsortes oder ihres ersten bewohnten Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwenden und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 ©.D.) (Bergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)
- IV. Der Arbeiter unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werksstätte mit Motorbetriebe beschäftigen will, muß hieron der Kreispolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werksstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 ©.D.; §iff. 6 Abs. 1, §iff. 15 Abs. 1 Abs.)
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetriebe nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werksstätten mit Motorbetriebe dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.
- Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 ©.D.; §iff. 3 Abs. 2 Abs.)
- Die Arbeiterkinder aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 ©.D.; §iff. 4 Abs. 1, §iff. 13 Abs. 1 Abs.)
- Die Arbeiterkinder unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonntage sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 ©.D.; §iff. 5 Abs. 1 Abs.)

In jedem Werksstaume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder so außerhalb des Bundesrats mündliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Liste, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 ©.D.; §iff. 6, 15 Abs.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gemacht werden. Die solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstußige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einstußige halbstündige Pause gemacht werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gemacht zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer Beschäftigung je 4 Stunden nicht unterschreiten Arbeitszeit am Vor- und Nachmittags je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 ©.D.; §iff. 4 Abs. 1 Abs.)

VII. Während der Pause darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werksstaume nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 ©.D.; §iff. 4 Abs. 2 Abs.)

VIII. An Sonntags- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Kommandant-Intendant bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 ©.D.; §iff. 4 Abs. 3, §iff. 13 Abs. 2 Abs.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werksstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Schichtarbeit als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen §iff. I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (§iff. 11 bis 13, §iff. 15 Abs.)

X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werksstätten des Handwerks mit Motorbetriebe finden die Bestimmungen §iff. IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (§iff. 10, 17 Abs.)

Verkauft bei Julius Springer in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57.

Ausgegeben zu Aachen, Montag den 31. Dezember

1900.

Inhalt: Eröffnung beider Häuser des Landtages S. 405.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden. Bekanntmachung.

Nr. 715 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar l. Jz. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses

der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar l. Jz. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 8. Januar l. Jz. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 27. Dezember 1900.

Der Minister des Innern.
Freiherr v. Rheinbaben.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.



Hm

A:





JUN - 6 1928

